



Andreas Brämer

# LEISTUNG UND GEGENLEISTUNG

Zur Geschichte jüdischer Religions-  
und Elementarlehrer in Preußen

1823/24 bis 1872

Wallstein

Andreas Brämer  
Leistung und Gegenleistung

Hamburger Beiträge  
zur Geschichte der deutschen Juden  
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden  
herausgegeben von  
Stefanie Schüler-Springorum und Andreas Brämer  
Bd. XXX



Andreas Brämer  
Leistung und Gegenleistung

Zur Geschichte jüdischer  
Religions- und Elementarlehrer  
in Preußen 1823/24 bis 1872



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der  
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2006  
[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond  
Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann  
unter Verwendung des Gemäldes  
»Der Cheder – Die jüdische Elementarschule« (1878)  
von Moritz Oppenheim  
Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN-13: 978-3-8353-0031-6  
ISBN-10: 3-8353-0031-8

# Inhalt

Vorwort . . . . .	9
Einleitung . . . . .	11
1. Vorspann: <i>Maskilim</i> und <i>Melammedim</i> . An der Schwelle zu einer neuen Zeit (1778-1823/4) . . . . .	39
Die rechtliche Stellung jüdischer Lehrer vor 1812 . . . . .	42
<i>Maskilim</i> . . . . .	47
<i>Melammedim</i> . . . . .	56
2. »... so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen« – Rechtsgeschichtliche Entwicklungen bis zum Kaiserreich . . . . .	83
Nach dem <i>Märzeditikt</i> von 1812 . . . . .	84
Lehrerprüfungen – Die Ministerialerlasse 1823/1824 und ihre Folgen . . . . .	90
Verfügungen zur Regelung der Anstellungsverhältnisse jüdischer Lehrer (1827-1847) . . . . .	110
Legislative Entwicklungen 1847-1871 . . . . .	122
Die Rechtsentwicklung – quantitative und qualitative Aspekte . . . . .	132
Exkurs: Die rechtliche Situation jüdischer Lehrkräfte in den neuen Provinzen . . . . .	137
3. »... daß die unseren Lehrern bisher gebotene Bildung immerhin eine mangelhafte genannt zu werden verdient« – Der fachliche Qualifikationserwerb . . . . .	155
Ausbildungswege für jüdische Lehrer . . . . .	161
Frühe Seminarprojekte I – Das Seminar zur Bildung künftiger Rabbiner und Jugendlehrer in Berlin (1825-1831) . . . . .	169
Frühe Seminarprojekte II – die Vereinsschule in Münster (gegr. 1825) . . . . .	177
Frühe Seminarprojekte III – Die Gründung des jüdischen Schullehrer-Seminariums in Berlin (1840) . . . . .	183
Berlin und Münster – Die jüdischen Lehrerbildungs- anstalten gegen Mitte des Jahrhunderts . . . . .	191

Die Lehrervereinigung am Jüdisch-Theologischen Seminar (JTS) in Breslau (1856-1867) . . . . .	203
Die Lehrerbildungsanstalt des Talmud-Tora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin (gegr. 1859) . . . . .	208
Jüdische Seminare in den neuen Provinzen – Hannover (gegr. 1848), Kassel (gegr. 1825), Bad Ems (1847/51-1868) . . . . .	217
Die Entwicklung bis zum Beginn des Kaiserreichs (1871/72) . . . . .	226
Die seminarische Vorbereitung auf das Kultusamt . . . . .	234
Die jüdischen Seminare – eine Einschätzung . . . . .	242
4. »[...] in pecuniärer Beziehung leider fast Proletarier, doch Gottlob geistig emanzipiert« – Zur ökonomischen und sozialen Lage . . . . .	
Verfahrensmuster bei der Stellenbesetzung . . . . .	248
Ökonomische Aspekte der Berufsgeschichte . . . . .	264
Lehrergehälter im Vergleich . . . . .	266
Schulgeld, Verpflegung und Unterkunft . . . . .	287
Nebenbeschäftigungen . . . . .	301
Nebentätigkeiten . . . . .	316
Besitztümer. . . . .	320
Sekurität . . . . .	322
Berufliche Stellung, Standesethos und soziale Verortung. . . . .	332
5. »Vergesellschaftung – Vereinigung – Verbindung – ist die Parole des Tages« – Die berufliche Selbstorganisation. . . . .	
Die Anfänge – Die Vorgeschichte des Israelitischen Lehrervereins für Westphalen und Rheinprovinz (1845-1856). . . . .	369
Jüdische Lehrerpresse – Die Gründung des <i>Israelitischen Lehrers</i> (1861) . . . . .	380
Unterstützungskassen – Der Weg zur <i>Achawa</i> (gegr. 1864) . . . . .	388
Entwicklungen bis 1871/72 . . . . .	407
Gescheiterte Vereinsgründungen (1853-1859) . . . . .	408
In den neuen Provinzen – Hannover, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel . . . . .	410
Die Situation der Achawa um 1871/72 . . . . .	416
Der »Israelitische Lehrer« und das gescheiterte Projekt eines deutsch-jüdischen Lehrervereins (1869-1872) . . . . .	418
Kollektive Bestrebungen – ein Fazit. . . . .	423

Zur Berufsgeschichte zwischen 1824 und 1872 –	
Schlussbemerkungen und Ausblick . . . . .	425
Anhang . . . . .	443
Anmerkung zur Transkription . . . . .	443
Abkürzungen . . . . .	444
Tabellen . . . . .	445
Unpublizierte Quellen . . . . .	486
Archiv der Stiftung »Neue Synagoge Berlin –	
Centrum Judaicum« (CJA) . . . . .	486
Geheimes Staatsarchiv, Berlin (GStA PK) . . . . .	493
Central Archives for the History of the Jewish People,	
Jerusalem (CAHJP) . . . . .	499
Archiv des Leo Baeck Institute, New York (ALBI) . . . . .	500
Literatur . . . . .	501
1. Gedruckte Quellen. . . . .	501
2. Sekundärliteratur . . . . .	516
Verzeichnis der Tabellen. . . . .	538



## Vorwort

Diese Monographie enthält den Ertrag mehrjähriger Arbeit und gibt damit zugleich indirekte biographische Hinweise auf ihren Verfasser und dessen bisherigen Werdegang. An dieser Stelle seien noch einige Fakten ergänzt, die zur Erläuterung des Entstehungszusammenhangs dienen mögen. Das Buch, eine überarbeitete Fassung meiner im Februar 2004 am Historischen Seminar der Universität Hamburg eingereichten Habilitationsschrift, präsentiert die Ergebnisse von Forschungen, deren Anfänge bis in das Jahr 1999 zurückreichen. Mit der Geschichte jüdischer Lehrer habe ich mich einem Thema zugewandt, auf dessen historiographische Relevanz mich der langjährige Rektor der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg, Julius Carlebach sel. A., bereits Anfang der neunziger Jahre aufmerksam gemacht hatte, als wir uns in gemeinsamen Projekten mit den Rabbinern – einer weiteren wichtigen Berufsgruppe im Umfeld der jüdischen Gemeinden – beschäftigten. Meine bisherige wissenschaftliche Neugier als Judaist und Historiker gilt demnach vorwiegend einem Themenkomplex, den ich unter dem Oberbegriff ›Jüdische Geschichte von innen‹ zusammenfassen möchte.

Zwar trage ich als Autor die alleinige Verantwortung für die vorliegende Veröffentlichung, doch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass verschiedene Personen und Institutionen meine wissenschaftliche Tätigkeit begleitet und nach Kräften unterstützt haben. Am Anfang wie am Ende des Entstehungszeitraums steht jeweils eine Fördereinrichtung. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat mir 1999 eine großzügige Sachbeihilfe gewährt, durch die ich ausgedehnte Streifzüge durch Archive und Bibliotheken im In- und Ausland unternehmen konnte. Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius hat durch einen Zuschuss in erheblicher Höhe die Drucklegung der Studie ermöglicht. Beiden Institutionen sei an dieser Stelle aufrichtig gedankt. Auch das von der Freien und Hansestadt getragene Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg, an dem ich seit 1997 tätig bin und in dessen Publikationsreihe der Band erscheint, hat bedeutenden Anteil an der Fertigstellung der Studie. Den Kolleginnen Stefanie Schüler-Springorum, Beate Meyer, Ina Lorenz, Alice Jankowski und Roswitha Jentzsch danke ich für ihren Beitrag zur Schaffung eines fruchtbaren Arbeitsklimas. Besonderer Dank geht an Kirsten Heinsohn für eine kritische Durchsicht des Manuskripts sowie an Dagmar Wienrich für das zuverlässige Lektorat.

Auch auf meinen Forschungsreisen habe ich vielfältige Unterstützung erfahren. Dankbarkeit schulde ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Berlin), des Archivs an der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum, der Central Archives for the History of the Jewish People (Jerusalem), der National Library (Jerusalem) sowie des Leo Baeck Institute in New York, die durch ihre Hilfsbereitschaft meine Arbeit maßgeblich befördert haben.

Danken will ich auch den KollegInnen Andreas Gotzmann, Louise Hecht, Rainer Hering, Klaus Herrmann, Arno Herzig, Klaus Hödl, Tal Ilan, Michael A. Meyer, Manfred Jehle, Robert Liberles, Michael Nagel, Esther Schmidt, Johannes Valentin Schwarz und Carsten Wilke für die Bereitstellung wichtiger Texte und Materialien oder die Gewährung wertvoller Hilfestellungen im Verlaufe des Projekts. Frank Golczewski, der als Vorsitzender der Habilitationskommission zu einem verzögerungsfreien und positiven Abschluss des Verfahrens beigetragen hat, gilt ebenfalls mein herzlicher Dank. Gedankt sei ferner Hajo Gevers vom Wallstein Verlag für die sorgsame Betreuung des Manuskripts.

Keine Worte reichen aus, um meinen Dank gegenüber meiner Frau Elisabeth und unserem Sohn Frederic Mauritz auszudrücken. Beide haben mir immer wieder vor Augen geführt, dass es auch ein Leben außerhalb der Forschung gibt.

Leider hat mein Vater Karl-Heinz Brämer das fertige Buch nicht mehr zu Gesicht bekommen. Seinem Andenken ist diese Publikation gewidmet.

*Hamburg, im Januar 2006*  
*Andreas Brämer*

## Einleitung

Eine detaillierte Bestandsaufnahme der jüngeren Literatur zur neuzeitlichen Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland liegt seit nunmehr über zehn Jahren vor. Ihre Verfasserin, die Historikerin Trude Maurer, verzeichnet darin intensive Forschungsbemühungen in fast allen Bereichen des Fachs. Schlussfolgerungen, die deutsch-jüdische Historiographie habe ihr Soll nunmehr erfüllt, will sie indes nicht gezogen wissen. Ganz im Gegenteil: Maurer breitet ein ganzes Bündel von unbehandelten Themen und Fragestellungen aus, von denen ein Teil zwar zwischenzeitlich bereits zum Gegenstand eingehender Betrachtungen gemacht worden ist, deren Mehrzahl indes auch heute noch einer Bearbeitung harret. Positiv gewendet bedeutet dies, dass der Forschungsbetrieb zur Geschichte der deutschen Juden in absehbarer Zukunft kaum auf einen toten Punkt zusteuert, selbst wenn kritische Stimmen von Zeit zu Zeit eine Revision gängiger Paradigmen, Theorien und Methoden anmahnen mögen.<sup>1</sup>

Das gilt auch für den Themenkomplex von Bildung, Erziehung und Unterricht, den die Autorin ausführlich zur Sprache bringt. Wie Maurer anhand von ausgewählten Beispielen nachweisen kann, hat die neuere Geschichtsschreibung diesen Teilbereich deutsch-jüdischer Vergangenheit wiederholt zum Untersuchungsgegenstand gewählt. Unbeschadet des daraus resultierenden Erkenntnisgewinns ist es nach wie vor ein Leichtes, weiträumige Brachflächen der Forschung auszumachen. Auch Maurer benennt eine ganze Reihe von Desiderata, deren Berücksichtigung zukünftigen Projektvorhaben vorbehalten bleibt – so etwa zur Schulpolitik in den deutschen Staaten sowie zu Bildungsinhalten und Methoden des Unterrichts. Im Hinblick auf die »Bedeutung des Lehrers im Lernprozeß und die immer wieder passim angeführten Stellungnahmen der Lehrerschaft, auch organisierter Lehrervereine«, äußert sie sich besonders verwundert darüber, »daß sich noch niemand mit der jüdischen Lehrerschaft, ihrer Zusammensetzung, ihren Berufsorganisationen, ihrem Berufsethos und ihren Versuchen zur Mitgestaltung des Schulwesens beschäftigt hat.«<sup>2</sup> Mag Maurer auch eine Anzahl von Untersuchungen übersehen ha-

- 1 Vgl. vor allem die historiographiegeschichtlichen Beiträge im Jahrbuch des Londoner Leo Baeck Institute (LBIYB, 1956ff.)
- 2 Trude Maurer, *Die Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland (1780-1933)*. Neuere Forschungen und offene Fragen, Tübingen 1992, S. 35; siehe jetzt auch dies., *Integration und Selbstbehauptung. Bildungsgeschichte als Zugang zur*

ben, die den von ihr benannten Fragen wenigstens ansatzweise auf den Grund zu gehen suchen, so ist ihren Behauptungen doch insoweit stattzugeben, dass die historische Wissenschaft jüdische Unterrichtsbeamte – sowohl individuell als auch kollektiv – bei weitem noch nicht hinreichend gewürdigt hat. Die Entscheidung, ein mehrjähriges Projekt zur jüdischen Lehrergeschichte in Preußen in Angriff zu nehmen, fußt in erster Linie auf dieser Erkenntnis bisheriger Versäumnisse, denen die vorliegende Monographie grundlegend zu begegnen sucht. Es mag deshalb hilfreich sein, kurze Angaben über publizierte Vorarbeiten zu machen, auf deren Erträge das Buch zurückgreifen kann.

### Deutsches Judentum als Gegenstand der allgemeinen Bildungsgeschichte

Wenngleich die jüdische Geschichte als Teildisziplin der allgemeinen Geschichtswissenschaft in Deutschland wachsende Resonanz erzeugt und während der letzten Jahre einen wichtigen Professionalisierungsschub erfahren hat, geschieht es weiterhin häufig, dass deutsche Jüdinnen und Juden in Rekonstruktionen früherer Epochen zwar durchaus präsent sind, soweit es ihre Wahrnehmung und Behandlung durch die Mehrheitsgesellschaft anbelangt, dass sie jedoch als Handelnde in der Geschichte allenfalls am Rande zur Kenntnis genommen werden.<sup>3</sup> Viele Beiträge zur Geschichtsschreibung blenden also noch immer einen wichtigen Teil der Vergangenheit aus, während sie gleichzeitig implizit vorgeben, eine Gesamtschau ihres Themas zu liefern. Auch die historiographische Literatur über Lehrer und Erziehungswesen weist die Defizite der allgemeinen Geschichtswissenschaft auf, insofern damit die fehlende Bezugnahme auf Aspekte jüdischer Lebensverhältnisse angesprochen ist. An monographischen Studien zur deutschen Schul- und Bildungsgeschichte herrscht kein Mangel, doch haben jene Wissenschaftler, die sich dieser Materie annehmen, die Entwicklung des jüdischen Bildungssektors im Allgemei-

Entwicklung der jüdischen Minderheit in nichtjüdischen Gesellschaften, in: *Judaica* 59:2 (2003), S. 82-96.

- 3 Vgl. Andreas Gotzmann/Rainer Liedtke/Till van Rahden, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz 1800-1933*, Tübingen 2001, S. 1-7; Stefan Rohrbacher, *Jüdische Geschichte*, in: ders./Michael Brenner (Hrsg.), *Wissenschaft vom Judentum. Annäherungen nach dem Holocaust*, Göttingen 2000, S. 164-176.

nen und die Situation jüdischer Lehrkräfte im Besonderen nahezu vollständig außer Betracht gelassen.<sup>4</sup>

Deutsche Historiker konnten lange Zeit ihre Berührungängste gegenüber einer von der *Scho'ah* überschatteten Vergangenheit nicht überwinden und vermieden deshalb in den allermeisten Fällen jede Beschäftigung mit der jüdischen Geschichte. Solche Zurückhaltung übte auch die erziehungsgeschichtliche Literatur.<sup>5</sup> Im Rückblick auf die wissenschaftlichen Veröffentlichungen vergangener Jahrzehnte legte Hildegard Feidel-Mertz noch 1986 Wert auf die Feststellung, »die Geschichte des jüdischen Erziehungs- und Bildungswesens in Deutschland [sei] auch Teil der deutschen Erziehungs- und Bildungsgeschichte«. So dezidiert sie ihren Befund benannte, so großes Bedauern musste sie über die Wirklichkeit empfinden, dass von diesem Zusammenhang bislang kaum eine Forschungsarbeit Notiz genommen hatte.<sup>6</sup> Auch danach setzte sich die Ausgrenzung wie

4 Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Britta L. Behm, *Moses Mendelssohn und die Transformation der jüdischen Erziehung in Berlin. Eine bildungsgeschichtliche Analyse zur jüdischen Aufklärung im 18. Jahrhundert*, New York/München/Berlin 2002, S. 22.

5 Um eine Einordnung der jüdischen in die allgemeine Geschichte bemüht zeigt sich das 1959 publizierte Buch des (deutschstämmigen?) US-Amerikaners Ernst Christian Helmreich, das um geschichtliche Wandlungsprozesse des Religionsunterrichts in Deutschland kreist. Die Tatsache, dass die Studie dem jüdischen Erziehungswesen und den jüdischen Schulen vergleichsweise großzügige Beachtung zuteil werden lässt, ist dem Autor als Verdienst anzurechnen, wenngleich er kaum Kenntnisse über das dort tätige Lehrpersonal ausbreitet. Mehr noch mag man kritisieren, dass seine Schilderung der Fakten der Nachprüfung nicht an allen Stellen standhält. Auch in der Interpretation der historischen Abläufe scheint die Arbeit zuweilen fragwürdig – Benachteiligungen der jüdischen Minderheit bis in die Jahre der Weimarer Republik stellt das Buch keinesfalls in Abrede, doch verweist Helmreich bei der Suche nach den Ursachen nachdrücklich auf die Überlebenskraft positiver Religiosität in der christlichen Gesellschaft, ohne das Vorhandensein genuin antijüdischer und antisemitischer Denkmuster vor der nationalsozialistischen Machtübernahme ernsthaft in Betracht zu ziehen. Ungeachtet der bezeichneten Schwachstellen markiert Helmreichs Untersuchung einen frühen Höhepunkt integrativer Bildungsforschung; vgl. Ernst Christian Helmreich, *Religious Education in German Schools. An Historical Approach*, Cambridge (Mass.) 1959; benutzt wurde die deutsche Übersetzung: *Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute*, Hamburg/Düsseldorf 1965, S. 85-89, 110-112, 197-201, 249-264.

6 Hildegard Feidel-Mertz, Nachwort, in: Lucie Schachne, *Erziehung zum geistigen Widerstand. Das jüdische Landschulheim Herrlingen 1933 bis 1939*, Frankfurt a. M. 1986, S. 222.

eine ›negative Tradition‹ fort – bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts jedenfalls lässt die historiographische Literatur zum neuzeitlichen deutschen Bildungswesen kaum Rückschlüsse auf einen grundsätzlichen Einstellungswandel zu.

Selbst dezidiert theoriegeleitete Innovation ging und geht nicht zwangsläufig mit einer Erweiterung des Betrachtungswinkels einher. Verschiedene neuere Studien zur preußischen Bildungs- und Schulgeschichte, auf deren Erkenntnisse auch die vorliegende Arbeit mit Gewinn zurückgreift, reduzieren das Thema weiterhin auf den christlichen Kontext, unterlassen es aber zugleich, ihre Fragestellung exakt zu umreißen. So erwähnt auch Frank-Michael Kuhlemanns Buch zur Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens Juden kein einziges Mal.<sup>7</sup> Herbert Deppisch und Walter Meisinger, die sich dem materiellen und sozialen Emanzipationsprozess der Elementarlehrer in Preußen zugewandt haben, verweisen ausführlich auf den defizitären konzeptionellen Hintergrund und die unzureichende Vermittlung von Gesellschaftsanalyse und Subjektgeschichte in der aktuellen Sozialgeschichte des Lehrers, doch würdigen sie jüdische Pädagogen ebenfalls keines Blickes.<sup>8</sup> Die Liste von Texten älteren und jüngeren Datums, in denen eine stillschweigende Vereinnahmung der jüdischen Lehrerschaft durch deren völlige Außerachtlassung stattfindet, wäre fast beliebig fortzuschreiben.<sup>9</sup> Liest man diese Literatur, dann entsteht unweigerlich der Eindruck, als habe das neuzeitliche Bildungswesen in Deutschland weder jüdische Schulen noch jüdischen Unterricht einbezogen.<sup>10</sup>

7 Frank-Michael Kuhlemann, *Modernisierung und Disziplinierung. Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794-1872*, Göttingen 1992.

8 Herbert Deppisch/Walter Meisinger, *Vom Stand zum Amt. Der materielle und soziale Emanzipationsprozeß der Elementarlehrer in Preußen*, Wiesbaden 1992.

9 An dieser Stelle sei nur noch eine kleine Anzahl der wichtigeren Arbeiten genannt: Rainer Bölling, *Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Ein Überblick von 1800 bis zur Gegenwart*, Göttingen 1983; Karl Bungardt, *Die Odyssee der Lehrerschaft. Sozialgeschichte eines Standes*, 2. überarb. Aufl., Hannover 1965; Konrad Fischer, *Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes*, 2 Bde., Hannover 1892; Wolfram Fischer, *Der Volksschullehrer. Zur Sozialgeschichte eines Berufsstandes*, in: *Soziale Welt* 12 (1961), S. 37-47; Anthony J. La Vopa, *Prussian Schoolteachers. Profession and Office, 1763-1848*, Chapel Hill 1980; Peter Lundgreen, *Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick*, 2 Bde., Göttingen 1980/1981; Folkert Meyer, *Schule der Untertanen. Lehrer und Politik in Preußen 1848-1900*, Hamburg 1976; Michael Sauer, *Vom ›Schulehalten‹ zum Unterricht. Preußische Volksschule im 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 1998.

10 Zumindest der zuletzt erschienene zweite Band des Handbuchs der deutschen

Zugegebenermaßen lassen sich durchaus auch rationale Gründe anführen, warum weder jüdische Erziehungseinrichtungen noch jüdische Lehrkräfte als Anschauungsobjekte extensiv in den weiteren Kontext der historischen Bildungsforschung einbezogen worden sind. Vorderhand muss der Hinweis erfolgen, dass die neuere deutsche Geschichtsschreibung auch den separaten Entwicklungslinien des katholischen Schulwesens in Landstrichen der Diaspora noch nicht mit ausreichender Intensität nachgegangen ist.<sup>11</sup> Vieles von dem, was etwa zur preußischen Bildungsgeschichte geschrieben worden ist, vermittelt ebenfalls den Eindruck weitgehender konfessioneller Homogenität, schildert aber vornehmlich protestantische Lebenswirklichkeit. Olaf Blaschke hat vor einigen Jahren die Aufmerksamkeit auf die unzureichende Berücksichtigung von Konfession und Konfessionalisierung in der Bürgertumsforschung zum 19. Jahrhundert gelenkt. Seine These, dass das Glaubensbekenntnis mehr sei als lediglich »ein Annex überlegener wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Kräfte, sondern [...] vielmehr selber ein Explanans für jene«<sup>12</sup>, wird bezogen auf alle konfessionellen Gruppierungen, Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen können.

Dass die Beschäftigung mit dem (preußischen bzw.) deutschen Bildungswesen von Jüdischem so häufig absieht, gründet zudem auf quantitativen Erwägungen: Die deutsch-jüdische Geschichte erweist sich zunächst als zu sperrig, um sie ohne weiteres in den Kontext der allge-

Bildungsgeschichte bildet in dieser Hinsicht eine Ausnahme, weil hier, anders als in den übrigen Bänden, dem Thema jüdische Erziehung ein – wenn auch kurzes – Kapitel zugewiesen wird: Michael Nagel, *Deutsch-jüdische Bildung vom Ausgang des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. II (18. Jahrhundert): *Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800*, München 2005, S. 169-187; vgl. zudem *Handbuch [...]*, Bd. III (1800-1870): *Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reichs*, München 1987; *Handbuch [...]*, Bd. IV (1870-1918): *Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs*, München 1991; *Handbuch [...]*, Bd. V (1918-1945): *Die Weimarer Zeit und die nationalsozialistische Diktatur*, München 1989.

- 11 Vgl. Dörte Gernert, *Das deutsche und österreichische Volksschulwesen von der Aufklärung bis 1945: Bibliographie edierter Schulvorschriften und ausgewählter Literatur (Sammlungen der Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen zum Elementar- bzw. Volksschulwesen im 19./20. Jahrhundert, Bd. 10)*, Köln/Wien 1991.
- 12 Olaf Blaschke, *Bürgertum und Bürgerlichkeit im Spannungsfeld des neuen Konfessionalismus von den 1830er bis zu den 1930er Jahren*, in: *Gotzmann/Liedtke/Rahden, Juden, Bürger, Deutsche*, S. 33-66, hier S. 47.

meinen deutschen Geschichte einordnen zu können – ihr partiell unterschiedlicher Verlauf schlägt sich in unterschiedlichen Quellenüberlieferungen nieder, deren Studium einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Angesichts der Tatsache, dass sich zu keinem Zeitpunkt viel mehr als ein Prozent der deutschen Bevölkerung zum jüdischen Glauben bekannte, mögen jüdische Aspekte der historischen Bildungsforschung bei den Erwägungen vieler Autoren weniger schwer ins Gewicht fallen. Anstatt aber einleitend die an sich legitime Selbstbeschränkung eigener Forschung zu benennen<sup>13</sup>, verzichten die Autoren durchweg auf jeglichen Fingerzeig, wodurch sie den Eindruck erwecken, als ob jüdische Deutsche entweder in jeder Hinsicht das Schicksal ihrer nichtjüdischen Landsleute teilten oder aber schlichtweg überhaupt nicht existierten. Man mag also vermuten, dass die selektive Wahrnehmung zuweilen aus eingefahrenen wissenschaftlichen Denkmustern resultiert, denen zufolge Juden und Judentum in der deutschen Geschichte allenfalls eine passive, randständige Rolle zugefallen ist.

### Forschungsbeiträge zur neuzeitlichen jüdischen Bildungsgeschichte

Angesichts solcher Fehlentwicklungen macht auch die bisher häufig separate Organisation, Institutionalisierung, Vergesellschaftung und Publikationstätigkeit einer deutsch-jüdischen Geschichtswissenschaft durchaus Sinn – gewissermaßen als gegengeschichtliches Korrektiv zur »deutsch-deutschen« Historiographie, deren Erkenntnisse sie aber durchaus zur Kenntnis nimmt und für die eigene wissenschaftliche Arbeit fruchtbar zu machen sucht. Auch die Forschung zur jüdischen Bildungsgeschichte konstituiert sich bislang vorwiegend als separates Untersuchungsfeld, wie etwa die von den Erziehungswissenschaftlerinnen Britta L. Behm, Ingrid Lohmann und Uta Lohmann herausgegebene Publikationsreihe »Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland« belegt, in der bislang sechs Titel erschienen sind.<sup>14</sup>

13 Lediglich die Autorin Sylvia Kesper-Biermann weist in ihrem preisgekrönten Buch über das kurhessische Schulwesen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Forschung jüdische Lehranstalten als Randerscheinungen ausklammert; dies., Staat und Schule in Kurhessen 1813-1866, Göttingen 2001, S. 16.

14 Siehe Fn. 31.

Verschafft man sich einen Überblick über die bildungsgeschichtliche Literatur zur jüdischen Minderheit in Deutschland, dann fällt auf, wie ungleich sich die Forschungsbemühungen auf die unterschiedlichen Epochen der Neuzeit verteilen. Der unzulängliche Kenntnisstand zum traditionellen System jüdischen Unterrichts erklärt sich aus der Tatsache, dass die Vormoderne insgesamt zu den von der deutsch-jüdischen Geschichtswissenschaft eher vernachlässigten Perioden gezählt werden muss. Noch immer machen wir uns nur ungenaue Vorstellungen davon, welche theoretischen Anschauungen von jüdischer Erziehung vor der Aufklärung konkurrierten und wie die jüdische Gemeinschaft ihr Unterrichtswesen in der Praxis organisiert hat. Auf welche relevanten überregionalen Vorarbeiten zur historischen Bildungsforschung kann die vorliegende Darstellung zurückgreifen, wenn sie es unternimmt, die Ausgangssituation jüdischer Lehrkräfte in der traditionellen Gesellschaft zu skizzieren?

Forschung zur (mittelalterlichen und) frühneuzeitlichen jüdischen Bildungsgeschichte fand während vieler Jahrzehnte meist außerhalb des deutschen Sprachraums statt.<sup>15</sup> Simcha Assaf (Palästina bzw. Israel) hat zwischen 1925 und 1948 insgesamt vier Bände mit hebräischen Dokumenten zur jüdischen Erziehung zusammengetragen, auf die zahlreiche nachfolgende Historiker zurückgegriffen haben.<sup>16</sup> Angesichts der weiterhin beschränkten Zahl zugänglicher Quellen haben aber die meisten Autoren der Neigung stattgegeben, ein eher unbewegtes Bild von der prämodernen jüdischen Erziehung zu entwerfen. Hinzu kommt, dass ihre Beschreibung in weiten Teilen ein für den gesamten Lebensraum des aschkenasischen Judentums einheitliches System des Unterrichts stillschweigend oder ausdrücklich voraussetzt. In seinem dreibändigen Werk zur Geschichte und Struktur der jüdischen Gemeinde vor der amerikanischen Revolution sucht Salo W. Baron (USA) 1942 nach gemeinsamen

15 Zu den Ausnahmen gehört die von Salomon Adler in Aufsatzform publizierte Lokalstudie, auf die noch die kommentierte Bibliographie der vom Leo Baeck Institut initiierten *deutsch-jüdischen Geschichte* verweist: ders., Die Entwicklung des Schulwesens der Juden zu Frankfurt a. M. bis zur Emanzipation, in: JJLG 18 (1926), S. 143-173; 19 (1928), S. 237-278; vgl. Michael A. Meyer (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*. Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600-1780, München 1997, S. 372.

16 Simcha Assaf (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte der jüdischen Erziehung (vom Beginn des Mittelalters bis zur Aufklärung)* (hebr.), 4 Bde., Tel Aviv 1925-1947; der erste Band enthält Material zu den jüdischen Gemeinden Deutschlands und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas.

Charakteristika der gesamten Diaspora. Seine Ausführungen zur Erziehung und öffentlichen Bildung treffen dort, wo die Dokumente solches nahe legen, zwar durchaus Unterscheidungen, ohne jedoch zur gleichen Zeit geographische Räume zu definieren oder Epocheneinteilungen vorzunehmen.<sup>17</sup> Isidore Fishman (England) hat 1944 eine Geschichte der jüdischen Erziehung in Zentraleuropa vorgelegt, welche die ungefähre Zeitspanne zwischen 1600 und 1800 durchmisst. Lediglich ein kurzes Postskriptum deutet auf das unvermittelte Einsetzen einer historischen Dynamik, die es als Auswirkung einer durch die jüdische Aufklärung geschaffenen säkularen Sphäre skizziert.<sup>18</sup> Jacob Katz (Israel) ist auf ähnliche Weise verfahren, als er in den fünfziger Jahren seine Arbeit über die Grundlagen, Strukturen und Institutionen der jüdischen Gesellschaft am Ende des (jüdischen) Mittelalters verfasste. Das Buch, das binnen kurzem zum Klassiker avancierte, enthält auch eine idealtypische Beschreibung traditioneller Lehrstuben (hebr. *Cheder*, Pl.: *Chadarim*) und ihres Curriculums, um der Geschlossenheit der Darstellung willen verzichtet es jedoch auf fast jede Andeutung diachroner Verlaufslinien oder regionaler Differenzierung innerhalb der aschkenasischen Kulturlandschaft. Katz ging davon aus, dass erst die Entwicklungen des späten 18. Jahrhunderts die Desintegration der lange Zeit traditionell verfestigten Lebensformen eingeleitet hätten.<sup>19</sup> Eine wesentlich andere Anschauung vermittelt Asriel Schochat (Israel), der die Wende zur Aufklärung neu datiert und Krisenphänomene sowie strukturelle Anpassungen in der jüdischen Erziehung bereits für das frühe 18. Jahrhundert ausmacht.<sup>20</sup>

Allen Arbeiten gemein ist indes das geringe Maß an Aufmerksamkeit, das sie den Agenten außerhäuslicher Erziehung zukommen lassen. Nur zwei kürzere Aufsatzpublikationen aus den USA lassen sich benennen, in denen der traditionelle Schulhalter, der *Melammed*, ausdrücklich in den

17 Salo W. Baron, *The Jewish Community. Its History and Structure to the American Revolution*, Bd. 2, Philadelphia 1942, S. 169-200.

18 Isidore Fishman, *The History of Jewish Education in Central Europe. From the End of the Sixteenth to the End of the Eighteenth Century*, London 1944, S. 128-131.

19 Die Ausgabe von 1958 erschien auf Hebräisch. Die erste englische Übersetzung lag 1961 vor (New York). Benutzt wurde die deutsche Ausgabe: Jacob Katz, *Tradition und Krise. Der Weg der jüdischen Gesellschaft in die Moderne*, München 2002, S. 183-198.

20 Asriel Schochat (Azriel Shohet), *Beginnings of the Haskalah among German Jewry* (hebr.), Jerusalem 1960, S. 123-138 (deutsch: *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland*, Frankfurt/New York 2000, S. 218-247).

Brennpunkt rückt: Während Samuel M. Blumenfield 1946 die sozialen und ökonomischen Lebenszusammenhänge der Kleinkindlehrer an der Persistenz traditioneller Zuschreibungen festmacht,<sup>21</sup> geht es Alvin I. Schiff 1982 wesentlich darum, den Beschäftigungspraktiken in den europäischen jüdischen Gemeinden vor der *Haskala* nachzuspüren. An der Vorstellung relativer Statik hält er – unter Verweis auf die schwierige Quellsituation – ausdrücklich fest.<sup>22</sup>

So unbefriedigend sich die Kenntnislage derzeit noch darstellt, so stammt das wenige, was über vormoderne jüdische Erziehung geschrieben worden ist, aus der Feder jüdischer bzw. israelischer Historiker, während den nichtjüdischen bzw. bundesrepublikanischen Geschichtsforschern eine Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs nicht zuletzt aufgrund von vorhandenen Sprachbarrieren verwehrt geblieben ist. Kenntnisse des Hebräischen sowie des Jiddischen erweisen sich für die Rekonstruktion jüdischer Geschichte in der Frühen Neuzeit als unabdingbare Voraussetzung. An Bedeutung verlieren diese Sprachen erst in den Quellen des 19. Jahrhunderts, in dem sich der schrittweise Eintritt der jüdischen Minderheit in die bürgerliche Gesellschaft vollzieht. Zwischen Emanzipation und Weimarer Republik erstreckt sich ein Zeitraum deutsch-jüdischer Geschichte, der auch Nichtthebraisten einen unvermittelten Zugang erlaubt und den eine kleine, jedoch wachsende Zahl von Historikerinnen und Historikern mit Eifer und großer Intensität bearbeitet. Die jüdische Schul- und Bildungsforschung kann aus dieser Tatsache allerdings erst seit etwa 20 Jahren größeren Nutzen ziehen.

Historiographiegeschichtlich beginnt die wissenschaftliche Erforschung des modernen jüdischen Erziehungswesens in Deutschland mit einer ehrgeizigen Absichtserklärung. Bereits in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts hatte Moritz Güdemann einen Gutteil seiner wissenschaftlichen Anstrengungen auf das Vorhaben verwendet, eine vollständige »Geschichte des jüdischen Unterrichtswesens seit der Begründung der Wissenschaft des Judenthums in Spanien bis auf unsere Zeit« zu schreiben. Seine mehrbändig konzipierte Gesamtdarstellung, die neben kultur- mitunter auch sozialgeschichtliche Fragestellungen einflieht, durchmisst die Epochen des Mittelalters, ohne jedoch bis in die neuere Zeit

21 Samuel M. Blumenfield, *The Elementary Teacher in Jewish Tradition. His Economic Status and Social Position*, in: *Jewish Education* 17:2 (1946), S. 24-30.

22 Alvin I. Schiff, *Re-introducing the Melamed to His Community. Jewish Teacher Personnel Practices in European Countries 16-18th Centuries*, in: Morris Casriel Katz (Hrsg.), *The Jacob Dolnitzky Memorial Volume. Studies in Jewish Law, Philosophy, Literature and Language*, Skokie 1982, S. 172-189.

vorzudringen.<sup>23</sup> Bezüglich seiner ursprünglich geplanten Vollständigkeit blieb das Mammutvorhaben unvollendet – überzeugt davon, als Apologet seinen Glaubensgenossen einen größeren Dienst zu erweisen, ließ Güdemann dem Band über das Erziehungswesen der Juden in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts (1888) keine weiteren Fortsetzungen folgen.<sup>24</sup> Eine 1891 aufgelegte Edition übersetzter Quellen, die er als Regestenmaterial für eine Entwicklungsgeschichte des religiösen Unterrichtswesens bis zum Auftreten Moses Mendelssohns verstanden wissen wollte, setzte dann endgültig einen Schlusspunkt unter die erziehungsgeschichtlichen Forschungsbemühungen des Wiener Gemeinderabbiners.

In weitaus bescheideneren Dimensionen brachte Berthold (Baruch) Straßburger zum Abschluss, was Güdemann aufgrund widriger Zeitumstände nicht gelingen mochte: Bereits 1885 präsentierte der Pädagoge seine einbändige Geschichte der jüdischen Erziehung, deren historischer Bogen sich erstmals von der vortalmudischen Zeit bis hin zur Gegenwart des Kaiserreichs erstreckte. Als immer noch nützlich erweist sich darin – neben einem Überblick über die rechtliche Situation des jüdischen Schulwesens in Württemberg, in den deutschen Territorien sowie im übrigen Europa – vor allem die umfangreiche Bibliographie jüdischer pädagogischer Schriften, zeitgenössischer Lehrbücher, Katechismen, Fabeln und Liedersammlungen.<sup>25</sup>

23 Moritz Güdemann, *Das jüdische Unterrichtswesen während der spanisch-arabischen Periode. Nebst handschriftlichen arabischen und hebräischen Beilagen*, Wien 1873; ders., *Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit*. Bd. 1: *Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland von der Begründung der jüdischen Wissenschaft in diesen Ländern bis zur Vertreibung der Juden aus Frankreich (X.-XIV. Jahrhundert)*, Wien 1880; *Geschichte [...] Bd. 2: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Italien während des Mittelalters*, Wien 1884; *Geschichte [...] Bd. 3: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts*, Wien 1888. *Quellschriften zur Geschichte des Unterrichts und der Erziehung bei den deutschen Juden von den ältesten Zeiten bis auf Mendelssohn*, Berlin 1891.

24 Zu den Gründen vgl. Ismar Schorsch, Moritz Güdemann. Rabbi, Historian and Apologist, in: *LBIYB* 11 (1966), S. 65f.

25 Berthold Straßburger, *Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Von der vortalmudischen Zeit bis auf die Gegenwart. Mit einem Anhang: Bibliographie der jüdischen Pädagogie*, Stuttgart 1885; in seiner Einleitung verweist Straßburger ausdrücklich auf Güdemanns Vorarbeiten.

Falk Cohns gedruckter Vortrag (*Die Entwicklung des jüdischen Unterrichts-*

Während vor allem Lehrer und Rabbiner erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um Lösungen für die grundlegenden zeitgenössischen Erziehungsfragen des deutschen Judentums bereitzustellen<sup>26</sup>, fand eine kritische Historisierung der neueren Entwicklungen im jüdischen Unterrichtswesen nur zögerlich statt. Eine Anzahl von deutschsprachigen Untersuchungen ist im Druck erschienen, doch bewegen sie sich in einem engen thematischen oder geographischen Bezugsrahmen.<sup>27</sup> Der Versuch bleibt mithin aus, darüber hinausgehend ein bildungsgeschichtliches Gesamtbild von der jüngsten Vergangenheit des deutschen Judentums zu entwerfen. Wichtige Impulse sind wiederum von amerikanischen und israelischen Wissenschaftlern ausgegangen, die seit den vierziger Jahren den Gegenstand der jüdischen Schulbildung in weiter gefassten Bezügen zu begreifen suchen. Am Jewish Theological Seminary in New York publizierte Zvi Scharfstein seine fast ausschließlich in hebräischer Sprache verfassten Werke, die sich überwiegend mit der Entwicklung des jüdischen Unterrichtswesens seit der Französischen Revolution befassen. Von seiner Geschichte der jüdischen Erziehung kam 1945 der erste Band heraus, der die Abläufe und Strukturen bis zum Ersten Weltkrieg sowohl in Deutschland als auch in den übrigen Ländern Europas einer systematischen Analyse unterzieht. In Anbetracht des weitgesteckten Terrains sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht kann die Darstellung ihren Lesern nur einen groben Überblick bieten, zumal dem Autor wichtige Quellen nicht zur Verfügung standen. Auch die in dem Kapitel zu Deutschland enthaltenen Ausführungen zur Berufsgeschichte der jüdischen Lehrkräfte gelangen trotz des Versuchs differenzierender Darstellung kaum über idealtypische Klassifizierungen hinaus.<sup>28</sup> In ihrem

wesens von Moses Mendelssohn bis auf die Gegenwart, in: Jüdisches Literaturblatt 9 (1880), S. 109f., 113f., 117f., 121-123; auch als Separatdruck erschienen: Magdeburg 1880) beabsichtigt nur vordergründig eine historische Aufarbeitung seines Themas, steht aber zunächst im Dienste schulpolitischer Zielsetzungen.

26 Vgl. z.B. Albert Lewkowitz, Die Hauptrichtungen der Pädagogik der Neuzeit und ihre Bedeutung für die Neugestaltung des jüdischen Unterrichtswesens, in: Bericht des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckelsche Stiftung) Hochschule für jüdische Theologie für das Jahr 1933, Breslau 1934.

27 Vgl. z.B. A. Warschauer, Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementarschulwesen. Nach archivalischen Quellen, in: ZGJD 3 (1889), S. 29-63; Hermann Levi, Lehrbuch und Jugendbuch im jüdischen Erziehungswesen des 19. Jahrhunderts in Deutschland: Versuch einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung nach Inhalt und Methode, Köln 1933.

28 Zvi Scharfstein, Geschichte der jüdischen Erziehung in der Neuzeit. Bd. 1: Europa 1789 bis 1914 (hebr.), New York 1945; vgl. auch ders., Haheder B'Hayye

Bestreben, neben kulturellen und ideengeschichtlichen Aspekten auch gesellschaftliche und ökonomische Fragen zur Sprache zu bringen, erzielt die Untersuchung dennoch insgesamt einen beachtenswerten Fortschritt.

Einen Meilenstein der Forschung setzt Mordechai Eliav (Israel), als er 1960 seine Dissertation über die »Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation« in erweiterter Fassung publiziert. Obwohl international bald als Standardwerk anerkannt, hat das Fachpublikum in Deutschland den hebräischen Text bislang kaum rezipieren können.<sup>29</sup> Seit 2001 liegt nunmehr eine deutsche Übersetzung vor, die vom Autor bedauerlicherweise nur geringfügig überarbeitet und ergänzt worden ist. Detailreich beschreibt Eliav die geistesgeschichtlichen, institutionellen sowie sozialhistorischen Veränderungen in der Zeit zwischen 1780 und 1900.<sup>30</sup> Manchen Fehlern sowie in ihrer kategorischen Formulierung fragwürdigen Ergebnissen zum Trotz bleibt seine Untersuchung bis heute grundlegend – auch all jene Spezialstudien jüngerer Datums, die inzwischen das Thema jüdischer Erziehung vor allem aus lokal- oder regionalgeschichtlicher Sicht aufgreifen, ändern an dieser Tatsache nichts.<sup>31</sup>

Amenu. *The Heder in the Life of the Jewish People. Based on Fifty Two Autobiographies and on Other Historical Sources*, Tel Aviv 1951; ders. (Hrsg.), *Die jüdische Erziehung und Kultur in Europa zwischen den beiden Weltkriegen* (hebr.), New York 1957.

- 29 Meist haben Autoren ohne hebräische Sprachkenntnisse mit den Informationen vorlieb nehmen müssen, die sie einer kurzen Aufsatzpublikation Eliavs entnehmen konnten: ders., *Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation*, in: *BLBI 11* (1960), S. 207-215; in hebräischer Sprache erschienen ist auch die von Eliav gemeinsam mit Fritz Alex Kleinberger herausgegebene Dokumentensammlung: *Quellen zur Geschichte der Erziehung in Israel und unter den Völkern*, Tel Aviv 1966.
- 30 M. Eliav, *Jewish Education in Germany in the Period of Enlightenment and Emancipation* (hebr.), Jerusalem 1960 (deutsch: *Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation*, Münster u.a. 2001).
- 31 Hier sei nur auf eine Auswahl der wichtigsten Aufsätze und Monographien verwiesen: Bernhard Brillling, *Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert*, in: *Udim 5* (1974/75), S. 11-45; Siegfried Däschler-Seiler, *Auf dem Weg in die bürgerliche Gesellschaft. Joseph Maier und die jüdische Volksschule im Königreich Württemberg*, Stuttgart 1997; Jörg H. Fehrs, *Von der Heidereutergasse zum Roseneck. Jüdische Schulen in Berlin 1712-1942*, Berlin 1993 (Fehrs hat auch einige Aufsätze zur Erziehung jüdischer Kinder in einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie vorgelegt, deren Titel aus der Bibliographie am Ende der Arbeit entnommen werden können); Ruth E. Gregorius, *Das jüdische Schul- und Erziehungswesen in Württemberg (1806-1933)*. Von den autonomen Erzie-

Unlängst hat nun Simone Lässig eine sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht bemerkenswerte Studie vorgelegt, in der sie vor allem der Frage nachgeht, »wie und warum sich die Juden im deutschen

hugseinrichtungen zu den staatlichen Schulen in den jüdischen Gemeinden, Diss. Hagen 2000; Klaus Pohlmann, Das jüdische Schulwesen in Lippe im 19. und 20. Jahrhundert, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 57 (1988), S. 251-341; Claudia Prestel, Jüdisches Schul- und Erziehungswesen in Bayern 1804-1933. Tradition und Modernisierung im Zeitalter der Emanzipation, Göttingen 1989; Christiane Pritzlaff, Jüdisches Schulwesen im protestantischen Umfeld. Am Beispiel Hamburgs in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Ingrid Lohmann/Wolfram Weiße (Hrsg.), Dialog zwischen den Kulturen. Erziehungshistorische und religionspädagogische Gesichtspunkte interkultureller Bildung, Münster/New York 1994, S. 69-81; Horst Reichwein, Das jüdische Volksschulwesen in Ostfriesland 1842-1940. Die Volksschulgeschichte einer Minderheit vom Schul Gründungsgesetz 1842 bis zu den Schulschließungen 1940, Westerholt 1992; Rainer Sabellek, Jüdische Erziehung auf dem Lande seit Beginn der Emanzipation im Königreich Hannover 1831-1866, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 327-345; Dorothee Schimpf, Emanzipation und Bildungswesen der Juden im Kurfürstentum Hessen 1807-1866. Jüdische Identität zwischen Selbstbehauptung und Assimilationsdruck, Wiesbaden 1994; dies./Helmut Berding, Assimilation und Identität. Probleme des jüdischen Schul- und Erziehungswesens in Hessen-Kassel im Zeitalter der Emanzipation, in: Bernhard Giesen (Hrsg.), Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S. 350-387; Falk Wiesemann, Rabbiner und jüdische Lehrer in Bayern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Staat – Reform – Orthodoxie, in: Manfred Treml/Josef Kirmeier (Hrsg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze, München 1988, S. 277-286. Zudem sei auf die Publikationsreihe Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland verwiesen. Neben Eliaivs Darstellung sind dort die folgenden Arbeiten herausgekommen: I. Lohmann (Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim. Die jüdische Freischule in Berlin (1778-1825) im Umfeld preußischer Bildungspolitik und jüdischer Kultusreform. Eine Quellensammlung, 2 Bde., Münster u.a. 2000; Andreas Hoffmann, Schule und Akkulturation. Geschlechtsdifferente Erziehung von Knaben und Mädchen der Hamburger jüdisch-liberalen Oberschicht, Münster u.a. 2000; Behm, Moses Mendelssohn (2002); Dies./U. Lohmann/I. Lohmann (Hrsg.), Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform. Analysen zum späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, New York/München/Berlin 2002; U. Lohmann/I. Lohmann (Hrsg.), »Lerne Vernunft!« Jüdische Erziehungsprogrammatik zwischen Tradition und Modernisierung. Quellentexte aus der Zeit der Haskala, 1760-1811; konzis aus alltagsgeschichtlicher Perspektive: Steven M. Lowenstein, Anfänge der Integration 1780-1871, in: M. Kaplan (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags, S. 154-168.

Sprach- und Kulturraum während des 19. Jahrhunderts von einer stark unterschichtig geprägten zu einer überwiegend mittel- und ober-schichtig konturierten Sozialgruppe wandeln konnten«. Ihre Arbeit, die sich – angelehnt an die neuere Bürgertumsforschung sowie an das Kapitalkonzept Pierre Bourdieus – den unterschiedlichen Medien und Formen der kulturell-religiösen Verbürgerlichung widmet, beschreibt und analysiert auch die Modernisierung von bürgerlich-jüdischen Bildungs- und Erziehungskonzepten. Lässig versteht es, die Transformation des jüdischen Bildungssystems nicht als bloßen Assimilationsvorgang zu erklären, sondern sie gelangt zu dem Ergebnis, dass Schule und Bildung ebenso wie die Konfessionalisierung des Judentums sowie die Etablierung einer eigenen Öffentlichkeit die deutsch-jüdische Minderheit befähigt habe, »Jüdischkeit« und Bürgerlichkeit als kompatible Kategorien zu verknüpfen.<sup>32</sup>

### Religions- und Elementarlehrer in der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung

Leider hat die deutsch-jüdische Bildungshistoriographie die Lehrer und den Ablauf ihrer Berufskonstruktion bislang erst selten eingehend gewürdigt. Während Eliav den jüdischen Pädagogen noch ein eigenes, wenn auch von einigen Ungenauigkeiten durchsetztes Kapitel zueignet und Lässig vor allem auf die Bedeutung der Lehrkräfte hinweist, die ihnen in den zeitgenössischen Reformdebatten als Vermittler eines bürgerlichen Kulturmodells zukam, wecken die jüdischen Schulpädagogen bei den meisten übrigen Autoren nur mäßiges Interesse als eigenständiger Forschungsgegenstand.<sup>33</sup> Immerhin aber hat eine Anzahl von jüngeren Ver-

Johannes Bartas Studie von 1974 über das jüdische Erziehungswesen im 19. und 20. Jahrhundert nimmt von Eliav keine Kenntnis, hinter dessen Darstellung er zurückbleibt. Zudem konzentriert er sich in weiten Teilen auf das Phänomen der Erziehung innerhalb der jüdischen Familie, von der er ein eher statisches Bild skizziert; ders., *Jüdische Familienerziehung. Das jüdische Erziehungswesen im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich/Einsiedeln/Köln 1974.

32 Simone Lässig, *Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2004, bes. S. 101-242.

33 Das gilt auch noch für Zwi Erich Kurzweils ideengeschichtliche Abhandlung über die *Hauptströmungen der jüdischen Pädagogik in Deutschland von der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus* (Frankfurt a. M. 1987; vgl. ders., *Modern Trends in Jewish Education*, New York 1964) ebenso wie für Julius Carlebachs kritische sozialhistorische Anmerkungen zum Säkularisierungsprozess im Erziehungswesen des deutschen Judentums: ders., *Deutsche Juden und der Säkularisierungs-*

öffentlichungen auch hier Boden gutgemacht und sich besonders der Institutionengeschichte einzelner jüdischer Lehrerseminare (Hannover, Kassel, Münster sowie Würzburg) zugewandt. Sie alle bestätigen die Annahme, dass die Ausbildung der Elementarpädagogen für deren Berufsentwicklung von zentraler Bedeutung gewesen ist.<sup>34</sup> Darüber hinaus haben kurze Essays verschiedene andere, vorwiegend auf eine Sozialgeschichte zielende Gesichtspunkte berücksichtigt. Das Jahrbuch 1974 des Leo Baeck Instituts enthält Konferenzbeiträge von Max Gruenewald und Jochanan Ginat mit interessanten, wenn auch vorläufigen Anmerkungen zur Situation jüdischer Unterrichtsbeamter im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Beide Essays veranschaulichen unter anderem, dass sich der jüdische Lehrer zur Zeit der Weimarer Republik zwar grundlegend von dem *Melammed* der traditionellen jüdischen Gesellschaft unterschied, dass aber dessen ökonomische und soziale Lage noch immer Anlass zur Unzufriedenheit bot.<sup>35</sup> Auch Chaim Schatzkers Festschriften-

prozeß in der Erziehung – Kritische Bemerkungen zu einem Problemkreis der jüdischen Emanzipation, in: Hans Liebeschütz/Arnold Paucker (Hrsg.), *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation*, Tübingen 1977, S. 55-93.

- 34 Als jüngste Publikation ist der von Uri R. Kaufmann verfasste Aufsatz zu nennen: *Die Professionalisierung der jüdischen Lehrerbildung in Deutschland 1800-1933*, in: F. Kuhlemann/Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.), *Religion und Beruf im 19.-20. Jahrhundert*, Bielefeld 2003, S. 129-154; siehe außerdem Susanne Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte zwischen Emanzipation und Ausgrenzung. Das Beispiel der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster (1825-1942)*, Paderborn 1997 (vgl. meine Rezension in den *Westfälischen Forschungen* 48 [1998], S. 826-828); Friedrich Holzgrabe, *Das israelitische Lehrerseminar in Kassel 1825-1920*, in: *Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 17 (1988), 2-16; 18 (1989), 1-23; Wolfgang Marienfeld, *Jüdische Lehrerbildung in Hannover 1848-1923*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter* 36 (1982), 1-107; Hans Steidle, *Jakob Stoll und die Israelitische Lehrerbildungsanstalt – eine Spurensuche*, Würzburg [2002]; außerhalb eines wissenschaftlichen Kontextes – vielmehr als Fest- oder Erinnerungsschriften konzipiert – sind erschienen: Joseph Gutmann, *Geschichte der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin*, Berlin 1925; Max Ottensoser/Alex Roberg (Hrsg.), *ILBA: Israelitische Lehrerbildungsanstalt Würzburg, 1864-1938*, Detroit 1982; zum Lehrerseminar in Köln liegt eine unveröffentlichte Staatsexamensarbeit vor: Tatjana Lehmann, *Beiträge zu einer Geschichte des jüdischen Lehrerseminars in Köln*, Köln 1985.
- 35 Jochanan Ginat, *The Jewish Teacher in Germany*, in: *LBIYB* 19 (1974), 63-69; Max Gruenewald, *The Jewish Teacher*, in: ebd., 71-76; im selben Jahrgang schrieb Giora Lotan über jüdische Gemeindefunktionäre. Lehrer stehen allerdings nicht im Mittelpunkt seiner Betrachtung: *The Functionary in Jewish Community Life*, in: ebd., S. 211-218.

beitrag von 1986 über die Konstituierung eines jüdischen Lehrerstandes nach 1871 wirft bedeutende Fragen auf, zu denen er aber nur in Stichworten und unter Verwendung ausführlicher Zitate Stellung bezieht. Zudem datiert er die Anfänge der Selbstorganisation jüdischer Lehrer etwa ein Vierteljahrhundert zu spät.<sup>36</sup> 1991 erschienen sind Monika Richarz' programmatische Überlegungen, die sie zur sozialen Stellung und dem Selbstverständnis jüdischer Lehrer in den Landgemeinden zur Zeit des Kaiserreichs anstellt. Richarz gehört zu der ersten Nachkriegsgeneration nichtjüdischer deutscher Historikerinnen und Historiker, die den Schwerpunkt ihrer Forschungen bewusst auf die jüdische Geschichte gelegt haben. Ihr Aufsatz, der sich weitgehend auf autobiographische Zeugnisse stützt, ruft die Unvollständigkeit unseres Wissens ins Bewusstsein und steckt damit zugleich ein weites Feld ab für die noch zu leistende wissenschaftliche Arbeit.<sup>37</sup>

### Quellen, Fragestellung und Zielsetzung

Inspiriert sowohl von den bereits geleisteten Arbeiten als auch von den noch unbeantworteten Fragen erzählt die vorliegende Studie auf breiter empirischer Grundlage die Geschichte der preußisch-jüdischen Lehrerschaft im Zeitalter der Emanzipation.<sup>38</sup> Gegenstand der Betrachtungen sind die (männlichen) jüdischen Lehrkräfte als Inhaber einer Berufsposition im Institutionengefüge des preußischen niederen Schulwesens.<sup>39</sup>

36 Chaim Schatzker, Die Anfänge der Bildung eines jüdischen Lehrerstandes und eines Standesbewußtseins in Deutschland, in: Gerhard Schneider (Hrsg.), Geschichte lernen und lehren: Festschrift für Wolfgang Marienfeld zum 60. Geburtstag, Hannover 1986, S. 82-95; interessante Details zur Geschichte jüdischer Lehrer bringt auch die Studie Ch. Schatzkers: Jüdische Jugend im zweiten Kaiserreich. Sozialisations- und Erziehungsprozesse der jüdischen Jugend in Deutschland, 1870-1917, Frankfurt a. M. 1988, S. 130-137 und passim.

37 M. Richarz, Jüdische Lehrer auf dem Lande im Kaiserreich, in: TAJDG 20 (1991), S. 181-194.

38 Zur Nachkriegszeit vgl. Gerhard Guttmann, Jüdische Lehrer in Berlin nach 1945, Diss. Berlin 1994.

39 Deutliche Tendenzen einer ›Feminisierung‹ des Lehrerberufs im Kontext der preußisch-jüdischen Minderheit lassen sich erst im Kaiserreich nachzeichnen. Bis in die 1870er Jahre blieben Religions- und Elementarlehrerstellen nahezu ausschließlich Männern vorbehalten (1871 lehrten 13 jüdische Frauen an öffentli-

Die Arbeit greift auf eine Fülle von gedruckten Dokumenten zurück – außer Statistiken<sup>40</sup>, Gesetzestexten<sup>41</sup>, Quellenanthologien und zeitgenössischen jüdischen Periodika stehen vor allem standespolitische Publikationen jüdischer Lehrer sowie andere für und über diese publizierte Schriften zur Verfügung, in denen Selbst- und Fremdbeschreibungen zahlreiche Aspekte ihrer Berufsgeschichte beleuchten. Darüber hinaus steht der Forschung ein umfangreicher Fundus von unveröffentlichten Dokumenten aus verschiedenen Archiven im In- und Ausland zur Verfügung. Das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin lagert eine große Anzahl von Faszikeln zum jüdischen Schul- und Unterrichtswesen in den verschiedenen Provinzen und Regierungsbezirken des Königreichs.<sup>42</sup> Diese Verwaltungsakten spiegeln vor allem die Geschichte der jüdischen Lehrerschaft in ihrem rechtlichen und politischen Bezugs-

chen, sechs an privaten Volksschulen). Zwar waren weibliche Lehrkräfte zuweilen an jüdischen Schulen tätig, sie wurden jedoch im Regelfall als so genannte Industrielieferinnen beschäftigt, d.h., sie unterwiesen schulpflichtige Mädchen in den diversen Handarbeitstechniken; vgl. Irmgard Maya Fassmann, *Jüdinnen in der deutschen Frauenbewegung 1865-1919*, Hildesheim/Zürich/New York 1996, S. 289; Marion Kaplan, *Jüdisches Bürgertum. Frau, Familie und Identität im Kaiserreich*, Hamburg 1996, S. 241-248; siehe auch: CJA, I, 75 A Cz I (Czempin, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 48 (Gesuch der Industrie-Lehrerin S. Bneidig um eine Gehaltserhöhung, 1843); ebd., I, 75 A He I (Hechingen, Hohenzollern, Regierungsbezirk Sigmaringen) Nr. 15 (Bewerbung und Anstellung einer Industrie-Lehrerin, 1838-1854, 1901-1903); ebd., I, 75 A Kr 4 (Krotoschin, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 2 (Anstellung der Lehrer, 1835-1870), passim; bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden aber in Berlin einzelne private Mädchenschulen von Jüdinnen betrieben; vgl. Fehrs, *Von der Heidereutergasse*, S. 68-72; siehe außerdem Andreas Brämer, *Kein Beruf für Israels Töchter? Jüdische Frauen im niederen preußischen Schulwesen (1800-1914)*, in: Marion Kaplan/Beate Meyer (Hrsg.), *Jüdische Welten. Juden in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart*, Göttingen 2005, S. 108-135.

- 40 Gedruckte Statistiken zum niederen Schulwesen in Preußen mit Angaben über jüdische Schulkinder, Lehrkräfte und Erziehungsanstalten liegen seit den 1860er Jahren vor.
- 41 Eine Kompilation von unschätzbarem Wert bleibt Ismar Freunds: *Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht nebst den bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen (im Auftr. des Verbandes der deutschen Juden systematisch dargest.)*, Berlin 1908.
- 42 Johanna Weiser gibt 1996 eingehend Bericht über die schulrelevanten Bestände des Geheimen Staatsarchivs, doch ist darin von Akten zum jüdischen Unterrichtswesen keine Rede; dies., *Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhun-*

rahmen während des 19. Jahrhunderts, sie gewähren jedoch auch Einblicke in eine sich wandelnde Erziehungswirklichkeit vor Ort. Eine unterschiedliche Perspektive vermitteln die ehemaligen Bestände des 1905 gegründeten Gesamtarchivs der deutschen Juden, die sich heute größtenteils auf das Archiv in der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum<sup>43</sup> sowie auf die Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem<sup>44</sup> verteilen. Beide Archive verwahren umfangreiches Sammlungsgut mit der schriftlichen Hinterlassenschaft verschiedener jüdischer Verbände, in der sich die Konturen von wichtigen Entwicklungen in der Selbstorganisation der jüdischen Lehrerschaft abzeichnen.<sup>45</sup> Von noch weit größerer Bedeutung sind die zahlreichen Personal-, Schul- und Vorstandsakten sowie Statuten und Regulative aus preußisch-jüdischen Gemeinden, die sich ebenfalls in Berlin und Jerusalem befinden. In vielen Fällen setzt diese Überlieferung ›niederer Provenienz‹ in den zwanziger oder dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein, als jüdische Kultusverwaltungen dazu übergingen, ihre Aufzeichnungen in systema-

dert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Köln/Weimar/Wien 1996; vgl. aber Stefi Jersch-Wenzel/Reinhard Rürup (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, Bd. 2 u. Bd. 5: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, München 1999/2000.

Materialien aus Archiven in den ehemaligen Provinzen wurden nicht ausgewertet; für das ehemalige Königreich Hannover vgl. Quellen zur Geschichte und Kultur des Judentums im westlichen Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis 1945. Ein sachthematisches Inventar. 4 Teile, Göttingen 2002; zu Berlin und Brandenburg: S. Jersch-Wenzel/R. Rürup (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer. Bd. 3: Staatliche Archive der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, München 1999; zu weiteren preußischen Provinzen: dies., Quellen zur Geschichte der Juden in polnischen Archiven. Bd. 1: Ehemalige preußische Provinzen: Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Preußen, Posen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Süd- und Neuostpreußen, München 2003.

43 Vgl. dies. (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, Bd. 6 (2 Teile): Stiftung ›Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum‹, München 2001; Barbara Welker, Das Archiv der Stiftung ›Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum‹, in: Menora 12 (2001), S. 325-343.

44 Die Bestandsverzeichnisse liegen nicht gedruckt vor, sind jedoch online einsehbar: <http://sites.huji.ac.il/archives/german%20collections.htm> (5.10.2003).

45 Dieses umfangreiche Material kann eher noch als Quellengrundlage für eine Geschichte jüdischer Lehrer im Kaiserreich dienen, während für die Zeit vor 1871 nur relativ geringe Bestände zur Verfügung stehen.

tischer Form zu ordnen und zu sammeln. Für diese Zeit erlauben die nahezu ausschließlich deutschsprachigen Dokumente differenzierte Angaben vor allem über die innere Situation der jüdischen Gesellschaft sowie zur konkreten Praxis der Lehrertätigkeit. Auf diese Weise werden neue Bereiche der Geschichte erschlossen, der Alltag von Menschen, zu deren Lebenswelt andere Quellen kaum einen Zugang verschaffen können, wird plastisch greifbar.

Im Archiv des New Yorker Leo Baeck Institute schließlich werden neben vielen anderen Selbstzeugnissen deutscher Juden auch Nachlässe von Personen verwahrt, die entweder Erinnerungen an ihre eigene Schulzeit niedergelegt haben oder als Lehrkräfte im Rahmen des jüdischen Schulwesens tätig gewesen sind.<sup>46</sup> Diese autobiographischen Schriften verschaffen (ebenso wie die publizierte Erinnerungsliteratur) wiederum neue Einblicke in die Geschichte der jüdischen Lehrerschaft. Sie schildern eine eher private Welt der Wahrnehmungen und eignen sich zunächst, um die aus anderen Quellen gezogenen Befunde zu illustrieren und abzusichern. Eine kritische Hermeneutik hat jedoch in gleicher Weise zu berücksichtigen, dass in den vorhandenen Selbstzeugnissen häufig weniger die Authentizität des Geschehens, sondern vielmehr die subjektive Wahrnehmung der Schilderung ihr eigentümliches Gepräge verleiht. Das eröffnet zugleich neue Möglichkeiten: Solche Darstellungen sind etwa dann aufschlussreich, wenn die verschriftlichte Selbstreflexion Motive der Berufswahl, den Karriereverlauf und andere Aspekte der Lehrertätigkeit aufgreift, weil daran eine Rekonstruktion der Binnensicht anknüpfen kann, die in anderen Dokumenten gar nicht oder weniger deutlich zum Ausdruck kommt.

Die vorliegende Studie konzentriert ihre historische Analyse auf das niedere Schulwesen. Sie berücksichtigt zunächst die jüdischen Lehrkräfte in privaten und öffentlichen Volksschulen, also gemäß der Definition von Kuhlemann:

[...] nicht zu Entlassungsprüfungen berechnete, primär der Schulpflichtabsolvierung dienende, allgemeinbildende, im obligatorischen

46 Max Kreuzberger (Hrsg.), *Leo Baeck Institute New York. Bibliothek und Archiv. Katalog Bd. 1*, Tübingen 1970; Fred Grubel (Hrsg.), *Leo Baeck Institute New York. Catalog of the Archival Collections*, Tübingen 1990; Teile des Archivs sind nunmehr auch in der Berliner Dependence einsehbar; vgl. Frank Mecklenburg, *Deutsch-Jüdische Archive in New York und Berlin – drei Generationen nach dem Holocaust*, in: *Menora* 12 (2001), S. 311-323.

Fächerkanon fremdsprachenfreie, für die grundlegende Vermittlung von Unterricht für die später berufstätigen Unter- und Mittelschichten zuständige, mit hauptsächlich nichtakademischem Lehrpersonal arbeitende Bildungsinstitutionen der nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht gemeinen Bildung, die sich aufgrund provinzieller und lokaler, städtischer und ländlicher Besonderheiten in organisatorischer, finanzieller, rechtlicher, konfessioneller sowie sozialstruktureller Hinsicht jedoch vielfach voneinander unterscheiden können.<sup>47</sup>

Lehrer jüdischer Konfession, die nicht in einer Schule wirkten, sondern denen in privaten Haushalten die Erziehung der Kinder anvertraut war, gehören ebenfalls in den Kreis der untersuchten Personen, und ganz besonders in solchen Fällen, wo sie die Lehrtätigkeit nicht nur als unterhaltssicherndes Interim und notgedrungene ›Mobilitätsschleuse‹ zur Gestaltung einer Karriere in einer nichtpädagogischen Tätigkeit (etwa Studierende der Medizin), sondern als wesentliche Erfüllung ihrer beruflichen Aspirationen begriffen.

Doch bei weitem nicht alle jüdischen Pädagogen fanden im allgemeinbildenden Erziehungswesen ein Auskommen. Vielfach blieben sie auf die Erteilung jüdischen und hebräischen Unterrichts verwiesen, der in der Regel aus dem Fächerkanon der christlichen Schulen ausgeschlossen blieb und deshalb in Anlehnung an traditionelle Verfahrensmuster von oder zumindest in den Kultusgemeinden angeboten werden musste. Während diese Vermittlung jüdischen Wissens an Knaben und Mädchen unter ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen stattfand, sollen in der vorliegenden Studie vor allem solche Lehrpersonen in Betracht kommen, bei denen das Erteilen des Unterrichts einen erheblichen Teil ihrer Arbeitsbeschäftigung umfasste, die aber weder solche Tätigkeiten ausübten noch anstrebten, für die eine höhere Qualifikation Voraussetzung war. Personen, die minderjährige Familienangehörige unterrichteten, andere ehrenamtlich wirkende Individuen sowie ordinierte Rabbiner und Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung werden deshalb allenfalls am Rande Erwähnung finden, zumal sie ihre Lebensplanung jeweils in einem unterschiedlichen Koordinatensystem vorgefundener Grundgegebenheiten gestalteten.

An einem wichtigen Begegnungspunkt deutscher und jüdischer Geschichte ansetzend, zielt die Untersuchung darauf ab, die Geschichte dieser Elementar- und Religionslehrer zu beschreiben und in ihren rechtlichen, sozialen und religiös-kulturellen Zusammenhängen zu interpretieren.

<sup>47</sup> Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 40.

tieren. Eine solche historische Untersuchung eines Berufsstands verspricht aufschlussreiche Erkenntnisse, unter anderem deshalb, weil Arbeit und Beruf zu den primären Prägefaktoren jedes Individuums gezählt werden und ihnen für die Statusbestimmung sowie bei der Gestaltung des Lebensstils zentrale Bedeutung zukommt.<sup>48</sup> Vollziehen sich Veränderungen innerhalb der Arbeits- und Berufswelt, so ist mithin von Auswirkungen auszugehen, die die gesamte Soziallage erfassen. Die Fokussierung auf jüdische Lehrkräfte lohnt sich zudem, weil diese im Unterschied zu Juden in anderen Berufsgruppen – etwa Rechtsanwälten und Ärzten<sup>49</sup> – nicht nur im privaten Leben, sondern zumeist auch bei der Ausübung ihres Berufs eng eingebunden in die Gemeinschaft der Minderheitenkonfession agierten.<sup>50</sup> Deshalb verspricht ihre Geschichte ebenso dazu beizutragen, ein noch gründlicheres Wissen über die Gemeinde als komplexes, wandlungsfähiges System von Hierarchien und Beziehungen zu erlangen. Weil die jüdischen Lehrer sich aber überdies den Weg in die allgemeinen Volksschulen zu bahnen suchten, befähigt die Kenntnis ihrer Integrationsbemühungen auch zu Antworten auf die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Teilhabe jüdischer Deutscher insgesamt am Leben der christlichen Umwelt. *Last but not least* sei auch die Behauptung ausgesprochen, dass Schule und Unterricht und in Verbindung mit diesen auch die Lehrer eine zentrale Rolle bei dem Projekt der modernisierenden Transformation und Verbürgerlichung der deutschen Juden gespielt bzw. beansprucht haben. Wenn dem so ist, kann ihre Geschichte auch als Indikator für den Erfolg der kulturellen Integrationsleistungen herangezogen werden.<sup>51</sup>

Die Darstellung greift zunächst auf bildungsgeschichtlich bedeutsame Ereignisse als Eckdaten zurück. Der zeitliche Rahmen der Darstellung umfasst im Kern das halbe Jahrhundert zwischen 1823/24 und 1872, ohne

48 Vgl. Otto Neuloh, *Arbeits- und Berufssoziologie*, Berlin/New York 1973, passim; Helmut Schelsky, *Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft*, in: Thomas Luckmann/Walter Michael Sprondel, *Berufssoziologie*, Köln 1972, S. 27f.

49 Vgl. etwa Tillmann Krach, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus*, München 1991; John M. Efron, *Medicine and the German Jews. A History*, New Haven/London 2001.

50 Vgl. M. Richarz, *Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678-1848*, Tübingen 1974, S. 201.

51 Lässig, *Jüdische Wege*, passim; vgl. auch dies., *Bildung als kulturelles Kapital? Jüdische Schulprojekte in der Frühphase der Emanzipation*, in: Gotzmann/Liedtke/Rahden (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche*, S. 263-298.

die weiteren historischen Bezüge gänzlich aus dem Auge zu verlieren. Am Anfang des bezeichneten Zeitraums stehen die Bemühungen preußischer Behörden, zugleich die bereits allgemein geltende Schulpflicht auch bei jüdischen Kindern durchzusetzen sowie solche beruflichen Zugangskriterien und Rollenerwartungen an die jüdischen Lehrer heranzutragen, die sich am zeitgenössischen Richtmaß der Elementarlehrerqualifikation orientierten. Am Ende der Untersuchung stehen die so genannten *Allgemeinen Bestimmungen* vom Oktober 1872, die auf eine weitgehende Vereinheitlichung des preußischen Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesens zielten.<sup>52</sup> Die Studie kombiniert systematische mit chronologischen Gliederungsprinzipien – damit will sie dem Ablauf von sukzessiven Entwicklungsphasen gerecht werden, ohne dass sich aber die Schilderung in einer bloßen zeitlichen Abfolge von Ereignissen erschöpft.

Die Arbeit steckt einen geographischen Rahmen ab, der die gesamten Provinzen der Hohenzollernmonarchie unter Berücksichtigung der sich verschiebenden Territorialgrenzen einschließt. Damit ist ein Gebiet bezeichnet, in dem rund zwei Drittel aller deutschen Juden beheimatet waren. Es ist von der Erwartung ausgegangen worden, dass die jüdischen Lehrer in den unterschiedlichen preußischen Provinzen und Regierungsbezirken prinzipiell ähnliche, aber eben nicht in jedem Fall identische Berufserfahrungen machten. Es gilt deshalb auch zu ermitteln, wo es etwaige Übereinstimmungen und Unterschiede gab und auf welchen abweichenden Voraussetzungen diese beruhten. Es hilft ferner, den Gegensatz von Stadt und Land in die Untersuchung einzubeziehen, weil sich die strukturellen Bedingungen erheblich unterscheiden konnten. Einen systematischen Vergleich zwischen jüdischen und nichtjüdischen Lehrern will das vorliegende Buch nicht leisten. Angesichts der Forschungslücken wirft die Arbeit einen dezidiert sektoralen Blick auf die jüdische Geschichte, die sie aber zugleich als Teil der deutschen Geschichte begreift und zu verorten sucht. Auch eine Beziehungsgeschichte beider Lehrergruppen, die in häufig parallelen, aber eben jeweils eigenen Arbeitswelten ihrer pädagogischen Tätigkeit nachgingen, erscheint nicht sinnvoll. Dennoch sollen die zahlreichen Forschungen zu den christlichen (Volksschul-)Lehrern für die Geschichte der jüdischen Lehrer fruchtbar

52 E. Sperber (Hrsg.), *Die Allgemeinen Bestimmungen des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen nebst den Prüfungs-Ordnungen für Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen*, Breslau 1886; vgl. auch Marjorie Lamberti, *State, Society and the Elementary School in Imperial Germany*, New York/Oxford 1989, S. 43-46.

gemacht werden. Deren grundlegende Erkenntnisse bieten sich als Folien an, die vorwiegend zu Beginn der jeweiligen Abschnitte in konziser Form ausgebreitet werden und vor deren Hintergrund die politisch, kulturell, sozioökonomisch und institutionell partiell getrennt verlaufende Geschichte der jüdischen Berufsvertreter erzählt werden kann.

Während das theoretische Konzept der Professionalisierung zur Verwendung in geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen durchaus geeignet scheint, um Berufsgruppen mit wichtigen Gesichtspunkten der neuzeitlichen Modernisierung in Zusammenhang zu bringen,<sup>53</sup> sind in der historischen und soziologischen Forschung die Ansichten geteilt, ob damit auch ein angemessenes Instrumentarium zur Verfügung steht, um generelle Aussagen über die Prozesse und Entwicklungen innerhalb der (Volksschul-)Lehrerschaft zu treffen. Hat vor allem der Bildungsforscher und Wissenschaftshistoriker Heinz-Elmar Tenorth differenzierte Plädoyers für den Gebrauch des Professionalisierungsmodells im Gegenstandsbereich der Lehrer gehalten<sup>54</sup>, so meldet Frank-Michael Kuhlemann im Hinblick auf die preußischen Volksschullehrer – und insbesondere soweit es die Entwicklungen in Preußen bis 1872 betrifft – deutliche Vorbehalte an, indem er davor warnt, eigentlich trennscharfe Kriterien (Beruf *versus* Profession) unnötig zu verwischen.<sup>55</sup> In einem 1999 edierten

53 Werner Conze/Jürgen Kocka, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 1: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985, S. 19f.

54 Heinz-Elmar Tenorth, Professionen und Professionalisierung. Ein Bezugsrahmen zur historischen Analyse des ›Lehrers und seiner Organisationen‹, in: Manfred Heinemann (Hrsg.), Der Lehrer und seine Organisation, Stuttgart 1977, S. 457-475; H.-E. Tenorth/Edwin Keiner, Schulmänner – Volkslehrer – Unterrichtsbeamte. Ergebnisse und Probleme neuerer Studien zur Sozialgeschichte des Lehrers in Deutschland, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 6 (1981), S. 198-222; Sebastian F. Müller/H.-E. Tenorth, Professionalisierung der Lehrtätigkeit, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 5: Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens, Stuttgart 1989, S. 153-171; vgl. auch F. Meyer, Geschichte des Lehrers und der Lehrerorganisationen, in: Ulrich Herrmann (Hrsg.), Historische Pädagogik, Weinheim/Basel 1977, S. 275; Ulf Schwänke, Der Beruf des Lehrers. Professionalisierung und Autonomie im historischen Prozeß, Weinheim/München 1988.

55 Kuhlemann, Modernisierung, S. 256-263; zahlreiche Autoren beschränken die Anwendung des Professions- bzw. des Professionalisierungsbegriffs von vornherein auf die dem Bildungsbürgertum zugerechneten akademischen Berufe; vgl. etwa Charles E. McClelland, Zur Professionalisierung der akademischen Berufe in Deutschland, in: Conze/Kocka (Hrsg.), Bildungsbürgertum, S. 233-247.

Sammelband zur »Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozeß« nehmen die Herausgeber – Hans-Jürgen Apel, Klaus-Peter Horn, Peter Lundgreen und Uwe Sandfuchs – eine zwiespältige Haltung ein. Einerseits affirmativ argumentierend, problematisieren sie zugleich die Anwendbarkeit des Begriffs der »Profession« auf Erziehungsberufe, indem sie unter anderem auf die erschwerte Grenzziehung zwischen der nur vage bestimmbaren pädagogischen Arbeit und Laientätigkeiten auf dem Gebiet der Erziehung aufmerksam machen. Erziehung bezeichnet demnach kein eigenständiges und autonom kontrolliertes Tätigkeitsfeld, sondern vielmehr »die Spezialisierung auf das Nicht-Spezialisierte, auf das Allgemeine, auf den erodierenden Lebenszusammenhang«. <sup>56</sup>

Eine Lektüre der Stellungnahmen für und wider den Begriff der Professionalisierung als theoretischer Bezugsrahmen lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Meinungsverschiedenheiten wenigstens zum Teil auch mit unterschiedlichen terminologischen Voraussetzungen zusammenhängen – sowie mit divergierenden Erwartungen, was Theorien als Begriffs- und Kategoriensysteme leisten können und müssen, um historische Gegenstände zu erschließen. Die vorliegende Studie unternimmt den Versuch, den tragfähigen Argumenten für sowie den berechtigten Einwänden gegen das Professionalisierungskonzept Rechnung zu tragen. Sie greift deshalb auf einen kombinierten Bezugsrahmen der Verberuflichung und Professionalisierung zurück. Diesem wird die Aufgabe zugewiesen, durch die Hinwendung zu konkreten Fragen das Geschehen zu strukturieren, ohne dass aber die Antworten bereits normativ vorgegeben werden oder ein Apparat allgemeingültiger Regeln für die Abfolge von Prozessen der Verberuflichung bzw. Professionalisierung Verwendung findet. <sup>57</sup> Während Beruf zunächst verstanden wird als »jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistungen einer Person [...], welche für sie die Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- und Erwerbschance

56 Hans Jürgen Apel/Klaus-Peter Horn/Peter Lundgreen/Uwe Sandfuchs, Zur Einleitung in diesen Band, in: dies. (Hrsg.), Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozeß, Bad Heilbrunn 1999, S. 12, Bedenken meldet auch Ulrich Herrmann an: ders., Lehrer – professional, Experte, Autodidakt, in: ebd., S. 408-428.

57 Vgl. Bernhard Schach, Professionalisierung und Berufsethos. Eine Untersuchung zur Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses, dargestellt am Beispiel des Volksschullehrers, Berlin 1987, S. 70f.; sowie Neuloh, Arbeits- und Berufssoziologie, S. 65.

ist«<sup>58</sup>, meint Profession grob gefasst »eine besondere Sorte von Beruf, dessen Ausübung eine spezialisierte, tendenziell wissenschaftlich fundierte Ausbildung voraussetzt, in der berufsbezogenes, generalisierbares und theoriehaltiges Wissen zusammen mit ethischen Einstellungen vermittelt wird.«<sup>59</sup> Beide, Beruf und Profession, lassen sich unter dem Oberbegriff der ›Arbeit‹ zusammenfassen, die »jede auf ein wirtschaftl[iches] Ziel gerichtete, planmäßige Tätigkeit des Menschen [beschreibt], gleichgültig ob geistige oder körperl[iche] Kräfte eingesetzt werden.«<sup>60</sup> So verstanden, bilden Arbeit, Beruf und Profession Ausgangspunkt, Station und Abschluss eines modernisierenden Wandels innerhalb der Arbeitswelt, der unter Zuhilfenahme der Begriffe Verberuflichung und Professionalisierung beschrieben werden kann.<sup>61</sup> Verberuflichung und Professionalisierung bezeichnen also sowohl die Bemühungen eines Einzelnen um Erwerb der für seine Tätigkeit jeweils notwendigen Kompetenz als auch die Richtung eines historischen Prozesses, in dessen Verlauf sich eine Gruppe gemeinsame Merkmale eines Berufs bzw. einer Profession anzueignen

58 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1985, S. 80.

59 Zitiert nach Hannes Siegrist, *Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum*, in: ders. (Hrsg.), *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich*, Göttingen 1988, S. 13f.; eine ähnliche Definition gibt Max Weber, zitiert bei Hansjürgen Daheim, *Der Beruf in der modernen Gesellschaft. Versuch einer soziologischen Theorie beruflichen Handelns*, Köln/Wien 1967, S. 27; auf die unterschiedlichen, vor allem aus der amerikanischen Berufssoziologie stammenden Profession(alisierung)skonzepte sei an dieser Stelle nur hingewiesen. H. A. Hesse nennt in Anlehnung an diese Literatur insgesamt 18 Charakteristika der *professions*; vgl. ders., *(Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts*, 2., überarb. Aufl., Stuttgart 1972, S. 46-48.

60 Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 2, Mannheim/Wien/Zürich, S. 485.

61 Vgl. Heinz Hartmann, *Arbeit, Beruf, Profession*, in: Luckmann/Sprondel, *Berufssoziologie*, S. 36-52; siehe auch die umfangreiche Literatur zur Berufssoziologie, z.B.: Daheim, *Der Beruf*; ders., *Berufssoziologie*, in: ders./Burkart Lutz/Gert Schmidt/Bert F. Hoselitz, *Beruf. Industrie. Sozialer Wandel in unterentwickelten Ländern*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1977 S. 1-100; H. Daheim, *Professionalisierung. Begriff und einige latente Makrofunktionen*, in: ders./Günter Albrecht/Fritz Sack (Hrsg.), *Soziologie. Sprache – Bezug zur Praxis – Verhältnis zu anderen Wissenschaften. René König zum 65. Geburtstag*, Opladen 1973, S. 232-249; Neuloh, *Arbeits- und Berufssoziologie*; Dietrich Rüschemeyer, *Professionalisierung. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6 (1980), S. 311-325.

versucht und auf deren öffentliche Anerkennung dringt. Ob und in welcher Weise sich dieser Prozess innerhalb der jüdischen Lehrerschaft konkret vollzogen hat und welche Akteure an ihm beteiligt gewesen sind, ihn befördert oder gehemmt haben, wird die Untersuchung zu klären haben.

Auf der Grundlage der vorgenommenen geographischen und periodischen Eingrenzung, der vorgestellten Quellen sowie angelehnt an die dargelegte Problemstellung unternimmt es die vorliegende Untersuchung, die preußisch-jüdischen Unterrichtspersonen in ihrem spezifischen Arbeitsumfeld sowohl als ›behandelte‹ als auch als ›handelnde‹ Subjekte zu präsentieren. In einem ersten Kapitel, das als Prolog den eigentlichen Hauptabschnitten voransteht, wird zunächst der Versuch unternommen, in konziser Form die soziale und ökonomische Situation der jüdischen Unterrichtspersonen am Ende des 18. Jahrhunderts zu beschreiben sowie das ungefähre Maß des Strukturwandels in der Lehrerarbeitswelt zu bestimmen, der sich in der Folge der jüdischen Aufklärung bis in die frühen zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts vollzog. Nach diesem einleitenden Überblick geht es im zweiten Kapitel darum, die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen jüdischer Schulen und ihrer Lehrkräfte vor allem im Kontext preußischer Reformbestrebungen in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung des Kaiserreichs 1871 nachzuzeichnen. Aus der Problematisierung des obrigkeitlichen Anspruchs auf eine monopolisierte Bildungszuständigkeit emaniert zugleich die Frage, welche konkreten Veränderungen der Berufssituation jüdischer Schulhalter sich aus den (re)normierenden Eingriffen in das Institutionengefüge jüdischer Erziehung ableiten lassen. Auf die Grenzen der rechtlichen Integration verweist dann Kapitel 3, das sich mit den Bemühungen um eine verbesserte, an den sich erhöhenden Zugangsbarrieren ausgerichtete Ausbildung jüdischer Lehrpersonen auseinandersetzt. Dabei soll es in erster Linie darum gehen, zu einer kritischen Einschätzung über die unterschiedlichen Wege zum Qualifikationserwerb zu gelangen. Die Tatsache, dass neben den Formen des Selbststudiums sowie dem Aufenthalt an öffentlichen christlichen Lehrerseminaren vor allem das Studium an den privaten jüdischen Lehrerbildungsanstalten thematisiert werden muss, begründet eine über weite Strecken institutionengeschichtliche Annäherung an diesen Gegenstand. Eher sozialgeschichtlichen Fragestellungen geht der folgende Abschnitt nach, in dem die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jüdischer Lehrkräfte während des halben Jahrhunderts bis in die Gründerjahre untersucht werden. Das Kapitel vermittelt zum einen Einblicke in die Beschäftigungsverhältnisse, die materiellen Entschädigungen wie auch die Arbeitsverrichtungen der

Berufsinhaber, setzt sich aber zum anderen auch mit deren Selbstbildern sowie mit den Fremdwahrnehmungen auseinander und versucht, Entwicklungstendenzen nachzuzeichnen, ohne allerdings die Ambivalenz diachroner Verläufe außer Acht zu lassen. Einen Blick auf die organisierte Meinungsbildung und Interessenwahrnehmung preußisch-jüdischer (bzw. deutsch-jüdischer) Lehrer seit den vierziger Jahren wirft das fünfte Kapitel, das zugleich den Abschluss des Hauptteils bildet. Dabei zielt die Darstellung, in deren Mittelpunkt Konferenzen und Vereine, aber auch die Lehrerpresse sowie Unterstützungskassen als Einrichtungen materieller Selbsthilfe stehen, nicht nur auf eine Einschätzung des Mobilisierungsgrades, sondern sucht zugleich nach Möglichkeiten, die Ausbildung eines Kollektivbewusstseins zu deuten. Die summarischen Betrachtungen am Ende der Arbeit greifen dann die zentralen Entwicklungslinien der Berufsgeschichte nochmals auf. Das Resümee zielt auf eine Evaluierung der geschilderten Ereignisverläufe, die es erlaubt, verlässliche Schlussfolgerungen über die Dimensionen und Begrenzungen der Verberuflichungs- bzw. Professionalisierungsprozesse innerhalb der jüdischen Religions- und Elementarlehrerschaft zu ziehen.



I. Vorspann: *Maskilim* und *Melammedim*.  
An der Schwelle zu einer neuen Zeit  
(1778-1823/4)

Die historiographische Literatur vertritt im Allgemeinen einvernehmlich die Auffassung, dass die religiöse Erziehung der Kinder in der präemanzipatorischen jüdischen Gesellschaft als zentrales Anliegen gegolten habe. Die universelle Wertschätzung des so genannten ›Lernens‹, also der Aneignung und Weitergabe einer als normativ begriffenen Überlieferung, lässt sich aus zahllosen Textpassagen der Hebräischen Bibel, des *Talmud* und des religionsgesetzlichen Kodex *Schulchan Aruch* herleiten. Ihren konkreten und kontinuierlichen Ausdruck verschaffte sich diese Wertschätzung in einer institutionalisierten Unterrichtspraxis, die nicht auf eine privilegierte priesterliche, aristokratische oder bürgerliche Schicht begrenzt blieb, sondern sozial integrativ wirkte, d.h. weite Teile der jüdischen Minderheit einbezog und deren Alphabetisierung beförderte. Während die Unterweisung von Mädchen und Frauen traditionell unterschiedliche Bewertungen gefunden hat, unterlagen zumindest die Glaubensgenossen männlichen Geschlechts ausdrücklich der Pflicht, das Studium der schriftlichen sowie der mündlichen *Tora* um dieser selbst willen in kontinuierlicher Weise zu betreiben, das erworbene Wissen im religiösen Alltag anzuwenden sowie an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Profanen Gegenständen wurde nur am Rande Aufmerksamkeit geschenkt, insofern ihre Kenntnis zu einem besseren Verständnis der religiösen Überlieferung beizutragen versprach.

Erziehung und Unterricht während der Kindheit konnten im Elternhaus stattfinden, zumal die Verpflichtung und Verantwortung hierzu zunächst dem Vater oblagen. Im Hinblick auf die Trennung von Familie und Beruf wurden sie aber bevorzugt an externe Instanzen übertragen. Dort, wo Lehrpersonen im Austausch gegen materielle Entschädigungen mit der Erziehungsverantwortung (zumindest für die Knaben) betraut wurden, erfolgte eine Arbeitsteilung, die neben der ökonomischen auch eine soziale Differenzierung nach sich zog. Gleichermäßen stabil und anpassungsfähig, überdauerten wesentliche Grundmuster des jüdischen Schulsystems seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit.<sup>1</sup> Das ebenso popu-

1 Vgl. z.B. Mordechai Breuer, in: M. A. Meyer (Hrsg.), *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600-1780, München 1996, S. 177; Salomon Frankfurter, *Das altjüdische Erziehungs- und Unterrichtswesen im Lichte moderner Bestrebungen*. Vortrag, gehalten in der 368. Vollversammlung

läre wie pauschalisierende Bild von den Juden als ›Volk des Buches‹ gründet wesentlich auf der Existenz dieser nahezu ubiquitären Strukturen.

Idealtypische Beschreibungen der jüdischen Unterrichtsanstalten klassischen Zuschnitts finden sich in zahllosen geschichts- und kulturwissenschaftlichen Publikationen. Eine knappe Wiederholung bekannter Tatsachen mag deshalb an dieser Stelle genügen: Außerhalb des familiären Umfelds erfolgte die intentionale Sozialisation meist in einer als *Cheder* (Stube) bezeichneten privaten, einklassigen Zwergschule, in der Jungen einen Unterricht in jiddischer Sprache (bzw. Judendeutsch) genossen, die auch im häuslichen Umfeld jüdischer Familien als Umgangssprache Verwendung fand. Die Knaben erwarben hier vor allem Grundkenntnisse des Hebräischen (und Aramäischen) sowie des jüdischen Schrifttums, bis sie das Alter religiöser Mündigkeit erreichten und in das Berufsleben traten, gegebenenfalls aber auch ihr Studium der Rabbinica an einer höheren Lehrinrichtung, der *Jeschiva* (Talmudakademie), fortsetzten. Weniger günstig war es um die Erziehung der weiblichen Jugend bestellt, die selbst dort, wo sie einen regelmäßigen Unterricht genoss, sich weniger intensiv mit den klassischen Quellentexten beschäftigte, sondern eher auf die spätere Rolle in Küche, Haushalt und Erziehung vorbereitet wurde. Die *Kebilla* (Religionsgemeinde) überwachte die lokalen Einrichtungen sowohl zur Mädchen- als auch zur Knabenerziehung, in der Regel jedoch ohne diese unmittelbar in das von ihr gespannte Versorgungsnetz zu integrieren. Zumindest größere Gemeinden – häufig auch karitative Vereine und Stiftungen in diesen – übernahmen aber vielfach einen ökonomischen Anteil an der Erziehungslast, indem sie für die Unterhaltung religiöser Grundschulen (*Talmud-Tora*) aufkamen, deren Unterrichtsangebot überwiegend Kindern aus nichtvermögenden Familien zugute kam. Einen exklusiveren Rahmen der Wissensvermittlung bevorzugten hingegen wohlhabende Eltern, die ihren Nachwuchs oftmals der Fürsorge von Hauslehrern anvertrauten.<sup>2</sup>

der ›Wiener Pädagogischen Gesellschaft‹ am 3. April 1909, Wien 1910; Michael Nagel, *Deutsch-jüdische Bildung*, S. 169-171.

- 2 Vgl. vor allem die in der Einleitung genannte Literatur; zur klassischen Erziehung des weiblichen Geschlechts: M. Eliav, *Die Mädchenerziehung im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation*, in: J. Carlebach (Hrsg.), *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*, Berlin 1993, S. 97f.; vgl. auch Anne Sheffer, *Beyond Heder, Haskalah and Honeybees. Genius and Gender in the Education of Seventeenth- and Eighteenth-Century Judeo-German Women*, in: Peter J. Haas (Hrsg.), *Recovering the Role of Women. Power and Authority in Rabbinic Jewish Society*, Atlanta 1992, S. 85-112; Lowenstein, *Anfänge der Integration*, S. 156-158.

Zu durchaus unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangt die Geschichtsforschung über die generelle Qualität dieser verschiedenen Erscheinungsformen jüdischen Unterrichts in der Frühen Neuzeit – wie auch über die Kenntnisse und Fähigkeiten der hebräisch gemeinhin als *Melammdim* bezeichneten Lehrkräfte männlichen Geschlechts, die diesen Unterricht erteilten. Die ältere Geschichtsliteratur hat die Werturteile aufgeklärter Autoren übernommen und die Zeit vor dem Auftreten Moses Mendelssohns wesentlich als Epoche eines elementaren Erziehungsnotstands betrachtet, für den sie in erster Linie den ›polnischen Lehrer‹ verantwortlich machte, der geradezu als argumentativer Topos der Polemik aufscheint. Der Rückgriff auf jiddisch sprechende Lehrkräfte aus dem Osten Europas wurde im 19. Jahrhundert als offene Demonstration des Widerstands gegen die Akkulturation und Verbürgerlichung ausgelegt.<sup>3</sup> Der Pädagoge Peter Beer in Prag etwa legte 1832 seine »Skizze zu einer Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten« vor, in der er pädagogischen Reformen im Judentum als Instrument der kulturell-religiösen Modernisierung und Germanisierung energisch das Wort redete. Schuld an bisherigen Versäumnissen gab er vor allem seinen Glaubensgenossen, deren fatale Neigung, die Bildung ihres Nachwuchses unter die Aufsicht von Schulhaltern aus dem slawischen Kulturraum zu stellen, er mit der einstigen Vorliebe christlicher deutscher Eltern für französische Erzieher und Gouvernanten gleichsetzte.<sup>4</sup> In seiner monumentalen »Geschichte der Juden« skizzierte der Historiker Heinrich Graetz dann das Porträt von den polnisch-jüdischen Schulmeistern als Vertretern einer barbarischen und brutalen Spezies, die überdies einer Hebung der Kultur unter den deutschen Juden im Wege gestanden habe.<sup>5</sup> Julius Carlebach hat sich 1977 gegen diese und spätere geschichtswissenschaftliche Fortschreibungen gewandt, in denen das traditionelle Erziehungswesen insgesamt als rückständig, mangelbehaftet und geradezu schädlich aufscheint. Carlebach entwarf ein positives Gegenbild vom

3 Werner Bergmann/Rainer Erb, »Die Juden sind bloß toleriert«. Widerstand der christlichen Umwelt gegen die Integration der Juden im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Volkskunde 83 (1987), S. 217.

4 Peter Beer, Skizze einer Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Prag 1832, S. 73f.

5 Heinrich Graetz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Elfter Band: Geschichte der Juden vom Beginn der Mendelssohn'schen Zeit bis in die neueste Zeit (1848), Leipzig 1870, S. 41; vgl. auch Straßburger, Geschichte der Erziehung, S. 167f.; Mark Zborowski, The Place of Book-Learning in Traditional Jewish Culture, in: Harvard Educational Review 19 (1949), S. 94.

*Cheder*, dessen System Persistenz besessen habe, einzigartig jüdisch und einzigartig effektiv gewesen sei.<sup>6</sup> Es steht freilich zu bezweifeln, ob Debatten wie diese in ihrer ideologisch aufgeladenen Form zu fruchtbaren Ergebnissen führen können, solange die ›Teilnehmer‹ auf keine gemeinsamen Maßstäbe der Beurteilung zurückgreifen. Bislang jedoch geschieht es noch immer häufig, dass das vormoderne jüdische Bildungswesen von der ›höheren Warte‹ späterer Epochen oder idealer Systeme aus in den Blick gefasst und dann als »veraltet und verkrustet« evaluiert wird.<sup>7</sup>

## Die rechtliche Stellung jüdischer Lehrer vor 1812

Die Stellung des jüdischen Schulwesens im und zum preußischen Staat bezeichnete ein Problem, das erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in das Bewusstsein einer aufgeklärten Bürokratie zu rücken begann, als diese auch anfangs erste Überlegungen über die Möglichkeiten, Mittel und Wege einer Integration der Juden in den Staat anzustellen. Der Geheimrat Christian Wilhelm von Dohm hatte 1781 für die »bürger-

6 Vgl. Carlebach, *Deutsche Juden*, bes. S. 55-67 (in den Fußnoten ebd. finden sich weitere Literaturangaben); vor Carlebach haben bereits Simon Bernfeld und Louis Ginzberg eine kritische Revision angemahnt; S. Bernfeld, *Juden und Judentum im neunzehnten Jahrhundert*, Berlin 1898, S. 28-30; L. Ginzberg, *The Jewish Primary School*, in: ders., *Students Scholars and Saints*, Philadelphia 1928, S. 1-34; siehe auch Schimpf, *Emanzipation und Bildungswesen*, S. 61f.; Behm, *Moses Mendelssohn*, S. 40f.

7 So etwa Andreas Kennecke, ›HaMe'assef – die erste hebräische Zeitschrift, in: *Menora* 12 (2001), S. 172; vgl. auch Daniel Krochmalnik, *Deutschjudentum: Bildungskonzepte von Moses Mendelssohn bis Franz Rosenzweig*, in: Hans Erler/Ernst Ludwig Ehrlich (Hrsg.), *Jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland. Geschichte, Zerstörung und schwieriger Neubeginn*, Frankfurt a. M./New York 2000, S. 79; D. Krochmalnik, *Tora Im Derech Erez. Zur alten Kontroverse über ein modernes Bildungsideal*, in: Hanna Liss (Hrsg.), ›Yagdil Tora we-Ya'adir. Gedenkschrift für Julius Carlebach, Heidelberg 2003, S. 108; Julius H. Schoeps, ›Du Doppelgänger, du bleicher Geselle!‹ *Deutsch-jüdische Geschichte durch drei Jahrhunderte 1700-2000*, Berlin/Wien 2004, S. 181-183; sowie die kritische Randbemerkung bei Andreas Gotzmann, *Eigenheit und Einheit. Modernisierungsdiskurse des deutschen Judentums der Emanzipationszeit*, Leiden/Boston/Köln 2002, S. 31 Anm. 5; Robert Liberles hat jetzt eine differenzierte Beschreibung der vorneuzeitlichen jüdischen Erziehung aus alltagsgeschichtlicher Perspektive vorgelegt: ders., *An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780*, in: M. Kaplan (Hrsg.), *Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945*, München 2003, S. 61-76.

liche Verbesserung der Juden« das Wort ergriffen und diese vorrangig als Projekt der Einebnung kultureller Differenz formuliert. Im letzten Viertel des »pädagogischen Jahrhunderts« entwarf er den Weg zu rechtlichen Statusverbesserungen der Minderheit als ein administrativ zu koordinierendes Erziehungsprojekt, welches freilich weit über den Rahmen institutioneller Wissensvermittlung hinausreichen sollte. Wenn Dohm *inter alia* die Forderung erhob, der Staat solle seine Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten auch auf das jüdische Bildungswesen ausdehnen, setzte er zugleich voraus, dass die jüdische Minderheit zukünftig neben dem religiösen Unterricht auch die allgemeinbildende Erziehung des Nachwuchses in eigener Verantwortung gewährleisten werde.<sup>8</sup> An einem greifbaren Konzept, auf dessen Grundlage der erforderliche Qualifikationsschub der jüdischen Lehrerschaft hätte bewerkstelligt werden können, fehlte es freilich lange Zeit, wenngleich sich auch die maßgeblichen politischen Instanzen extensiv mit der jüdischen Erziehung als Problem der Gesetzgebung zu beschäftigen begannen. Der aufgeklärte Diskurs mündete – anders als etwa in Teilen Österreichs – vorerst nicht in konkrete legislative (Fort-)Schritte.<sup>9</sup>

Als wesentliche Unzulänglichkeit preußischer Schul- und Lehrpolitik erwies sich vorderhand die strategische Weigerung der Staatsmacht, ihrem Monopolanspruch in Fragen der Bildung jüdischer Kinder auf anderem Wege als durch eine restriktive Normierung Geltung zu verschaffen. Bereits der 1792 vorgelegte Plan des Generaldirektoriums zur partiellen Gleichstellung der preußischen Juden hatte diesen einen tiefgreifenden sittlich-moralischen Läuterungsprozess zur Bedingung gemacht, ohne indes daraus eine finanzielle Selbstverpflichtung des Königreichs abzuleiten. Die auf gängige Klischees zurückgreifende rigide Forderung nach Ausweisung der polnischen Schulmeister, »die der Jugend alle sie von Christen entfernende und ihre reforme mäßige Nützlichkeit hindernde Vorurteile einflößen«, verwies zwar auf die Bedeutung kultureller Anpassungsprozesse für die Emanzipation, sie wurde jedoch nicht von weiteren Vorschlägen flankiert, die einer Modernisierung des jüdischen Schul-

8 Christian Wilhelm Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin/Stettin 1781, S. 120-123.

9 Vgl. J. Fehrs, »... , daß sie sich mit Stolz Juden nennen«. Die Erziehung jüdischer Kinder in Ost- und Westpreußen im 19. Jahrhundert, in: Michael Brocke/Margret Heitmann/Harald Lordick (Hrsg.), Zur Geschichte und Kultur der Juden in Ost- und Westpreußen, Hildesheim/Zürich/New York 2000, S. 249; Lässig, Jüdische Wege, S. 65.

wesens den Boden hätten bereiten können. Um dem zu erwartenden Mangel an qualifizierten Pädagogen abzuhelfen, hatte die oberste preußische Zentralverwaltungsbehörde lediglich die Errichtung neuer jüdischer Schulanstalten »zum besseren Unterricht« vorgesehen, deren Absolventen die Aufgabe zugeordnet war, sich als Lehrer wiederum in den Dienst des aufgeklärten Bildungsideals zu stellen. Dieses umfasste nicht nur Wissen und spezielle Kompetenzen an sich, sondern bezog sich auch auf das Sozialverhalten und die Entwicklung der Persönlichkeit.<sup>10</sup> Welchen Lehrpersonen jedoch anfangs der Unterricht anzuvertrauen sein würde, ließ das Generaldirektorium ebenso unbeantwortet wie die Frage, in welchem Zeitraum sich eine umfassende Transformation des jüdischen Bildungswesens vollziehen sollte.

Teile der jüdischen Minderheit hegten bereits die Hoffnung auf eine grundsätzliche Revision ihres vormodernen Rechtsstatus als außerständisches Kollektiv, die auch offiziell als wichtiger Baustein zu einer Gesamtreform des Staates galt. Trotz der engen Koppelung der bürgerlichen Verbesserung mit der Bildungsfrage legte die preußische Bürokratie in den kommenden Jahren kein konstruktives Programm zur Neugestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens vor. Wenn sich auf lokaler oder regionaler Ebene partielle Modernisierungsprozesse im jüdischen Schulwesen in Gang setzten, so gingen die Impulse zumeist von den *Maskilim* oder einzelnen Mitgliedern der jüdischen Wirtschaftselite aus. Lediglich in Schlesien mündete die Interessenallianz von Herrschaftsträgern und jüdischen Aufklärern auch in einem konkreten Schulprojekt. Die Gründung der Reformschule in Breslau resultierte wesentlich aus der Vorschrift, die seit 1790 die sozialen und rechtlichen Verhältnisse der in der Stadt beheimateten Juden einer neuen Ordnung unterwarf. Paragraph 13 hatte die Forderung gestellt,

dass in Breslau eine ordentliche, aus einigen Klassen bestehende Unterrichtsschule eingerichtet werde; bei dieser Schule sind vernünftige Lehrer anzustellen, die außer den Religionsgebräuchen den Kindern vorzüglich reine Moral, Menschenliebe und Unterthanen-Pflichten lehren, im Schreiben Rechnen, Sprachen, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaft usw. Unterricht geben. [...] Die Unterhaltung der

10 Der Reformplan des General-Direktoriums, 24.01.1792, in: I. Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, Zweiter Band: Urkunden, Berlin 1912, S. 78; vgl. Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 21; Lässig, Jüdische Wege, S. 71 und passim.

Lehrer muß aus der Gemein-Kasse und durch zu entrichtendes Schulgeld geschehen. Wir überlassen der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Kammer die weitere Verfügung und Anordnung in dieser Sache, welche vorzüglich darauf zu sehen hat, dass bei dieser Anstalt brauchbare Lehrer angestellt werden, welche im Stande sind, die künftige Generation zu nützlichen Bürgern des Staats zu bilden.<sup>11</sup>

Bis zur Schließung der Reformschule im Revolutionsjahr 1848 kamen Teile der Breslauer jüdischen Jugend in den Genuss einer ebenso säkularen wie konfessionell ausgerichteten Erziehung, welche sowohl den zeitgenössischen Idealen pädagogischen Handelns als auch der Forderung nach Vermittlung von zeitgemäßer Bildung und Kulturtechniken zumindest ansatzweise gerecht wurde. Geringere Wirkung zeigte das 1797 verabschiedete *Generaljudenreglement*, das in den städtischen Gemeinden Süd- und Neuostpreußens erstmals die Errichtung öffentlicher allgemeinbildender jüdischer Schulen vorsah.<sup>12</sup> Dass sich die Administration erfolgreich ihrer ausdrücklichen Pflicht entzog, die jüdischen Schullehrer anzustellen und zu besolden, stellte sich zumal dort, wo die Aufklärung ohnehin nur wenige jüdische Parteigänger gewann, sondern die starke Binnenkohäsion des traditionellen Judentums noch nahezu uneingeschränkt wirkte, als bedeutendes Hindernis heraus.<sup>13</sup> Spätestens die erzwungene Abtretung der Provinzen an das Herzogtum Warschau besiegelte endgültig das Schicksal der ehrgeizigen Reformansätze.

In Berlin trat die jüdische Lehrerfrage während der Reformära weiter in den Hintergrund, je mehr sich in der Beamtenschaft Überlegungen Geltung verschafften, dass die kulturelle Eindeutschung der Juden nicht durch eine Reorganisation des jüdischen Erziehungssektors, sondern am

- 11 § 13, Vorschrift, wie es mit dem Juden-Wesen in Breslau zu halten, 21.05.1790, in: Ludwig von Rönne/Heinrich Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preußischen Staates; eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände, Breslau 1843, S. 228; zur sogenannten Wilhelmschule siehe weiter unten; vgl. auch Lässig, *Jüdische Wege*, S. 118 Anm. 24.
- 12 *Generaljudenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen*, 17.04.1797, in: ebd., S. 292-302; Auszüge in: Lohmann, *Chevrat Chinuch Nearim*, 1, S. 368-370; vgl. auch den Entwurf Karl Georg Heinrich von Hoym's über das Judenwesen in Süd- und Neu-Ost-Preußen, 23.01.1797, in: ebd., S. 363-367.
- 13 A. Warschauer, *Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementarschulwesen*. Nach archivalischen Quellen, in: *ZGJD* 3 (1889), S. 38f.; Louis Lewin, *Ein Judentag aus Süd- und Neuostpreußen*, in: *MGWJ* 59 (1915), S. 285-287.

ehesten auf dem integrativen Wege der allgemeinen Schule erfolgen müsse. Ein Gesetzesentwurf, 1808 von dem Chef des General-Direktoriums Friedrich Leopold von Schroetter vorgelegt, zielte offen auf die »Vertilgung der Nationalität der Juden«, indem er »gleiche Bildung unter Christen und Juden« postulierte. In Paragraph 70 wurde restriktiv vermerkt, dass es jüdischen Eltern zwar offen stehe, ihre Kinder in die Obhut von Hauslehrern zu geben oder sich der bestehenden öffentlichen Schulen zu bedienen, dass jedoch besondere jüdische Schulanstalten nicht zu dulden seien. Schroetter lag ein Verbot des Religionsunterrichts fern, den er aber nicht mehr den Lehrern überlassen wissen wollte, sondern in die Verantwortlichkeit der Rabbiner zu stellen plante. Auch diese dürften bei der Gestaltung des Unterrichts nicht eigenverantwortlich handeln – sollte ihnen doch die Verwendung von staatlich genehmigten Lehrbüchern zur Pflicht gemacht werden.<sup>14</sup>

Als das *Märzedeikt* 1812 die preußischen Juden zu Einländern und Staatsbürgern erklärte, hatten diese einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg zur Gleichberechtigung erzielt, wenngleich der Glaubensgemeinschaft die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts versagt blieb. Gänzlich ausgespart blieb zudem eine Ordnung der Kultus- und Schulverhältnisse, über die bis dato keine Einigung hatte erzielt werden können. Wenn das Edikt in seinem letzten Paragraphen zwar von »nöthigen Bestimmungen wegen [...] Verbesserung des Unterrichts der Juden« sprach, aber diese einer späteren Regelung vorbehalten wissen wollte, blieb auch die implizite Forderung nach kulturellen Integrationsleistungen der in Preußen beheimateten Juden als *quid pro quo* des rechtlichen Fortschritts vorerst ohne konkrete legislative Auswirkungen.<sup>15</sup>

14 Der Schroetter'sche Entwurf, 22.12.1808, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 236; vgl. die Erläuterungen, in: ebd., S. 247; siehe auch das Schreiben der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im MdI an die Kurmärkische Regierung zu Potsdam, 16.04.1810, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 12 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1810-1824 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 2.

15 § 39, Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate, 11.03.1812, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 459; Ludwig Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1829, S. 45; vgl. Annegret H. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847, mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987, S. 63f.; die Kultussektion erließ noch im Mai 1812 ein Zirkular an die Geistliche und Schul-Deputation der einzelnen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Litauen,

## *Maskilim*

Fraglos befand sich das preußische Judentum in der Spätphase der allgemeinen Aufklärung in einem Stadium des Übergangs, in dem das durch überlieferte Normen, Werte und Praktiken fest in der Gemeinschaft verwurzelte jüdische Erziehungswesen nicht nur in Ansätzen und Einzelaspekten beanstandet und hinterfragt wurde, sondern erstmals in das Fadenkreuz einer grundsätzlichen Kritik geriet, die mit der Suche nach alternativen, von Prinzipien der Ratio her gestalteten Bildungskonzepten Hand in Hand ging. Verzögert zwar, begann das pädagogische Jahrhundert mit seiner Zuversicht, durch die Umformung des Menschen zugleich zu einer neuen, auf der Vernunft basierenden Gesellschaftsordnung zu gelangen,<sup>16</sup> auch in Teilen der jüdischen Gesellschaft erste Wirkung zu entfalten, wenn etwa Glauben und Wissen als miteinander vereinbare Elemente aufschienen und dadurch die bisherigen heteronomen Werteordnungen jüdischer Tradition zumindest teilweise einer Überprüfung unterzogen wurden. Als markantes Indiz für einen sich ankündigenden Zeitenwechsel gilt die 1778 in Berlin gegründete Freyschule für jüdische Knaben, in der die *Maskilim* erstmalig das Beispiel vorausgegangener christlicher Musterschulgründungen aufgriffen. Während es in Königsberg – neben Berlin ebenfalls zentraler Ort jüdischer Aufklärungsbemühungen – nicht gelang, innerjüdische Vorbehalte gegen eine an den säkularen Prinzipien der *Haskala* ausgerichtete Bildungseinstellung auszuräumen, öffnete 1791 die Königliche Wilhelmsschule in Breslau ihre Pforten – weitere jüdische Reformschulen wurden dann zunächst außerhalb Preußens errichtet (z.B. Dessau, Seesen, Wolfenbüttel, Frankfurt/Main).<sup>17</sup>

Kurmark, Schlesien, Pommern, Neumark, in dem es genaue Berichte über den Zustand des Schulwesens einforderte; GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd 1 1809-1812, fol. 58; M. Stern, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Heft 6: David Friedländers Schrift: Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten notwendig gewordene Umbildung, Berlin 1934, S. 18; siehe auch D. Friedländer, Ueber die Verbesserung der Israeliten im Königreich Pohlen. Ein von der Regierung dasselbst im Jahr 1816 abgefordertes Gutachten, Berlin 1819.

- 16 Vgl. etwa Ulrich Herrmann, Aufklärung und Erziehung. Studien zur Funktion der Erziehung im Konstitutionsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Weinheim 1993, S. 99.
- 17 I. Lohmann, Die jüdische Freischule in Berlin – eine bildungstheoretische und schulhistorische Analyse. Zur Einführung in die Quellensammlung, in: dies.

Moses Mendelssohn, Naftali Herz Wessely, David Friedländer und andere Wortführer der *Haskala* waren auf vielfältige Weise am Projekt einer erneuerten jüdischen Erziehung beteiligt, das sich die Bildungstheorien der zeitgenössischen Pädagogik zu Eigen machte, konkret die Forderung nach weltlichem, deutschsprachigem Unterricht in einem konfessionellen Kontext stellte, in Verbindung damit die Lehrertätigkeit anhand neuer Qualifikationskriterien redefinierte und implizit auch auf eine Verbesserung der als mangelhaft empfundenen Soziallage abhob.<sup>18</sup> Ungeachtet der enthusiastischen Hinwendung zum Pädagogischen, die von dem Glauben sowohl an die ›Verbesserungsbedürftigkeit‹ als auch an die ›Verbesserungsfähigkeit‹ der Juden kündete, unternahm aber nur eine relativ geringe Anzahl von *Maskilim* den Versuch, über ihr literarisches und finanzielles Engagement hinaus auch unmittelbar Einfluss auf die Unter-

(Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 13-84; Dies./Peter Dietrich, »Daß die Kinder aller Confessionen sich kennen, ertragen und lieben lernen«. Die jüdische Freischule in Berlin zwischen 1778 und 1825, in: dies./Weiße, Dialog zwischen den Kulturen, S. 37-47; dies., Interkulturalität als Strategie religiöser Reform und sozialen Aufstiegs. Jüdische Knaben- und Mädchenerziehung um 1800, in: Margret Kraul/Christoph Lüth (Hrsg.), Erziehung und Bildung der Menschen-Geschlechter. Studien zur Religion, Sozialisation und Bildung in Europa seit der Aufklärung, Weinheim 1996, S. 185-213; Shmuel Feiner, Erziehungsprogramme und gesellschaftliche Ideale im Wandel: Die Freischule in Berlin, 1778-1825, in: Behm/Lohmann/Lohmann (Hrsg.), Jüdische Erziehung, S. 69-105; U. Lohmann, »Eine bis ans Lächerliche gränzende Ungereimtheit«. Zum Wandel pädagogischer Konzepte am Beispiel der Berliner jüdischen Freischule, in: DFG-Gruppenprojekt Wandlungsprozesse im Judentum durch die Aufklärung. Interaktionen, Strukturen, Manifestationen, Ms. Mannheim 1998, S. 93-105; Hermann Vogelstein, Beiträge zur Geschichte des Unterrichtswesens in der jüdischen Gemeinde zu Königsberg, Königsberg 1903; Andreas Reinke, Zwischen Tradition, Aufklärung und Assimilation. Die Königliche Wilhelmsschule in Breslau 1791-1848, in: ZRGG 43 (1991), S. 208f.; siehe auch Peter Dietrich, Die Rolle des preußischen Staates bei der Reform des jüdischen Schulwesens. Handlungsstrategien der preußischen Verwaltung gegenüber der jüdischen Freischule in Berlin (1778-1825) und der Königlichen Wilhelmsschule in Breslau (1791-1848), in: Behm/Lohmann/Lohmann, Jüdische Erziehung, S. 167-212; siehe auch Meike Berg, Jüdische Schulen in Niedersachsen. Tradition – Emanzipation – Assimilation. Die Jacobson-Schule in Seesen (1801-1922). Die Samsonschule in Wolfenbüttel (1807-1928), Köln/Weimar/Wien 2003; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 91-182.

18 Ebd., S. 219-225; vgl. auch Shulamit Volkov, Die Verbürgerlichung der Juden in Deutschland. Eigenart und Paradigma, in: J. Kocka (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, München 1988, Bd. 2, S. 355.

richtswirklichkeit zu gewinnen. Ein geeignetes Betätigungsfeld bot sich diesen Persönlichkeiten in den neuen Erziehungsanstalten, an deren Gründung und Entfaltung sie in leitender oder lehrender Funktion bedeutenden Anteil hatten.<sup>19</sup>

Angesichts ihrer exponierten Stellung im jüdischen Schulwesen erhebt sich die Frage, auf welche Weise ihr praktisches Erziehungswirken in den weiteren Kontext einer jüdischen Lehrer Geschichte einzuordnen ist. Auf der Suche nach generalisierbaren Erkenntnissen ist es aufschlussreich, die Lebensläufe von einigen jener *Maskilim* ins Auge zu fassen, die sich auch im Schuldienst profilierten. In Berlin übernahm Lazarus Bendavid (1762-1832) 1806 unentgeltlich das Direktorat der Freischule, die sich nach dem Tode des Schulgründers und Hofbankiers Daniel Itzig in einem katastrophalen Zustand präsentierte. In Breslau verdient vor allem Joël Löwe (Bril) (1762-1802) Erwähnung, den das beaufsichtigende Schulkollegium der Wilhelmsschule als Inspektor und Oberlehrer benannte. Ihm zur Seite stand Aron Wolfssohn (Halle) (1754-1835), der 1792 die Berufung als Zweiter Lehrer annahm und dem nach Löwes Tod die Leitungsgeschäfte der Lehranstalt übertragen wurden. 1807 legte er sein Breslauer Schulamt nieder und kehrte als Erzieher nach Berlin zurück, wo er bereits zuvor in den Kreisen der jüdischen Aufklärung verkehrt hatte.

In der Geistes- und Ereignisgeschichte der jüdischen Erziehung finden sowohl Bendavid als auch Löwe und Wolfssohn Erwähnung als Vertreter einer Avantgarde, die bereits zentrale Elemente einer bürgerlichen Wertorientierung – also vor allem Arbeit, Leistung, Rationalität und Bildung – in den Schulalltag Eingang zu verschaffen suchten.<sup>20</sup> Als aufgeklärte Gebildete verkörperten sie indes nur das eine, bezogen auf ihre Zahl völlig unbedeutende Extrem einer sich sowohl ideologisch als auch institutionell polarisierenden Lehrerschaft. Bendavid, der selber im Regelfall gar keinen Unterricht erteilte, sondern sich vornehmlich um die Beaufsichtigung der Schulanstalt und deren Verwaltungsangelegenheiten kümmerte, hatte die deutsche Sprache bereits früh im Elternhaus erlernt, sich nach traditionellen Studien aber vor allem im Selbststudium ein

19 Vgl. Michael Graetz, *Jüdische Aufklärung*, in: Meyer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, 1, S. 349; Steven M. Lowenstein, *The Berlin Jewish Community. Enlightenment, Family, and Crisis, 1780-1830*, New York/Oxford 1994, S. 36.

20 Zur bürgerlichen Kultur vgl. etwa J. Kocka, *Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten*, in: ders. (Hrsg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*, 1, S. 26-33.

säkulares Wissen von ungewöhnlicher Vielseitigkeit angeeignet.<sup>21</sup> In halb öffentlich gehaltenen Vorlesungen erwarb er sich den Ruf eines scharfsinnigen Rationalisten, den er zudem als Zeitungsredakteur sowie als Verfasser von zahllosen Abhandlungen vor allem zu philosophischen und mathematischen Fragestellungen pflegte. Mehrfache Bemühungen seinerseits, im juristischen Staatsdienst ein Unterkommen zu finden, scheiterten indessen aufgrund seiner jüdischen Religionszugehörigkeit, da er eine Konversion zum Christentum nicht in Erwägung zog.<sup>22</sup> Löwe, der wie Bendavid 1762 in Berlin geboren wurde, war früh verwaist und erhielt schon als Neunjähriger gründlichen weltlichen Unterricht im Hause seines Prinzipals, dessen Söhne ihm zugleich zur Unterweisung in den religiösen Disziplinen übergeben wurden. Später setzte er seine erzieherische Tätigkeit bei David Friedländer – einem Mitglied des Kreises um Moses Mendelssohn – fort, der seine Kinder ebenfalls unter Löwes Obhut stellte. Löwe begann in jungen Jahren mit dem Schreiben – seine Publikationen in deutscher und hebräischer Sprache beschäftigten sich vor allem mit Auslegungen der Bibel sowie mit hebräischer Grammatik. Gemeinsam mit dem 1754 geborenen Wolfsohn übernahm er 1790 die Herausgeberschaft der auf Hebräisch erscheinenden Zeitschrift *HaMe'assef*, die sich als Herold für eine adaptierte Minderheitenversion der allgemeinen Aufklärung verstand und neben genuin jüdischen Themen auch Bildung und Erziehung ausführlich erörterte.<sup>23</sup> Wie sein Weggefährte Löwe übertrug auch Wolfsohn verschiedene Texte des *Tanach* ins Deutsche, und aus seiner Feder stammte überdies ein hebräisches Lesebuch für den Gebrauch an jüdischen Schulen.

21 Viele Maskilim verschafften sich als Autodidakten einen Zugang zu profaner Bildung; vgl. Max Freudenthal, Ein Geschlecht von Erziehern, in: ZGJD 6 (1936), S. 141; M. A. Meyer, in: ders. (Hrsg.), Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2: Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, München 1996, S. 121f.; David Sorkin, *The Transformation of German Jewry 1780-1840*, New York/Oxford 1987, S. 125; Monika Richarz (Der Eintritt, S. 197) verweist auch auf eine Anzahl von promovierten Lehrern an jüdischen Reformschulen, doch bezieht sich ihre Beobachtung auf die Zeit des Vormärz.

22 Jacob Guttman, Lazarus Bendavid. Seine Stellung zum Judentum und seine literarische Wirksamkeit, in: MGWJ 61 (1917), S. 26-50, 176-211; Dominique Bourel, Lazarus Bendavids Bildungsweg und seine Tätigkeit als Direktor der jüdischen Freischule in Berlin, in: B. L. Behm/U. Lohmann/I. Lohmann (Hrsg.), *Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform*, S. 359-367.

23 Max Freudenthal, Die ersten Emanzipationsbestrebungen der Juden in Breslau. Nach archivalischen und anderen Quellen dargestellt, in: MGWJ 37 (1893), S. 243-247, 331-334; Tsemah Tsamriyon, *Ha-Me'assef. The First Modern Period-*

Die *Maskilim*, die der Religion nur mehr einen gesellschaftlichen Teilbereich zuwiesen, hegten die Hoffnung auf eine grundlegende Umgestaltung des jüdischen Erziehungssektors. Schulunterricht sollte demnach nicht mehr vornehmlich eine traditionsstabilisierende Funktion erfüllen, sondern praktische Fähigkeiten auch zur Bewältigung der säkularen Lebensbereiche ausbilden und der Jugend einen ersten Zugang zur europäischen Kultur verschaffen. Über das auf die Vermittlung grundlegender Kulturtechniken begrenzte Erziehungsziel von Elementarschulen gingen die Freischule und die Wilhelmsschule deshalb hinaus, indem sie wie die jüdischen Reformanstalten jenseits der preußischen Landesgrenzen auch moderne Fremdsprachen in das Curriculum integrierten und ihre Schüler berufsqualifizierende Kenntnisse, vor allem für Tätigkeiten in Handel und Handwerk, erwerben konnten. Unbeschadet ihres Armenschulcharakters wiesen die Erziehungseinrichtungen wichtige Gemeinsamkeiten mit den – aus gesellschaftlicher Initiative hervorgegangenen – allgemeinen Realschulen auf, zumal hier wie dort das System der Klassenlehrer keine Anwendung fand, sondern der Unterricht in der Verantwortung von Fachlehrern lag, die ihre jeweiligen Spezialkenntnisse vermittelten.<sup>24</sup>

Die *Haskala* versäumte es, hinausgehend über ihre negative Kritik an den *Melammedim* auch ein konkretes Wunschprofil des jüdischen Kinderlehrers zu zeichnen. Lediglich mittelbar lässt sich ein aufgeklärtes Lehrereideal rekonstruieren, das zu erreichen einen längeren Prozess der Spezialisierung und Wissensbündelung voraussetzte, indem es eine gründliche Kenntnis der weltlichen Wissenschaften sowie systematische Studien der jüdischen Schriften und hebräischen Sprache mit einem tugendhaften Wesen und geläuteter Religiosität sowie mit erzieherischem Sendungsbewusstsein und diszipliniertem Leistungswillen in harmonische Beziehung setzte.<sup>25</sup> Obwohl die Zahl der an den Reformschulen zu besetzenden Stellen im Kontext des jüdischen Schulwesens kaum ins Gewicht fiel, erwies sich die Suche nach geeigneten Lehrkräften als Aufgabe, die den ohnehin von Krisenerscheinungen destabilisierten Lehranstalten weitere Probleme bereitete und das Gesamtvorhaben pädagogischer Er-

ical in Hebrew (hebr.), Tel Aviv 1988, S. 145-197; Moshe Pelli, *The Gate to Haskalah. An Annotated Index to Hame'asef, the First Hebrew Journal* (hebr.), Jerusalem 2000.

24 Adolf Kober, *Emancipation's Impact on the Education and Vocational Training of German Jewry*, in: *JSS* 16 (1954), S. 10; Sorkin, *The Transformation*, S. 128.

25 Vgl. z.B. J. M. Lilienfeld, *Patriotische Gedanken eines Israeliten über jüdische Religion, Sitten und Erziehung*, Frankfurt a. M. 1812, *passim*.

neuerung in Frage stellte.<sup>26</sup> Jene *Maskilim*, die, wie etwa Isaac Euchel, vorübergehend eine Unterrichtstätigkeit ausübten, hielten sich nach Möglichkeit abseits von den besitzlosen Gesellschaftsschichten, deren Söhne das Gros der Schülerschaft bildeten.<sup>27</sup> Ihre eigentlichen Aspirationen richteten sich auf einen Zugang zu den Verkehrs- und Geselligkeitskreisen der sozial und ökonomisch Etablierten, der akkulturierten Hautevolée der jüdischen Gemeinde. Wenn sie vorzugsweise Stellungen als Hofmeister in den Haushalten vermögender Gemeindemitglieder bekleideten, wussten sie ihre Freiräume zwar für den eigenen Bildungsweg sowie für den Erwerb sozialer Kompetenzen zu nutzen, als Multiplikatoren der aufgeklärten Ideen fehlte es ihnen freilich dort an einer öffentlichen Arena.<sup>28</sup> Die Rollenzuschreibung, an der die Lehrer gemessen wurden, dass diese nämlich einhergehend mit der Vermittlung von Wissen auch einen Mentalitätswandel der jüdischen Bevölkerung in die Wege leiten sollten, kongruierte allenfalls in Teilen mit den Motivationen jüdischer Aufklärer, die nicht nur der kollektiven Vision einer verstandesgeleiteten Welt zuarbeiteten, sondern zugleich ihre individuelle gesellschaftliche Außenseiterposition zu überwinden trachteten und (mit unterschiedlichem Erfolg) eine bürgerliche Existenz anstrebten.

26 Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 216f.

27 Isaac Euchel, Brief an den dänischen König, in: ders., *Vom Nutzen der Aufklärung. Schriften zur Haskala* (hrsg. von A. Kennecke), Düsseldorf 2001, S. 56-58; vgl. auch z.B. Andrea Ajzensztejn, Isaac Abraham Euchel. Ein jüdischer Aufklärer in Königsberg, in: Brocke/Heitmann/Lordick, *Zur Geschichte*, S. 407.

28 Herz Homberg, zeitweilig Erzieher im Hause Moses Mendelssohns, übte seit 1784 maßgeblichen Einfluss auf das jüdische Erziehungswesen der Habsburger Monarchie, wo er verschiedene staatliche Stellungen in der Schulaufsicht bekleidete; zu Homberg siehe u.a. Dirk Sadowski, *Maskilisches Bildungsideal und josephinische Erziehungspolitik – Herz Homberg und die jüdisch-deutschen Schulen in Galizien 1787-1806*, in: *Leipziger Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* 1 (2003), S. 145-168; D. Sorkin, *The Berlin Haskalah and German Religious Thought. Orphans of Knowledge*, London/Portland 2000, passim; zur Tätigkeit jüdischer Aufklärer als Hauslehrer vgl. etwa Salomon Maimon, *Geschichte des eigenen Lebens (1754-1800)*, Berlin 1935, S. 138; Marcus Brann, *Abraham Muhr. Ein Lebensbild*, Breslau 1891, S. 36; Graetz, *Jüdische Aufklärung*, S. 282-287; Lowenstein, *The Berlin Jewish Community*, S. 36; Christoph Schulte, *Die jüdische Aufklärung. Philosophie, Religion, Geschichte*, München 2002, S. 24; zeitgenössische Kritik an der Halbbildung der privaten ›Informatoren‹ übten: Joseph Muhr, *Jerubaal oder über die religiöse Reform der Juden in preussischen Staaten*, Breslau 1813, S. 39-41; Leopold Zunz, *Entwurf eines Planes zur Errichtung einer jüdischen Gemeindeschule in Berlin (1825)*, in: CAHJP, KGez Nr. 32.

Aus der Tatsache, dass die *Maskilim* eine pädagogische Tätigkeit an einer jüdischen Reformschule außer in leitender Position als sozialen Abstieg empfinden mussten, ergab sich ein Dilemma, da die Rezeption aufgeklärter Bildungskonzepte keinen substanziellen Professionalisierungsschub unter den jüdischen Schulmeistern auslöste. Die Besetzung der Lehrerstellen in Berlin und Breslau gestaltete sich deshalb zu einem schwierigen Unterfangen. Ein amtlicher Bericht über das Berliner jüdische Schulwesen verkündete 1812, »es befinden sich unter den hiesigen jüdischen Lehrern einige recht tüchtige Männer u. es würde leicht seyn, aus ihnen allein ein treffliches Personale für eine höhere Bürgerschule zusammen zu bringen.« Besagte Personen verteilten sich jedoch auf verschiedene private jüdische Lehranstalten der Stadt. An der Freischule waren noch 1824 vier der insgesamt neun Lehrkräfte christlicher Konfession. Schließt man aus, dass es Bendavid als Direktor lediglich darum zu tun war, jüdischen Knaben den alltäglichen Umgang mit Nichtjuden zu ermöglichen, damit sie sich in angemessenem Benehmen und Auftreten übten, dann war es offensichtlich nicht möglich, ausreichend qualifizierte jüdische Bewerber für sämtliche Stellen zu rekrutieren – nicht zuletzt aufgrund der finanziell misslichen Lage, in der sich die Schule fortwährend befand. Schulakten zeugen überdies von den Schwierigkeiten Bendavids, die ihm unterstellten Lehrer für bürgerliche Arbeitstugenden wie Disziplin und Pünktlichkeit sowie für aufgeklärtes Leistungsdenken zu gewinnen. Selbst der Rückgriff auf eigene Absolventen der Freischule führte kaum zu Verbesserungen der Unterrichtssituation. Ehemalige Schüler wurden nur gelegentlich und vorübergehend als Unterlehrer verpflichtet, der Aufstieg zur ordentlichen Lehrkraft gelang indes nur einem einzigen Absolventen.<sup>29</sup>

Aus den überlieferten Lebensläufen der Lehrkräfte an der Wilhelmschule lässt sich ersehen, welche Kompromisse es auch in Breslau erforderte, um den Unterrichtsbetrieb überhaupt aufnehmen zu können. Während die beiden Hauptlehrer unbefristete Verträge abschlossen, wurden die übrigen Lehrkräfte zunächst lediglich probeweise angestellt. Elias Henschel, ein promovierter Arzt und bekannter medizinischer Schriftsteller, sah seine Tätigkeit als Physiklehrer vermutlich als reines Ehrenamt

29 Ebd., P17-597 (Jüdische Freischule: Acta Generalia, vol. II, 1806-25); Johann Wilhelm Heinrich Nolte, Bericht über das jüdische Schulwesen in Berlin, 23.10.1812, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 713, 715f.; Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 45, 178; siehe auch D. Bourel, Eine Generation später: Lazarus Bendavid (1762-1832), in: Michael Albrecht/Eva J. Engel/Norbert Hinske (Hrsg.), Moses Mendelssohn und die Kreise seiner Wirksamkeit, Tübingen 1994, S. 374.

zum Wohle der Gemeinschaft, zumal ihn der Beirat der Schule kurz zuvor zum Mitglied kooptiert hatte. Polnischen Sprachunterricht erteilte der Medizinstudent Nathan Magnus Bucki aus Kremnitz, der sich zunächst dem Examen eines Gymnasialprofessors unterziehen musste. Alle übrigen Lehrkräfte verfügten indes über keinerlei spezifische Fachkenntnisse auf den profanen Wissensgebieten.<sup>30</sup> Mindestens vier Lehrer hatten als ›Schreibmeister‹ oder ›Winkelschullehrer‹ gerade jenes Schulsystem herkömmlicher Prägung gestützt, das nach Auffassung der *Maskilim* das ›alte‹ Judentum zu stabilisieren half und dessen modernisierende Transformation die Initiatoren der Wilhelmsschule nun betrieben. Viktor Aron Lobethal etwa war 1745 in Przeworsk in Galizien geboren und blickte auf eine längere Tätigkeit als *Melammed* zurück, die er unter anderem in Glogau und Berlin ausgeübt hatte.<sup>31</sup> Obwohl sich die Deutschkenntnisse Lobethals auf einem niedrigen Niveau bewegten, das ihn lediglich für den Leseunterricht in der dritten, d.h. untersten Klasse befähigte, unternahm das beaufsichtigende Schulkollegium keinerlei Anstrengungen, um an seiner Stelle eine Person mit höherer fachlicher Kompetenz zu berufen. Darunter litt zwangsläufig nicht nur die Qualität des Unterrichts, sondern auch die Vermittlung bürgerlicher Lebensart. 1812, ein Jahr vor Lobethals Tod, hieß es in einer amtlichen Übersicht des Breslauer jüdischen Schulwesens, »sämtliche Lehrer [der Wilhelmsschule] qualificiren sich zum Lehr-Amte, nur die beiden sehr bejahrten Unter-Lehrer Cyphri u. Lobethal machen hiervon eine Ausnahme.«<sup>32</sup>

Das Aufsichtskomitee ergriff im Übrigen Vorsichtsmaßnahmen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass sich die radikalen Neuerer in der Wilhelmsschule eine Plattform schufen. Bewerbungen von Personen, die

30 Freudenthal, Die ersten Emancipationsbestrebungen, S. 335-337; Reinke, Zwischen Tradition, S. 200.

31 Vgl. z.B. Lazarus Bendavids Erinnerungen, in: M. S. Lowe (Hrsg.), Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien. Zweite Sammlung, Berlin 1806, S. 11-26; Naftali Herz Wessely, Worte der Wahrheit und des Friedens an die gesammte jüdische Nation. Vorzüglich diejenigen, so unter dem Schutze des glorreichen und großmächtigen Kaysers Joseph II. wohnen, Berlin 1782, S. 12, 35; Isaak Euchel, Plan zur Errichtung eines Rabbiner- und Lehrerseminars (1784), in: CAHJP, P17-15; siehe auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 185-189; Tsamriyon, Ha-Meassef, S. 156, 177.

32 General-Nachweisung vom Zustande der jüdischen Schulen im Breslauer Regierungs-Departement, 20.12.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821 (Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 74.

sich ostentativ außerhalb des ›normativen‹ Traditionszusammenhangs stellten, wurden deshalb nicht in Erwägung gezogen. Rücksichten dieser Art verfehlten freilich ihre beabsichtigte Wirkung – die noch tief im Religionsgesetz verwurzelte jüdische Bevölkerung setzte der Wilhelmsschule mehrheitlich hartnäckigen Widerstand entgegen.<sup>33</sup> Bemerkenswerterweise blieb das Maß der Identifikation selbst unter den provisorischen Lehrkräften niedrig, die sich vordergründig in den Dienst vernunftgeleiteter Existenzdeutungen stellten, im Grunde aber noch dem Erhalt der überkommenen Lebenswelt das Wort redeten. Einige Lehrer zogen praktische Konsequenzen aus ihrer widersprüchlichen Situation, solidarisierten sich mit der Opposition und stellten damit auch von innen her die pädagogische Zielsetzung der Reformanstalt in Frage.<sup>34</sup>

Die Tatsache, dass es unter den jüdischen Lehrern so wenige Gebildete gab, hatte das pädagogische Handeln der *Maskilim* wesentlich motiviert, doch auf dem Weg, den sie beschritten, war den strukturellen Defiziten nicht nachhaltig Herr zu werden. Wie die Reformpraxis auf dem Gebiet des jüdischen Bildungswesens insgesamt punktuell blieb, gelangte auch das aufgeklärte Lehrerideal kaum über die städtischen Zentren der *Haskala* hinaus, wo es ebenfalls nur nach und nach konkrete Gestalt annahm. Zwar schlugen Absolventen der Reformschulen vereinzelt eine Laufbahn als Pädagogen ein und wirkten als Multiplikatoren und Transmitter innovativer Erziehungsideen in kleinstädtischen und ländlichen Regionen der Monarchie<sup>35</sup>, das Vorhaben jedoch, der Freischule den Status einer Prüfungs- und Kontrollinstanz zu verschaffen, um die modernisierende Berufsentwicklung jüdischer Lehrer zumindest in und um Berlin restriktiv zu fördern, scheiterte an der Realität. Auch ein Vorstoß des Schulkollegiums an der Wilhelmsschule, das die Aufsicht über alle jüdischen Lehrpersonen der Stadt Breslau beanspruchte, weil es sich davon einen Transfer seiner pädagogischen Innovationsansätze erhoffte, schlug bereits im Vorfeld der Bemühungen fehl.<sup>36</sup> Ungeachtet der Tatsache, dass einzelne private oder gemeinschaftlich getragene Schulprojekte auch in anderen Städten Preußens einer Erziehungsreform den Weg zu bahnen

33 Reinke, *Zwischen Tradition*, S. 201f., 205f.

34 Freudenthal, *Die ersten Emancipationsbestrebungen*, S. 481.

35 General-Nachweisung vom Zustande der jüdischen Schulen im Breslauer Regierungs-Departement, 20.12.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2, fol. 71.

36 Nachrichten von den jüdischen Schulen in Wolfenbüttel, Frankfurt am Main, Berlin und Deßau, in: *Sulamith* 1:2 (1807), S. 44; Freudenthal, *Die ersten Emancipationsbestrebungen*, S. 414f.

suchten<sup>37</sup>, blieben diese Initiativen ohne erkennbare Breitenwirkung auf die jüdische Erziehungswirklichkeit des Königreichs.<sup>38</sup> Auch die Lebensumstände und beruflichen Verhältnisse der in ihrer großen Mehrheit traditionell verankerten jüdischen Lehrerschaft veränderten sich zwischen 1778 und 1824 weit weniger dramatisch, als es aufgrund der ideengeschichtlichen Dynamik jener Zeit den Anschein haben könnte.

### *Melammdim*

Welche Aussagen können wir über diese Gruppe, sowohl über ihre Größe als auch ihre Zusammensetzung, ihre berufliche Qualifikation, ihre soziale und materielle Lage, ihre institutionelle Stellung sowie ihre konkrete Arbeitssituation treffen? Vor 1825 wurden keine statistischen Erhebungen

37 1795 eröffnete in Halberstadt die Hascharat-Zwi-Schule, die traditionelle Lebensformen und ein um die Elementarfächer erweitertes Curriculum verband. 1801 begann der Unterrichtsbetrieb an der Industrieschule für israelitische Mädchen in Breslau. David Caro, der in Posen den Ideen der *Haskala* Verbreitung zu verschaffen suchte, richtete 1816 eine Privatschule für die gehobenen Stände ein. Weitere Schulgründungen erfolgten in anderen preussischen Städten. Es ist interessant zu erfahren, dass die Halberstädter Schule unter anderem den Organisten der reformierten Kirche als Lehrkraft beschäftigte. Auch die 1800 eröffnete Knabenmittelschule des Abraham Offner sowie die von Moses Hirsch Bock 1806 gegründete ›Lehr- und Bildungsanstalt für Söhne jüdischer Familien‹, die beide auf eine gehobene Klientel vermögender Berliner Juden zielten und sich von herkömmlichen jüdischen Erziehungsanstalten absetzten, griffen überwiegend oder ausschließlich auf christliche ›Praeceptores‹ zurück. 1819 wurde zudem ein Protestant als Rektor der jüdischen Schule in Märkisch Friedland berufen; vgl. Philipp Bloch, Die ersten Culturbestrebungen der jüdischen Gemeinde Posen unter preussischer Herrschaft, in: Jubelschrift zum siebenzigsten Geburtstag des Prof. Dr. H. Graetz, Breslau 1887, S. 215; M. Brann, Geschichte der Anstalt während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, in: 100. Jahresbericht über die Industrieschule für israelitische Mädchen, Breslau 1901, S. 3-35; Benjamin Hirsch Auerbach, Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt. Nebst einem Anhang ungedruckter, die Literatur, wie die religiösen und politischen Verhältnisse der Juden in Deutschland in den letzten zwei Jahrhunderten betreffender Briefe und Urkunden, Halberstadt 1866, S. 132; B. Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule zu Märkisch Friedland, Märkisch Friedland 1855, S. 17; Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 45, 47f., 54-56; siehe auch die zeitgenössische Einschätzung von Levi Lazar Hellwitz, Die Organisation der Israeliten in Deutschland, Magdeburg 1819, S. 41.

38 Differenzierte Aussagen dazu bei Lässig, Jüdische Wege, S. 155f. und passim.

durchgeführt, aus denen sich genauere quantitative Befunde über das jüdische Bildungswesen in Preußen entnehmen ließen. Die vorhandenen Quellen machen nur in seltenen Fällen konkrete Zahlenangaben. Bereits über die Anzahl der Personen jüdischer Konfession, die einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Erziehung jüdischer Kinder nachgingen, lassen sich bestenfalls grobe Schätzungen anstellen. 1816 lebten in Preußen knapp 124.000 Juden, und es ist davon auszugehen, dass sich unter diesen etwa 25.000 jüdische Knaben und Mädchen im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren befanden.<sup>39</sup> Setzt man voraus, dass die Mehrheit dieser Kinder in einklassigen Lehrstuben nach dem Muster des *Cheder* lernten, dass aber ein Teil bereits christliche Schulen besuchte oder von christlichen Privatlehrern erzogen wurde, während ein anderer Teil aufgrund schwieriger sozialer Umstände nur sporadisch oder gar keinen systematischen Unterricht erhielt, so wird man eine ungefähre Gesamtzahl von 1.000 bis 1.300 jüdischen Lehrkräften innerhalb der auf dem Wiener Kongress neu abgesteckten Landesgrenzen zu Grunde legen können.<sup>40</sup>

Welchen Anteil an der jüdischen Lehrerschaft geborene Preußen stellen, lässt sich ebenfalls nur vage beziffern. Fest steht, dass die Behörden eine unkontrollierte Immigration nach Kräften zu unterbinden suchten. Das »Einschleichen unvergleiteter Fremde[r]« lief den merkantilistischen Maximen des 18. Jahrhunderts zuwider, weil man die Befürchtung hegte, dass die Zugewanderten ihr während des Aufenthalts erworbenes Kapital ins Ausland transferierten und auf diese Weise das Ergebnis der Handelsbilanz negativ beeinflussten. Das 1750 erlassene Generalprivileg für die preußische Judenschaft bot jedoch keine genügende Handhabe, um die geographische Mobilität jüdischer Lehrer aus dem Osten Europas wesentlich zu beschränken. Auch ein Zirkular des Generaldirektoriums von 1775 stellte der Immigration und Binnenwanderung der *Melammdim* keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg. Die so genannten »Mädchenschulmeister«, die in der Regel verheiratet waren, genossen das Schutzverhältnis publiker Bedienter, durften aber nur nach ausdrücklicher Approbation der Kriegs- und Domänenkammer in ein Anstel-

39 Vgl. S. Neumann, Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880. Zweiter Beitrag aus den amtlichen Veröffentlichungen, Berlin 1884, S. 29; eine amtliche Übersicht von 1825 zählt insgesamt 26.540 schulpflichtige jüdische Kinder, allerdings ohne Angaben zum Regierungsbezirk Minden machen zu können, in dem sich zu diesem Zeitpunkt ca. weitere 900 jüdische Jungen und Mädchen im schulfähigen Alter befanden; vgl. die Übersicht, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 4 1824-1830, fol. 68.

40 Bei einer geschätzten durchschnittlichen Klassenstärke von 15 bis 20 Kindern.

lungsverhältnis treten. Jeweils zwei von ihnen wurden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt/Oder zugelassen, jeweils einer an solchen Orten der Monarchie, an denen mindestens 10 jüdische Familien siedelten. Beschränkungen dieser Art existierten freilich nicht für die weitaus zahlreicheren ›unbeweibten‹ Lehrer, denen die Erziehung der männlichen Jugend in der Regel anvertraut war. In ihrem Fall genügte ein bloßer Erlaubniszettel, der jedoch nur für den Zeitraum von drei Jahren erteilt werden konnte. Stand ein Lehrer bei einem einzelnen Schutzjuden in Lohn und Brot, so bedurfte es überhaupt keiner offiziellen Meldung. Als Bedienter gehörte er zum Haushalt seines Arbeitgebers, und er besaß ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses.<sup>41</sup>

In einer behördlichen Eingabe veranschlagte der Potsdamer ›Juden-schulmeister‹ Levin Joseph 1772 eine Zahl von 500 Lehrern »aus fremden und barbarischen Gegenden«, indes ohne dass er seine Angabe anhand von empirischen Beobachtungen hätte absichern können. Folgt man seinen Angaben dennoch, dann stammte fast jeder zweite jüdische Lehrer in Preußen aus dem (östlichen) Ausland. Allerdings bezog sich Joseph auf

41 Zirkular des Generaldirektoriums an die Kammern, 9.12.1775, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 176; vgl. Felix Victor Henckel von Donnersmarck, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate unmittelbar nach dem Edikt vom 11ten März 1812, Leipzig 1814, S. 45; Moritz Stern, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Geschichte zu Berlin. Heft 5: Jugendunterricht in der Berliner jüdischen Gemeinde während des 18. Jahrhunderts, Berlin 1934, S. 2f.; siehe auch das revidierte Generalprivileg und Reglement, 17.04.1750, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 24f.; ein königliches Reskript befahl 1754, »daß die Privat-Schulmeister der Juden, zwar gestattet werden, aber unbeweibet seyn, und nicht über drey Jahre, an einem Ort bleiben, auch gar nicht den geringsten Handel treiben sollen. Ihr habt also darauf genau Acht zu haben, und damit sich dergleichen jüdische Privat-Schulmeister nicht über Gebühr einschleichen mögen, nur gewisse Zahl derselben, nach Proportion der Gemeinen zu determiniren, solche auch alle 3 Jahre zu recherchiren und gleich[?] zu verfügen, daß so viel mögl. selbige aus Unsern Landen genommen werden müßen, indem fremde sich nur zu bereichern suchen und hernach das Geld auser Landes schleppen.« GStA PK, II. HA II Materien Nr. 4457 (Bestimmungen für jüdische Privatbedienstete 1751-1775), fol. 4; siehe zuletzt auch das Reskript, die Duldung der unverheirateten jüdischen Schulmeister in den Städten der Provinz Neumark betr., 30.03.1775, in: ebd., II. HA Materien. Judensachen. Generalia Nr. 13 (Duldung der unverheirateten jüdischen Schulmeister in allen preußischen Provinzen mit Ausnahme von Schlesien sowie Anstellung der Schulmeister in den neumärkischen Städten 1775), fol. 6.

Landstriche, die infolge der polnischen Teilungen teilweise Preußen zugeschlagen wurden.<sup>42</sup> Vor allem die spätere Provinz Posen (Südpreußen) bildete ein unerschöpfliches Reservoir an Arbeitskräften, wenn es galt, vakante jüdische Lehrer- und Kultusbeamtenstellen in den westlichen Provinzen der Hohenzollernmonarchie zu besetzen. Ein kleinerer Teil der Schulhalter mag aber auch aus ehemals polnischen Gegenden Russlands und Habsburgs sowie aus angrenzenden deutschen Staaten nach Preußen eingewandert sein, um dort zeitweilig oder auf Dauer ein berufliches Unterkommen zu finden. Materielle Not zwang diese Menschen zum Ortswechsel, der sich zugleich aus dem Ost-West-Gefälle des Lehrkräfteangebots begründete. Da jüdische Lehrer aus Altpreußen zudem vermutlich höhere Gehaltsansprüche stellten, blieb das Rekrutierungsfeld der jüdischen Lehrer auf das traditionelle Milieu Osteuropas zugeschnitten. 1818 unterstützten die Stettiner Behörden (Pommern) den Antrag der Synagogengemeinde Fiddichow, die einen Lehrer aus Posen verpflichten wollte. Jüdische Gemeinden, erläuterte die Bezirksregierung gegenüber dem Kultusministerium, seien darauf angewiesen, »die Lehrer in Polen zu suchen, und solche aus Krakau und Lissa zu nehmen, wo wirkliche Hochschulen für Rabbiner und Schulmeister vorhanden sind, aus denen man in der Regel diese Stellen auch in Deutschland besetzt.«<sup>43</sup>

Ein Blick auf die Vorbildung der christlichen Elementarschulhalter um 1800 veranschaulicht, dass der Besuch eines der erst in kleiner Zahl eröff-

42 Eingabe von Levin Joseph, 13.03.1772, erstmals abgedruckt bei: Stern, Jugendunterricht, S. 15f.; Selma Stern, *Der preußische Staat und die Juden. Dritter Teil: Die Zeit Friedrichs des Großen. Zweite Abteilung: Akten*, Tübingen 1971, S. 539; vgl. Isaac Eisenstein-Barzilay, *The Ideology of the Berlin Haskalah*, in: PAAJR 25 (1956), S. 34; Behm, *Moses Mendelssohn*, S. 154-157; [Johann Balthasar König], *Annalen der Juden in den preußischen Staaten besonders in der Mark Brandenburg*, Berlin 1790, S. 302f.

43 Regierung Stettin an MGUMA, 11.10.1818, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1818-1831 (*Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen*), fol. 4; vgl. das Schreiben der jüdischen Gemeinde Fiddichow an MGUMA, 13.08.1818, in: ebd., fol. 1; siehe auch den Bericht der Regierung Neumark über das jüdische Schulwesen, in: ebd., I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79 (*Das jüdische Schulwesen in allen preußischen Provinzen 1806-1807*), fol. 22; ebd., I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 1 Pritzwalk (*Die Ansetzung der öffentlichen Bedienten der jüdischen Gemeinde zu Pritzwalk 1818*); ebd., I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 2 Zielenzig (*Die Anstellung der öffentlichen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Zielenzig 1815*); Eliav, *Jüdische Erziehung*, passim; Fehrs, *Von der Heidereutergasse*, S. 178.

neten Lehrerseminare noch keinesfalls die Regel war. Vielmehr lassen sich drei ›klassische‹ Formen des Qualifikationserwerbs benennen: Zunächst konnte dort, wo das Schulamt vererbt wurde, die Anleitung durch den Vater (oder im Falle der Einheirat in einen Lehrerhaushalt auch durch den Schwiegervater) erfolgen. Des Weiteren stellten sich zuweilen protestantische Prediger informell in den Dienst der Lehrerausbildung. *Last but not least* konnten Schulamtsaspiranten auch durch den regulären Unterricht an einer Stadtschule für die eigene Lehrtätigkeit ausreichende Kenntnisse erwerben.<sup>44</sup> Von einer Systembildung bei der Lehrerbildung konnte also noch keine Rede sein. Solange der Staat kein geregeltes Prüfungswesen installierte, kennzeichnete ein farbenreiches Mosaik von unterschiedlichsten Vorkenntnissen und Vorbildungen die Berufsbiographien der Lehrkräfte.

Nach allem, was wir von dem Bildungsweg jüdischer Lehrer wissen, hatten viele von diesen – vermutlich sogar deren Mehrzahl – über den religiösen Elementarunterricht hinaus zumindest zeitweilig fortgeschrittene Studien unter Anleitung eines Rabbiners betrieben, sei es an einer talmudischen Akademie (*Jeschiva*) oder an einer anderen, von Gemeinden oder einzelnen Stiftungen unterhaltenen, höheren Lehrinrichtung (Klausen, *Bet Midrasch*).<sup>45</sup> Ein Vergleich der klassischen Talmudhochschule mit der Institution Universität ist trotz mancher Analogien problematisch – im Unterschied zu den Studenten einer Alma Mater, die einen wissenschaftlichen Unterricht in systematischer, verschulter Form genossen, betrieben die *Jeschivahörer* ein angeleitetes Gruppen- und Selbststudium, das vornehmlich um das Kasualrecht der *Halacha* kreiste, philologischen, philosophischen oder historischen Erörterungen aber allenfalls geringe Beachtung schenkte. Talmudakademien in größerer Zahl existierten in den ehemals polnischen Landesteilen, während es in den meisten westlichen Regionen an einer bodenständigen Lehrtradition mangelte.

Die *Jeschivot* des Ostens, auf die auch die Behörde in Stettin Bezug nahm, erfüllten freilich ihrem Selbstverständnis nach zunächst keinen berufsqualifizierenden Auftrag, sondern standen im Dienste jüdischer Sozialisation, indem sich dort die reifere Jugend und junge Erwachsene den überkommenen Lernzielen widmeten. Vorrangiges Bildungsziel war

44 Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 14; vgl. auch Wolfgang Neugebauer, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Berlin/New York 1985, bes. S. 317-332; Kuhlemann, Modernisierung, S. 98f.

45 Vgl. etwa Katz, Tradition, S. 188f.; Gotzmann, Eigenheit und Einheit, S. 34.

die Kenntnis des Talmud nach Maßgabe der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kommentare und unter besonderer Berücksichtigung der ritualgesetzlichen Kasuistik, was die Fähigkeit zur homiletischen und rechtspraktischen Anwendung und Weiterentwicklung der Traditionen einschloss. Philologische, historische und religionsphilosophische Studien wurden allenfalls von Fortgeschrittenen im Selbststudium betrieben, die Lektüre nichtrabbinischer Texte war dem Talmudschüler traditionell verboten und konnte dessen Verweis von der Hochschule nach sich ziehen.<sup>46</sup> Weder standardisierte Zugangskriterien noch schriftliche Curricula oder Prüfungsordnungen regelten den Ablauf des Unterrichts. Nach dem Erwerb des *Morenu*-Titels, eines ›akademischen‹ Abschlusses, der die Fähigkeit zum ritualgesetzlichen Entscheid feststellte und dem die Funktion einer Ordination zukam, konnten die talentiertesten Zöglinge ein Rabbineramt ausüben, sofern sie eine Gemeinde als ihren religiösen Führer berief. Befähigungsnormierungen für Kleinkindlehrer fanden hingegen keine allgemeine Verbreitung. Vielerorts existierte der Brauch, von jüdischen Schulmeistern Berechtigungen in Form eines *Chaver*-Titels zu verlangen<sup>47</sup>, der keine volle rabbinische Autorisation einschloss und ebenfalls an den *Jeschivot* erworben werden konnte. Indes fehlen in den Quellen eindeutige Hinweise, dass preußische Gemeinden während des späten 18. sowie des frühen 19. Jahrhunderts regelmäßig solche religiösen Bildungspatente eingefordert hätten. Ein genaues Richtmaß, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensbestände eine Person erworben haben musste, um sich als Lehrer jüdischer Kinder zu qualifizieren, existierte also nicht.

Rabbiner, denen im weitesten Sinne auch die Aufsicht über das jüdische Schulwesen oblag, konnten aber gegebenenfalls anhand der Lernerfolge der Kinder Rückschlüsse auf die Handlungskompetenz und das Qualifikationsniveau der Lehrkräfte ziehen.<sup>48</sup> Jüdische Schulmänner suchten dem Manko, dass ihnen die soziale Anerkennung ihres arbeits-

46 Vgl. Carsten Wilke, »Den Talmud und den Kant«. Rabbinerausbildung an der Schwelle zur Moderne, Hildesheim/Zürich/New York 2003, S. 14f.; ders./A. Brämer, Die Ausbildung für den Rabbinerberuf, in: Kuhlemann/Schmuhl, Religion und Beruf, S. 71-85.

47 Katz, Tradition and Crisis, S. 161.

48 Bereits vor der Aufklärung wurde vereinzelt Kritik an den Rabbinern geübt, wenn diese ihrer Aufsichtspflicht nicht in der gebotenen Weise nachkamen; vgl. Schochat, Der Ursprung der jüdischen Aufklärung, S. 221; die Schilderung einer Examination der Schüler durch den Rabbiner gibt Ludwig Kalisch, Bilder aus meiner Knabenzeit, Leipzig 1872, S. 32f.

bezogenen Wissens verwehrt blieb, zudem in unbürokratischer Manier beizukommen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fand in den Kleingemeinden der Kurmark eine Anzahl von Lehrern Beschäftigung, die ihre Befähigung zum jüdischen Unterricht durch ein vom Vizeoberlandrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin ausgestelltes Attest nachweisen konnten. Obwohl jüdische Eltern solche Bescheinigungen in der Regel nicht zur Bedingung einer Anstellung machten, suchten sich auch *Melammdim* in anderen Provinzen ähnliche Zertifikate aus der Hand bekannter rabbinischer Gelehrter zu verschaffen.<sup>49</sup> Dass der Gemeindevorstand den designierten Lehrerkandidaten einer Prüfung unterzog, wie es 1806 im sächsischen Halle geschah, kann hingegen als außergewöhnliches Verfahren und zugleich als vorsichtige Reformmaßnahme gelten. Nicht die Kenntnis von Bibel und Talmud stand dort nämlich im Vordergrund, sondern das von David Friedländer 1779 in Zusammenarbeit mit Moses Mendelssohn »zum Besten der jüdischen Freyschule« publizierte »Lesebuch für Jüdische Kinder«, das durch seine tugend- und moralfixierten Inhalte auf die Aufhebung kultureller Differenz abhob, diente als Grundlage der Befragung.<sup>50</sup>

Ihre soziale Herkunft aus den besitzlosen Sozialschichten zwang zahlreiche *Bachurim* (Talmudstudenten), während der unterrichtsfreien Zeit oder auf ihrer Wanderschaft von einer Hochschule zur nächsten vorübergehend ein Unterkommen im Unterrichtswesen zu suchen, sei es, um sich Kost und Unterhalt zu verschaffen, sei es, um die finanziellen Mittel zu erwerben, die sie für eine Fortsetzung ihrer rabbinischen Studien benötigten.<sup>51</sup> Als Haus- und Privatlehrer nahmen viele von ihnen auch während der Vorlesungszeit erzieherische Aufgaben wahr, für die sie

49 J. W. H. Nolte, Bericht über das jüdische Schulwesen, 16.11.1806, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 507; vgl. Tabellarische Übersicht von dem Zustande des jüdischen Schul- und Unterweisungswesens in der Kurmark, 1806, in: ebd., S. 483; Bericht des Magistrats Ziesar über das dortige jüdische Schulwesen, 12.08.1812, ebd., 2, S. 805; Regierung Frankfurt a. O. an MGUMA, 28.07.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 4 1824-1830, fol. 19f.; vgl. auch Gotzmann, Eigenheit und Einheit, S. 34f.

50 In der Akte heißt es, der Kandidat werde »nach Anleitung des Mendelsonschen [sic] Schulunterrichts geprüft«; Bericht des Magdeburger Konsistoriums über das jüdische Schulwesen, 11.04.1806, in: ebd., I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79, fol. 10; vgl. Lesebuch für Jüdische Kinder mit den Beiträgen Moses Mendelssohns herausgegeben von David Friedländer. Wieder aufgefunden und mit einer Einleitung versehen von Moritz Stern, Berlin 1927.

51 A. Warschauer, Die Erziehung, S. 33.

ökonomische Remunerationen bezogen. Jacob Adam, 1789 in Chodziesen (Westpreußen) geboren, kam im Alter von 13 Jahren nach Berlin, wo er zeitweilig an den Lehrvorträgen einer kleinen Talmudhochschule teilnahm, bevor er eine kaufmännische Laufbahn einschlug. Weil er von den Eltern keine ausreichende Unterstützung empfing und aus der privilegierten Gruppe der Stipendiaten ausgeschlossen blieb, war er zugleich auf ein Zubrot durch das Erteilen von Unterricht angewiesen:

Endlich durch Rekommandation bekam ich zwei Köchinnen, [denen] ich Unterricht im Jüdischen gab, wofür ich von einer jeden zwölf Groschen monatlich bekam, auch gabs noch manchesmal etwas für den Magen. Späterhin bekam ich zwei Haustöchter zu unterrichten, wo ich zwar nur sechzehn Groschen monatlich für beide bekam, allein ich bekam auch jeden zweiten Schabbaß da zu speisen, was viel wert war, denn Essen gaben die Berliner nicht gerne. Alsdann hieß ein Wechsler Levin Bamberger. Der hatte ein einziges Söhnchen, [das] war aber sehr wild. Diesen mußte ich täglich zur Schule bringen und zurück nach Hause. Dafür bekam ich acht Groschen monatlich und jeden Sonntag zum Mittagessen und zum Abendbrot sechs Dreier.<sup>52</sup>

Die meisten Talmudbocher hegten langfristig keine Karriereabsichten im Bereich der Kindererziehung, die kaum Aufstiegsperspektiven eröffnete und deshalb selbst auf Angehörige aus mittellosen Familien nur geringe Anziehungskraft ausübte. Ein Großteil der jüdischen Lehrer hatte die Lehrjahre an in- und ausländischen Talmudakademien bereits hinter sich gebracht, das intensive Studium aber vorzeitig abgebrochen, ohne als Rabbiner autorisiert worden zu sein, sei es aufgrund wirtschaftlicher Sachzwänge, sei es, weil es ihnen an Talent, Ehrgeiz oder Ausdauer gemangelt hatte. Nicht aus Idealismus und einem Gefühl der Berufung, sondern aus Mangel an Alternativen in attraktiveren Tätigkeitsfeldern hatten sie die Lehrtätigkeit aufgenommen, zuweilen auch, nachdem sie bei dem Versuch, sich in anderen Bereichen der Arbeitswelt einzurichten, gescheitert waren. Echte *Lamdanim*, also jüdische Gelehrte klassischen Zuschnitts, waren unter den *Melammdim* nicht zu finden, sie hatten aber im Regelfall genügend Wissen erworben, um ihren ursprünglichen religiösen Erziehungsauftrag sowie die Funktion als Aufsichtspersonen zur Zufriedenheit der – freilich keine hohen Ansprüche stellenden – Eltern

52 Jacob Adam, Zeit zur Abreise. Lebensbericht eines jüdischen Händlers aus der Emanzipationszeit (bearb. und hrsg. von Jörg H. Fehrs und Margret Heitmann), Hildesheim/Zürich/New York 1993, S. 37.

zu erfüllen. Nur eine kleine Minderheit von Lehrern zählte in der Tat zu den religiösen Ignoranten (sog. *Amha'artzim*), denen sogar grundlegende Kenntnisse des *Talmud* fehlten und die sich daher auf den Unterricht der hebräischen Bibel beschränken mussten.<sup>53</sup>

Nach der Auffassung vieler aufgeklärter Kritiker, Juden wie Nichtjuden, besaßen die jüdischen ›Kleinkindlehrer‹ aber eher zu viele Kenntnisse, und das auf den vermeintlich falschen Gebieten. »Sie sind [...] in der Regel [...] nur in der jüdischen Theologie unterrichtet und besitzen keine eigentlichen Wissenschaften und Kunstfertigkeiten, die zur Bildung und Tauglichkeit fürs bürgerliche Leben gehören.«<sup>54</sup> »Mit dem Sauerteig der Rabbinenweisheit« stellten sich die jüdischen Schulmeister dem Ausbau einer säkularen Sphäre innerhalb des Judentums in den Weg, verhinderten sie eine sittlich-moralische Transformation der konfessionellen Gemeinschaft. In der breiten jüdischen Bevölkerung freilich, zumal außerhalb Berlins, fanden aufgeklärte Orientierungen dieser Art, die das gesamte Korpus soziokultureller Überlieferungen in Zweifel zogen, noch keine Zustimmung.<sup>55</sup> Die Lehrer genügten somit durchaus den von der Mehrheit an sie gerichteten Erwartungen, die auf eine systemstabilisierende Unterstützung des kindlichen Sozialisationsprozesses, aber keineswegs auf eine zweckneutrale Teilhabe der Heranwachsenden an der Kultur und Soziabilität der christlichen Umwelt zielten.

Die aufgeklärte Kritik am jüdischen Schulwesen orientierte sich im Übrigen durchgängig an idealen Vorstellungen, während sich die realen Zustände in den allgemeinen Erziehungsanstalten durchaus nicht als positives Muster anboten, indem dort zwar deutsches Lesen und Schreiben

53 Tabellarische Übersicht von dem Zustande des jüdischen Schul- und Unterweisungswesens in der Kurmark, 1806, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 485; Bericht des Magistrats Freienwalde über das jüdische Schulwesen, in: ebd., 2, S. 764; Isaac Euchel machte den *Melammdim* zum Vorwurf, ihre verderbte Sprachkenntnis verleite sie zu falschen Interpretationen des Religionsgesetzes; vgl. ders., Ist nach dem jüdischen Gesetze das Übernachten der Toten wirklich verboten?, in: ders., Vom Nutzen der Aufklärung, S. 133.

54 Geistliche und Schul-Deputation der Neumarkschen Regierung an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, 25.08.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. I 1809-1812, fol. 118; vgl. auch I. Lohmann, Vom Ausschluß der hebräischen Rede aus dem Diskurs der Aufklärung. Preußische Minderheitenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, <http://www.erzwiss.uni-hamburg.de/Insto1/Projekt/JF/ilhebr.htm> (28.01.2006).

55 Vgl. Graetz, Schluß, in: Meyer, Deutsch-jüdische Geschichte, 1, S. 354; Meyer, in: ders., Deutsch-jüdische Geschichte, 2, S. 96-106.

sowie Rechnen den Unterrichtsstoff bezeichnen mochten, der Schulalltag aber vor allem auf die herrschaftsstabilisierende Vermittlung schicksals-ergebener Frömmigkeit, religiöser Ehrfurcht und Demut zielte.<sup>56</sup> Allen Bestrebungen der *Haskala* zum Trotz, das jüdische Bildungswesen zügig umzubilden, blieb traditionsgeleitetes erzieherisches Handeln bis auf weiteres auch in jüdischen Schulen die Norm. Die Konzepte schulbildender zeitgenössischer Pädagogen wie Basedow, Campe oder Pestalozzi, durch die sich ein Paradigmenwechsel abzeichnete, weil sie im Rückgriff auf Rousseau die Erziehung von der Entwicklung des Kindes aus betrachteten, übten nahezu keine nachweisbare Wirkung auf den Unterrichtsbetrieb im *Cheder* aus. Selbst in den Reformanstalten konnte das neue, theoretisch unterfütterte Erziehungsprogramm nur durch instruierende Handreichungen an die Lehrkräfte verwirklicht werden – Unterrichtswerke, Lehrpläne und Schulordnungen bürokratisierten nicht nur den Schulbetrieb, sondern erleichterten vor allem jenen die pädagogische Arbeit, die ansonsten nicht am zeitgenössischen intellektuellen Diskurs teilnahmen.<sup>57</sup> Außerhalb des elitären Zirkels der *Maskilim* fand kaum eine jüdische Rezeption der sich als Wissenschaft konstituierenden Pädagogik statt. Zudem fehlte es an einem institutionellen Rahmen, in dem die Vermittlung alternativer Erziehungsentwürfe hätte stattfinden können. Die strukturelle Basis für eine zügige Umgestaltung der Bildung fehlte nahezu vollkommen.

Einschätzungen jener Zeit, den jüdischen Lehrern mangle es an der notwendigen erzieherischen Geschicklichkeit, knüpften sich an gewandelte Erwartungshaltungen, denen der Unterrichtsalltag in der jüdischen Schule in der Tat nicht gerecht werden konnte.<sup>58</sup> Die *Melammdim* übten ihre Erziehungstätigkeit dilettantisch aus – für eine reflektierte erzieherische Tätigkeit, auf die das Streben der *Maskilim* gerichtet war, mangelte es ihnen an den notwendigen Voraussetzungen. In methodischer und didaktischer Hinsicht verfügten sie lediglich über praktisches Erfahrungswissen, das sie sich durch zeitweiliges Hospitieren bei anderen Lehrern (als so genannte *Behelfer*) oder im Verlauf selbständiger Lehrtätigkeit angeeignet hatten. Bei einer Inspektion der jüdischen Schule in Strausberg

56 Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 100f.; vgl. auch Achim Leschinsky/Peter Martin Roeder, *Schule im historischen Prozeß. Zum Wechselverhältnis von institutioneller Erziehung und gesellschaftlicher Entwicklung*, Stuttgart 1976, S. 73f., 111.

57 Vgl. etwa Freudenthal, *Die ersten Emancipations-Bestrebungen*, S. 410, 415, 418; Lilienfeld, *Patriotische Gedanken*, S. 161f.

58 Vgl. etwa die behördlichen Berichte über das jüdische Schulwesen, in: Lohmann, *Chevrat Chinuch Nearim*, passim.

(Kurmark) verglich der zuständige Superintendent 1812 die Qualifikation des dortigen *Melammed* mit jener von christlichen Lehrerhandwerkern, die ein vor allem in Dorfschulen verbreitetes Phänomen bezeichneten und von deren Existenz bereits Quellen aus dem 16. Jahrhundert berichteten. Er zog das Fazit, »der Lehrer sey übrigens ein ganz gemeiner Jude bey dem keine wissenschaftliche Kenntniße wahrzunehmen wären, der auch nie einige Vorbereitung zum Schulamte erhalten und von Methode etc. nichts wisse, sondern das Schulhalten so gelernt habe, wie Schneider und Weber die sich in das Schulfach hineingeworfen und die Sache durch praxis gelernt hätten«. <sup>59</sup>

Diese Beobachtung traf auf weite Teile der jüdischen Lehrerschaft zu, deren Angehörige aber aufgrund von Intuition und Erfahrungen durchaus zu grundlegenden Einsichten über den Ablauf von Lehr- und Lernprozessen in der Kindererziehung gelangt sein konnten. Sogar der ansonsten so kritische *Maskil* Bendavid riet dazu, im Falle einer radikalen Umgestaltung bisheriger Unterrichtsformen die *Melammdim* vorläufig auch weiterhin mit dem Religionsunterricht zu betrauen, sofern ihnen ein normativer Leitfaden in Form klar formulierter Religionslehrbücher an die Hand gegeben würde:

Sind auch diese Leute größten Theils äußerlich vernachlässigt, so ist doch ihr Verstand hinreichend gebildet, um ein mit hebr[äischen] Lettern gedrucktes Buch zu lesen, und dessen Inhalt, der sich doch bloß auf die Religion bezieht, verstehen zu können, ja, sie besitzen meistens auch ein bewundernswürdiges Talent, das, was sie verstehen, Kindern begreiflich zu machen. <sup>60</sup>

In Preußen besuchten zu Beginn des 19. Jahrhunderts schätzungsweise zwei bis drei Prozent aller jüdischen Kinder im schulfähigen Alter eine ›moderne‹ jüdische Schule, d.h. eine Lehranstalt, in welcher eine grundlegende Aktualisierung der Lehr- und Lerninhalte stattgefunden hatte. Von diesen wenigen Institutionen abgesehen, verlief der Erziehungsalltag jüdischer Schulmänner im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert noch weitgehend in den von der Überlieferung vorgezeichneten Bahnen. Auf

59 Bericht des Magistrats Strausberg, 8.08.1812, in: ebd., 2, S. 794; zur Tätigkeit von Schneidern, Webern, Buchbindern und anderen Handwerkern im allgemeinen Elementarschulwesen vgl. Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 67 und passim; Neugebauer, Niedere Schulen, S. 230f.

60 L. Bendavid, Gutachten zum Religionsunterricht, 14.09.1812, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 694.

dem platten Land, in den Kleinstädten und selbst in den Großgemeinden wie Berlin, Breslau, Lissa oder Posen lernten die meisten Kinder, sofern sie überhaupt in den Genuss einer Schulbildung kamen, in den als Ganztagschulen eingerichteten Lehranstalten wie *Cheder* und *Talmud-Tora*. Nach Möglichkeit vermied die traditionelle jüdische Gesellschaft den gemeinsamen Unterricht beider Geschlechter. Da sich zudem die ausdrückliche Pflicht des Torastudiums nur auf Knaben und Männer bezog, begrenzte sich die religiöse Erziehung jüdischer Mädchen häufig auf die ungefähre Kenntnis der Gebete und ein Leseverständnis des Jüdisch-Deutschen. An Orten, an denen jüdische Mädchen außerhalb des Elternhauses von jüdischen Lehrkräften erzogen wurden, unterschied sich ihr Unterricht aber nicht grundsätzlich von dem, den ihre männlichen Altersgenossen erhielten.

Systematisch erstellte Lehr- und Stundenpläne, das Prinzip des Fachunterrichts, die Gliederung nach Klassen und Jahrgängen, die Verwendung von (deutschsprachigen) Lehrbüchern zur Vermittlung aufbereiteten religiösen und säkularen Wissens, die Berücksichtigung der seelischen Entwicklung des Kindes, die Förderung des Wettbewerbs unter den Schulkindern, das regelmäßige Abhalten von Prüfungen und Examina sowie die Beachtung von Pausen- und Ferienzeiten als zeitliche Unterbrechungen des Unterrichtsbetriebs zum Zwecke der Erholung – von solchen und ähnlichen pädagogischen Fortschritten, die sich auch im allgemeinen Schulwesen nur sehr langsam durchzusetzen begannen, nahmen die *Melammdim* gemeinhin noch keine Kenntnis:

Es sind Privatlehrer, die von den jüdischen Familienvätern auf unbestimmte Zeit, gewöhnlich nur auf ein halbes Jahr gemietet werden, denn ihr ganzer Zustand, ihre ganze äußere Lage, ist von dem eines gewöhnlichen Gesindes wenig verschieden. [...] Ihr Unterricht erstreckt sich [...] auf Lesen des Hebräischen und Uebersetzen desselben, welches Wort für Wort und ganz sinnlos, ohne alle Grammatische Kenntniß der Sprache geschieht. Damit verbinden sie den Unterricht im Jüdischdeutschen, der etwas besser, aber doch durchaus so wie ihr ganzes Sprachstudium nicht bildend für die Knaben ist.<sup>61</sup>

61 Bericht der geistlichen und Schul-Deputation der Königlichen Pommerschen Regierung über den bisherigen Zustand der jüdischen Schulen in Pommern und Vorschläge zu ihrer Verbesserung, 13.12.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821, fol. 9f.

Die Unterrichtsverhältnisse im *Cheder* waren fast durchweg als miserabel zu bezeichnen. Im Regelfall mussten die jüdischen *Melammdim* mit solchen Räumlichkeiten vorlieb nehmen, die hinsichtlich ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung dem Unterrichtszweck nicht gerecht wurden.<sup>62</sup> Ludwig Kalisch (geb. 1814) weiß in den Erinnerungen an seine Schulzeit in Lissa von den ungünstigsten Lernbedingungen zu berichten. »Dreißig bis vierzig jüdische Knaben«, so Kalisch, seien in den niedrigen, dunklen und stark verschmutzten Räumen der jüdischen Schule »auf hohen gebrechlichen Holzbänken den lieben langen Tag eingepfercht« gewesen.<sup>63</sup> Nach den Informationen, die wir aus Berichten über behördliche Schulvisitationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts entnehmen können, wiesen viele Unterrichtszimmer tatsächlich erhebliche Mängel auf. Allerdings bezeichneten Klassenstärken von über 20 Kindern im jüdischen Schulwesen – und im Unterschied zu den protestantischen und katholischen Elementarschulen – wahrscheinlich eine eher seltene Erscheinung.

Die *Melammdim* gestalteten den Schultag gemeinhin als ungefächerten und vornehmlich religiös geprägten Gesamtunterricht, in dessen Verlauf den einzelnen Gegenständen keine festen Lernzeiten zugewiesen waren. Durch einen arbeitsteiligen Gruppenunterricht suchten sie zudem ein Lernniveau zu gewährleisten, das sich dem Alter und Kenntnisstand der Kinder zumindest grob anpasste. Ein institutionelles Stufenmodell fand hingegen nur im städtischen Umfeld Anwendung, wo die relativ größere Zahl der Kinder eine Schulgliederung erleichterte. Nach einer von Bendavid gegebenen Schilderung war es (in Berlin) noch um 1800 üblich, dass (männliche) Kleinkinder im Alter von drei bis sechs Jahren zunächst zuhause, in selteneren Fällen bereits außerhalb des Elternhauses, erste Grundkenntnisse der hebräischen Bibel erwarben. Diese Vorschul-erziehung konnte deshalb entweder durch Lehrergehilfen oder durch die Eltern selbst erfolgen, während die *Melammdim* ein gewisses Statusbewusstsein ausbildeten, das sie davon abhielt, den allerersten Unterricht selbst zu erteilen. Hatte das Kind das Alter von sechs Jahren erreicht, besuchte es erstmals die Talmudschule, in der es in den folgenden Jahren seine eigentliche religiöse Erziehung genoss. In Lissa (Posen) war die Knabenerziehung auf ganz ähnliche Weise organisiert: Die Grundschulen widmeten sich zunächst dem Unterricht im Hebräischen sowie der Übersetzung der Gebete. Im Alter von sechs Jahren wechselten die Jun-

62 Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 79f. und passim.

63 Kalisch, Bilder, S. 18.

gen automatisch in eine höhere Anstalt, »wo man die Bibel übersetzte und auch das Studium des Talmuds begann«. <sup>64</sup>

Während das Gros der Lehrerschaft seine pädagogische Aufgabe im Sinne einer Technik eher mechanisch erledigte, identifizierte sich ein kleiner Teil durchaus mit seinem Erziehungsauftrag, den er *con amore* zu erfüllen suchte. <sup>65</sup> Körperliche Züchtigungen gehörten in jedem Fall zu den alltäglichen Schulerfahrungen der jüdischen Kinder. Zuverlässige Antworten darauf, ob sich die in Selbstzeugnissen wiederholt geschilderten Horrorszenerarien mit sadistischen jüdischen Schulhaltern verallgemeinern lassen, ob der Einsatz von Prügeln als Strafmethode über das etwa in christlichen Elementarschulen übliche Maß hinausging und ob die Gewalttätigkeit jüdischer Lehrer zum Teil als Reaktion auf die Frustrationen ihrer beruflichen Situation verstanden werden kann, lassen die vorhandenen Quellen nicht zu. Alternative Sanktionsmittel zur Disziplinierung der Schüler, die etwa der Philantropismus zum Einsatz brachte, blieben den *Melammdim* freilich unbekannt. Elterlicher Protest gegen Lehrerbrutalität beschränkte sich auf Fälle extremer Misshandlungen ihrer Kinder und ging eher von den Müttern aus, während die jüdische Gesellschaft körperliche Strafen gemeinhin als notwendige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme betrachtete, die der Schulhalter im Falle von Regelverstößen, mangelnder Aufmerksamkeit oder unzureichenden Lernerfolgen der Kinder nach eigenem Ermessen ergreifen durfte. <sup>66</sup>

Bendavid vermutete 1799, die Mehrheit der jüdischen Nation ergebe sich inzwischen in die Notwendigkeit, Allgemeinwissen zu erwerben. Freilich lege sie in der Erziehung ihr Augenmerk darauf, Heiliges von

64 L. Bendavid, Ueber den Unterricht der Juden, in: ders., Aufsätze verschiedenen Inhalts, Berlin 1800, S. 125-131; vgl. Lowe, Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten, S. 9-11; Kalisch, Bilder, S. 17-19; in der Literatur zur Geschichte des traditionellen jüdischen Schulwesens werden ähnliche Unterscheidungen getroffen; vgl. Scharfstein, Geschichte der jüdischen Erziehung, 1, S. 6-9; Schiff, Re-introducing the Melamed, S. 173-175.

65 Bericht des Predigers Hein über die jüdische Schule in Wrietzen, 22.07.1812, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 801; vgl. auch Bendavid, Ueber den Unterricht, S. 125f.

66 Vgl. die widersprüchlichen Schilderungen bei Lowe, Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten, S. 11f.; Bendavid, Ueber den Unterricht, S. 126; sowie Kalisch, Bilder, S. 19, 29f.; siehe auch Zborowski, The Place of Book-Learning, S. 94; S. M. Lowenstein, Anfänge der Integration 1780-1871, in: Kaplan, Geschichte, S. 152; zur Prügelstrafe in christlichen Elementarschulen um 1800 siehe Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 46.

Weltlichem strikt zu sondern. »Von einem Lehrer im Schreiben, Rechnen u.s.w. auch den Religions-Unterricht zu empfangen, scheint dem Juden eine bis ans Lächerliche gränzende Ungereimtheit, und einen Religions-Lehrer mit dem Unterrichte in jene profane Dinge zu behelligen, eine Entweihung des Heiligen, zu seyn.«<sup>67</sup> In der Tat beschritten zahlreiche Eltern neue Wege, wenn sie – entgegen den Ermahnungen der Rabbiner – bereits während des gesamten 18. Jahrhunderts auf christliche Privatlehrer zurückgriffen, die nützliche Kulturtechniken vermittelten, sich in jüdischen Fächern aber keine Kompetenz anmaßten.<sup>68</sup> In anderen Fällen besuchten jüdische Kinder bereits christliche Elementarschulen, Bürgerschulen oder Gymnasien, während ein jüdischer ›Informator‹ ihnen lediglich religiösen und hebräischen Unterricht erteilte.<sup>69</sup>

Die Trennung säkularer und religiöser Lernstoffe beruhte freilich in vielen Fällen auf pragmatischen Überlegungen. Mangelhafte Deutschkenntnisse der *Melammdim*, die auch in Behördenberichten über das jüdische Schulwesen wiederholt Erwähnung finden, reflektierten häufig nicht eine jüdische Binnenkohäsion und prinzipielle Verweigerungshaltung gegenüber der Kultur der Umwelt, resultierten also nicht nur aus bewusst getroffenen Entscheidungen, sondern hingen auch mit fehlenden Gelegenheiten zusammen, sich die Landessprache in Schrift und Wort anzueignen. Von der Nützlichkeit elementarer Kenntnisse der Welt überzeugt, begannen manche Lehrer vor allem der jüngeren Generation, die engen Begrenzungen der traditionellen Lernwelt aufzubrechen, ohne zwangsläufig ihre religiöse Gesetzestreue preiszugeben. Selbst in der traditionellen Atmosphäre der jüdischen Gemeinde Lissa hatten sich bereits 1795 jüdische Schulmeister etabliert, die auch die deutsche oder polnische Sprache in ihren Unterricht einbezogen. Von zahlreichen Lehrern um 1800 ist bekannt, dass sie Moses Mendelssohns in hebräischen Lettern gesetzte und mit einem neuen Kommentar versehene Bibelübersetzung als Lehrbuch sowohl der hebräischen als auch der deutschen Sprache heranzogen. Andere *Melammdim* verwendeten David Friedländers Über-

67 L. Bendavid, Plan zur Beförderung der Moralität und des bürgerlichen Glücks der jüdischen Nation (Entwurf eines Gutachtens 1799), in: Lehmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 372.

68 Vgl. Eliav, Jüdische Erziehung, S. 19-30; Schochat, Der Ursprung der jüdischen Aufklärung, S. 222f.

69 Max Aschkewitz, Zur Geschichte der Juden in Westpreußen, Marburg 1967, S. 120; Bericht der Ostpreußischen und Litauischen Kriegs- und Domänenkammer über das jüdische Schulwesen, 22.07.1806, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79, fol. 28.

setzung des Gebetbuches, Moses Philippons »Kinderfreund« oder zeitgenössische Unterrichtswerke christlicher Pädagogen.<sup>70</sup> Dass sich allmählich ein Wandel in Gang setzte, zeigt auch das Beispiel der Juden in der jüdischen Gemeinde Strasburg (Kurmark), in der 1812 zwei Lehrer mit dem Schulunterricht der jüdischen Kinder betraut waren. Während Moses Levin, ein einheimischer Schutzjude von 70 Jahren, der während vieler Jahre auch das Amt als Schächter und Beglaubter versehen hatte, noch den überlieferten Vorstellungen erzieherischen Handelns folgte, gestaltete der 28-jährige Tobias Kalisch aus Posen seinen Unterricht in mancher Hinsicht nach innovativen Prinzipien:

Der Moses Levin kann nur sehr gewöhnlichen Unterricht im Lesen des Hebräischen geben, und liest mit den Kindern den Pentateuch, und erklärt besonders den Größeren obgleich auf eine crasse Weise den Talmud; von Rechnen, Schreiben, Geographie, Naturwissenschaft und der deutschen Sprache im schriftlichen Ausdruck weiß er gar nichts und kann mithin auch keinen Unterricht darinn geben.

Der Tobias Kalisch giebt sehr guten Unterricht im Hebräischlesen, liest mit den Kindern den Pentateuch, läßt sie solchen gut deutsch übersetzen und erklärt den Talmud, übt die Kinder sowohl im Deutsch jüdisch schreiben, als deutschen schreiben, schreibt eine schöne und regelmäßige deutsche und orthographische Handschrift, und hat nach der mit ihm angestellten Prüfung sehr gute Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erziehung der Jugend gezeigt, braucht den neu herausgekommenen jüdischen Kinderfreund beym Unterricht, und würde auch in den übrigen nöthigen Schulwissenschaftten, als Geographie, Naturgeschichte Unterricht ertheilen können.<sup>71</sup>

Es bleibt einschränkend zu ergänzen, dass viele jüdische Schulmeister zwar durchaus großen Eifer entwickelten, um sich weltliche Wissens-

70 Warschauer, *Die Erziehung*, S. 32; vgl. *Gebet der Juden auf das ganze Jahr*. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von David Friedländer, Amsterdam 1807; Moses Philippon, *Kinderfreund. Lehr- und Lesebuch für die Kinder jüdischer Nation*, Dessau 1808; siehe auch die Berichte über das jüdische Schulwesen, in: *GStA PK, I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79*; Aaron Heppner/Isaak Herzberg, *Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in der Posener Landen*, Koschmin 1909, S. 603.

71 Bericht des Superintendenten Schwartz und des Bürgermeisters Kolbe, 31.10.1812, in: *Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim*, 2, S. 793.

bestände anzueignen, die sie zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Umwelt befähigten, dass es ihnen jedoch nur in seltenen Fällen glückte, zu einer wirklich gründlichen Allgemeinbildung zu gelangen. Der Weg zur bürgerlichen europäischen Kultur war besonders auf dem Lande hindernisreich, während sich namentlich in Berlin und anderen größeren Gemeinden zahlreiche Möglichkeiten eröffneten, um – angeleitet durch andere Personen oder im Selbststudium – ›gemeinnützige Kenntnisse‹ zu erwerben. Grodlinski, Lehrer des Französischen und Polnischen am Kollegium Fridericianum in Königsberg, berichtete 1799, dass in den großen Städten Preußens zahlreiche polnische Juden als »Hauslehrer der hebräischen Sprache in deutschen Häusern stehen, wo sie Gelegenheit gefunden haben sich in den neuern Sprachen und andern nützlichen Kenntnissen zu bilden«.72 Auch Isaak Kronberg aus Westpreußen beschritt einen ähnlichen Weg. Sein Bewerbungsschreiben an die jüdische Gemeinde in Königsberg, in deutscher Sprache und hebräischen Lettern verfasst, schildert Stationen eines weitgehend selbstgesteuerten Bildungsgangs, der dem Lehrerberuf bereits eine neue Richtung wies:

Ich bin in Deutsch-Krone geboren, und ging vor 4 Jahren nach dem Tode meines Vaters nach Berlin wo ich [mich] mit dem Studium der deutschen, französischen und englischen Sprachen, mit Rechnen und Schreiben, beschäftigte, meine Lehrer hielten mich für fähig, in diesen Gegenständen Unterricht zu geben, und riethen mir Berlin, wo ich nur von wohlthätigen Unterstützungen lebte zu verlassen, und eine Stelle als Lehrer zu suchen [...]73

Kronberg hatte Berlin 1811 den Rücken gekehrt, in der Erwartung, er werde andernorts leichter ein Unterkommen finden können. Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts hielten sich ca. 50 jüdische Schulmeister,

72 Grodlinski, Über die Reform der Erziehung der polnischen Juden, November 1799, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 378; vgl. Phoebus Philippon, Biographische Skizzen. Erstes und zweites Heft, Leipzig 1864, S. 144; ›Lebensbeschreibung‹ des israelitischen Lehrers Leopold Dahl in Vallendar (geb. 1799), 24.04.1865, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945. Bd. 3: Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben (hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken), Koblenz 1972, S. 247; Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule, S. 20f.; Samuel Meir Ehrenberg, Meine Lebensbeschreibung (1848/50), in: ALBI, ME 788.

73 Isaak Kronberg [?], Bewerbungsschreiben, 29. Tamus 1811, in: CAHJP, D/Koi Nr. 119 (Königsberg; Bewerbungen um Lehrerstellen, 1811-19).

in ihrer Mehrzahl ›polnischer‹ Herkunft, in der Stadt auf.<sup>74</sup> Aber auch Königsberg und andere Städte übten eine starke Anziehungskraft auf jüdische Pädagogen aus, die dort nicht nur ein breitgefächertes Stellenangebot erwartete, sondern auch die Konkurrenz zahlreicher Mitbewerber.<sup>75</sup> Den wenigsten Lehrern gelang es, eine Position in den Talmud-Tora-Schulen zu erlangen, die sich in der Trägerschaft wohlthätiger Stiftungen und Vereine befanden oder durch Einnahmen der Gemeinde finanziert wurden. Bedeutende materielle Entlohnungen standen ihnen an diesen quasi-öffentlichen Lehrinrichtungen nicht in Aussicht, doch eröffnete eine Anstellung die Perspektive einer kontinuierlichen Subsistenzsicherung, weil die Lehrkräfte ein festes Entgelt bezogen, das ihnen im Idealfall regelmäßig, d.h. monatlich, quartalsweise oder jährlich, ausbezahlt wurde. Auch Instruktorenstellen in Privathaushalten boten ein gewisses Maß an Sicherheit, während jene das höchste Risiko trugen, die stundenweise Privatunterricht erteilten oder in einer dem *Cheder* ähnlichen Lehrstube Schule hielten, weil sie auf gar kein Fixum rechnen konnten und im Widerspruch mit ihrem erzieherischen Auftrag darauf angewiesen blieben, Kinder in möglichst großer Zahl zu unterrichten, von deren Eltern sie ein Schulgeld bezogen. Bedingt durch die in Relation zu den vorhandenen Schulkindern große Zahl von Lehrpersonen entwickelte sich mancherorts ein harter Wettbewerb, den die Lehrer gegebenenfalls auch in Fehden austrugen.<sup>76</sup> Angesichts des materiellen Elends und alltäglichen Erwerbskampfs eröffneten sich kaum Spielräume für eine berufsständische Solidarisierung jüdischer Lehrer, die ihre Belange und Interessen jeweils individuell und in Rivalität zu den Kollegen vertraten.

Ein bei weitem weniger heftiger Wettbewerb herrschte in Gegenden abseits der größeren Gemeinden, wo infolge einer hohen Fluktuation der Lehrer ein kontinuierlicher Unterrichtsbetrieb nur unter Schwierigkeiten zu gewährleisten war. Jüdische Lehrkräfte machten sich selten auf Dauer an einem Ort ansässig, sondern suchten gegebenenfalls durch wieder-

74 Kommissarischer Bericht wg. Regulierung des Judenwesens, 25.03.1744, in: Stern, Der preußische Staat und die Juden, III,2, S. 139f.

75 Vgl. z.B. die General-Nachweisung vom Zustande der jüdischen Schulen im Breslauer Regierungs-Departement, 20.12.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821, fol. 70-90; Bericht der geistlichen und Schul-Deputation der Königlichen Pommerschen Regierung über den bisherigen Zustand der jüdischen Schulen in Pommern und Vorschläge zu ihrer Verbesserung, 13.12.1812, in: ebd., fol. 9f.

76 Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 120f.; Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule, S. 10.

holten Wechsel der Stelle das eigene Los zu verbessern.<sup>77</sup> Auch der spätere Führer der schlesischen Juden Abraham Muhr, 1781 in Berlin geboren, verdingte sich in jungen Jahren zeitweilig als Lehrer, indem er auf »die damals übliche Art, gestützt auf Empfehlungen bekannter Personen, mit Gelegenheitsfuhren von Ort zu Ort« reiste, und sich dort niederließ, wo ihm jüdische Eltern den Unterricht ihrer Kinder übertrugen.<sup>78</sup> Trotz ihrer mobilen Bereitschaft kennzeichnete ein hohes Maß an Unsicherheit den Berufsweg der Lehrer, zumal sich Informationen über vakante Stellen auf den traditionellen Kanälen nur verzögert und innerhalb eines eng begrenzten Radius verbreiteten. Wichtige Vermittlungsfunktionen übernahmen vermutlich jüdische Händler und Hausierer, die Hinweise auf unbesetzte Stellen und beschäftigungslose *Melammdim* von Ort zu Ort trugen. Bereits im 18. Jahrhundert hatten überdies die Messen, Jahr- und Viehmärkte als Kontaktstellen große Bedeutung erlangt, an denen jüdische Familienväter und Vertreter umliegender kleinerer Gemeinden auf stellenlose Lehrer und Kultusbeamte trafen, die sie im Bedarfsfall ohne größere bürokratische Formalitäten »miethen und nach Belieben wieder laufen lassen«. Besonders die Herbstmesse in Frankfurt an der Oder (Brandenburg) zog noch in der Zeit des Vormärz arbeitssuchende Pädagogen und Kultusbeamte in großer Zahl an, die sich dort den die Messe besuchenden jüdischen Hausvätern andienten.<sup>79</sup>

In seinen »Patriotischen Gedanken [...] über jüdische Religion, Sitten und Erziehung« bemängelte J. M. Lilienfeld 1812 die sowohl in ökonomischer als auch in sozialer Hinsicht inferiore Stellung jüdischer Schulmänner, »da bei einem solchen Amte der israelitischen Nation, weder an Geld noch an Ehre viel zu profitiren seye«.<sup>80</sup> Sosehr man seine undifferenzierte Argumentation bemängeln mag, so wenig Anlass besteht zugleich, seine über die Lehrerverhältnisse angestellten Beobachtungen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Trotz regionaler und lokaler Schwan-

77 Vor allem in ländlichen Gegenden war es anscheinend üblich, dass Kündigungen und Entlassungen nach Pessach oder Sukkot erfolgten; vgl. Ehrenberg, *Meine Lebensbeschreibung*, in: ALBI, ME 788.

78 Brann, Abraham Muhr, S. 16.

79 Eingabe des Lehrers Hirsch Leiser Alenfeld gegen den Zulauf auswärtiger jüdischer Lehrer, 15.04.1824, in: Lohmann, *Chevrat Chinuch Nearim*, 2, S. 1021; vgl. Allgemeines Polizei-Archiv für Preußen 8 (1824), Nr. 118, S. 470; Nr. 120, S. 478; GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 2 Zielenzig; Johann Baptist Graser, *Das Judentum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staats-Verband, Bayreuth 1828*, S. 96 Anm.

80 Lilienfeld, *Patriotische Gedanken*, S. VI f.; zitiert bei Meyer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, 2, S. 122.

kungen in der Besoldungspraxis kennzeichneten materielle Entbehrungen die Situation der allermeisten jüdischen Lehrer sowohl auf dem Land als auch in den Städten. Wenn Joseph Levin 1772 von einer durchschnittlichen Lehramtsdotation von 250 Talern ausging, so übertrieb er bei weitem.<sup>81</sup> Betrachtet man zunächst die Situation in den Städten und legt man zudem das urbane Existenzminimum um 1800 bei einem Einkommen von rund 150 Talern fest, dann lassen sich die allermeisten jüdischen (wie auch die christlichen) Lehrer ohne weiteres der Schicht der Armen zu rechnen.<sup>82</sup> Seltene Ausnahmen fanden etwa dann statt, wenn eine Gemeinde ihr Schulwesen nach modernen Prinzipien zu reorganisieren suchte und materielle Anreize schuf, um adäquat qualifizierte Pädagogen zu gewinnen. Als die jüdische Gemeinde Märkisch Friedland (Westpreußen) 1819 ihre Unterrichtsanstalt nach dem Vorbild christlicher Bürgerschulen ausbaute, berief sie Joseph Cohn als zweiten Lehrer und garantierte ihm neben 280 Talern Jahressalar noch weitere 40 Taler als Mietentschädigung. Damit lag sein Einkommen bei weitem über dem, was Kollegen in anderen preußischen Städten gemeinhin als Verdienst erwarten durften. Zu den ›Spitzenverdienern‹ sind auch die vier jüdischen Lehrer in Beuthen (Schlesien) zu zählen, die außer einigen Elementarkenntnissen zwar keine spezielle Befähigung nachweisen konnten, 1812 aber trotzdem eine jährliche Gesamtsumme von 572 Talern unter sich aufteilten. Weitaus näher am Durchschnitt bewegte sich 1806 das Gehalt des Judenschulmeisters in Bielefeld (Westfalen), der lediglich 40-50 Taler an festen Einnahmen verbuchte, die er freilich noch durch ein ungefähres Schulgeld von 20 Talern aufbessern konnte. Zudem erhielt er Kost und freie Station, für die seine Beuthener Kollegen ausdrücklich selbst Sorge tragen mussten.<sup>83</sup>

81 Eingabe von Levin Joseph, 13.03.1772, in: Stern, Jugendunterricht, S. 15.

82 Vgl. Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 57-87; Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987, S. 196f.

83 Vokation für den Lehrer Joseph Cohn, 28.10.1819, in: CJA, I, 75 A Ma 1 (Märkisch Friedland, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder) Nr. 97 (Schulangelegenheiten [Israelitische Bürgerschule], 1819-1825), fol. 7f.; Tabellarische Übersicht über das jüdische Schulwesen in den Städten der Grafschaft Ravensberg, 31.08.1806, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79. fol. 61; General-Nachweisung vom Zustande der jüdischen Schulen im Breslauer Regierungs-Departement, 20.12.1812, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821, fol. 72; Monika Minninger/Anke Stüber/Rita Klusmann (Bearb.), Einwohner – Bürger – Entrechtete. Sieben Jahrhunderte Jüdisches Leben im Raum Bielefeld. Katalog, Bielefeld 1988, S. 46.

Ausgerechnet die Reformschulen in Berlin und Breslau, deren ergeizige Programmatik mit hohen Ansprüchen an die Qualität des Unterrichts einherging, waren nicht in der Lage, ihren Pädagogen entsprechend großzügige Gratifikationen in Aussicht zu stellen. Diese Tatsache war wesentliche Ursache für das partielle Versagen der beiden Anstalten. Da die Freischule über keine nennenswerten Zinseinnahmen aus Legaten verfügte und von den wenigen vermögenden Eltern nur geringe Schulbeiträge einnahm, vielmehr überwiegend auf freiwillige Spenden angewiesen war, waren die Löhne nicht nur »äußerst gering«, sondern deren Auszahlung erfolgte obendrein regelmäßig mit Verzögerungen.<sup>84</sup> 1805 lagen die monatlichen Gehälter zwischen 5 Reichstaler 4 Groschen und 16 Reichstaler 13 Groschen, berechnet jeweils nach der Zahl der unterrichteten Stunden. Im Durchschnitt bezog jede Lehrkraft 9 Taler und 19 Groschen.<sup>85</sup> Eine bürgerliche Lebensführung war mit diesen Summen mit Sicherheit nicht zu gestalten. Bei den Einkünften der Lehrer an der Wilhelmsschule in Breslau verfügen wir über genauere Angaben zumindest für die Gründungszeit. Während die Stelle des *Maskil* Aron Wolfssohn als zweiter Hauptlehrer mit einem relativ üppigen Jahresgehalt von 320 Talern verbunden war<sup>86</sup>, staffelten sich die jährlichen Einkommen der übrigen Lehrer von 72 bis 200 Taler. Victor Aron Lobethal erhielt zunächst zehn, in späteren Jahren 20 Taler monatlich. Am unteren Ende der Gehaltsliste stand Samuel Abraham Cohn, der lediglich sechs Taler im Monat bezog. 1792 starb er »in so tiefer Armut, dass das Directionscolleg seiner Wittwe ein Geldgeschenk aus der Schulkasse machen mußte«.<sup>87</sup> Dass die Lehrer 1793 schriftlich die Auszahlung ihrer Gehälter anmahnten, weist auf geradezu desolate Verhältnisse in der Schulorganisation. Erst als die jüdische Gemeinde der Stadt in die finanzielle Verantwortung

84 August Ferdinand Ribbeck, Gutachten über die Verbesserung des jüdischen Schulwesens (vorzüglich in Berlin), 1806, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, I, S. 488; L. Bendavid, Spendenaufruf, in: Sulamith 1:2 (1807), S. 161; Albert A. Bruer, Geschichte der Juden in Preußen (1750-1820), Frankfurt a. M./New York 1991, S. 130.

85 Die Anzahl der monatlich gegebenen Unterrichtsstunden bewegte sich zwischen 36 und 100, so dass davon auszugehen ist, dass ein großer Teil des Lehrkörpers einer weiteren erzieherischen Beschäftigung an anderen Schulen bzw. in Privathaushalten nachging; Die Lehrer der Freischule im Jahre 1805, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, I, S. 428.

86 Das Ernennungsdekret ist abgedruckt bei Jos. Cohn, Einige Schriftstücke aus dem Nachlasse Aron Wolfssohns, in: MGWJ 41 (1897), S. 371-373.

87 Freudenthal, Die ersten Emancipations-Bestrebungen, S. 336.

trat und die Anstalt zudem staatliche Zuwendungen erhielt, begann sich die ökonomische Situation der Lehrkräfte merklich zu bessern.

Während es die unzureichende Quellenlage nicht erlaubt, Vermutungen über ein ökonomisches West-Ost-Gefälle bei den jüdischen ›Informatoren‹ empirisch zu verifizieren, lässt sich anschaulich nachweisen, dass die Spannbreite der Gehälter auch im Zusammenhang mit der Gemeindegröße erklärt werden muss. Es ist deshalb zweifelhaft, ob pauschal von einem Stadt-Land-Gegensatz gesprochen werden kann, da sich große Kultusgemeinden zwar höchst selten in ländlicher Umgebung entwickelten, mitgliederschwache *Kehillot* jedoch durchaus auch in größeren Städten vorhanden waren. In solchen Synagogengemeinden, die nur wenige Familien zählten, verdienten jüdische Lehrer zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen anderthalb und zweieinhalb Taler pro Monat, in seltenen Fällen erhielten sie sogar überhaupt keine baren Bezüge. Ein fixes Salär von 24 Talern pro Jahr wird in amtlichen Berichten über das jüdische Schulwesen regelmäßig genannt und galt zumindest in der Provinz Pommern sowie in der Kurmark als angemessene geldliche Entlohnung des *Melammed*.<sup>88</sup> Eine Tabelle für Brandenburg für die Zeit um 1800 dokumentiert, dass auch die Einkommen christlicher Elementarlehrer sich auf einem ähnlich niedrigen Niveau bewegten.<sup>89</sup>

Die Bezahlung der meisten Lehrer jüdischer Konfession war so gering, dass sie allein selbst bei sparsamster Lebensführung in ländlicher Umgebung nicht ausgereicht hätte, um die Grundbedürfnisse einer einzelnen Person zu befriedigen. Die wirtschaftliche Lage der Schulmänner lässt sich jedoch nicht allein nach deren monetären Einnahmen bemessen, die im Regelfall lediglich einen Teil der materiellen Entschädigungen aus-

88 Nachweisung des Zustandes der jüdischen Schulen in denjenigen Städten, worin sich bis jetzt Juden aufgehalten haben, 1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821, fol. 11-13; Tabellarische Übersicht von dem Zustande des jüdischen Schul- und Unterweisungswesens in der Kurmark, 1806, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 460-487; vgl. das Schreiben dreier jüdischer Hausväter aus Oderberg an das Innenministerium, 27.10.1811, in: GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 1 Oderberg (Die Anstellung der publikuen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Oderberg 1811).

89 Die Auswertung einer Besoldungsliste von insgesamt 1.630 Landschullehrern ergibt, das 184 Lehrkräfte 5-10 Taler verdienten, 236 10-20, 421 20-40, 283 40-60, 182 60-80, 129 80-100, 130 100-130, 36 130-150, 18 150-180, 6 180-200, 2 200-220, 3 220-250; Hans-Günter Thien, Schule, Staat und Lehrerschaft. Zur historischen Genese bürgerlicher Erziehung in Deutschland und England (1790-1918), Frankfurt a. M./New York 1984, S. 144.

machten. Tatsächlich betrachteten nämlich gerade die Kleingemeinden ihre Geldzahlungen eher als Ergänzung zu den übrigen von ihnen erbrachten Versorgungsaufwendungen. Ein wesentlicher Teil des Gehalts wurde in Form von Naturalleistungen abgegolten, die dem Lehrer zwar symbolhafte Beschränkungen bei der Einkommensverwendung auferlegten und ihm zugleich hinsichtlich Qualität, Quantität und Pünktlichkeit der Lieferung Subsistenzprobleme bereiten konnten, die von den Hausvätern aber als geringere Belastung empfunden wurden. So war es gang und gäbe, dass die Lehrer Freitische erhielten und »der Reihe nach gespeist« wurden, indem sie in einem festen Turnus an der Hausverköstigung der ortsansässigen jüdischen Familien teilnahmen. Die *Melammedim* erhielten überdies freie Unterkunft, welche allerdings regelmäßig zugleich die Funktion als Unterrichtsraum erfüllte. Unter diesen Umständen blieb verheirateten Lehrern eine Anstellung in den kleinen *Kehillot* verwehrt, sofern nicht ihre Familien am eigentlichen Heimatort verblieben. Noch schlechter aber war es um solche Lehrer bestellt, die kein festes Quartier bezogen, sondern wechselweise in den Häusern der Gemeinemitglieder untergebracht waren, da sie selbst auf minimalen Komfort und Privatsphäre keinen Anspruch erheben konnten.<sup>90</sup>

Die Prozesse der gemeindlichen Arbeitsteilung vollzogen sich wesentlich in Abhängigkeit von ökonomischen Faktoren. Da das Gros der Kultusgemeinden lediglich über geringe Haushaltsmittel verfügte, die es ihnen nicht erlaubten, mehr als eine Person in Kultus und Unterricht zu beschäftigen, versahen traditionell viele *Melammedim* über ihre Lehrtätigkeit hinaus zugleich Kultusbeamtenfunktionen als Vorbeter und Schächter (Koscherschlachter) – Tätigkeiten also, die ebenfalls eine Vertrautheit mit den religiösen Satzungen und Traditionen des Judentums voraussetzten.<sup>91</sup> Wenn christliche Gemeinden ihre Elementarlehrer vielfach zu den Küster-, Mesner-, Glöckner- und Kantorendiensten – bzw. ihre im Kirchendienst beschäftigten Beamten zu Schuldienern – heranzogen, so weist dies auf eine weitere auffällige Analogie weitgehend getrennter

90 Vgl. die Berichte über das jüdische Schulwesen in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. I 1809-1812; Bd. 2 1813-1821.

91 S. Rohrbacher, Stadt und Land: Zur ›inneren‹ Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit, in: M. Richarz/R. Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 42; vgl. auch Belege für die Zeit um 1800 bei: Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 120; Arno Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S. 6; Warschauer, Die Erziehung, S. 32; siehe außerdem S. M. Lowenstein, in: Kaplan, Geschichte, S. 155; sowie Gotzmann, Eigenheit und Einheit, S. 32.

Lebenswelten.<sup>92</sup> Außerhalb jener Kultusgemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Kinderzahl mehreren jüdischen Lehrpersonen ein Auskommen erlaubten, konnte sich der Lehrerberuf kaum als hauptamtlich ausgeübte Tätigkeit etablieren. So wenig komplex die funktionelle Differenzierung war, so schwer lässt sich in zahlreichen Fällen eine eindeutige Entscheidung darüber treffen, welchem Tätigkeitsbereich Priorität eingeräumt wurde und welche Funktionen lediglich als Nebenamt galten.<sup>93</sup> Während der *Chazan* das Gebet der Gemeinschaft leitete und der *Schochet* die Versorgung mit koscherem Frischfleisch gewährleistete, bediente der Lehrer eine schmalere Klientel von Eltern schulfähiger Kinder. Der Gottesdienst fand im Regelfall außerhalb der Schulstunden statt, doch waren den Schlachtungen keine festen Zeiten zugewiesen. Die Kontinuität des zeitintensiven Unterrichtsbetriebs litt unter dieser Tatsache zum Teil erheblich.

Trotz der Vielzahl ihrer offiziellen Verpflichtungen suchten sich viele Lehrer weitere Verdienstmöglichkeiten zu erschließen. Während zahllose christliche Elementarlehrer zugleich eine agrarische Subsistenzwirtschaft betrieben oder ein Handwerk (vor allem im Textilgewerbe) ausübten, Tätigkeiten also, die ihren jüdischen Kollegen schon aufgrund rechtlicher Beschränkungen verschlossen blieben, bevorzugten diese Tätigkeiten im Handel und Pfandleihwesen.<sup>94</sup> In einem Lagebericht über das jüdische Schulwesen beschrieb die Stettiner Regierung die jüdischen Lehrer 1820 als Personen,

die von den jüdischen Hausvätern für ein geringes Lohn auf unbestimmte Zeit gemiethet und in Kost genommen werden. – Um sie

92 Vgl. Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 46-50; Neugebauer, Niedere Schulen, S. 229f.

93 So heißt es über den ›sogenannten Schulmeister‹ der Judenschaft zu Stendal, sein ›Geschäfte [bestehe] mehr in Schlachten u. einiger Dienstleistung in der Synagoge als im Unterrichten‹; Tabellarische Übersicht von dem Zustande des jüdischen Schul- und Unterweisungswesens in der Kurmark, 1806, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 480; vgl. Sabbatia Joseph Wolff, Freymüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preussischen Staaten. Von einem Juden, mit Zusätzen eines Christen, Halle 1792, zitiert bei: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 1, S. 322.

94 Jacob Adam erhielt zeitweilig Unterricht bei einem Privatlehrer, der nebenher eine Uhrmacherei betrieb; vgl. Adam, Zeit zur Abreise, S. 22; zur den diversen Nebentätigkeiten christlicher Elementarlehrer, vgl. Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 100-106; Neugebauer, Niedere Schulen, S. 230; Kuhleemann, Modernisierung, S. 99.

möglichst wohlfeil zu haben, müssen sie neben dem Lehramte noch das Geschäft eines Vorsängers in den Synagogen und eines Schlächters bei der Gemeinde übernehmen. Weil ihnen auch diese sehr verschiedenartigen Geschäfte kein hinlängliches Auskommen gewähren, [...] so legen sie sich daneben noch auf den Schacher- und das Pfänderleihen [...].<sup>95</sup>

Wie viele der jüdischen Schulmänner und Kultusbeamten nebenher noch aus weiteren Einkommensquellen schöpften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, lässt sich nicht bestimmen. Ohnehin entwickelte sich die affektive Bindung an die ausgeübte Tätigkeit nur schwach, indem jüdische Schulhalter ihr Lehramt nach Möglichkeit nur vorübergehend ausübten. Bereits die vage Aussicht auf eine Besserung der wirtschaftlichen Lage sowie die Hoffnung auf eine Hebung der gesellschaftlichen Position nahmen viele Lehrkräfte vor allem jüngeren Alters zum Anlass für den endgültigen Wechsel in einen anderen Beruf. In der Mehrzahl der Fälle wandten sie sich dann einer kaufmännischen Beschäftigung zu, deren Ausübung nicht an formale Voraussetzungen oder (Aus-)Bildungspatente gebunden war.<sup>96</sup>

95 Regierung zu Stettin an MGUMA, 13.II.1820, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen) Bd. 1 1818-1831, fol. 15f.; zitiert auch bei J. Fehrs, »... fanden in unserem tristenreichen Pommern treffliche Äcker.« Zur Situation jüdischer Lehrer und Schüler in Pommern während des 19. Jahrhunderts, in: Margret Heitmann/Julius H. Schoeps (Hrsg.), »Halte fern dem ganzen Lande jedes Verderben ...«. Geschichte und Kultur der Juden in Pommern. Ein Sammelband, Hildesheim/Zürich/New York 1995, S. 318f.; vgl. den Bericht der Regierung in Pommern über den bisherigen Zustand der jüdischen Schulen in Pommern und Vorschläge zu ihrer Verbesserung (Stargard), 13.II.1812, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 2 1813-1821, fol. 9f.; Nachweisung des Zustandes der jüdischen Schulen in denjenigen Städten, worin sich bis jetzt Juden aufgehalten haben, 1812, in: ebd., fol. 12.

96 Auch Levi Grünberg, der in Westerkappeln (Westfalen) zeitweilig das Amt des Religionslehrers innehatte, setzte seine Erwartungen auf einen ökonomischen Aufstieg im Handel. 1820 suchte er beim Landrat um das Niederlassungsrecht nach, »da ich nun von dem wenigen Gehalt, so ich als Lehrer bekomme, nicht subsidieren kann und deshalb zu meinem ferneren Fortkommen in der Welt ein anderen Erwerbszweig anzulegen willens bin ...«; zitiert nach Gertrud Althoff u.a., Geschichte der Juden in Lengerich. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Eine Dokumentation, Lengerich 1993, S. 62; vgl. auch den Bericht der Geistlichen und Schul-Deputation Liegnitz über das jüdische Schulwesen, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 1 1809-1812, fol. 197f.; jüdische

Ein abschließender Überblick über die Situation jüdischer Lehrkräfte in Preußen um 1800 erlaubt trotz mancher zum Teil erheblicher Unterschiede nicht nur die Nennung grundsätzlicher Übereinstimmungen innerhalb dieser Gruppe, sondern legt auch im Vergleich zu den christlichen Schulhaltern eine Anzahl von Analogien offen. Wie ihre protestantischen und katholischen ›Kollegen‹ befand sich die große Masse der *Melammedim* in Stellungen, die weder in sozialer noch in ökonomischer Hinsicht befriedigende Sicherheit und Stabilität gewährleisten konnten. Auch in den jüdischen Gemeinden besetzten die Schulmänner allenfalls einen der unteren Ränge innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie, während sich das geringe Prestige zugleich in den niedrigen materiellen Anreizen ihrer Tätigkeit widerspiegelte. Das weitgehende Fehlen von formalen Zugangsbeschränkungen zum Beruf, die mangelnde Sicherheit der Anstellungsverhältnisse, der generelle pädagogische Dilettantismus, die defizitären Arbeits- und Wohnbedingungen waren für die meisten Lehrer aller Konfessionen – zumal auf dem Land – Alltagsrealität.<sup>97</sup>

Auffälligerweise stimmten *Maskilim* und Traditionalisten in ihrer Ein- und Geringschätzung der jüdischen Lehrer weitgehend überein. Damit setzte sich eine Tradition fort, die bereits in der klassischen Literatur des Judentums ihren Ausgang nimmt. Der Talmud betrachtet das fromme Gelehrtendasein als ultimative Realisation jüdischer Lebensideale, doch wird der Kinderlehrer im Gegensatz zu dem *Talmid Chacham* (Weisen) mit zahlreichen Attributen der Unzulänglichkeit belegt.<sup>98</sup> Dass die jüdischen Schulhalter auch an der Wende zum 19. Jahrhundert in geringem Ansehen standen, hing in erster Linie mit ihrem niedrigen Qualifikationsprofil zusammen. Während die Deutungsmacht der Rabbiner als Interpreten des jüdischen Sakralrechts bis zur Aufklärung dem Grundsatz nach unangefochten blieb, erfolgte die Delegation der religiösen Kindererziehung eher aufgrund zeitökonomischer Gesichtspunkte. Jüdi-

Gemeinde Belgard an die Kultussektion, 25.02.1815, in: ebd., I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 3 Belgard (Die Ansetzung der öffentlichen jüdischen Bedienten in der Stadt Belgard 1815-1823), fol. 2f.; Polizeideputation der Regierung zu Breslau an das MdI, 28.03.1811, in: ebd., I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 20 Königsberg in Preußen (Die Anstellung der publiquen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen 1806-1817).

97 Zur Lage christlicher Lehrer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. Margaret Rosenbaum, Untersuchungen zur Veränderung der Lage und des Selbstverständnisses des Lehrers während der Aufklärung in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des Volksschullehrerberufes, Diss. Köln 1970, S. 138-191.

98 Vgl. Blumenfeld, *The Elementary Teacher*, S. 26-28; *Orient* 3 (1842), S. 21.

sche Väter griffen auf die Arbeitskraft von Lehrkräften zurück, nicht etwa weil sie deren größere pädagogische und thematische Fachkompetenz anerkannten, sondern weil ihnen die häufig außerhäusige Ausübung ihres eigenen Berufs keine intensive und regelmäßige Beschäftigung mit den eigenen Kindern und deren Unterweisung erlaubte.<sup>99</sup> Eine Tätigkeit verrichtend, für die keine kodifizierten Ausbildungsstandards existierten und die aufgrund der geringen Aufgabenspezialisierung häufig noch nicht zum Inhalt einer eigenen Berufsposition geworden war, konnten die *Melammdim* auf einen Expertenstatus und Handlungsautonomie beim Arbeitsvollzug keinen Anspruch erheben. Ihre unspezifischen Kenntnisse bestimmten ihren gesellschaftlichen Ort. In seinen Überlegungen zur Reorganisation der preußischen Judenschaft fasste 1819 der Obervorsteher der Juden im Herzogtum Westfalen Levi Lazar Horwitz seine Beobachtungen über die prekäre Stellung der jüdischen Schulhalter zusammen:

Jeder hergelaufene Israelitenbursche, wenn er etwas vom Talmud weiß und erträglich deutsch schreiben kann, wird als Lehrer angestellt und versieht zugleich Synagogendienst und das Schlachtgeschäft. Von einzelnen Kontribuenten besoldet, und der Reihe nach Tische essend, scheint er jedem zahlenden Israeliten die Befugniß einzuräumen, sein Wörtchen über Pädagogik, Unterricht, Stundenvertheilung und Schulpolizei mit abgeben zu dürfen.<sup>100</sup>

Auch vereinzelte Bemühungen jüdischer Lehrer, ihren Bildungshorizont zu erweitern und das Niveau ihres Unterrichts auf eine höhere Stufe zu heben, bewirkten im Allgemeinen keine spürbaren Verbesserungen ihrer Sozillage.

99 Lilienfeld, *Patriotische Gedanken*, S. 38-40; Schochat, *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung*, S. 221; vgl. auch Heinemann Rosenthal, *Kindheitserinnerungen*, in: M. Richarz (Hrsg.), *Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte 1780-1871*, Stuttgart 1976, S. 438.

100 Hellwitz, *Die Organisation*, S. 41.

2. »... , so wird der wohlthätige  
Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar  
in kurzer Zeit sich erweisen«<sup>1</sup> –  
Rechtsgeschichtliche Entwicklungen  
bis zum Kaiserreich

Die Berufsgeschichte preußischer jüdischer Lehrer hat im 19. Jahrhundert einen Verlauf genommen, auf dessen Richtung nicht zuletzt auch staatliche Normenvorgaben entscheidenden Einfluss nahmen. Versuche der Bürokratie noch im ausgehenden 18. Jahrhundert, die obrigkeitliche Bildungszuständigkeit zu monopolisieren und auf diese Weise zugleich die gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse unter Kontrolle zu halten, wirkten sich jedoch anfangs ausschließlich auf die Rechtssituation protestantischer und katholischer Lehrkräfte aus. Das *Allgemeine Landrecht* (ALR) von 1794, das die Schulen und Universitäten erstmals zu Veranstaltungen des Staates erklärte, widmete einzelne Paragraphen der Bestellung, Prüfung, Beaufsichtigung und Bezahlung der Schullehrer und schuf eine erste, wenn auch einstweilen unzureichende Grundlage für deren Rechts- und Statusverbesserungen während der folgenden Jahrzehnte.<sup>2</sup> Zwischen 1800 und 1846 zeigten sich die ersten Erfolge der preußischen Schulpolitik: Die Schulbesuchsquote konnte von ca. 50 Prozent auf immerhin 82 Prozent der schulpflichtigen Kinder erhöht werden. In den nachfolgenden Jahrzehnten bis in die achtziger Jahre wurde die Einschulungsrate weiter bis auf fast 100 Prozent verbessert. Solche Fortschritte erhöhten die Nachfrage nach Lehrkräften. Um die Attraktivität des Berufs zu erhöhen, wurden die Elementarlehrer allmählich in das Privilegiensystem der Staatsdiener einbezogen – besonders seit den sechziger Jahren erfolgte eine erhebliche Aufwertung des Standes.<sup>3</sup> Einen teilweise unterschiedlichen Verlauf nahm die jüdische Schul- und Lehrergeschichte. Obwohl bereits die Schulartikel des ALR ihre Geltung nicht ausdrücklich auf die Angehörigen der christlichen Konfessionen begrenzt hatten, blieb der Alltag jüdischer Pädagogen von den neuen Bestimmungen zunächst

- 1 Aus dem Zirkularreskript des MGUMA, 15.05.1824, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 14.
- 2 Vgl. die Schulartikel des ALR, in: Leonhard Froese (Bearb.), Deutsche Schulgesetzgebung (1763-1952), Weinheim/Berlin [1952], S. 19-24.
- 3 Kuhlmann, Modernisierung, S. 107f., 290f.; vgl. auch Leschinsky/Roeder, Schule im historischen Prozeß, S. 123f., S. 137-144.

unberührt. Die Auseinandersetzung mit den Erwartungen und Anforderungen an das jüdische Bildungswesen und dessen Agenten fand fast zu jeder Zeit in einem separaten Forum statt.

### Nach dem *Märzedikt* von 1812

In den ersten Jahren nach den Befreiungskriegen bestimmte ein restaurativer Geist auch die hohenzollernsche Judenpolitik – allen ursprünglichen Absichtserklärungen zum Trotz wurden Gesetzesnormen, die sich den Gemeinden und ihren Institutionen zuwandten, auch weiterhin nicht erlassen. Antizentralistisch gesonnen, scheuten die maßgeblichen Schulpolitiker durchgreifende Maßnahmen von oben, zumal die Furcht vor religiöser Indifferenz als Konsequenz der Modernisierung den vormaligen Reformeifer ersetzte. Der staatliche Behördenapparat schaltete und waltete zudem auf einem christlichen Fundament, so dass die preußischen Juden einstweilen keine Hilfestellung erwarten durften, wenn sie sich als konfessionelle Gemeinschaft separat konstituierten. Gegenüber dem westfälischen Konsistorium verwies das Ministerium des Innern 1816 auf seinen Standpunkt, dass die jüdische Religionsgesellschaft lediglich als geduldete Privatgesellschaft anzusehen sei, in deren gottesdienstliche und Unterrichtsangelegenheiten die Verwaltung folglich nicht intervenieren dürfe. Wenn »unter den jüdischen Glaubensgenossen selbst über wichtige Punkte eine große Verschiedenheit der Meinungen obwaltet[e]«, so war den Behörden noch ein zusätzliches Argument an die Hand gegeben, das nicht nur bisherige Passivität rechtfertigte, sondern auch in der Folgezeit einen fadenscheinigen Vorwand für die Politik diskriminierender Nichteinmischung lieferte. Dass die bisherige Autonomie des jüdischen Bildungswesens in letzter Konsequenz alle kulturellen Integrationsziele des Staates in Frage stellte, wollte die Ministerialbürokratie gleichwohl nicht zulassen. Sie vertrat deshalb grundsätzlich die Auffassung, dass die Schulparagraphen des *Allgemeinen Landrechts* auch auf die jüdischen Staatsbürger angewendet werden müssten. Aus dieser Haltung ergaben sich theoretische Konsequenzen auch für die rechtliche Stellung der jüdischen Lehrer. Ohne konkrete Anweisungen zu erteilen, nahm das Ministerium jedoch faktisch eine Perpetuierung des *Status quo* in Kauf.<sup>4</sup>

4 MdI an das Konsistorium in Münster, 5.09.1816, abgedruckt bei: B. Brillung, Beiträge zur Biographie des letzten Landrabbiners von Münster, Abraham Sutro (1784-1869), in: Udum 3 (1972), S. 62f.; vgl. auch ders., Das jüdische Schulwesen,

Solange zentralistische Reglementierungen ausblieben, beschränkte sich die Umbildung des jüdischen Schulwesens auf regionale Eigenentwicklungen. Die Notwendigkeit, pragmatische Lösungen zu entwickeln, ließ einzelne Bezirksregierungen zwischenzeitlich zu der Einsicht gelangen, dass der synagogale Kultus zwar füglich seinem Schicksal überlassen bleiben könne, dass indes eine erste, vorläufige Ordnung in den Schul- und Unterrichtsverhältnissen der Juden Not tue, da andernfalls keine wesentlichen Integrationsfortschritte der jüdischen Minderheit zu erwarten stünden. Vergleichsweise intensive Reformbemühungen gingen unter anderem von den schlesischen Behörden aus. In Liegnitz hatte die Geistliche und Schuldeputation bereits 1810 erste Versuche unternommen, den Mindestschulbesuch jüdischer Kinder festzulegen und durchzusetzen. Um das Bildungsniveau jüdischer Lehrer zu heben, war zugleich vorgesehen, dass sich diese einer Prüfung unterzogen, zugleich aber auch ihre »Moralität durch unverwerfliche Zeugnisse« nachwiesen.<sup>5</sup> Die Quellen erlauben es allerdings nicht, eindeutige Aussagen über die Auswirkungen dieser Anordnung zu treffen. 1820 versandte die Königliche Regierung zu Liegnitz ein Publikandum (*die Elementarschulen der jüdischen Glaubensgenossen betreffend*), das den Inhalt der ein Jahrzehnt zuvor erlassenen Verordnung aufgriff und in Teilen vertiefte. Die Notwendigkeit der Wiederholung rechtfertigt die Vermutung, dass eine Umgestaltung traditioneller jüdischer Unterrichtsformen nach dem Muster des allgemeinen Elementarschulwesens bislang ausgeblieben war.<sup>6</sup>

Auch die Regierungen der beiden übrigen schlesischen Bezirke Oppeln und Breslau hatten 1820 Rundschreiben versandt, die auf eine assimila-

S. 17; zur zeitgenössischen Kritik an der Planlosigkeit deutscher Regierungen in der jüdischen Bildungsfrage siehe auch Alexander Lips, Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, ein Versuch, diesen wichtigen Gegenstand endlich auf die einfachen Prinzipien des Rechts und der Politik zurückzuführen, Erlangen 1819, S. 97.

- 5 Geistliche und Schuldeputation der Regierung zu Liegnitz an die Sektion für öffentlichen Unterricht im MdI, 1.08.1810, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 16 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1810-1841 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Liegnitz), fol. 1.
- 6 Publikandum der Regierung zu Liegnitz, 6.04.1820, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 163f.; F. W. Niedergesäß (Hrsg.), Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, das Elementarschulwesen betreffend, Krefeld 1847, S. 87of.

tive Neuorganisation des jüdischen Schul- und Lehrwesens zielten.<sup>7</sup> Die Breslauer Bezirksverwaltung hatte im Juli 1819 zunächst eine Mitteilung an das zwei Jahre zuvor eingerichtete Kultus- und Unterrichtsministerium gesandt, in dem sie bisherige schulpolitische Strategien in Frage stellte und eine baldige Verbesserung des jüdischen Bildungswesens anriet. Dass sich der Reformstau fortsetzte, spiegelte aber nicht so sehr prinzipielle Bedenken Berlins wider, sondern entsprang vielmehr dem vergeblichen Bemühen, im Rahmen einer Gesamtreform des Elementarschulwesens zugleich eine Normierung des jüdischen Unterrichts zu leisten. Der Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes lag bereits vor, das im Falle seiner Verabschiedung auch eine durchgreifende Modernisierung der jüdischen Schulen – freilich mit Ausnahme des Religionsunterrichts – eingeleitet hätte. Im Wissen um die unsichere Zukunft des Gesetzes ermächtigte Minister Karl von Altenstein die Regierung sogar vorab, bereits geltende Gesetze und Verordnungen zum Unterrichtswesen auch auf die jüdische Bevölkerung anzuwenden. Damit antizipierte er die konkrete rechtliche Integration der preußischen Juden im Bildungssektor. Auf den Elementarunterricht schauend, legte er besonderes Gewicht auf seine Forderung, dass fortan keinem Juden die Erziehung jüdischer Kinder gestattet werden dürfe, der seine allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf dem Wege einer amtlichen Prüfung nachgewiesen hatte. Alle ›Winkelschulen‹, sofern sie nicht den geltenden Richtlinien entsträchen, seien ohne weiteren Verzug aufzuheben.<sup>8</sup>

Trotz ihrer Bereitwilligkeit, die ministeriellen Anweisungen in konkrete Maßnahmen münden zu lassen, gelang es den Breslauer Behörden in den folgenden Jahren nicht, wesentliche Veränderungen in den jüdischen Schulen des Bezirks einzuleiten. 1822 scheiterte der Versuch, das jüdische Elementarschulwesen in der Stadt Breslau zu ordnen, als das Schulkollegium der Wilhelmsschule offiziell autorisiert und angewiesen wurde, alle 24 lokalen ›Winkelschulen‹ einer Prüfung zu unterziehen und gegebenen-

7 Vgl. das Rundschreiben der Regierung zu Oppeln, 16.05.1820, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1832 (Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Oppeln), fol. 7.

8 MGUMA an die Regierung zu Breslau, 6.11.1819, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 942f.; vgl. den Entwurf eines Allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staate, in: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahr 1817 bis 1868, Berlin 1869, S. 15-74, bes. §§ 6, 27, 31, 50, 87; Fritz Cohn, Das konfessionelle Element im preussischen Volksschulrecht, Diss. Berlin 1912, S. 33f.

falls schließen zu lassen. Polizeiliche Erhebungen zeigen, dass die *Chadarim* noch in der Mitte der zwanziger Jahre das Vertrauen der meisten jüdischen Eltern der Stadt genossen und geduldet werden mussten.<sup>9</sup> Mit ihrer Entscheidung, auf die Dienste von *Melammedim* zurückzugreifen, erteilten sie vorerst auch dem bürgerlichen Bildungsprojekt eine deutliche Absage.

Auch die *Verordnung wegen Errichtung der jüdischen Elementar-Schulen*, die im September 1820 an die Landräte und Magistrate des Bezirks ergangen war, griff zu kurz, da die Regierungbehörde fälschlicherweise von der Erwartung ausging, dass die jüdischen Gemeinden anstandslos eigene Elementarschulen ins Leben rufen würden, ohne dass ihnen eine Befreiung von den allgemeinen Schullasten in Aussicht gestellt worden war.<sup>10</sup> Abgesehen jedoch von den Vorbehalten der Vorstände gegenüber den hohen finanziellen Lasten, die bei der Einrichtung allgemeinbildender Schulen zu erwarten standen, erwies sich der Bildungsstand jüdischer Lehrkräfte als ein Problem, das kurzfristig ohne Lösung blieb. Ernüchert angesichts des bisherigen Modernisierungsverlaufs, meldete die Regierung 1823, man habe die jüdischen Schulmänner des Bezirks einer Prüfung unterzogen, in deren Folge lediglich drei Personen die Konzession als Elementarlehrer habe erteilt werden können; »[...] die übrigen waren ehemalige Hausirer, Schächter und Fleischrichter, denen man in Ermangelung anderer freilich das zu betreiben lassen muß, was der Jude vom gewöhnlichen Schläge seinen Religionsunterricht nennt.«<sup>11</sup> Mit modernen Vorstellungen von dem, was religiöse Unterweisung in methodischer und inhaltlicher Hinsicht sein konnte und sein sollte, war die Tätigkeit dieser jüdischen Schulhalter nur schwerlich zu vereinbaren.

Von Schlesien abgesehen, lässt sich der Verlauf regionaler behördlicher Reformvorstöße auch für das jüdische Schulwesen in der Provinz Pommern nachzeichnen. Bei dem Publikandum, das die Königliche Regierung zu Köslin im Januar 1823 erließ, um den Schulbesuch jüdischer Kinder zu ordnen, handelte es sich um die nahezu getreue Abschrift einer Verordnung, die wenige Wochen zuvor im benachbarten Stettin ergan-

9 Vgl. Reinke, *Zwischen Tradition*, S. 208f.

10 Verordnung der Regierung zu Breslau, 29.09.1820, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 1016f.

11 Extrakt der Regierung zu Breslau, 27.01.1823, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 15 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1819-1825 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Breslau), fol. 60f.; eine kürzere Version des Auszugs bei: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 1017.

gen war. In beiden Bezirken waren die jüdischen Eltern nunmehr aufgefordert, ihre Kinder nicht nur mit der »Religion und Sprache ihres Volkes« (d.h. Hebräisch) vertraut zu machen, sondern sie namentlich in allen »für die allgemeine Menschenbildung und das bürgerliche Leben« notwendigen Kenntnissen unterweisen zu lassen. Dieser auf die soziale Integration der Minderheit zielende Unterricht sollte auch in jüdischen Schulen erfolgen können, sofern den unterrichtenden Lehrkräften die notwendige Konzession ausgestellt worden war. Optimistische Einschätzungen, die davon ausgingen, dass sich alle jüdischen Unterrichtspersonen innerhalb von drei Monaten bereitwillig bei der Regierung einfinden würden, um sich einer Prüfung in den allgemeinen Elementarfächern zu unterziehen, erwiesen sich freilich als Utopie – vermutlich, weil die Lehrer die verlangten Kenntnisse nicht (in ausreichendem Maße) besaßen. Anordnungen, die vorgesehen waren, um den genauen Modus des Examens zu regeln, wurden deshalb gar nicht erst erlassen.<sup>12</sup>

Geht es darum, den Anfängen staatlicher Bildungsreform im Kontext der preußischen Judenpolitik nachzuspüren, dann lässt sich zuletzt auch auf die Bestrebungen einiger westfälischer Behörden verweisen. Im Zuge der französischen Expansionspolitik war 1807 das Königreich Westfalen entstanden, das bis zu seiner Zerschlagung 1813 der Herrschaft von Napoleons Bruder Jérôme unterstand. Ein königliches Dekret hatte 1808 das Konsistorium der Israeliten als jüdische Kirchenbehörde eingerichtet, der die zentrale Beaufsichtigung von Kultus und Unterricht zugedacht war. Israel Jacobson, der den Vorsitz innehatte, sowie die übrigen Mitglieder des Gremiums nutzten ihre Befugnisse für weitgehende Modernisierungsmaßnahmen, die sich nicht nur auf die Beschulung jüdischer Mädchen und Jungen in allgemeinbildenden Lehranstalten bezogen, sondern die auch zeitgemäße Antworten auf Fragen der Lehrerbildung und -vorbildung formulierten.<sup>13</sup> Von den idealistischen Reformvorstößen, die sich

12 Rundschreiben der Regierung zu Stettin an sämtliche Magistrate, 3.12.1822, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1818-1831, fol. 46; vgl. das Rundschreiben der Regierung zu Köslin, 11.01.1823, in: Rönne/Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 164f.; Fehrs, »... fanden in unserem tristenreichen Pommern«, S. 320; Wolfgang Wilhelmus, *Juden in Greifswald und Umgebung von den Anfängen bis 1933*, in: Heitmann/Schoeps, *»Halte fern dem ganzen Lande«*, S. 151.

13 Im Zuge dieser Maßnahmen wurden anscheinend auch Kommissionen zur Prüfung der amtierenden jüdischen Lehrkräfte eingesetzt; vgl. Jehuda Barlev, Levi Bamberger und die jüdische Schule in Gütersloh, in: *Gütersloher Beiträge zur Heimat- und Landeskunde 36/37 (1974)*, S. 744.

stark an dem Konzept der ›bürgerlichen Verbesserung‹ ausrichteten, blieb freilich nach dem Zusammenbruch des französischen Imperiums wenig übrig, zumal die autochthone jüdische Bevölkerung Veränderungen ihrer Lebenswelt mehrheitlich mit Misstrauen begegnete.<sup>14</sup> Daher präsentierte sich das westfälische jüdische Schulwesen 1815 quasi in seinem *Status quo ante*, der sich von dem in anderen Regionen der Monarchie nicht wesentlich unterschied.

Regierungsstellen in allen Bezirken der neuen preußischen Provinz waren indes bestrebt, grundlegende Regelungen für den Unterricht der Juden und dessen Annäherung an das allgemeine Elementarschulwesen zu erarbeiten. 1818 legte die Mindener Regierung den Entwurf für eine Verordnung *über die Synagogen- und Schulpolizzey der Juden* vor, die allerdings nicht in Kraft trat.<sup>15</sup> Im September 1822 erließen die Arnberger Behörden ein vorläufiges Regulativ, das sich der ›Beaufsichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden‹ zuwandte.<sup>16</sup> Wenig mehr als ein Jahr später folgte die Regierung in Münster mit einem fast gleichlautenden Rundschreiben. In weiten Teilen den bereits erwähnten Regionalbestimmungen folgend, unterschieden sich die westfälischen Verordnungen zumindest in einem wichtigen Punkt: Hier wurde nicht nur der Versuch unternommen, die Beschulung jüdischer Kinder sowie die Prüfung und Konzessionierung jüdischer Lehrer zu ordnen, sondern ebenso deren Stellung in den Gemeinden normativ zu befestigen. So war vorgesehen, dass Mitglieder jüdischer Gemeinden von der Beitragspflicht zur Unterhaltung christlicher Elementarschulen befreit blieben, sofern sie sich auf die Unterhaltung einer privaten Schulanstalt auf eigene Kosten verständigten sowie einen »geprüften und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer,

14 Vgl. Art. 5f., Königliches Dekret, 31.03.1808, in: Alfred Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen, Berlin 1910, S. 225f.; Felix Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten nach meist unbenützten Quellen, in: MGWJ 58 (1914), S. 198 Anm. 2; Herzig, Judentum und Emanzipation, S. 56; Schimpf, Emanzipation und Bildungswesen, S. 98-107.

15 Konsistorium zu Münster an MGUMA, 24.04.1818, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1818-1830 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Minden), fol. 1f.

16 Zur Regulierung des jüdischen Schulwesens in der Grafschaft Mark, vgl. B. Brilling, Das Judentum in der Provinz Westfalen 1815-1945, in: Beiträge zur Geschichte der preussischen Provinzen. Bd. 2: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen, Münster 1978, S. 123.

unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehalts auf Lebenszeit, ordnungsmäßig« beriefen.<sup>17</sup> Auch diesen Bestimmungen blieb allerdings der erhoffte schnelle Erfolg versagt – die jüdischen Gemeinden Westfalens bewahrten den überkommenen Lehr- und Lernformen einsteilen noch die Treue. Gegen die dilettantisch unterrichtenden *Melammedim* vermochten sich jüdische Lehrer, die sich an den Qualifikationen ihrer seminargebildeten christlichen Kollegen orientierten, noch nicht durchzusetzen.<sup>18</sup>

### Lehrerprüfungen – Die Ministerialerlasse 1823/1824 und ihre Folgen

Obwohl das Kultus- und Unterrichtsministerium die Grundüberzeugung der Regionalbehörden von den Modernisierungsdefiziten außerhäuslicher jüdischer Erziehung teilte, zögerte es, den Regierungen bei der Durchsetzung der Schulpflicht sowie bei der Schaffung eines konzessionierten jüdischen Lehrerstandes an die Hand zu gehen. Diese Zurückhaltung währte, solange noch die Verhandlungen über den Entwurf für ein allgemeines Unterrichtsgesetz andauerten, das den auch insgesamt völlig unbefriedigenden Zustand des preußischen Elementarschul- und Lehrwesens verbessern sollte. Erst im September 1823 kündigte sich eine partiell neue Bildungspolitik an, die dem Anspruch staatlicher Weisungskompetenz in konstruktiver Form Ausdruck verlieh – ein Ministerialreskript erteilte erstmals konzise Anweisungen, um im Regierungsbezirk Bromberg (Posen) ein nach zeitgenössischen Maßstäben gestaltetes jüdisches Elementarschulwesen ins Leben zu rufen.<sup>19</sup> Wenige Monate später, im Mai 1824, machte das Ministerium eine weitere Verfügung bekannt, die zunächst das jüdische Schulwesen im Breslauer Bezirk betraf, deren Beachtung und Durchführung jedoch – mit Ausnahme des Rheinlands –

17 Vorläufiges Regulativ der Regierung zu Arnberg, 27.09.1822, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 165f.; Publikandum der Regierung zu Münster, 12.11.1823, in: ebd., S. 167; vgl. auch Michael Gosmann, Die jüdische Schule und ihre Lehrer, in: Juden in Arnberg. Eine Dokumentation, Arnberg 1991, S. 77; Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken, Vreden 1984, S. 90f.; Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 93.

18 Vgl. die Bekanntmachung der Regierung zu Arnberg, 22.07.1825, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 167.

19 Reskript des MGUMA an die Regierung zu Bromberg, 22.09.1823, in: ebd., S. 162; Freund, Die Rechtsstellung, S. 12.

zugleich allen übrigen Regierungen aufgegeben wurde.<sup>20</sup> Als hieraufhin auch das Oberpräsidium zu Koblenz eine eigene, ähnlich lautende Verordnung über die Einrichtung allgemeinbildender jüdischer Schulen in der Rheinprovinz erließ, waren erstmals in allen preußischen Provinzen Voraussetzungen geschaffen, um die staatliche Zuständigkeit auch bei der (profanen) Erziehung jüdischer Kinder durchzusetzen.<sup>21</sup>

Welche genauen Instruktionen enthielt der ministerielle Erlass? Die ersten Paragraphen lehnten eng am *Allgemeinen Landrecht*, dessen Schulartikel sich nunmehr auch auf das Unterrichtswesen der jüdischen Minderheit erstrecken sollten. Jüdische Kinder ab dem fünften Lebensjahr unterstanden der Unterrichtspflicht und konnten erforderlichenfalls auch durch Zwangsmittel sowie durch Bestrafung der Eltern zum Schulbesuch angehalten werden. Dort, wo keine jüdischen Schulen existierten, welche dem Bedürfnis und den Vorschriften des Staates entsprachen, war vorgesehen, die jüdischen Kinder im schulfähigen Alter in den öffentlichen christlichen Schulanstalten unterrichten zu lassen, ohne dass diese jedoch gegen ihren Willen zur Teilnahme am katholischen oder evange-

20 Zirkularreskript des MGUMA, 15.05.1824, in: Jahrbuch für das Volksschulwesen 3:1 (1827), S. 12-16; Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 162f.; Freund, Die Rechtsstellung, S. 12-14; Jeremias Heinemann (Hrsg.), Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Kgl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse, 2. Aufl., Glogau 1831, S. 426-428; einzelne Regierungen erließen wenig später eigene Verfügungen, die den Inhalt des Reskripts aufgriffen; vgl. z.B. die Rundschreiben der Regierung zu Bromberg (14.07.1824) und Posen (10.09.1824), in: M. G. Kletke (Hrsg.), Organisation des Juden-Wesens im Großherzogthum Posen, enthaltend eine Sammlung sämtlicher hierüber ergangenen Kabinetts-Ordres, Ministerial-Rescripte, Oberpräsidial-Erlasse und Verfügungen der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, Berlin 1843, S. 187-191.

21 Publikandum des Oberpräsidiums zu Koblenz, 13.09.1824, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 169f.; Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 197-199; H. Lepper, Von der Emanzipation zum Holocaust. Die Israelitische Synagogengemeinde zu Aachen 1801-1942, Aachen 1994, Bd. 1, S. 561-563; vgl. zudem die Entwürfe der evangelischen Konsistorien zu Köln, 14.07.1824, und Koblenz, 14.03.1824, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 1 Tit. XIII a Nr. 10 Bd. 1 1824-1847 (Die Regulierung der Verhältnisse der Juden in den Provinzen, in denen das Edikt vom 11. März 1812 noch nicht in Kraft getreten ist. Desgleichen die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in der Rheinprovinz), fol. 12-17, 18-22; siehe zuletzt auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 241; Kober, Emancipation's Impact, S. 20; sowie Susanne Zittartz-Weber, Zwischen Religion und Staat. Die jüdischen Gemeinden in der preußischen Rheinprovinz 1815-1871, Essen 2003, S. 352f.

lischen Religionsunterricht angehalten werden durften. An Orten hingegen, an denen jüdische Elementarschulen vorhanden waren, unterstanden diese den für Privatschulen geltenden Normen, wemngleich das Reskript, soweit es die Wissensvermittlung in der jüdischen Religion und der hebräischen Sprache betraf, keine ausdrückliche Regelung vorsah. Hinsichtlich der Lehrer und ihres Arbeitsvermögens wurden weitere Paragraphen erlassen. Angeordnet wurde:

5. Besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden. [...]

6. Daß die vorige Bestimmung sich auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer insoweit sich erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

7. Und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen [...], und ohne eine, auf Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzialregierung erteilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.<sup>22</sup>

Die Regierungen waren nunmehr aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Lokalverwaltungen nicht nur die Beschulung der jüdischen Knaben und Mädchen in christlichen oder jüdischen allgemeinbildenden Unterrichtsanstalten durchzusetzen, sondern auch solche Instanzen einzurichten, die eine zuverlässige Überprüfung jüdischer Lehrpersonen und deren Befähigung zum Unterricht gewährleisten konnten. So unmissverständlich das Reskript seine Forderung nach einem geregelten Prüfungswesen stellte, so große Entscheidungsfreiräume gestand es doch zu, soweit es die konkrete Durchführung der anvisierten Reform betraf. Den Behörden eröffneten sich daher Möglichkeiten, eigenen Vorstellungen von den zu erbringenden kulturellen Integrationsleistungen der Juden

22 Zirkularreskript des MGUMA, 15.05.1824, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 163.

Geltung zu verschaffen bzw. den Modernisierungskurs in der jüdischen Erziehung auf die jeweiligen regionalen Eigentümlichkeiten abzustimmen. So nahm ausgerechnet die Metropole Berlin eine bemerkenswerte Sonderstellung ein, weil sich hier die Aufstiegsneigung der jüdischen Minderheit auch in Anpassungsleistungen auf dem Erziehungssektor manifestierte und sich neben der Freischule bereits eine Anzahl von weiteren jüdischen Lehranstalten etabliert hatte, deren Lernpensum über die Mindestanforderungen des Elementarunterrichts zum Teil deutlich hinausging. Als das Provinzialkonsistorium in Brandenburg gegen Ende des Jahres 1824 dem Ministerium Mitteilung über den Zustand des jüdischen Schulwesens machte, vertrat es die Auffassung, dass das Programm des Reskripts bereits in maßgeblichen Teilen realisiert sei. Sämtliche 24 an Berliner jüdischen Schulen angestellte Lehrer, behauptete die Kirchenverwaltung, seien schon den Vorschriften gemäß kontrolliert worden. Lediglich die Privatlehrer habe man bisher keiner so genannten ›Wahlfähigkeitsprüfung‹ unterzogen: »Allein da diese jüdischen Privatlehrer fast ausschließlich nur in neueren Sprachen, und in schönen Künsten und Wissenschaften Unterricht ertheilen, so entsteht die Frage, wie und durch wen die Prüfung derselben geschehen solle?«<sup>23</sup>

Das Konsistorium trug Bedenken hinsichtlich der Lehrerexamen, deren Durchführung es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sah. Immerhin begann die Kirchenbehörde, neu zugezogenen Pädagogen das Ablegen einer Prüfung zur Bedingung zu machen.<sup>24</sup> Ob und wie viele Lehrer aber bereits vor 1824 ihre Unterrichtsbefähigung unter Beweis hatten stellen müssen, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Fest steht, dass die Lehrkräfte der Freischule sämtlich noch keinem Examen durch eine Regierungs- oder Kirchenbehörde unterzogen worden waren. Die neuen Prüfungsvorschriften stifteten hier einige Verwirrung, da sie die Spezialisierung der Pädagogen auf eine begrenzte Auswahl von Fächern in Frage zu stellen schienen. Gegenüber dem Oberkonsistorialrat Johann Joachim Bellermann stellte Lazarus Bendavid als Direktor klar, dass die vier an der Freischule unterrichtenden jüdischen Lehrkräfte ihre jeweilige Disziplin zwar gründlich beherrschten und auch erzieherische Fähigkeiten besäßen, dass sie aber auf »anderweitige gelehrte Kenntnisse«

23 Konsistorium der Provinz Brandenburg an MGUMA, 12.12.1824, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 12 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 2 1824-1830, fol. 11.

24 Vgl. den Lebenslauf des jüdischen Lehrers B.J. Fürstenthal, 23.01.1833, in: CAHJP, D/KoI Nr. 454 (Königsberg, Ostpreußen; Schul- und Religionsschulangelegenheiten, 1828-38); Fehrs, Von der Heidereutergasse, passim.

nicht den mindesten Anspruch erheben könnten. Nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Konsistoriums erteilte Bellermann den Bescheid, dass die gegenwärtigen Lehrer der Freischule keinen Prüfungsnachweis vorlegen müssten, da die neue Vorschrift keine rückwirkende Geltung besitze.<sup>25</sup> Getragen von dem Wunsch weiter Teile der Gemeinde nach Verbürgerlichung, hatte sich die Transformation des Berliner jüdischen Schulwesens aber auch ohne eine geregelte Prüfungspraxis bereits nahezu vollständig vollzogen. 1831 beendete dort der letzte Talmudlehrer alter Schule seine Lehrtätigkeit, nach dem Urteil des Gemeindeältesten Joseph Muhr »ein Talmudist nach Polnischer Weise, ohne alle wissenschaftliche Bildung, ja ohne Kenntniß der Deutschen Sprache«.<sup>26</sup>

Anders als in Berlin bereitete es in den übrigen Bezirken Hohenzollerns weitaus größere Schwierigkeiten, sämtliche jüdischen Lehrpersonen namentlich zu ermitteln, deren Unterrichtstätigkeit die Behörden zuvor ja nur vereinzelt in den Bereich ihrer Aufsicht einbezogen hatten. Auch die kurzfristige Durchführung der Qualifikationskontrollen warf Probleme auf. Bei weitem nicht alle Schulhalter, von denen die Obrigkeit Kenntnis erlangen konnte, erhielten unmittelbar im Anschluss die Aufforderung, entweder durch schriftliche Dokumente ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Unterricht nachzuweisen oder sich andernfalls einem amtlichen Examinierungsverfahren zu unterziehen. Ein Gutteil der erfassten Lehrer wurde vielmehr erst nach und nach eingehenderen Überprüfungen unterzogen.

Es sollte sich bald herausstellen, dass nur die wenigsten jüdischen Lehrpersonen bereits im Vorwege in den Besitz ausreichender Befähigungsnachweise gelangt waren – entweder weil sie in früheren Jahren den Anordnungen erziehungspolitisch aktiver Lokalbehörden gefolgt waren oder weil sie sich aus eigenem Impuls einem amtlichen Prüfungsverfahren gestellt hatten, um ihren Bemühungen um eine Unterrichtsreform offizielle Sanktion zu verschaffen.<sup>27</sup> Unterschiedliche Verfahren entwi-

25 L. Bendavid an den Oberkonsistorialrat Johann Joachim Bellermann, 21.02.1825, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 1088; vgl. den Bescheid Bellermanns, 3.03.1825, in: ebd., S. 1089.

26 Gemeint war der Lehrer Moses Philipsthal; Muhr zitiert nach Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 41.

27 Vgl. das Schreiben der Kirchen- und Schulkommission zu Magdeburg an MGUMA, 8.08.1821, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 18 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1820-1838 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Magdeburg), fol. 6.

ckelten sich hinsichtlich der Anerkennung solcher Zeugnisse, die, von Rabbinern ausgestellt, ihren Besitzern die Eignung als Religions- und Hebräischlehrer bescheinigten. Rabbiner Menachem Mendel Steinhardt in Paderborn (Westfalen) hatte bereits 1815 den Anspruch der Rabbiner auf das Examinierungsmonopol angemeldet, den Standpunkt vertretend, dass nur so ausreichende Gewähr für die Lehrbefähigung der *Melammedim* geleistet werden könne. Solche Prüfungen sollten sich freilich nie auf die Elementarfächer der Volksschule beziehen, sondern beschränkten sich auf solche Wissensbestände, die den Traditionserhalt zu sichern versprachen.<sup>28</sup> Was Steinhardt forderte, entsprach vielerorts bereits der Wirklichkeit: Im Düsseldorfer Bezirk etwa brachte die große Mehrheit der Lehrer Dokumente der Oberrabbiner bei, die ihnen jedoch nicht die erhoffte Freistellung verschafften, da die Regierung den Bescheinigungen kein Vertrauen schenkte – konnten diese doch geradezu als Zeichen des Widerstands gegen die kulturelle Verbürgerlichung ausgelegt werden.<sup>29</sup> Auch die Behörde in Frankfurt/Oder (Brandenburg) musste sich wiederholt mit solchen jüdischen Privatlehrern beschäftigen, die ihren Gesuchen um Konzessionierung Atteste Meyer Simon Weyls aus Berlin beigelegt hatten, deren allgemeine Kenntnisse indes nicht den Erwartungen genügten. Als offenbar wurde, dass der Vizeoberlandrabbiner zuweilen auch solche Personen für befähigt erklärte, die er nicht persönlich examiniert, sondern über die er lediglich Auskünfte von Dritten eingeholt hatte, schritt das Kultusministerium ein. Es beschied, dass Weyl zukünftig nur noch solchen Kandidaten Tüchtigkeitszeugnisse ausstellen dürfe, die bereits den Beweis ihrer allgemeinen Lehrbefähigung erbracht hatten. Den Schein wahrend, dass Rabbiner Weyl in das Prüfungswesen einbezogen

28 Rabbiner Mendel Steinhardt an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Paderborn, 30.08.1815, in: Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium, S. 479-482; vgl. Margit Naarmann, Die Paderborner Juden 1802-1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 1988, S. 141.

29 Regierung zu Düsseldorf an MGUMA, 4.12.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1834 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Düsseldorf), fol. 19; vgl. Eleonore Stockhausen, Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Krefelds im 19. Jahrhundert, in: Krefelder Juden, Bonn 1980, S. 48; zu Lübbecke in Westfalen: Volker Beckmann, Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Lübbecke (1830-1945). Vom Vormärz bis zur Befreiung vom Faschismus, (Ms.) Lübbecke 1994, S. 1.

blieb, war dieses Verfahren darauf abgestellt, den amtlichen Beurteilungen größere Anerkennung in den Gemeinden zu verschaffen.<sup>30</sup>

Im Grunde also handelte es sich bei den von Rabbinern ausgestellten Lehrerurkunden um Residuen traditioneller Lebenswelten, denen der Staat mit seinem Projekt der Integration durch weltliche Bildung den Kampf angesagt hatte. Konservative jüdische Geistliche begegneten den obrigkeitlichen Modernisierungsbemühungen verständlicherweise mit großer Skepsis, da diese die existenziellen Grundlagen überkommener jüdischer Vergesellschaftungsformen in Frage zu stellen schienen. Durch ihre Einmischung in das amtliche Prüfungsverfahren suchten sie daher möglichst weite Bereiche des kulturellen Systems zu schützen. Rabbiner Akiva Eger etwa unternahm Anstrengungen, um den drohenden Substanzverlust überkommener Lehrinstitutionen abzuwenden, indem er der Verwaltung die rabbinischen Gelehrten («allgemein anerkannte ächt religiöse, Religionswissenschaftliche Personen») als ideale Prüfungs- und Kontrollinstanz andiente. Die nachrückende Lehrergeneration, deren Frömmigkeit und Orthopraxie der Posener Oberrabbiner in Zweifel zog, personifizierte jenen ungezügelten Fortschritt, der Bewährtes untergrabe und den es nach seiner Meinung zu verhindern galt. Der Erfolg seiner Bemühungen blieb freilich aus. In seiner Antwort auf Egers Eingabe stellte das Kultusministerium 1827 klar, dass der Staat keinen Wert darauf lege, die religiösen Kenntnisse der anzustellenden Elementarlehrer zu beurteilen, dass aber eine Einmischung der Rabbiner in profane Unterrichtsbereiche unstatthaft sei:

Die Regierung beschränkt ihre Sorge ganz auf dasjenige, was der Jude als Mensch und als Staatsbürger zu wissen hat, und überläßt das, was er als Israelit wissen muß, seinen Glaubensgenossen. Keines von beiden soll das Andere beeinträchtigen, oder verdrängen. [...] Keinesweges aber sollen in den Elementarschulen Lehrer angestellt werden, welche bloß den Talmud verstehen, und nur den Forderungen der Rabbiner entsprechen.<sup>31</sup>

30 Vgl. die Eingabe der Regierung zu Frankfurt a. O. an MGUMA, 18.07.1825, in: Lohmann, *Chevrat Chinuch Nearim*, 2, S. 1107f.; sowie die Verfügung des Ministeriums, 26.08.1825, in: ebd., S. 1108f.

31 MGUMA an den Rabbiner Akiva Eger, 29.08.1827, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1830 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 110; vgl. MGUMA an die Regierung zu Düsseldorf, 29.12.1827, in: ebd.,

Das Reskript vom Mai 1824 zielte auf einen Auswahlprozess, um all jene Lehrkräfte auszumustern, die sich aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fertigkeiten der »Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustands« in den Weg zu stellen schienen.<sup>32</sup> Der Ministerialerlass schuf aber ein theoretisches Paradox insofern, als selbst jene Lehrer jüdischer Konfession, die sich auch weiterhin auf die Unterweisung in der religiösen Materie und hebräischen Sprache beschränken wollten, den Nachweis der Elementarlehrerqualifikation beibringen sollten, während ihr eigentliches Berufswissen ausdrücklich keiner behördlichen Prüfungsregelung unterworfen war. Die Weigerung des Ministeriums, von den religiösen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinschaft Notiz zu nehmen, reflektierte wiederum den ihr zugewiesenen Status als lediglich geduldete Konfession. Darüber hinaus zeugte die exklusive Behandlung der jüdischen Religion von der Auffassung, dass diese selbst in modernisierter Verfassung keinen Beitrag zur ›Veredelung‹ der Minderheit zu leisten im Stande sei.

Die offizielle Haltung in dieser Frage war aber durchaus nicht eindeutig. Einzelne Regierungen setzten sich nämlich über die Maßregeln hinweg – sie griffen immer dann auf die Expertise von Rabbinern zurück, wenn es darum ging, zu einer Einschätzung der jüdischen Wissensbestände von Religionslehrern zu gelangen. So setzte die Mindener Regierung in einer Bekanntmachung vom März 1825 unter anderem fest, dass jüdischen Lehrern die Befugnis für den mosaischen Religionsunterricht erteilt werden könne, sofern sie neben ihrer preußischen Staatsbürgerschaft und einem unbescholtenen Lebenswandel zugleich ein »Qualifikationsattest des betr. Ober-Rabbiners« beibrachten.<sup>33</sup> Die Beobachtung,

I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1834, fol. 94; siehe auch Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 420f.; Sophia Kemlein, *Die Juden in Posen 1815-1848. Entwicklungsprozesse einer polnischen Judenheit unter preußischer Herrschaft*, Hamburg 1997, S. 87; Otto Konopka, *Das Privatschulwesen der Stadt Posen seit 1815 unter besonderer Berücksichtigung der Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht*, in: *Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen* 26 (1911), S. 284.

32 Vgl. auch Lässig, *Jüdische Wege*, S. 83.

33 § 8, Bekanntmachung der Regierung zu Minden, 16.03.1825, in: Rönne/Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 168; vgl. das Schreiben der Regierung zu Minden an MGUMA, 16.03.1825, in: *GSStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1818-1830*, fol. 32f.; Manfred Kluge, *Zur Geschichte der jüdischen Schule in Vlotho*, in: *Sie waren Bürger unserer Stadt. Beiträge zur Geschichte der Juden in Vlotho*, Vlotho 1988, S. 22; Kerstin Stockhecke/Heinz Finkener, *Geschichte der Synagogengemeinde Enger*, in: *Stadt Enger – Beiträge zur*

dass sich Prozesse der Professionalisierung im preußischen Rabbinat auch ohne administrative Weisungen vollzogen, ließ die Behörden in Köslin (Pommern) zu der Einsicht gelangen, dass den jüdischen Geistlichen füglich eine Kontrollfunktion im jüdischen Bildungswesen übertragen werden könne. In der jüdischen Gemeinde Stolp trat 1842 mit Joseph W. Klein erstmals ein zum Doktor der Philosophie promovierter Rabbiner sein Amt an. Nachdem der jüdische Geistliche auch noch sein Rektoratsexamen ablegt hatte, verfügte die Königliche Regierung, dass fortan kein jüdischer Schulamtsbewerber zur Prüfung zugelassen werden dürfe, der nicht von jenem zuvor ein Zeugnis über seine Tüchtigkeit für den Unterricht in der Religion und im Hebräischen erhalten habe.<sup>34</sup>

Jene jüdischen Schulhalter, von denen die Bürokratie Kenntnis erlangte bzw. deren Antrag auf Zulassung bei den Behörden eingegangen war und die sich einer amtlichen Anstellungsfähigkeitsprüfung unterziehen mussten, fanden, insoweit es den Ort, den Prüfungsablauf sowie die an der

Stadtgeschichte 7, Enger 1991, S. 36; auch im benachbarten Bezirk Arnberg akzeptierten die Behörden die Atteste des Oberrabbiners Abraham Sutro als Qualifikationsnachweise für Religionslehrer; vgl. die Übersicht über die Juden und den Schulbesuch jüdischer Kinder im Regierungsbezirk Arnberg für das Jahr 1834, 30.03.1835, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 29 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1821-1838 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Arnberg), fol. 154-157.

Das Königliche Oberpräsidium zu Koblenz erlegte 1845 dem Lehrerkandidaten der jüdischen Gemeinde zu Wollendorf die Pflicht auf, nicht nur Zeugnisse über die Befähigung als Elementarlehrer beizubringen, sondern auch einen Kompetenznachweis für den Religionsunterricht vorzulegen, den er sich beim jüdischen Konsistorium in Bonn (d.h. beim Konsistorial-Oberrabbiner Aaron Auerbach) verschaffen sollte; vgl. Franz Regnery, Jüdische Gemeinde Neuwied. Geschichte in Bildern und Dokumenten. Zeichen und Zeugen von damals und heute. Verantwortung und Sühne als Auftrag für morgen, Neuwied 1988, S. 185.

34 Die Anordnung blieb allerdings ohne Folgen; vgl. das Schreiben der Regierung zu Köslin an MGUMA, 28.II.1842, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 10 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1842-1874 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 6; Zirkular der Regierung zu Köslin, 28.II.1842, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 8 1842-1843, fol. 104; Regierung zu Köslin an MGUMA, 18.02.1844, in: Manfred Jehle (Bearb.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, München 1998, Bd. 2, S. 810; vgl. Orient 5 (1844), S. 13; Sendschreiben eines Familienvaters zunächst an seine Israelitischen Brüder in Pommern, Berlin 1842, S. 20.

Befragung beteiligten Personen betraf, in den preußischen Provinzen und Bezirken uneinheitliche Regelungen vor. Vielerorts erhielten jüdische Anwärter die Gelegenheit, sich zu einem vorgeschriebenen Termin an den öffentlichen protestantischen oder katholischen Lehrerbildungsanstalten einzufinden, um dort gemeinsam mit solchen Schulamtsbewerbern, die ebenfalls keine seminarische Ausbildung genossen hatten, ein gesondertes Examen abzulegen. In Düsseldorf etwa machte eine behördliche Bekanntmachung den jüdischen Kandidaten kategorisch zur Pflicht, sich

zu der Prüfung im Seminar zu Mörs am ersten Dienstage nach Pfingsten oder zu Brühl am ersten Montage vor Mariä Geburt zu stellen, und zu dem Behufe 8 Wochen vorher, unter Vorlegung eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufs und des nöthigen Attestes der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, bei dem Schulpfleger resp. der städtischen Schul-Commission, in deren Inspectionkreise sie sich aufhalten, sich zu melden.<sup>35</sup>

Setzt man voraus, dass sich diese Extraneerprüfungen – auch als Bewerber- oder Wildenprüfungen bezeichnet – nicht wesentlich von den Examina unterschieden, denen sich die regulären Hörer zu stellen hatten, dann erwarteten die jüdischen Lehrer aspiranten an den allgemeinen Ausbildungsstätten relativ strenge Befragungen, durch die aber die im Erfolgsfall ausgestellten Qualifikationszeugnisse an Aussagekraft gewannen.<sup>36</sup>

Auch außerhalb der Lehrerseminare wurden Einrichtungen geschaffen, damit jüdische Lehrer in den Besitz der Qualifikationsnachweise gelangen konnten, ohne die ihnen *de jure* die Lehrkonzession verwehrt blieb. Obrigkeitlicher Weisung folgend, bildeten sich in einigen Bezirken zentrale, in der Regel aus protestantischen Geistlichen zusammengesetzte Kommissionen, denen die Abnahme der Prüfungen übertragen wurde. In Magdeburg (Provinz Sachsen) hatte die Regierung noch 1824 alle Landräte und Superintendenten angewiesen, die bis dahin bestehenden

35 Bekanntmachung der Regierung zu Düsseldorf, die im Seminar in Mörs abzuhaltende Prüfung der jüdischen Schulamts-Candidaten betreffend, 15.03.1828, in: Niedergesäß, Das Elementarschulwesen, S. 885; vgl. die Bekanntmachung der Regierung, Abteilung des Innern, 23.10.1827, in: Lepper, Von der Emanzipation, 1, S. 575; Abraham Berliner, Aus meiner Knabenzeit, in: JJGL 16 (1913), S. 178; Konopka, Das Privatschulwesen, S. 284; Gosmann, Die jüdische Schule und ihre Lehrer, S. 77.

36 Vgl. aber Eduard Mühle, Das Schulwesen der jüdischen Gemeinde in Lippstadt während des 19. Jahrhunderts, in: Lippstädter Heimatblätter 65 (1985), S. 57.

›Winkelschulen‹ zu schließen und die jüdischen Lehrer aufzufordern, sich einer Prüfung zu unterziehen. Ihre Examinierung fand dann jeweils vor Mitgliedern des Provinzialkonsistoriums statt. Hier gliederte sich die Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil: Unter ständiger Aufsicht stehend, wurden die Kandidaten zunächst aufgefordert, in einem deutschsprachigen Essay zu einem angegebenen Thema der Moral Stellung zu nehmen: »Gewöhnlich waren die Themata so gestellt, dass aus ihrer Bearbeitung ersehen werden konnte, welche Ansichten der Examinand über die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Specie über die Methode der Mittheilung der von dem producirtten Ideen, an die zu Unterrichtenden, an sich trüge.« Der schriftlichen Arbeit folgte dann eine mündliche Befragung, die sowohl elementare Kenntnisse der Religion, Glaubens- und Sittenlehre bemaß als auch Methoden des Religionsunterrichts sowie der Pädagogik behandelte. Bei jenen Kandidaten, die sich nicht nur als Religionslehrer qualifizieren wollten, sondern die um die Zulassung als Elementarlehrer nachsuchten, erstreckte sich die Befragung überdies auf Gegenstände der Geschichte, Arithmetik, deutschen Sprache, Geographie sowie der Naturwissenschaften. Seit 1825 schloss sich zudem eine Probelektion an, die wiederum allen Bewerbern zur Pflicht gemacht wurde. Geling es den Kandidaten insgesamt, zumindest »nothdürftige« Kenntnisse zur Verwaltung einer Lehrerstelle nachzuweisen und hatten sie im Übrigen alle erforderlichen Zeugnisse beigebracht, so stand ihnen eine zertifizierte Arbeitsberechtigung zu.<sup>37</sup>

In der Mehrzahl der Fälle wurde den jüdischen Lehrern, für die eine Reise an das nächstgelegene Seminar oder an den Verwaltungssitz des Bezirks bereits mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden war, Gelegenheit gegeben, sich an ihrem Wohnort oder in der nächstgelegenen Stadt den Schulkommissionen bzw. einzelnen, mit der Inspektion des niederen Schulwesens betrauten Geistlichen zu präsentieren, die sie über ihre Wissensbestände befragten.<sup>38</sup> So verfügte die Regierung in

37 Regierung zu Magdeburg an MGUMA, 20.01.1844, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 9 1843-1845, fol. 124-127; vgl. auch das Prüfungszeugnis für den jüdischen Schulamtsbewerber Moses Bergel aus Filehne, 21.04.1838, in: CJA, 1, 75 A Fi 1 (Filehne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg) Nr. 22 (Schul- und Lehrerangelegenheiten, 1834-1854), fol. 25.

38 Vgl. das Schreiben der Regierung zu Potsdam an MGUMA, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 13 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1841-1865 (Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 300; siehe auch Udo Bürger, Zum Erziehungswesen der Juden im Kreis Ahrweiler und zu den Synagogenverhältnissen allgemein, in: Sachor. Beiträge zur

Frankfurt/Oder noch 1824, dass sich die jüdischen Schulamtskandidaten zu den evangelischen Predigern und Superintendenten begeben sollten. Die Geistlichen hatten genaue Anweisungen über das Procedere der Prüfungen zu befolgen. Sie waren gehalten,

die Examinanden zuvörderst folgende Themata

1. Lebenslauf des Examinanden
2. Entwicklung der Begriffe Recht, Unrecht, Pflicht, Pflichten der Güte, Pflichten der Gerechtigkeit
3. Entwurf zu einer Unterredung mit Kindern über das Laster des Müßigganges
4. Beantwortung der Fragen:  
Was gehört zum deutschen Sprachunterricht in Elementarschulen. In welche Lectionen zerfällt derselbe? Wie muß in jeder dieser Lectionen verfahren werden?

unter ihrer Aufsicht schriftlich bearbeiten zu lassen, demnächst diese Subjecte mündlich nach allen an einen gehörig vorbereiteten Elementarlehrer zu machenden Forderungen, zwar ohne Rücksicht auf die eigentlich jüdischen Religionskenntnisse, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Kenntnisse und Grundsätze in der allgemeinen Sittenlehre, endlich auch durch eine von ihnen zu haltende Probelection hinsichtlich ihrer practischen Unterrichtsgeschicklichkeit zu prüfen.<sup>39</sup>

In der Regel jedoch unterlagen solche Examina keinen zentralen Weisungen. Der Ablauf hing deshalb sehr häufig von lokalen Zufälligkeiten ab. Eine Beurteilung der jüdischen Lehrer und ihrer Kenntnisse nach formal einheitlichen Kriterien war zunächst noch nicht beabsichtigt.

jüdischen Geschichte und Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz 6:2 (1996), S. 22; A. Herzig, Die Geschichte der jüdischen Gemeinde Iserlohn, in: Die jüdische Gemeinde. Beiträge zur Geschichte Iserlohns, Iserlohn 1970, S. 27; Wingolf Lehnemann, Zur Geschichte der Juden in Lünen, in: Geschichte der Juden in Lünen, Lünen 1988, S. 32; Maria Wein-Mehs, Juden in Wittlich 1808-1942, Wittlich 1996, S. 131; Juden in Minden. Dokumente und Bilder jüdischen Lebens vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Minden 1988, S. 44f.

39 Regierung zu Frankfurt a. O. an MGUMA, 21.02.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 14 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1836 (Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 12-19; vgl. J. Fehrs, Die Erziehung jüdischer Kinder in der Provinz Brandenburg, in: Irene Diekmann/J. H. Schoeps (Hrsg.), Wegweiser durch das jüdische Brandenburg, Berlin 1995, S. 362; siehe auch V. Beckmann, Juden in Werther (Westf.). Sozialgeschichte einer Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert, Werther 1998, S. 47.

Die Korrespondenzen des Kultus- und Unterrichtsministeriums geben keine Auskünfte darüber, wie viele jüdische Lehrer sich in den Monaten unmittelbar nach der Publikation des Reskripts einem behördlichen Prüfungsverfahren stellen mussten. Allerdings lässt sich aus den Berichten über einzelne Orte ersehen, dass die Durchfallquote zum Teil extreme Höhen erreichen konnte, wenn die lokale Bürokratie den Ehrgeiz entwickelte, den Direktiven des Erlasses strikt Folge zu leisten. Während es in Bromberg (Posen) immerhin neun von 20 Kandidaten gelang, die 1829 durchgeführte Prüfung zu bestehen, fielen 1825 in der Stadt Posen – abgesehen von den bereits geprüften drei Elementarlehrern – alle 19 ›Winkelschulhalter‹ durch das amtliche Examen.<sup>40</sup> Auch aus den westlichen Provinzen erfolgten Meldungen über ähnliche Ergebnisse: In Frankfurt/Oder z.B. wurde 1825 mindestens 18 von 37 Bewerbern nach erfolgter Prüfung der fernere Unterricht untersagt, nachdem sieben unkonzessionierten Schulhaltern sogar schon vorab ein Lehrverbot erteilt worden war.<sup>41</sup>

Angesichts der geringen Fachkenntnisse bei der überwiegenden Mehrheit jüdischer Lehrkräfte bereitete es den Kultusgemeinden erhebliche Probleme, vorschriftsgemäß ausgestattete Elementarschulen zu gründen, sofern sie überhaupt über ausreichende finanzielle Mittel verfügten und es zudem für notwendig erachteten, dass der Nachwuchs seiner Schulpflicht in einem jüdisch-konfessionellen Rahmen nachkam. Eine große (und durch die Maßnahmen der Zwangsbeschulung wachsende) Zahl jüdischer Mädchen und Knaben besuchte deshalb *volens volens* die allgemeinen Volksschulen, an denen sie von der Teilnahme am christlichen Religionsunterricht befreit blieben.<sup>42</sup> Im Großherzogtum Posen, in dem auch die Reform des allgemeinen Elementarschulwesens noch weit hinter den Erwartungen zurückblieb, versuchten die Behörden zunächst ohne nachhaltigen Erfolg, der Gründung jüdischer Schulanstalten nachzuhelfen. Auch von dem 1825 erlassenen Reskript des Unterrichtsministe-

40 Regierung zu Posen an MGUMA, 8.10.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1830, fol. 20f.; vgl. Kemlein, Die Juden, S. 85; Manfred Laubert, Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens in der Provinz Posen, in: ZGJD 1 (1929), S. 312, 321; siehe auch Moritz Lazarus, Aus einer jüdischen Gemeinde vor fünfzig Jahren, in: ders., Treu und Frei. Gesammelte Reden und Vorträge über Juden und Judentum, Leipzig 1887, S. 294-296; John Cohn, Geschichte der jüdischen Gemeinde Rawitsch, Berlin 1915, S. 81f.

41 Regierung zu Frankfurt a. O. an MGUMA, 21.02.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 14 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1836, fol. 12-19.

42 Vgl. auch S. Stern, Die jüdische Schule, was sie ist, und was sie sein könnte, Berlin 1841, S. 19f.

riums, das vorsah, dass vakante jüdische Schullehrerstellen nötigenfalls mit »tüchtigen Subjekten« aus anderen Provinzen der Monarchie besetzt werden konnten, gingen keine nachhaltigen Impulse aus, zumal auch im übrigen Preußen ein akuter Mangel an qualifizierten Lehrkräften dem Erfolg der Modernisierungsanstrengungen entgegenstand.<sup>43</sup>

Ein Erlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1824, der nichtpreußischen Juden *expressis verbis* jegliche Lehrtätigkeit untersagte, kam deshalb nicht in seiner ganzen Strenge zur Anwendung. Konnte ein ausländischer Jude solide Kenntnisse und Lehrgeschick nachweisen, so durfte er nicht nur auf zeitweilige Duldung rechnen, sondern hatte auch Chancen, Aufnahme in den Untertanenverband zu finden. Als sich etwa Carl Heinemann 1832 mit der Bitte um Naturalisation an den König wandte, hatte er sich bereits einige Jahre als Elementarlehrer an der jüdischen Schule in Prenzlau (Brandenburg) bewährt. Obendrein konnte er mit einem Dokortitel aufwarten, der ihn als Angehörigen der gebildeten Stände auswies. Sowohl das Innen- als auch das Kultusministerium unterstützten deshalb seinen Wunsch auf Einbürgerung, »da die Zahl wohlunterrichteter jüdischer Lehrer noch immer sehr gering ist, und es daher im Interesse des öffentlichen Unterrichts sein dürfte, einen Mann von solcher Bildung, wie der Heinemann sich nach den uns vorliegenden Zeugnissen erworben hat, einer inländischen jüdischen Schule zu erhalten«. Obwohl Friedrich Wilhelm III. dem Zuzug fremder Juden generell mit Ablehnung begegnete, gab er dem Antrag ohne weiteres statt.<sup>44</sup>

Die mehrheitlich traditionell ausgerichtete preußische Judenschaft erlebte die neu erlassene Weisung als existenzielle Bedrohung, durch die alle überlieferten Organisationsmuster des konfessionellen Bildungssystems zur Disposition gestellt zu sein schienen. Jüdische Hausväter, Gemeindeführer und Rabbiner, selbst wenn sie grundsätzlich keine Bedenken

43 Reskript des MGUMA, 26.03.1825, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 180; Michaelis, Die Rechtsverhältnisse, S. 498.

44 Carl Heinemann wurde 1835 als Rabbiner nach Göteborg (Schweden) berufen; Mdl und MGUMA an den König, 18.03.1832, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 2 1832-1843, fol. 8f.; vgl. Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 176; GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 16 Bd. 1 1838-1865 (Von ausländischen Schulamtskandidaten und Lehrern nachgesuchte Verleihung des preußischen Staatsbürgerrechts wegen Anstellung bei einer hiesigen israelitischen Schulanstalt); Schreiben der Regierung zu Aachen an den Lehrer Joseph Wimmelsbacher, betr. die ministerielle Genehmigung seiner Aufnahme in den preußischen Untertanenverband, 26.01.1843, in: Lepper, Von der Emanzipation, 1, S. 622.

gegenüber profanen Unterrichtsanteilen trugen, hegten die Besorgnis, dass unter der Last oktroyierter Modernisierungserwartungen auch die gesamte Lebenswelt des normativen Judentums kollabieren könnte.<sup>45</sup> Solche Befürchtungen entbehrten nicht immer einer gewissen Grundlage, wenn nämlich die Verwaltungsbehörden auf eine schnelle und konsequente Durchsetzung des Konzessionierungswesens setzten und die bisherige Kontinuität jüdisch-religiöser Unterweisung unterbrachen.<sup>46</sup> Andernorts jedoch wirkten sich die Lehrerprüfungen weit weniger dramatisch im institutionellen Gemeindeleben aus, maßgeblich bedingt durch die pragmatische Kompromissbereitschaft vieler Ämter, die ihren Entscheidungsspielraum situativ zu nutzen verstanden und den drohenden Niedergang des Religionsschulwesens abzuwenden suchten. »Die Prüfungen der vorhandenen Lehrer«, so wusste Ludolph von Beckedorff in den *Jahrbüchern des Preußischen Volks-Schul-Wesens* 1826 zu berichten, »haben die ungünstigsten Resultate gegeben und große Bezirke würden von allen jüdischen Lehrern entblößt worden seyn, wenn man sofort nach dem Buchstaben der Vorschrift hätte verfahren wollen.«<sup>47</sup>

Weigerten sich jüdische Lehrer nach der Erfassung kategorisch, eine Prüfung abzulegen, zog dies im Regelfall ein sofortiges Unterrichtsverbot nach sich.<sup>48</sup> Lehrkräfte, die sich auf den Religionsunterricht sowie die Vermittlung hebräischer Sprachkenntnisse beschränken wollten, wurden aber in vielen Fällen gar nicht erst zur Prüfung aufgefordert, »weil die meisten Behörden der Meinung sind, dass für den hebräischen Unter-

45 Vgl. Meyer, in: ders., *Deutsch-jüdische Geschichte*, 2, S. 119.

46 Vgl. z.B. Cläre Pelzer, *Jüdisches Leben in Emmerich. Von den Anfängen bis zum Untergang der Synagogengemeinde*, in: Michael Brocke/dies./Herbert Schüürman, *Juden in Emmerich*, Emmerich 1993, S. 108; siehe auch die literarische Verarbeitung bei Aron David Bernstein, *Vögele der Maggid. Eine Novelle*, Berlin 1934 (Erstveröffentlichung 1858), S. 20f. und passim; dazu auch: Gabriele von Glasenapp, *Zwischen Selbstinszenierung und Publikationsstrategie. Der Lehrer als Autor und Akteur in der deutschsprachigen Ghettoliteratur*, in: A. Herzig/Hans Otto Horch/Robert Jütte (Hrsg.), *Judentum und Aufklärung. Jüdisches Selbstverständnis in der bürgerlichen Öffentlichkeit*, Göttingen 2002, S. 227f.

47 [Ludolph von Beckedorff], *Jüdisches Schulwesen*, in: *Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens* 4 (1826), S. 111; für ähnliche Zurückhaltung in anderen deutsche Regionen vgl. etwa Gotzmann, *Eigenheit und Einheit*, S. 36.

48 Vgl. das Schreiben der Regierung zu Erfurt an MGUMA, 14.II.1824, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 20 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1866 (*Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehenden Synagogen im Regierungsbezirk Erfurt*), fol. 8.

richt ein geprüfter Lehrer nicht nöthig sei«.49 Selbst jene Antragsteller, die sich einem Examen stellen mussten, konnten in der Regel auf deutliche Erleichterungen rechnen. In vielen Fällen lässt sich nachweisen, dass die Kontrolleure von der Überprüfung allgemeiner Wissensbestände absahen. Vorausgesetzt wurden in diesen Fällen allenfalls Deutschkenntnisse, da ohne sie ein Sprachwandel nicht zu vollziehen war. Ein anschauliches Beispiel für das Vorgehen der Prüfer liefert der Fall des David Isaac in Moers, der 1826 die Konzession als Hebräisch- und Religionslehrer erhielt, nachdem der evangelische Pfarrer ihm zuvor ein Fähigkeitsattest ausgestellt hatte. In seinem Schreiben an den Bürgermeister gab der Geistliche wenig später den Ablauf des Prüfungsgesprächs zu Protokoll:

Der hiesige Jude David Isaac brachte mir am 6. April ein Schreiben von dem Herrn Schulpfleger Rohs, worin derselbe mich ersuchte, jenen David Isaac für die hiesige Schule der Juden Kinder zu examinieren [sic]. Noch am heutigen Tage bestellte ich denselben zu mir, und da er nun auf meine ernstesten Fragen antwortete,

1) daß er in keinem anderen Gegenstand als in der hebräischen Sprache Unterricht erteile, und daher auch über keinen anderen Gegenstand examiniert werden könne.

2) daß seine meisten Schüler in unserer Stadtschule fleißig und fortwährend gingen, die andern aber Privatunterricht bei Seminaristen [In Moers befand sich ein evangelisches Lehrerseminar; d. Verf.] hätten.

So prüfte ich ihn in der hebräischen Sprache und fand, daß er sie gründlich versteht und gründlich Unterricht darin erteilt.<sup>50</sup>

Auch in Pommern, Brandenburg sowie in anderen Provinzen übte die Bürokratie Nachsicht. Noch 1846 erläuterten die Stettiner Behörden, dass die jüdischen Religionslehrer gemeinhin nur sehr unvollständige Bildung nachweisen könnten. Bei der Erteilung von Konzessionen werde aber darauf gesehen, dass wenigstens das sittliche Verhalten keine Bedenken hervorrufe.<sup>51</sup> Die Regierung in Potsdam erläuterte 1845 gegenüber

49 Lehrer Goldschein an MGUMA, 27.05.1842, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 3 1838-1844, fol. 216.

50 Pfarrer Bornemann an den Bürgermeister zu Moers, 27.04.1826, zitiert bei: Edelgard Dalbram, Zur Geschichte der Juden in Moers, Ms. Moers 1984, S. 98\*.

51 Regierung zu Stettin an MGUMA, 15.06.1846, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 3 1844-1846, fol. 79; vgl. auch Jacob Peiser, Die Geschichte der Synagogengemeinde zu Stettin. Eine Studie zur Geschichte des pommerschen Judentums, 2. Aufl., Würzburg 1965, S. 77f.

dem Kultusministerium, dass sich die Prüfung der jüdischen Religionslehrer auf eine Ermittlung beschränke,

ob sie einige gesunde Ansichten von ihrem Berufe und die einem jeden Lehrer, geschweige denn jedem Religionslehrer, unentbehrliche allgemeine Bildung, Verständigkeit und Mittheilungsfähigkeit besitzen, um den Kindern die nöthigsten Religionskenntnisse und Begriffe auf faßliche Weise beibringen zu können, und [wir] begnügen uns schon, um nicht alle solche Examinanden zurückweisen zu müssen, mit einem ungemein niedrigen Maaße ihrer nur in Betracht kommenden formalen Bildung und Befähigung.<sup>52</sup>

Berlin teilte die Auffassung der Bezirksregierung, dass die Anforderungen an die Religionslehrer füglich herabgesetzt werden müssten. Nach Pommern blickend, gab das Unterrichtsministerium 1831 zu verstehen, dass die Prüfungsanforderungen besonders im Falle solcher Religionslehrkräfte, die in kleineren Ortschaften wirkten, nicht zu hoch angesetzt werden dürften. Als die jüdische Gemeinde zu Ölde (Westfalen) im selben Jahr um die Befreiung ihres Unterrichtsbeamten von der Prüfungspflicht nachsuchte, erhielt sie den ministeriellen Bescheid, dass diesem die Befragung durchaus nicht erspart bleiben könne. Zugleich wurde ihr jedoch in Aussicht gestellt, dass die Regierung zu Münster »bei Stellung der Forderungen an ihn [d.h. den Religionslehrer] und Beurtheilung des Prüfungsergebnisses, die angemessene Rücksicht« walten lassen werde.<sup>53</sup>

Wenn viele jüdische Schulhalter ihre Lehrtätigkeit fortsetzen konnten, so lassen sich weitere Gründe hierfür benennen. In einigen Bezirken, unter anderem in Marienwerder (Westpreußen) und Frankfurt/Oder, wurde auch Hauslehrern, die lediglich den Kindern einzelner jüdischer

52 Regierung zu Potsdam an MGUMA, 16.03.1845, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 13 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1841-1865, fol. 105.

53 MGUMA an die Judenschaft zu Ölde, 26.09.1831, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1819-1835 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Münster), fol. 166; MGUMA an die Regierung zu Stettin, 6.06.1831, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1818-1831, fol. 175; Hinweise darauf, dass die Behörden die Prüfungsvorschriften großzügig auslegten, um einzelnen Lehrern die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, finden sich in der Literatur zur jüdischen Lokalgeschichte zuhauf; vgl. z.B. Josef Menze, *Judenschule und Synagoge in der Stadt Steinheim während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Steinheim 1992, S. 10; Stockhecke/Finkener, *Geschichte der Synagogengemeinde*, S. 36f.; siehe auch AZJ 18 (1854), S. 626.

Familien Unterricht erteilten, die Prüfung lange Zeit erlassen. Andernorts durften ältere Lehrkräfte, von denen nicht mehr erwartet werden konnte, dass sie sich fehlende Kenntnisse im Selbststudium oder auf andere Weise nachträglich aneigneten, auf eine milde Beurteilung rechnen. Als sich Lehrer Simson David Edel aus Stuhm (Westpreußen) 1830 mit der Bitte um Konzessionierung an das Unterrichtsministerium wandte, hatte er bereits das Alter von 70 Jahren überschritten. Weder mit der »verbesserten Lehrweise« noch mit der deutschen Sprache vertraut, bat er um die Zulassung als Hebräischlehrer, die ihm das Ministerium tatsächlich ausstellte.<sup>54</sup> 1825 verschickte die Stettiner Regierung ein Rundschreiben, in dem sie die gegenwärtige Rechtslage noch einmal in Erinnerung rief: Sie ließ den jüdischen Gemeinden eröffnen, dass sich ihre Lehrer, unabhängig davon, welche Art von Unterricht sie erteilten, der allgemeinen Prüfung zu unterwerfen hätten und dass ihnen, sofern sie nicht die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten nachwiesen, »die Fortsetzung des Lehrgeschäftes durchaus nicht gestattet werden« dürfe. Nur wenige Monate später jedoch erteilte dieselbe Regierung dem Schulmeister Simon Lewy in Pyritz die Lehrerlaubnis, obwohl er bei der kurze Zeit zuvor durchgeführten Prüfung rundweg ungenügende Leistungen erbracht hatte. Vom Ministerium zur Rede gestellt, rechtfertigte sich die Regierung unter anderem damit, dass Lewy ein betagter Mann sei, der seinen Unterricht auf die religiösen Fächer beschränke und im Falle eines Lehrverbots ohne Einkommen dastehen würde. Da es noch einen nach Vorschrift geprüften und konzessionierten Lehrer am Ort gebe, bleibe den jüdischen Eltern die Wahl, zumal das Gros der Kinder ohnehin die allgemeinen Schulen besuche. Qualifizierte Lehrer, fügte die Bezirksverwaltung am Ende hinzu, seien aber nur schwer zu gewinnen, wenn es gelte, die als unbrauchbar entlassenen zu ersetzen.<sup>55</sup>

54 Lehrer Simson David Edel an MGUMA, 4.02.1830, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1818-1830 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 201f.; vgl. Aschkewitz, Zur Geschichte der Juden, S. 125; die Beispiele für erlassene Prüfungen lassen sich vermehren; vgl. etwa das Schreiben der Regierung zu Koblenz an den Landrat in Wetzlar, 26.09.1825, in: CAHJP, GAI 1010 (Wetzlar, Rheinprovinz; Religionsunterricht, 1825-36); Stockhecke/Finkener, Geschichte der Synagogengemeinde, S. 38.

55 Regierung zu Stettin an MGUMA, 24.04.1826, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1818-1831, fol. 72-74; vgl. das Publikandum der Regierung zu Stettin, 31.12.1825, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 176.

Die auf die Akkulturation der Juden zielende preußische Bildungspolitik stieß an ihre engen Grenzen, wenn sich der Staat weigerte, durch die Finanzierung jüdischer Seminare den Bildungsgang jüdischer Lehrer zu ordnen.<sup>56</sup> Stattdessen wurde 1826 in den offiziellen *Jahrbüchern des Preussischen Volks-Schul-Wesens* die Forderung laut, benachbarte Synagogengemeinden sollten gemeinschaftlich eine Lehrkraft bestellen, die als Wanderlehrer in einem regelmäßigen Turnus von Ort zu Ort ziehen könne, um den Religionsunterricht zu erteilen.<sup>57</sup> Dieser Vorschlag fand freilich keinerlei Echo in der jüdischen Bevölkerung. Tatsächlich war es jahrzehntelang nicht möglich, dem Lehrermangel anders als durch die – stillschweigende oder ausdrückliche – Duldung nur mangelhaft vorbereiteten Unterrichtspersonals zu begegnen.<sup>58</sup> Zahllose jüdische ›Winkelschullehrer‹ gelangten trotz unzureichender Prüfungsergebnisse in den Besitz einer Konzession. Von den 19 jüdischen Schulvorstehern in der Stadt Posen, die 1825 die Eignungstests nicht bestanden hatten, konnte eine Anzahl ihren *Cheder*unterricht fortsetzen, da kein besser geeigneter Ersatz zu beschaffen war.<sup>59</sup> Vielerorts wurden durchgefallenen Kandidaten befristete Konzessionen erteilt, um ihnen zwischenzeitlich die Möglichkeit zu geben, sich auf eine Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Als das Kultusministerium 1840 die Posener Regierung ermahnte, die ständigen Nachprüfungen nunmehr endlich einzustellen, wies diese auf den Umstand hin, dass jüdische Lehrer, in Ermangelung eines jüdischen Seminars, eine verhältnismäßig lange Vorbereitungsphase benötigten, »weshalb die meisten jüdischen Lehrer entlassen werden müßten, wenn sie nach der ersten Nachprüfung, die in der Regel nicht das Resultat liefert, um ihnen das Zeugniß No. II [d.h. ein Resultat, bei dem eine weitere Prüfung entfallen konnte] erteilen zu können, streng beurtheilt werden sollten«.<sup>60</sup>

56 Zur Ausbildung preußisch-jüdischer Lehrkräfte siehe Kap. 3.

57 [Beckedorff], *Jüdisches Schulwesen*, S. III.

58 Vgl. Jacob Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871. Zwischen Revolution, Reaktion und Emanzipation*, Düsseldorf 1977, S. 164.

59 Konopka, *Das Privatschulwesen*, S. 285f.; Heppner/Herzberg, *Aus Vergangenheit*, S. 826f.; vgl. *Orient* 4 (1843), S. 27; *Orient* 9 (1848), S. 39f.; Kemlein, *Die Juden*, S. 85; Mordechai Yaffe, Moritz Jaffe. *Das Lebensbild eines jüdischen Lehrers in der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *BLBI* 8 (1965), S. 211; Warschauer, *Die Erziehung der Juden*, S. 53.

60 Regierung zu Posen an MGUMA, 29.08.1840, in: *GStA PK, I. HA Rep. 76 III* Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 4 1839-1841, fol. 194f.; vgl. *Studien zur Geschichte*, S. 91; Heinz Bernowsky/Wolfgang Wilhelmus, *Jüdisches Leben in Anklam*, in: Heitmann/Schoeps, »Halte fern«, S. 186; Michael Sauer, *Volksschullehrerbildung in*

Andere *Melammedim*, die an der Prüfungshürde gescheitert waren und eigentlich mit einem Arbeitsverbot rechnen mussten, wurden darauf verwiesen, dass sie ihren Unterricht auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder zu begrenzen hätten. Als Warteschul- oder Buchstabierlehrer für die Drei- bis Sechsjährigen standen sie auf einer noch niedrigeren sozialen Rangstufe (»Dieser Teil der Unterweisung ist der trockenste und undankbarste, den jeder Lehrer gern einem andern überläßt«), doch versetzte sie diese Ausnahmeregelung – wenn auch notdürftig – in die Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>61</sup> Zahlreichen Lehrern gelang es aber, ihre Lehrtätigkeit in der ihnen gewohnten Form auch ohne Konzession über viele Jahre fortzuführen – sei es mit oder ohne Wissen der Obrigkeit. Zwar gewannen die Behörden allmählich einen besseren Überblick über das Erziehungs- und Unterrichtswesen jüdischer Gemeinden, eine absolute Kontrolle war jedoch nicht zu bewerkstelligen. Die Regierung in Posen klagte 1832, dass es angesichts »der unermüdlichen Gewandheit der Lehrer und ihrer Anhänger in der Vereitelung der gegen sie angeordneten Maßregeln« schwer falle, die »Winkelschulen« zu schließen.<sup>62</sup>

Überdies unterliefen auch die lokalen Behörden nicht selten die Anweisungen der vorgesetzten Bezirksverwaltung. Gerade geprüfte Lehrer machten diesen Sachverhalt wiederholt zum Gegenstand von amtlichen Beschwerden, da sie sich als staatlich autorisierte Agenten der Modernisierung betrachteten, ihnen als solchen aber auch Misstrauen entgegen schlug, so dass sie durch die Konkurrenz ungeprüfter bzw. unkonzessionierter Berufskollegen, welche bei konservativen Hausvätern einen Vertrauensvorschuss genossen, zum Teil erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen mussten.<sup>63</sup> Die Inkompatibilität der von den unterschiedlichen relevanten Bezugsgruppen formulierten Aufgabendefinitio-

Preußen. Die Seminare und Präparandenanstalten vom 18. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik, Köln/Wien 1987, S. 25.

61 Vgl. u.a. das Schreiben des MGUMA an die Regierung zu Marienwerder, 30.08.1830, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1830-1833, fol. 14.

62 Regierung zu Posen an MGUMA, 26.08.1832, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1830-1836, fol. 112; vgl. CJA, 1, 75 A Sa 7 (Sarne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 10 (Anstellung jüdischer Elementarlehrer, 1829-1837), fol. 1-7.

63 Vgl. Lehrer Benzion Rosenthal in Strasburg an MGUMA, 9.08.1836, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 4 1837-1841, fol. 2; Kopie des Vernehmungsprotokolls mit dem jüdischen Elementarlehrer Julius Hoffmann beim Magistrat von Peiskretscham, 11.11.1835, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1832-1837, fol. 183f.; Aufforderung des Oberrabbiners von Krefeld, Dr. Ullmann, an den Bürgermeister von Goch, die jüdische Winkelschule des

nen musste sich negativ auf das Reformtempo auswirken. Erst allmählich begann sich das Qualifikationsniveau preußischer jüdischer Lehrkräfte zu heben, indem vermehrt junge, ausreichend gebildete und vorbereitete Pädagogen an die Stelle der *Melammedim* rückten und diese zunehmend verdrängten, je mehr sich auch in den jüdischen Gemeinden das Bewusstsein von der Zweckdienlichkeit elementarer Kenntnisse zur Bewältigung des säkularen Lebensalltags durchsetzte sowie der Wunsch nach Aufhebung kultureller Differenz verstärkte. In vielen Bezirken nicht nur in den Ostprovinzen blieben jedoch die ›Winkelschullehrer‹ ohne offizielle Genehmigung mindestens bis zur Mitte des Jahrhunderts eine vertraute Erscheinung, wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil sie insgesamt geringere Gehaltsansprüche stellten als ihre examinierten Berufskollegen.<sup>64</sup>

### Verfügungen zur Regelung der Anstellungsverhältnisse jüdischer Lehrer (1827-1847)

Trotz seiner Unzulänglichkeiten setzte der Ministerialerlass vom Mai 1824 ein wichtiges Signal zur Konstituierung der jüdischen Elementarlehrerschaft als eigener Berufsstand – wenn auch mit der Einschränkung, dass der gemeindliche Arbeitsalltag im Regelfall keine strenge Spezialisierung auf das Unterrichtsfach ermöglichte.<sup>65</sup> Zu weiter greifenden Normsetzungen fehlte es im Unterrichtsministerium aber am konstruktiven Gestaltungswillen, der ein grundverschiedenes Toleranzverständnis be-

Simmel Horn zu verbieten, 25.07.1836, in: Dieter Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825-1845. Eine Dokumentation*, Köln 1989, Bd. 1, S. 239; Aschkewitz, *Zur Geschichte der Juden*, S. 125; Konopka, *Das Privatschulwesen*, S. 288.

64 Vgl. CAHJP, Pl/Kr Nr. 2 Krotoszyn (Krotoschin), Posen (Die Regulierung und Festsetzung der Bethäuser und Abschaffung der Winkelschulen, 1834-1850); Regierung zu Posen an das dortige Landratsamt (Abschrift), 17.05.1842, in: CJA, 1, 75 A Schw 5 (Schwersenz, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 160 (Schulvorstand [Schulbesuch, Schulstrafen und Schul-, Lehr- und Lernmittel], 1826-1827, 1833-1844), fol. 124f.; Magistrat zu Schroda an den dortigen jüdischen Korporationsvorstand, 30.04.1842, in: ebd., 1, 75 A Schr 2 (Schroda, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 11 (Schächter und Lehrer Elias Golland, 1838-1842), fol. 7; A. Blanke, *Aus Schlochau vergangenen Tagen*, 2. Aufl., Schlochau 1926, S. 111-113; Norbert Thiel, *Die jüdischen Schulen im Kreise Jülich während des 19. Jahrhunderts*, in: ders./Günter Ernst Bers, *Aspekte jüdischer Geschichte in Jülich und Linnich im 19. und 20. Jahrhundert*, Jülich 1984, S. 11; siehe auch Gotzmann, *Eigenheit und Einheit*, S. 36.

65 Vgl. Kap. 4.

dingt hätte. So war zunächst überhaupt nicht vorgesehen, einhergehend mit den Qualifikationsanforderungen auch einheitliche und verbindliche Rechtsbeziehungen zwischen den jüdischen Schulmännern als angestellten Arbeitnehmern einerseits und den Kultusgemeinden als Schulträgern und Arbeitgebern andererseits festzulegen. Da sich indes das weitgehend autonome Berufungs- und Entlassungsverfahren in den *Kehillot* sowie der daraus resultierende häufige Wechsel der Lehrpersonen negativ auf die kontinuierliche Beschulung jüdischer Kinder auszuwirken drohte und damit der Erfolg der anvisierten »bürgerlichen Verbesserung« insgesamt gefährdet schien, erwiesen sich grundlegende arbeitsrechtliche Vorgaben bereits bald als unerlässlich. Dass sich die Bezirksbehörden unvermittelt mit den Folgen der Bildungsreform konfrontiert sahen, bezeichnete auch in diesem Fall einen wichtigen Umstand, der sich auf den weiteren rechtsgeschichtlichen Verlauf auswirkte. So profilierte sich die Bezirksregierung in Stettin erneut als bildungspolitische Pionierinstanz, als sie dem Unterrichtsministerium 1827 den Entwurf für eine an die Magistrate und Schuldeputationen zu erlassende Instruktion zusandte, nach der sich zukünftig die Arbeitsverhältnisse jüdischer Lehrer bestimmen sollten.

Der Entwurf griff zunächst auf wesentliche Inhalte des 1824 erlassenen Reskripts zurück, indem er die Prüfungspflicht jüdischer Schulmänner in ein behördliches Genehmigungsverfahren einbettete, ohne aber das Präsentationsrecht der Judenschaften zu beschneiden. Vorgesehen war, dass sich jüdische Gemeinden, nachdem sie ihre Lehrerwahl getroffen hatten, zunächst an den Magistrat der Stadt wandten und ihrem Gesuch den Nachweis über das Staatsbürgerrecht des designierten Kandidaten, einen von diesem selbst in deutscher Sprache verfassten Lebenslauf, Dokumente über den bisherigen Bildungsgang sowie über die Vorbereitung zum Schulamt, Führungszeugnisse, von der Ortsbehörde am bisherigen Heimatort wie auch von den dortigen Ältestenvorstehern ausgestellt, sowie das Wahlprotokoll und ein vollständiges Verzeichnis der mit dem Schuldienst verbundenen Einkünfte beifügten. Dem Magistrat oblag dann die Pflicht, nach sorgfältiger Prüfung aller Urkunden ein Gutachten abzugeben und dieses zusammen mit dem Antrag an die Regierung des Bezirks weiterzuleiten. Erst wenn diese auf der Grundlage des Berichts sowie nach der veranstalteten Examinierung des Lehrers ihr grundsätzliches Einverständnis signalisierte, durfte die Gemeinde einen Kontrakt über das Anstellungsverhältnis aufstellen, der indes wiederum erst rechtskräftig wurde, wenn eine offizielle Genehmigung vorlag.<sup>66</sup>

66 §§ 2-4, Ministerialerlass des MGUMA, 29.04.1827, in: Rönne/Simon, Die frühe-

Aufschlussreich sind die nachfolgenden Passagen, in denen die Intention, durch arbeitsvertragliche Einheitsregelungen elementare Sicherheitsgarantien für beide Kontraktsparteien zu kodifizieren, deutlich zum Ausdruck kam. Um längere Unterbrechungen des Unterrichtsbetriebs abzuwenden, wurde den Lehrern die Einhaltung von Kündigungsfristen zur Pflicht gemacht. Die Synagogengemeinden als Schulträger durften ihrerseits etwaige Beschlüsse über eine Absetzung nur dann zur Ausführung bringen, wenn sie zuvor von der Kirchen- und Schulverwaltung autorisiert worden waren:

Die Gemeinde darf so wenig vor, als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkür wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns [d.h. der Bezirksregierung] davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

Auch die Vertragsdauer wurde zum Gegenstand der Normierung gemacht: Durfte der gewählte, geprüfte und konzessionierte Lehrer zunächst nur eine provisorische Anstellung über einen Zeitraum zwischen einem Jahr und drei Jahren erwarten, so setzte die Vorlage fest, dass sich nach Ablauf dieser Frist, die Zufriedenheit sowohl des Schul- und Gemeindevorstands als auch der vorgesetzten Stadtschuldeputation vorausgesetzt, ein lebenslanges Beschäftigungsverhältnis anschließen konnte, über das sich jedoch die Bezirksverwaltung die alleinige Entscheidung vorbehielt. Lediglich im Falle einer definitiven oder festen Anstellung stand dem Lehrer eine förmliche ›Vokation‹ in Aussicht.<sup>67</sup> Die Symbolkraft einer solchen Berufungsurkunde ist nicht zu unterschätzen – sie stellte den Lehrer unter den verbrieften Schutz der Obrigkeit, die das gemeindliche Arbeitsverhältnis gewissermaßen ›mediatisierte‹.

Der Effekt, den die Stettiner Vorschläge erzielten, stellte erneut unter Beweis, dass der preußische Staat seine jüdische Bildungs- und Lehrerpolitik ohne schlüssiges Gesamtkonzept betrieb. Die Reaktion des Unterrichtsministeriums erfolgte anfangs in dem Bewusstsein, dass die bisherige Umbildung des jüdischen Bildungswesens sowie die Entwicklung der

ren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 177; Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 1169; Freund, Die Rechtsstellung, S. 14; vgl. ebd., S. 3f.; Fehrs, »... fanden in unserem tristenreichen Pommern«, S. 320.

67 § 11, Ministerialerlass des MGUMA, 29.04.1827, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 14.

Schulbesuchsquote bei jüdischen Kindern noch nicht den Erwartungen eines »wohlthätige[n] Erfolg[s]« hatte gerecht werden können. Überzeugt von der Zweckmäßigkeit der Stettiner Vorschläge, erteilte die Behörde ihnen nicht nur ihre grundsätzliche Zustimmung, sondern ließ sie zugleich sämtlichen Regierungen zukommen, denen sie den Auftrag erteilte, für ihren Verwaltungsbezirk – *mutatis mutandis* – jeweils ähnliche Instruktionen zu erlassen.<sup>68</sup> Nominell hätten nunmehr sämtliche jüdische Lehrpersonen ein Mindestmaß an ökonomischer Sicherheit und Stabilität gewinnen müssen, auf das sie als abhängige Beschäftigte einer Privatgesellschaft zuvor keinen Rechtsanspruch hatten geltend machen können.

Tatsächlich jedoch kamen die Anordnungen nur in unbedeutenden Teilen zur Anwendung.<sup>69</sup> Zunächst lenkte die Regierung in Frankfurt/Oder das Augenmerk auf den Umstand, dass sich die Festsetzungen nicht, wie im abschließenden Artikel der Stettiner Verfügung vorgesehen, »auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer« erstrecken dürfen, da den Behörden im Falle einer Entlassung etwa aufgrund religiöser Verfehlungen oder religionsdidaktischer Mängel des Unterrichts gar keine Entscheidungskompetenz zukomme.<sup>70</sup> Die Tatsache, dass das Ministerium in der Tat die Arbeitsverhältnisse der Religionslehrkräfte von den vertragsrechtlichen Schutzbestimmungen ausschloss, tat der Wirkung des Reskripts erheblichen Abbruch.<sup>71</sup> Aber auch das Lehrpersonal an privaten jüdischen Volksschulen zog *de facto* aus den Beschäftigungsschutzklauseln keinen Vorteil. Kam es etwa zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung des kontraktlich ausgehandelten Gehalts, wie es besonders in krisenhaften Umbruchzeiten geschehen konnte, mussten die Privatlehrkräfte den langwierigen und kostspieligen Rechtsweg über die Gerichte beschreiten. Auf eine

68 Vgl. MGUMA an die Regierung zu Stettin, 29.04.1827, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1818-1831, fol. 93.

69 Vgl. AZJ 18 (1854), S. 601, 627; siehe auch z.B. Angelika Schleindl, Spuren der Vergangenheit. Jüdisches Leben im Landkreis Cochem-Zell, Briedel 1996, S. 105; Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 217.

70 Regierung zu Frankfurt a. O. an MGUMA, 7.07.1827, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 14 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1836, fol. 77f.

71 Vgl. das Reskript des MGUMA sowie des MdI an die Regierung zu Münster, 12.06.1828, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 178f.; Schreiben des MGUMA an die Regierung zu Königsberg, 4.10.1827, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 2 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1811-1828 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 175.

Exekution durch die behördliche Verwaltung hingegen durften sie in keinem Fall rechnen.<sup>72</sup> Nach einem im Auftrag des Kultusministers verfassten Rechtsgutachten aus dem Jahr 1842 war die Bestimmung über die unbefristete Anstellung jüdischer Gemeindelehrer niemals in Kraft getreten, da sie »über die Privatrechte der Gemeinde« disponierte. »Die Gemeinde«, so die Schlussfolgerung des Berichts, »ist für die Entlassung ihres Schullehrers nur diesem selbst aus dem privatrechtlichen Verhältnisse im Wege des Prozesses verantwortlich. Es hängt auch lediglich von der Gemeinde ob, ob sie ihre Beamten lebenslänglich anstellen will oder nicht.«<sup>73</sup>

Das Unterrichtsministerium stellte sich ursprünglich auf den Standpunkt, dass die Beschulung jüdischer Kinder im Allgemeinen in den christlichen Volksschulen stattfinden solle und dass es mithin nicht Aufgabe der staatlichen Verwaltung sein könne, etwa durch die Gewährung besonderer Vergünstigungen oder auch durch den Einsatz von Zwangsmitteln die Errichtung jüdischer Separatschulen zu forcieren. Da sich

72 Die Regierung zu Oppeln schlug vor, die jüdischen Gemeinden darauf zu verpflichten, »sich [...] den Executions-Maaßregeln der Administrations-Behörde [zu] unterwerfen und auf eine gerichtliche Berufung Verzicht leisten [zu] wollen.«; Regierung zu Oppeln an MGUMA, 2.09.1830, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1832, fol. 121-125; vgl. das Schreiben des MGUMA an die Regierung zu Stettin, 6.06.1831, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 5 1830-1834, fol. 39; siehe auch CJA, I, 75 A Be 5 (Beverungen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 36 (Prozeß des Lehrers Nordhaus gegen die Gemeinde wegen der Gehaltszahlung, [1849], 1857-1858); ebd., I, 75 A Bo 6 Borek, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen Nr. 40 (Klage des Lehrers Abraham Fraenkel gegen die Gemeinde wegen Gehaltsstreitigkeiten [Handakte des Landgerichtsrats Boy in Posen], 1838-1841); ebd., I, 75 A Ne 4 Nr. 15 (Neustadt b. Pinne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) (Klage des Lehrers Hirsch Saul gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung [520 Taler] [Akte des Justizrats Hünke, Posen], 1843-1845); ebd., I, 75 A Scho 3 (Schönfließ/Neumark, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Nr. 7 (Prozeß des Lehrers, Kantors und Schächters David Cohn gegen die Gemeinde wegen Gehaltsforderungen, 1872-1873); siehe auch Althoff, Geschichte der Juden, S. 65f.; S. W. Baron, Aspects of the Jewish Communal Crisis in 1848, in: JSS 14 (1952), S. 123f.

73 Vgl. die Darstellung des jetzt bestehenden faktischen und rechtlichen Zustandes der Juden in den Königlich-Preußischen Staaten mit besonderer Berücksichtigung des Kultus und Schulwesens derselben (verfaßt von Kammergerichtsassessor Hertel), o. D. (ca. 1842), in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 8 1842-1843, fol. 295f.; gedruckt in: ebd., Bd. 10 1846, fol. 302-343; siehe auch AZJ 18 (1854), S. 601.

ihnen keine materiellen Anreize boten, entschlossen sich zunächst nur relativ wenige Synagogengemeinden, über die religiöse Unterweisung hinaus auch den allgemeinen Schulunterricht in Eigenregie zu organisieren, zumal der Mangel an konzessionierten jüdischen Elementarlehrern die Besetzung der Schulstellen erschwerte und eine konfessionelle Lehranstalt überdies bedeutende Mehraufwendungen erforderlich machte.<sup>74</sup>

Lediglich im Großherzogtum Posen nahm die jüdische Schul- und Lehrer Geschichte einen partiell unterschiedlichen Verlauf, seit hier im Juni 1833 die *Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens* nicht nur die allgemeinen Rechtsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung und Gemeinden ordnete, sondern auch für das jüdische Bildungswesen signifikante Sonderregelungen traf, die sich insgesamt auf den Zweck einer beschleunigten ›Produktivierung‹, ›Entnationalisierung‹ und Akkulturation der Judenschaft richteten, also deutlich dem Projekt der Verbürgerlichung zuzuordnen waren. Von großer Tragweite für die jüdische Lehrerschaft der Provinz erwies sich Paragraph 10, der die Anordnung enthielt, dass nunmehr »unter öffentlichen Schulen [...] sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizierten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden« wurden.<sup>75</sup> Waren die Verhandlungen über die Einrichtung jüdischer Elementarschulen bislang vielfach ohne Ergebnis verlaufen, kam es bis 1839 zur Gründung von 58 teils ein-, teils mehrklassigen Schulanstalten, davon 40 im Regierungsbezirk Posen sowie 18 im Bezirk Bromberg. 1847 war die Zahl öffentlicher jüdischer Volksschulen sogar auf 72 angestiegen (45 in Posen/27 in Bromberg).<sup>76</sup> Als wesentliches Antriebsmotiv erwies sich die Tatsache, dass die Anstellung von Religionslehrern den Korporationen

74 Vgl. Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 165.

75 § 10, Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, 1.06.1833, in: C. Zander (Hrsg.), Handbuch, enthaltend die sämtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate, Leipzig 1881, S. 106; Max Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1910, S. 14; §§ 9-13 auch in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 187f.; Freund, Die Rechtsstellung, S. 346f.; vgl. Brammer, Judenpolitik, S. 173; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 243f., 422f.; Kemlein, Die Juden, S. 104; Kober, Emancipation's Impact, S. 21f.

76 Diese Angaben schließen allerdings die Schulen der protestantischen Missionsgesellschaft mit ein; vgl. Kemlein, Die Juden, S. 129; siehe auch AZJ 14 (1850), S. 445-447, 503-506; Heppner/Herzberg, Aus Vergangenheit, passim.

ohnehin Kosten verursachte, die Hausväter aber, sofern sie eine eigene Elementaranstalt unterhielten, von den eventuellen Beiträgen zu den kommunalen Schullasten befreit blieben. Doch nicht an allen Orten verstand sich die jüdische Bevölkerung aus eigenem Antrieb zur Gründung von Schulen. An solchen Orten, an denen die christlichen Elementaranstalten durch die Aufnahme jüdischer Knaben und Mädchen überlastet waren, mussten die jüdischen Korporationen zuweilen auch gegen ihren Willen eigene Unterrichtsanstalten ins Leben rufen, wenngleich weder die Verordnung selbst noch die nachfolgende Ausführungsinstruktion den Behörden eine rechtliche Handhabe boten, um Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>77</sup>

Jene Lehrkräfte, die Anstellung in den neu gegründeten jüdischen Volksschulen fanden, wurden als Reaktionsbeschleuniger der Verbürgerlichung betrachtet und waren in mehrerer Hinsicht Nutznießer der besonderen Posener Rechtsverhältnisse. Die *Vorläufige Verordnung* spiegelte deutlich den konditionalen Charakter der Emanzipation wieder: Sie sah unter anderem vor, dass die grundsätzlich in der Provinz nur geduldeten Juden unter gewissen Voraussetzungen die Naturalisation erlangen konnten, durch welche ihnen zugleich begrenzte bürgerliche Rechte – darunter auch Freizügigkeit innerhalb des Großherzogtums, freie Berufswahl sowie das unbeschränkte Recht auf Grundbesitz – verliehen wurden. Wie viele Lehrer insgesamt ihre Naturalisation beantragten, lässt sich nicht mehr in Erfahrung bringen. Da sie aber den Nachweis führen konnten, »daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, dass sie von ihrem Ertrage sich erhalten können«, kamen sie anscheinend ohne Schwierigkeiten in den Besitz dieses Patents.<sup>78</sup>

Während die jüdischen Gemeinden traditionell kein großes Interesse daran zeigten, den Sekuritätsanliegen ihrer Erzieher durch definitive

77 MGUMA an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Inowroclaw, 20.12.1827, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 8 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1823-1828 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen), fol. 145f.; Regierung zu Bromberg an MGUMA, 22.03.1835, in: ebd., Bd. 2 1829-1836, fol. 153; vgl. Warschauer, Die Erziehung der Juden, S. 49-52; Instruktion des Oberpräsidenten der Provinz Posen, 14.01.1834, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 309-314.

78 § 18, Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, 1.06.1833, in: Zander, Handbuch, S. 108; vgl. Regierung zu Posen an den Landrat zu Krotoschin (Abschrift), 9.05.1845, in: CJA, 1, 75 A Bo 6 (Borek) Nr. 52, fol. 2; Yaffe, Moritz Jaffe, S. 213f.; Berliner, Aus meiner Knabenzeit, S. 174.

Kontrakte zu entsprechen, kamen die Posener Bezirksbehörden ihren neuen Aufsichtspflichten mit großer Energie nach, indem sie den bei den Arbeitsverhältnissen öffentlicher Lehrkräfte geltenden Bestandsschutz auch auf die jüdischen Elementarschulstellen übertrugen. So sprach ein im Juni 1834 an alle Landräte versandtes Rundschreiben der Regierung die eindringliche Ermahnung aus, dass kurzzeitig befristete Verträge zwischen Gemeinden und Elementarlehrern nicht länger gestattet werden könnten. Die etwaige Entlassung jüdischer Volksschullehrer durch die Schulverwaltungen setze eine vorherige obrigkeitliche Genehmigung unbedingt voraus:

Es kommen noch häufig Fälle vor, daß jüdische Schulvorstände ungeachtet der bei jeder Schule vorhandenen und von der Kgl. Regierung bestätigten Schulkassenetats zum Nachtheil des Schulwesens mit den Lehrern Kontrakte auf die Dauer von einem Jahr abschließen und sie in dem mit den Stellen etatsmäßig verbundenem Gehalte kürzen. Dieses Verfahren ist ganz ordnungswidrig und darf nicht länger geduldet werden. Die Herrn Landräthe werden hiermit angewiesen, darauf streng zu halten, daß jüdische Lehrer, wenn sie durch Prüfungs- und Führungsatteste ihre Tüchtigkeit zum Elementarlehramte nachgewiesen haben, überall auf eben die Art berufen und der unterzeichneten Kgl. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden, und daß von nun an kein Schulvorstand eigenmächtig einem solchen Lehrer den Dienst kündige.<sup>79</sup>

Ging es darum, die Höhe der Arbeitsentgelte jüdischer Lehrer festzulegen, dann waren die nunmehr als rechtsfähig anerkannten Korporationen ebenfalls auf die Zustimmung der Behörden angewiesen, die ihre Kontrolle nicht nur über deren allgemeine Vermögensangelegenheiten ausübten, sondern auch die Finanzhaushalte der Schulanstalten inspizierten. Zuweilen griffen die Regierungen noch tiefer in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ein, sofern sie den Eindruck gewannen,

79 Rundschreiben der Regierung zu Posen, 12.06.1834, zitiert bei Warschauer, Die Erziehung der Juden, S. 52f. Anm. 1; vgl. das Schreiben der Regierung zu Posen an den Landrat zu Ostrowo, 8.03.1836, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 3 1836-1839, fol. 46; Regierung zu Posen an den Vorstand der jüdischen Korporation zu Schwersenz, 4.03.1844, in: CJA, 1, 75 A Schw 5 (Schwersenz, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 165 (Schulwesen, 1843-1845, 1851-1860), fol. 14; Regierung zu Posen an den jüdischen Schulvorstand zu Borek, 18.12.1848, in: ebd., 1, 75 A Bo 6 (Borek) Nr. 41, fol. 12; Heppner/Herzberg, Aus Vergangenheit, S. 227; Yaffe, Moritz Jaffe, S. 213.

dass einzelne Lehrkräfte ein zu niedriges Einkommen bezogen. In solchen Fällen konnten sie auch gegen den zum Teil heftigen Widerstand der Gemeinden eine Gehaltszulage anordnen. Als sich der Korporationsvorstand in Lissa 1852 gegen den amtlichen Beschluss zur Wehr setzte, dass die Bezahlung sämtlicher Lehrer an der öffentlichen jüdischen Schule aufgebessert werden müsse, fasste die Posener Regierung ihre Auffassung geltenden Rechts in einem Schreiben an das Unterrichtsministerium zusammen. Darin hieß es lapidar, dass »nach den bestehenden Bestimmungen [...] die Entscheidung hierüber [d.h. über die Gewährung einer Gehaltserhöhung] nicht von dem Beschlusse der Schulgemeinde, resp. deren Vorstandes, geschweige der jüdischen Repräsentanten abhängig« sei. Entscheidungsbefugt in letzter Instanz sei vielmehr allein die aufsichtführende Behörde.<sup>80</sup>

Solange die Errichtung öffentlicher jüdischer Volksschulen auf das Großherzogtum beschränkt blieb, genossen die dort tätigen Elementarlehrer eine privilegierte Behandlung, die sie gegenüber ihren Berufskollegen in den übrigen preußischen Provinzen deutlich heraushob. Lediglich die Rheindepartments stellten einen weiteren Sonderfall dar, weil hier, wie Ismar Freund erklärt, die Juden »gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner hatten, insbesondere hinsichtlich ihrer Schulen nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleichgestellt waren«.<sup>81</sup> So

80 Regierung zu Posen an MGUMA, 20.04.1852, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 8 1850-1853; vgl. auch das Schreiben der Regierung zu Posen an den Magistrat in Fraustadt, 7.10.1844, in: CJA, I, 75 A Fr 6 (Fraustadt, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 21 (Einstellung der Lehrer für die Elementarschule, 1834-1859), fol. 83.

81 Freund, Die Rechtsstellung, S. 6; vgl. aber Hedwig Heider, Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten, Diss. Bielefeld 1973, S. 186f.; einzeln etablierten sich auch jüdische Schulen in anderen Provinzen als öffentliche Einrichtungen. So wurde 1841 der jüdischen Schule im westfälischen Burgsteinfurt der Status einer öffentlichen Volksschule zuteil, nachdem die Gemeinde gegenüber dem Kultusministerium glaubhaft hatte nachweisen können, dass die Erziehungsanstalt bereits im 18. Jahrhundert in den Genuss amtlicher Sonderrechte gekommen war. Der Lehrer der Schule erhielt nunmehr einen definitiven Anstellungsvertrag. Bereits 1839 besaß die Übungsschule der jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Münster den Status einer öffentlich anerkannten Anstalt; vgl. Willi Feld, »... daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind.« Die Juden in der Gemeinde der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt, Münster 1996, S. 121; Herzig, Judentum und Emanzipation, S. 58; siehe auch Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule zu Märkisch Friedland; sowie MGUMA an die Regierung zu

lässt sich nachweisen, dass einige Kultusgemeinden Zuschüsse zum Lehrgelalt aus Kommunalmitteln oder besonderen Fonds der Regierung bezogen.<sup>82</sup> Die offizielle Anerkennung einer jüdischen Elementaranstalt als öffentliche Volksschule fand jedoch nur in einem einzigen Fall statt: 1840 wiesen die Koblenzer Regierungsbehörden die politische Gemeinde in Gemünden an, Beiträge zur Unterhaltung der örtlichen jüdischen Schule zu leisten, da in den allgemeinen Schulen kein ausreichender Platz vorhanden war, um auch die Kinder der konfessionellen Minderheit aufzunehmen. Das Kultusministerium stimmte diesem Schritt mit der ausdrücklichen Bemerkung zu, dass der betreffenden jüdischen Elementarschule als öffentlicher Anstalt Unterstützung aus kommunalen Mitteln zustehe und dass sie »überhaupt gleiche Rechte mit den christlichen Schulen des Ortes« beanspruchen dürfe.<sup>83</sup>

In Städten mit hohem jüdischen Bevölkerungsanteil waren die allgemeinen Elementarschulen oftmals nicht in der Lage, die unterrichtliche Versorgung aller jüdischen Kinder sicherzustellen, wollten sie nicht eine erhebliche Verschlechterung der Lernbedingungen riskieren. Zudem nahm bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts noch eine signifikante Minderheit der christlichen Schulkinder gar nicht oder nur unregelmäßig am Unterricht der allgemeinen Volksschulen teil, denen es füglich um eine Erhöhung der Beschulungsquote zu tun war.<sup>84</sup> Diese Erkenntnisse sowie die Beobachtung, dass die Synagogengemeinden aufgrund der mangelnden Anreize nur geringes Interesse an eigenen Privatschulen aufbrachten, ließ das Kultusministerium zu der Überzeugung gelangen, dass sich ein Ausweg aus der als Bildungsmisere empfundenen Situation nur dann öffne, sofern öffentliche jüdische Volksschulen errichtet würden. Mei-

Liegnitz, 9.04.1836, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 16 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1810-1841, fol. 134.

82 Vgl. S. Samuel, Geschichte der Juden in Stadt und Synagogenbezirk Essen von der Einverleibung Essens in Preußen (1802) bis zur Errichtung der Synagoge am Steeler Tor (1913). Festschrift zur Weihe der Synagoge, Essen 1913, S. 26; Regierung zu Koblenz an das Israelitische Konsistorium zu Krefeld, 27.10.1828, in: Lepper, Von der Emanzipation, 1, S. 578; Günter Erckens, Juden in Mönchengladbach, Mönchengladbach 1988, Bd. 1, S. 160.

83 MGUMA und MdI an die Regierung zu Koblenz, 18.05.1840, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 186; vgl. die Regierung zu Koblenz an MGUMA und MdI, 1.02.1840, in: ebd., S. 186f.; Kastner, Der Rheinische Provinziallandtag, 1, S. 271-273.

84 Kuhlemann, Modernisierung, S. 107f.; Leschinsky/Roeder, Schule im historischen Prozeß, S. 137-144.

nungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien verzögerten aber zunächst eine einheitliche Regelung. Das nunmehr von Albrecht F. Eichhorn geleitete Kultusministerium vertrat zunächst die Auffassung, ihm stehe das Recht zu, die jüdischen Einwohner an bestimmten Orten zu Schulgemeinden für eigene öffentliche Volksschulen zu konstituieren, mit der Maßgabe, dass der Religionsunterricht aus dem öffentlichen Stundenplan ausgeschlossen blieb.<sup>85</sup> Justizminister Heinrich G. von Mühlner, von seinem Kabinettskollegen im Unterrichtsressort um ein Votum gebeten, wollte jedoch öffentliche jüdische Separatschulen nur auf Antrag der jüdischen Gemeinden gestattet wissen, da er eine konfessionelle Absonderung aus Prinzip ablehnte. Zudem vertrat er die Ansicht, den jüdischen Lehrern könne kein ausreichendes Vertrauen geschenkt werden, soweit es darum gehe, den regelmäßigen Elementarschulbesuch jüdischer Kinder konsequenter als bisher durchzusetzen. Selbst für den Fall jedoch, dass einer jüdischen Schule der Öffentlichkeitscharakter zuerkannt werde, hielt es Mühlner für geraten, deren Gleichberechtigung mit christlichen Institutionen zu vermeiden, da die jüdische Lehrerschaft andernfalls in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Staat eintrete:

Würden die nun zu errichtenden Judenschulen ganz den öffentlichen Schulen gleichgestellt, so würde ferner folgen, dass die von der Judenschaft unter Genehmigung der Staatsbehörde angesetzten Schullehrer wenigstens als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden müssten, wodurch das ganze Verhältniß verrückt werden würde: da jüdischen Lehrern sowenig als den Rabinern und Vorlesern in den Synagogen ein solches Verhältniß zum Staate eingeräumt werden kann.<sup>86</sup>

Mit anderen Worten: Die rechtliche Integration der jüdischen Pädagogen als Vertreter einer bloß tolerierten Glaubensgemeinschaft durfte niemals eine vollständige sein.

Als der Erlass des Unterrichtsministeriums im März 1842 in Umlauf kam und die »Einrichtung öffentlicher Schulen für die jüdischen Glaubensgenossen« erstmalig in allen Landstrichen des Königreichs in Aussicht stellte, war die Frage ohne Antwort geblieben, welchen genauen Status die an solchen Anstalten beschäftigten Lehrkräfte genießen soll-

85 Vgl. die Darstellung des jetzt bestehenden faktischen und rechtlichen Zustandes der Juden [...], o. D. (ca. 1842), in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 8 1842-1843, fol. 298f.

86 Votum des Justizministers, 22.12.1841, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 7 1839-1842, fol. 130.

ten.<sup>87</sup> Immerhin erwarben jüdische Lehrkräfte an öffentlichen Elementarschulen das Anrecht auf eine definitive Beschäftigung, sofern sie während ihrer Probezeit keinen Anlass zu Klagen gegeben hatten. Das erklärte Ziel, »den Unterhalt der Lehrer [...] auf eine festere Grundlage zurückzuführen und um so eher gebildete Männer jüdischer Religion zu veranlassen, sich dem Unterricht ihrer Glaubensgenossen zu widmen«, sich also in den Dienst des Akkulturationsprojekts zu stellen, musste aber ansonsten hinter das Prinzip des christlichen Staates zurücktreten, das die Ebenbürtigkeit nichtchristlicher Konfessionen ausschloss. Als Friedrich Wilhelm IV. 1845 die Errichtung besonderer öffentlicher Schulen für die jüdischen Gemeinden Aachen (Rheinprovinz) und Gollub (Westpreußen) genehmigte, stellte er sich deshalb konsequent auf den Standpunkt, »dass die dabei angestellten Lehrer auf die Vorrechte, welche den christlichen Lehrern nach gesetzlicher Vorschrift oder besonderem Herkommen [...] zustehen, keinen Anspruch zu machen haben«.<sup>88</sup> Da die christlichen Volksschullehrkräfte ansonsten noch nicht an den Privilegien der unmittelbaren Staatsbediensteten partizipierten, bezog sich diese Regelung zunächst auf ihre Befreiung von der kommunalen Besteuerung, die ihnen bereits vor 1806 zugestanden hatte und die im Juli 1822 erneut ausgesprochen worden war. Ihren jüdischen Berufsgenossen hingegen blieben diese Privilegien generell bis zur Jahrhundertwende verwehrt.<sup>89</sup>

87 Ministerialerlass, 14.03.1842, in: Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 16-18; vgl. ebd., S. 6-9; Eduard Bleich (Hrsg.), *Der erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847*. Erster Theil, Berlin 1847, S. 261, 431-434.

88 Allerhöchste Kabinettsordre, 12.07.1845, in: Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 19; vgl. ebd., S. 9; MGUMA an die Regierung zu Aachen, 28.07.1845, in: Lepper, *Von der Emanzipation*, 1, S. 664f.; Fehrs, »...«, daß sie sich mit Stolz«, S. 265.

89 Minister Eichhorn sprach sich zeitweilig durchaus dafür aus, das Gesetz auch auf die öffentlichen jüdischen Lehrer zu beziehen. In einer Replik äußerte das Innenministerium Befürchtungen, dass in diesem Falle auch den Rabbinern Zugeständnisse gemacht werden müssten; vgl. MdI an MGUMA, 19.04.1841, in: GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. IV Sekt. 5 Tit. 479 Nr. 197 Bd. 1f. 1815-1897 (*Die Beitragspflicht der jüdischen Geistlichen und Lehrer zu den Kommunallasten*), fol. 33. In Ausnahmefällen konnten trotzdem Abgabenbefreiungen stattfinden, wenn die Lokalbehörden in Unkenntnis der genauen Rechtslage handelten. Zudem tolerierte die Städteordnung Abweichungen von den Formen der Kommunalverwaltung. Seit 1898 wurde die Befreiung per Gerichtsurteil auch auf öffentliche jüdische Volksschullehrer angewendet. Dadurch genossen diese fortan die gleichen Rechte wie ihre Kollegen an den allgemeinen Volksschulen; vgl. z.B. Regierung zu Stettin an den Vorstand der jüdischen Gemeinde ebd., 23.11.1855, in: CJA, 1, 75 A Ste 3 (Stettin, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin) Nr. 75 (Lehrer

## Legislative Entwicklungen 1847-1871

Der Thronwechsel 1840 sowie die Amtseinsetzung Eichhorns als neuer Kultusminister im selben Jahr hatten unter den preußischen Juden Hoffnungen geweckt, dass die Obrigkeit nunmehr eine gemeinsame Rechtsordnung für alle Juden der Monarchie schaffen und zudem ihre 1812 gegebene Zusicherung einlösen werde, »die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden« zu erlassen.<sup>90</sup> Die erklärte Absicht des Königs, die Jüdischenschaften der Monarchie als politische Korporationen zu konstituieren, um sie auf diese Weise von der übrigen, christlichen Bevölkerung zu separieren, widersprach den wachsenden Integrationserwartungen der jüdischen Minorität, scheiterte aber auch am Widerstand der meisten Ministerien.<sup>91</sup> Nachdem die Vorstände der Gemeinden Berlin, Breslau und Königsberg 1842 jeweils eigene Gesetzentwürfe zur Verfassung der jüdischen Gemeinden eingereicht hatten<sup>92</sup>, suchte sich das Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten zunächst einen detaillierten Gesamt-

Jakob Rosenthal, 1855-1856), fol. 9; CJA, I, 75 A Ha 2 (Halberstadt, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg) Nr. 64 (Befreiung der Gemeindebeamten von der Kommunalsteuer, 1886-1887); GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 21 Bd. 1 1847-1869 (Die von jüdischen Kultusbeamten, Religions- und Schullehrern in Anspruch genommene Befreiung von den öffentlichen Kommunalabgaben); ebd., I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 114 (Beitrag der jüdischen Kultus-Beamten und Schullehrer zu den öffentlichen und Kommunal-lasten und Abgaben 1834-1898); siehe auch AZJ 23 (1859), S. 90; IL 4 (1864), S. 168; IL 7 (1867), S. 202; Leopold Auerbach, Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten, Berlin 1890, S. 313f.; Freund, Die Rechtsstellung, S. 184f.; Anton Rings/Anita Rings, Die ehemalige jüdische Gemeinde in Linz am Rhein, Linz am Rhein 1992, S. 105; Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 180-182.

90 § 39, Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, 11.03.1812, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 459.

91 Vgl. Horst Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik, Tübingen 1968, S. 151-166; Brammer, Judenpolitik, S. 328, 333 und passim.

92 Gesetzentwurf, das Synagogen- und Religionsunterrichts-Wesen der Juden in Preußen betreffend, in: ZJD 2 (1844), S. 137-148; eine in weiten Teilen identische, im Januar 1842 an das MGUMA übergebene Vorlage befindet sich in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 7 1839-1842, fol. 217-224; die Entwürfe der Gemeinden Breslau (14.07.1842) und Königsberg (14.10.1842) befinden sich in: ebd., Bd. 8 1842-1843, fol. 13-19, 72-75.

überblick über deren gegenwärtige Situation zu verschaffen.<sup>93</sup> Vorschlägen von jüdischer Seite durchaus aufgeschlossen, lehnte es Eichhorn gleichwohl ab, den Gemeinden ein wirkliches Mitspracherecht bei der Ordnung des Kultus- und Unterrichtswesens einzuräumen, zumal sich auch aus den Gutachten und Stellungnahmen jüdischer Repräsentanten kein einheitliches Bild ergab. Als der erste Vereinigte Landtag im Juli 1847 das *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* verabschiedete und darin auch hinsichtlich Schule und Synagoge einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für sämtliche Provinzen der Monarchie setzte, blieben deshalb zahlreiche Anregungen und Forderungen jüdischer Repräsentanten unberücksichtigt, die unter anderem eine Erweiterung des staatlichen Zuständigkeitsmonopols auf die Prüfung der Religionslehrer vorgeschlagen hatten.<sup>94</sup>

Die neuen Regelungen fanden unter den preußischen Juden allenfalls geteilte Aufnahme. Zwar verschafften sie denjenigen Glaubensgenossen Vorteile, die bislang noch nicht in den Genuss staatsbürgerlicher Rechte gelangt waren, sie sprachen jedoch insgesamt noch immer keine uneingeschränkte Gleichstellung der Minderheit gegenüber den Angehörigen der christlichen Konfessionen aus. Auch das jüdische Unterrichtswesen verblieb in seinem diskriminierten Sonderstatus. In einem Schreiben an seine Verlobte frohlockte der jüdische Gelehrte Moritz Steinschneider noch im August 1847, das Judengesetz habe »die Herrschaft der Theologie und der Rabbinen gebrochen, hingegen den Religionslehrerstand zum einzigen nothwendigen erhoben«.<sup>95</sup> Joseph Muhr (Vorstandsmitglied der Berliner jüdischen Gemeinde), Julius Rubo (Syndikus der Gemeinde) sowie Leopold Zunz (Direktor des jüdischen Lehrerseminars in Berlin), die das Unterrichtsministerium mehrfach zu Beratungen hinzugezogen

93 Ministerial-Fragen, das jüdische Kultus- und Schulwesen betreffend, in: ZJD 1 (1843), S. 196-212; vgl. Beantwortungen der 18 Ministerial-Fragen, das jüdische Kultus- und Schulwesen betreffend, in: ebd., S. 235-256, 283-312; Zirkularreskript des MGUMA, 8.03.1843, in: Jehle, Die Juden, 2, S. 551-553; vgl. ebd., passim.

94 §§ 60-67, 69, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 516-519; vgl. Bleich, Der erste Vereinigte Landtag, 1; Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emancipations-Frage der Juden, Berlin 1847; siehe auch Brammer, Judenpolitik, S. 333f., Cohn, Das konfessionelle Element, S. 39.

95 Moritz Steinschneider an Auguste Auerbach, 18.08.1847, in: M. Steinschneider, Briefwechsel mit seiner Verlobten Auguste Auerbach 1845-1849. Ein Beitrag zu jüdischer Wissenschaft und Emanzipation (hrsg. von Renate Heuer und Marie Louise Steinschneider), Frankfurt a. M./New York 1995, S. 216.

hatte, waren aber just in diesem Punkt nicht in der Lage gewesen, ihrem Standpunkt Geltung zu verschaffen, dass nämlich allein der Religionslehrer als »unumgänglich nothwendige[r] Beamte[r] einer jüdischen Gemeinde« anzusehen sei.<sup>96</sup> Das Gesetz bestimmte daher nicht nur, dass die Synagogengemeinden eigenverantwortlich darüber beschlossen, ob sie einen Rabbiner oder andere Kultusbeamten benötigten, sondern es vermied ferner auch jeden Zwang, soweit es die Anstellung der Lehrkräfte für den jüdischen Unterricht betraf. Paragraph 62 des Gesetzes verpflichtete die Gemeinden lediglich, »solche Einrichtungen zu treffen, dass es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt«.<sup>97</sup>

In den publizierten »Motiven« zum Gesetzentwurf findet sich der Hinweis, dass diese vage Formulierung mit Bedacht gewählt worden war. In auffälligem Gegensatz zu einigen Bezirksregierungen, die sich genauere Bestimmungen gewünscht hatten, befand das Unterrichtsministerium, dass die preußischen Juden nicht zur Errichtung von Religionsschulen gezwungen werden könnten. Es sei deshalb besser, die Verantwortung für den Religionsunterricht von den Eltern auf die Judenschaften zu übertragen, ohne jedoch diesen »die Mittel, welche sie sich zu diesem Behufe zu bedienen haben, speziell vorzuschreiben«.<sup>98</sup> Berlin war zwar weiterhin an einer kulturellen, aber weniger an einer religiösen Modernisierung der Juden interessiert. Die Folgen waren mithin abzusehen: Nicht alle Gemeinden kamen ihrem gesetzmäßigen Auftrag nach, kontinuierlich für die religiöse Unterweisung der Kinder Sorge zu tragen, da weder die lokalen noch die übergeordneten Verwaltungsbehörden strikt auf eine Einhaltung des Paragraphen achteten.<sup>99</sup> Aber selbst an solchen Orten, an

96 Vgl. das Protokoll der Beratungen, 27.02.1845, in: Bleich, *Der Erste Vereinigte Landtag*, 1, S. 436; Gutachten in Bezug auf die jüdischen Kultus- und Unterrichtsverhältnisse (Muhr, Rubo, Zuz), 9.06.1845, in: ebd., S. 446; Lothar Lazarus, *Die Organisation der preußischen Synagogengemeinden*, Göttingen 1933, S. 21.

97 § 62, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, *Die Emanzipation*, 2, S. 517.

98 Vgl. Denkschrift zu dem Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, in: Bleich, *Der Erste Vereinigte Landtag*, 1, S. 263.

99 Die 1856 beim Preußischen Landtag gemachte Eingabe des Rabbinatsverwesers Simon Levy in Friedeberg enthielt den Vorschlag, jüdischen Gemeinden die Anstellung von Religionslehrern zur Pflicht zu machen sowie die Kultusbeamten unter den Schutz der Regierungen zu stellen. Sie wurde jedoch zu den Akten gelegt, ohne dass sie im Plenum zur Sprache gekommen war. Die Kommission für das Unterrichtswesen sprach sich gegen Levys Antrag aus, unter anderem des-

denen Religionslehrer vorhanden waren, blieben viele Mädchen und Jungen aus jüdischen Familien dem Unterricht fern, dessen verbindlicher Charakter zweifelhaft blieb. Dass aber den Lehrkräften Zwangsmittel nicht zur Verfügung standen, um gegen den Willen der Eltern eine Teilnahme der Kinder durchzusetzen, erschwerte es ihnen zugleich, die eigene Position im Kontext der Gemeinde zu konsolidieren.<sup>100</sup>

Insgesamt betrachtet, verschaffte das Gesetz vom Juli 1847 den preußischen jüdischen Lehrern weder in ökonomischer noch in sozialer Hinsicht substantielle Verbesserungen ihrer Lebenslage. Einen wichtigen Zweck erfüllte es aber insofern, als es die Normsetzungen des zurückliegenden Vierteljahrhunderts bündelte und bestätigte sowie auf diese Weise das jüdische Schulwesen in allen Provinzen – einschließlich Posen – auf eine einheitliche Rechtsgrundlage stellte. Richtungsweisend waren vor allem jene Passagen, die um das Thema private und öffentliche jüdische Volksschule kreisten. Spezifische Angaben über die Rechte und Pflichten jüdischer Elementarschullehrer fanden hingegen keine Aufnahme. So waren auch Vorschläge, dass der Staat besondere Prüfungskommissionen einrichten möge, um die religiösen Kenntnisse jüdischer Pädagogen zu examinieren, am mehrheitlichen Widerstand der Kurien gescheitert. Der Standpunkt, dass das Judentum keine geistliche Autorität anerkenne, sowie die Annahme, dass »von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesündere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten« sei, bestätigten lediglich den *Status quo*.<sup>101</sup> Auf

halb, weil »der Hoffnung Raum gegeben werden muß, daß auch ohne polizeilichen Zwang das Licht der christlichen Wahrheiten sich immer weitere Bahn brechen und somit auch Diejenigen, welche der christlichen Religion nicht angehören, nöthigen werde, ihr inneres Leben, ihr Denken und Wollen nach den höheren christlichen Gesetzen des Rechts und der Sitte einzurichten«; GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 48 Bd. 1 1810-1867 (Die Ansetzung der öffentlichen Beamten bei den Judengemeinden), fol. 164.

100 Vgl. Freund, Die Rechtsstellung, S. 249; A. Kober, 150 Years of Religious Instruction, in: LBIYB 2 (1957), S. 103; F. Lazarus, Ein ernstes Wort an die jüdischen Gemeinden Altpreußens. Mit zahlreichen auf den obligatorischen Religionsunterricht bezüglichen bisher noch ungedruckten Aktenstücken. Separatabdruck aus der »Laubhütte«, israelitisches Familienblatt in Regensburg, Regensburg o.J.; S. Levin, Die Frage des israelitischen Religionsunterrichts. Ein Wort an die Glaubensgenossen, Neustadt a. d. Haardt 1882, S. 12; AZJ 23 (1859), S. 169; siehe auch AZJ 24 (1860), S. 764.

101 Vollständige Verhandlungen, S. 290f.

die Religionslehrkräfte Bezug nehmend, wurde deshalb unmissverständlich verfügt, dass »nur solche Personen zugelassen werden [können], welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben«. <sup>102</sup>

Während der Jahrzehnte zwischen der Revolution im Jahr 1848 und der Verabschiedung der *Allgemeinen Bestimmungen* über das preußische Volksschulwesen im Oktober 1872 veränderten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der jüdischen Religions- und Elementarschullehrer kaum mehr. <sup>103</sup> Sie alle blieben bei der Ausübung ihrer Erziehungstätigkeit wesentlich auf den Kontext der jüdischen Gemeinschaft verwiesen, sei es, dass sie in den privaten und öffentlichen jüdischen Volksschulen lehrten, sei es, dass sie an den vor allem seit den dreißiger Jahren entstehenden Religionsschulen ihren Lebensunterhalt verdienten oder in einem weniger formellen Rahmen jüdische Kinder mit dem Glauben und den Traditionen ihrer Vorfahren vertraut machten. Mit christlichen Kindern hingegen kamen jüdische Elementarlehrer nur selten in Kontakt. Jüdischen Schulvorstehern war seit dem Januar 1819 die Aufnahme von ›Christenkindern‹ an ihren Schulen ausdrücklich verboten. <sup>104</sup> Bei diesem Verbot beließ es der Staat auch zukünftig.

102 § 62, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 517; Synagogengemeinden machten es sich zur Regel, die Qualifikationsnorm in ihre Statuten aufzunehmen; vgl. u.a. § 78, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Beuthen O.S., Beuthen 1854, S. 13 [in: CJA, 1, 75 A My 1 Nr. 1]; § 50, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Ratibor, Ratibor 1855, S. 13 [in: ebd.]; § 67, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Pr. Stargardt, Pr. Stargardt 1857, S. 12 [in: ebd., 1, 75 A Pr 4 Nr. 1; CAHJP, Pl/St Nr. 2]; § 79, Statut für die Synagogen-Gemeinde Münsterberg-Nimptsch, Münsterberg 1859, S. 12 [in: CAHJP, S392 Nr. 2]; § 77, Statut für die Synagogen-Gemeinde Oels, Oels 1860, S. 19 [in: CJA, 1, 75 A Ol 1 Nr. 1]; § 66, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Thorn, Thorn 1866, S. 12 [in: CAHJP, Pl/To Nr. 2]; siehe auch § 82, Normalstatut der preußischen Synagogengemeinden (1848), in: Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 47.

103 Trotz mehrfacher Anläufe scheiterten alle Versuche der Staatsregierung, ein allgemeines Unterrichtsgesetz zu erlassen; vgl. dazu auch Baruch Stern, Die Stellung der Juden im öffentlichen Volksschulwesen in Preußen in ihrer Entwicklung vom Beginne der Emanzipation bis heute, in: Festschrift für Jacob Rosenheim anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden, Frankfurt a. M. 1931, S. 399-412; zum Text der Allgemeinen Bestimmungen: Sperber, Die Allgemeinen Bestimmungen.

104 MGUMA an die Regierung zu Berlin, 12.01.1819, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 935; vgl. Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 58.

Wie aber war es um die Berufung von Juden an evangelische und katholische Lehranstalten bestellt? Zunächst gilt es zu beachten, dass die am christlichen Kalender orientierten Lernzeiten jüdische Lehrkräfte vor schwerwiegende Gewissenskonflikte stellen mussten, solange sie an orthopraxen jüdischen Frömmigkeitsmustern festhielten. Zumindest im nichtöffentlichen Schulwesen existierten aber bis in die zweite Jahrhunderthälfte keinerlei formalrechtliche Hindernisse. Ein deutlich anti-jüdisches Unbehagen äußerte erstmals das ministerielle Reskript vom Juli 1859: Dieses stellte privaten christlichen Schulbetreibern anheim, auch jüdische Lehrkräfte zu engagieren, sofern sie »dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu [ihrer] Anstalt zu gefährden glaubt[en]«. Unzweideutige Einschränkungen traf die Verordnung hinsichtlich der Fächer. Von den christlichen Religionsstunden abgesehen, war es jüdischen Privatlehrern ebenfalls untersagt, deutschen Leseunterricht zu erteilen – teils aufgrund seiner generellen christlich-ethischen und nationalen Ausrichtung, teils wegen des zu vermittelnden, spezifisch christlichen Lernstoffs.<sup>105</sup> Juden, mit anderen Worten, galten nicht als zuverlässige Sozialisationsagenten, soweit es die Vermittlung christlich-abendländischer Kulturwerte und preußischer Untertanentreue betraf. Wie viele jüdische Lehrkräfte tatsächlich an privaten christlichen Volksschulen Beschäftigung fanden, bleibt auf der Grundlage der zugänglichen Quellen eine nicht zu beantwortende Frage. Da ohnehin nur wenige jüdische Kinder solche Privatanstalten aufsuchten und jüdische Lehrer wohl im Regelfall nur an Lehranstalten mit einem hohen Anteil jüdischer Schülerinnen und Schüler berufen wurden, steht zu vermuten, dass ihre Zahl insgesamt vernachlässigbar gering geblieben ist.

Noch stärkeres Gewicht erlangte das Prinzip der Konfessionalität, soweit es die Haltung des Staates in der Frage der Anstellungsfähigkeit von Juden an den öffentlichen Volksschulen betraf.<sup>106</sup> Zwar hatte das Edikt

105 Ministerialreskript, 20.07.1859, in: GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 39 Bd. 2 1847-1919 (Die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienstungen und Staatsämtern, Teilnahme derselben an öffentlichen Festen), fol. 111; Zander, Handbuch, S. 83f.; Giebe, Verordnungen betreffend das gesammte Volks-Schulwesen in Preußen, nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule, Düsseldorf 1875, S. 458; vgl. IVL 10 (1860), S. 117f.

106 Zur Anstellung jüdischer Lehrer an höheren Schulen vgl. [Wilhelm Freund,] Die Anstellung israelitischer Lehrer an preußischen Gymnasien und Realschulen (Ein Wort zur Aufhellung der Sachlage, von einem praktischen Schulmanne), Berlin 1860; Friedrich Zange, Die Gleichberechtigung der Religionen auf dem Gebiet des höheren Schulwesens oder die Anstellung jüdischer Lehrer an den

von 1812 den Weg zu akademischen Lehr- sowie zu öffentlichen Schulämtern zunächst freigemacht, jedoch war, bis im Dezember 1822 eine Bekanntmachung des Geheimen Staatsministeriums (die so genannte *lex Gans*) den betreffenden Paragraphen endgültig aushebelte, noch kein einziger Jude in eine Schul- oder Universitätsstellung berufen worden.<sup>107</sup> Dass jüdische Staatsbürger seit 1847 nominell an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen als Lehrer zugelassen werden konnten, hing maßgeblich mit der Tatsache zusammen, dass diese als Ausbildungsanstalten, nicht aber als Erziehungsinstitutionen im engeren Sinne betrachtet wurden.<sup>108</sup> An Lehrinrichtungen, an denen eine weltanschauliche Sozialisation nicht im Vordergrund stand, war der Staat noch eher bereit, die professionelle Kompetenz seiner Bürger ungeachtet ihres Glaubensbekenntnisses zu nutzen. Ansonsten jedoch blieb »die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt«.<sup>109</sup>

Hoffnungsvolle Erwartungen, dass sich in der Folge des Freiheitskampfes 1848 die öffentlichen Anstalten des niederen Schulwesens auch den jüdischen Pädagogen öffnen würden, erfüllten sich nicht.<sup>110</sup> Die Zeit der Reaktion markierte das Scheitern der Revolution, in der die Emanzipation der Juden nur für kurze Zeit zu ihrem positiven Abschluss gekommen war. Die oktroyierte preußische Verfassung von 1850 hob zwar prinzipiell alle bis dato aufgrund des religiösen Bekenntnisses bestehenden Rechtsbeschränkungen auf, mit der Zusicherung, dass auch die öffentlichen Ämter »für alle dazu Befähigten gleich zugänglich« sein sollten. Freilich relativierte ein weiterer, in der früheren Verfassungsurkunde

höheren Schulen, Berlin 1900; P. D., Die Gleichberechtigung der Religion auf dem Gebiete des höheren Schulwesens oder die Anstellung jüdischer Lehrer an höheren Schulen, in: Deutsche Evangelische Kirchenzeitung 1900 Nr. 52, S. 342f., 1901 Nr. 2, S. 11f.; vgl. auch IVL 10 (1860), S. 184-188.

107 § 8, Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate, 11.03.1812, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 456; vgl. ders., Die Rechtsstellung, S. 296-302; die Kabinettsorder, 4.12.1822, ist abgedruckt bei: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 281.

108 Vgl. aber AZJ 23 (1859), S. 169.

109 § 2, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 502; vgl. AZJ 26 (1862), S. 507f.; Brammer, Judenpolitik, S. 370.

110 Vgl. die Petition der israelitischen Lehrerkonferenz zu Krefeld (Rheinprovinz), 5.05.1848, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 4 1847-1875, fol. 30-32; AZJ 12 (1848), S. 318f., 373; Reskript des MGUMA, 26.05.1848, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 306; Alfred Michaelis, Die Rechtsverhältnisse, S. 498, siehe außerdem Brammer, Judenpolitik, S. 374; M. Steinschneider an A. Auerbach, 25.07.1848, in: Steinschneider, Briefwechsel, S. 302.

vom Dezember 1848 nicht enthaltener Passus den zunächst ausgesprochenen Gleichheitsgrundsatz, indem dort wiederum die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung öffentlicher Elementaranstalten festgeschrieben wurde.<sup>111</sup> Immerhin durften auch jüdische Lehrer an öffentlichen Volksschulen sich nunmehr als (mittelbare) Staatsdiener betrachten. Eine Notwendigkeit, sie an die evangelischen oder katholischen Elementarschulen zu berufen, war indes auch künftig nicht vorhanden, vor allem da an diesen Anstalten grundsätzlich kein Religionsunterricht für die jüdischen Kinder vorgesehen war.<sup>112</sup> In den 1860 publizierten *Grundsätzen der Unterrichtsverwaltung* findet sich die ausdrückliche Mitteilung, dass Juden, sofern sie sich verpflichteten, nötigenfalls ihren Dienst auch an den jüdischen Ruhe- und Feiertagen zu versehen, eine Anstellung im Staatsdienst prinzipiell nicht verwehrt werden könne. Dieses Zugeständnis blieb jedoch für die jüdischen Elementarlehrer ohne positive Folgen, weil an den großenteils christlichen Volksschulen – mit Rücksicht auf deren positiv-religiösen Charakter – weiterhin nur katholische oder protestantische Lehrkräfte angestellt werden sollten.<sup>113</sup> Kultusminister Heinrich von Mühlher bestätigte 1869 die bisherige Handhabung, indem er gleichzeitig mit Emphase auf die strikte Gleichbehandlung aller Glaubensbekenntnisse verwies. Dass jüdische Volksschulen christliche Lehrer durchaus zuweilen in Dienst nahmen und vereinzelt sogar die offizielle Empfehlung ausgesprochen worden war, die Berufung christlicher Lehrer an jüdische Elementaranstalten zu sanktionieren, blieb an dieser Stelle unausgesprochen:

Die staatsbürgerliche Berechtigung der Juden in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Schuldienst ist genau dieselbe, wie diejenige aller Preußen, und ich habe zu wiederholten Malen öffentlich erklärt, daß ihre Anstellung im Gebiete der Unterrichts-Verwaltung bei nachgewiesener Befähigung nicht werde beanstandet werden, soweit nicht der christlich-konfessionelle Charakter der Anstalt, bei welcher die Anstellung gesucht wird, ein Hinderniß bietet. Diese letztere Modifikation hat mit dem staatsbürgerlichen Rechte Nichts zu thun, ist

111 Art. 4, 12, 24, (Revidierte) Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 31.01.1850, in: Zander, Handbuch, S. 3f.; vgl. Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 300.

112 Vgl. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete, S. 236; Freund, Die Rechtsstellung, S. 225f.

113 Grundsätze der Unterrichtsverwaltung bezüglich der Anstellung von Juden an öffentlichen Schulen (1860), in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 306f.

vielmehr eine aus der Natur der Sache hervorgehende Schranke, welche nicht blos den Juden, sondern auch den Evangelischen und Katholischen entgegensteht. Daß ein Evangelischer sich in der Regel von der Anstellung an einer katholischen Unterrichts-Anstalt ausgeschlossen sieht, und umgekehrt, ist keine Beschränkung des staatsbürgerlichen Rechts, sondern eine in der Glaubensstellung des Einzelnen und dem Charakter der einzelnen Unterrichts-Anstalt begründete Inhabilität.

Eine Beschwerde der Juden über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Stellung wäre nur dann als begründet anzuerkennen, wenn die jüdischen Bewohner des Preußischen Staats mit einem anderen Maaß gemessen würden, als die christlichen. Das ist jedoch nicht der Fall.<sup>114</sup>

Dass selbst jene Lehrer jüdischer Konfession, die gar keinen Anteil an der profanen Erziehung jüdischer Volksschüler hatten, sondern sich ganz auf die Erteilung des religiösen und hebräischen Unterrichts beschränkten, einen Nachweis über die Kenntnisse und Fähigkeiten als Elementarlehrer führen mussten, gehörte zu den beachtenswürdigen Modernisierungsmaßnahmen des preußischen Staates, darauf angelegt, einen möglichst einheitlichen Qualifikationsschub bei sämtlichen jüdischen Unterrichtspersonen in die Wege zu leiten. Spätestens seit 1847 verstärkte sich der Professionalisierungsdruck auf die Religionslehrer, weil das *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* durch seine unzweideutige Wortwahl den bisherigen Ausnahmeregelungen lokaler und regionaler Behörden bei den Konzessionierungsverfahren einen Riegel vorschob. In den sechziger Jahren, zu einer Zeit also, als nicht nur der Liberalismus erneut in Schwung kam, sondern auch die Verbürgerlichung der jüdischen Minderheit bereits bedeutende Fortschritte gemacht hatte, setzte sich im Kultusminis-

114 Ministerialerlass, 25.02.1869, in: ebd., S. 307f.; vgl. das Votum des Justizministers, 22.12.1841, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 7 1839-1842, fol. 130; Konrad Fuchs, Juden als Wegbereiter. Ihre Bedeutung für das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen, in: Tribüne 23 (1984), S. 102; zur Anstellung christlicher Lehrkräfte an jüdischen Schulen siehe z.B. CAHJP, KGe6 Nr. 70 Märkisch-Friedland (Korrespondenz des Schulvorstandes zur Ausschreibung der Schulleiterstelle mit Beschreibung des Schultyps; Einstellung des Friedrich Dessau, 1820); IL 10 (1870), S. 316; Fehrs, Von der Heidereutergasse, passim; Wilhelm Laubenthal, Die Synagogengemeinden des Kreises Merzig. Merzig – Brotdorf – Hilbringen 1648-1942, Saarbrücken 1984, S. 143; Gerhard Salinger, ›Zwischen Zeit und Ewigkeit. Ein Rückblick und Beitrag zum Leben und Schicksal der Juden in Stolp in Pommern, Wedel 1991, S. 36.

terium die Auffassung durch, dass die jüdischen Kultusbeamten nicht mehr länger als retardierendes Moment im Akkulturationsprozess zu betrachten seien. Hieraus resultierte eine Rechtsauffassung, die in eine partielle Umkehrung bisheriger Verberuflichungsstrategien mündete. Ein Ministerialreskript Mühlers verkündete im März 1863, dass die Zugangser schwerungen, wie sie im Paragraphen 62 des Gesetzes von 1847 festgelegt worden waren, zwar auf jene jüdischen Religionslehrer angewandt werden müssten, die an den von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen einen schulplanmäßigen Unterricht erteilten, dass aber an jenen Orten, an denen solche formalen Einrichtungen nicht bestanden, auch »Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion« gegeben werden könne, selbst wenn diese kein staatliches Elementarlehrerexamen abgelegt hatten.<sup>115</sup> Anfänglich bekämpft, wurde die Zweiteilung der jüdischen Lehrerschaft in geprüfte und ungeprüfte Berufsinhaber nunmehr mit staatlicher Billigung bis in die Zeit des Kaiserreichs fortgeführt. Die Möglichkeit, nicht examinierte Kultusbeamte mit dem Nebenamt des Religionslehrers zu betrauen, kam den Interessen insbesondere jüdischer Kleingemeinden entgegen, die sich ansonsten außerstande sahen, formal befähigten Pädagogen ausreichend attraktive Anstellungskonditionen in Aussicht zu stellen. Die normative Deregulierung erleichterte es mithin den *Kehillot* namentlich auf dem Lande, ein basales religiöses Bildungsangebot aufrechtzuerhalten.<sup>116</sup> Die Professionalisierung des Berufsstands allerdings erfuhr durch die Zulassung von nicht systematisch qualifizierten »Laien« zumindest einen symbolischen Rückschlag. Anstatt die Ausbildung von jüdischen Lehrkräften zu unterstützen sowie die Beschäftigung von jüdischen Religionslehrern in Landgemeinden zu subventionieren, nahm das Ministerium einen Niveauverlust des jüdischen und hebräischen Unterrichts in Kauf, dem die Anerkennung als gemeinwohlförderndes Pflichtfach weiter verweigert wurde.<sup>117</sup>

115 Ministerialreskript, 19.03.1863, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 256; vgl. auch das Ministerialreskript, 3.10.1870, in: ebd.; beide Erlasse auch bei Michaelis, Die Rechtsverhältnisse, S. 302f.; siehe zudem Fritz Blankenfeld, Jüdisches Gemeinde-recht in Altpreußen, Diss. Greifswald 1918, S. 72f.

116 Vgl. Zeitfragen zum Jahreswechsel, in: IL 7 (1867), S. 157f.; Wahl und Anstellung von Rabbinern, Lehrern und Cultusbeamten, in: IL 11 (1871), S. 49.

117 Vgl. AZJ 37 (1873), S. 224f.; Josef Klingenstein, Zur Achawa. 1869, in: IL 10 (1870), S. 129; Isaak Bamberger, Die gesetzliche Stellung des jüdischen Religionsunterrichts. Separat-Abdruck aus dem achten Bericht über die Religionsschule der Synagogen-Gemeinde daselbst, Königsberg 1874, S. 7; siehe auch Bernhard Jacob-

## Die Rechtsentwicklung – quantitative und qualitative Aspekte

Seit 1826 waren die Bezirksregierungen der Monarchie verpflichtet, jährliche Verzeichnisse mit Angaben über den Schulbesuch jüdischer Kinder an das Unterrichtsministerium einzusenden. Diese Tabellen nahmen auch Informationen über die den Unterricht erteilenden jüdischen Lehrpersonen auf, ohne freilich exakte Trennlinien zwischen Elementar- und bloßen Religionslehrern zu ziehen.<sup>118</sup> Obwohl es diesem Zahlenmaterial zweifelsohne noch an der notwendigen Präzision mangelt und bedeutende Argumente gegen dessen unkritische Benutzung als historische Quelle sprechen, ist es doch möglich, zumindest einzelne langfristige Tendenzen in der Berufsentwicklung jüdischer Lehrer nachzuweisen, sofern die aggregierten Daten mit der gebotenen Behutsamkeit interpretiert werden.<sup>119</sup>

Eine Analyse der für die Zeitspanne zwischen 1827 und Jahrhundertmitte ermittelten Lehrerzahlen lenkt die Aufmerksamkeit zunächst auf die in den einzelnen Bezirken und Provinzen unterschiedlichen Entwicklungsverläufe, die durch mangelhafte und wechselnde Erhebungsmodi nicht hinreichend erklärt werden können, sondern vornehmlich auf die regionale Eigendynamik aufgrund jeweils spezifischer Grundgegebenheiten herzuleiten sind. Die Neigung zahlreicher Synagogengemeinden, keine eigenen Elementarschulen zu gründen, aus der die Notwendigkeit der Beschulung jüdischer Kinder in den allgemeinen Volksschulen folgte, wie auch das System der Lehrerprüfungen und -konzessionierungen können als wesentliche Ursachen für die in vielen Bezirken signifikant sinkende Zahl der jüdischen Unterrichtspersonen angeführt werden. Selbst in jenen Landstrichen, für welche die Statistik eine Zunahme jüdischer Lehrkräfte konstatiert, lässt sich – in Relation zu den schneller wachsenden Zahlen schulpflichtiger jüdischer Jungen und Mädchen – eine negative Entwicklung feststellen. Einen Ausnahmefall bildete lediglich die Rheinprovinz, in der sich die Versorgungslage der jüdischen Minderheit hin-

sohn, *Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund nach Ablauf des ersten Decenniums seit seiner Begründung von 1869-1879*, Leipzig 1879, S. 12-14.

118 Daraus ergeben sich erhebliche Probleme bei der Auswertung der Statistiken; zu den Verfügungen vgl. Rönne/Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 160f.

119 Siehe die Tabellen 15-40 sowie 41-47 im Anhang, deren Zahlenangaben auf die von den Bezirksregierungen erstellten Übersichten zurückgehen; vgl. auch die differenzierte Kritik Frank-Michael Kuhlemanns an den seit 1822 eingeführten ›Kirchen- und Schultabellen‹, in: ders., *Modernisierung*, S. 110-113.

sichtlich des konfessionellen Unterrichts – teilweise gefördert durch die Lokal- und Regionalbehörden – erheblich verbesserte.

Im Hinblick auf das gesamte Königreich jedoch vollzog sich die Modernisierung des jüdischen Bildungswesens in deutlichem Kontrast zu den Entwicklungen an den allgemeinen Volksschulen. Während nämlich die Zahl der an christlichen Elementaranstalten angestellten Lehrpersonen zwischen 1820 und 1861 aufgrund des Bevölkerungswachstums um fast 75 Prozent stieg<sup>120</sup>, muss man davon ausgehen, dass die unterrichtliche Versorgung durch jüdische Lehrpersonen im gleichen Zeitraum eine markante Abnahme verzeichnete. Ein Vergleich der Tabellen zwischen 1827 und 1850 vermittelt zunächst den Eindruck, dass die Lehrerzahlen nur anfänglich sanken, dass aber bereits in den dreißiger Jahren ein Prozess der Re-Konsolidierung einsetzte – zumal, wenn man die Angaben über die den Religionsunterricht erteilenden Personen einbezieht. Geht man jedoch von ca. 1.000 bis 1.300 jüdischen Lehrern in Preußen für das Jahr 1815 aus, und folgt man zudem der Annahme, dass bereits vor 1827 zahlreiche Lehrkräfte ihre Unterrichtstätigkeit aufgrund mangelnder Qualifikation hatten aufgeben müssen<sup>121</sup>, dann lässt sich insgesamt von einem deutlichen Abwärtstrend sprechen, der auf etwa 25 bis 40 Prozent zu beziffern ist – vorausgesetzt allerdings, dass die jüdische Schulstatistik von 1850 annähernd zuverlässige Angaben macht, wenn sie insgesamt 766 jüdische Elementar- und Religionslehrer aufzählt.<sup>122</sup> Berücksichtigt man allerdings die methodischen Mängel solcher Datenerhebungen, so scheint es geraten, eine Dunkelziffer von mindestens 200 jüdischen Schulhaltern, die sich erfolgreich einer behördlichen Erfassung entziehen konnten, in die Überlegungen einzubeziehen.

Geht man der Frage nach, wie viele Privatlehrer in einzelnen Haushalten jüdischer Familien ein Unterkommen fanden, so sind zwar keine genauen Zahlenangaben erhältlich, doch immerhin erlauben die vorhandenen Quellen indirekte Rückschlüsse auf den Entwicklungsverlauf. Der

120 Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 109.

121 Für einige Bezirke liegen Zahlen aus früheren Jahren vor [Posen (1825), Stettin (1825), Potsdam (1825), Koblenz (ca. 1820), Düsseldorf (1822)], die Rückschlüsse auf eine deutliche Verminderung des jüdischen Lehrpersonals vor 1827 erlauben; vgl. die Tabellen 19, 21, 24, 34, 36 im Anhang.

122 Die in den Verzeichnissen vorgenommene Aufteilung (673 Lehrkräfte sowie 93 Personen, die den Religionsunterricht erteilten) ist missverständlich. Bei weitem nicht alle 673 Lehrer erteilten Elementarunterricht, vielmehr beschränkte sich ein nicht genau zu beziffernder Teil auf die Unterweisung in den religiösen Fächern; vgl. Fn. 118.

Staat überließ prinzipiell den Eltern die Entscheidung über den institutionellen Rahmen des Unterrichts, solange die Lehrkräfte den formellen Anforderungen hinsichtlich ihrer Kenntnisse und ihres Lebenswandels genühten. Das verbesserte Bildungsangebot in den jüdischen Elementar- sowie den christlichen Volks-, Mittel- und höheren Schulen machte jedoch die kostspielige Anstellung privater Instruktores zunehmend überflüssig. Nach offiziellen Angaben wurden 1825 knapp 5.700 Kinder jüdischen Glaubens privat erzogen. Bis 1843 jedoch sank ihre Zahl auf ungefähr 400.<sup>123</sup> Hatten sie ehemals eine bedeutsame Bildungsfunktion erfüllt, so nahmen die jüdischen Hauslehrer – also jene Unterrichtspersonen, die nicht lediglich als Stundenlehrer Beschäftigung suchten, sondern als temporäre Mitglieder in einzelnen Hausständen unterkamen und dort mit der gesamten Erziehung der schulpflichtigen Kinder betraut wurden – bereits zur Jahrhundertmitte eine eher randständige Position im jüdischen Bildungswesen ein. Bis zur Reichseinigung schwand diese Gruppe vollends zu einer *quantité négligeable* dahin.<sup>124</sup>

Bei dem Versuch, die zahlenmäßige Entwicklung der jüdischen Lehrerschaft zwischen 1850 und Reichsgründung nachzuzeichnen, erweisen sich die veränderten Erhebungskriterien des preußischen Unterrichtsministeriums als wesentliche Erschwernis. Die Behörden begannen in den sechziger Jahren, gemeinsam mit den Statistiken über das allgemeine Elementarschulwesen auch ihr Zahlenmaterial über den jüdischen Un-

123 1825 erhielten 5.189 jüdische Kinder jüdischen Privatunterricht, weitere 482 wurden von christlichen Privatlehrern unterwiesen (Zahlen für die Bezirke Minden und Koblenz sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt). 1843 zählte die Statistik 402 jüdische Mädchen und Jungen, die privat unterrichtet wurden (ohne Zahlenangaben für Bromberg, Minden und Arnberg); vgl. die Übersicht der in der Monarchie vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder, 1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 4 1824-1830, fol. 68; Tabellarische Übersicht über die im Preußischen Staate vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder, 1843, in: ebd., Bd. 12 1847, fol. 343f.; die Tabelle für 1825 auch in: Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens 4 (1826), S. 117; eine kritische Schilderung häuslicher Erziehung um das Jahr 1835 gibt Heinemann Rosenthal, Kindheitserinnerungen, in: Richarz, Jüdisches Leben [...] 1780-1871, S. 438.

124 In vielen Fällen waren es angehende Akademiker, die sich zeitweilig als ›Hofmeister‹ verdingten; vgl. Meyer Kayserling, Dr. W. A. Meisel. Ein Lebens- und Zeitbild, Leipzig 1891, S. 5; M. Lazarus, Aus meiner Jugend. Autobiographie, Frankfurt a. M. 1913, S. 115; siehe auch: Der Stundenlehrer im Gegensatz zum Schul- und Hauslehrer, in: IL 2 (1862), S. 104f., 112f.; Kaufmann, Die Professionalisierung, S. 136.

terrichtssektor der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>125</sup> Bedauerlicherweise erfassen die tabellarischen Verzeichnisse zunächst lediglich das öffentliche, von den Regierungen strenger beaufsichtigte Volksschulwesen. Aus ihnen lässt sich ersehen, dass sich noch 1859 der Großteil der öffentlichen jüdischen Volksschulen in der Provinz Posen befand. An den insgesamt 78 Anstalten, die sich sämtlich in den Städten befanden, erteilten zu diesem Zeitpunkt insgesamt 136 Lehrkräfte den Unterricht, allesamt männlichen Geschlechts. Nach 1864 begann sich die bis dahin positive Entwicklung bereits umzukehren: 1871 fanden noch 123 Lehrer in den nur mehr 73 öffentlichen jüdischen Elementarschulen ein Auskommen.<sup>126</sup>

Obwohl jüdischen Gemeinden seit 1842 auch außerhalb des Großherzogtums das Recht zugebilligt wurde, eigene öffentliche Elementarschulen zu gründen, lässt sich nachweisen, dass die Wirkung in den meisten Bezirken der Monarchie nicht den Erwartungen entsprach – sei es, dass die jüdischen Gemeinden nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllten, sei es, dass sie die Übernahme langfristiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber ihren Lehrern scheuten, oder sei es, dass die lokale oder regionale Bürokratie dem jüdischen Schulwesen nicht die notwendige Unterstützung zukommen ließ.<sup>127</sup> Vor allem in Westfalen und der Rheinprovinz aber wurden im dritten Jahrhundertviertel zahlreiche öffentliche jüdische Volksschulen gegründet bzw. gelang es ehemals privat konzessionierten Lehrinrichtungen, den Status öffentlicher Anstalten zu erlangen.<sup>128</sup> Zwi-

125 Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1859 bis 1861, Berlin 1864; Statistische Nachrichten [...] 1862 bis 1864, Berlin 1867.

126 Fragwürdig bleibt die Angabe, an den 5 konzessionierten Privatschulen wirke keine einzige Lehrkraft; vgl. die Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 3, 15; sowie die Tabellen 48–50 im Anhang.

127 Von den Behörden waren bis zur Gründerzeit keine hohen Subventionen zu erwarten. 1871 betrug der Anteil der staatlichen Unterstützungen an den finanziellen Gesamtaufwendungen für öffentliche jüdische Schulen noch weniger als ein Prozent; vgl. Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 43.

128 Gleichwohl sind an den konkreten Zahlenangaben erhebliche Zweifel anzumelden. Ein Vergleich der Statistiken für 1871 und 1875 weist auf einen rapiden Niedergang des öffentlichen jüdischen Volksschulwesens in Westfalen und der Rheinprovinz. Laut amtlichen Angaben sank in dieser Zeit die Zahl öffentlicher Volksschullehrer von 139 (74/65) auf 58 (23/35); vgl. die Tabellen A.I und A.IV, in: JASPS 4:2 (1876), S. 17f., 52f.; sowie Tabelle 50 im Anhang; siehe auch Johannes Bödger, Die Elementarschulen der Israeliten in Marsberg. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Juden im Sauerland, in: Jüdisches Leben im Hochsauerland, Fredeburg 1994, S. 130, 138; Herzig, Die Geschichte der jüdischen Ge-

schen 1859/61 und 1862/64 stieg die Gesamtzahl der an solchen Separatschulen beschäftigten jüdischen Lehrkräfte von 250 auf 380.<sup>129</sup>

Die jüdische Volksschullehrerschaft hatte mithin als Berufsgruppe deutliche Konturen gewonnen. Die vorausgegangenen Entwicklungen im jüdischen Bildungssektor waren durch die staatlichen Normierungsmaßnahmen erkennbar beschleunigt, ja eigentlich erst auf breiter Grundlage in Gang gesetzt worden. Neben der Anwendung der Unterrichtspflicht auf jüdische Kinder läßt sich die Einführung der ›Wahlfähigkeitsprüfung‹ für die jüdischen Lehramtskandidaten als entscheidender Stimulus der Veränderung bestimmen, die sich aber nicht nur aus der Sicht des traditionellen religiösen Milieus als ambivalent herausstellte. In der Mitte der zwanziger Jahre hatte zunächst die Verdrängung der jüdischen ›Winkelschullehrer‹ eingesetzt, soweit diese nicht schon auf die veränderten Qualifikationserwartungen vorbereitet waren. Der Ausbau eines niederen, zum Teil öffentlich anerkannten jüdischen Schulwesens bezeichnete jedoch eine vorübergehende Entwicklung. Zwischen 1864 und 1871 sank die Zahl der jüdischen Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen bereits signifikant auf 352.<sup>130</sup>

meinde Iserlohn, S. 34; ders./Konrad Rosenthal, Quellenpublikationen, in: Die jüdische Gemeinde, S. 119; Pelzer, Jüdisches Leben, S. 111; Samuel, Geschichte der Juden, S. 45; Stockhausen, Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Krefelds, S. 54.

129 Darunter waren 3 bzw. 4 Frauen. 238 bzw. 330 Lehrkräfte unterrichteten in den Städten.

130 Zahlen bezogen auf die alten Provinzen. Weitere 45 Lehrkräfte unterrichteten an jüdischen Privatschulen. Insgesamt waren also zu Beginn des Kaiserreichs 397 jüdische Lehrer und Lehrerinnen an jüdischen Volksschulen beschäftigt – es waren 586, sofern man die neuen Provinzen mit berücksichtigt. Addiert man die Zahlen der an öffentlichen und privaten Volksschulen tätigen Lehrpersonen, ergibt sich sogar eine Summe von 591 (darüber hinaus waren 28 Lehrerstellen unbesetzt oder wurden interimistisch verwaltet). Von diesen unterrichteten 537 an öffentlichen Volksschulen, 488 an städtischen Volksschulen. Insgesamt 19 Lehrkräfte waren weiblichen Geschlechts; vgl. die Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), passim; sowie die Tabellen 49 und 50 im Anhang (1871 betrug die Zahl der jüdischen Bevölkerung 325.436, von denen 272.527 in den alten Landesteilen lebten; vgl. Neumann, Zur Statistik der Juden, S. 29); siehe auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 442-444; vgl. auch Lässig, Jüdische Wege, S. 233-239.

Die Berliner jüdische Gemeinde ermittelte zu Beginn des Kaiserreichs insgesamt 789 preußische Gemeindeverwaltungen und ersuchte diese unter anderem um Auskunft über die Zahl und Tätigkeit ihrer angestellten Beamten. Nach den eingegangenen Berichten von 595 Gemeinden ergibt sich folgendes Bild: Unter den insgesamt erfassten 1.206 Gemeindebeamten befanden sich neben 128 Rabbi-

Der preußische Staat nahm diese Entwicklungen lediglich passiv zur Kenntnis. Zwar suchte die Obrigkeit ihre alleinige Zuständigkeit im allgemeinen Bildungsbereich durchzusetzen und betrieb erfolgreich die kulturelle Assimilation der jüdischen Bevölkerung, von einer genuinen Integration und Gleichstellung jüdischer Erziehungseinrichtungen jedoch blieb die ausdrücklich christlich ausgerichtete Bildungspolitik weit entfernt. Jüdische Religions- und Elementarschullehrer waren in mancher Hinsicht Leidtragende dieser Situation: Mehrheitlich außerhalb der öffentlichen Volksschulen beschäftigt, blieben sie von der Teilhabe an den bescheidenen arbeitsrechtlichen Fortschritten der allgemeinen niederen Lehrerschaft ausgeschlossen. Auch die Normierung der (profanen) Qualifikationen jüdischer Lehrkräfte zementierte deren Benachteiligung gegenüber ihren protestantischen und katholischen Kollegen – weder war eine Überprüfung der religiösen und hebräischen Wissensbestände vorgesehen, noch beteiligten sich die Regierungen konstruktiv an der Planung und Gestaltung der jüdischen Lehrerausbildung. Die preußische Judenschaft blieb deshalb weitgehend auf sich selbst gestellt, wenn sie Vorkehrungen traf, um die Berufsvorbereitung ihres Schulpersonals zu organisieren und institutionell zu verankern.

### Exkurs: Die rechtliche Situation jüdischer Lehrkräfte in den neuen Provinzen

Hatte das 1847 erlassene *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* einheitliche Rechtsverhältnisse für die konfessionelle Minderheit in sämtlichen Landesteilen der preußischen Monarchie anvisiert, so fügte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte wiederum ein buntes Mosaik von unterschiedlichen regionalen Normierungen zusammen – bedingt vor allem durch die Gebietsaneignungen in der Folge der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Österreich 1865. Gesetze und Verordnungen, die das jüdische Bildungswesen betrafen, behielten in den neuen Provinzen generell ihre Gültigkeit, wenn sie auch durch spätere Ministerialverfügungen sowie Gerichtsentscheide modifiziert und zum Teil eingeschränkt wurden.<sup>131</sup>

nern auch 598 Lehrkräfte, die an 481 Lehrinstituten Unterricht erteilten (1 Realschule, 1 mittlere Knaben-, 1 mittlere Töchter-, 1 mittlere Volksschule, 1 Industrieschule für Mädchen, 172 Elementar-, 277 Religionsschulen, 2 Lehrerbildungsanstalten, 25 Lehrhäuser/Bate Midrasch); vgl. Hermann Makower, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873, S. 105f.

<sup>131</sup> 1868/69 legte das Kultusministerium Entwürfe für ein gesamtpreußisches Unter-

Die Frage nach der Rechtsstellung jüdischer Elementar- und Religionslehrer fand in diesen Rechtsbestimmungen ganz unterschiedliche Antworten, abhängig von den jeweiligen demographischen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen der ehemals eigenständigen Regionen.

Einem geographischen Ordnungsschema in Nord-Süd-Richtung folgend, sollen die folgenden Ausführungen einen Überblick über die rechtliche Stellung jüdischer Elementar- und Religionslehrer in den neu erworbenen preußischen Landesteilen verschaffen: In Schleswig und Holstein gaben die Gesetze lange Zeit keine eindeutige Auskunft über die jüdischen Schul- und Unterrichtsverhältnisse, nicht zuletzt deshalb, weil eine Regulierung dieser Lebensbereiche niemals als isolierter Gegenstand auf die politische Tagesordnung gelangte, sondern jeweils im Rahmen einer Gesamtordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Minderheit zur Sprache kam. Nach seiner Thronbesteigung im Jahr 1839 hatte der dänische König Christian VIII. den Ständeversammlungen der unter seiner Verwaltung stehenden Herzogtümer den Entwurf zu einer Verordnung vorlegen lassen, der zwar nicht auf eine vollständige Emanzipation der einheimischen Juden abhob, deren begrenzte Rechtsfortschritte jedoch nichtsdestoweniger auf heftigen Widerstand einer Mehrheit der Abgeordneten trafen und deshalb keine Gesetzeskraft erlangten. Die in der Regierungsvorlage ausgesprochene Absicht, die religiösen sowie schulischen Einrichtungen der Juden unter staatliche Aufsicht zu stellen, blieb deshalb zunächst unausgeführt.<sup>132</sup> Erst zu Jahresbeginn 1854 trat in Schleswig eine Verord-

richtsgesetz vor, das jedoch wiederum nicht verabschiedet wurde. Kritische Würdigungen aus jüdischer Sicht: AZJ 33 (1869), S. 917-919, 942f.; Der Liberalismus im Staats- und Schulwesen ist solidarisch verbunden: was folgt hieraus für den Freisinnigen, insbesondere den jüdischen Lehrer, in: IL 8 (1868), S. 321f.; siehe auch Stern, Die Stellung der Juden, 409f.; Walther Hardt, Die preußische Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der zweiten Lehrerprüfung nach der Bestimmung vom 3. Juli 1912, Halle 1914, S. 61.

- 132 §§ 33-35, Entwurf zu einer Verordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend, 1840, bei: Ulrich Lange, Bürgerliche Rechte für die Juden in Schleswig-Holstein – Zur öffentlichen Diskussion des 19. Jahrhunderts über die Judenemanzipation, in: Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein, Kiel 1994, S. 68; vgl. ebd., S. 49-54; AZJ 4 (1840), S. 487-492, 499-504; nach der Volkszählung von 1835 lebten 3.137 Juden in Schleswig, Holstein hatte zum gleichen Zeitpunkt 537 jüdische Bewohner; vgl. Victor, Die Emanzipation der Juden in Schleswig-Holstein, [Wandsbek 1913].

nung in Kraft, die der jüdischen Minderheit erstmals signifikante Rechtsverbesserungen bescherte. Die darin enthaltenen Anweisungen über das jüdische Schulwesen folgten in weiten Teilen dem Wortlaut der 1840 abgelehnten Gesetzesvorlage, sie beschrieben jedoch eher die bereits gängige Praxis der Gegenwart, als dass sie tatsächlich neue Horizonte absteckten – die Behörden hatten in den vorausgegangenen Jahren bereits ordnende Eingriffe in die Bildungseinrichtungen jüdischer Gemeinden vorgenommen, ohne sich eigentlich schon auf schriftlich fixiertes Recht berufen zu können.

Auch die Schulparagraphen aus dem Emanzipationsgesetz für die Juden in Holstein, im Sommer des Jahres 1863 verabschiedet, unterschieden sich nicht wesentlich von dem ursprünglich im Vormärz präsentierten Muster. In beiden Herzogtümern durften die Juden separate Schulen einrichten, sofern ihre ökonomische Situation die Bezahlung eigener Lehrkräfte zuließ und sie auch den übrigen Etat bestreiten konnten. Die Wahl jener Lehrer, welche nicht zugleich das Amt des Rabbiners bekleideten, blieb den Synagogengemeinden überlassen, die aber den Kontrakt erst nach vorheriger Bestätigung der Aufsichtsbehörde vollziehen durften. Nähere Bestimmungen über die innere und äußere Gestaltung der Schulen blieben aus den Gesetzen ausgeklammert. Zumindest in Holstein jedoch behielt sich die Regierung nachdrücklich vor, die jüdischen Erziehungsanstalten mit besonderen Regulativen zu versehen, die nicht nur letzte Klarheit über Fragen der Schulaufsicht bringen sollten, sondern in denen auch die Anstellung und Besoldung der Lehrer einer genaueren Satzung unterworfen werden würde.<sup>133</sup> Als bedeutender Hemmfaktor der Modernisierung erwies sich allerdings das Fehlen normativer Qualifikationskriterien für die jüdische Lehrerschaft. Noch 1875 wurden lediglich vier der insgesamt zwölf an den fünf öffentlichen jüdischen Volksschulen vorgesehenen Lehrkraftstellen von geprüften Lehrpersonen

133 §§ 27-29, Verordnung für das Herzogtum Schleswig, betr. die Verhältnisse der Juden, 8.02.1854, in: Michaelis, Die Rechtsverhältnisse, S. 435f.; §§ 18f., Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein, 14.07.1863, in: Günter Marwedel (Hrsg.), Die Privilegien der Juden in Altona, Hamburg 1976, S. 417f.; beide Gesetze auch bei Freund, Die Rechtsstellung, S. 347-350; 1868 genehmigten die Behörden das Regulativ für die israelitische Schule in Rendsburg, in: CJA, 1, 75 A Re 4 (Rendsburg, Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Schleswig) Nr. 45. In Schleswig waren bereits in den vierziger Jahren amtliche Weisungen an die Gemeinden ergangen, nach denen sie ihre Schulen organisieren mussten; vgl. Regulativ für die Schule der israelitischen Gemeinde in Friedrichstadt, Friedrichstadt 1843 [ebd., 1, 75 A Fr 10 Nr. 22].

verwaltet. Eine Lehrerstelle blieb zu diesem Zeitpunkt unbesetzt, während drei Lehrer und vier Lehrerinnen den Unterricht erteilten, die noch kein behördliches Examen abgelegt hatten.<sup>134</sup>

Es war nur die logische Konsequenz etatistischer Regierungskonzepte, wenn allmählich mehr und mehr deutsche Staaten ihre erzieherische Funktion auch auf die einheimischen Juden ausdehnten, deren Unterrichtswesen sie dann unter die Aufsicht der Verwaltungsinstanzen stellten, um eine Aufhebung wesentlicher Elemente der kulturellen Differenz zu beschleunigen. Auch im Königreich Hannover, wie Schleswig-Holstein seit 1866 preußische Provinz, setzten die behördlichen Bemühungen um die Auflösung der jüdischen Bildungsautonomie erst mit relativer zeitlicher Verzögerung ein. Nachdem 1831 zunächst die Schulpflicht nur für die jüdischen Kinder im Landrabbinatsbezirk Hannover eingeführt worden war<sup>135</sup>, kam es im Jahr 1842 zu landesweiten Bestimmungen über Synagogen-, Schul- und Armenwesen, als das *Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden* die alten Schutzverhältnisse auflöste, freilich ohne auch nur annähernd sämtliche bisherigen Rechtsungleichheiten einzu-ebnen. Jüdische Lehrkräfte gerieten nunmehr ebenfalls in das Blickfeld der Administration, die allerdings einen Gutteil ihrer Aufsichtskompetenz an die (insgesamt vier) Landrabbiner delegierte.<sup>136</sup> So setzte die Gründung von jüdischen Schulen sowie die Berufung und Entlassung der Lehrkräfte zwar die Genehmigung der Landdrosteien voraus, doch genossen die Landrabbiner gewisse Sonderrechte, durch die sie mittelbar den Status von Staatsbeamten erlangten. Jüdische Haus- und Schullehrer

134 Angaben über die Qualifikation der drei Lehrer und sechs Lehrerinnen an den zwei privaten jüdischen Volksschulen (1871) liegen nicht vor; vgl. die Tabellen A.I und A.IV, in: JASPS 4:2 (1876), S. 16, 52f.; sowie Tabelle 50 im Anhang.

135 Vgl. Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung in Hannover, S. 3f.; Bestimmungen wegen des jüdischen Schulwesens im Bezirke des Land-Rabbiners zu Hannover, 5.01.1832, in: ebd., S. 76-80; Zvi Asaria, Die Juden in Niedersachsen. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leer 1979, S. 121-126; siehe auch Silke Lindemann, Jüdisches Leben in Celle. Vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zur Emanzipationsgesetzgebung, Bielefeld 2004, S. 569-576; 12.424 Juden siedelten 1864 in Hannover; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 16.

136 Diese Regelung war bereits in einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1836 vorgesehen, der jedoch nach dem Thronwechsel 1837 zu den Akten kam; vgl. AZJ 1 (1837), S. 62f.; Abraham Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover, Frankfurt a. M. 1908, S. 36f.; Albert Marx, Geschichte der Juden in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 168.

durften nur dann auf eine behördliche Bestätigung ihres Anstellungsverhältnisses in den Gemeinden rechnen, wenn sich die jüdischen Geistlichen von deren Eignung überzeugt hatten. In die Zuständigkeit der Landrabbiner fiel ferner die Kontrolle der Eltern, die dort, wo die unterrichtspflichtigen Mädchen und Jungen die christlichen Lehranstalten besuchten, einen Religionslehrer auf eigene Rechnung zu verpflichten hatten, welcher ebenfalls seine Lehrbefähigung unter Beweis gestellt haben musste.<sup>137</sup>

Eine Bekanntmachung, im Januar 1844 vom Innenministerium verabschiedet, beließ es weitgehend bei diesen Normierungen, konfirmierte mithin lediglich die im Gesetz verankerten rabbinischen Vorrechte.<sup>138</sup> Im Unterschied zu Preußen, wo den jüdischen Geistlichen der Status als »kirchliche Beamte« verwehrt blieb, lag die Deutungshoheit über die Befähigungen jüdischer Lehrkräfte wesentlich bei den Landrabbinern, die als zuverlässige Erfüllungshelfen staatlicher Verbürgerlichungserwartungen galten. Ihre Aufsichts- und Weisungsfunktion versahen sie in auffälliger Analogie zu den protestantischen Pfarrern, deren Einfluss im allgemeinen Volksschulwesen sich ebenfalls auf staatliche Kodifizierung stützte.<sup>139</sup>

137 §§ 20, 22, 38, 46f., Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden, 30.09.1842, in: Iwan Meyer (Hrsg.), Sammlung der Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen über das jüdische Synagogen-, Schul- und Gemeinwesen in der Provinz Hannover, Hannover 1899, S. 5, 8, 10; Kollenscher, Rechtsverhältnisse, S. 131f., 134, 136; zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens in Hannover vgl. vor allem R. Sabelleck, Die Entwicklung jüdischer Religions- und Volksschulen im 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Verhältnisse in den Landrabbinatsbezirken Hannover und Hildesheim, in: ZRGG 43 (1991), S. 215-232; ders., Jüdische Erziehung auf dem Lande seit Beginn der Emanzipation im Königreich Hannover 1831-1866, in: Richarz/Rürup, Jüdisches Leben, S. 327-345; Stephan Heinemann, Jüdisches Leben in den nordostniedersächsischen Kleinstädten Walsrode und Uelzen, Walsrode 2001, S. 162f.

138 §§ 53, 55-57, Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern betreffend das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, 19.01.1844, in: Meyer, Sammlung, S. 21f.; Kollenscher, Rechtsverhältnisse, S. 145; Landrabbiner Samson Raphael Hirsch in Emden erließ wenig später eine Instruktion, in der er die von den Gemeinden eingesetzten Schulvorsteher mit der unmittelbaren Überwachung der Lehrer beauftragte; Instruktion für die Vorsteher und Rechnungsführer des Landrabbinats Ostfriesland, 20.05.1844, in: Meyer, Sammlung, S. 98-101.

139 Zum allgemeinen Volksschulwesen in Hannover vgl. W. Bettinghaus, Die Entwicklung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von der Reformation bis zum Jahre 1900, Celle 1909, S. 29-38.

Ähnlich wie es der 1840 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vorgelegte Verordnungsentwurf vorgesehen hatte, wies das hannoversche Gesetz an, dass die Genehmigung bestehender und neuer jüdischer Schulen den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel zur Bestreitung des laufenden Etats voraussetze. Der Plan, ökonomische Mindestgarantien für das Lehrpersonal zu schaffen, kollidierte freilich mit dem Eigeninteresse jüdischer Gemeinden, ihren Mitgliedern nach Möglichkeit nur geringe Belastungen zuzumuten. Zwar beabsichtigte das Innenministerium konkret, »bei denjenigen Schulen, wo das Einkommen des Lehrers nicht als angemessen anzusehen ist, die Beibehaltung derselben von Erhöhung des Dienstehaltens abhängig zu machen«<sup>140</sup>, doch fehlt es an Informationen, durch die sich eventuelle Gehaltsverbesserungen konkret nachweisen ließen. Tatsache ist, dass das Land seit 1852 eine jährliche Beihilfe von anfänglich 1.500 Talern bewilligte, die der »Hebung des jüdischen Schulwesens« diene und mit der unter anderem die Besoldung jüdischer Lehrkräfte subventioniert werden sollte.<sup>141</sup> Auf diese Weise nahm das Land erstmals finanzielle Verpflichtungen auf sich, um das zum Teil fragile konfessionelle Religions- und Volksschulwesen der Minorität zu stabilisieren.

Mit dem Gesetz von 1842 sowie der Bekanntmachung von 1844 hatte das Königreich notwendige Schritte unternommen, um die Einrichtung jüdischer Bildungseinrichtungen nach zeitgenössischen Qualitätsmaßstäben in die Wege zu leiten, ohne jedoch detaillierte Regelungen zur Organisation und Verwaltung jüdischer Elementarbildung zu treffen. Die *Schulordnung für die jüdischen Schulen*, die das Ministerium des Innern 1854 in enger Kooperation mit den Landrabbinern erarbeitete, suchte dieses Defizit zu beheben. Das berührte auch die Situation der Lehrer. Das Regulativ schränkte deren bisher theoretisch vorhandene Handlungsspielräume bei der Gestaltung der Arbeitsleistung weiter ein und lief zudem auf eine Disziplinierung ihres Arbeitsalltags hinaus. Andererseits erzielten die Lehrer einen substanziellen Fortschritt hinsichtlich ihrer arbeitsrechtlichen Situation als Angestellte der Gemeinden –

140 Zitiert bei Sabellek, Die Entwicklung, S. 218.

141 Zunächst wurden 1.500 Taler bereitgestellt, in späteren Jahren erhöhte sich die Summe auf 2.500 Taler; vgl. Promemoria des Landrabbiners Samuel Ephraim Meyer zu Hannover an den Oberregierungsrat Ferdinand Stiehl, 5.05.1867, in: GSStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 21 Tit. X Nr. 1 Bd. 1 1866-1869 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Hannover), fol. 82; Sabellek, Jüdische Erziehung, S. 344; Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden, S. 49f.

trotz ihrer vagen Formulierung schufen die in der Schulordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen erste Rahmenbedingungen der Berufsausübung und Subsistenzsicherung.<sup>142</sup>

Stand hinter diesen Maßnahmen die Absicht, den sozialen und ökonomischen Status der jüdischen Schulmänner auf ein höheres Niveau zu heben, so war es den Behörden zugleich um eine Verbesserung der Unterrichtsverhältnisse zu tun. Zu diesem Zweck trat auch die Regelung in Kraft, dass die Reiheschule, d.h. das Schulehalten in kurzfristig wechselnden Lokalen, ebenso wenig zulässig sei wie die Nutzung der Lehrerwohnung als Unterrichtsraum. Dem Lehrer war nunmehr nach Möglichkeit ein dauerndes Quartier anzuweisen. Erfolgte ein Wohnungswechsel gegen den Willen der Lehrkraft häufiger als halbjährlich, so war zuvor die Zustimmung des Landrabbiners einzuholen. Auch die Verpflegung der Lehrer in Form von Reihetischen galt es tunlichst zu vermeiden. Zu diesem Ende sollten Geldbezüge an die Stelle der traditionell vereinbarten Naturalleistungen treten, zumindest aber den Schulhaltern Gelegenheit gegeben werden, das Essen in den eigenen vier Wänden einzunehmen.<sup>143</sup> Die Statistik zeigt, dass in den nachfolgenden Jahren die meisten Gemeinden von der traditionellen Beköstigungspraxis abrückten: 1865 nahmen nur noch elf der insgesamt 86 an den 80 jüdischen Schulanstalten (20 Religions-, 59 Volksschulen sowie eine »gehobene Schule«) beschäftigten Lehrkräfte an den täglichen Mahlzeiten der Gemeindehaushalte teil.<sup>144</sup>

Weitere Paragraphen widmeten sich den von den Lehrkräften ausgeübten Nebenämtern, die jedoch kaum als Hindernisse bei der Berufsent-

142 Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung, S. 26-53; AZJ 18 (1854), S. 123, 132-134; die Landrabbiner erließen gemeinsame »Anweisungen für die jüdischen Lehrer des Landrabbiner-Bezirks zur Ausführung der Schulordnung für die jüdischen Schulen«, 28.02.1855, in denen sie ihrem Weisungsrecht Geltung verschafften und die Angaben sowohl über die Lehrziele, Stundenverteilung, Prüfungen und Ferien an jüdischen Elementar- und Religionsschulen als auch über die Pflichten des Lehrers in dessen synagogaler Funktion als Vorsänger konkretisierten; abgedruckt bei: Meyer, Sammlung, S. 54-70; auch als separate Publikation erschienen (Hannover 1855); vgl. auch Sally Katz, Geschichte des Vereins jüdischer Lehrer in der Provinz Hannover. Aktenmäßig dargestellt und dem Verein zur Feier seines 50jährigen Bestehens gewidmet von seinem Vorsitzenden, Nienburg 1913, S. 10f.; IL 6 (1866), S. 109; I.S. Fleischhacker, Bericht über die V. Versammlung israel. Lehrer der Provinz Hannover, in: IL 10 (1870), S. 371.

143 §§ 28f., 45f., Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung, S. 38, 42; siehe auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 395.

144 Vgl. Tabelle 10 weiter unten, S. 284 f.

wicklung oder als statusmindernde Pflichten ausgemacht wurden, sondern allenfalls als potenzielle Störfaktoren eines geregelten Unterrichtsbetriebs in der Kritik standen. Nicht nur wurde die Übernahme von Protokollantenpflichten in der Gemeindeversammlung (»gegen eine billige Vergütung«) als durchaus statthaft angesehen, sondern die Schulordnung sprach auch ausdrücklich die Empfehlung aus, dass die Stelle des Lehrers mit dem Amt des Vorbeters zu verbinden sei. Lediglich im Falle der unregelmäßig anfallenden Schächterpflichten setzte sich die Meinung durch, dass deren personale Loslösung von der Lehrtätigkeit etwaigen Konflikten vorbeuge. Da jedoch die Schulordnung lediglich eine Empfehlung aussprach, einem kategorischen Verbot aber auswich, blieb die Ämterkoppelung in den Gemeinden übliche Praxis: 1865 waren immerhin noch 71 Prozent der jüdischen Lehrkräfte (d.h. 61 von 86) mit dem koscheren Schlachten des Groß- und Kleinviehs betraut.<sup>145</sup>

Soweit es die Rechte und Pflichten der jüdischen Lehrkräfte in Hannover betrifft, bleibt auch auf das nunmehr festgesetzte bare Mindestgehalt von 40 Talern (exkl. Wohnung und Versorgungsanrechnung) zu verweisen, das kaum einer größeren Zahl jüdischer Lehrpersonen eine Verbesserung der ökonomischen Lebensverhältnisse beschert haben dürfte, gleichwohl aber eine Anhebung des Lehrereinkommens in einer Anzahl von Landgemeinden zur Folge hatte, die im Bedarfsfall auf den erwähnten Subventionsfonds zurückgreifen konnten.<sup>146</sup> Die Kultusgemeinden wurden zudem verpflichtet, nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit definitive Anstellungsverträge mit ihren (inländischen) Lehrern abzuschließen, die sich aber vor dem Antritt ihrer ersten Stelle einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsverfahren gestellt haben mussten – entweder, wie bereits 1842 festgehalten, bei dem zuständigen Landrabbiner<sup>147</sup> oder an

145 Bereits die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern betreffend das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen vom 19.01.1844 hatte die Empfehlung ausgesprochen, Lehrerdienst und Schächtertamt nach Möglichkeit zu trennen; vgl. Meyer, Sammlung, S. 11; §§ 57, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: ebd., S. 50; Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden, S. 129; sowie Sabellek, Die Entwicklung, S. 223f.; Tabelle 10 weiter unten, S. 284 f.

146 Vgl. den Bericht des Landrabbiners Nathan Marcus Adler an die Landdrostei Hannover, 20.01.1843, in: Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung, S. 92-94; die Tabelle zum jüdischen Schulwesen in Hannover aus dem Jahr 1846, abgedruckt in: ebd., S. 10-25.

147 Der Landrabbiner erließ 1855 eine »Instruktion für die Examination der jüdischen Lehrer- und Vorsänger-Amts-Candidaten«, die genaue Vorgaben über den Ablauf der Prüfung enthielt; vgl. Reichwein, Das jüdische Volksschulwesen, S. 23-25.

der 1848 errichteten jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Hannover.<sup>148</sup> 1875 waren nur zwei der 65 Lehrerstellen an den sämtlich öffentlichen Volksschulen von ungeprüften Lehrern besetzt. Immerhin elf Lehrerstellen blieben jedoch ohne unterrichtliche Versorgung, wahrscheinlich, weil die Verstärkung langfristige Planungen der Gemeinden durchkreuzte und diese das Risiko unbefristeter Anstellungen zu umgehen suchten.<sup>149</sup> Erhielt nämlich eine Lehrperson einen Kontrakt auf Lebenszeit, so konnte sie nur »wegen fortgesetzter Verletzung der Pflichten ihres Berufes, oder wegen eines anstößigen, unwürdigen und zum Aergernis gereichenden Verhaltens, nach vorgängiger Ermittlung der beschwerenden Thatsachen, auf Antrag des Landrabbiners durch landdrosteiliche Entscheidung von ihrem Lehramte entlassen werden«.<sup>150</sup> Ohne ihnen explizit einen öffentlichen Status zu verleihen, trug der Staat Sorge, dass die jüdischen Religions- und Elementarlehrer sichere, wenn auch finanziell zumeist wenig einträgliche Stellungen bekleideten. Nur »in Schulgemeinden, in welchen wegen der geringen Zahl jüdischer Familien die feste Anstellung eines Lehrers nicht als Bedürfnis erscheint, kann mit landdrosteilicher Genehmigung die Annahme eines Lehrers auf Kündigung gestattet werden«. Selbst in diesem Fall jedoch durfte eine Entlassung nur mehr dann erfolgen, wenn der zuständige Landrabbiner seine Einwilligung gegeben hatte.<sup>151</sup>

In der Freien Reichsstadt Frankfurt/Main stand eine Kollision zwischen lokaler und preußischer Legislatur kaum zu befürchten. Einem Antrag der von Reformkräften dominierten Gemeindeführung stattgebend, hatte der Senat im März 1839 ein Regulativ über die »Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Israelitischen Gemeinde« erlassen, das die öffentliche Gemeindegemeinschaft (das 1804 als Reformschule gegründete Philanthropin) in Übereinstimmung mit der 1822 genehmigten Schulordnung dem Geschäftskreis der Ältestenvorsteher zuwies.<sup>152</sup> Weitere Bestimmungen über

148 Vgl. Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung; sowie Kap. 3.

149 Vgl. Tabelle A.IV, in: JASPS 4:2 (1876), S. 52f.

150 § 59, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung, S. 52.

151 § 56, Schulordnung [...], in: ebd., S. 49, 52.

152 Der Passus beruhte auf der am 14. April 1822 genehmigten Schulordnung; vgl. Art. II.4.f, Regulativ, die Verwaltung der israelitischen Gemeinde, insbesondere den Vorstand und den Ausschuß betreffend, 8.03.1839, in: Makower, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse, S. 94-98; Kollenscher, Rechtsverhältnisse, S. 176-184; siehe auch den Senatsbeschluss, 25.04.1854, in: ebd., S. 184-186; Paul Arnsberg,

das jüdische Schulwesen ergingen nicht – die Rechte und Pflichten sowie die Mindestqualifikation jüdischer Lehrkräfte in der Mainmetropole blieben somit weitestgehend gemeindlicher Selbstbestimmung überlassen, wenn auch bis 1848 ein von der Stadt eingesetzter (nichtjüdischer) Kommissar nominell die Oberaufsicht über alle Verwaltungsbereiche der *Kehilla* führte.

Unterschiedliche Rechtsverhältnisse herrschten in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, die eine Segregation konfessioneller Bildungsinstitutionen zwar prinzipiell zuließ, Sonderregelungen jedoch entschieden ausschloss und damit eine juristische Integration des jüdischen Erziehungswesens betrieb. Seit 1838 das *Edikt über die Einrichtung des Volksschulwesens* in der linksrheinischen Exklave Meisenheim verabschiedet wurde, sahen sich die jüdischen Bewohner vor die Wahl gestellt, entweder ihre Kinder in die öffentlichen Elementarschulen zu senden oder aber eigene Schulen zu gründen. In diesem Falle, die Genehmigung der Landesregierung vorausgesetzt, fanden »alsdann alle für die öffentlichen Volksschulen gegebenen Bestimmungen auch für jene Schulen volle Anwendung«. Seit das Edikt 1842 auch im Amt Homburg wirksam wurde, war das Elementarbildungswesen der jüdischen Minderheit nominell gleichgestellt.<sup>153</sup> Praktische Konsequenzen für die jüdischen Lehrer ergaben sich dennoch keine, da jüdische Volksschulen weder zu diesem Zeitpunkt bestanden noch später gegründet wurden.

Auch in Nassau bildete sich kein jüdisches Volksschulwesen heraus – freilich aus unterschiedlichen Gründen: Das Herzogtum hatte 1817 die Simultanschule zur Regelschule aller Konfessionen ausgerufen, an der freilich keine anderen als christliche Lehrkräfte Anstellung finden konnten. Jüdische Pädagogen, denen die Obrigkeit eine Lehrkonzession ausstellte, blieben deshalb auf die Erteilung des obligatorischen Religionsunterrichts verwiesen – 1819 wurde ihnen nochmals ausdrücklich untersagt,

Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Darmstadt 1983, Bd. 1, S. 505-512; Inge Schlotzhauer, Erziehung zur Emanzipation. Das Frankfurter Philanthropin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZRGG 43 (1991), S. 233-247; 1864 lebten 7.620 Juden in der Stadt; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 17.

153 Art. 46, Edikt, die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim [...] betreffend, 9.10.1838, in: Archiv der landgräflich-hessischen Gesetze und Verordnungen, Homburg 1867, S. 277; § 1, Edikt, 19.08.1842, in: Michaelis, Die Rechtsverhältnisse, S. 477; Auszüge auch bei: Freund, Die Rechtsstellung, S. 368; 1863/64 hatten 1.138 Juden ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Grafschaft; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 18.

»einen anderen Gegenstand, als den der jüdischen Konfession und der damit in Verbindung stehenden hebräischen Sprache zu lehren.«<sup>154</sup> Von diesen Beschränkungen abgesehen, unterstanden sie keiner staatlichen Leistungskontrolle.<sup>155</sup> Auch Umgestaltungsvorschläge des Wiesbadener Bezirksrabbiners Abraham Geiger, der auf die Übernahme der jüdischen Schulaufsicht durch den Staat vertraute, verhallten zunächst fast ohne Echo. Zwar hatten sich Aspiranten auf ein Gemeindelehramt seit 1833 einem Examen des jüdischen Reformgeistlichen zu stellen, wodurch dieser seinen Auffassungen einer bürgerlichen Konfessionalität Geltung verschaffen konnte, in ihrem Beschäftigungsverhältnis zu den Kultusgemeinden jedoch blieben sie auch weiterhin ohne rechtlichen Schutz.<sup>156</sup>

Eine Normierung der jüdischen Religionsschulen fand erst im August 1842 statt – teilweise angelehnt an die Modernisierung, die sich im jüdischen Bildungswesen des Königreichs Württemberg vollzog.<sup>157</sup> Indem er seine Zuständigkeit auch auf das Gebiet des jüdisch-religiösen Unterrichts ausweitete, verwies der Staat auf seinen Anspruch, den gesamten Integrationsprozess der Minderheit unter Kontrolle zu halten. Die von der Regierung erlassene Verfügung gab nicht nur curriculare Anweisun-

154 Verfügung der nassauischen Landesregierung, 15.02.1819, in: [Louis] Hildebrandt (Hrsg.), *Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Wiesbaden*, Düsseldorf 1904, S. 455; vgl. C.G. Firnhaber, *Die Nassauische Simultanschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlagen und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule*, Wiesbaden 1881, Bd. 2, S. 12; Peter Haberkorn, *Der lange Weg zur Gleichberechtigung. Die Emanzipation der Juden im Herzogtum Nassau 1806-1866. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 2004, S. 213; 7.222 Juden lebten 1863/64 im Herzogtum; Toury, *Soziale und politische Geschichte*, S. 17.

155 Vgl. aber den Antrag des Präsidenten der Deputiertenkammer Johann Georg Herber, 4.05.1821, in: Haberkorn, *Der lange Weg*, S. 214f.

156 Vgl. A. Kober, *Abraham Geigers Bemühungen um die Organisation der jüdischen Unterrichts- und Kultusverhältnisse im ehemaligen Herzogtum Nassau*, in: *Festschrift zu Simon Dubnows siebzigstem Geburtstag*, Berlin 1930, S. 215-225; siehe auch A. Gotzmann, *Zwischen Nation und Religion: Die deutschen Juden auf der Suche nach einer bürgerlichen Konfessionalität*, in: ders./Liedtke/Rahden (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche*, S. 241-261; sowie Lässig, *Jüdische Wege*, S. 243-441.

157 Allerdings waren in Württemberg zahlreiche jüdische Volksschulen gegründet worden; vgl. Alfred Gunzenhauser, *Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse betreffend die Kirchenverfassung und die religiösen Einrichtungen der Israeliten in Württemberg*, Stuttgart 1909; Däschler-Seiler, *Auf dem Weg*; Gregorius, *Das jüdische Schul- und Erziehungswesen*.

gen über die Lerninhalte, Lehrbücher und Unterrichtszeiträume, sondern erteilte auch und vor allem Instruktionen, um die Stellung jüdischer Religionslehrer sowie deren Dienstfunktionen zu ordnen. Auch die Nassauer Bürokratie setzte inzwischen auf einen Professionalisierungsschub der jüdischen Lehrerschaft: Der Erhalt einer Lehrkonzession setzte den – allerdings nicht näher definierten – Nachweis genügender Qualifikation voraus. Die bisherigen Freiheiten der Gemeinden bei der Gestaltung der Arbeitsvertragsinhalte wurden beschnitten, während sich die Stellung der Lehrer als Arbeitnehmer in mancher Hinsicht verbesserte. Eine Entlassung durfte nämlich nur noch im Falle nachgewiesenen Fehlverhaltens erfolgen und setzte – ähnlich wie in Hannover – eine behördliche Genehmigung voraus. Auch die den Gemeinden obliegende Vergütungspflicht wurde durch die Nennung eines bescheidenen fixen Mindestgehalts von 150 Gulden (87,5 Taler) definiert. Die jüdischen Lehrkräfte unterstanden zudem einer generellen Aufsicht der Obrigkeit. Diese hatte »dafür Sorge zu tragen, dass dieselben [Religionslehrer] ihren Dienst mit Eifer u. Pünktlichkeit versehen, dass dieselben einen geordneten Lehrplan befolgen, zweckmäßige Lehrbücher beim Unterrichte benutzen und sich ihre eigene weitere Ausbildung angelegen sein lassen«. <sup>158</sup> Erst ihre Disziplinierung machte die jüdischen Lehrer zu verlässlichen Agenten offizieller Reformbemühungen.

Nach dem Reskript von 1842 traten nur noch geringfügige Änderungen der Rechtslage ein. Eine Ministerialverordnung, zu Beginn des Jahres 1852 erlassen, bestätigte im Wesentlichen die bislang gültigen Bestimmungen, beteiligte aber jetzt auch die Bezirksrabbiner an der Beaufsichtigung

158 Generalreskript der Herzoglich Nassauischen Regierung, 3.08.1842, in: Hildebrandt, *Verordnungen*, S. 455-457; *Dokumentation zur Geschichte*, 3, S. 220-223; Haberkorn, *Der lange Weg*, S. 251; vgl. Michael Silberstein, *Die israelitische Religions-Schule in ihrer geschichtlichen Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der nassauischen Verhältnisse*. Vortrag, gehalten am 7. Juni 1891 in der zu Wiesbaden stattgefundenen Versammlung der israelitischen Religionslehrer Nassaus, Wiesbaden 1891, S. 9f.; Benjamin Hochstädter, *Ueber die Verhältnisse der israelitischen Religions-Lehrer im Herzogthum Nassau*, in: *IVL 1* (1851), S. 252f.; *Einiges aus dem jüdischen Lehrerleben im Herzogthum Nassau*, in: *Jeschurun 6* (1859/60), S. 493-500; siehe auch Wolf-Arno Kropat, *Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert*, in: *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben*, Wiesbaden 1983, S. 333; ders., *Die Emanzipation der nassauischen Juden*, in: *Herzogtum Nassau 1806-1866. Politik – Wirtschaft – Kultur*, Wiesbaden 1981, S. 285.

des Unterrichts.<sup>159</sup> Wie bisher sollten »die israelitischen Religionslehrer in der Regel das Vorsängeramt« bekleiden, während das vormals strenge Verbot zur nebenamtlichen Ausübung des Schächteramts gelockert wurde: Jüdische Lehrpersonen durften sich nunmehr wieder auch dem rituellen Schlachten des Viehs widmen, sofern sie bei der Verwaltung eine spezielle Erlaubnis eingeholt hatten.<sup>160</sup> Wie in Hannover hätte auch in Nassau die strikte Trennung der beiden traditionell verknüpften Tätigkeiten das religiöse Versorgungsangebot zahlreicher Land- und Kleinstadtgemeinden akut gefährdet. Die berufliche Spezialisierung der etwa 40 Personen umfassenden jüdischen Lehrerschaft stieß hier an ihre Grenzen.<sup>161</sup>

Welche Aussagen lassen sich über die rechtliche Situation jüdischer Lehrer in Hessen-Kassel machen? Die Schulpflicht jüdischer Knaben und Mädchen wurde in dem Emanzipationsgesetz aus dem Frühjahr 1816 ausgesprochen, ohne dass jedoch zunächst die Gründung jüdischer Elementaranstalten als Option aufschien.<sup>162</sup> Der anfänglich massive Wider-

159 Nach der Annexion wurden die bisher an der Beaufsichtigung der jüdischen Religionschulen beteiligten Schulinspektoren von der Teilnahmepflicht an den jährlichen Schulprüfungen entbunden. Die Bezirksrabbiner wirkten fortan als alleiniges Kontrollorgan der Regierung; vgl. das Schreiben der Regierung zu Wiesbaden an MGUMA, 19.05.1869, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1867-1874 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Wiesbaden).

160 Abschnitt II, §§ 12, 16; Abschnitt IV, Nassauische Verordnung, die Kultusverhältnisse der Israeliten betreffend, 7.01.1852, in: Makower, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse, S. 91-94; Freund, Die Rechtsstellung, S. 368-370; vgl. A. Kober, Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen 66 (1955), S. 242f.; siehe auch: Wahl und Anstellung von Rabbinern, Lehrern und Cultusbeamten, in: IL 11 (1871), S. 50.

161 1836 unterrichteten in Nassau 42 jüdische Religionslehrer, 1867 waren es noch 40; vgl. Kober, Die Juden in Nassau, S. 250; Regierung zu Wiesbaden an die Königl. Administration für Nassau, 4.04.1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1867-1874.

162 § 4, Verordnung, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend, 14.05.1816, in: Zusammenstellung der die Israeliten des vorhinigen Kurfürstenthums Hessen betreffenden gesetzlichen Erlasse, Kassel 1901, S. 4; vgl. Ludwig Horwitz, Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927, S. 8; ders., Werden und Vergehen jüdischer Volksschulen in unserem Regierungsbezirk, in: Jüdische Wochenzeitung für Kassel, Hessen und Waldeck 3 (1926), Nr. 41; ders., Vom Werdegang der jüdischen Volksschule in Kurhessen bzw. Kassel, in: Jüdische Wochenzeitung für Kassel, Hessen und Waldeck 7 (1930) Nr. 24; zur Ent-

stand jüdischer Eltern gegen die Beschulung ihrer Kinder in den allgemeinen Volksschulen erwies sich jedoch als förderlicher Umstand für die Berufsentwicklung der jüdischen Lehrerschaft. Als sich 1823 eine Verordnung den »gemeinheitlichen Verhältnissen der Israeliten« zuwandte, wurden erstmals die legalen Voraussetzungen zur Gründung öffentlicher jüdischer Schulen geschaffen, die der gemeinsamen Aufsicht jüdischer und staatlicher Behörden unterstellt werden sollten.<sup>163</sup> Bis 1873 waren insgesamt 100 solcher Lehranstalten etabliert und als öffentliche Anstalten anerkannt worden.<sup>164</sup> Von einer gleichberechtigten Partizipation der 89 definitiv angestellten jüdischen Lehrkräfte am Privilegiensystem ihrer christlichen Amtskollegen konnte freilich keine Rede sein – von den seit 1868 gewährten Gehaltsverbesserungen und Dienstalterzulagen blieben sie ungeachtet ihres kollektiven Protests vorläufig ausgeschlossen.<sup>165</sup>

wicklung des jüdischen Schulwesens im Kurfürstentum siehe auch W. Amram, *Wie ist die israelitische Schule im Regierungsbezirk Cassel entstanden, wie hat sie sich entwickelt, und was hat sie geleistet?* Referat erstattet auf der am 30. Mai 1898 zu Fulda gehaltenen 30. Jahresversammlung der israelitischen Lehrer-Conferenz Hessens, Kassel 1898; Otto Berge/Naftali Herbert Sonn, *Zur Geschichte der jüdischen Schule in Fulda*, in: *Fulda informiert. Jüdisches Leben in Fulda*, Fulda 1987, S. 3-38; Friedrich Holzgrabe, *Erziehung als Prinzip kurhessischer Judenpolitik*, in: *Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 14 (1987), S. 4-17; Schimpf, *Emanzipation und Bildungswesen*, passim; dies./Berding, *Assimilation und Identität*, S. 350-387; Anke Schwarz, *Jüdische Gemeinden zwischen bürgerlicher Emanzipation und Obrigkeitsstaat. Studien über Anspruch und Wirklichkeit jüdischen Lebens in kurhessischen Kleinstädten im 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2002, S. 86-89 und passim; 1864 zählte das Kurfürstentum 17.500 jüdische Seelen; Toury, *Soziale und politische Geschichte*, S. 15.

163 Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, 30.12.1823, in: *Zusammenstellung*, S. 12-35, bes. S. 14-16.

164 Einige Schulen wurden lediglich als Religionsanstalten eingerichtet; vgl. Tabelle 1; sowie z.B. Jürgen Ackermann, *Die Einrichtung einer Religionschule für die Judenkinder in Gelnhausen in kurhessischer Zeit*, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Altkreis Gelnhausen* 1982/84, S. 93-100; ders., *Jüdische Schulen im Kreis Gelnhausen*, in: *Gelnhäuser Heimat-Jahrbuch* 1986, S. 87-92; ders., *Von Rabbinern, Lehrern, Vorbetern in der jüdischen Kultusgemeinde Gelnhausen 1648-1938*, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Altkreis Gelnhausen* 1985/86/87, S. 34-40; Gotthilf Walter, *Geschichte der Religionsschule und des Kultus*, in: *Geschichte der Jüdischen Gemeinde Kassel unter Berücksichtigung der Hessen-Kasseler Gesamtjudenheit*, Kassel 1931, Bd. I, S. 169-195.

165 Jakob Stein, *Geschichte der israelitischen Lehrer-Konferenz Hessens. Aktenmäßig dargestellt und der in Cassel am 3. Juli 1893 stattfindenden 25. Jahresversammlung gewidmet von ihrem Vorsitzenden*, Kassel 1893, S. 3; vgl. auch Kesper-Biermann, *Staat und Schule*, S. 182.

## EXKURS: RECHTLICHE SITUATION

Ort/Landkreis	öffentliche jüdische Schulen	definitiv angestellte Lehrer dort
Stadt Kassel	1	1
Landkreis Kassel	1	1
Lk Eschwege	9	10
Lk Frankenberg	4	4
Lk Fritzlar	8	8
Lk Fulda	2	2
Lk Gelnhausen	3	3
Lk Grosfeld	2	1
Lk Hanau	5	5
Lk Hersfeld	2	2
Lk Hofgeismar	7	5
Lk Homberg	2	2
Lk Hünfeld	8	8
Lk Kirchheim	6	4
Lk Marburg	4	4
Lk Melsungen	7	6
Lk Reiteln	5	2
Lk Rotenburg	6	6
Lk Schlüchtern	1	1
Lk Schmalkaden	1	1
Lk Witzenhausen	3	3
Lk Wolfhagen	4	3
Lk Ziegenhain	9	7
<b>gesamt</b>	<b>100</b>	<b>89</b>

*Tabelle 1: Jüdische Volksschulen  
im Regierungsbezirk Kassel 1873<sup>166</sup>*

166 Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 31 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1866-1874 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Kassel).

Welch wichtige Rolle im jüdischen Verbürgerlichungsprozess den Lehrern trotz ihrer Benachteiligungen zugeordnet war, lässt sich unter anderem aus den Qualifikationsanforderungen ablesen. In auffälliger Analogie zu den frühen preußischen Reskripten setzte bereits die Lehrerausbildung für den Religionsunterricht eine Prüfung »durch die betreffende Kommission zur Prüfung der Bewerber um Schulstellen« voraus. Anders als in der Hohenzollernmonarchie verlangte aber die Kasseler Verordnung, dass obendrein auch ein Examen der religiösen Kenntnisse erfolgen müsse, für dessen Durchführung das Landrabbinat als oberste jüdische Kirchenbehörde die Verantwortung trug.<sup>167</sup> Unabhängig von dem konfessionellen Bildungsauftrag jüdischer Lehrer erwartete der kurfürstliche Staat, dass ihre Unterrichtstätigkeit sowohl bei der Beschaffung von Untertanenloyalität als auch bei der Herstellung nationaler Identifikation ihren Beitrag leistete: »Die israelitischen Religionslehrer haben in dem Unterricht der Jugend und der Erwachsenen allgemeine Menschenliebe, Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit, Fügung in die bürgerliche Ordnung und Liebe zu dem Lande, in welchem sie geboren sind oder ihren Lebensunterhalt und Schutz finden, nach eigener Angabe und richtiger Auslegung ihrer wesentlichen Religions-Vorschriften zu lehren.«<sup>168</sup>

Am Ende des Überblicks sei auch noch auf die süddeutschen Hohenzollern-Fürstentümer hingewiesen, die bereits 1850 an Preußen kamen. Nach dem Landesfürstlichen Gesetz vom August 1837 wurde das vorige feudale Schutzverhältnis der jüdischen Minderheit im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen aufgehoben, die fortan in zahlreiche, wenn auch bei weitem nicht in alle Rechte der übrigen Staatsbürger eintraten. Da sich die Emanzipation auch auf Bildung und Erziehung bezog, unterlag das jüdische Schulwesen Sigmaringens prinzipiell den allgemeinen Gesetzen,

167 1875 wirkte keine einzige ungeprüfte Lehrkraft an den öffentlichen jüdischen Volksschulen; vgl. Tabelle A.IV, in: JASPS 4:2 (1876), S. 52f.; vgl. auch Karl Geisel, Die israelitischen Schullehrer im Kreis Ziegenhain in kurhessischer Zeit, in: Schwälmer Jahrbuch 1983, S. 67-71.

168 § 13, Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, 30.12.1823, in: Zusammenstellung, S. 16; das Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, am 29. Oktober 1833 verabschiedet, rekonfirmierte die Möglichkeit öffentlicher jüdischer Volksschulen; vgl. die §§ 11f. des Gesetzes, in: ebd., S. 41; zur Rechtsentwicklung vgl. auch Sally Engelbert, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen, Marburg 1913.

Vorschriften und Anordnungen. Demselben Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß hatten sich die jüdischen Lehramtsaspiranten fortan der üblichen staatlichen Prüfung zu unterziehen – unabhängig davon, ob sie, wie es im Regelfall vorgesehen war, an einer von der Kultusgemeinde unterhaltenen Volksschule unterrichteten oder sich lediglich als private Religionslehrer verdingten. Ebenso wie ihre christlichen Kollegen erhielten die jüdischen Elementarlehrer ihre Ernennung aus den Händen der Regierung, und gemeinsam mit jenen hatten sie an den Schullehrer-Lesegesellschaften und -Konferenzen teilzunehmen.<sup>169</sup>

Im benachbarten Hechingen hatte die fürstliche Regierung im April 1836 eine in mancher Hinsicht bemerkenswerte Schulordnung für die lokale israelitische Schule eingeführt, in der sich generelle pädagogische Erwägungen mit speziellen didaktischen, methodischen und organisatorischen Regelungen verbanden. Tatsächlich handelte es sich bei dem Text um die Adaptation der Hechinger *Allgemeinen Schulordnung*, die 1833 für die christlichen Elementaranstalten ergangen war.<sup>170</sup> Die schulischen Arbeitsbedingungen waren somit durch die in ein dichtes Paragraphennetz eingewobenen Handlungsanweisungen weitgehend festgelegt. Für die Berufssituation jüdischer Schulmänner, die zugleich dem Rabbiner sowie der lokalen jüdischen Schulkommission unterstanden, bedeutete dies zweierlei: Beschränkte sich einerseits das Maß potenzieller Selbständigkeit bei der Berufsausübung, gewannen die Lehrer andererseits Freiräume, indem sich die Gefahr willkürlicher Fremdbestimmung durch die gemeindlichen Instanzen verringerte. Jene Paragraphen, die das Austauschverhältnis zwischen Lehrkräften und Gemeinde beschrieben, waren darauf ausgelegt, vormalig autonome Strukturen aufzubrechen und den Staat als vermittelnde Instanz einzusetzen. Zugleich suchten sie, um eine kontinu-

169 §§ 28-36, Landesfürstliches Gesetz, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen betreffend, 9.08.1837, in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833-1837, Sigmaringen 1838, Bd. 4, S. 572f.; Freund, Die Rechtsstellung, S. 367; allgemein: Ralf Schäfer, Die Rechtsstellung der Haigerlocher Juden im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1634-1850, Frankfurt a. M. u.a. 2002; Sigmaringen zählte 1842/44 ca. 500 jüdische Einwohner; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 19.

170 Manuel Werner, Die Juden in Hechingen als religiöse Gemeinde (Teil 2), in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 21 (1985), S. 131; vgl. auch Andreas Zekorn, Kultur in Hohenzollern – Kunst, Bildung, Wissenschaft, Presse und Vereinswesen, in: Fritz Kallenberg (Hrsg.), Hohenzollern, Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 388; Joachim Hahn, Juden in Hohenzollern, in: ebd., S. 415f.

ierliche Wissensvermittlung zu gewährleisten und den Prozess der kulturellen Verbürgerlichung zu verstetigen, den Sicherheitsbedürfnissen arbeitnehmender Pädagogen entgegenzukommen. Die Ernennung der Schullehrer unterlag, wie auch in zahlreichen anderen Ländern der Fall, der Bestätigung staatlicher Behörden, eine endgültige Entlassung konnte sogar nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils erfolgen. Ungenau zwar, wurde die Hechinger Synagogengemeinde zugleich auf ihre Schutzpflicht als Arbeitgeberin verwiesen, indem sie »ihre Schullehrer so zu besolden [hatte], dass dieselben anständig leben können«. Dass die Lehrer das Schulgeld nicht persönlich einsammelten, sondern vierteljährlich aus den Händen des verantwortlichen Gemeindegassiers empfangen, bedeutete einen weiteren Schritt zur rechtlichen Einhegung ihres ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisses.<sup>171</sup>

171 Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, betr. die Einführung einer Schulordnung für die israelitische Schule in Hechingen, 23.04.1836, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 370-376, 155f., 201f.; 809 jüdische Menschen lebten 1842/44 in Hechingen; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 19.

3. »... daß die unseren Lehrern bisher gebotene  
Bildung immerhin eine mangelhafte  
genannt zu werden verdient«<sup>1</sup> –  
Der fachliche Qualifikationserwerb

So niedrig der fachliche und erzieherische Kenntnisstand jüdischer Schulhalter zu Beginn des 19. Jahrhunderts anzusetzen ist, so wenig scheint die zeitgenössische Kritik dem Umstand Rechnung getragen zu haben, dass sich auch das zeitgenössische niedere Schulwesen der christlichen Umwelt zunächst kaum als Orientierungsmaßstab eignen mochte. Gelangten doch evangelische und katholische Elementarschullehrer auf dem platten Land oftmals kaum über ein hinlängliches Beherrschen der basalen Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen hinaus, wobei sie obendrein an den desavouierten regionalen Mundarten festhielten.<sup>2</sup> Tatsächlich fiel wohl der vermeintliche Bildungsvorsprung der nicht-jüdischen Landesbewohner vielerorts weniger groß aus, als es etwa den jüdischen Erziehungsreformern scheinen mochte, die sich bevorzugt in Berlin und einigen wenigen Großstädten konzentrierten.

Im weiteren Verlauf jedoch verbesserte sich das Qualifikationsniveau der christlichen Elementarlehrerschaft in erheblichem Ausmaß. Seit der Reformzeit nach 1806 setzte vor allem in der preußischen Beamtenschaft ein bildungspolitisches Umdenken ein: Normierungen für eine verbesserte und vereinheitlichte Ausbildung galten jetzt nicht nur als notwendige Voraussetzung, um die Qualität des Elementarunterrichts zu sichern, sondern ihnen wurde obendrein eine positive Wirkung auf die Berufsentwicklung der Volksschullehrer zugeschrieben. Da das Seminar gemeinhin als ideale Ausbildungsinstitution galt, richteten sich die staatlichen Modernisierungsanstrengungen vor allem auf den Ausbau bereits vorhandener sowie die Errichtung neuer Anstalten. Existierten 1806 nur insgesamt elf Lehrerbildungsanstalten auf preußischem Boden, stieg die Zahl bis 1819 bereits auf 24 an. 1848 konnten Lehramtsanwärter unter insgesamt 42 examensberechtigten Hauptseminaren wählen. Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits mehr als drei Viertel der etwa 28.000 preußischen Volksschullehrer eine Seminausbildung genossen – motiviert nicht zuletzt durch das Reskript vom Juni 1826, das die Abschlussprüfung

1 Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 1.

2 Vgl. Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 13-42; Rosenbaum, Untersuchungen, S. 145.

an den Lehranstalten regelte und den Absolventen eine bevorzugte Behandlung bei der Anstellung im Schuldienst sicherte. 1872 waren etwa 5.000 ›Zöglinge‹ an den nunmehr 64 christlichen, überwiegend aus staatlichen Mitteln finanzierten Volksschullehrerseminaren eingeschrieben.<sup>3</sup>

Die Reorganisation der Volksschullehrerausbildung, wenngleich mit Nachdruck betrieben, gereichte dem jüdischen Elementarschulwesen nur mittelbar zum Vorteil. Ludolph von Beckedorff, ein Parteigänger der Reaktion, der als vortragender Rat im Unterrichtsministerium maßgeblichen Einfluss auf die preußische Bildungspolitik nahm, griff das Problem des jüdischen Modernisierungsrückstands in den von ihm herausgegebenen *Jahrbüchern des Preußischen Volks-Schul-Wesens* auf, als er 1826 den gegenwärtigen Zustand der jüdischen Erziehung erörterte. Beckedorff gab der Hoffnung Ausdruck, »daß vielleicht schon die nächste Generation dieser merkwürdigen und in vieler Beziehung unglücklichen Nation in intellektueller, sittlicher und bürgerlicher Hinsicht günstigeren Zuständen entgegen gehet«. Auf dem Weg zu einer beschleunigten Akkulturation seien, konstatierte er, vornehmlich zwei Hindernisse zu überwinden: zum einen die Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs jüdischer Knaben und Mädchen, zum anderen aber die Unwissenheit und zum Teil vollkommene Inkompetenz der Lehrer.<sup>4</sup> Das Regulativ vom 15. Mai 1824 hatte zwar eine positive Entwicklung der Schulbesuchsquote in Gang gesetzt, in der Frage der Lehrerfachbildung jedoch zunächst eine eher restriktive Wirkung entfaltet, indem die in allen Provinzen stattfindenden Examinierungen der Obrigkeit ›objektiven‹ Aufschluss über die Bildungs- und Ausbildungsmängel jüdischer Unterrichtspersonen verschafften, ohne freilich deren Kenntniserwerb durch eine institutionelle Reform grundlegend zu ordnen.

Als bezeichnendes Indiz für die konfessionelle Exklusivität preußischer Schul- und Erziehungspolitik mag der Verweis auf den Umstand genügen, dass die Kultusbehörden zwar die Akkulturation der jüdischen Minderheit mit Nachdruck betrieben, eine staatliche Finanzierung jüdi-

3 Vgl. Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 263-276; Sauer, *Volksschullehrerbildung*, S. 17-29; H.-E. Tenorth, *Lehrerberuf und Lehrerbildung*, in: *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, 3, S. 252-256; ders./Müller, *Professionalisierung der Lehrertätigkeit*, S. 155f.; Reskript vom 1.06.1826, abgedruckt bei: Karl Schneider/Egon von Bremen (Bearb.), *Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen*, Berlin 1886, Bd. 1, S. 630-632.

4 Beckedorff, *Jüdisches Schulwesen*, S. III, 113.

scher Lehrerseminare jedoch nicht ernsthaft in Erwägung zogen. 1787 hatte das Berliner Generaldirektorium ein Expertengremium eingesetzt, das sich erstmals einen konkreten Eindruck von den Lebensverhältnissen der preußischen Judenschaft verschaffen sollte, um daran anknüpfend Vorschläge für eine Revision geltender Diskriminierungen unterbreiten zu können. In ihrem Gutachten kam die Reformkommission unter anderem zu dem Schluss, dass durch den Unterricht in der Landessprache, die Beschränkung auf inländische Schulmeister sowie die Errichtung einer Bildungsanstalt für jüdische Lehrer eine Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens herbeigeführt werden könne, die also vornehmlich eine Assimilierung der Jugend nach sich ziehen sollte. Mit seinen Empfehlungen fand der Ausschuss kein Gehör – in einer Epoche, in der sich auch die Konstituierung der christlichen Lehrerschaft als klar definierte Berufsgruppe noch nicht annähernd vollzogen hatte, war es ohnehin unrealistisch, dass die Obrigkeit Professionalisierungstendenzen im Bereich der Bildung ausgerechnet bei den *Melammedim* forcieren würde.<sup>5</sup>

In den folgenden Jahrzehnten bis 1871 verzeichnete die allgemeine Volksschullehrerbildung erhebliche Fortschritte, an denen das Unterrichtsministerium sowie die regionalen Verwaltungsinstanzen maßgeblichen Anteil hatten. Konnte die durchschnittliche Qualität der Ausbildung vor allem durch die Einführung der dreijährigen Kurse in etwa zwei Dritteln der Seminare weiter gehoben werden, so führten zusätzliche, durch den Staat finanzierte Anstaltsgründungen auch zu quantitativen Verbesserungen. 1871 betrug der Anteil jener Junglehrer, die eine Seminarbildung hinter sich gebracht hatten, fast 90 Prozent.<sup>6</sup> Unterdessen wiesen die Behörden fortwährend jegliche Verantwortung von sich, soweit es die Einrichtung jüdisch-konfessioneller Lehrerseminare betraf.<sup>7</sup> Auch das Regulativ vom Mai 1824 leitete kein handlungsstrategisches Umdenken ein, obwohl seine Auswirkungen den nach zeitgenössischen Maßstäben defizitären Zustand jüdischer Schulen und Lehrkräfte unabweislich bestätigten. 1825 reagierte das Kultusministerium zunächst

5 Freund, Die Emanzipation, 1, S. 48.

6 Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 68.

7 Die Polizeideputation der kurmärkischen Regierung machte sich 1810 den Standpunkt zu eigen, »in Berlin [müsse] ein Seminarium für vernünftige Judenschulmeister« eingerichtet werden, ohne jedoch zur Frage der Unterhaltung ein Votum abzugeben; vgl. den Bericht der Polizeideputation der kurmärkischen Regierung zu Potsdam, 10.12.1810, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 321f.; zu den Plänen, eine jüdische Lehrerbildungsanstalt in Posen zu errichten, vgl. Louis Lewin, Ein Judentag aus Süd- und Neuostpreußen, in: MGWJ 59 (1915), S. 287.

positiv, als ihm der jüdische Pädagoge A. Bock, der in Magdeburg eine private Schulanstalt unterhielt, Pläne für ein israelitisches Seminar im Großherzogtum Posen unterbreitete. Abgesehen jedoch von den Zweifeln, ob Bock die geeignete Person zur Leitung einer solchen Anstalt sein würde, scheiterte das Projekt an den finanziellen Imponderabilien. Bock selbst hatte für eine Lehrerbildungsanstalt plädiert, deren Budget vollständig durch eine Umlage auf die jüdischen Hausväter aufgebracht werden sollte. Für den laufenden Haushalt errechnete er ein erforderliches Kapital von 850 Talern (sowie weitere 330 Taler für die Erstausrüstung), doch konnte das Seminar nach einer Umfrage in 114 jüdischen Gemeinden der Provinz mit weniger als 200 Talern Unterstützung *pro anno* rechnen. Da sich das Ministerium der Meinung des Posener Provinzialschulkollegiums anschloss, das eine anteilige oder gar vollständige Übernahme der Kosten durch den Staat nicht empfehlen mochte, endeten die Unterhandlungen ergebnislos. Während fast drei Viertel des Jahresetats aller preußischen Seminare direkt aus staatlichen Quellen flossen, wurde kein einziger Taler für die Ausbildung jüdischer Lehramtskandidaten bereitgestellt.<sup>8</sup>

Einen ebenso simplen wie ausgefallenen Plan entwarf im selben Jahr die Regierung zu Frankfurt/Oder, deren Ausbildungskonzept für Lehrpersonen jüdischer Konfession nicht dem Seminarmodell folgte, das generell den größten Zuspruch erfuhr, sondern sich an dem Muster des vorseminarischen Präparandenunterrichts bei so genannten Einzelbildnern orientierte. Das Konzept knüpfte an die Beobachtung an, dass das Prüfungs- und Konzessionierungswesen bei konsequenter Durchführung in einer Unterversorgung vor allem im Bereich des jüdischen Religionsunterrichts resultieren würde. Daher erteilte die Behörde den Rat, dass

geeignete Prediger und Schullehrer in denjenigen Städten, wo es an solchen jüdischen Lehrern fehlt, von uns veranlaßt werden, bildungsfähige junge Leute unter den Juden, die sich zu dem Geschäfte als Religionsjugendlehrer vorbereiten wollen, in der deutschen Sprache, der

8 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1830, fol. 27f., 30, 32-39, 42f., 70-72; Kemlein, Die Juden, S. 85f.; Heppner/Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart, S. 828f.; Konopka, Das Privatschulwesen der Stadt Posen, S. 286; Laubert, Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens, S. 307-310; siehe auch das Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Posen an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Schwersenz, 7.09.1826, sowie den Brief des Vorstands an den Bürgermeister von Schwersenz, 25.10.1826, in: CJA, 1, 75 A Schw 5 (Schwersenz) Nr. 158 (Schulangelegenheiten, 1826-1844), fol. 4, 5f.; Kuhlemann, Modernisierung, S. 270.

allgemeinen Sittenlehre, der praktischen Denklehre und einer populären Seelenkunde zu unterrichten, sie zur Behandlung des Unterrichtsgeschäftes theoretisch und praktisch anzuweisen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Prüfung Behufs der Concessionirung für den Religionsunterricht wohl zu bestehen.<sup>9</sup>

Als Ad-hoc-Maßnahmen billigte das Unterrichtsministerium die Frankfurter Vorschläge, ohne sie freilich grundsätzlich zu unterstützen oder ihnen gar in anderen Bezirken verbindliche Geltung zu verschaffen. Sofern die allgemeinen Volksschulen auch den Unterricht der jüdischen Kinder gewährleisteten, hatte die preußische Bildungspolitik eines ihrer wesentlichen Ziele erreicht. Der Ausbildung jüdischer Elementarlehrer, ohne die ein Ausbau des jüdischen Schulwesens zum Scheitern verurteilt war, wurde deshalb zunächst allenfalls sekundäre Bedeutung beigemessen. Dem Mangel an Religionslehrern, glaubte das Ministerium, könne man auch dadurch begegnen, dass entweder mehrere Gemeinden eine gemeinsame Lehrkraft beschäftigten oder

den christlichen Lehrern in solchen Städten, wo gar kein jüdischer Religionslehrer vorhanden ist, empfohlen werde[.], sich den jüdischen Kindern in dieser Beziehung dadurch anzunehmen, daß sie die biblische Geschichte des Alten Testaments auf eine fruchtbare Art in Lehrstunden vortragen, die nicht als eigentliche Religionsstunden betrachtet werden können, und bei dieser Veranlassung nicht versäumen, sowohl auf Grundung richtiger Erkenntniß von Gott, seinem Wesen, seinen Werken, Offenbarungen, und seinem Willen, als auch auf Erweckung und Belebung von Gefühlen der Ehrfurcht, des Dankes, des Gehorsams und der Liebe gegen Gott hinzuwirken.<sup>10</sup>

Vertrat die Bürokratie den Standpunkt, dass erforderlichenfalls sogar christliche Pädagogen in der Lage seien, zumindest ein Surrogat jüdischer Religion zu vermitteln, dann war bei den Bemühungen um die Ausbildungsverbesserung jüdischer Lehrer kaum mit staatlichen Investitionen zu rechnen.

Allen Bemühungen, die Berufsausbildung jüdischer Lehrkräfte zu reformieren, waren enge Grenzen gesteckt, weil sich die Monarchie als eine auf göttlichem Recht gegründete christliche Institution, keinesfalls

9 Regierung zu Frankfurt a. O. an MGUMA, 21.02.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 14 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 1 1824-1836, fol. 12.

10 Vgl. die Antwort des MGUMA an die Regierung zu Frankfurt a. O., 17.03.1825, in: ebd., fol. 20f.

aber als Sachwalterin positiver jüdischer Traditionsinhalte verstand. Jüdische Religion stand somit auch der Aufhebung kultureller Differenz im Wege. 1845, im Zuge der Vorbereitungen des neuen Judengesetzes, wurden die Berliner Juden Joseph Muhr, Julius Rubo und Leopold Zunz wiederholt zu Beratungen in das Unterrichtsministerium gebeten, wo sie stellvertretend für ihre Glaubensgenossen über Kultus und Unterricht referierten und die Gelegenheit erhielten, eine quasioffizielle jüdische Position zu formulieren. Überzeugt davon, dass man der gegenwärtigen Ausbildungsmisere schnellstens Herr werden müsse, sprachen die drei Repräsentanten die gemeinsame Empfehlung aus, dass in den Universitätsstädten Berlin, Bonn, Breslau und Königsberg Lehrerbildungsanstalten eingerichtet werden. Angehende jüdische Religionslehrer sollten dort künftig Gelegenheit erhalten, sich den zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Sachverstand anzueignen. Der monetäre Beitrag des Staates zu den Finanzlasten der Lehrinrichtungen galt den Verfassern als wichtige Voraussetzung für den Erfolg – nicht zuletzt aufgrund der Erwartung, dass dann auch die jüdische Bevölkerung zu freigebigen Spenden bereit sein werde.<sup>11</sup>

In der Ereignis- und Institutionengeschichte der preußisch-jüdischen Lehrerschaft blieben die Vorschläge ohne Auswirkungen – bereits die den Gesetzentwurf begleitende Denkschrift, vom Unterrichtsministerium und vom Innenministerium gemeinsam verfasst, stellte fest, dass die Staatsbürokratie niemals Anordnungen über die Errichtung jüdischer Seminare treffen könne, da Stellungnahmen zu inhaltlichen Fragen des jüdischen Lernstoffs und Prüfungswissens vermieden werden müssten. Die Obrigkeit weigerte sich mithin nach wie vor, von einem Gutteil der Berufskennntnisse jüdischer Pädagogen überhaupt Kenntnis zu nehmen. »Eine solche Veranstaltung [d.h. eine jüdische Lehrerbildungsanstalt] wird vielmehr unter Zustimmung des Staates lediglich den Juden selbst zu überlassen sein, wenn sie sich davon einen Erfolg versprechen.«<sup>12</sup>

11 Gutachten in Bezug auf die jüdischen Kultus- und Unterrichtsverhältnisse (Muhr, Rubo, Zunz), 9.06.1845, in: Bleich, Der Erste Vereinigte Landtag, 1, S. 450.

12 Denkschrift zu dem Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, in: ebd., S. 263; vgl. Brammer, Judenpolitik, S. 334. 1849 verfasste Rektor M. Bernhard an der jüdischen Gemeindeschule zu Lissa ein weiteres erfolgloses Plädoyer für die Gründung jüdischer Seminare als Einrichtungen des Staates; vgl. Confessionelle Seminarier. Eine Lebensfrage auch für jüdisches Schul- und Gemeindegewesen, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 7 1848-1850, fol. 316-329.

## Ausbildungswege für jüdische Lehrer

Vereinzelte Stimmen in der Beamtenschaft hielten dafür, dass eine beschleunigte Verberuflichung der jüdischen Lehrerschaft zu erwarten stehe, sofern diesen die Ausbildung an den christlichen Lehrerseminaren ermöglicht würde.<sup>13</sup> Unabhängig von den innerbehördlichen Debatten sahen sich die allgemeinen Seminare vor allem nach 1824 mit einer steigenden Zahl von jüdischen Bewerbern konfrontiert, über deren Aufnahme allerdings keine quantifizierenden Aussagen getroffen werden können. Die preußische Bürokratie betrachtete die jüdische Seminaristenfrage zu keinem Zeitpunkt als vordringliche Angelegenheit ihrer Bildungspolitik, die indes dem Grundsatz folgte, dass beim Ausbau der Elementarschullehrerbildung die konfessionelle Trennung aufrechterhalten werden müsse. Nachdem das Unterrichtsministerium 1826 Kenntnis davon erhalten hatte, dass an Lehrerbildungsanstalten im Großherzogtum Posen auch Juden als reguläre Hörer am Seminarunterricht teilnahmen, unterband es diese liberale Praxis unverzüglich. Sein Verbot versah es mit der Bemerkung, dass für die Berufsvorbereitung jüdischer Lehrer »auf eigene Weise« gesorgt werden müsse.<sup>14</sup> Als das Posener Schulkollegium 1827 den Antrag einbrachte, israelitische Lehreraspiranten zum Studium an den Seminaren der Provinz zuzulassen, bekräftigte das Ministerium seine Entscheidung aus dem Vorjahr, ignorierte aber wiederum geltendes Recht, das Juden keinen prinzipiellen Beschränkungen unterwarf, soweit es die Teilhabe an den allgemeinen Unterrichtsanstalten betraf.<sup>15</sup>

Galt das Interdikt zunächst nur in den Bezirken Posen und Bromberg, so wurde dem Reskript selbst hier nicht überall prompt Folge geleistet, solange die Seminarleiter ihre Entscheidungen in Unkenntnis der neuen

13 An diese Einsicht knüpfte sich freilich zuweilen die Erwartung, dass der Staat mittelbar auch Einfluss auf die religiöse Lebenswelt der Minderheit gewinnen könne; vgl. das Gutachten der Sektion des Kultus (Süvern), 10.09.1809, in: Freund, *Die Emanzipation*, 2, S. 285; siehe auch: Einige allgemeine Bemerkungen über die jüdischen Gemeinden in den Königl. Preuß. Staaten (Nolte/Patzig), 31.12.1818, in: Lohmann, *Chevat Chinuch Nearim*, 2, S. 92f.

14 Extrakt des MGUMA an das PSK zu Posen, 23.08.1826, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1830, fol. 45.

15 In ihrer 1843 publizierten Quellensammlung zur Rechtslage der preußischen Juden kommentierten Ludwig von Rönne und Heinrich Simon das Reskript (13.07.27) mit dem Hinweis, dass eine gesetzliche Basis nicht zu erkennen sei; vgl. Reskript des MGUMA an das PSK zu Posen, 13.07.1827, in: Rönne/Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 180.

Rechtslage trafen. Während der Direktor des simultanen, d.h. katholisch-protestantischen Seminars in Bromberg seit 1826 sämtliche Anträge jüdischer Lehramtsaspiranten zurückwies, waren Juden am ebenfalls paritätischen Seminar in der Stadt Posen einstweilen noch willkommen. Erst in den dreißiger Jahren fanden aufgrund der drohenden Überfüllung auch hier Einschränkungen bei der Aufnahme jüdischer Kandidaten statt.<sup>16</sup> In späteren Jahren dann waren an den Seminaren der Provinz überhaupt keine jüdischen Schulamtsbewerber mehr immatrikuliert, doch konnten diese immerhin als Hospitanten, d.h. ohne förmliche Einschreibung, an den Lehrstunden der Seminare teilnehmen. Zugeständnisse solcher Art wurden aber nur gemacht, soweit es, nach subjektiver Einschätzung, die jeweiligen räumlichen und personellen Verhältnisse der Anstalten gestatteten.<sup>17</sup> Selbst zur Zeit der Revolution, als eine liberale Reorganisation des gesamten Unterrichtswesens kurzzeitig in Aussicht stand, hielt das Kultusministerium an dieser ›bewährten‹ Praxis fest.<sup>18</sup>

Solange sich ein erheblicher Prozentsatz der (öffentlichen) jüdischen Elementarschulen im ehemaligen Großherzogtum konzentrierte, wurde das Thema jüdische Seminaristen in den übrigen Provinzen nur sporadisch aufgegriffen. Erst ein Ministerialerlass vom November 1860 traf die Feststellung, dass Seminare Juden grundsätzlich Aufnahme als Hospitanten gewähren durften und dass diese auch die Prüfungsberechtigung erwarben, sobald sie den vorgeschriebenen Kursus absolviert hatten.<sup>19</sup> In den Jahren zuvor hatten die Lehrerbildungsanstalten noch weitgehend autonom gehandelt, wenn sie über die Aufnahme jüdischer Anwärter entschieden. Während in aller Regel bereits die konfessionelle Ausrichtung der Seminare eine förmliche Aufnahme von Juden ausschloss, erlegten sich einige Ausbildungsstätten weitere Restriktionen auf, indem sie Jugendlichen jüdischer Konfession sogar dann die Gelegenheit zur Qualifizierung als Elementarlehrer verwehrten, wenn diese lediglich Gast-

16 Vgl. Laubert, Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens, S. 310f., 320 Anm. 11.

17 Unbestätigten Meldungen zufolge verwehrte das Posener Lehrerseminar seit 1846 auch jüdischen Hospitanten den Zugang; Orient 7 (1846), S. 29f.; vgl. aber AZJ 14 (1850), S. 522f.

18 Ministerialerlass des MGUMA, 19.09.1848, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 141; vgl. Kaufmann, Die Professionalisierung, S. 135 Fn. 45.

Ludwig Philippson berichtete 1849, dass auf der vom Unterrichtsministerium einberufenen Seminarlehrerkonferenz auch das Bedürfnis jüdischer Seminare anerkannt worden sei, doch blieben praktische Folgen aus; AZJ 13 (1849), S. 301f.

19 Ministerialerlass, 13.11.1860, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 141; Giebe, Verordnungen, S. 21.

status beanspruchten. Lediglich von dem evangelischen Lehrerseminar in Petershagen (Westfalen) ist bekannt, dass es eine Anzahl von israelitischen Hörern willkommen hieß »und ihnen mit geringen Ausnahmen gleiche Rechte mit den übrigen Schülern einräumt[e]«. <sup>20</sup>

Von verbreiteten antijüdischen Vorurteilen abgesehen, begegneten viele evangelische und katholische Seminare der Teilnahme jüdischer Lehramtsaspiranten auch deshalb mit Skepsis, weil sie die für die sittlich-religiöse Persönlichkeitsbildung als wesentlich angesehene Homogenität des Glaubensbekenntnisses in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden aufbrach. <sup>21</sup> Selbst ursprünglich paritätisch angelegte Seminare reorganisierten sich im zweiten Jahrhundertviertel als Einrichtungen eines spezifischen Bekenntnisses. Dadurch beschritten evangelische und katholische Lehramtsbewerber zwar parallele, aber grundsätzlich getrennte Ausbildungswege, auf denen die religiösen Unterrichtseinheiten jeweils einen prominenten Anteil beanspruchten. <sup>22</sup> An den konfessionellen Komponenten der Ausbildung freilich wollten jüdische Kandidaten verständlicherweise nicht teilhaben, zumal sie in diesen Stunden kaum Wissen erwerben konnten, das sie für ihren Dienst in den Kultusgemeinden qualifiziert hätte. In den übrigen Fächern hingegen ergaben sich zuweilen Probleme der Aufnahmekapazität, wenn die Seminarlehrkräfte über ihren eigentlichen Ausbildungsauftrag hinaus auch noch jüdische Anwärter auf das Lehrerexamen vorbereiten mussten. Drohte – vermeintlich oder tatsächlich – die Qualität des Unterrichts zu leiden, so waren Seminardirektoren noch eher geneigt, die Anwesenheit von jüdischen Aspiranten einzuschränken. <sup>23</sup>

Vorbehalte gegen die Koedukation von christlichen und jüdischen Lehramtskandidaten begrenzten sich aber keineswegs auf die protestantische und katholische Umwelt. Auch die jüdische Minorität insgesamt betrachtete die Ausbildung der eigenen Schulamtsbewerber an den staatlichen Seminaren mit gemischten Gefühlen. Während jüdischen Jünglingen als

20 Unklar bleibt, ob das Motiv christlicher Missionierung die liberale Entscheidung der Anstaltsleitung beeinflusste. Eine Festschrift der Anstalt gibt keine Auskünfte über die Aufnahme jüdischer Lehramtskandidaten; vgl. Friedrich Vormbaum, Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminarium zu Petershagen in Westfalen. Bericht über das fünf und zwanzigjährige Bestehen der Anstalt, Gütersloh 1856; sowie AZJ 19 (1855), S. 258f., S. 409f.

21 Zu den Bedenken von jüdischer Seite, vgl. z.B. IL 3 (1863), S. 2.

22 Vgl. Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 36.

23 Vgl. Laubert, Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens, S. 310f.; AZJ 23 (1859), S. 172.

Gasthörern der unentgeltliche Besuch des Seminarunterrichts gestattet war, mussten ihre praktischen Unterrichtsfähigkeiten hinter denen christlicher Seminaristen zurückbleiben, da sie an den mit den Seminaren verbundenen Übungsschulen nicht zum Einsatz kamen und es ihnen an Gelegenheit mangelte, praktische Erfahrungen im Umgang mit Schülern zu sammeln. Die Ausbildungszeit jüdischer Aspiranten war zudem mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen verbunden, während sie, im Unterschied zu ihren evangelischen und katholischen Kommilitonen, keine Stipendien oder staatlichen Unterstützungen in Anspruch nehmen konnten. Eine kostenlose Unterbringung in den meist als Internaten eingerichteten Bildungsanstalten sowie die Teilnahme an den – ohnehin nicht nach den jüdischen Speisevorschriften (*Kaschrut*) zubereiteten – gemeinsamen Mahlzeiten blieb ihnen vermutlich gleichfalls verwehrt.

Abgesehen von wirtschaftlichen und sozialen Aspekten waren es aber vor allem Gesichtspunkte des religiösen Bekenntnisses, die einen individuellen Zwiespalt auslösen konnten. Da nämlich der außerbiblische Kanon jüdischer Traditionsliteratur sowie praktische Ausdrucksformen jüdischer Frömmigkeit an den Lehrerbildungsanstalten keine Berücksichtigung fanden, ging die religiöse Gesinnungsbildung nicht organisch mit der elementarpädagogischen Berufsbildung einher. Ludwig Philippson, Rabbiner in Magdeburg und Herausgeber der *Allgemeinen Zeitung des Judenthums*, schilderte das Dilemma in einem 1852 publizierten Leitartikel:

[...] sie [d.h. die allgemeinen Lehrerseminare] sind meist streng konfessionell, an Ortschaften, wo wenige oder gar keine Juden wohnen, Sabbat und Festtage legen große Hindernisse – und selbst dann, wo aber schöpft der jüdische Jüngling die zum Lehrfach genügende Kenntniß seiner Religion, ihrer Literatur und Geschichte? wo die Anleitung zur Methodik in diesen Lehrfächern? wo – und dies ist die Hauptsache – die volle Begeisterung der Jünglingsbrust, den kräftigen Aufschwung des Stiftes, geweckt und gehoben durch das lebendige Wort und das leuchtende Beispiel des Lehrenden?<sup>24</sup>

Wer hingegen die Entscheidung traf, seine berufliche Qualifizierung als Elementarlehrer in Form eines Selbststudiums zu betreiben, entzog sich zwar den betont christlichen Lebensformen an den staatlichen Seminaren, indes verlangte eine solche Vorbereitung von den meist jugendlichen Lehrerkandidaten strenge Selbstdisziplin. Mit der Autonomie ging ein

24 AZJ 16 (1852), S. 497; vgl. AZJ 30 (1866), S. 582.

hohes Maß an Unsicherheit einher, verursacht vor allem durch den Mangel an einer systematischen Anleitung. Gottheil, ein jüdischer Elementarlehrer aus der Provinz Posen, lieferte 1850 eine anschauliche Beschreibung von den Schwierigkeiten autodidaktischer Lernformen:

Das [d.h. die Mängel christlicher Seminare] sieht der jüdische Kandidat gar bald, legt also allein Hand an! Allein wo? Auf's Gerathewol muß zugegriffen und sich gebildet werden. Es ist keine leitende Hand, die durch das Labirinth der pädagogischen Bücherwelt leitet, Aber er hat ja Diesterweg, und Schwarz, Scholz und Wurst, Becker und Dinter, Denzel und Graser, Welter und Volger nennen gehört, und er ›wirft sich hinein in die brausende Fluth!‹ Da wird in buntem Gemische durcheinander gelesen und eingearbeitet, denn der Wille ist gut und stark, bald wird der Kopf gefüllt mit pädagogischen Phrasen und Wörtern, Methodik und Didaktik nach allen Richtungen durchlaufen, gerechnet und gelesen nach der Methode, Geographie und Geschichte nach jener, Sprache nach einer dritten, und so in einem endlosen Gewirre fort. Und hat man dann so ein Jahr lang gearbeitet, so sieht man nach, ob man auch alles Erforderliche hat, ob richtig, ob falsch, woher das wissen? Man meldet sich zitternd zur Prüfung. Der Tag erscheint. Zitternd und Angst im Herzen betritt man das Seminar; was man bisher im stillen Heiligthume der Dachkammer, im Allerheiligsten seines Kopfes aufgeschichtet hat, es soll jetzt hervortreten an's Tageslicht und vor wem? – vor einem Seminarlehrerpersonale, einem Regierungsrathe u.s.w.<sup>25</sup>

Setzte sich die vollständige Seminarbildung als Strukturmerkmal individueller Qualifizierung in der allgemeinen Lehrerschaft sukzessive durch, so erwarben jüdische Lehrkräfte ihr Berufswissen weiterhin in großer Zahl gar nicht oder lediglich zeitweilig an einer Lehrerbildungsanstalt. Unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungsstationen fügten sich viel-

25 AZJ 14 (1850), S. 613; im Laufe des Jahrhunderts erschien eine Anzahl von Lehrbüchern, aus denen jüdische Lehramtskandidaten vor allem Hinweise zur Planung des Religionsunterrichts entnehmen konnten; vgl. z.B. Moses Büdinger, ›more lemorum‹ oder: Anweisung für Lehrer, wie der israelitische Religionsunterricht zu ertheilen und der Leitfaden Moreh Lathora dabei anzuwenden sey, nebst Gedanken und Bemerkungen über die israelitische Religionslehre und die dieselbe betreffende ältere und neuere Literatur; auch eine Schrift für Eltern und Schulbehörden, 2. Aufl., Kassel 1831; Gabriel Landauer, Derech lamorim, oder: Leitfaden für israelitische Religionslehrer, welche einen fruchtbaren Unterricht ertheilen wollen, Alsfeld 1835.

mehr häufig zu bunten biographischen Mosaiken zusammen, die von einem hohen Maß an geographischer Mobilität zeugten, in denen sich aber auch die weit auseinander gehenden Auffassungen über die optimale Berufsvorbereitung manifestierten. In der Bildungsfrage jüdischer Elementarlehrer setzte bereits an der Wende zum 19. Jahrhundert die Modernisierung ein, die sich zwar allmählich am seminarischen Ideal orientierte, jedoch bis 1870 nicht vollständig zum Abschluss kam. Ein frühes Zeugnis für das Nebeneinander unterschiedlicher Lehrerbildungskonzepte stellen die Bewerbungsakten der jüdischen Gemeinde zu Königsberg dar, in welcher 1832 die Stelle eines Religionslehrers ausgeschrieben worden war. Während die hebräischen Schreiben kaum gesicherte Rückschlüsse über den individuellen Werdegang und Karriereverlauf ihrer Verfasser erlauben, vielmehr nur zu vagen Vermutungen über den traditionellen Lebens- und Bildungshintergrund ihrer Verfasser Anlass geben, enthalten einige der deutschsprachigen Briefe mehr oder weniger ausführliche Lebensläufe der Kandidaten. Aus ihnen spricht die Unsicherheit der nachrückenden Generation jüdischer Lehrer, soweit es das Wo und das Wie ihrer bestmöglichen beruflichen Qualifizierung betraf.

Alexander Jonas Cohn etwa, 1806 in Glogau geboren, war nach eigenen Angaben ohne eine gründliche Schulbildung geblieben, da die Eltern nicht die Sorgfalt auf seine Erziehung hatten verwenden können, »die sie bei ihrer zärtlichen Liebe zu mir, mir gerne hätten zu Theil werden lassen«. Unbeschadet der ökonomischen Widrigkeiten gelangte er schon früh über das traditionelle Lernen hinaus und betrieb vor allem autodidaktische Sprachstudien. Auch in Berlin, wo er sich auf sein pädagogisches Berufsziel vorbereitete, bewegte sich Cohn anscheinend außerhalb jeglichen institutionellen Rahmens. Wie viele seiner gleichaltrigen Berufsgenossen bezeichnete er einen Übergangstypus, der dem sich wandelnden Zeitgeist Rechnung zu tragen suchte, ohne jedoch ein wirklich modernes Qualifikationsprofil entwickeln zu können. Als einziges Bildungszertifikat konnte Cohn ein Zeugnis des orthodoxen Berliner Rabbinate vorweisen, das ihm seine Lehrtätigkeit an dem Nauen'schen Stift – einer von der Talmud-Tora-Stiftung unterhaltenen Armenschule – sowie ausreichende Kenntnisse attestierte, um »die Stelle eines jüdischen Religionslehrers würdig auszufüllen«.<sup>26</sup>

In Anbetracht der höher qualifizierten Konkurrenten hatte Cohns Bewerbung keinerlei Aussichten auf Erfolg. Absolventen eines Lehr-

<sup>26</sup> Lebenslauf des Lehrers Alexander Jonas Cohn, 6.12.1832, in: CAHJP, D/Koi Nr. 454 (Königsberg).

seminars befanden sich nicht unter den Mitbewerbern, von denen jedoch einige vorübergehend an den Lehrveranstaltungen einer Universität teilgenommen oder sogar ein komplettes akademisches Studium hinter sich gebracht hatten, also ein tendenziell bildungsbürgerliches Profil aufwiesen. Dass alles in allem nur relativ wenige ›Literaten‹ (Akademiker) den Weg in die modernen jüdischen Religions- und Elementarschulen fanden, hing wesentlich mit der individuellen Laufbahnplanung dieser Kandidaten zusammen, die sich nur selten dauerhaft mit einer Berufstätigkeit im niederen Schulwesen zufrieden geben mochten. Dr. Freystadt (geb. 1809) aus Danzig etwa stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Gemeinde von der Größe Königsbergs zumindest eine höhere Bürgerschule einrichten müsse. Er selbst, so bemerkte er im selben Schreiben, werde sich gerne jeder Prüfung stellen, jedoch kein Elementarlehrerexamen ablegen, das er angesichts seines akademischen Titels für überflüssig erachtete.<sup>27</sup> Auch der naturalisierte Dr. Carl Heinemann, ebenfalls Bewerber um die Religionslehrerstelle, hatte in Berlin ein mehrjähriges Universitätsstudium hinter sich gebracht, nach der Lehrerprüfung jedoch zunächst in Prenzlau und Stettin Schulunterricht erteilt.<sup>28</sup> Seine Lehrtätigkeiten bezeichneten allerdings nur Durchgangsstationen des beruflichen Aufstiegs: 1837 sollte er einem Ruf als Rabbiner nach Göteborg (Schweden) folgen, wo er bis 1857 im Amt blieb.

Ein auffälliges Phänomen in der Berufsentwicklung jüdischer Religions- und Elementarlehrer bezeichnet die Tatsache, dass die Zahl promovierter Bewerber um Schulstellen in späteren Jahren signifikant abnahm, je mehr sich diesen lukrativere und zugleich mit höherem Sozialprestige versehene Positionen als Prediger oder Gemeinderabbiner boten.<sup>29</sup> Wer keine Ordination vorweisen konnte, durfte immerhin darauf hoffen, an den von einigen großstädtischen Synagogengemeinden eingerichteten

27 Bewerbungsschreiben des Lehrers Freystadt, 31.12.1832, 16.01.1833, in: ebd.

28 Bewerbungsschreiben des Lehrers Carl Heinemann, 8.03.1833, in: ebd.

29 Lehrerkandidaten, die einen Dokortitel vorweisen konnten, gelang es trotzdem in der Regel nicht, eine Befreiung von der Elementarlehrerprüfung zu erwirken; vgl. das Schreiben der Regierung zu Oppeln an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Rybnik, 6.06.1855, in: CJA, 1, 75 A Ry 1 (Rybnik, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 15 (Kultusbeamte, 1853-1872), fol. 10; Regierung zu Merseburg an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Halle, 11.08.1860, in: ebd., 1, 75 A Ha 3 (Halle/Saale, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg) Nr. 8 (Gemeindebeamte [Rendant und Lehrer], 1858-1862), fol. 52; H. Graetz, Tagebuch und Briefe. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Reuven Michael, Tübingen 1977, S. 170.

Mittelschulen Anstellung zu finden.<sup>30</sup> Obzwar zugleich die Zahl jener Kandidaten stieg, die zumindest zeitweilig am Unterricht eines Lehrerseminars teilgenommen hatten, konnte sich das Modell einer institutionalisierten jüdischen Lehrerbildung nicht vollständig durchsetzen – es blieb weit verbreiteter Usus, dass sich Lehramtsbewerber ihre zur Berufsausübung vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Seminare aneigneten.

Zu ihnen gehörte auch Abraham Berliner, 1833 in Obersitzko (Posen) geboren, der seine Prüfung am Lehrerseminar zu Posen erfolgreich ablegte, ohne dessen Räume zuvor jemals betreten zu haben. Berliner, Sohn eines Elementarlehrers, hatte bis zu seinem zehnten Lebensjahr zunächst dem Unterricht seines Vaters beigewohnt, bis ihn der lokale Schulinspektor »in seinen Privatkursus auf[nahm], den er für seine Kinder wie für einige andere Söhne aus befreundeten Familien eingerichtet hatte«. Unklar bleibt, ob Berliner seinem Vater in der Schule zur Hand ging, doch übertrug ihm dieser einen Teil des hebräischen Privatunterrichts, so dass er bereits im Alter von 13 Jahren zum Einkommen der Familie beisteuerte, während er zugleich noch seine eigene Schulerziehung zu vervollkommen suchte. Nach dem Tode seines Vaters übernahm Berliner 1849 mit 16 Jahren dessen Schulamt. Vom Schulinspektor unterstützt und gefördert, gelang es ihm dann im Jahr darauf, das Elementarlehrerexamen zu bestehen.<sup>31</sup> Wie Berliners Fall erneut exemplarisch verdeutlicht, erfolgte die Konstitution des jüdischen Lehrerberufs also wesentlich aufgrund eines geregelten Prüfungswesens, während der Erwerb des vorausgesetzten Leistungswissens keiner spezifischen Norm unterlag.<sup>32</sup> Auch die jüdischen Seminare, von deren Entstehung, Ausbildungskonzepten und Er rungenschaften in der Folge die Rede sein soll, bezeichneten lediglich eine unter mehreren Alternativen zur elementarpädagogischen Qualifizierung, die freilich mit der Vermehrung und dem Ausbau der vorhandenen Lehranstalten erheblich an Bedeutung gewann.

30 Vgl. Richarz, *Der Eintritt der Juden*, S. 197.

31 Berliner, *Aus meiner Knabenzeit*, S. 178, 190.

32 Vgl. auch den Lebenslauf des Lehramtskandidaten Josef Samter zu Butzweiler bei Trier, 31.05.1861, in: *Dokumentation zur Geschichte*, 3, S. 243f.; »Lebensbeschreibung« des israelitischen Lehrers Leopold Dahl in Vallendar, 24.04.1865, in: ebd., S. 247f.; Abraham Geiger, *Abhandlungen aus den Programmen der jüdischen Religionsschule in Breslau (1844)*, in: ders., *Nachgelassene Schriften* (hrsg. von Ludwig Geiger), Bd. 1, Berlin 1875, S. 315.

Frühe Seminarprojekte I –  
Das Seminar zur Bildung künftiger Rabbinen und Jugendlehrer  
in Berlin (1825-1831)

Überzeugt davon, dass die Ausbildung jüdischer Schulhalter vereinfacht und spezifiziert werden müsse, sowie ausgehend von der Prämisse, dass die staatliche Bürokratie ihren bildungspolitischen Zuständigkeitsanspruch nicht durch die Errichtung eines jüdischen Seminars untermauern werde, hatten bereits einige der *Maskilim* die Schlussfolgerung gezogen, dass die konfessionelle Gemeinschaft selbst das Heft in die Hand nehmen und geeignete Maßnahmen ergreifen müsse. Die Grenzen der sich ausbildenden säkularen Sphäre im Judentum blieben jedoch zunächst eng gezogen, so dass nur ein kleiner Kreis mit elitärem Selbstverständnis auf eine Partizipation an der allgemeinen Kultur drängte. Wenngleich ein politisches Klima herrschte, in dem die Debatten über die rechtliche Verbesserung der Juden nie völlig aussetzten, suchten sich diese noch mehrheitlich dem Integrationsdruck zu entziehen und die soziokulturelle Segregation fortzuschreiben. Von einem optimistischen Fortschrittspathos erfüllt, gaben sich Daniel Itzig und David Friedländer 1790 überzeugt, dass bereits eine Aufhebung der Solidarhaftung ein positives Modernisierungssignal setzen und eine Verbesserung des jüdischen Erziehungswesens einleiten werde. Der Staat, glaubten sie, könne füglich die Errichtung eines Schullehrerseminariums getrost »der Zeit und dem guten Willen edelgesinnter Männer in der Kolonie« überlassen.<sup>33</sup> Der durch die Bildungskrise in der jüdischen Bevölkerung ausgelöste Reformimpuls blieb jedoch einstweilen zu schwach, so dass die Errichtung eines eigenen Seminars allenfalls als ein Anliegen von nachrangiger Bedeutung betrachtet wurde. Selbst die im Edikt von 1812 ausgesprochene Anerkennung der Juden als Staatsbürger erzeugte keine unmittelbare Wirkung – nicht zuletzt deshalb, weil der Gesetzestext eine Regelung von Kultus und Unterricht späteren Normsetzungen vorbehalten wissen wollte.<sup>34</sup> Von größerer

33 Allerunterthänigste Betrachtung über die neuen Rechte und Vergünstigungen, so wie über die neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche bey der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden sollen (Friedländer/Itzig), 28.02.1790, in: David Friedländer, Akten-Stücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten betreffend, Berlin 1793, S. 150.

34 Vom Oberkonsistorialrat Johann Wilhelm Heinrich Nolte zu einer Stellungnahme über den jüdischen Religionsunterricht aufgefordert, empfahl Lazarus Bendavid unter anderem, drei Lehrerseminare (in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg) zu gründen, deren Unterhaltung allen jüdischen Gemeinden gemeinsam

Tragweite war hingegen das Mairegulativ von 1824, das die jüdische Minderheit zum Anlass der ersten Seminargründungen nahm.

Entgegen den landläufigen Erwartungen zeitgenössischer Beobachter, welche die jüdische Gelehrsamkeit traditioneller Prägung als das vermeintlich entscheidende Hindernis auf dem Weg zu einer verbesserten Unterrichtsorganisation ermittelten, gab das orthodoxe Berliner Rabbinate einen wesentlichen, wenn auch, an seiner Wirkung gemessen, gescheiterten Anstoß zur Reform des Lehrerbildungswesens. Der greise Vize-Oberlandrabbiner Meyer Simon Weyl unternahm kurz vor seinem Tode den Versuch, eine »partielle Modernisierung« in die Wege zu leiten: Er griff die neuen Bildungsverordnungen auf, gab seinen Innovationsvorschlägen jedoch einen defensiven Charakter, indem diese darauf abhoben, vormoderne Glaubens- und Wertorientierungen zu verstärken.<sup>35</sup> In einem Schreiben, das er im November 1824 an den Unterrichtsminister von Altenstein sandte und das den Entwurf »eines israelitischen theologisch-pädagogischen Seminars« begleitete, verwies Weyl auffälligerweise nicht auf die normativ geregelten Zugangskriterien zum Lehrerberuf, sondern betonte, dass die Israeliten einen neuen bürgerlichen Status erlangt hatten: »Er [d.h. der Jude] ist nicht mehr bloßes Religionsmitglied, er ist auch Staatsmitglied geworden und soll mit allen den Fähigkeiten ausgerüstet sein, die sein erweiterter Beruf erfordert.« Weyl bedauerte den Niedergang der *Jeschivot* (»talmudische Schulen«), deren Wiederherstellung er jedoch ausdrücklich mit einer Reorganisation verbunden wissen wollte. Das geplante Seminar, für die Ausbildung von Rabbinern und Schullehrern gleichermaßen vorgesehen, müsse namentlich die curricularen Beschränkungen der Talmudhochschulen hinter sich lassen und den Schülern Gelegenheit bieten, sich im Einklang mit den veränderten Beruhsanforderungen zu qualifizieren.<sup>36</sup>

obliegen sollte; ders. an J. W. H. Nolte, 14.09.1812, in: Lohmann, *Chevrat Chinuch Nearim*, 2, S. 694f.

35 Vgl. D. Rüschemeyer, *Partielle Modernisierung*, in: Wolfgang Zapf (Hrsg.), *Theorien des sozialen Wandels*, Köln/Berlin 1969, S. 382-396.

36 Das Schreiben M. S. Weyls, 22.11.1824, in: Michael Holzman, *Geschichte der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt am 8. November 1909*, Berlin 1909, S. 5-8; auch in: Beckedorff, *Jüdisches Schulwesen*, S. 119-123 (hier irrtümlich datiert auf den 25.01.1825); zu Weyls Seminarprojekt siehe außerdem: Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 376-378; Fehrs, *Von der Heidereutergasse*, S. 199f.; Ludwig Geiger, *Geschichte der Juden in Berlin. Als Festschrift zur zweiten Säkular-Feier*, Berlin 1871, Bd. 1, S. 172f.; Wilke, »Den Talmud und den Kant«, S. 336-343.

Liest man hingegen Weyls Rundschreiben, mit dem er kurze Zeit später bei den preußischen Gemeinden um geldliche Unterstützung für sein Seminarprojekt warb, entsteht ein völlig unterschiedliches Szenarium. Weyls Bildungsanstalt sollte demnach vor allem den Säkularisierungsverlusten der Jetztzeit entgegenarbeiten. Nicht ein Mangel an allgemeinem Fachwissen, sondern religiöse Ignoranz und Abweichung wurden als wesentliche Gefahrenmomente der Verbürgerlichung ausgemacht:

[Wir] müssen [...] bekennen, daß den meisten jetzigen Jugendlehrern teils aus Mangel an Gelegenheit teils aus mißverständener Aufklärung die gehörige Gesetzeskunde und die hiezu erforderlichen Kenntnisse der hebräischen Literatur fast ganz abgeht. [...] dieser Umstand [hat] daher bei manchen israelitischen Gemeinden in den Königlich Preußischen Staaten große Nachteile hervorgebracht, indem [...] die Jugend oft ohne allen Gesetzesunterricht blieb, weil es an brauchbaren Lehrern fehlte. Hiezu kommt noch, daß in der neuen und neuesten Zeit durch Verbreitung irriger Lehren und gesetzwidriger Deutungen der positiven Gesetze und durch falsche Urteile über viele unserer berühmtesten Kommentatoren bei der Jugend eine Laufigkeit gegen das gründliche Studium der heiligen Schrift und des Talmuds eingetreten ist, die denn leider sehr bald in Leichtsinn und mitunter in Hohn und Spott gegen das Heilige und Ewige ausgeartet ist.<sup>37</sup>

Obwohl das Kultusministerium dem ersten Entwurf eines Seminarcurriculums die Zustimmung versagte, nachdem darin Didaktik, Methodik und Pädagogik als Unterrichtsgegenstände der Schullehrerabteilung nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hatten, traf Weyls Vorhaben auf grundsätzliches Einverständnis – nicht zuletzt, weil der Talmudgelehrte eine komplette Übernahme der pekuniären Aufwendungen durch die preußische Judenschaft in Aussicht stellte. Auf Wohlwollen konnte Weyl aber auch deshalb rechnen, weil der König den jüngsten Versuchen zu einer Reform der jüdisch-religiösen Praxis mit Misstrauen begegnete. Die verbürgte Orthodoxie des Berliner Rabinats korrespondierte mit dem restaurativen Zeitgeist, der einen Ausgleich zwischen alter Ordnung und gesellschaftlicher Erneuerung anstrebte.<sup>38</sup> Weyls Konzept galt, wenn

37 Rundbrief M.S. Weyls, 25.01.1825, in: Holzman, Geschichte, S. 11-14; auch in: CJA, I, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 135 (Verfassung, Einrichtung und Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt, [1825, 1849], 1858-1861), fol. 1-3; ebd., 75 A Ne 2 (Neuenkirchen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 37 (Kultus- und Schulangelegenheiten, 1841, 1874-1901), fol. 38.

38 Vgl. das Schreiben des MGUMA an M. S. Weyl, 7.01.1825, in: Holzman, Ge-

auch mit Einschränkungen, als zukunftsweisend – dass ein revidierter Lehrplan des Vize-Oberlandrabbiners 1826 in Beckedorffs *Jahrbüchern des Preussischen Volks-Schul-Wesens* erschien, bezeugte die ostentative Anerkennung seiner Bemühungen um die (Rabbiner- und) Lehrerausbildung.<sup>39</sup>

Weyls Seminarentwurf bestach zunächst durch die Geschlossenheit der Konzeption, die eine enge Verbindung mit der als Elementarschule reorganisierten Talmud-Tora-Anstalt vorsah. Idealerweise würde die Schule die Funktion einer bereits auf die späteren jüdisch-theologischen bzw. pädagogischen Studien vorbereitenden Einrichtung übernehmen – die Entscheidung für den Rabbiner- oder Lehrerberuf sollte in jedem Fall zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Beabsichtigt war, dass jüdische Knaben, die ab ihrem fünften Lebensjahr zunächst drei Elementarklassen (in fünf Abteilungen) durchliefen, die Schule im Alter von 14 Jahren verließen, sofern sie keine besonderen Talente für die »hebräischen Wissenschaften« unter Beweis gestellt hatten. Für sie war vorgesehen, dass sie entweder ihren Schulbesuch auf dem Gymnasium fortsetzten oder andernfalls sofort einen Beruf erlernten. Der zweijährige, 39 Wochenstunden umfassende Kursus der »Übergangsklasse« blieb folglich jenen Schülern vorbehalten, »welche [...] den hebräischen Unterricht mit Liebe und Eifer aufgefaßt und dadurch Hoffnung gegeben haben, dass sie hierin ihren künftigen Beruf finden werden«.

In welchem Alter die Lehramtsanwärter ihre erzieherische Ausbildung begannen, hing wesentlich ab von der Zeit, die sie benötigten, bis sie die unteren Abteilungen durchlaufen hatten. Erst die »Vorbereitungs-klasse«, eine als Präparandenabteilung angelegte Zwischenstufe, in der neben der jüdischen Traditionsliteratur auch die höhere allgemeine Bildung einer Bürgerschule zu ihrem Recht kommen sollte, war auf die Dauer von vier Jahren berechnet. Obwohl keine Angaben über die Verteilung der Stunden vorliegen, lässt sich leicht ersehen, dass die jugendlichen Hörer bei insgesamt dreizehn Fächern (Religion und Moral, Hebräisch, Rabbinische Literatur, deutsche Sprache und Literatur, Französisch, Latein, Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturbeschreibung, Mathematik, Zeichnen, Schreiben) ein zeitintensiver Unterricht erwartete, der ihnen

schichte, S. 8-11; siehe auch M. A. Meyer, *The Religious Reform Controversy in the Berlin Jewish Community, 1814-1823*, in: *LBIYB* 24 (1979), S. 139-155.

39 Lehrplan des israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminariums und der damit verbundenen Elementar-Schule, 10.01.1826, in: *Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens* 4 (1826), S. 123-141; teilweise bei: Holzman, *Geschichte*, S. 18-24.

ein hohes Maß an Lerndisziplin abverlangen würde. Nur derjenige, der auch diese Hürde nahm, sollte sich in nunmehr separaten Abteilungen seiner eigentlichen Qualifizierung für das Arbeitsleben in Schule oder Synagoge widmen können: Abhängig von ihrer Berufswahl traten die Hörer in die fünfjährige Rabbinklasse oder die dreijährige Seminar-klasse für künftige Jugendlehrer ein. In diesem letzten Triennium sollten die angehenden Pädagogen ihre religiös-sittliche wie auch ihre allgemeine intellektuelle Bildung weiter ergänzen, vor allem aber grundlegende Kenntnisse in den Disziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie sowie Anthropologie erwerben, die bis dato außer Acht gelassen worden waren. Für das letzte Ausbildungsjahr war zudem eingeplant, dass die Seminaristen – unter den Auspizien des Seminarleitenden («Inspektors») sowie unterstützt vom Klassenlehrer – praktische Lehrerfahrungen an der Elementarschule sammelten, nachdem ihnen im vorausgegangenen Jahr zunächst die Gelegenheit gegeben worden war, als Beobachter dem Elementarunterricht beizuwohnen. Als vollständig ausgebildete Lehrkraft galt jedoch erst, wer im Anschluss an seine Seminarzeit noch ein einjähriges Praktikum hinter sich gebracht hatte, während dessen er sich als Hilfslehrer an der Talmud-Tora-Schule verdingen musste.

Unbeantwortet blieben die Fragen, die sich etwa auf den Ablauf der Entlassungsprüfungen oder den Modus der Zensurenvergabe bezogen. Angesichts der außerordentlichen Stofffülle und der enormen zeitlichen Ausdehnung der Lehrerbildung scheinen jedoch Zweifel angebracht, ob die Anwärter mit Lernerwartungen konfrontiert wurden, die noch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer späteren Berufsausübung im niederen Schulwesen standen – selbst unter Erwägung der Tatsache, dass die Ausbildung zugleich den gesteigerten Lehranforderungen städtischer Schuleinrichtungen gerecht werden musste. Das für die Lehramtskandidaten vorgesehene Pensum der religiösen Schriften blieb zwar während der dreijährigen Seminarphase deutlich hinter dem der Rabbinklassenanwärter zurück, bewegte sich aber dennoch auf bemerkenswert hohem Niveau. So standen neben Bibel, Mischna, Talmud nebst einfachen Kommentaren sowie Kodizes auch religionsphilosophische Werke von Saadia Gaon, Jehuda Halevi und Bachje Ibn Pakuda auf dem Lernprogramm. Der Rückgriff auf traditionelle, am Quellenstudium ausgerichtete Lernmethoden stand in deutlichem Kontrast zu dem didaktisch aufbereiteten Unterricht in allen profanen Wissensgebieten, bei denen zeitgenössische Leitfäden, Hand- und Lehrbücher, Tabellen und Übersichten Verwendung finden sollten. Zieht man insbesondere die zeitgenössische Seminarkritik christlich-orthodoxer und pietistischer Strömungen in Betracht, die sich aus der Skepsis gegenüber dem Rationalismus der Aufklärung speiste,

dann zeichnete sich Weyls Konzept durch bemerkenswerte Modernität aus – trotz der Dominanz religiöser Parameter wies das Curriculum den weltlichen Wissensbeständen einen bedeutenden Platz zu.<sup>40</sup>

Ob allerdings Weyl das Studienprogramm eigenständig ausgearbeitet hatte, steht durchaus in Zweifel. Mit großer Wahrscheinlichkeit stammten die Details des Lehrplans aus der Feder des promovierten Pädagogen Jeremias Heinemann, der einen intensiven Kontakt zu Weyl pflegte und den dieser als Inspektor der projektierten Anstalt ausersehen hatte.<sup>41</sup> Heinemann war als Reformers Mitglied des westfälischen Konsistoriums der Israeliten gewesen, hatte sich aber zwischenzeitlich moderatere Positionen zu Eigen gemacht und unterhielt in Berlin eine Privatschule. Bereits 1817 hatte er vage Ideen für ein »theologisch-philologisches Seminar« zur Ausbildung von Schul- und Volkslehrern (d.h. Rabbinern) mitgeteilt, das er in Form einer Ergänzungs-klasse (»Selekta«) an seine Knabenabteilung anknüpfen wollte.<sup>42</sup> Im Einvernehmen mit dem Rabbinat konnte Heinemann einen erneuten Anlauf nehmen und seinen zunächst nicht realisierbaren Gedanken gemeinsam mit Weyl in die Tat umzusetzen suchen.

Wenn das Seminarprojekt dennoch vorzeitig fehlschlug, so hing diese Entwicklung nur partiell mit den inhaltlichen Schwachpunkten der Studienordnung zusammen. Angesichts des akuten Mangels an qualifizierten jüdischen Lehrkräften in sämtlichen Provinzen empfahl das Kultusministerium dem zuständigen Berliner Konsistorium, die Einrichtung der Lehranstalt nach Kräften zu befördern, zumal gestaltende Eingriffe der Behörden jederzeit möglich seien. So komme

es nicht sowohl auf den Lektionsplan als auf die persönliche Qualifikation der anzustellenden Lehrer an, und je weniger Schwierigkeiten den ersten Entwürfen entgegengesetzt werden, desto mehr wird das Königliche Konsistorium sich eine nachdrückliche Einwirkung auf die Ausführung desselben vorbehalten und durch ununterbrochene Aufmerksamkeit eine allmähliche Vervollkommnung herbeiführen können.<sup>43</sup>

Rabbinatsverweser Jakob Joseph Oettinger, der seit dem Tode Weyls im Februar 1826 die Gesamtverantwortung für das Projekt trug, genoss freilich bei der Beamtenschaft nur geringes Vertrauen, da er sich den Akkul-

40 Vgl. Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 31-37.

41 Wilke, »Den Talmud und den Kant«, S. 337; zu Heinemann siehe Freudenthal, Ein Geschlecht von Erziehern, S. 146-154.

42 Vgl. Jedidja 1:1 (1817), S. 154.

43 Aus einem Schreiben des MGUMA an das Kgl. Konsistorium zu Berlin, 29.04.1826, zitiert bei Holzman, Geschichte, S. 24.

turationserwartungen weitestgehend verweigerte. Das Ministerium hielt es daher für ratsam, Oettinger – eine vorausgegangene Prüfung seiner hebräischen Kenntnisse vorausgesetzt – lediglich die Unterrichtsleitung der rabbinischen Seminarklasse zu überlassen, den profanen und wissenschaftlichen Unterricht aber komplett der Zuständigkeit Heinemanns anzuvertrauen, der zudem von weiteren Prüfungen dispensiert blieb.

Das Seminar war freilich angewiesen auf die Unterstützung durch die Berliner jüdische Gemeinde, die einer Umsetzung der Pläne aber aus unterschiedlichen Gründen Widerstand entgegensetzte. Die handlungsleitenden Motive betrafen zunächst Zuständigkeits- und Machtfragen – so evozierte besonderen Unmut, dass Weyl auf die Fonds des Talmud-Tora-Instituts zurückgriff, das die Vorsteher als Einrichtung der *Kehilla* betrachteten und füglich unter ihre eigene Aufsicht und Verwaltung gestellt wissen wollten.<sup>44</sup> Zudem hatte Weyl das Ältestenkollegium erst relativ spät und nur unvollständig von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und es zugleich versäumt, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit der religiösen und administrativen Gemeindeführung zu treffen. Von noch größerer Bedeutung aber war, dass die *Parnasim* das gemeindliche Erziehungswesen als Motor der Verbürgerlichung instrumentalisieren wollten und aufgrund ihrer religiösen Reformneigungen zum Teil militant antirabbinische Positionen verfochten.<sup>45</sup> Weder Weyl und Oettinger noch Heinemann galten ihnen als geeignete Personen, um die Modernisierung von Lehramt und Rabbinat voranzubringen.

Während die Talmud-Tora-Schule im Oktober 1825 den Unterrichtsbetrieb aufnahm, nahm der Ausbau des Seminars allen positiven Verlautbarungen Heinemanns zum Trotz einen so ungünstigen Verlauf, dass dieses binnen weniger Jahre jeglicher Existenzgrundlage beraubt war. Rabbiner Oettinger ging weiteren Konflikten mit den Gemeindeführern aus dem Weg und zog sich bereits 1827 vollständig aus dem Seminar-

44 Ebd., S. 26.

45 Auf Betreiben des Spezialaufsehers für die jüdischen Schulen, Johann Joachim Belleremann, hatte das Ältestenkollegium unter anderem Gutachten in Auftrag gegeben, um eine Reorganisation des Gemeindegewesens einzuleiten; vgl. vor allem die Ausführungen von Leopold Zunz über die Einrichtung eines Lehrer- und Rabbinerseminars; in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 1080-1082; siehe auch M. A. Meyer, ›Ganz nach dem alten Herkommen?‹ The Spiritual Life of Berlin Jewry Following the Edict of 1823, in: Marianne Awerbuch/Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik. Beiträge zu einer Tagung, Berlin 1992, S. 234-236; Lowenstein, The Berlin Jewish Community, S. 135-139, 252f. Anm. 3.

betrieb zurück.<sup>46</sup> Hingegen verkündete Heinemann im November desselben Jahres, dass neben der Übungsklasse nunmehr auch die Vorbereitungs-klasse eingerichtet worden sei. Im darauf folgenden Jahr, gab er sich optimistisch, werde dann auch das eigentliche Seminar ins Leben treten.<sup>47</sup> Von einer vollständigen Umsetzung der ursprünglichen ehrgeizigen Pläne konnte jedoch keine Rede sein, so dass die Obrigkeit dem Anstaltsleiter ihr Vertrauen entzog. Einen entscheidenden Rückschlag erlitt das Projekt im August 1829, als Heinemann nach behördlicher Anweisung das Verfügungsrecht über die frommen Schulstiftungen einbüßte. Kurze Zeit später wurde die Talmud-Tora-Schule offiziell mit der Gemeindegabenschule vereinigt, die 1826 aus der Freischule hervorgegangen war. Das Schulkollegium der Provinz Brandenburg, dem die Aufsicht über das höhere Bildungswesen oblag, führte 1830 eine Revision durch, bei der es zu der Erkenntnis gelangte, dass mittlerweile kein geregelter Seminarunterricht mehr stattfand. Bis zum August 1831, als Heinemann bedeu- tet wurde, er dürfe sich nicht länger »Inspektor des israelitischen oder Weylschen Seminars nennen oder Sammlungen für eine solche Anstalt veranlassen«, hatte noch kein einziger Schüler die vollständige Lehrerausbildung durchlaufen können.<sup>48</sup>

46 Vgl. J.J. Öttingers im Vorjahr (2.07.1826) versandten Aufruf an die Gemeindevorstände, in dem er bei den preußischen Gemeinden um Unterstützung der Lehrerbildungsanstalt warb, in: CJA, 1, 75 E Nr. 27 (Aufruf von Rabbiner Jacob Joseph Oettinger an die Gemeindevorstände mit Bitte um Unterstützung der neu gegründeten Lehrerbildungsanstalt Berlin, 1826 [gedr.]), fol. 1.

47 Holzman, Geschichte, S. 26f.

48 Leopold Zunz erklärte 1832, »das von dem verstorbenen Rabbiner Weil zu Berlin projectirte Seminar [habe] nie bestanden; ders., Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden historisch entwickelt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde und biblischen Kritik, zur Literatur- und Religionsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1892, S. 471; vgl. auch Holzman, Geschichte, S. 29-31; S.M. Ehrenberg an L. Zunz, 5.01.1829, 12.02.1830, in: Nahum N. Glatzer (Hrsg.), Leopold and Adelheid Zunz – An Account in Letters, London 1958, S. 55; L. Zunz an S. M. Ehrenberg, 30.12.1829, in: N. N. Glatzer (Hrsg.), Leopold Zunz. Jude – Deutscher – Europäer. Ein jüdisches Gelehrten-schicksal des 19. Jahrhunderts in Briefen an Freunde, Tübingen 1964, S. 144.

## Frühe Seminarprojekte II – die Vereinsschule in Münster (gegr. 1825)

Das Scheitern der Weyl'schen Lehrerbildungsanstalt in Berlin illustriert wesentliche Schwierigkeiten, die mit dem Versuch einhergehen konnten, Modernisierungen im Kontext der Kultusgemeinde als einer nichtvoluntaristischen, durch Geburt bestimmten Organisation durchzusetzen. In Anbetracht der strukturellen Gemengelage einer religiös bereits partiell pluralisierten jüdischen Gesellschaft war es bezeichnend, dass das erste preußisch-jüdische Lehrerseminar von Dauer aus den Aktivitäten eines Vereins hervorging, der sich als freie, bürgerliche Assoziation selbständig gesetzten Zwecken widmen konnte.<sup>49</sup> Der »Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden und zur Errichtung einer Schulanstalt, worin arme und verwaisete Kinder unterrichtet und künftige jüdische Schullehrer gebildet werden sollen«<sup>50</sup>, konstituierte sich 1825 in Münster, in deutlichem Zusammenspiel mit den intensiv geführten Produktivierungs- und Assimilationsdebatten jener Zeit. Obwohl die integrative Zielsetzung auf wachsenden Rückhalt in der jüdischen Bevölkerung rechnen durfte, entsprang das Unternehmen maßgeblich der Initiative einer einzelnen Person – des jüdischen Mediziners Alexander Haindorf, eines religiösen Liberalen mit charismatischem Sendungsbewusstsein, der über Jahrzehnte hinweg die Geschicke des Vereins lenkte.<sup>51</sup>

49 Vgl. allgemein Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I, in: ders., *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*, Göttingen 1976, S. 174-205.

50 Zur Geschichte des Vereins und der späteren Stiftung vgl. Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*; siehe außerdem Siegfried Braun, *Die Marks-Haindorfsche-Stiftung*, in: Hans Chanoch Meyer (Hrsg.), *Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift*, Frankfurt a. M. 1961, S. 47-54; Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 380-382; Hans Pieper, *Die Judenschaft in Münster (Westfalen) im Ablauf des 19. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung freimaurerischer Einflüsse)*, Diss. Münster 1940 (antisemitisch!), S. 15-35; Abraham Treu, *Die Marks-Haindorfsche-Stiftung. Eine Lehrerbildungsanstalt*, in: *Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht*, Frankfurt a. M. 1885, S. 154-164; Dieter Zassenhaus, *Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Lübbecke. Vom Spätmittelalter bis ins frühe 19. Jahrhundert*, (Ms.) Lübbecke 1988, S. 62-66.

51 Zur Biographie: S. Freund, *Alexander Haindorf. Grenzgänge zwischen jüdischer und christlicher Kultur*, in: Folker Siegert (Hrsg.), *Grenzgänge. Menschen und Schicksale zwischen jüdischer, christlicher und deutscher Identität. Festschrift für Diethard Aschoff*, Münster 2002, S. 174-194; A. Herzig, *Alexander Haindorfs*

Neben der handwerklichen Ausbildung männlicher Jugendlicher schloss das intendierte Aktionsprogramm auch die schulische Elementarbildung jüdischer Kinder sowie die Qualifizierung von Lehrkräften ein. Auf diese Weise bediente Haindorf die normativ gefasste Erwartungshaltung des Staates, dessen Evaluation der einheimischen Judenschaft als soziokulturell inferiores Kollektiv er verinnerlicht hatte. Zugleich aber entsprang sein Plan einem positiv-konfessionellen Denken, das eine religiöse Entfremdung als nachteiligen Nebeneffekt der Sozialisation in den christlichen Schulanstalten voraussah. Zu diesem Ende rechnete er auf die Unterstützung sowohl von jüdischen Gemeinden der Provinz als auch von (jüdischen und christlichen) Einzelpersonen, durch deren regelmäßige Beiträge und Spenden das Gesamtprojekt auf eine finanziell tragfähige Grundlage gestellt werden sollte.<sup>52</sup> Öffentliche Gelder standen nicht zur Verfügung, obgleich der Verein das Vertrauen der Behörden genoss, deren Hoffnungen auf einen ›Versittlichungs- und Integrationsprozess der einheimischen Juden wesentlich an dem prospektiven Erfolg der neuen Lehrerausbildung anknüpften:

Wir können es für die Veredlung der Juden nur zuträglich halten, daß sie nach wie vor ihre Kinder zur christlichen Schule schicken, als sie Händen überlassen, die von fremden rabbinischen Einflüsse geleitet, ihrer Amalgamirung mit den Christen entgegenarbeiten, und sie in einer Kaste festhalten, welche der christlichen Welt im Staate nur nachtheilig ist.

Nicht bloß allgemeine Kenntnisse sind zum Lehramte erforderlich, sondern was Hauptsache ist, daß das zum Lehrer bestimmte Subject auch in jeder Hinsicht fähig ist, zu dem großen Zwecke des Staats mitzuwirken, daß nicht bloß das gemeinschaftliche Leben der Juden äußerlich geregelt, sondern auch die Juden zum harmonischen, sich immer mehr verbessernden Menschenleben im Staate fähig werden. [...] Fremde jüdische Schullehrer sind in der Regel verderblich für die jüdi-

Bedeutung für die Pädagogik in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 23 (1971), S. 57-74; David Steinberg, Prof. Dr. Alexander Haindorf, Gründer des israelitischen Seminars in Münster, in: JZWL 2 (1863), S. 1-11; A. Treu, Professor Dr. Alexander Haindorf und das israelitische Lehrerseminar zu Münster, in: IL 4 (1863), S. 21f., 25f., 29f., 37f., 45f., 53f., 69f., 77f., 85f., 89f., 107f.

<sup>52</sup> Zu den vorausgegangenen Plänen des jüdischen Mediziners Philipp Wolfers aus Lemförde, ›eine Anstalt zur Bildung jüdischer Lehrer‹ zu errichten, vgl. Sulamith 6:2 (1822), S. 63-69; Brilling, Das jüdische Schulwesen, S. 21f.; Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 28f. Anm. 77.

sche Cultur. Hiervon überzeugt, hat der Doctor med. Haindorf hier ein Institut gegründet, woraus nicht bloß wissenschaftlich gebildete, sondern auch moralisch gute junge Israeliten als Religions- und Schullehrer hervorgehen und wir wünschen uns nur aus diesen die jüdischen Lehrerstellen in unserm Bezirk zu besetzen, da binnen Kurzem mehrere fähige Subjecte dazu ausgebildet sein werden.<sup>53</sup>

Das Vereinskonzzept sah vor, dass sich – in partieller Kongruenz mit Weyls Berliner Plänen – Schule und Seminar zu einer gemeinsamen Anstalt formierten, »worin sowohl arme und verwaisete Kinder unentgeltlich unterrichtet, als auch künftige brauchbare Schullehrer, unter Anleitung eines zuvor in einem Seminarium auszubildenden Lehrers vorbereitet werden sollen«.<sup>54</sup> Bereits im Dezember 1825 trat die zweiklassige Elementarabteilung der Vereinsschule ins Leben, doch fehlten anfangs die personellen und curricularen Voraussetzungen, um jüdische Lehrkräfte gründlich für ihren Beruf zu qualifizieren. Zu Ostern 1826 wurden die ersten sechs Lehramtskandidaten aufgenommen, die jedoch zunächst noch ihrer eigenen Schulpflicht genügen mussten. Die Frage, »ob die Knaben [...] zu Lehrern oder Handwerkern, und zu welchen von letztern bestimmt werden«, ließ Haindorf zu diesem Zeitpunkt noch offen.<sup>55</sup> Zumindest eine Anzahl von geeigneten Lehreranwärtern wurde aber in den beiden folgenden Jahren auf Vereinskosten in anderen Institutionen untergebracht. Während ein Elementarschulabsolvent seine Ausbildung zum Lehrfach am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest erhielt, wechselte ein weiterer Schüler der Vereinsanstalt an das lokale Gymnasium – wiederum in der Absicht, später den Lehrerberuf zu ergreifen.<sup>56</sup>

Als Haindorfs Schwiegervater Elias Marks dem Verein 1829 eine Dotation von 25.000 Talern in Aussicht stellte und diese von der öffentlichen Anerkennung sowohl der Schule als auch des Lehrerseminars abhängig

53 Regierung zu Münster an MGUMA, 18.09.1829, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1819-1835, fol. 59-61.

54 Vgl. den gedruckten Spendenaufruf des Vereins, Dezember 1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1819-1835, fol. 112.

55 Alexander Haindorf, Erster Bericht über den Verein zur Beförderung von Handwerkern unter den Juden, und über die damit verbundene Schulanstalt, worin arme und verwaisete Kinder unterrichtet und künftige jüdische Schullehrer gebildet werden sollen, Münster 1827, S. 7; zahlreiche Berichte finden sich in: CJA, 1, 75 A Mu 2 (Münster, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster) Nr. 32 (Berichte der Marks-Haindorf'sche Stiftung, [1827-1911], 1912).

56 A. Haindorf, Zweiter Bericht [...], Münster 1828, S. 6; ders., Dritter Bericht [...], Münster 1829, S. 11f.

machte, deutete er an, dass es immer noch nicht möglich sei, »Jünglinge für das Elementarschulfach vollständig auszubilden«. Immerhin hatten im selben Jahr sieben Kandidaten der Vereinsschule das Examen am Soester Lehrerseminar abgelegt und sämtlich mit dem Zeugnis Nr. II (»Gut«) bestanden.<sup>57</sup> Auch die Tatsache aber, dass in den nächsten Jahren weitere Absolventen folgten, die nach erfolgreicher Lehrerprüfung auf Schulstellen westfälischer und rheinländischer Judengemeinden ihr berufliches Auskommen fanden, motivierte die Bürokratie zu keiner grundlegenden Statusaufwertung der jüdischen Anstalt: 1839 ernannte das Kultusministerium die Vereinsschule zur öffentlichen Volksschule, doch gelangte die Lehrerabteilung nicht über den Rang eines Nebenseminars hinaus, das mithin keine eigenen Prüfungen abhalten durfte. Allerdings genossen die Kandidaten, wie die Absolventen christlicher Lehrerbildungsanstalten, das Privileg eines auf die Dauer von sechs Wochen verkürzten Militärdienstes.<sup>58</sup>

In konzeptioneller Hinsicht angelehnt an das Vorbild christlicher Institutionen, hatte die Lehrerausbildung inzwischen bereits deutlichere Konturen gewonnen. So war der Kursus, wie in den protestantischen und katholischen Lehrerbildungsanstalten Westfalens üblich, auf die Dauer von zwei Jahren berechnet; nach Verhandlungen mit dem Provinzialschulkollegium 1840 wurde von den Hörern zugleich jene Vorbildung verlangt, die auch bei der Aufnahme in die staatlichen Seminare vorausgesetzt wurde. Um ein höheres Maß der Vergleichbarkeit zu schaffen, waren die jüdischen Bewerber nunmehr aufgefordert, sich ebenso wie die christlichen Aspiranten bei den königlichen Kommissarien einzufinden, wo in regelmäßigen Abständen offizielle Vorprüfungen anberaumt wurden. Der Bürokratisierung und Festsetzung des Anmeldeverfahrens waren freilich Grenzen gesetzt: Das Entscheidungsrecht über die Zulassung zum Seminar in Münster verblieb bei den Geschäftsführern des Vereins, die ihr Votum nicht nur auf der Grundlage der öffentlichen Examina fällten, sondern auch von den Schulinspektoren oder höheren Bildungsanstalten ausgestellte Zeugnisse als ausreichenden Kenntnis-

57 Ders., Vierter Bericht [...], Münster 1830, S. 9.

58 Vgl. Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 42-47; PSK zu Münster an MGUMA, 16.11.1829, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1819-1835, fol. 121-128; Brilling, Das Judentum in der Provinz Westfalen, S. 123f.; Kuhlmann, Modernisierung, S. 271; Heinrich Lewin, Geschichte der Entwicklung der preußischen Volksschule und der Förderung der Volksbildung durch die Hohenzollern nebst den wichtigsten Schul-Ordnungen, Schul-Gesetzen, Erlassen und Verfügungen, Leipzig 1910, S. 193.

nachweis anerkennen konnten. An der jüdischen Lehrerbildungsanstalt selbst fanden auch weiterhin keine der Aufnahme vorausgehende Leistungsprüfungen statt.<sup>59</sup>

Das Vereinsseminar, seit 1832 als Internat organisiert, bot den meist aus mittellosen Familien stammenden Hörern auch freie Kost, Logis und Kleidung, doch konnten Väter, sofern ihre ökonomische Lage es zuließ, seit 1835 zu einer Ausbildungsgebühr von 30 Talern per annum verpflichtet werden.<sup>60</sup> Selbst die reversalische Schuld der Seminaristen, d.h. die Verbindlichkeit, nach dem bestandenen Examen vorübergehend nur die ihnen vom Verein zugewiesenen Stellen anzutreten, unter keinen Umständen die Provinzen Westfalen und Rheinland zu verlassen oder das Schulfach aufzugeben, widrigenfalls aber die Ausbildungsinvestitionen vollständig zu erstatten, folgte dem Muster eines Ministerialerlasses von 1825. Demnach war verfügt worden, dass die christlichen Seminarabsolventen ihren Arbeitsplatz drei Jahre lang nicht frei wählen durften, sondern gehalten waren, den Weisungen der zuständigen Bezirksregierungen Folge zu leisten.<sup>61</sup> Anders als in den staatlichen Einrichtungen üblich wurde den Alumni der Vereinsschule aber obendrein die Zusicherung abgenommen, dass diese durch die Zahlung von fünf Talern per annum zumindest einen symbolischen Teil der für ihre Qualifizierung aufgewendeten Kosten tilgten.<sup>62</sup>

Da es an einem Normallehrplan fehlte und sich die Unterrichtssituation in den staatlichen Lehrerbildungsanstalten auffallend disparat gestaltete, bleibt es zweifelhaft, ob sich das Curriculum des jüdischen Seminars in

59 Salomon Friedländer, Der Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster. Historische Denkschrift zu der am Mittwoch den 21. August 1850 stattfindenden Feier des fünf und zwanzig jährigen Bestehens der Anstalt, nebst einer Biographie des Stifters und Dirigenten, Brilon 1850, S. 48f.; ausführlich zu Organisation und Ausbildungsinhalten: Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 156-164.

60 Als sich der Steinheimer Bürgermeister 1842 für die Aufnahme eines jüdischen Lehrersohnes an das Lehrerseminar in Münster verwandte, machte Haindorf nicht nur die jährliche Zahlung von 30 Talern zur Bedingung, sondern wies zugleich darauf hin, dass der Seminarist einen Pentateuch, einen *Schulchan Aruch* (Rechtskodex von Josef Karo), einen *Menorat Hamá'or* (mittelalterliches ethisches Werk von Isaak Aboab) sowie je drei Bett- und Handtücher mitbringen müsse; vgl. Menze, Judenschule und Synagoge, S. 32.

61 Vgl. Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 86.

62 Friedländer, Der Verein, S. 48f.; kritisch dazu IL 8 (1868), S. 37f., 19-21 (Nr. 16!), 76f.

Münster auf ein konkretes Vorbild stützte. Die Aufstellung der Fächer orientierte sich zunächst an den Bedürfnissen ländlicher Kleinschulen, nicht aber am gehobenen Schulniveau urbaner Siedlungen. Ein Blick auf die Stundenverteilung der zwölf Fächer (Hebräische Sprache, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Mathematik und Kopfrechnen, Tafelrechnen, Deutsch, Französisch, Latein, Naturlehre, Zeichnen, Gesang) lässt erkennen, dass der Seminarunterricht, den beide Jahrgänge gemeinsam erhielten, allenfalls moderate Lernziele verfolgte, indem die Hörer primär zu einer sicheren Beherrschung der Kulturtechniken gelangen sowie das allgemeine Wissen auf Volksschulniveau erwerben sollten. Immerhin zehn Stunden wöchentlich waren für den hebräischen Unterricht reserviert, um den Lehramtsaspiranten auch das für ihre Tätigkeit als Religionslehrer notwendige Wissen zu vermitteln. Bemerkenswert bleibt die Tatsache, dass der Unterricht in Latein (10) und Französisch (4) weitere 14 Stunden in Anspruch nahm. Dabei handelte es sich um Fächer, die aus dem Kanon der Elementarschulen zwar gemeinhin ausgeschlossen blieben, an der Vereinsschule aber dennoch gelehrt wurden, damit die dortigen Schüler gegebenenfalls ohne Schwierigkeiten den Besuch auf einer höheren Schule fortsetzen konnten. Das erweiterte Pensum berührte aber auch die Perspektiven der angehenden Lehrkräfte: Die Beherrschung einer der klassischen Bildung zugerechneten sowie einer modernen Fremdsprache bedeutete kulturelles Kapital, das sie für die Sicherung und Hebung ihres sozialen Status einsetzen konnten. *Last but not least* eröffneten sich auch noch Möglichkeiten einer ökonomischen Besserstellung, wenn die Pädagogen neben den von ihnen verwalteten Schulstellen zugleich privaten Sprachunterricht erteilten.<sup>63</sup>

Hinter dem Schulwissen blieb die Vermittlung pädagogischer Kompetenz weit zurück – das Seminar unternahm nur geringe Anstrengungen, um die angehenden Lehrer nach modernem Verständnis auch als Erziehungsexperten auszubilden. Immerhin konnten die Seminaristen in der angeschlossenen Elementarschule des Vereins ihre ersten, beaufsichtigten Lehrerfahrungen sammeln. Die theoretische Reflexion des Lehrerhandelns kam dabei aber zu kurz: Lediglich zwei von insgesamt 44 Wochenstunden waren ausdrücklich der Pädagogik vorbehalten – als Leitfaden diente anfänglich eine bereits im Jahr 1793 publizierte *Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht für die Schullehrer im Fürstenthum Münster*. Kam

63 Der Lateinunterricht wurde später aus dem Lehrplan gestrichen; Friedländer, Der Verein, S. 62f.; vgl. auch W. Plaut, Soll der Volksschullehrer neben seinen Fachstudien auch dem Studium fremder Sprachen obliegen, und welche scheinen die gerathensten? Eine Zeitfrage, in: IL 6 (1866), S. 35-37, 39f.

es zu Engpässen beim Lehrpersonal, so mussten die Seminarhörer überdies in Kauf nehmen, dass Teile des ohnehin wenigen erziehungswissenschaftlichen Unterrichts ausfielen.<sup>64</sup>

### Frühe Seminarprojekte III – Die Gründung des jüdischen Schullehrer-Seminariums in Berlin (1840)

Lange Zeit gelang es der Berliner Kultusgemeinde nicht, ihren Führungsanspruch gegenüber den übrigen preußischen *Kehillot* durch konstruktive Maßnahmen in der Seminarfrage zu untermauern. Ungeklärte Kompetenzfragen sowie der innergemeindliche Dissens über innovative Elemente in Kultus und Unterricht standen noch während der dreißiger Jahre einer dauerhaften institutionellen Lösung der Lehrerausbildung im Wege.<sup>65</sup> 1835 wurde das Brandenburgische Provinzialschulkollegium von der Existenz eines neuen Seminars in Kenntnis gesetzt, an dem unter anderem der neoorthodoxe Prediger und Religionslehrer Salomon Plessner zum Einsatz kam. »Jungen Leuten, die sich zu Rabbinern, Religionslehrern, Kantoren und andern Kultusbeamten ausbilden wollen«, versprach die Anstalt den notwendigen Unterricht zu geben, in Anbetracht der mangelbehafteten Lehr- und Lernbedingungen bewies sie freilich einen lediglich behelfsmäßigen Charakter. Es lässt sich zudem nicht zweifelsfrei klären, ob der konservative Talmud-Tora-Vorstand, der bereits 1833 den Entwurf eines Seminars angekündigt hatte, die Verantwortung für die neue Einrichtung trug, die indes nicht in Absprache mit dem Gemeindevorstand ins Leben getreten war.

Als die Schulbehörde nach einer Revision 1837 die Bedingungen festsetzte, unter welchen eine Fortdauer des Instituts gebilligt werden könne, designierten die Ältestenvorsteher den promovierten Gelehrten Leopold Zunz als Direktor, von dem freilich weniger die Reorganisation der bestehenden als vielmehr der Aufbau einer neuen Lehrerbildungsanstalt erwartet wurde.<sup>66</sup> Dass die Schulbehörde Vorsichtsmaßnahmen ergriff, bevor sie den neuen Plänen zustimmte, hing vermutlich auch mit dem 1831

64 Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 160f. (Tabelle 13); vgl. Josef Annegarn, Viertes Verzeichnis der Lehrgegenstände an der hiesigen Vereinsschule. Nebst dem Berichte über die Entstehung und den Fortgang dieser Schulanstalt und ihrer Leistungen, Münster 1830, S. 5.

65 Zur Darstellung im Folgenden vgl. Holzman, Geschichte, S. 31-42.

66 Zunz hatte bereits 1825 Pläne für ein mit der Gemeindegemeinschaft zu verbindendes Lehrerseminar vorgelegt, enthalten in: CAHJP, KGe2 Nr. 32.

gegründeten und unter Adolph Diesterwegs Leitung stehenden Berliner Stadtschullehrerseminar zusammen, an dem die Hörer eine fachliche und erzieherische Ausbildung genossen, der weit über die Grenzen der Metropole hinaus eine Vorbildfunktion zukam. Zwar behielten sich die Behörden grundsätzlich die Möglichkeit vor, Seminarlehrer einer pädagogischen Prüfung zu unterziehen, doch konnten diese theoretisch befreit bleiben, sofern sie »in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.«<sup>67</sup> Zunz hatte zwischen 1826 und 1829 die jüdische Gemeindeschule geleitet und zudem durch zukunftsweisende Beiträge zur Wissenschaft des Judentums auf sich aufmerksam gemacht, doch galten diese Meriten nicht als hinreichender Dispensgrund und Kompetenznachweis. Erst im Juli 1839, nachdem er – unter anderem in Anwesenheit Diesterwegs sowie des konservativen brandenburgischen Provinzialschulrats Johann Schulz – seine Prüfung *pro rectoratu* mit Erfolg abgelegt hatte, wurde seine Ernennung zum Dirigenten provisorisch genehmigt.<sup>68</sup> Finanziert aus Mitteln des Gemeindehaushalts sowie des Talmud-Tora-Fonds, konnte das neue jüdische Schullehrer-Seminarium im Herbst 1840 den Unterricht aufnehmen.

Der Einrichtungs- und Lehrplan, den Zunz im Herbst 1839 entworfen hatte und der, von wenigen Paragraphen abgesehen, die Billigung von Vorstand und Bürokratie fand, setzte neue Maßstäbe hinsichtlich des Qualitätsanspruchs bei der Berufsvorbereitung jüdischer Lehrer.<sup>69</sup> Um bereits elementare äußere Voraussetzungen für erfolgreichen Unterricht zu schaffen, formulierte Zunz präzise Vorstellungen von der Beschaffenheit der Lokalität, der Ausstattung mit Mobiliar, Lehr- und Lernmitteln bis hin zur pünktlichen Besorgung von Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Wie an vielen staatlichen Seminaren üblich, sollte das Kollegium einschließlich des Anstaltsleiters drei ordentliche Lehrer umfassen – sowie gegebenenfalls weitere Hilfslehrer für einzelne Lehrfächer. Ohne Angaben über dessen genaue Vorbildung oder Besoldung zu machen,

67 Vgl. Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 87.

68 Zur Geschichte des Seminars: Eliav, Jüdische Erziehung, S. 379f.; Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 202-204; Geiger, Geschichte der Juden, 1, S. 173f.; Holzman, Geschichte, S. 43-73.

69 Leopold Zunz, Einrichtungs- und Lehrplan für das zu errichtende Jüdische Seminar, in: ders./Moritz Veit, Das jüdische Schullehrer Seminarium in Berlin. Eröffnet am 18. November 1840, Berlin 1840, S. 28-40; Holzman, Geschichte, S. 43-53; vgl. auch IA 3 (1841), S. 57f., 66f.; Orient 2 (1841), S. 58-60, 66-68; Moritz Veit an Michael Sachs, 29.12.1839, in: L. Geiger (Hrsg.), Michael Sachs und Moritz Veit. Briefwechsel, Frankfurt a. M. 1897, S. 27.

charakterisierte Zunz den Direktor als maßgebende Instanz in allen inneren und äußeren Seminarangelegenheiten. Das Reglement wies diesem bei eingeschränkter Unterrichtslast nicht nur die Verwaltung der Institution und ihrer Abteilungen zu, sondern erteilte ihm auch weitgehende Weisungsbefugnisse gegenüber dem Lehrkörper und betraute ihn mit der Entscheidung über die Einschreibung und Entlassung der Schüler.

Freilich blieb die Anmeldung der Hörer an objektive Voraussetzungen gebunden. Die traditionelle Rekrutierung der jüdischen Lehrerschaft aus den ökonomisch randständigen Bevölkerungsgruppen machte es notwendig, dass die Anstalt männlichen Jugendlichen ein kostenloses Studium offerierte. Neben den Formalia – unter anderem wurde ein Mindestalter von 15 Jahren vorausgesetzt – galt die erfolgreich abgelegte Aufnahmeprüfung als maßgebliches Zulassungskriterium. Bei dieser hatten die Aspiranten

ein Minimum von Kenntnissen [nachzuweisen], so dass der Aufzunehmende das Deutsche geläufig und sinngemäß lese, Diktirtes ohne sonderliche Fehler niederschreibe, in den vier Spezies die nöthige Uebung, und Bekanntschaft mit den ersten geographischen Begriffen habe. Außerdem muß er Pentateuch und Raschi lesen und verstehen, Mischna-Stellen lesen, die täglichen Gebete übersetzen können, die gewöhnlichen gottesdienstlichen Gebräuche kennen und im Lesen und Schreiben der jüdischen Cursivschrift geübt sein.

Ein Element der Modernität zeigte sich, wenn das Reglement nicht nur Talent voraussetzte, sondern den Bewerbern gleichermaßen Motivation für die pädagogische Tätigkeit (»Lust und Tüchtigkeit zum Schulfach«) zur Bedingung machte. Mit der implizierten Entsprechung von Eigeninteressen und Orientierungen am Gemeinwohl bewegte sich Zunz weg von einem strikt ökonomisch orientierten Berufsverständnis im Sinne eines Gewerbes, in Richtung auf ein professionelles Lehrerbild, das auch auf einen gesellschaftlichen Prestigegewinn abhob.<sup>70</sup>

Von Strafen und Belohnungen als Sanktionsmitteln des Lernverhaltens wollte Zunz ebenso abgesehen wissen wie von öffentlichen Prüfungen. Lediglich jährliche Berichte des Direktors sollten nach außen hin Auskunft über Zustand und Entwicklung der Anstalt, über die Hörer und deren Leistungen geben; darüber hinaus riskierten jene Seminaristen, die trotz mehrfacher Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht den Erwartungen hinsichtlich ihres Gehorsams sowie ihrer Arbeitsdisziplin genügten,

70 Vgl. die Rede des Dirigenten des Seminars Dr. L. Zunz, in: Veit/Zunz, Das jüdische Schullehrer-Seminarium, S. 22f.

dass sie von der Anstalt relegiert wurden. Im innerjüdischen Zusammenhang kam zugleich den konfessionellen Fragestellungen große Bedeutung zu, bei denen das Statut jedoch einen definitiven Standpunkt zu vermeiden wusste. Weit davon entfernt, die Eignung der Aspiranten an überlieferten Frömmigkeitsformen zu messen, begnügte sich der betreffende Artikel mit Hinweisen auf »ein religiöses Gemüth und sittlichen Wandel«, die sich an bürgerlichen Wertmaßstäben orientierten. In seiner Eröffnungsrede wurde Zunz noch deutlicher und bezog dezidiert Stellung für den religiösen Fortschritt. Für das »bloß Aeußerliche« vergangener Orthopraxie war am Seminar ausdrücklich kein Platz vorhanden.<sup>71</sup> Damit vertrat er eine Position, in der gewandelte ästhetische und intellektuelle Prämissen zum Vorschein kamen und die zugleich eine Einschreibung gesetzes-treuer Lehrerkandidaten praktisch ausschloss, deren Ausrichtung an von außen auferlegten Normen sie als Nicht-Bürger kenntlich machte.<sup>72</sup>

Jenseits der religiösen Streitfragen bewegte sich Zunz im Einflusskreis Adolph Diesterwegs, Direktor an dem ebenfalls als Externat organisierten evangelischen Stadtschullehrerseminar. Zunz konzipierte den Lehrgang als dreijährigen Kursus, der freilich lediglich zwei getrennt unterrichtete Klassen umfasste.<sup>73</sup> Als Fächer, die ebenfalls in das Curriculum allgemeiner, d.h. christlicher Lehrerbildungsanstalten gehörten, benannte Zunz zunächst Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Geometrie, Rechnen sowie Schreiben und Zeichnen. Ebenfalls gelehrt wurde Lateinische Sprache, deren Einordnung Zunz zwar unterrichtsfunktional nicht zu begründen wusste, die ihm aber als Kennzeichen höherer Bildung und daher auch als wichtige Voraussetzung galt, um die erhöhte soziale Selbstpositionierung der Lehrer festzuschreiben. Immerhin mindestens 13 der 30 Wochenstunden wurden auf die jüdischen Fächer (Bibel, Talmud und Kodizes, Religion, Hebräisch, jüdische Kursivschrift, homiletische Übungen) verwandt.<sup>74</sup> Die theoretische erzieherische Konstruktion hingegen setzte erst im dritten Semester ein und beschränkte

71 Ebd., S. 23; vgl. IA 3 (1841), S. 75f.

72 Lässig, Jüdische Wege, S. 105; vgl. auch Manfred Hettling/Stefan-Ludwig Hoffmann, Der bürgerliche Wertehimmel. Zum Problem individueller Lebensführung im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 338.

73 Vgl. Otto Schulz, Nachricht von dem Berlinischen Seminarium für Stadtschulen, in: Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1 (1836), S. 42-63; K. Schultze, Nachrichten über das Königliche Seminar für Stadtschullehrer in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 6. Januar 1881, Berlin 1881, S. 33-50.

74 Siehe den Fächerplan von 1839 weiter unten, S. 188 f.

sich auf wenige Stunden – Kenntnisse der Logik, Psychologie, Methodik und Pädagogik sollten jeweils während eines einzigen Semesters vermittelt werden. Der Unterrichtsplan vermied zudem detailliertere Ausführungen über die erziehungswissenschaftlichen Lerninhalte, während er andererseits konkrete Angaben über das in den allgemeinen sowie den religiösen Fächern zu leistende Pensum enthielt (siehe Tabelle S. 188/189).

Freilich hatte auch Zunz Anteil an der intensiven jüdischen Rezeption zeitgenössischer Erziehungslehren. So griff er offensichtlich auf die von den Anhängern Pestalozzis popularisierten Maximen zurück, wenn er in der Vermittlung der Berufstüchtigkeit einen Prozess erkannte, der *idealiter* vom Allgemeinen zum Speziellen und vom Konkreten zum Abstrakten voranschritt. Der an den meisten staatlichen Lehrerbildungsanstalten übliche Spiralunterricht fand auch am jüdischen Seminarium Anwendung: Die Instruktion sollte das in den vorausgegangenen Semestern Gelehrte aufgreifen, wiederholen und zugleich erweitern und vertiefen. Am Ende stand ein Wissen, das weit über die Befähigung zum Elementarunterricht hinausging, das vielmehr eine Annäherung an die ›gebildeten Stände‹ beförderte. Berufspraktischer Unterricht und eine an bürgerlichen Maximen angelehnte Persönlichkeitsbildung – hier seien etwa die Stichworte Leistung, Rationalität, Selbständigkeit, Sittlichkeit, Mäßigung, Ästhetik, Ordnung genannt – verzahnten sich in einer Konzeption, der auch eine normierende Funktion im Gesamtkontext der jüdischen Lehrerbildung zugeordnet war:

Die Lehrmethode erstrebe stets gründliches und klares Wissen, sie wecke das Nachdenken, nähre einen gesunden Sinn, bringe Ordnung in die Seelenthätigkeit und entwickle die Kräfte der Zöglinge zu selbstständiger Entfaltung. Weder Abrichten zu Kunststücken, noch Einrichten unnachempfundener Ergebnisse finde statt, und nicht sowohl ein Detail- und gelehrtes Wissen, als vielmehr ein festes, zusammenhängendes und fruchtbares Wissen zu erzielen ist die Bestimmung des Seminars. Vorzüglich hinzuarbeiten ist auf richtige Begriffe, treffenden und gewandten Ausdruck, deutliche Aussprache, angenehmen Vortrag. Eben so sehr ist auf verständiges Benehmen, Fertigkeit in praktischen Dingen und Anstand zu sehen. Die sicherer Lehrweise ist dem raschen Weitergehen und überall das Wahrhafte dem Prunk vorzuziehen.<sup>75</sup>

75 Moritz Veit/Leopold Zunz, Das jüdische Schullehrer Seminarium in Berlin. Eröffnet am 18. November 1840, Berlin 1840, S. 39.

Fächerplan am jüdischen Schullehrer-Seminarium  
in Berlin, 1839<sup>76</sup>

Lehrfach	Zweite Klasse		
	1.	2.	3.
	Semester		
Bibel (Ursprache)	4 St. Pentateuch	3 St. Pentateuch mit Raschi	3 St. histor. Bücher mit Raschi
Religion	2 St. bibl. Gemeindegeschichte, 1 St. Gebetbuch	2 St. relig. Bibelerklärung, 1 St. Gebetbuch	2 St. Gotteslehre, 1 St. Sprüche der Väter
Talmudisches	4 St. Orach Chajim	4 St. Orach Chajim	4 St. Orach Chajim und Mischna
Hebräisch	2 St. Grammatik u. Übungen	2 St. Grammatik u. Übungen	2 St. Grammatik u. Diktate
Deutsch	4 St. Grammatik u. Übungen	3 St. Grammatik u. Übungen	2 St. Syntax und Aufsätze
Latein	–	3 St. lateinische Elemente	3 St. Grammatik u. Lesen
Logik, Psychologie usw.	–	–	1 St. Logik
Geometrie	2 St. ebene	1 St. ebene	1 St. ebene
Rechnen	je 1 St. Tafel- und Kopfrechnen	je 1 St. Tafel- und Kopfrechnen	2 St.
Erdkunde	1 St. allgemeine	1 St. Deutschland, Europa	1 St. Palästina
Geschichte	2 St. alte Geschichte	2 St. mittlere Geschichte	2 St. neuere Geschichte
Naturkunde	2 St. allgemeine	2 St. Mensch und Tier	2 St. Pflanze und Mineral
Schönschreiben, Zeichnen	1 St. deutsch, mathemat. Figuren	1 St. jüdisch Kursiv, 2 St. freies Zeichnen und Landkarten	

76 Quelle: ebd., S. 38.

## FRÜHE SEMINARPROJEKTE III

Lehrfach	Erste Klasse		
	I.	2.	3.
	Semester		
Bibel (Ursprache)	2 St. Psalmen od. Sprüche, 1 St. Bibelkunde	2 St. Propheten, Kohelet u. dgl., 1 St. jüdische Geschichte u. Literatur	
Religion	2 St. Pflichtenlehre	2. St. Katechismenbenutzung nebst Anleitung zum Religionsunterricht	
Talmudisches	1 St. Schulchan Aruch, 4 St. Talmud	5 St. Talmud und Maimonides	
Hebräisch	3 St. Syntax nebst Übersetzung ins Hebräische	3 St. ein ethischer Autor	
Deutsch	2 St. Prosodie u. ein Dichter	2 St. ein historischer Autor nebst Beurteilung	
Latein	3 St. historischer Autor	3 St. ein ethischer oder philosophischer Autor	
Logik, Psychologie usw.	2 St. Psychologie	2 St. Methodik	2 St. Pädagogik
Geometrie	1 St. von den Körpern	1 St. von den Körpern	1 St. von der angewandten Mathematik
Rechnen	2 St.	2 St. Arithmetik	2 St. Algebra, Elemente
Erdkunde	1 St. Asien etc.	1 St. mathemat. Geographie	1 St. physikalische Erdbeschreibung
Geschichte	2 St. griechische und römische	2 St. Spezielles aus der mittl. Geschichte	2 St. aus der neuen Geschichte
Naturkunde	2 St. Physik	2 St. Botanik	2 St.
Schönschreiben, Zeichnen	2 St. homiletische Übungen		

Das Anspruchsniveau am jüdischen Seminarium überragte das seines westfälischen Pendant bei weitem, zumal das Provinzialschulkollegium aufgrund der großen Stoffmenge eine Verlängerung des Gesamtkurses auf vier Jahre verfügt hatte. Drei der insgesamt fünf Unterrichtspersonen (zwei von drei Hauptlehrern) waren promovierte Akademiker, die übrigen besaßen Konzessionen als geprüfte Elementarlehrer. Anders als an der Vereinsschule zu Münster spielten die lokalen und regionalen Bezüge an der Berliner Lehranstalt nur eine untergeordnete Rolle, da diese vielmehr ausdrücklich ihre Verantwortung für das gesamte preußische Judentum herausstrich. Die positive Resonanz bei den Anmeldungen bestätigte den akuten Bedarf an solchen Lehrerausbildungsplätzen, die in ein religiös legitimes Gesamtkonzept eingeordnet blieben. Von den 24, allesamt jüdischen Anwärtern rekrutierten sich acht aus Posen, fünf aus Schlesien, drei aus der Provinz Preußen sowie einer aus Westfalen. Vier Aspiranten stammten überdies aus nichtpreußischen Herrschaften, während die Herkunft der übrigen drei Bewerber nicht zu ermitteln ist. Aus Berlin selbst war nicht eine einzige Meldung eingegangen!<sup>77</sup>

Nach den Vorprüfungen wurde zunächst zehn Kandidaten die Einschreibung ermöglicht, von denen niemand eine westliche Provinz als Heimat angegeben hatte (fünf Seminaristen stammten aus Posen, zwei aus Schlesien, einer aus Westpreußen, zwei aus dem »Ausland«).<sup>78</sup> Bei der Finanzierung der Anstalt hingegen blieb die Berliner *Kehilla* weitgehend auf sich selbst gestellt – sowohl die Appelle an die Hilfsbereitschaft jüdischer Hausväter als auch der Versuch, andere Großstadtgemeinden für das Aussetzen von Stipendien an die fast ausnahmslos unterstützungsbedürftigen Hörer zu gewinnen, waren vergeblich.<sup>79</sup> Wenn Zunz privatim die Meinung äußerte, es sei leichter, Gelder für Hospitalbauten zu sammeln, verwies er damit auf das Problem, dass eine religiös verankerte Wohltätigkeit die jüdische Lehrerfachbildung noch nicht als förderungswürdiges Projekt registriert hatte. Dass das Gefühl gesamtjüdischer Soli-

77 Der jüdische Lehrer M. Weinberg glaubte die Beobachtung zu machen, »daß die Seminaristen größtentheils vom Lande oder kleinen Städten aus frequentirt werden, da selbst der unbemittelte Großstädter eine gewisse Antipathie gegen das Lehrfach hat und immer noch zu besserer Carrière seines Sohnes Rath zu wissen glaubt; ders., Der Lehrer außerhalb seines Schulzimmers. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Einseitigkeit und Unbeholfenheit, in: IL 8 (1868), S. 242.

78 Veit/Zunz, Das jüdische Schullehrer-Seminarium, S. 4f.; Orient 2 (1841), S. 58.

79 Lediglich die Posener Gemeinde stellte ein Stipendium in Aussicht; vgl. Holzman, Geschichte, S. 57-59; IA 3 (1841), S. 315f.; Zunz an S. M. Ehrenberg, 24.II.1840, in: Glatzer, Leopold Zunz, S. 211f.

darität im Falle des Seminars keine nennenswerte monetäre Opferbereitschaft hervorrief, mochte aber auch mit der Erwartung zusammenhängen, dass zunächst die jüdischen Schulen Berlins von dem neuen pädagogischen Lehrgang profitieren würden. Aus der Sicht aller übrigen Kultusgemeinden erbrachte das Seminar lediglich einen ungewissen Nutzen.

### Berlin und Münster – Die jüdischen Lehrerbildungsanstalten gegen Mitte des Jahrhunderts

Sowohl die gemeindlichen als auch die politischen Rahmenbedingungen schmälerten die Erfolgsaussichten des jüdischen Schullehrerseminars in Berlin. Bereits 1842 war die planmäßige Einrichtung einer zweiten Seminarklasse vorübergehend ungewiss, weil der Unterricht religiösen Leitlinien folgte, die den konservativen Erwartungen des einflussreichen Talmud-Tora-Vorstands zuwiderliefen. Pläne, die Anstalt gegen den Willen ihres Direktors unter die Aufsicht eines theologischen Gelehrten zu stellen, zerschlugen sich jedoch, nachdem der designierte Oberrabbiner Zacharias Frankel, der als moderater Reformler galt, Berlin eine Absage erteilt hatte.<sup>80</sup> Weitere Schwierigkeiten resultierten aus den ungelösten Fragen, wo und auf welche Weise die Seminaristen ihre praktischen Lehrfähigkeiten erwerben sollten. Das Reglement wies die fortgeschrittenen Hörer an – »[a]nfangs unter Anwesenheit eines Seminarlehrers, nachher ohne dieselbe« –, einen Teil der Unterrichtspflichten in der unteren Klasse zu übernehmen. Weitere erzieherische Erfahrungen sollten die Seminaristen durch das Unterweisen von Schulkindern sammeln. Konkrete Anordnungen, an welchen Bildungsstätten das Hospitieren sowie die angeleiteten Lehrvorträge stattfinden würden, blieben allerdings ausdrücklich einer zukünftigen Normierung vorbehalten.<sup>81</sup> Als Seminardirektor griff Zunz auf das Vorbild der staatlichen Lehrerbildungsanstalten zurück, die im Regelfall in Verbindung mit einer Übungsschule eingerichtet wurden. Sein Wunsch, auch die Gemeinde möge eine seminareigene Elementarschule ausstatten, um die Ausbildungsbedingungen der Lehramtsaspiranten zu verbessern, stieß jedoch auf Ablehnung – selbst das Drängen der

80 Vgl. Holzman, *Geschichte*, S. 60–62; A. Brämer, *Rabbiner Zacharias Frankel. Wissenschaft des Judentums und konservative Reform im 19. Jahrhundert*, Hildesheim/Zürich/New York 2000, S. 73.

81 Zunz, *Einrichtungs- und Lehrplan*, S. 40.

Schulbehörden auf eine Reorganisation lief ins Leere. Der Vorstand verwies auf die Existenz der Knabenschule, die freilich ihre Selbständigkeit wahrte und unter separater Leitung verblieb<sup>82</sup>, so dass hier eine Koordination von Kindererziehung und praktischer Lehrerschulung ausblieb. In der Praxis wich das Seminar auch auf andere Berliner jüdische Schulen aus, damit sich die höheren Semester mit der Schulwirklichkeit vertraut machen konnten.

Von den unzureichenden Gelegenheiten der Hörer abgesehen, ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse und Wissensbestände im Unterrichtsalltag zu erproben, brachten die regelmäßig am jüdischen Seminar stattfindenden amtlichen Revisionen keine wesentlichen Mängel zum Vorschein. Die konfessionellen Gegensätze standen freilich einer Höherstufung der Anstalt als examinierungsberechtigtes Hauptseminar im Wege. Als 1844 die ersten sieben Seminaristen den kompletten Lehrgang absolviert hatten und Zunz genauere Überlegungen über den Modus der Prüfungen anstellte, ging er von einer egalisierten gesellschaftlichen Rolle der Juden in der Gesellschaft aus, indem er die Schuladministration zwar an den Examina beteiligt wissen wollte, zugleich aber voraussetzte, dass die Anstalt staatlichen Professionalisierungszielen zuarbeite und daher auch berechtigt sei, eigene Tüchtigkeitszeugnisse für das Elementarlehramt auszustellen.<sup>83</sup> Aus formalrechtlicher Perspektive freilich war dieser Standpunkt fragwürdig, da lediglich die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten Prüfungen abnehmen durften und die Seminarlehrer an diesen Einrichtungen die Privilegien unmittelbarer Staatsbeamter genossen. Nach Auffassung des Provinzialschulkollegiums standen jüdischen Kultuseinrichtungen solche Privilegien nicht zu:

Es kann jedoch dem hiesigen jüdischen Seminar, welches nur als Privatanstalt anzusehen ist, eine Berechtigung, Prüfungszeugnisse auszustellen, nicht eingeräumt werden; vielmehr müssen die Zöglinge des jüdischen Seminars, um beim Abgange ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zu erhalten, sich der Prüfung bei dem hiesigen Seminar [für Stadtschullehrer] unterziehen.<sup>84</sup>

Im Hinblick auf die lückenhafte Aktenüberlieferung ist es schwer zu ergründen, warum die jüdische Gemeinde Berlin sich bereits im Verlauf weniger Jahre aus dem Seminarprojekt zurückzog. Zum einen mochte

82 Vgl. Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 101-110.

83 Holzman, Geschichte, S. 63.

84 PSK zu Potsdam an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin, 9.07.1844, zitiert in: ebd.

Unzufriedenheit mit der Entwicklung der Immatrikulationszahlen eine Rolle gespielt haben. Nach dem Abgang der ersten Absolventen waren fünf Hörer in die obere Klasse aufgerückt, während die zweite Klasse lediglich weitere sechs Schüler aufnahm. Diesterwegs Seminar für Stadtschullehrer verzeichnete weiterhin Anmeldungen jüdischer Lehramtsanwärter, sei es, dass diese glaubten, die evangelische Anstalt führe auf ein höheres Qualifikationsniveau, sei es, dass sie sich Vorteile beim Ablegen des Lehramtsexamens versprochen.<sup>85</sup> Seit 1847 hatte die Verwaltung der Kultusgemeinde zudem hohe Etateinbußen zu verzeichnen, die mit der Steuerverweigerung zahlreicher Mitglieder zusammenhingen und während der Märzrevolution noch dramatischere Ausmaße annehmen sollten. 1848 wurde keine neue zweite Klasse mehr eingerichtet, seit 1849 wurden auch die Gehälter der Seminarlehrer nicht mehr in vollem Umfang ausbezahlt. Gegen den Widerstand des Schulvorstandes sowie trotz der Bemühungen des Provinzialschulkollegiums um den Erhalt der Anstalt setzte das neu gewählte Ältestenkollegium 1850 den unlängst gefassten Liquidationsbeschluss um: Im zehnten Jahr seines Bestehens stellte das jüdische Schullehrer-Seminarium den Unterrichtsbetrieb ein – etwa zur selben Zeit, als auch die Gemeindeknabenschule vorübergehend aufgelöst wurde. Bis dato hatte die Lehrerbildungsanstalt wahrscheinlich weniger als 20 Kandidaten für das Lehramt an jüdischen Schulen anleiten können.<sup>86</sup>

Einen ungleich größeren Anteil an der Berufsvorbereitung jüdischer Elementar- und Religionslehrer hatte das Münsteraner Seminar, das seit den dreißiger Jahren einen Prozess der Konsolidierung durchlief und zunehmend in den Mittelpunkt der Vereinsarbeit rückte, während die Produktivierungsbemühungen durch Berufsumschichtung angesichts der fortschreitenden Industrialisierung und Ausweitung des Handelssektors nur begrenzte Erfolge verzeichneten.<sup>87</sup> Bis 1850 brachten *summa*

85 Vgl. Orient 6 (1845), S. 227.

86 Holzman, Geschichte, S. 67-72; vgl. das Schreiben der städtischen Schuldeputation an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin, 4.01.1849, in: CJA, I, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 135, fol. 5; Zunz an S.M. Ehrenberg, 5.12.1848, an P. und J. Ehrenberg, 8.03., 23.03.1849, 7.01.1850, an P. Ehrenberg, 25.02., 12.04.1850, in: Glatzer, Leopold Zunz, S. 295, 299f., 302, 312, 315, 317; AZJ 13 (1849), S. 300f.; Peter Wagner, Wir werden frei sein. Leopold Zunz 1794-1886, Detmold 1994, S. 61.

87 Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 148; Steinberg, Prof. Dr. Alexander Haindorf, S. 4; vgl. Tabelle 2, weiter unten, S. 195, mit Angaben zu den Ausgaben des Vereins; zu den Bemühungen zur Berufsumschichtung vgl. auch Lässig, Jüdische Wege, passim; Derek J. Penslar, Shylock's Children. Economics and Jewish Identity in Modern Europe, Berkeley/Los Angeles/London 2001, S. 107-123.

*summarum* 142, nahezu ausschließlich jüdische Seminaristen (1854: 163; 1858: 184) die Ausbildung als Religions- und Elementarlehrer hinter sich. Das Gros dieser Absolventen hielt die eingegangenen Reversverpflichtungen ein, indem sie die ihnen in Westfalen und Rheinprovinz zugewiesenen Stellen akzeptierten.<sup>88</sup> Vertraut man auf das vom Unterrichtsministerium zusammengetragene Zahlenmaterial, dem zufolge zur Jahrhundertmitte 213 jüdische Lehrkräfte in den Kultusgemeinden des Rheinlands und Westfalens beschäftigt waren, dann hatte die Verberuflichung des Schulamts in den beiden Provinzen bereits bedeutende Fortschritte gemacht – zumindest, soweit damit die Normierung des vorberuflichen Kompetenzerwerbs bezeichnet ist. Vorausgesetzt, sie stimmten dem dortigen Ausbildungskonzept zu, konnten jüdische Gemeinden der Region auf Haindorfs Vermittlung rechnen und ihre vakanten Schulstellen mit ehemaligen Seminarhörern aus Münster besetzen. Auch die Errichtung jüdischer Separatschulen, die seit 1842 den Status öffentlicher Lehranstalten beantragen konnten, wurde erleichtert, da qualifizierte Lehrpersonen in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Bisweilen empfahl der Verein seine Absolventen sogar Gemeinden außerhalb des eigentlichen Wirkungsbereichs.<sup>89</sup> Angesichts dieser Umkehrung der Verhältnisse hatten es sowohl jüdische Lehrkräfte aus anderen Provinzen als auch jüdische ›Ausländer‹ schwer, eine behördliche Konzession für die Ausübung von Unterrichtstätigkeiten in Westfalen oder der Rheinprovinz zu erlangen.<sup>90</sup>

88 A. Haindorf, Zwanzigster Bericht über den Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1854, S. 7; ders., Zweiundzwanzigster Bericht [...], Münster 1858, S. IX; Salomon Friedländer berichtet von einer christlichen Schülerin sowie von zwei männlichen evangelischen Schulamtspräparanden, die sich an der Vereinsschule als Lehrkräfte ausbildeten; ders., Der Verein für Westfalen, S. 47, 49f.

89 Ebd., S. 54.

90 Vgl. z.B. Althoff, Geschichte der Juden, S. 62f.

## BERLIN UND MÜNSTER

Zeitraum	Verwaltung	Schulausgaben <sup>91</sup>	Lehrerseminar	Handwerker
1825-1827	35	469	100	126
1827-1828	64	420	425	336
1828-1829	69	589	782	866
1829-1830	87	916	619	887
1830-1831	105	1.021	328	687
1831-1832	79	1.548	446	665
1832-1833	125	1.706	527	520
1833-1834	274	1.552	533	766
1834-1835	561	1.547	715	839
1835-1836	611	2.554	1.839	1.067
1837-1838	669	3.390	1.679	1.705
1839-1840	704	3.428	1.431	1.341
1841-1842	717	3.475	1.744	885
1843-1844	1.054	3.629	1.688	1.237
1845-1848	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
1849-1852	768	5.157	1.655	587
1853-1854	471	2.847	786	150
1855-1856	359	2.874	1.054	218
1857-1858	475	3.477	1.193	170
1859-1862	760	6.119	1.469	319
1863-1868	1.407	10.314	4.739	372
1868-1871	1.909	6.958	2.263	46

*Tabelle 2: Ausgaben (in Taler) der Marks-Haindorf-Stiftung  
in Münster 1825-1871<sup>92</sup>*

91 Einschließlich der Ausgaben für das Internat auswärtiger Seminaristen.

92 Quelle: Susanne Freund, Jüdische Bildungsgeschichte zwischen Emanzipation und Ausgrenzung. Das Beispiel der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster (1825-1942), Paderborn 1997, S. 62f.

Auch am Münsteraner Vereinsseminar wurde Bewerbern aus anderen preußischen und außerpreußischen Landstrichen nur in seltenen Ausnahmefällen die Einschreibung gestattet.<sup>93</sup> Unter den Hörern war zugleich der Anteil westfälischer Lehramtskandidaten immerhin mehr als doppelt so hoch wie jener aus der Rheinprovinz, deren jüdische Gemeinden erst seit 1836 zum unmittelbaren Einzugsbereich der Vereinsaktivitäten zählten.<sup>94</sup> Obwohl die Seminaristen in ihrer großen Mehrheit aus wirtschaftlich benachteiligten Haushalten stammten und ihnen daher Situationen der Entbehrung vertraut waren, empfanden sie die Lebens- und Lernbedingungen am Seminar als schwierig, nicht nur, weil es an der notwendigen Ausstattung, an Lehr- und Lernmitteln fehlte, sondern auch, soweit es die Qualität von Unterkunft und Verpflegung betraf.<sup>95</sup> Das Internat beschränkte die individuelle Selbstbestimmung und stand der Einübung weltläufiger Soziabilität im Wege, das gemeinsame Wohnen erleichterte aber eine Überwachung der Hörer durch den Lehrkörper. Kontrollen bezogen sich vor allem auf die Einhaltung der Anstaltsregeln und Arbeitsdisziplin, während sittlich-religiöse Reifeprozesse und eine Erziehung zur Mündigkeit geringere Beachtung fanden:

Die Lehrerzöglinge wurden und werden immerfort [...] in ihrer Wohnung Morgens und Abends besucht, gewöhnlich unerwartet, ob sie auch frühe genug aufgestanden, ob Alles in Ordnung, ob und was sie studiren u.s.w. Auf diese Weise waren und sind die angehenden Schulamts-Candidaten unter ebenso genauer, ja vielfach besserer, weil mehr obsorgender Kontrolle, als im Schullehrerseminar.<sup>96</sup>

93 Bis zur Jahrhundertmitte nahm das Seminar insgesamt neun auswärtige Seminaristen auf, davon fünf aus Posen, zwei aus der Provinz Sachsen sowie je einen aus Hamburg und dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt; Friedländer, *Der Verein*, S. 48.

94 Vgl. Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 169f. (Graphiken 15f.)

95 Der 1838 geborene Lehrer Jacob Ostwald gibt in seinen Memoiren eine anschauliche Schilderung des Lernalltags am Vereinsseminar; vgl. ders., *Autobiography*, in: ALBI, ME 489; ein Teil der Erinnerungen liegt in gedruckter Form vor: ›Um Spott und Hohn der Wittener loszuwerden ...‹ *Erinnerungen des jüdischen Lehrers und Kantors Jacob Ostwald 1863-1910*, Witten 1994; vgl. Erik Lindner, *Ein Schüler der Marks-Haindorf-Stiftung. Zu den Memoiren des westfälischen Juden Jakob Ostwald (1838-1930)*, in: *Westfälische Zeitschrift* 141 (1991), S. 255-260; Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 113-116; siehe auch Steinberg, *Prof. Dr. Alexander Haindorf*, S. 9; J. Gutmann, *Von Westfalen nach Berlin. Lebensweg und Werk eines jüdischen Pädagogen*, Haifa 1978, S. 57-73; Lion Wolff, *Der jüdische Lehrer, sein Wirken und Leben: Kulturbilder aus der Gemeinde, Rostock 1882*, S. 2-5.

96 Friedländer, *Der Verein*, S. 70; zur Diskussion über Internate im allgemeinen Seminarwesen, vgl. Sauer, *Volksschullehrerbildung*, S. 79-81.

Freilich handelte es sich bei den Seminarbesuchern um eine durchaus heterogene Gruppe. Nach Alter und eingeschlagenem Bildungsweg voneinander unterscheidbar, stellte ihre gemeinsame Unterweisung das Seminar vor ein Dilemma, das in einer Phase, in welcher der Staat erstmalig auf die Durchsetzung allgemeiner Qualifikationsnormen drang, kaum zu lösen war. Der langjährige Seminarlehrer Abraham Treu berichtete 1863 über die Erschwernisse bei der Durchsetzung standardisierter Aufnahme- und Ausbildungsverfahren:

Was die Aufnahme in die Anstalt betrifft, so konnte dabei aus manchen Umständen ein bestimmtes Maß von Vorkenntnissen nicht immer als Bedingung streng gefordert werden, so wünschenswerth, ja so nothwendig dieses auch gewesen wäre. [...] Mit Rücksicht auf die Kreise und Lebensverhältnisse der Meisten, die zur Aufnahme in das Seminar sich meldeten, hätten Viele zurückgewiesen werden müssen, die dennoch später tüchtige Lehrer geworden sind; die Anstalt mußte ihr Prinzip der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit einer theoretisch gerechtfertigten Maßnahme vorziehen. Es verlangten Aufnahme solche, die schon als Privat-Religionslehrer fungirt, oft das 20. Lebensjahr längst überschritten hatten, dabei oft der Anfangskenntnisse der Elementarfächer entbehrten, oder doch nur, so zu sagen, auf einige Faust [sic] hie und da planlos davon ginascht hatten; dann wiederum Jünglinge, die eine gute Elementarschule, oder gar eine höhere Bürgerschule besucht hatten usw. Dieser Umstand ließe es denn auch ungewiß, wie lange die Aufgenommenen in der Anstalt zu verbleiben hatten. Manche wurden mit Einem Jahre, Andere mit zwei, und in seltenen Fälle Einzelne mit drei Jahren zum Examen entlassen. Manche schieden, zum Examen noch nicht reif, aus der Anstalt, bezogen eine Privatlehrerstelle, wo sie sich dann privatim auf das Examen vorbereiteten.<sup>97</sup>

Obwohl das Seminar dauerhaft auf die Unterstützung hoch qualifizierter und zum Teil akademisch gebildeter christlicher Pädagogen und Theologen rechnen konnte, die, geleitet von idealistischen Motiven, jüdische Lehramtskandidaten überwiegend ohne monetäre Entschädigung unterwiesen, begrenzte sich der Wirkungsradius der Anstalt wesentlich infolge der dauerhaften finanziellen Engpässe des Vereins. Die materiellen Kompensationen fielen zu gering aus, als dass es hätte gelingen können, fachkundige jüdische Dozenten auf Dauer an das Vereinsseminar zu binden,

97 Treu, Professor Dr. Alexander Haindorf, S. 45f.

das aus diesem Grunde zuweilen auch eigene Absolventen für den Lehrkörper rekrutierte. Um 1850 unterrichteten neben fünf Christen auch drei jüdische Seminarlehrer, die anscheinend keine über die Volksschullehrerqualifikation hinausgehenden Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen konnten und für ihre Lehrtätigkeit ein durchschnittliches Gehalt von lediglich 150 Talern bezogen. Ein Moment der Beständigkeit bedeutete die Anstellung Bär Levi Cohens, der seine Berufskarriere an der Elementarschule der Synagogengemeinde Münster begonnen hatte und zwischen 1826 und 1871 am Vereinsseminar wirkte. Neben seinen offiziellen Unterrichtsverpflichtungen blieb er jedoch auf einen regelmäßigen Nebenverdienst als Privatlehrer angewiesen, der ihm ein bescheidenes Auskommen in dem verhältnismäßig teuren Umfeld der Stadt sicherte.<sup>98</sup>

Trotz seiner sparsamen Haushaltspolitik befand sich der Verein fast durchweg in ökonomischen Nöten. Haindorf, der bis zu seinem Tod im Jahr 1863 wiederholt Geldsummen aus dem Privatvermögen zuschoss, um Fehlbeträge des Jahresetats auszugleichen, machte vor allem die mangelnde Opferbereitschaft rheinischer *Kebillot* für die defizitäre Situation verantwortlich. Freilich stand das niedrige Spendenaufkommen nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem aufgebrochenen Konsens über Wesen und Inhalt der jüdischen Religion. Der pluralisierende Umbruch spiegelte sich auch im Kollegium der Lehrerbildungsanstalt wider, wo zwar Lehrer Cohen noch strenge religiöse Gesetzestreue vorlebte, Haindorf aber und die übrigen jüdischen Lehrkräfte eine bürgerliche Konfessionalität anstrebten, die sich vor allem durch eine veränderte Gestaltung des Gottesdienstes Ausdruck verschaffen sollte. Den am Seminar ausgebildeten Lehrern war die Rolle von Multiplikatoren der Modernisierung zgedacht, die »unüberlegte Neuerungen« allerdings vermeiden sollten, in die jedoch die Erwartung gesetzt wurde, dass sie in ihren kultusbeamtlichen Funktionen für eine Ästhetisierung, Disziplinierung und partielle Eindeutigung des Kultus Sorge trugen.<sup>99</sup>

Vorbehalte gegen die religiöse Observanz der Seminarabsolventen bezogen »altfromme« Gemeinden mitunter, den Anwärtern nicht nur die

98 Ebd., S. 85; Ostwald, *Autobiography*, in: ALBI, ME 489; ausführlich zum Lehrkörper: Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 111-126.

99 Vgl. A. Haindorf, *Zehnter Bericht über den Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1837*, S. 15f.; ders., *Zweiundzwanzigster Bericht*, S. V; Friedländer, *Der Verein*, S. 52f.; zur Religionsreform allgemein: M. A. Meyer, *Antwort auf die Moderne, Geschichte der Reformbewegung im Judentum, Wien/Köln/Weimar 2000*; Lässig, *Jüdische Wege*, S. 243-441.

Vorlage der üblichen Zeugnisse zur Bedingung zu machen, sondern obendrein auch Tauglichkeitsatteste zu verlangen, die von dem orthodoxen Landrabbiner Abraham Sutro in Münster, einem ausgewiesenen Gegner religiöser Neuerungen, ausgestellt sein mussten.<sup>100</sup> Massiver Widerstand traditioneller Kreise formierte sich, als 1848 Salomon Friedländer, der die Reputation eines radikalen Reformtheologen besaß, einem Ruf an das Seminar zu Münster folgte. Friedländer vertrat kontroverse Ansichten pädagogischer Berufskonstruktion, indem er die theologische Überformung des jüdischen Lehreramts einzuschränken suchte – auch die Reduzierung und Rationalisierung des hebräischen Unterrichts diente diesem Zweck. Die unterschiedlichen Vorstellungen über die beruflichen Zugangskriterien jüdischer Lehrer sowie der einsetzende finanzielle Boykott machten indes personalpolitische Kompromisse erforderlich, denen Friedländer zum Opfer fiel. 1851 wurde er von seinen Lehraufgaben entbunden, nachdem zahlreiche Gemeinden des Rheinlands die Drohung ausgesprochen hatten, andernfalls die regelmäßige Zahlung ihrer Vereinsbeiträge einzustellen.<sup>101</sup> Seit 1852 wurde zudem der reformkritische Krefelder Rabbiner Levi Bodenheimer zu den jährlichen Religionslehrerprüfungen hinzugezogen, weil das Seminar auf diese Weise (erneut) das Vertrauen konservativer Gemeinden zu gewinnen hoffte.<sup>102</sup> Soweit es jedoch darum ging, höhere Ansprüche an die als lückenhaft kritisierten religiösen Vorkenntnisse der Seminaraspiranten zu stellen, um das Lernniveau in den jüdischen Fächern insgesamt zu verbessern, beließ es der Verein bis auf weiteres bei Absichtserklärungen.<sup>103</sup> Jüdische Kleingemeinden, die von ihren Lehrern mitunter nicht nur Lehrgeschick erwarteten, sondern in Ermangelung eines Rabbiners auch ›geistliche‹ Führungskompetenz verlangten, fanden auch die Absolventen des Münsteraner Seminars nur unvollständig auf ihre Berufsrolle(n) vorbereitet. Eine höhere Ausbildung in Rabbinitica war dort nicht vorgesehen.<sup>104</sup>

100 Brillling, *Das jüdische Schulwesen*, S. 25.

101 Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 56, 116-120; Steinberg, Prof. Dr. Alexander Haindorf, S. 8; AZJ 12 (1848), S. 603f.; AZJ 14 (1850), S. 633f. (abgedruckt bei Herzog, *Jüdische Quellen*, S. 208-210) ; vgl. auch Friedländer, *Der Verein*, passim.

102 Brillling, *Das jüdische Schulwesen*, S. 25 Anm. 55; vgl. AZJ 16 (1852), S. 297; siehe auch das neu verabschiedete Programm des Seminars, 26.10.1851, in: IVL 8 (1858), S. 318.

103 Vgl. Haindorf, *Zweiundzwanzigster Bericht*, S. VI f.

104 Vgl. AZJ 15 (1851), S. 568-570, 607f.; AZJ 22 (1858), S. 575f.

Zudem waren Berechtigungen zur Berufsausübung an der Vereinsschule nicht zu erwerben. Das Prüfungszeremoniell der Anstalt sah vor, dass sich die Hörer zuerst einer internen Befragung stellten, in der sie den Nachweis erbringen mussten, dass sie in der hebräischen Sprache und jüdischen Literatur den gesetzten Erwartungen genügten, dass sie also die grundlegende Befähigung als Religionslehrer und Kultusbeamte erworben hatten. Ihre allgemeine, sowohl schriftliche als auch mündliche Wahlfähigkeitsprüfung konnten sie indes nur an einer der beiden ältesten westfälischen Lehrerbildungsstätten ablegen – zur Auswahl stand sowohl das protestantische Seminar zu Soest als auch die katholische Anstalt zu Büren. Die jüdischen Seminaristen fühlten sich deshalb gegenüber den christlichen Kandidaten benachteiligt, die ihre Prüfung in vertrauter Umgebung ablegten.<sup>105</sup> Die evangelischen und katholischen Seminarlehrer standen überdies im Verdacht, antijüdische Vorurteile zu hegen. Selbst im Falle neutraler Objektivität galten sie als Erfolgshindernis, da ihnen die individuellen Stärken und Schwächen der jüdischen Examinanden notwendigerweise unbekannt waren.

Der Status der Lehrerbildungsanstalt als Nebenseminar reflektierte zudem nicht nur die institutionelle Zurücksetzung *per se* gegenüber den christlichen Lehrerbildungsanstalten, sondern symbolisierte zudem den insgesamt nur teilemanzipierten Status der konfessionellen Minderheit. Als Haindorf 1850 seine Bemühungen um die Anerkennung der Vereinsschule als Hauptseminar erneuerte, war es ihm darum zu tun, die Diskriminierung auf allen drei Ebenen aufzuheben.<sup>106</sup> Die Behörden sprachen sich gegen eine Aufwertung der Anstalt aus, doch ihre bildungspolitische Argumentation, die sich auf die Verberuflichung jüdischer Elementarschullehrtätigkeit richtete, ließ die individuellen sowie gesamtgesellschaftlichen Aspekte der Zurücksetzung unerwähnt. Der Vorwurf judenfeindlicher Motivationen lässt sich deshalb kaum konkret erhärten. Indizien für Ausbildungsmängel gab es zuhauf, so dass das Provinzialschulkollegium seine Ablehnung des Antrags ohne Mühe zu begründen wusste. Eine tabellarische Übersicht der jüdischen Prüflinge aus dem Vereinsseminar, die in den elf Jahren zwischen 1840 und 1850 ihr Elementarlehrerexamen in Soest abgelegt hatten, weist darauf hin, dass kein einziger Absolvent die Prüfungsnote I (»Vorzüglich«) erhalten hatte.

105 Vgl. z.B. Ostwald, *Autobiography*, in: ALBI, ME 489.

106 A. Haindorf an MGUMA, 12.10.1850, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1835-1856, fol. 254-256; vgl. auch die Schilderung der Bemühungen um das Prüfungsrecht bei Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 164-168.

Jahr	jüdische Examinanden	bestanden	Noten
1840	5	5	4 x II, 1 x III
1841	8	8	II
1842	9	9	II
1843	13	10	1 x II, 9 x III
1844	13	13	11 x II, 2 x III
1845	16	16	III
1846	11	11	6 x II, 5 x III
1847	2	1	II
1848	9	6	1 x II, 5 x III
1849	3	2	III
1850	10	5	III
Gesamt	99	86	41 x II, 45 x III

*Tabelle 3: Übersicht der jüdischen Prüflinge aus der Marks-Haindorf-Stiftung am Schullehrer-Seminar zu Soest<sup>107</sup>*

Zudem spiegeln sich in den Abschlussnoten auch temporäre Rückschläge im Prozess der kulturellen Eindeutschung. Während bis 1846 noch beinahe alle jüdischen Externeer mit einem positiven Ergebnis abschlossen, erhöhte sich die Durchfallquote in den Folgejahren signifikant. 1850 kamen lediglich fünf von zehn Examinanden durch, sie mussten sich aber sämtlich mit dem schwächsten Prädikat III («Genügend») begnügen und waren deshalb gehalten, sich binnen drei Jahren einer Nachprüfung zu unterziehen.<sup>108</sup> Der Soester Seminardirektor Karl Heinrich Schütz, seit mehr als zwei Jahrzehnten Mitglied der Prüfungskommission, bestätigte in einer offiziellen Stellungnahme den beträchtlichen Niveauverlust am Münsteraner Seminar, den er auf grundsätzliche Strukturmängel der Anstalt zurückführte. Erwarben die dortigen Seminaristen generell nur unzulängliche Fachkenntnisse, so kam insbesondere das Unterrichten als praktische Ausbildungskomponente bei weitem zu kurz:

<sup>107</sup> Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1835-1856, fol. 260, Susanne Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte zwischen Emanzipation und Ausgrenzung. Das Beispiel der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster 1825-1942*, Paderborn 1997, S. 167.

<sup>108</sup> Siehe Tabelle 3; vgl. Hans-Georg Herrlitz/Wulf Hopf/Hartmut Titze, *Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung*, Königstein/Ts. 1981, S. 41.

Die schwächste Seite der Prüflinge war aber stets die eigentliche Berufsbildung. Von den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts besaßen sie durchgängig eine nur oberflächliche, undeutliche Kenntniß und mit der methodischen Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände waren sie daher wenig bekannt. Die Versuche im Unterrichten, welche sie vor der Commission anstellten, zeigten unverkennbar, daß sie dazu wenigstens eine sehr dürftige praktische Anleitung erhalten hatten. Manche hatten, nach ihrer Aussage, in der Anstalt, nie oder doch nur kurze Zeit in einem Gegenstande unterrichtet. [...] Wenn ungeachtet so bedeutender Mängel in der Vorbildung dieser jungen Leute für das Lehramt die Prüfungs-Commission die meisten dennoch für fähig zum Unterrichten erklärte, so geschah dies aus Rücksicht auf das große Bedürfniß jüdischer Lehrer, dem nicht anders abzuhelfen war, und um noch weit weniger Befähigte zu verdrängen.<sup>109</sup>

Um sowohl auf die von den jüdischen Gemeinden vorgetragenen Beanstandungen zu reagieren als auch die von Schütz aufgelisteten Missestände zügig zu beheben, hätte es vor allem größerer finanzieller Ressourcen bedurft. Die Obrigkeit trug deshalb eine Mitverantwortung für die von ihr selbst monierten Zustände, da sie zwar die Sammlungen in den Synagogengemeinden und bei Privatpersonen (aller Konfessionen) unterstützte, die Lehrerbildungsanstalt in Münster jedoch nicht durch geldliche Zuwendungen aus öffentlichen Fonds förderte. Nach dem Scheitern der Anstaltsgründungen in Berlin war das Vereinsseminar vorübergehend die einzige Einrichtung in Preußen, die sich ausdrücklich der Berufsvorbereitung jüdischer Elementar- und Religionslehrer widmete. Zur Jahrhundertmitte zeigte sich ein neues Qualifikationsprofil der jüdischen Lehrerschaft zwar in deutlichen Umrissen, doch waren von den jüdischen Gemeinden bislang nur schwache Impulse ausgegangen, um zur Institutionalisierung einer gleichermaßen modernen und konfessionell zugeschnittenen Lehrerausbildung beizutragen.<sup>110</sup>

109 Seminardirektor Schütz (Soest) an das PSK zu Münster, 29.10.1850, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 2 1835-1856, fol. 262; vgl. das Gutachten des Konsistorial- und Schulrats Winzer (Minden), 24.10.1850, in: ebd., fol. 258f.; PSK zu Münster an A. Haindorf, 7.08.1850, in: ebd., fol. 257; PSK zu Münster an MGUMA, 15.11.1850, in: ebd., fol. 252f.

110 Vgl. auch: Die Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Berlin an das Königliche Konsistorium, 15.02.1844, in: Jehle, Die Juden und die jüdischen Gemeinden, 2, S. 610.

## Die Lehrerabteilung am Jüdisch-Theologischen Seminar (JTS) in Breslau (1856-1867)

Als zeitgenössischer Gemeinplatz verbreitete sich die These, jüdische Lehrer und Rabbiner seien in der Lage, positiven Einfluss auf den Verlauf der religiösen Enkulturation zu nehmen, während zugleich das Elternhaus infolge einer an Boden gewinnenden religiösen Entfremdung seine Vorbildfunktion einbüße.<sup>111</sup> Diese Zuschreibung sowie das Bewusstsein von der partiellen Kongruenz der Arbeitsfelder in Kultus und Unterricht ließen wiederholt Überlegungen reifen, dass füglich beide Berufsgruppen ihre Qualifikation unter einem gemeinsamen Dach erwerben könnten, ungeachtet des breiten Einvernehmens über das ebenso faktische wie notwendige Niveaufälle zwischen den ›Volkslehrern‹, die als akademischer Stand ihren sozial privilegierten Status zu rekonsolidieren suchten, und den Jugendlehrern, deren Expertenrang gemeinhin in Zweifel stand. Auch die Berliner Gemeindeältesten hatten ursprünglich den Gedanken erwogen, dem 1840 eröffneten Seminarium eine höhere Abteilung anzugliedern, »die dem studirenden, künftigen Prediger und Rabbiner denjenigen Unterricht, den die Universität ihm versagt, subsidiarisch darbietet«.<sup>112</sup> Ein moderner, tendenziell wissenschaftlicher Ausbildungsgang für jüdische Theologen scheiterte jedoch zunächst aufgrund der begrenzten Geldmittel, die eine Konzentration auf die elementarpädagogische Qualifizierung nahe legten.

Auch in Zukunft sollten jüdische Pädagogen und Rabbiner getrennte Ausbildungswege beschreiten, weil deren Berufsentwicklung zwar einen in Teilstücken parallelen Verlauf nahm, jedoch jeweils unterschiedliche Zukunftsvisionen bediente. Zudem dokumentierte das Beispiel Breslau anschaulich, dass die erwarteten Synergieeffekte einer kombinierten Bildungsstätte ausblieben. In der schlesischen Metropole hatte der erbenlose jüdische Geschäftsmann Jonas Fraenckel 1846 ein umfangreiches Ver-

- 111 Eine klare Gegenposition vertrat die jüdische Orthodoxie, indem sie auf die notwendig komplementäre Funktion von Haus und Schule verwies; vgl. vor allem Samson Raphael Hirsch, Von dem Zusammenwirken des Hauses und der Schule, in: Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Unterrichtsanstalten der Israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt am Main, welche am 15. 16. 17. September 1874 im Schulgebäude stattfindet, Frankfurt a. M. 1874, S. 3-19.
- 112 M. Veit an M. Sachs, 29.12.1839, in: Geiger, Michael Sachs und Moritz Veit, S. 28; vgl. M. Veit, Rede des Aeltesten der Judenschaft, in: ders./Zunz, Das jüdische Schullehrer-Seminarium, S. 15.

mögen hinterlassen und testamentarisch verfügt, es solle ein Betrag von 100.000 Talern für »ein Seminar zur Heranbildung von Rabbinern und Lehrern« bereitgestellt werden. Das Kuratorium berief eine Reihe von Beratern, die sich anfangs vor allem den Fragen zuwandten, wie eine Kombination beider Abteilungen zu Wege gebracht werden könne und welcher berufsqualifizierenden Aufgabe der Vorrang einzuräumen sei. Aus diesen Debatten ging der designierte Direktor der Anstalt, Zacharias Frankel, als Sieger hervor. Der gemäßigt konservative Dresdner Theologe nahm maßgeblichen Einfluss auf die Planungen, und er setzte sich hierbei gegen die Voten von Zunz und anderen Ratgebern durch, die zwar durchaus anerkannten, dass das Rabbinat einer ausbildungsmäßigen Präzisierung bedürfe, den Nutzen eines Lehrerseminars im Kontext der Verbürgerlichung aber ungleich höher veranschlagten.<sup>113</sup> Frankel hingegen deutete die Gegenwart als eine aus den Modernisierungsverlusten resultierende religiös-kulturelle Krisenzeit, zu deren Überwindung vorrangig eine theologische Elite mit wissenschaftlichem Rüstzeug herangezogen werden müsse:

Bei der unstreitig anerkannten Wichtigkeit eines Lehrerseminars kann man doch nicht umhin, die von mancher Seite angeregte Frage, ob der Errichtung eines Rabbinerseminars oder Lehrerseminars der Vorzug zu geben, für gleichbedeutend mit der Frage zu erachten, ob Wissenschaft und Judentum durch Tiefe oder Breite erhalten werden, [...] ob einer

113 Moritz Veit, der noch 1840 für die Verbindung von Rabbiner- und Lehrerseminar votiert hatte, verwies 1852 auf die hohe vertikale Mobilität der jüdischen Jugend, die zu der Erwartung Anlass gebe, dass Lehramtskandidaten ihre Ausbildung am Rabbinerseminar fortsetzen würden. Der Lehrermangel, glaubte er, werde auf diese Weise kaum zu beheben sein; vgl. den Auszug aus dem Gutachten, 24.12.1852, in: [Jacob Freudenthal], Das jüdisch-theologische Seminar Fränckelsche Stiftung zu Breslau. Am Tage seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens, den 10. August 1879, Breslau 1879, S. 65f.; siehe auch Graetz, Tagebuch und Briefe, S. 207; L. Geiger, Eine Denkschrift von Zunz, in: Guido Kisch (Hrsg.), Das Breslauer Seminar. Jüdisch-Theologisches Seminar (Fraenckelscher Stiftung) in Breslau 1854-1938 – Gedächtnisschrift, Tübingen 1963, S. 60f.; weitere Literatur zur Geschichte des Breslauer Seminars: Marcus Brann, Geschichte des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckel'sche Stiftung) in Breslau. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Anstalt, Breslau 1904; A. Brämer, Zacharias Frankel, S. 318-355 und passim; ders., Die Anfangsjahre des Jüdisch-Theologischen Seminars – Zum Wandel des Rabbinerberufs im 19. Jahrhundert, in: Manfred Hettling/Andreas Reinke/Norbert Conrads (Hrsg.), In Breslau zu Hause? Juden in einer mitteleuropäischen Metropole der Neuzeit, Hamburg 2003, S. 132-150.

im Verfall begriffenen Wissenschaft einige den Verfall hinausschiebende Mittel oder eine Regeneration nottut?<sup>114</sup>

Als das Jüdisch-Theologische Seminar im August 1854 eingeweiht wurde, beschränkten sich die Lehrveranstaltungen zunächst auf die rabbinische Abteilung. Erst im Wintersemester 1856/57, nach einer zweijährigen Konsolidierungsphase, trat auch die Lehrerabteilung ins Leben. Trotz der Tatsache, dass das Fehlen einer jüdischen Lehrerbildungsanstalt in den Ostprovinzen immer als Manko gegolten hatte, und unbeschadet der öffentlichen Aufrufe<sup>115</sup> wollten nur drei Personen (zwei Schlesier sowie ein Jüngling ungarischer Herkunft) das Ausbildungsangebot nutzen – zwei von ihnen waren überdies aus der Rabbinatsklasse gewechselt. Als strategischer Fehler erwies sich, dass das JTS den staatlichen Leistungsanforderungen zu geringe Beachtung schenkte. Während das preußische Judengesetz vom Juli 1847 noch einmal ausdrücklich die Elementarschulqualifikation als Voraussetzung für die Konzessionierung jüdischer Lehrpersonen bestätigt hatte, sah Frankels ursprünglicher Organisationsplan keine vollwertige Volksschullehrerausbildung vor, sondern richtete sich vor allem auf eine Bündelung der gehobenen Tätigkeiten im Umfeld der Synagoge (d.h. Predigt und Kantorat). Des weiteren konzentrierte sich die Vermittlung von beruflichen Kompetenzen auf die spezifisch jüdisch-konfessionellen Unterrichtsfächer. Zu den projektierten Lehrgegenständen zählten neben verschiedenen erziehungswissenschaftlichen Fachgebieten wie Pädagogik, Methodik und Katechese die Disziplinen Bibel, Exegese, hebräische Sprache, Geographie von Palästina, Mischna, Lesen ethischer Werke, Glaubens- und Pflichtenlehre, Literatur- und jüdische Geschichte, Gesang und jüdische Kursivschrift, die pauschal im Umfang von 30 bis 32 Wochenstunden unterrichtet werden sollten. »Nach 3 Jahren wird der Lehramtskandidat mit Abgangszeugnis entlassen; besucht er zu seiner Ausbildung als allgemeiner Lehrer eine andere Anstalt, so wird er sobald er den Besuch dieser Anstalt vollendet, zur Prüfung zum Behufe seiner Amtstätigkeit als Religionslehrer zugelassen.«<sup>116</sup>

Die Lehrerabteilung belegte in der internen Hierarchie des JTS stets nur den zweiten Platz. Infolge der erheblichen Übereinstimmungen im Curriculum stand dem pädagogischen Nachwuchs nur eine geringe An-

114 Z. Frankels Organisationsplan für das zu gründende Rabbiner- und Lehrer-Seminar, in: Brann, Geschichte, S. If.

115 AZJ 20 (1856), S. 219f., 235, 454.

116 Z. Frankels Organisationsplan, S. XII; vgl. § 62, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, Die Emanzipation, 2, S. 517.

zahl separater Lehrveranstaltungen zur Verfügung – den Großteil ihrer Vorlesungen besuchten sie gemeinsam mit den jüngeren Rabbinatsstudenten, an die freilich bei weitem höhere intellektuelle Anforderungen gestellt wurden. Obwohl in der Folge auch Hilfslehrer zum Einsatz kamen, mit deren Hilfe die jüdischen Lehramtsanwärter das für die Arbeit an Elementarschulen essenzielle Leistungswissen erwerben sollten, stand ihre Ausbildung weiterhin im Ruf eines Notbehelfs – nicht zuletzt auch deshalb, weil es – analog zum abgewickelten Berliner Seminarium – an einer Übungsschule fehlte, die längst zum Ausstattungsstandard christlicher Lehrerbildungsanstalten zählte.<sup>117</sup> Selbst 1858, als das Seminar den mäßig steigenden Hörerzahlen Rechnung zu tragen suchte und der Behörde ein elaboriertes Konzept für die Einrichtung eines kompletten Lehrerausbildungsgangs vorlegte, spiegelte sich darin eher Berechnung wider, ohne dass jedoch eine grundsätzliche Re-Evaluierung bisheriger Prioritäten stattgefunden hätte.<sup>118</sup> Als zuverlässiges Indiz für das taktische Kalkül lässt sich Frankels Reaktion auf die Neueinrichtung einer Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin interpretieren, die ihm 1859 als willkommener Anlass diente, um die bereits vom Provinzialschulkollegium sowie vom Unterrichtsministerium befürworteten Erweiterungspläne zurückzuziehen:

Durch die dem jüd. Lehrer bisher nur in sehr verkümmerter Weise dargebotene Gelegenheit, sich die dem Lehrer nöthigen allgemeinen Kenntnisse anzueignen, sah das Seminar sich über den Kreis seiner Aufgabe hinausgedrängt und mußte auch die allgemeinen Kenntnisse in seinen Bereich ziehen. Das zu Anfange dieses Semesters in Berlin eröffnete Seminar zur Heranbildung jüdischer Lehrer, das seinem Programme gemäß das dem jüd. Religionslehrer, wie dem Lehrer überhaupt nöthige Wissen umfaßt, verspricht allen Anforderungen gerecht zu werden. Das Seminar begrüßt mit um so größerer Freude diese neu entstehende Anstalt, als es sich auf die ursprüngliche, große Sorgfalt erheischende Aufgabe concentriren, und in erster Reihe sich der Heranbildung von Rabbinern und, hieran anschließend, der von Religionslehrern widmen kann.<sup>119</sup>

117 Z. Frankel, Das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, in: MGWJ 6 (1857), S. 20-22, 24; MGWJ 7 (1858), S. 20, 22; vgl. Freudenthal, Das jüdisch-theologische Seminar, S. 15; Die Seminarfrage, in: IL 6 (1866), S. 168; IL 2 (1862), S. 123.

118 Vgl. das PSK zu Breslau an MGUMA, 2.05., 16.07.1859, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sect. 8 C Teil I Nr. 9 (Die Errichtung eines jüdischen Schullehrerseminars in Verbindung mit dem Fränkelschen Jüdisch-Theologischen Seminar zu Breslau 1859-1872); Brann, Geschichte, S. 89-91.

Anhand der zugänglichen statistischen Angaben lässt sich veranschaulichen, dass das Professionalisierungskonzept des JTS den durch staatliche Normierung gesetzten Zugangskriterien zum Elementarlehrerberuf nur unzureichend Rechnung trug und hauptsächlich an dieser Diskrepanz der Erwartungen scheiterte. 1859 verließen die ersten vier Pädagogen das Breslauer Seminar, von denen aber lediglich zwei die uneingeschränkte Lehrberechtigung für jüdische Volksschulen erlangten, indem sie sowohl ihre Examina am staatlichen katholischen Lehrerseminar ablegten als auch die anschließenden internen Prüfungen bestanden. Ein Seminarist begnügte sich mit der allgemeinen Konzession, während ein zweiter sich nur der internen Religionslehrerprüfung unterzog, weil ihn die sächsische Gemeinde Zittau als Prediger unter Vertrag nahm, ohne die Vorlage weiterer Befähigungsnachweise zu verlangen.<sup>120</sup> Nach der Einweihung des Berliner Seminars sank die Zahl der eingeschriebenen Hörer in der Lehrerabteilung binnen eines einzigen Jahres von der Höchstmarke zwölf auf die Hälfte ab. Dass die neue Anstalt einen besseren Lernerfolg versprach, glaubten auch drei der Breslauer Seminaristen, die ihre Ausbildung in Berlin fortsetzten.<sup>121</sup> Von den insgesamt 42, in der großen Mehrzahl preußischen Lehramtskandidaten, die bis 1867 am JTS studierten, verließen lediglich 16 als examinierte Religionslehrer die Stadt. Zum Zeitpunkt der Schließung der Lehrerausbildung waren nur mehr drei angehende Pädagogen am Breslauer Seminar verblieben.<sup>122</sup> Der gedruckte Jahresbericht übergang das Ende der Lehrerabteilung mit Stillschweigen, ohne dass daraus freilich ein Eingeständnis von Versäumnissen abzuleiten wäre. Frankel, der als Autokrat dem Kuratorium allenfalls Bestätigungsrechte einräumte, gab der Professionalisierung des Rabbinate den Vorrang – von dieser Warte aus betrachtet ließ sich der Gang der Ereignisse pragmatisch sogar als Erfolg verbuchen.<sup>123</sup>

119 Z. Frankel, Das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, in: MGWJ 9 (1860), S. 14f.; vgl. AZJ 26 (1862), S. 554f., 629.

120 Vgl. Brann, Geschichte, S. 189, 205f.; Konferenzbuch, Eintrag 11.02., 19.09. 1859, in: CAHJP, Inv/280, I IV; Z. Frankel, Das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, in: MGWJ 9 (1860), S. 14; AZJ 23 (1859), S. 199.

121 Vgl. Holzman, Geschichte, S. 165; Brann, Geschichte, S. 205-207.

122 Es lässt sich nicht klären, wie viele Hörer die Elementarlehrerprüfung absolvierten; zur Entwicklung der Hörerzahlen: 1856: 3, 1857: 8, 1858: 10, 1859: 12, 1860: 12, 1861: 6, 1862: 6, 1863: 9, 1864: 10, 1865: 8, 1866: 4; 1867: 3; vgl. Brann, Geschichte, S. 134; Freudenthal, Das jüdisch-theologische Seminar, S. 19.

123 Z. Frankel, Das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, in: MGWJ 17 (1868), S. 59-64; vgl. auch das von Rabbiner Manuel Joël verfasste Gutachten, 13.10.1885,

## Die Lehrerbildungsanstalt des Talmud-Tora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin (gegr. 1859)

Nach der Jahrhundertmitte präsentierten sich wichtige Kollegien der Berliner jüdischen Gemeinde in neuer Zusammensetzung. Bedingt durch den Beitritt von Leopold Zunz sowie weiterer Protagonisten der Modernisierung schwenkte der Talmud-Tora- und Schulvorstand in Bildungsfragen auf einen neuen, stärker an bürgerlichen Leitgedanken ausgerichteten Kurs ein, so dass sich eine schnelle Entspannung in den Beziehungen zum Gemeindevorstand abzeichnete. Damit waren erstmals wichtige Voraussetzungen für ein gemeinsames Vorgehen in der Lehrerbildungsfrage erfüllt. Nachdem es beiden Gremien gelungen war, ihre jeweiligen Kompetenzen im Bereich von Erziehung und Unterricht zu koordinieren, gab die Repräsentantenversammlung 1858 einem von den Ältesten eingebrachten Antrag statt, der die Errichtung eines aus den Legaten der Talmud-Tora-Gesellschaft finanzierten Lehrerseminars vorsah.<sup>124</sup> Die Erfahrungen, welche die Gemeinde während der vierziger Jahre hatte sammeln können, sowie die ausdrückliche Intention, die vorhandenen Bildungsanstalten für Stadtschullehrer als Orientierungsmarke heranzuziehen, beschleunigten die Ausarbeitung des Curriculums sowie der Statuten, zumal die Behörden zwar auf eine Revision einzelner Paragraphen drangen, jedoch keine prinzipiellen Einwände erhoben. Ohne längeren Verzug hatte das Genehmigungsverfahren bereits im März 1859 alle Instanzen durchlaufen.<sup>125</sup>

Tatsächlich griffen die *Grundbestimmungen* in vielen Punkten auf die Einrichtungspläne lokaler Bildungsanstalten zurück. Die Satzung des evangelischen – freilich nicht mehr unter Diesterwegs Leitung stehenden – Stadtschulseminars diente ebenso als Vorlage wie das von Zunz vorgelegte Reglement für das inzwischen aufgelöste jüdische Seminarium. Allerdings vermittelt das Statut allenfalls eine ungefähre Vorstellung vom Aufbau des projektierten Instituts – Auslassungen etwa über die räumliche und materielle Ausstattung oder über die den Lehrkörper betreffenden Arbeitsregelungen fehlen ebenso wie eine Darstellung der im Seminarunterricht vorgesehenen Lehrmethoden.<sup>126</sup> Vergleiche zwischen dem

in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 6 C Teil I Nr. 8 (Die unter dem Namen ›Jüdisches Lehrerseminar Abraham und Henriette Rohr'sche Stiftung‹ in Bojanowo, Kreis Kröben, zu errichtende Stiftung 1886-1890).

124 Vgl. Holzman, *Geschichte*, S. 75-78.

125 Vgl. ebd., S. 88f.

126 Abgedruckt ebd., S. 83-85.

früheren und dem späteren jüdischen Seminar lassen sich dennoch anstellen. Neben geringfügigen Änderungen, die etwa das Eintrittsmindestalter (17 Jahre), den Ablauf der Aufnahmeprüfung, die Vereinbarung einer einsemestrigen Probelerntezeit sowie die Unterteilung des dreijährigen Kursus in drei Klassen betrafen, nahm die Satzung auch Neuerungen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die auf unterschiedliche Konstruktionen des jüdischen Lehrerberufs schließen lassen.

Zunz hatte anno 1839 eine Definition der optimalen Berufsvorbereitung jüdischer Lehrer vorgelegt und darin zugleich eine veränderte Berufswirklichkeit antizipiert, indem er nämlich eine Spezialisierung auf die pädagogische Schultätigkeit festschrieb – ohne Rücksicht darauf, dass diese zwar in Berlin selbst Gültigkeit besaß, vor allem *Kehillot* geringer und mittlerer Größe aber das Lehramt weiterhin mit kultusbeamtlichen Verrichtungen zusammenfassten. Die neue jüdische Lehrerbildungsanstalt steuerte einen konservativeren Kurs, indem sie ein Qualifizierungsangebot machte, das den gemeindlichen Arbeitsalltag jüdischer Lehrer bewusst zur Kenntnis nahm. Greifbar wurde die Zielsetzung besonders bei der Planung des Musikunterrichts, der sich eng an der Synagogensliturgie ausrichtete und die Fachbildung der Seminaristen als Vorbeter zu vermitteln suchte.<sup>127</sup> Mochte auch die statusmäßige Aufwertung des bislang nur auf informellen Wegen erlernbaren Kantorats eine Rolle gespielt haben, so hob die Integration der Instrumental- und Gesangsstunden doch vor allem darauf ab, der faktischen Bündelung des Arbeitshandelns in den Gemeinden Rechnung zu tragen und sie auf dem Ausbildungswege fortzuschreiben.

127 Vgl. den Lehrplan von 1859; Hermann Baerwald, Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der jüdischen Gemeinde zu Berlin, in: Jahrbuch für Israeliten 9 (1862/63), S. 186.

DER FACHLICHE QUALIFIKATIONSERWERB

Nr.	Gegenstand	Klasse	Stunden- zahl	Pensum
1	Religionswis- senschaften	III	8	Pentateuch mit Raschi-Kommentar (3) Erste Propheten und Psalmen (3) (Grammatische Übungen bei der Lektüre) Biblische Geschichte (1) Orach Chajim (1)
		II	6	Pentateuch (1) Fernere Bibel-Lektüre mit erweiterten historisch-grammatischen Erklärungen (2) Zusammenfassender biblischer Ge- schichtsunterricht (1) Orach Chajim und Mischna (2) (Bibl. Geographie wird überall beim Unterricht zugrunde gelegt)
		I	4	Systematischer Religionsunterricht und jüdische Geschichte (2) Anleitung zur Kenntnis der nach- biblischen Religionsquellen (2)
2	Schulkunde	II	2	Unterrichtskunde, abwechselnd mit der Leitung angemessener Lektüre
		I	2	Wiederholung und Erweiterung des Früheren. Eingehende Besprechung über die erteilten Stunden. Das Gesamtbild der Schule
3	Deutsch	III	4	Grammatische Formenlehre und das Wichtigste aus der Satzlehre im engeren Anschluß an das Lesebuch. Einführung in das Verständnis des Lesestoffes und Anleitung zur sprachlichen Behandlung desselben (3) Alle 14 Tage ein Aufsatz; daneben Übung im mündlichen Vortrag an erzählendem und beschreibendem Stoffe (1)
		II	4	Wiederholung und Erweiterung des Frü- heren. Alle drei Wochen ein Aufsatz (2) Leselehre. Eine Stunde wöchentlich wird vom vierten Semester ab zu Lehrversuchen der Seminaristen mit Schülern der Knabenschule verwendet
		I	2	Behandlung sprachunterrichtlicher Gegenstände am Lesebuche Alle Monat ein Aufsatz Daneben Besprechungen über den von den Seminaristen an der Schule erteilten Sprachunterricht

Nr.	Gegenstand	Klasse	Stunden- zahl	Pensum
4	Geschichte	II	2	SoS. Nach einer Einleitung zur alten Geschichte bis zu den Hohenstaufen WiS. Von da bis zum westfälischen Frieden einschließlich
		I	2	SoS. Allgemeine Übersicht der neueren Geschichte WiS. Vaterländische Geschichte mit besonderer Hervorhebung des Zeitraums von 1701 bis zur Gegenwart
5	Geographie	III	2	Die allgemeinen Vorbegriffe der Geographie. Verständnis des globus. Die nichteuropäischen Erdteile physisch und politisch.
		II	2	SoS. Festere Begründung der Heimatkunde. Europa mit bes. Berücksichtigung Deutschlands und Preußens WiS. Fortsetzung und eine Stunde Lehrübungen an geographischen Stoffen
		I	1	Mathematische Geographie. Praktische Behandlung des Unterrichtsstoffes
	Naturkunde			
6	A. Naturlehre	II	2	SoS. Hauptgesetze der Physik WiS. Befestigung und Erweiterung des Früheren.
		I	1	In beiden Semestern Beendigung des Kursus und Aufstellung eines Lehrganges des physikalischen Unterrichts an der Volksschule
	B. Naturgeschichte	III	2	SoS. Pflanzenbeschreibung (an lebenden Pflanzen). WiS. Betrachtung des menschlichen Körpers in Bezug auf Bau und Verrichtung der Teile
		II	2	SoS. Beschreibung der Pflanzenteile und ihrer Verrichtungen WiS. Vergleichende Tierbeschreibung. Praktische Übungen
7	Rechnen	III	3	SoS. Kenntnis der Hauptoperationen in ganzen und gebrochenen Zahlen WiS. Einfache Verhältnisse und Proportionen nebst Anwendung auf praktische Aufgaben
		II	2	SoS. Zusammengesetzte Verhältnisse und Proportionen und ihre Anwendung auf praktische Aufgaben

DER FACHLICHE QUALIFIKATIONSERWERB

Nr.	Gegenstand	Klasse	Stunden- zahl	Pensum
				WiS. Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Arithmetik. Lehrübungen
		I	1	Fortgesetzte Übungen in den verschiedenen Rechnungsarten. Besprechungen über den Unterricht im Rechnen in der Schule. Zusammenstellung des Gesamtpensums der Volksschule
8	Raumlehre	III	2	Formenlehre und Planimetrie bis zur Ähnlichkeit der Figuren
		II	2	Befestigung und Erweiterung der Planimetrie. Körperlehre. Berechnen der Körper auf anschaulichem Wege. Lehrübungen in den Schulklassen.
9	Schreiben	III	2	Einübung der deutschen und lateinischen Schrift (jüdische Kursivschrift). Zifferschreiben. Methode des Schreibunterrichts.
		II	1	Übungen im Schreiben an die Schultafel. Frakturschrift.
10	Zeichnen	III	2	Freies Handzeichnen geradliniger Figuren. Ebenso nach geradlinigen Körpern.
		II	2	Zeichnen von Gefäßen, Ornamenten, Köpfen, Tieren usw.
11	Musik	III	5	Gesang (2). Allgemeine Musiklehre (1). Violine (1). Klavier (1)
		II	4	Gesang mit besonderer Rücksicht auf den Synagogengesang (2). Klavier (1). Violine (1)
		I	–	Fortsetzung in Kombination mit der zweiten Klasse.
12	Turnen	III/II	–	In Verbindung mit der oberen Turnklasse der Schule. Vorwiegende Anwendung des Speißschen Systems (2)

*Lehrplan der jüdischen Lehrerbildungsanstalt zu Berlin (1859)<sup>128</sup>*

128 Quelle: Michael Holzman, Geschichte der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt am 8. November 1909, Berlin 1909, S. 85-88.

Der Stoffplan der Lehrerbildungsanstalt war, anders als es Zunz' Reglement zwei Jahrzehnte früher vorgesehen hatte, streng auf die Anwendung des erworbenen Wissens in der Schulpraxis zugeschnitten, ohne dass er zugleich erkennbar auf eine höhere Bildung der Seminaristen zielte. Deshalb führte das Pensum auch nur wenig über die Inhalte des von den Realien her bestimmten Unterrichts an fremdsprachenfreien städtischen Mittelschulen hinaus, weder in den profanen Fächern (Deutsch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Schreiben, Zeichnen sowie Turnen) noch in den so genannten Religionswissenschaften. Hier offenbarte sich mittelbar der Einfluss der nach ihrem Verfasser – dem preußischen Regierungsrat Ferdinand Stiehl – benannten *Stiehl'schen Regulative*, die 1854 erlassen worden waren und das Berufswissen evangelischer Volksschullehrer erstmals einer sowohl umfassenden als auch einheitlichen Regelung unterwarfen.<sup>129</sup> Dass die *Grundbestimmungen*, nach dem Vorbild des *1. Regulativs*, einer Verwissenschaftlichung des Fachwissens entgegentraten und primär auf die Vermittlung der Lehrbefähigung zielten, zeigt auch die Einführung des Faches »Schulkunde«, das – Stiehls reaktionären Auffassungen folgend – an die Stelle der systematisch und theoretisch ausgerichteten pädagogischen Disziplinen trat und eine betont anschauliche, d.h. praxisorientierte Anleitung in die Gestaltung des Unterrichts zu geben versprach. Im dritten Lernjahr verringerte sich zudem der Umfang des Lektionsplans von 33 auf nur mehr 17 Stunden, damit die Seminaristen in der übrigen Zeit ihr Lehrgeschick erproben konnten.

Als funktionaler Fortschritt gegenüber der Vergangenheit erwies sich die engere Anbindung der Lehrerbildungsanstalt an die Knaben(mittel)schule, die 1852 nach ihrer Reorganisation neu eröffnet worden war. Wenngleich Michael Sachs als Prediger und Rabinatsassessor eine übergeordnete Stellung einnahm, damit die Hörer ihre religiöse Reife unter »theologischer« Aufsicht erlangten, befand sich die eigentliche Anstaltsleitung in den Händen von Aron Horwitz, der zugleich die Geschicke der Gemeindeknabenschule lenkte und dem es in seiner Doppelfunktion gelang, normative Anordnungen für die seminarischen Unterrichtsübungen zu treffen, die den behördlichen Erwartungen entsprachen.<sup>130</sup> Unter

129 Vgl. Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 49-62; ders., Vom »Schulehalten«, S. 65-69; Abdruck des ersten Regulativs, betr. den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie, 1.10.1854, in: Schneider/Bremen, Das Volksschulwesen, 1, S. 367-381; Ausschnitte in: Froese, Deutsche Schulgesetzgebung, S. 74-78.

130 Vgl. den auf Verlangen des PSK vorgelegten Plan »für die praktischen Unter-

den jüdischen Seminarlehrern in Preußen war Horwitz der erste nicht nur faktisch qualifizierte, sondern formal ausgebildete Elementarlehrer. Als Hospitant an dem katholischen Lehrerseminar in Graudenz (Westpreußen) hatte er 1829 sein Examen abgelegt, in den dreißiger Jahren aber noch ein Universitätsstudium angeschlossen, ohne das er sich schwerlich Zugang zu leitenden Positionen hätte verschaffen können. Unter den Seminarlehrern der frühen Jahre, in ihrer überwiegenden Zahl Männer jüdischer Konfession, befanden sich weitere Personen, die sich durch einen akademischen Abschluss als Bildungsbürger auswies, in der Hauptsache handelte es sich aber um Alumni des Berliner Stadtschullehrerseminars sowie Absolventen des von Zunz geleiteten Seminariums. Fast alle Dozenten hatten zudem auch praktische Erfahrungen als Pädagogen sammeln können, sei es in der häuslichen Privaterziehung, sei es an einer Elementarschule oder sei es im mittleren und höheren Schulwesen.<sup>131</sup>

Unter jüdischen Lehramtsaspiranten erfreute sich die neue Lehrerbildungsanstalt von Anfang an regen Zuspruchs. 13 von 14 Bewerbern bestanden 1859 die Aufnahmeprüfung, lediglich fünf von diesen wurden jedoch 1862 zur Abschlussprüfung zugelassen.<sup>132</sup> 1863 folgten weitere sieben Examenskandidaten, die sich wie ihre Kommilitonen im Jahr zuvor dem in den *Grundbestimmungen* festgehaltenen Prüfungsverfahren unterzogen. Der Ablauf des Examins war aber insofern ungewöhnlich, als er jüdischen Emanzipationsaspirationen weitgehende Konzessionen machte. So sah Paragraph 10 vor, dass das Provinzialschulkollegium einen Kommissarius entsandte, der in der Prüfungskommission – diese setzte sich im Übrigen aus einem Vertreter des Rabbinats sowie sämtlichen Seminarlehrern zusammen – zwar den Vorsitz einnahm, ohne dass aber seinem Votum bei der Notenvergabe ein besonderes Gewicht zubemessen wurde.<sup>133</sup> Das Entlassungszeugnis, das der Absolvent Jacob Landé

richtsübungen der Zöglinge im dritten Jahre ihrer Bildungszeit«, 7.09.1865, in: Holzman, Geschichte, S. 110-113; Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Knabenschule Berlin, Berlin 1926, S. 101.

131 Kurzbiographien der frühen Seminarlehrer bei Holzman, Geschichte, S. 156-160; vgl. auch die Schilderungen bei B. Jacobsohn, Fünfzig Jahre Erinnerungen aus Amt und Leben, Berlin 1912, S. 19f., 25-28.

132 »[...] die Majoritaet der Hoerer, aus Osteuropa stammend, [benutzte] die Lehrer Bildungsanstalt nur als Durchgangsstation, um nach laengerer oder kuerzerer Dauer, ohne abschliessenden Studiengang wieder weiter zu wandern«; Emanuel Kirschner, Erinnerungen aus meinem Leben, Streben und Wirken, in: ALBI, ME 379.

133 § 10, Grundbestimmungen der Lehrerbildungsanstalt des Talmud-Tora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin (1859), zitiert bei: Holzman, Geschichte, S. 84f.

1863 aus den Händen des Dirigenten entgegennahm, gibt interessanten Aufschluss sowohl über wichtige Ansätze zur Solidarisierung der durch ähnliche Berufsperspektiven verbundenen Kommilitonen als auch über die funktionalen Rollenerwartungen während des Studiums und nach diesem:

Der p. Landé ist während der ganzen Vorbereitungszeit für das Elementar-Lehramt den Anordnungen und Gesetzen der Anstalt pünktlich nachgekommen; auch ist er stets bemüht gewesen, die Obliegenheiten des von ihm gewählten Berufes mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu erfassen.

Seinen Lehrern gegenüber war er ein ehrerbietiger Schüler, und mit seinen Mitzöglingen durch den Geist der Berufsgemeinschaft stets in Treue verbunden.

Auf Grund einer wohlbefriedigenden Vorbildung, die er sich auf der Realschule seiner Vaterstadt erworben, ist es ihm bei ernstem und anhaltendem Fleiße gelungen, sowohl in den einzelnen Lehrfächern wie in der Geschicklichkeit Schulunterricht zu erteilen und eine Klasse zu handhaben, so günstige Fortschritte zu machen, daß er mit der Bezeichnung sehr gut befähigt und mit der Berechtigung zur Anstellung an jüdischen Gemeinde- und Privatschulen entlassen werden kann.<sup>134</sup>

Die Tatsache, dass einem jüdischen Lehrerseminar erstmalig und noch dazu von vornherein die volle Prüfungsberechtigung zugesprochen worden war, welche *de jure* nur den staatlichen Hauptseminaren zustand, musste zunächst als beachtlicher Rechtsfortschritt erscheinen, doch sollte sich im weiteren Verlauf zeigen, dass hier nicht die liberalen politischen Leitlinien der Neuen Ära Früchte trugen, sondern bloß ein behördliches Versehen vorlag. Aufgrund einer Kabinettsorder war das Berliner Polizeipräsidium seit 1848 mit der Aufsicht über die Kultur- und Unterrichtsangelegenheiten der lokalen Judengemeinde befasst, infolge seiner mangelnden Sachkompetenz blieb es aber auf die beratende Hilfestellung des vormals zuständigen Brandenburger Schulkollegiums angewiesen. Die Provinzialschulbehörde wiederum trug keine Bedenken, dem von der jüdischen Gemeinde vorgelegten Paragraphenentwurf zuzustimmen, entweder, weil sie lediglich eine oberflächliche Prüfung des Statuts vorgenommen hatte und der Anspruch der Lehrerbildungsanstalt, Examina

134 Kopien des Entlassungszeugnisses befinden sich in: CJA, I, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 136 (Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen nach § 10 der ›Grundbestimmungen‹ der Lehrerbildungsanstalt, 1862-1920), fol. 3-5.

durch die eigenen Dozenten durchführen zu lassen, ihrer Aufmerksamkeit entgangen war oder weil sie zwischenzeitlich zu einem großzügigeren Verständnis religiöser Toleranz gelangt war und sich bewusst über Auffassungen der Zentralbehörden hinwegsetzte.

Erst 1863 erlangte das Unterrichtsministerium zufällige Kenntnis von dem Examensmodus, nachdem das jüdische Seminar bereits zwölf Kandidaten die Entlassungsdokumente ausgehändigt hatte – sämtlich mit den Unterschriften des Lehrkörpers, des Rabbiners und des Behördenvertreters versehen sowie durch den Stempel des Königlichen Schulkollegiums der Provinz Brandenburg offiziell beglaubigt. Dem internen Prüfungsverfahren, das einer formaljuristischen Prüfung nicht standhielt, ließ sich ohne Schwierigkeiten ein schnelles Ende setzen. Ein ministerielles Reskript vom November desselben Jahres entzog der Privatanstalt das bislang ausgeübte Recht, Feststellungen über die Anstellungsberechtigung der eingeschriebenen Hörer als Elementarlehrer zu treffen. Auch die Mitwirkung des amtlichen Prüfungskommissarius lieferte kein stichhaltiges Argument, um ein Festhalten am bisherigen Examensmodus zu rechtfertigen. Im Gegenteil: Aus der Warte christlicher Staatsideologie implizierte dessen Teilnahme an der religionswissenschaftlichen Prüfung die in höchstem Maße unzulässige Anerkennung eines jüdischen Bildungskanons.<sup>135</sup>

Wenngleich Versuche des Gemeindevorstands, in Petitionen auf eine Rücknahme der Verfügung zu wirken, ohne Erfolg blieben, begann das liberalere politische Klima auch bei der Organisation des Berechtigungswesens für jüdische Lehramtsanwärter eine in Maßen positive Wirkung zu zeigen. So durfte die Lehrerbildungsanstalt zumindest auf die Zensurenvergabe Einfluss nehmen, was bislang jüdischen Seminaren versagt geblieben war. Am Ende mehrmonatiger Verhandlungen genehmigte das Ministerium eine neue Fassung des annullierten Paragraphen. Demnach sollte es fortan möglich sein, dass die Seminarlehrer in den Prüfungsablauf eingebunden wurden. Vorgesehen war auch, dass die während des Lehramtsstudiums erbrachten Leistungen bei der Festsetzung der Noten einfließen. Überdies wurden Sicherheitsvorkehrungen in der Form von Zugangsbarrieren getroffen, damit nur solche Lehramtsaspiranten das Lehrerexamen ablegten, die zuvor bereits ihre religionspädagogische Kompetenz unter Beweis gestellt hatten. Auf diese Weise kam die Ver-

135 Reskript, 7.II.1863, zitiert bei Holzman, *Geschichte*, S. 96f.; vgl. das Berliner Polizeipräsidium an den Vorstand der jüdischen Gemeinde, 19.II.1863, in: CJA, 1, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 136, fol. 10.

beruflichung jüdischer Lehrer ein gutes Stück voran, ohne dass der Staat seinem prinzipiellen Zuständigkeitsanspruch entsagt hätte:

Nach beendetem Cursus werden die Zöglinge von einer Kommission, welche aus dem Lehrer-Collegium und dem in den Schulvorstand gewählten Rabbiner besteht, einer Prüfung in Religionswissenschaften unterzogen. Nur, wenn das Ergebnis dieser Prüfung dahin ausfällt, daß ein Zögling zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt ist, erfolgt seine Zulassung zur Prüfung für das Lehramt.

Die Prüfung für das Letztere wird von einer dazu ernannten Königlichen Kommission vollzogen, welcher die Befugniß zusteht, in den einzelnen Fächern auch durch die Lehrer der Anstalt prüfen zu lassen. Seitens der Anstalt werden der Kommission vor der Prüfung die von den Lehrern der Anstalt über die Führung der Zöglinge und ihre Leistungen in den einzelnen Fächern ausgestellten Censuren vorgelegt und von dieser bei Feststellung des Gesamturtheils angemessen berücksichtigt. Das von der Königlichen Kommission auszustellende Entlassungszeugniß enthält einen ausdrücklichen Vermerk darüber, daß ein besonderes Prüfungszeugniß die Befähigung des Zöglings zur Ertheilung des Religionsunterrichts ausspreche und dem Entlassungszeugniß beigeheftet sei.<sup>136</sup>

Jüdische Seminare in den neuen Provinzen –  
Hannover (gegr. 1848), Kassel (gegr. 1825),  
Bad Ems (1847/51-1868)

Bei dem Versuch, durch eine Erhöhung der Lehrtüchtigkeit zu einer modernen Berufskonstruktion jüdischer Schulmänner zu gelangen, handelte es sich um ein mit den Akkulturationswünschen und -erwartungen aufs Engste zusammenhängendes Projekt, das sich nicht auf den Herrschaftsbereich der Hohenzollernmonarchie begrenzte, sondern gleichfalls die jüdischen Kultusgemeinschaften in anderen Teilen Deutschlands einbezog. Auch in einigen Landstrichen, die 1866 unter preußische Hoheit gerieten, hatte der Modernisierungsdruck die Errichtung von Institutionen befördert, die auf eine verbesserte Ausbildung jüdischer Elementar- und Religionslehrer abhoben. Im vormaligen Königreich Hannover hatte es zunächst an befähigten Pädagogen gefehlt, so dass der Ausbau des jüdi-

136 § 10 der Grundbestimmungen, 21.03.1865, in: CJA, 1, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 136, fol. 42f.; Freund, Die Rechtsstellung, S. 146f.; Holzman, Geschichte, S. 106f.

schen Volksschulwesens trotz bildungspolitischer Förderung nur langsam voranschritt. Abhilfe schuf die Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer zu Hannover, an der seit ihrer Eröffnung im November 1848 ein Gutteil des jüdischen Lehrernachwuchses seine Berufskennntnisse erwerben sollte.<sup>137</sup>

Obwohl sich der Geltungsbereich der preußischen Verfassung seit 1867 auch auf die neuen Provinzen ausdehnte, blieben die hannoverschen Landesgesetze generell in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich außer Geltung gesetzt wurden. Diese Rechtskontinuität berührte auch den Status des als Externat eingerichteten Seminars, dem zwar *de jure* und in Unterscheidung von den staatlichen Seminaren die Stellung einer Korporation öffentlichen Rechts vorenthalten wurde, das aber faktisch zumindest einen semioffiziellen Status erlangte und damit gegenüber den altpreußischen jüdischen Lehrerbildungsanstalten bevorzugt behandelt wurde.<sup>138</sup> Hierfür spricht zunächst die Tatsache, dass die Bildungsanstalt ausdrücklich befugt war, nach dreijährigem Kursus eigene Examina im Beisein des Landrabbiners, der Seminarlehrer sowie eines von der Landdrostei (seit 1869 von dem Provinzialschulkollegium) entsandten Staatsdieners abzuhalten. Weil auch die preußische Verwaltung den *Status quo* billigte und es bei dem internen Prüfungsrecht beließ, blieb die Bildungs-Anstalt eng in das institutionelle Gefüge der staatlich organisierten Berufsbildung eingebunden. Zugleich wahrte sie bei der Definition der Zugangsbarrieren zum jüdischen Lehramt ein hohes Maß an Autonomie, das sie vor den beiden jüdischen Lehrerbildungsstätten in Münster und Berlin auszeichnete.<sup>139</sup>

Eine privilegierte Stellung genoss das jüdische Seminar zu Hannover auch in finanzieller Hinsicht: Hatte die Gründungskommission, der

137 Vgl. die Grundzüge der Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer in Hannover, 13.01.1848, abgedruckt bei: Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung, S. 74-76; zur Geschichte der Anstalt: ebd., S. 27-58; CAHJR, D/HA4 Nr. 1 (Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Hannover; Gründungsurkunde mit vorläufigen Grundzügen über das Wesen der Anstalt, 1848); vgl. Orient 7 (1846), S. 48f.; Orient 11 (1850), S. 54-56; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 382f.; Wilhelm Jürgens, Jüdische Vereine und Stiftungen im Erziehungswesen in Hannover im 19. Jahrhundert, in: Menora 8 (1997), S. 323-328; AZJ 62 (1898), S. 519-521; siehe auch R. Sabellek, Jüdisches Leben in einer nordwestdeutschen Stadt: Nienburg, Göttingen 1991, S. 196.

138 Landrabbiner Samuel E. Meyer vertrat 1867 die Auffassung, bei dem Seminar handle es sich um eine öffentliche bzw. Staatsanstalt; vgl. dessen Promemoria an den Regierungs- und Schulrat Ferdinand Stiehl, 5.05.1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 21 Tit. X Nr. 1 Bd. 1 1866-1869, fol. 79.

139 Vgl. auch MGUMA an PSK zu Hannover, 31.12.1872, in: Schneider/Bremen, Das Volksschulwesen, 1, S. 543.

neben königlichen Beamten und jüdischen Honoratioren auch der Landrabbiner Samuel Ephraim Meyer angehörten, ursprünglich auf die großzügige Spendenbereitschaft von Kultusgemeinden und Einzelpersonen gerechnet, so erhielt die Anstalt bereits seit 1849 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die vor allem in den sechziger Jahren bedeutend anwuchsen, nachdem pekuniäre Engpässe die Entfaltung zunächst erheblich zu hemmen drohten. Die preußische Schulbehörde erhöhte die Unterstützungen noch weiter und stellte zwischen 1868 und 1870 jeweils 1.800 Taler für die Ausbildung jüdischer Lehrpersonen bereit, mit deren Hilfe nicht nur eine weitere Seminarlehrkraft eingestellt werden konnte, sondern auch die Angliederung einer Übungsschule ermöglicht wurde. Zu dieser Zeit betragen die Gesamtausgaben ca. 2.500 Taler – mithin wurden mehr als 70 Prozent des Budgets aus Mitteln des Provinzialfonds bestritten.<sup>140</sup> Obendrein erhielt der Oberlehrer des Seminars, Salomon Frensdorff, 1873 das Professorenpatent – eine Ehre, die noch keiner anderen Person für Verdienste in der jüdischen Lehrerbildung zuteil geworden war.

Aus den statistischen Angaben über den Zustand des jüdischen Schulwesens im Königreich Hannover ein Jahr vor der preußischen Einverleibung lässt sich entnehmen, dass von den insgesamt 99 Stellen an jüdischen Religions- und Volksschulen immerhin 13 vakant waren.<sup>141</sup> Wenn die jüdische Lehrerbildungsanstalt dem Lehrermangel bis zu diesem Zeitpunkt also nicht restlos hatte beikommen können, so lässt sich dieses Versäumnis nur zum Teil mit der personell und materiell unzureichenden Ausstattung des Instituts begründen.<sup>142</sup> Auch das ungünstige Zahlenverhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Stipendien und den bedürftigen Seminarhörern bezeichnete lediglich einen von zahlreichen Hemmfaktoren des Erfolgs.<sup>143</sup> Unabhängig vom Anspruchsniveau am Seminar bot eine Lehrertätigkeit in Hannover nur geringe ökonomische

140 Vgl. den von der Kommission zur Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt verfassten Spendenaufruf, 26.01.1846, in: Marienfeld, *Jüdische Lehrerbildung*, S. 95f.; Orient 7 (1846), S. 190-192; PSK zu Hannover an MGUMA, 26.05.1870, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 29 C Teil I Nr. 5 (Das israelitische Schullehrer-Seminar in Hannover 1868-1930); siehe auch die Abschrift eines von der Verwaltungskommission verfassten Bedarfsplanes für das Jahr 1869, in: ebd.; Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 144.

141 Siehe die Tabelle zum jüdischen Schulwesen im Königreich Hannover 1865, in: Marienfeld, *Jüdische Lehrerbildung*, S. 31.

142 Vgl. *Die Seminarfrage*, S. 171f.

143 Vgl. Marienfeld, *Jüdische Lehrerbildung*, passim; Jeschurun 1 (1854/55), S. 320-326.

Anreize, die sich angesichts der gesetzlichen Mindestverdienstgarantien von 40 Talern nicht grundlegend verbesserten.<sup>144</sup>

Da zudem der ursprüngliche Plan verworfen wurde, den Absolventen reversalische Verpflichtungen aufzuerlegen, ging dem jüdischen Schulwesen der Region ein Gutteil der qualifizierten Junglehrer verloren. Bis 1873 hatte die Anstalt im Ganzen 180 Schüler aufgenommen, von denen aber nur wenig mehr als ein Drittel, nämlich 65, in der Provinz beheimatet waren. Von den 109 Seminaristen (davon 53 nach 1867), die den gesamten Kursus durchlaufen und ihre Abschlussprüfung mit Erfolg hinter sich gebracht hatten, unterrichteten zum Zeitpunkt des 25-jährigen Bestehens nur noch 34, d.h. 31 Prozent, an Volks- und Religionsschulen der Provinz. Das Gros (43 Personen) war entweder zu höheren Studien übergegangen, hatte das pädagogische Berufsfach aufgegeben oder übte inzwischen eine Lehrtätigkeit außerhalb der Provinzgrenzen aus. Erwägt man, dass immerhin 25 Absolventen in anderen Landesteilen des Königreichs ein Unterkommen im Schuldienst gefunden hatten, dann zeigt sich, dass die Bildungsanstalt bereits zur Zeit hannoveranischer Souveränität in den preußischen Kontext einer Geschichte der jüdischen Lehrerschaft einzubeziehen ist.<sup>145</sup>

In Kassel reichten die Bemühungen um eine Redefinition jüdischen Lehrerberufswissens zurück bis in die Ära des westfälischen Konsistoriums der Israeliten. Dessen Zukunftsvision, die den meisten jüdischen Zeitgenossen als radikale Bedrohung ihrer Lebenswelt erschien, nahm in unterschiedlichen Formen Gestalt an – unter anderem in einem staatlich anerkannten Rabbiner- und Lehrerseminar, das 1810 den Lehrbetrieb aufnahm. Ihrer Zielsetzung, das Qualifikationsprofil beider Berufe neu zu konturieren, um diesen einen Zugang zur Moderne zu verschaffen, wurde die Anstalt aber lediglich ansatzweise gerecht. Das Curriculum,

144 Vgl. Tabelle 10 weiter unten, S. 284 f.; § 45, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung, S. 42.

145 Die Zahl der verstorbenen Absolventen ist nicht ausgewiesen; vgl. Kurzer Bericht über die Bildungsanstalt für jüdische Lehrer in Hannover während ihrer 25jährigen Wirksamkeit, 1873, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 29 C Teil I Nr. 5; auch in: CJA, 1, 75 A Pa 4 (Pattensen, Provinz Hannover, Regierungsbezirk Hannover, Landrabbinatsbezirk Hannover) Nr. 1 (Verschiedenes, [1870], 1872-1890), fol. 5; AZJ 37 (1873), S. 804f.; Die Lehrerbildungsanstalt ging während des Kaiserreichs dazu über, vom Schulgeld befreite Seminaristen vorübergehend zur Übernahme von Schulstellen innerhalb der Provinz zu verpflichten; vgl. Simon Grünewald, Erinnerungen, in: ALBI, ME 764.

von Israel Jacobson konzipiert, vermied eine klare Trennung der Ausbildungsgänge, die zwar eine intensive Beschäftigung mit dem Kanon klassischer jüdischer Schriften beinhalteten, jedoch, abgesehen von deutschen Lektionen, keinen Erwerb von Kenntnissen in den so genannten Elementarfächern vorsahen. Fragile Rahmenbedingungen verhinderten zudem einen nachhaltigen Erfolg, der sich gegen hartnäckige innere Widerstände hätte durchsetzen müssen. Mit der militärischen Niederlage Napoleons büßten die westfälischen Juden ihre erst kurz zuvor errungene Gleichstellung ein, zugleich jedoch wich der obrigkeitliche Reformzwang, ohne dass sich bis dato ein Strukturwandel des jüdischen Bildungs- und Erziehungswesens in Gang gesetzt hätte. Als das Seminar 1813 seinen Vorlesungsbetrieb einstellte, hatte vermutlich noch kein einziger Hörer den vollständigen Ausbildungsgang hinter sich gebracht.<sup>146</sup>

Ein Jahrzehnt lang ruhte die Lehrerbildungsfrage. Anlass zur Neugründung eines jüdischen Lehrerseminars in der Residenzstadt Kassel gab eine kurfürstliche Anordnung, die im Dezember 1823 in Kraft trat. Fortan mussten alle jüdischen Unterrichtspersonen, bevor sie das Anrecht auf eine berufliche Konzession erwarben, ein Examen ablegen. Anders freilich, als es das preußische Ministerialreskript vom Mai 1824 verlangte, sollten kurhessisch-jüdische Lehramtskandidaten nicht nur solche Kenntnisse nachweisen, »welche von dergleichen Lehrern im Allgemeinen erfordert werden«, sondern sich obendrein auch einer Prüfung in der jüdischen Religionslehre unterwerfen.<sup>147</sup> In den ersten Entwürfen der Verordnung hatte sich noch eine unschlüssige Haltung offenbart, ob der Koedukation jüdischer und christlicher Lehramtszöglinge gegenüber einem jüdischen Lehrerseminar der Vorzug zu geben sei. Trotz seiner Absicht, die Akkulturation der Minderheit zu beschleunigen, stellte der Staat am Ende keine Förderung für die Ausbildung jüdischer Lehrer bereit.

Immerhin korrespondierte der obrigkeitliche Professionalisierungsdruck mit den Integrationswünschen der niederhessischen Judenschaft, unter deren Auspizien 1825 die Israelitische Schul- und Schullehrerbildungsanstalt ihren ersten Kursus einrichtete. Bis zur preußischen Eingliederung Hessen-Kassels allerdings durchlief das Institut eine wechselvolle

146 Vgl. Felix Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten nach meist unbenützten Quellen, in: MGWJ 58 (1914), S. 201-203; Jacob R. Marcus, Israel Jacobson. The Founder of the Reform Movement in Judaism, Cincinnati 1972, S. 78f.; Schimpf, Emanzipation und Bildungswesen, S. 167-170; Wilke, »Den Talmud und den Kant«, S. 292-295.

147 Vgl. § 8, Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, 30.12.1823, in: Zusammenstellung, S. 14.

Entwicklung, die teilweise hinter den Erwartungen zurückblieb – denen der Synagogengemeinden ebenso wie denen der christlichen Umwelt. Massiven Widerstand leisteten zudem die jüdischen Vorsteherämter in den übrigen Provinzen, unter anderem weil eine »größere Stadt [wie Kassel] nicht der geeignete Ort für die Bildung von Landschullehrern« sei.<sup>148</sup> Konnten sie auch die Existenz der Anstalt nicht grundsätzlich in Frage stellen, so wussten sie sich doch immerhin mit Erfolg dagegen zur Wehr zu setzen, dass die gesamte kurhessische Judenschaft in die finanzielle Pflicht genommen wurde. Während die Ausbildungsstätte das Prüfungsmonopol für die Provinz Niederhessen innehatte, stand es jüdischen Kandidaten zugleich frei, ihr Elementarlehrerexamen auch in den Städten Marburg, Fulda und Hanau abzulegen. In diesem Falle konnten sie sich auch zu den lokal ansässigen Landrabbinern begeben und sich einer Prüfung ihrer religiösen Bildung unterziehen. Auf diese Weise rückte das Ziel, eine einheitlich qualifizierte jüdische Lehrerschaft hervorzubringen, vorerst außer Reichweite.<sup>149</sup>

Kritischen Zustandsbeschreibungen zufolge bewegte sich die Schullehrerbildungsanstalt zur Zeit der preußischen Einverleibung auf einen krisenhaften Tiefpunkt ihrer bisherigen Geschichte zu.<sup>150</sup> Der vorausgegangene Ausbau des kurhessischen jüdischen Elementarschulwesens, der bereits zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen war und durch den die kulturelle Annäherung an die christliche Umwelt auf breiter Front

148 Zitiert bei Schimpf, Emanzipation und Bildungswesen, S. 190; ausführlich zu den Widerständen vgl. ebd., S. 181-194

149 Seit 1870 waren alle jüdischen Elementarlehrerkandidaten der nunmehrigen Provinz Hessen-Nassau dazu angehalten, ihr Examen am israelitischen Seminar in Kassel abzulegen; Literatur zur Geschichte des Kasseler Seminars: F. Holzgrabe, Erziehung als Prinzip kurhessischer Judenpolitik, S. 4-17; ders., Das israelitische Lehrerseminar in Kassel 1825-1920, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 17 (1988), S. 2-16; 18 (1989), S. 1-23; ders., Israelitische Lehrerbildung in Kassel, in: Helmut Burmeister/Michael Dorhs (Hrsg.), Juden – Hessen – Deutsche. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte der Juden in Nordhessen, Hofgeismar 1991, S. 65-86; Schimpf, Emanzipation und Bildungswesen, S. 170-194; siehe auch Salomon Ludwig Steinheim, Moses Mardochai Büdinger, Dr. phil., Lebensbeschreibung eines israelitischen Schulmannes, aus dessen hinterlassenem Tagebuche und nach ergänzenden Mitteilungen seiner Gattin abgefaßt, Altona 1844; F. Holzgrabe, Moses Büdinger (1784-1841), der erste Lehrer israelitischer Lehrer in Hessen, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 13 (1986), S. 2-10.

150 Vgl. J. Stein, Bericht über fünfundzwanzigjährige Amtsthätigkeit. Von dem Dirigenten des israelitischen Seminars zu Cassel, Kassel 1891, S. 18; IL 6 (1866), S. 41, 75.

gewährleistet wurde, hätte freilich kaum ohne die Beteiligung von ehemaligen Kasseler Seminarhörern erfolgen können. Aus dem dreijährigen Ausbildungslehrgang gingen bis 1873 160 Lehrkräfte hervor, über deren Karriereverläufe zwar keine statistischen Angaben vorliegen, von denen jedoch angenommen werden kann, dass sie, solange sie ihren pädagogischen Beruf ausübten, mehrheitlich an einer der 100 öffentlichen jüdischen Volksschulen des (ehemaligen) Kurfürstentums ein Auskommen fanden.<sup>151</sup>

Obwohl die Zahl der Seminarhörer seit den sechziger Jahren die Marke von zehn unterschritt, setzte auch die neue preußische Administration zunächst nur marginale strukturelle Veränderungen in Gang.<sup>152</sup> Wiederholte Anträge auf behördliche Subventionen, durch die das Seminar seinen Status als Privatanstalt zumindest faktisch überwunden hätte, scheiterten nicht etwa aufgrund der objektiven Ausbildungsmängel, sondern weil die Provinzialbürokratie an den kurfürstlichen Maximen in der jüdischen Bildungspolitik festhielt. Erst 1869, als private Wohltätigkeit den Erwerb eines eigenen Anstaltsgebäudes ermöglichte, konsolidierten sich die Finanzen grundlegend. Mit seiner Neigung, bisherige politische Gepflogenheiten auch in der nunmehrigen Provinz Hessen-Nassau fortzusetzen, stellte sich das neue Schulkollegium einer institutionellen Entfaltung der Kasseler Anstalt indes nicht zwangsläufig in den Weg, sondern entschied zumindest in einem Fall zu deren Vorteil: Ungeachtet des als niedrig monierten Lehr- und Lernniveaus blieb das langjährige Prüfungsrecht der Schullehrerbildungsanstalt unangetastet. Jüdische Anwärter konnten sich dort sogar der Zweiten Lehrerprüfung unterziehen, ohne die laut Ministerialerlass vom Oktober 1854 eine Dauerstellung an einer öffentlichen preußischen Volksschule nicht zu erlangen war. Keines der übrigen preußisch-jüdischen Seminare im Königreich kam in den Genuss dieses Privilegs.<sup>153</sup>

Infolge der Annexion Nassaus fiel der preußischen Schulverwaltung die Aufsicht über ein weiteres jüdisches Seminar zu, das, soweit es seine rechtlichen und organisatorischen Grundmuster betraf, unter den jüdi-

151 1873 waren 89 definitiv bestätigte Lehrkräfte an den jüdischen Volksschulen im Regierungsbezirk Kassel angestellt. Es fehlt an Angaben sowohl über die Vakanzzeiten als auch über die Anzahl der lediglich provisorisch oder befristet beschäftigten Lehrkräfte; vgl. Tabelle 1, weiter oben, S. 151.

152 Angaben über die Ein- und Austritte von Seminaristen seit 1864 macht: Stein, Bericht über fünfundzwanzigjährige Amtsthätigkeit, S. 32-35.

153 Freund, Die Rechtsstellung, S. 143; vgl. Kuhlemann, Modernisierung, S. 272; Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 56.

schen Lehrerbildungsanstalten ebenfalls eine Ausnahmestellung einnahm. Jüdische Lehrkräfte des Herzogtums blieben von einer Anstellung an den als Regelschulen etablierten Simultanschulen ausgeschlossen, indem ihre Berufstätigkeit kategorisch auf den Religionsunterricht sowie auf die Kultusverrichtungen in und außerhalb der Synagoge beschränkt blieb. Wenngleich jüdischen Lehramtskandidaten in einzelnen Fällen die Aufnahme an das allgemeine Lehrerseminar in Idstein gelang, das als musterhafte Bildungsanstalt für die einheimischen Elementar- und Realschullehrer beider christlicher Konfessionen galt, ging der von Rabbinatsverweser Benjamin Hochstädter eingebrachte Vorschlag, ebendort einen Lehrstuhl für jüdische Theologie zu errichten, von der falschen Prämisse aus, dass die Obrigkeit die Modernisierung jüdischen Unterrichts durch eine integrative Behandlung in der pädagogischen Ausbildung stützen werde. In völliger Umkehrung der ursprünglichen Idee des promovierten Geistlichen erging im November 1846 ein Erlass, Juden seien in Idstein zukünftig gar nicht mehr zugelassen – dies geschah mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Schullehrerseminar die Ausbildung zum Elementarlehrerberuf bezwecke, zu welchem die jüdischen Religionslehrer und Vorsänger keinen Zugang hätten. Stattdessen sollten diese »an den vier Rabbinatssitzen durch die Rabbiner unter Benutzung der öffentlichen Lehranstalten für die allgemeine Bildung und mit besonderer Einrichtung für den Unterricht in Gesang und Musik« ausgebildet werden.<sup>154</sup>

In der Lehranstalt zur Ausbildung künftiger israelitischer Religionslehrer und Vorsänger, die er nur wenige Monate später an seinem Wohnsitz in Langenschwalbach (Bad Schwalbach) einrichtete, griff Rabbiner Hochstädter die Anordnung konstruktiv auf.<sup>155</sup> Hier konnten sich fortan jüdische Knaben in einer dreijährigen Ausbildung auf ihren Gemeindedienst vorbereiten, während sie zugleich die lokale Realschule besuchten, an der sie – wenn auch keine für die eigentliche Erteilung des Unterrichts notwendigen Fachkenntnisse, so doch – eine aufgrund der spezifischen Anpassungserwartungen sinnvolle Allgemeinbildung erwarben. Trotz alljährlicher Subventionen von 500 Gulden (d.h. 290 Talern) aus dem so genannten Landesstudienfonds, die hauptsächlich als Studien- und Ge-

154 Generalreskript der Herzoglich Nassauischen Landesregierung, 10.11.1846, in: Haberkorn, *Der lange Weg*, S. 257f.; Firnhaber, *Die Nassauische Simultanschule*, 2, S. 24; vgl. Gesuche des Rabbiners Dr. Hochstädter an die Herzoglich Nassauische Landesregierung, 18.12.1842, 3.05.1846; in: Haberkorn, *Der lange Weg*, S. 251-253, 257; *AZJ* 15 (1851), S. 70f.

155 Bericht der Landesregierung zu Wiesbaden an das Herzoglich Nassauische Staatsministerium ebd., 3.09.1847, in: ebd., S. 258-260.

haltszuschüsse Verwendung fanden und im Übrigen die Instandhaltung der Unterrichtsräume sicherstellten, gelang es aber nicht, das Ausbildungskonzept von seinem Stigma eines bloßen Provisoriums zu befreien. Hochstädter, der 1851 mit dem Rabbinatssitz auch das Religionslehrerseminar nach Bad Ems verlegte, erteilte, mit Ausnahme der Musikstunden, den gesamten Unterricht selbst und beherbergte außerdem die Zöglinge in seiner eigenen Wohnung. Allerdings war Hochstädter, der zwischenzeitlich zum Bezirksrabbiner erhoben worden war, durch seine umfangreichen und häufig auswärtigen Berufspflichten so ausgelastet, dass der Seminarunterricht nur unregelmäßig stattfinden konnte. Das Ausbildungsmodell überzeugte weder jüdische noch nichtjüdische Experten, die immer wieder anrieten, die Religionslehreranstalt so bald als möglich aufzuheben.<sup>156</sup> Solange jedoch Seminarabsolventen nur an den jüdischen Religionsschulen Nassaus Beschäftigung finden konnten und Juden keine anderen Lehrerbildungsanstalten offen standen, gab es keine Alternative zur Lehranstalt. Erst 1866, als sich mit den politischen Grenzen auch der Arbeitsmarkt erweiterte, wurde die bisherige Berufsvorbereitung jüdischer Schulmänner obsolet, insoweit sie eine Beschränkung auf genuin konfessionelle Disziplinen vorsah. Auf Antrag der Wiesbadener Regierung wurde das Seminar im Juli 1868 liquidiert, ohne dass sich öffentlicher Widerstand formierte. Befürchtungen, die Schließung werde sich negativ auf die religiöse Unterrichtsversorgung jüdischer Kinder auswirken, waren ohnehin unbegründet. Entschieden sich Lehramtskandidaten aus dem ehemaligen Herzogtum, ihre Berufsvorbereitung nunmehr am israelitischen Seminar in Kassel zu absolvieren, das ihrer Aufnahme grundsätzlich zugestimmt hatte, so durften sie weiterhin auf staatliche Unterhaltszuwendungen rechnen.<sup>157</sup>

156 AZJ 27 (1863), S. 429f.; AZJ 28 (1864), S. 481f.; IL 3 (1863), S. 192f.; IL 4 (1864), S. 11f., 18f., 28, 128; IL 5 (1865), S. 50; IL 6 (1866), S. 86; IL 8 (1868), S. 22f.; Die Seminarfrage, S. 179f.; Ueber Lehrerbildung, S. 17; vgl. auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 389f.; Haberkorn, Der lange Weg, S. 263-270; Kober, Die Juden, S. 240-244; Silberstein, Die israelitische Religionsschule, S. 10; Stein, Bericht über fünfundzwanzigjährige Amtsthätigkeit, S. 22f.; AZJ 12 (1848), S. 38f.; 241-244; AZJ 13 (1849), S. 484f.; AZJ 14 (1850), S. 636f., 646-649; AZJ 18 (1854), S. 442; siehe außerdem Benjamin Hochstädter, Beth-El. Die israelitische Religionsschule. Allgemeines Handbuch für israelitische Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder, Bad-Ems 1853.

157 Regierung zu Wiesbaden an MGUMA und MdI, 24.03.1869, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1.

## Die Entwicklung bis zum Beginn des Kaiserreichs (1871/72)

Bis zum Zeitpunkt der Reichsgründung schrieben die beiden jüdischen Lehrerbildungsanstalten Altpreußens ihre jeweils eigene Geschichte fort, in den Entscheidungen nicht nur an die zentral formulierten Normierungen des Seminarwesens gebunden, sondern abhängig auch von der unterschiedlichen Gemengelage institutioneller, lokaler und regionaler Faktoren. Auf Jugendliche, die eine Berufstätigkeit als Religions- oder Elementarschullehrer anstrebten, übte das Berliner jüdische Seminar große Anziehungskraft aus, zum einen wegen seines großstädtischen Standorts, zum anderen aber auch aufgrund der relativ bevorzugten Lehr- und Lernbedingungen. Im Durchschnitt wurden immerhin sechs Hörer pro Jahr nach erfolgreicher Ausbildung verabschiedet, so dass die Anstaltschronik bis 1871 bereits die Namen von 61 Ehemaligen auflistete, die eine Konzession als Elementarlehrer erhalten hatten.<sup>158</sup>

Auch in Münster stieg die Zahl der Absolventen weiter an: Zwischen 1826 und 1871 nahm das Vereinsseminar alles in allem 276 Lehramtsaspiranten auf, von denen 244 (170 aus Westfalen, 67 aus dem Rheinland sowie sieben aus anderen Provinzen) ihre Berufsvorbereitung erfolgreich, d.h. mit der Externenprüfung in Soest oder Büren, abschlossen.<sup>159</sup> Die Reorganisation, die sich in den fünfziger Jahren angekündigt hatte, wurde niemals konsequent durchgeführt: Immerhin orientierte sich die Vereinsschule stärker an den an staatlichen Seminaren geltenden Standards, als es gelang, die Kursdauer von zwei auf drei Jahre zu erhöhen. Trotzdem meldeten sich auch weiterhin kritische Stimmen zu Wort, die auf eine weitere Hebung des Ausbildungsniveaus drangen.<sup>160</sup> Nach dem Tode seines Schwiegervaters Alexander Haindorf im Jahr 1862 leitete Jakob Löb die Umwandlung des Vereins in eine Stiftung ein, die zwar den bevorzugten Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts genoss, deren neues Statut sich jedoch nicht positiv auf die Qualität des Unterrichts auswirkte. Im Gegenteil: Indem er die Vereinseinrichtungen komplett an seinen Wohnsitz nach Hamm zu verlegen wünschte und überdies die dynastische Bindung des Kuratoriumsvorsitzes an ein Mitglied der eigenen Familie in den Satzungen verankerte, provozierte Löb einen Spendenboykott der *Kehillot* sowohl in Westfalen als auch im Rheinland, so dass der Lehranstalt, die über keinen nennenswerten Zinsertrag aus dem Stamm-

158 Die Namen der Absolventen gibt Holzman, *Geschichte*, S. 165f.

159 Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 169f.; II 11 (1871), S. 182f.

160 Vgl. z.B. AZJ 29 (1865), S. 448f., 495f.; siehe auch AZJ 22 (1858), S. 575f.

vermögen verfügte, insgesamt die Zahlungsunfähigkeit drohte. Erst eine Neufassung der Stiftungsverfassung sicherte den Fortbestand der Institution, indem sie den Passus über die Vererbung des Präsidialrechts ersatzlos fallen ließ und den bisherigen Standort bestätigte, also genau jene Forderungen aufgriff, an denen sich der Streit entzündet hatte.<sup>161</sup>

Angesichts der massiven Opposition gegen die Machtaspirationen des Gutsbesitzers Löb entstand der Eindruck, als ob sich die Frontlinien der religiösen Lager zwischenzeitig verwischten. In der weiteren Entwicklung jedoch dokumentierten sich geradezu disparate Erwartungshaltungen. Gemeinden, die sich bereits von den traditionellen Formen des Kultus verabschiedet hatten, störten sich vor allem an Löbs fragwürdigem Demokratieverständnis. Sie hegten die Erwartung, dass ihre Möglichkeiten zur Mitsprache und Einflussnahme gewahrt blieben. Hingegen artikulierte das gesetzestreue Judentum zugleich ein vom Glauben her bestimmtes Misstrauen, das sich generell an divergierenden Auffassungen über die Verbindlichkeit des jüdischen Sakralrechts im Alltag festmachte, konkret aber die in Münster beschrittenen Ausbildungs- und Sozialisationswege in Zweifel zog. Von dieser Warte aus stand zu befürchten, »dass nicht Wenige aus derselben Schule [d.h. dem Lehrerseminar] theils eine zu geringe Kenntniß der hebräischen Religions-Urkunden besitzen, theils den religiösen Lehren und Satzungen in bedenklichem Maße entfremdet sind«.<sup>162</sup>

Nachdem das Weyl'sche Seminar zur Bildung künftiger Rabbiner und Jugendlehrer in Berlin Episode geblieben war, hatte sich kein einziges jüdisch-preußisches Lehrerseminar mehr auf eine Selbstdefinition als toratreaues Institut festgelegt. Selbst das israelitische Seminar zu Hannover, das gegenüber den Anstalten in Münster, Kassel und Berlin einen deutlich konservativeren Kurs steuerte, stand einer gesetzestreuen Ideologie im Grunde fern.<sup>163</sup> Die Israelitische Lehrerbildungsanstalt aber, 1864 von

161 Vgl. die Statuten vom 22.12.1864 (12.02.1866) sowie den Nachtrag vom 26.08.1869, abgedruckt bei: Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 346-351, 352-356; vgl. ebd., S. 47-53; Jakob Löb, *Vierundzwanzigster Bericht über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1868*, passim; *Fünfundzwanzigster Bericht [...]*, Münster 1871, S. 10-14; Rundschreiben und Denkschrift, die Marks-Haindorf'sche-Stiftung betr., 31.12.1867, in: CJA, 1, 75 A Mu 2 (Münster) Nr. 35 (Schulwesen und Anstellung der Lehrer, 1858-1908), fol. 33-36; AZJ 30 (1866), S. 582-585, 813f., 826-828, AZJ 31 (1867), S. 296; IL 7 (1867), S. 18-20.

162 *Israelit 7* (1866), S. 720; vgl. auch IL 6 (1866), S. 162.

163 Vgl. *Jeschurun 1* (1854/55), S. 320-326.

Bezirksrabbiner Seligmann Bär Bamberger in Würzburg gegründet, verschrub sich zwar ausdrücklich einem strengen Traditionalismus, mit ihrer primären Aufgabe jedoch, den Arbeitskräftebedarf bayerischer Synagogengemeinden zu befriedigen, waren ihre Kapazitäten bereits weitgehend ausgeschöpft.<sup>164</sup> Somit standen die Reformgegner vor einem Dilemma grundsätzlicher Art.

Erst die Kontroverse um die Satzung der Marks-Haindorf'schen Stiftung hatte freilich die bisherigen Versäumnisse hinsichtlich der Lehrerbildung in das Bewusstsein einer breiteren orthodoxen Öffentlichkeit gerückt, deren prompte Aktionen der ›Selbsthilfe‹ in der Gründung eines weiteren Lehrerseminars in Düsseldorf mündeten.<sup>165</sup> Ihre offizielle Eröffnung feierte die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer bereits im Juli 1867, nachdem die Spendensammlung erst im Oktober des vorausgegangenen Jahres angelaufen war. Dieser kurze zeitliche Abstand zwischen Planung und Verwirklichung lässt nicht nur Rückschlüsse zu auf das vergleichsweise unbürokratische Entgegenkommen der Regierungsbehörden sowie auf den hohen Motivationsgrad des von dem Gemeinderabbiner Wolf Feilchenfeld ins Leben gerufenen Gründungskomitees, sondern wirft zugleich ein Licht auf die jüdische Orthodoxie des Rheinlands insgesamt. Die Bereitschaft, bedeutende finanzielle Opfer für ein Lehrer-

164 Vgl. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt zu Würzburg 1864-1914, Würzburg 1914; 65 Jahre Israelitische Lehrerbildungsanstalt Würzburg 1864-1929, Würzburg 1929; Ottensoser/Roberg, ILBA: Israelitische Lehrerbildungsanstalt Würzburg; siehe auch Jakob Stoll, Die Geschichte der Israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt Würzburg, in: ALBI, AR 3788 (Würzburg, Jüdische Gemeinde Sammlung); sowie Steidle, Jakob Stoll.

165 Rabbiner Levi Bodenheimer hatte bereits in den 1850er Jahren die Errichtung einer jüdischen Lehrerbildungsanstalt für die Rheinprovinz zur Diskussion gestellt; AZJ 14 (1850), S. 150; Die Lehrer-Conferenz zu Crefeld, den 1. und 2. Mai 1851, in: Jeschurun 1 (1854/55), S. 62f.; siehe außerdem AZJ 30 (1866), S. 723-727; Israelit 7 (1866), S. 701f., 720f., 753-756, 770f.; Israelit 8 (1867), (Beilage zu Nr. 8), S. 129f.; IL 6 (1866), S. 185; Die Versammlung israel. Notabeln in Cöln, in: IL 6 (1866), S. 195-197; siehe außerdem TZW 3 (1847), S. 34f.

Auch die 1869 gegründete Berliner orthodoxe Separatgemeinde ›Adass Jisroel‹ setzte sich ›die Gründung eines ihren religiösen Grundsätzen huldigenden Rabbiner- und Lehrerseminars‹ zum Ziel. 1873 wurde aber unter Esriel Hildesheimers Leitung lediglich das Rabbiner-Seminar eingerichtet; vgl. § 16, Anhang, in: Statuten für die Gemeinde Adass Jisroel zu Berlin, Berlin [ca. 1869], S. 7; M. Eliav, Das orthodoxe Rabbinerseminar in Berlin. Ziele, Probleme und geschichtliche Bedeutung, in: J. Carlebach (Hrsg.), Wissenschaft des Judentums (›Chochmat Jisra'el‹). Anfänge der Judaistik in Europa, Darmstadt 1992, S. 59-73.

seminar zu erbringen, spiegelte zum einen das gewandelte, dem Weltlichen zugewandte Bildungsverständnis gesetzestreuer Milieus, das sich von der vormals segregativen Haltung traditioneller Gemeinden grundlegend unterschied. Zugleich aber fußte das Engagement auf einer defensiven Strategie, nämlich auf der Zuschreibung, dass die Lehrer in besonderem Maße Verantwortung für die religiöse Identitätsfindung jüdischer Knaben und Mädchen trugen, sie aber bis dato kein hinreichendes Rüstzeug zur Erledigung ihrer Aufgabe erwarben. Da ein solches Manko das strenggläubige Judentum an dessen Lebensnerv zu treffen schien, mussten sich sämtliche Bemühungen darauf richten, »ebenso treu dem Religionsgesetze anhangende wie gesetzlich qualifizierte und allseitig berufstätige jüdische Lehrer« auszubilden. Mit der Berufung Hirsch Platos als Hauptlehrer – Plato war mit einer Tochter des neoorthodoxen Vordenkers Samson Raphael Hirsch verheiratet und hatte in Karlsruhe ein privates Lehrerseminar eingerichtet<sup>166</sup> – setzte die verantwortliche Fachkommission ein unmissverständliches Signal, dass das Seminar alle bisherigen Konzepte der jüdisch-pädagogischen Berufsbildung für gescheitert erachtete und deren Revision unter konservativen Vorzeichen betrieb.

Hinter dem doppelten Bildungsziel verbarg sich mithin nicht bloßes taktisches Kalkül, sondern es bezeichnete geradezu einen ideologischen Kernbestand der modernen Orthodoxie (*Tora im Derech Eretz*<sup>167</sup>). Von den Hörern freilich wurde ein hoher Preis eingefordert: Ihre Ausbildung umfasste im Ganzen vier Jahre, in deren Verlauf sie stets mindestens 40 Wochenstunden Unterricht erhalten sollten. 13 bzw. 15 Stunden waren für die »Religionswissenschaft« einschließlich des hebräischen Unterrichts vorgesehen, also immerhin etwa ein Drittel der gesamten Stundenlast, während die pädagogischen, methodischen und didaktischen Disziplinen allenfalls als Marginalien des Lehrerexpertenwissens aufschienen. Mit dem Fach Schulkunde beschäftigten sich die Hörer lediglich in der auf zwei Jahre berechneten oberen Klasse. Exakt eine Lehrstunde pro Woche musste genügen, zunächst um die »wichtigsten Unterrichts- und Erziehungsgrundsätze« zu besprechen, und im Anschluss daran, um die Seminaristen in die »spezielle Unterrichtslehre« einzuführen.<sup>168</sup>

166 Esther Ramon, Geschichte der jüdischen Erziehung in Karlsruhe 1730-1933, in: Heinz Schmitt (Hrsg.), Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung, Karlsruhe 1988, S. 307f.

167 Übersetzung: Jüdische Lehre in Verbindung mit weltlicher Kultur.

168 Literatur zum orthodoxen Kölner Lehrerseminar: Z. Asaria, Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Köln 1959, S. 264-272; M. Breuer, Jüdische Orthodoxie im Deutschen Reich 1871-1918. Sozialgeschichte einer reli-

Da die in den *Stiebschen Regulativen* kodifizierten Rechtsnormen, auf die sich der Unterrichtsentwurf berief, lediglich einen Minimalplan bezeichneten, dessen (eigentlich für das evangelische Schulwesen vorgesehene) Vorgaben eine flexible Interpretation erlaubten,<sup>169</sup> nahmen die preußischen Behörden uneingeschränkt positiv Stellung, als sie das Düsseldorf Seminar 1868 erstmals einer Beurteilung unterzogen. In ihrem Revisionsbericht von 1868 würdigte die Provinzialregierung ausdrücklich das »günstige Resultat« des ersten Studienhalbjahres. Ihr grundsätzliches Lob verband sie mit aner kennenden Worten sowohl für Rabbiner Feilchenfeld als auch für Plato, auf die sich ein Großteil der Unterrichtspflichtigen verteilte.<sup>170</sup>

1869 berief die Marks-Haindorf'sche Stiftung Dr. Theoder Kroner, einen ehemaligen Rabbinatsstudenten am Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau, als neuen Dirigenten nach Münster. Die Ernennung des konservativen Theologen sollte weithin sichtbar Zeichen für einen reformkritischen Neuanfang setzen. Faktisch resultierte aus ihr eine curriculare Aufwertung der religiösen Traditionsinhalte, ohne dass jedoch das Münsteraner Seminar in der Lage gewesen wäre, sein regionales Monopol zurückzugewinnen.<sup>171</sup> Die jüdischen Seminare in Düsseldorf (seit 1876 in Köln) und Münster konkurrierten fortan miteinander um die Gunst der Seminarhörer. Im Wettbewerb standen sie aber auch und vor

giösen Minderheit, Frankfurt a. M. 1986, S. 136f.; Lehmann, Beiträge zu einer Geschichte; vgl. auch Erster Bericht über die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer in Düsseldorf und über den Verein zur Unterhaltung derselben, erstattet von dem Vereins-Vorstande, Düsseldorf 1869; Zweiter Bericht über die Bildungs-Anstalt [...], Düsseldorf 1871.

169 Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 62.

170 Regierung zu Düsseldorf an Rabbiner Benjamin Feilchenfeld, 15.02.1868, in: CJA, 1, 75 E Nr. 71 (Lehrerbildungsanstalt Düsseldorf, 1868), fol. 5f.

171 Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 123-126, 144-146; vgl. Theodor Kroner, Ueber Leitung eines jüdischen Lehrerseminars und insbesondere die Ausbildung von Religionslehrern, in: IL 8 (1868), S. 243f., 252f., 257, 273-276, 284, 292-294, 299f., 306-309, IL 9 (1869), S. 21f., 37f., 59f., 91f., 320; Zeichen der Zeit, in: IL 9 (1869), S. 73-75, 82-84; M. Weinberg, Was man heutigen Tages von einem Schullehrer verlangt. Replik an den Herrn Verfasser des Entwurfs über Leitung jüd. Lehrer-, besonders Religionslehrer-Seminarien, in: IL 9 (1869), S. 17f.; Lehrplan der Elementar- und Seminar-Abtheilung der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster in Westphalen, in: IL 10 (1870), S. 265f., 273f., 281-283, 289f., 297-299, 313-315; siehe auch IL 9 (1869), S. 443; A. Herzig, Theodor Kroner (1845-1923). Rabbiner und Kirchenrat, in: ders. (Hrsg.), Schlesische Lebensbilder 8. Band: Schlesier des 14. bis 20. Jahrhunderts, Neustadt an der Aisch 2004, S. 196-201.

allem bei der Einwerbung von Spendengeldern, Jahresbeiträgen, Legaten und Benefizien (für Jahrzeitfeiern sowie andere mit der Totentrauer verbundene religiöse Verrichtungen), die aus den Kassen jüdischer Kultusgemeinden stammten sowie auch von einzelnen Gebern an die Anstalten überwiesen wurden.

Läßt man allerdings ideologische Fragen beiseite und nimmt stattdessen den Kontext des gesamten preußisch-jüdischen Schulwesens in den Blick, dann verliert die Rivalität der rheinisch-westfälischen Seminare an Bedeutung. Während der Gründerzeit gingen jedes Jahr kaum mehr als 20 geprüfte Elementarlehrkräfte aus einer der fünf staatlich anerkannten jüdischen Lehrerbildungsanstalten hervor.<sup>172</sup> Zu diesem Zeitpunkt standen – nach den offiziellen statistischen Angaben – allein 586 Pädagogen bei jüdischen (öffentlichen sowie privaten) Volksschulen der Monarchie in Lohn und Brot, von denen schätzungsweise 25 Personen (d.h. in etwa vier Prozent) jährlich ihren Beruf auf Dauer nicht mehr ausüben konnten oder wollten. Addiert man die von der preußischen Statistik nicht mehr erfasste Gruppe der Religionslehrer (bzw. der Religionsunterricht erteilenden Kultusbeamten), dann wurden pro Jahr wohl bis zu 40 jüdische Neulehrer oder mehr für das niedere Schulwesen benötigt. Die jüdischen Seminare sahen sich mithin vor eine Aufgabe gestellt, die sie überforderte und nur deshalb nicht in einem Versorgungsnotstand des niederen jüdischen Schulwesens mündete, weil noch immer viele angehende Lehrer jüdischer Konfession an den christlichen Seminaren hospitierten, als Hilfslehrer anheuerteten und/oder sich durch selbstgesteuertes Lernen auf die schulische Unterrichtstätigkeit vorbereiteten.<sup>173</sup> Auch der Ministerial-

172 Vgl. Tabelle 4 weiter unten, S. 284 f.

173 Offiziellen statistischen Angaben zufolge waren zwischen 1859 und 1864 insgesamt 50 vakante Lehrkraftstellen an öffentlichen jüdischen Volksschulen mit Schulamtskandidaten besetzt worden. Unter diesen befanden sich acht ›Literaten‹, 24 waren Absolventen eines Seminars, die übrigen achtzehn hatten sich auf andere Weise für ihren Beruf als Elementarlehrer qualifiziert. 1875 waren von insgesamt 424 Lehrkraftstellen an öffentlichen jüdischen Volksschulen lediglich 367 ordnungsgemäß besetzt. Der Lehrer und Prediger Lion Wolff riet noch in den 1880er Jahren an, jüdische Gemeinden sollten bei Ausschreibungen ›den Passus ›seminaristisch gebildet‹ fallen lassen‹, weil fähige Bewerber auch unter den Autodidakten zu finden seien; Statistische Nachrichten (1859-61), S. 3-19; Statistische Nachrichten (1862-64), S. 3-23, 29-49; Tabelle A.IV, in: JASPS 4:2 (1876), S. 52f.; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 38; vgl. ebd., S. 163-171, ders., Fünfzig Jahre Lebenserfahrungen eines jüdischen Lehrers und Schriftstellers. Kulturbilder aus den jüdischen Gemeinden, Leipzig 1919, passim; AZJ 26 (1862), S. 554f.; AZJ 41 (1877), S. 118-120; TZW 3 (1847), S. 41f.

erlass vom März 1863, der jüdischen Gemeinden die Möglichkeit einräumte, ungeprüfte Kultusbeamte als nebenamtliche Hebräisch- und Religionslehrer zu beschäftigen, sofern diese nicht an komplett eingerichteten Religionsschulen unterrichteten, unterbrach zwar das Kontinuum zur Professionalisierung jüdischer Lehrtätigkeit, kam aber vor allem den Interessen finanzschwacher Landgemeinden entgegen und resultierte vermutlich in einer gewissen Entspannung des vom Nachwuchsmangel geprägten Arbeitsmarkts.<sup>174</sup>

Sitz der Anstalt	Zahl der				
	Klassen	Zöglinge	ordentl. Lehrer einschl. Direktoren	Hilfslehrer und Fach- lehrer	Abiturienten
Berlin	3	25	7	5	(6)
Hannover	2	17	2	5	5
Münster		8	3	3	2
Kassel	2	9	2	5	4
Düsseldorf/ Köln	2	15	3	5	(4)

*Tabelle 4:  
Die jüdischen Lehrerseminare in Preußen 1871/74<sup>175</sup>*

174 Ministerialreskript, 19.03.1863, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 256; vgl. auch das Ministerialreskript, 3.10.1870, in: ebd.; beide Erlasse bei Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden, S. 302f.; siehe ferner z.B. Eine Betrachtung zur Jahreswende, in: IL 8 (1868), S. 203; Klingenstein, Zur Achawa 1869, S. 129; Israel Nussbaum, »Gut Schabbes!« Jüdisches Leben auf dem Lande. Aufzeichnungen eines Lehrers (1869-1942) (hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Michael Philipp), Berlin 2002, S. 29.

175 Quelle: JASPS 4:2 (1876), S. 56; sowie Ergänzungen aufgrund eigener Schätzungen, unter Berücksichtigung der folgenden Publikationen: Erster Bericht über die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer in Düsseldorf und über den Verein zur Unterhaltung derselben, erstattet von dem Vereins-Vorstande, Düsseldorf 1869; Zweiter Bericht über die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer in Düsseldorf und über den Verein zur Unterstützung derselben, erstattet von dem Vereins-Vorstande, Düsseldorf 1871; Holzman, Geschichte, S. 166.

Für den Ausbildungsgang an einer Lehrerbildungsanstalt sprach, abgesehen von der systematischen Anleitung, noch ein weiteres Argument von großer Tragweite: Jüdische Lehrpersonen, die entweder gar keine Berechtigung zur Berufsausübung als Elementarlehrer erworben oder als Autodidakten ein Examen abgelegt hatten, mussten, sofern sie eingezogen wurden, den Kriegsdienst in seiner voller Länge von drei Jahren ableisten. Hingegen genossen die Seminarabsolventen das Privileg einer auf sechs Wochen verkürzten Rekrutenzeit, weil diese Maßnahme geeignet schien, um dem schnell wachsenden Bedarf an qualifizierten Volksschullehrern zu begegnen. Dass auch die Alumni jüdischer Seminare vom regulären Wehrdienst befreit waren, lässt sich zwar als Zeichen deuten, dass das Unterrichtsministerium für den Ausbau des jüdischen Elementarschulwesens eintrat, solange dies keine Folgekosten verursachte, doch stand angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl jüdischer Lehramtsanwärter ohnehin keine Schwächung der militärischen Verteidigungsfähigkeit zu erwarten.<sup>176</sup>

Analog zu den christlichen Parallelinstitutionen verstanden sich die jüdischen Seminare als konfessionelle Sozialisationsinstanzen, die über ihren bloßen beruflichen Ausbildungsauftrag hinaus auch ein religiöses Weltbild befestigen wollten und die Persönlichkeit der jugendlichen Hörer im Sinne unterschiedlicher Frömmigkeitsideale prägten, also über einen Orientierungswandel beim Einsatz der Mittel hinaus auch einen Wandel im Bereich der Ziele, Normen und Motivationen bezweckten. Dass der religiöse Glaube als zentraler Orientierungspunkt der Sinn- und Lebensdeutung galt, schlug sich auch in der Tatsache nieder, dass Rabbiner an allen fünf Anstalten entweder die Gesamtleitung innehatten oder ihnen aufgrund ihrer Teilhabe an der Aufsicht und Verwaltung ein bevorzugtes Mitspracherecht eingeräumt wurde. Wie die Beispiele Münster und Düsseldorf zeigen, bezeichneten die ideologischen Differenzen das

176 Vgl. MGUMA, MdI und Kriegsministerium an Regierung zu Oppeln, 15.12.1845, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 4 1845-1857, fol. 50; MGUMA und MdI an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin, 12.10.1864, in: CJA, I, 75 A Be 2 (Berlin) Nr. 136, fol. 51; PSK zu Hannover an MGUMA, 26.05.1870, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 29 C Teil I Nr. 5; IL 7 (1867), S. 111, 167; Brillling, *Das Judentum*, S. 123f.; Holzgrave, *Das israelitische Lehrerseminar [...]*, in: *Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 18 (1989), S. 3; Ministerialerlass, 14.06.1867, in: Stein, *Bericht über fünfundzwanzigjährige Amtsthätigkeit*, S. 20; siehe auch Kuhlemann, *Moder- nisierung*, S. 271; Fischer, *Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes*, 2, S. 392-404.

wesentliche trennende Merkmal, wenngleich sich die Meinungsvielfalt auch in anderen Fragen der Lehrerberufsbildung manifestierte, etwa bei dem Dissens über die Notwendigkeit des Fremdsprachenunterrichts oder bei der Einschätzung über die Bedeutung der ›schulwissenschaftlichen‹ Disziplinen.<sup>177</sup>

### Die seminarische Vorbereitung auf das Kultusamt

Sämtliche jüdische Seminareinrichtungen wiesen konzeptionelle Schwachstellen auf, die sich zum einen auf die begrenzten finanziellen Ressourcen zurückführen lassen, die zum anderen aber auch mit den obrigkeitlichen Rechtsvorgaben zur allgemeinen Volksschullehrerbildung zusammenhängen. Weitreichende Folgen ergaben sich aus dem Usus, dass jüdische wie christliche Anstalten den Aspiranten die Einschreibung verwehrten, sofern diese noch nicht das Alter von 16 oder sogar 17 Jahren erreicht hatten. Der jüdische Lehramtsaspirant Bernhard Jacobsohn etwa, 1846 geboren, bewarb sich 1860 zunächst erfolglos um die Aufnahme am Breslauer Jüdisch-Theologischen Seminar. 1862 wurde er auch von der jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgewiesen, die sich jedoch bereitfand, ihm bis zur Vollendung seines 17. Lebensjahres den Status eines Hospitanten einzuräumen.<sup>178</sup> Hinter dieser Altersregelung stand die Überlegung, dass es den Absolventen zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Arbeitswelt an der für notwendig erachteten psychischen Reife fehlen könnte bzw. sie zum Zeitpunkt des Examens das vorgeschriebene Mindestalter der Junglehrer von 20 Jahren unterschritten.

Schulabgänger, die – sofern sie lediglich ihrer Schulpflicht genügten und keine höhere Anstalt besuchten – das Alter von 14 oder 15 Jahren erreicht hatten, konnten den erzwungenen Wartestand bis zum Übergang zu einer Lehrerbildungsanstalt auch als Chance begreifen, wenn sie die Zeit benutzten, um eventuelle Wissenslücken der Primärbildung zu schließen und sich auf die Aufnahmeprüfung zum Lehrerseminar vorzubereiten. Freilich mangelte es an Institutionen für die so genannte Präparandenausbildung, so dass die Mehrheit der angehenden Seminaristen darauf angewiesen blieb, das bei dem Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten vorausgesetzte Kenntnissniveau privatim zu erwerben. Generelle

177 Vgl. z.B. Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 1f., 17, 183f., 187f., 196f.; IL 4 (1864), S. 169f., 173-175, 177f., 186f., 197f., 202f.; IL 5 (1865), S. 17f., 21f.; Israelit 8 (1867), S. 692.

178 Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 10.

Regelungen der Seminarvorbildung traf der Staat erstmals 1854 im 2. *Stiehl-schen Regulativ*, das zwar noch immer nicht die Errichtung von staatlichen Vorbereitungsanstalten vorsah, vielmehr weiter der informellen Einzelbildung den Vorzug einräumte, jedoch immerhin konkrete Angaben über die Anforderungen machte, »von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrerseminare abhängig gemacht« wurde.<sup>179</sup>

Autobiographische Zeugnisse dokumentieren, dass jüdische Lehramtskandidaten üblicherweise ähnlichen Laufbahnmustern folgten, indem sie bei jüdischen oder – wenn auch seltener – bei christlichen Lehrern unterkamen, zuweilen aber auch von Rabbinern oder Pfarrern unterwiesen wurden, bis sie ihr reguläres Seminarstudium aufnehmen konnten.<sup>180</sup> Dieser Lernabschnitt, der außerhalb jeglicher Ausbildungsorganisation verblieb und angesichts unvollständiger Rechtsnormen keinem verbindlichen Muster folgte, galt lange Zeit als adäquater, wenn auch als fakultative Qualifizierungsmaßnahme zukünftiger Elementarlehrer, denen in der vorseminarischen Phase freilich keine Stipendien zur Verfügung standen, sondern im Gegenteil zum Teil bedeutende finanzielle Opfer abverlangt wurden. Lediglich Alexander Haindorf in Münster stellte 1858 in Aussicht, dass der Verein zur Bildung von Elementarlehrern die Heranbildung von Präparanden nach Kräften unterstützen werde, indem »solche zur Anmeldung kommenden jungen Leute, welche für den Lehrerberuf Neigung und Geschick an den Tage legen, gleichwohl noch nicht das zur Aufnahme in die Anstalt befähigende Alter erreicht haben, bei tüchtigen Lehrern als Gehilfen« untergebracht werden sollten.<sup>181</sup>

Seit den sechziger Jahren kam das Thema jüdischer Präparanden häufiger zur Sprache, doch der sich andeutende Bewusstseinswandel blieb zumindest in Preußen folgenlos. Lediglich im unterfränkischen Höchberg (Bayern) eröffnete 1861 eine Präparandenschule, die allerdings bald die Funktion einer Vorbereitungsanstalt für die Israelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg übernahm.<sup>182</sup> Angesichts der gegenwärtigen

179 Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 63-66; Abdruck des Regulativs für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden, 2.10.1854, in: Schneider/Bremen, Das Volksschulwesen, 1, S. 381-384; Ausschnitte in: Froese, Deutsche Schulgesetzgebung, S. 78f.

180 Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 8; Ostwald, Autobiography, in: ALBI, ME 489; Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 247; vgl. Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 183f.

181 Haindorf, Zweiundzwanzigster Bericht, S. VI f.; vgl. AZJ 22 (1858), S. 578.

182 Vgl. Roland Flade, Lehrer, Sportler, Zeitungsründer. Die Höchberger Juden und die Israelitische Präparandenschule, Würzburg 1998; eine weitere jüdische Präparandie wurde 1875 in Burgpreppach eingerichtet, ferner existierte eine Anstalt in Schwabach; Prestel, Jüdisches Schul- und Erziehungswesen, S. 330.

Beschränkungen traf die Zeitschrift *Der Israelitische Lehrer* 1863 die Feststellung, dass sich die Diskussion über die bestmögliche Seminarvorbereitung eigentlich erübrige:

Wie sich der Präparand all das [...] Wissen verschaffen soll, ob bei einem praktischen Volkslehrer, der in diesem Behufe etwa von den Behörden besonders autorisiert ist, oder auch in einer Präparandenschule? Wir wollen hierüber kein maßgebendes Urtheil abgeben, so lange wir die Mittel das Beste und Zweckdienliche durchzuführen nicht haben. So lange nur arme Knaben und Jünglinge sich diesem edlen und schwierigen Berufe widmen; so lange es leider nöthig ist, bei der Ausbildung an Zeit und Mitteln zu geizen, wollen wir zufrieden sein, wenn mindestens die Seminarbildung eine allseitig genügende ist, und der dort Eintretende überhaupt das nöthige Wissen errungen hat.<sup>183</sup>

Selbst die jüdischen Seminare aber waren kaum in der Lage, die gesamten für die Berufstätigkeit unerlässlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, da die kultusbeamtlichen Verrichtungen weiterhin wesentliche Teile des alltäglichen Arbeitshandelns ausfüllten, mithin die Spezialisierung der Schulmänner auf die Unterrichtstätigkeit unvollkommen blieb. Namentlich in kleinen Gemeinden, deren niedrige Etats die Anstellung eines Rabbiners nicht zuließen, waren Lehrer vielfach auch als halachische Entscheidungsinstanz sowie als Prediger im Einsatz.<sup>184</sup> Während jedoch der konfessionelle Seminarunterricht die wichtigsten Texte der religionsgesetzlichen Literatur (Talmud, *Schulchan Aruch*) durchnahm und deshalb auch Auslegungskompetenzen zu vermitteln versprach, schlug sich die neue Tradition einer deutschsprachigen jüdischen Homiletik, die als »Vermittlungsmedium bürgerlicher Leitbilder und Normative«<sup>185</sup> spä-

183 Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 196; vgl. ebd., S. 183f.; siehe auch Holzman, Geschichte, S. 92f.; Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung, S. 39; Regierung zu Wiesbaden an MGUMA und MdI, 24.03.1869, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1.

Die untere Klasse am orthodoxen Düsseldorfer Lehrerseminar wurde zwar als Präparandenklasse angesehen, für die jedoch ein Alter von 16 Jahren als Aufnahmebedingung galt. Zudem fand während des Unterrichts keine strenge Trennung der Abteilungen statt; vgl. § 10, Statuten für den Verein des jüdischen Lehrer-Seminars in Rheinland zu Cöln, Köln 1883, S. 11f.; Regierungs- und Schulrat Ferdinand Stiehl an MGUMA, 21.01.1874, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 4 1847-1875, fol. 237.

184 Dazu ausführlich in Kap. 4.

185 Lässig, Jüdische Wege, S. 290-325.

testens seit den vierziger Jahren ihren Durchbruch erlebte, kaum in den Curricula nieder. Als Grund mag man unter anderem vermuten, dass eine systematische Klärung der konkreten Fachinhalte in Abgrenzung von der protestantischen Kanzelrede noch ausstand.<sup>186</sup> Gelegenheit zur Entfaltung ihrer rhetorischen Fähigkeiten erhielten die jüdischen Pädagogen somit meist erst, wenn sie bereits eine Gemeindepredigt bekleideten. Eine praktische Hilfestellung leisteten neben homiletischen Magazinen und Zeitschriftenbeilagen die gedruckten (Muster-)Predigten namhafter zeitgenössischer Synagogenredner. Auf solche Publikationen konnten Kultusbeamte zurückgreifen, wenn sie thematische Inspiration suchten oder eine konkrete Kopiervorlage für eigene erbauliche Vorträge benötigten. Ludwig Philippon, von dem selbst zahlreiche Predigten im Druck erschienen sind, gab dieser Form des Plagiats seine ausdrückliche Zustimmung:

Bei der Unbedeutendheit zahlloser Gemeinden kann nur eine geringe Zahl studierter Theologen angestellt werden; es müssen die Lehrer und Vorbeter das Predigen an den Festen und bei allen besonderen Gelegenheiten übernehmen. Zucke Niemand die Achsel hierüber. Seien wir froh, daß diese Lehrer und Vorbeter dadurch die Gelegenheit haben, ihre Kräfte anzustrengen, sich ein Ziel fortwährenden Strebens zu setzen, und ihrem Amte eine neue Weihe zu geben. Aber sie müssen Etwas in Händen halten, dem sie theils die Richtung und den Gedankeninhalt, theils die Worte selbst entlehnen, jedenfalls daran lernen.<sup>187</sup>

Im Unterschied zur Predigt, die insbesondere darauf angelegt war, die außeralltägliche Weihe der Ruhe- und Festtage sowie der *rites de passages*

186 Vgl. Ueber Lehrerbildung, in: IL 5 (1865), S. 21f.; Der Lehrer als Prediger, in: IL 4 (1864), S. 65; Lehrplan der Elementar- und Seminar-Abtheilung, S. 282. Über die Entwicklung zur modernen jüdischen Predigt vgl. Alexander Altmann, *The New Style of Preaching in 19th Century German Jewry*, in: ders., *Essays in Jewish Intellectual History*, Hanover/London 1981, S. 190-245; A. Kober, *Jewish Preaching and Preachers. A Contribution to the History of the Jewish Sermon in Germany and America*, in: *Hij* 7 (1945), S. 103-134.

187 Israelitisches Predigt- und Schulmagazin, 2. Aufl., Leipzig 1854, S. Xf.; siehe auch L. Philippon, *Siloah. Eine Auswahl von Predigten. Zur Erbauung, so wie insbesondere zum Vorlesen in Synagogen, die des Redners ermangeln*, Leipzig 1843; vgl. *Der Lehrer als Prediger*, S. 74; *Der Gottesdienst in kleinen Gemeinden*, in: IL 10 (1870), S. 322; *Orient* 7 (1846), S. 33f., 350; August Oppenheim, *An meine deutschen Glaubensgenossen! Ein Wort über unsere Rabbiner, Lehrer und Prediger*, Basel o. J., S. 7-9; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 28-30; siehe auch Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 115.

zur Geltung zu bringen, stellte die gottesdienstliche Funktion als Kantor und Vorbeter bei weitem strengere Forderungen an den täglichen Zeitplan der jüdischen Lehrer. Bei vielen Gemeindegliedern stand die *Chazanut* als Teil der kultusbeamtlichen Berufsausübung in mindestens ebenso hoher Reputation wie das Lehrfach. In der christlichen Umwelt lagen die Dinge nicht viel anders: Als (Küster,) Organisten und Kantoren waren die Volksschullehrer unverzichtbare Funktionsträger im Kirchendienst.<sup>188</sup> Die Tatsache, dass selbst mittlere jüdische Gemeinden in großer Zahl an der personalen Kombination synagogaler und schulischer Funktionen festhielten, beeinflusste auch das Votum über die Lehrerbildungsanstalten, von denen ein Musikunterricht erwartet wurde, der die Hörer zur Kantilation sowie zur künstlerischen Leitung des Synagogengesangs befähigen würde.<sup>189</sup> Noch stärkeres Gewicht erlangte die methodische Förderung musikalischer Begabungen, »nachdem man besonders in neuerer Zeit fast überall einen geordneten Gottesdienst und Chorgesang, in vielen sogar mit Orgelbegleitung eingeführt hat«.<sup>190</sup>

Ungeachtet aber der Tatsache, dass sich auch in konservativen Gemeinden ein Anspruchswandel vollzog und die Bemühungen um eine Ästhetisierung des gemeinschaftlichen Gebets wachsende Zustimmung fanden, blieb der kantonale Seminarunterricht weit hinter den Erwartungen zurück. Eine genuine Ausbildung zum Vorsänger konnten jüdische Lehreranhänger lediglich – gegen Entgelt – in Breslau absolvieren, wo der als Koryphäe seines Fachs geschätzte Gemeindegantor Moritz Deutsch 1856 ein Musik-Institut für jüdische Cantoren und Lehrer eröffnete. Die Kantorenanstalt operierte zunächst in enger Kooperation mit dem Jüdisch-Theologischen Seminar, bestand aber nach der Schließung der Lehrerabteilung als unabhängige Institution fort.<sup>191</sup> An den übrigen Seminaren aber tat sich zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine tiefe Kluft auf. Exemplarisch lässt sich diese Diskrepanz an der vom Berliner

188 Sauer, Volksschullehrerbildung, S. 179f.

189 Vgl. Ueber Lehrerbildung, in: IL 4 (1864), S. 203; IL 5 (1865), S. 21; Kroner, Ueber Leitung, S. 275; Lehrplan der Elementar- und Seminar-Abtheilung, S. 282.

190 Ueber Lehrerbildung, in: IL 4 (1864), S. 196.

191 Moritz Deutsch, Vorbeterschule. Vollständige Sammlung der alten Synagogen-Intonationen, Breslau 1871, S. VII; Aaron Friedmann, Das Dreigestirn, Salomon Sulzer, Louis Lewandowski, und Moritz Deutsch, in: JJGL 16 (1913), S. 221f.; Protokoll des vierten Verbandstages des Verbandes der jüdischen Lehrer-Vereine im Deutschen Reiche zu Hannover am 24. und 25. Dezember 1907, Hamburg 1908, S. 42; Ueber den Vorsängerdienst und dessen Reform, in: IL 3 (1863), S. 163f.

Talmud-Tora-Institut unterhaltenen Lehrerbildungsanstalt nachweisen, die das zweiseitig ausgerichtete Berufsbildungsziel nicht nur im ersten Paragraphen ihrer *Grundbestimmungen* verankert hatte, sondern überdies Vorbereitungsprüfungen abhielt, die – im Anschluss an die religionswissenschaftlichen Examen – im Verlauf eines Sabbatgottesdienstes stattfanden.<sup>192</sup> Fähige *Chazanim*, so wusste Bernhard Jacobsohn im Rückblick auf seine eigene Ausbildungszeit zu berichten, gingen in der Regel trotzdem nicht aus der Anstalt hervor. In den wenigen Musik-, Instrumental- und Gesangsstunden, die der Lehrplan vorsah, legten die Hörer allenfalls die Anfangsgründe für das Können, das einen qualifizierten Kantor ausmachte:

[...] zu meiner Zeit [war] die Vorbildung hierfür [d.h. für das Kantorat] noch nicht als besondere Disziplin im Lehrplan der Anstalt aufgenommen und schulmäßig behandelt worden, obgleich ein so gründlicher Kenner des Synagogengesanges wie [der Komponist und Chordirigent Louis] Lewandowski den Musikunterricht leitete. Nur höchst selten wurden diejenigen Zöglinge, die neben den erforderlichen Vorbedingungen auch Lust und Liebe zum Kantorfach zeigten, von ihm im Vortrage einzelner Synagogenweisen angeleitet und unterwiesen. Immer wieder wies er uns auf das Hören guter Kantoren und geschulter Sänger hin, wovon man am meisten lernen könne. Aber zu der notwendigen Schulung und Uebung kam es nicht, oder doch nur ganz vereinzelt.

Die nur zu berechtigt gewesene Mahnung an die sich selbst überlassenen Zöglinge des Seminars zum ›Hören‹, hieß aber nichts anderes, als den Gottesdienst der damaligen einzigen Gemeindegynagoge in der Heidereutergasse fleißig zu besuchen [...] Es waren nur wenige, die sich in das Studium der Harmonie und klassischer Klavierwerke mit Eifer versenkten und etwas Tüchtiges leisteten. Aber diese Jünglinge konnten dies nur auf Kosten anderer Lehrfächer tun, was sie beim Abschluß der Seminarbildung bitter empfanden. –

Dieser Schaden hätte leicht ausgeglichen, oder doch wesentlich verringert werden können, wenn solche Kandidaten des Lehramts zugleich eine einigermaßen praktische Vorbildung für das Kantoramt genossen hätten. Das war jedoch, wie bereits angedeutet, bedauerlicherweise nicht der Fall gewesen. Wer die ernste Absicht hatte sich neben dem Lehrerberuf auch dem Kantorat zu widmen, der mußte durch fleißiges

192 Holzman, Geschichte, S. 109.

Studium, nach Beendigung der Seminarbildung, sich primitiv fort-helfen.<sup>193</sup>

Trotz der unabweislichen Defizite bei der praktischen Schulung bekannten sich die jüdischen Seminare – sei es implizit oder ausdrücklich – zu ihrer Verantwortung als Lehreinrichtungen, an denen die Hörer auch Kompetenzen zur Leitung der Gottesdienste erwerben sollten. Aller institutionellen Anleitung bar blieben die Seminaristen hingegen, wenn sie auch das Handwerk des *Schochet* erlernen wollten. An solchen Orten, wo die rituelle Schlachtung des zum Genuss erlaubten Groß- und Kleinviehs zu den Kernpflichten der jüdischen Kultusbeamten zählte, erwarteten die *Kehillot*, dass die Lehrer einen Nachweis über ihre Approbation als Schächter beibrachten. Warum aber konnten die jüdischen Seminare die *Schechita* als Unterrichtsfach ignorieren, ohne dass die Lehrerschaft selbst diese curriculare Exklusivität problematisierte?<sup>194</sup> Abgesehen von den an-

193 Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 19-21; ähnliche Kritik äußern: E. Kirschner, Erinnerungen aus meinem Leben, Streben und Wirken, in: ALBI, ME 379; J.B. Levy, Der Vorbeter in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vortrag, gehalten auf dem 5. Verbandstag der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reiche zu Frankfurt a. M. am 28. Dezember 1910, Hamburg 1911, S. 19f.; vgl. § 1 der Grundbestimmungen (1859), zitiert bei: Holzman, Geschichte, S. 83; Holzman führt an, das Institut habe Prüfungen für das Vorbeteramt vorgenommen, welche an die religionswissenschaftliche Prüfung anschlossen. Allerdings versäumte er zu spezifizieren, in welchem Jahr diese Neuerung eingeführt worden war; in: ebd., S. 109; Die Seminarfrage, S. 187f.; zu Lewandowski siehe A. Friedmann (Hrsg.), Lebensbilder berühmter Kantoren, Berlin 1921, Bd. 2, S. 1-26, bes. S. 16; siehe auch Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 12-14; sowie zu Köln: Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 86; siehe zudem: Abraham Baer, Baal T'fillah oder »Der praktische Vorbeter«. Vollständige Sammlung der gottesdienstlichen Gesänge und Recitative der Israeliten nach polnischen, deutschen (aschk'nasischen) und portugiesischen rituellen Vorschriften und Gebräuchen, Leipzig 1877; Deutsch, Vorbeterschule; IL 11 (1871), S. 279f.

194 In seinen Empfehlungen zur Organisation des jüdischen Lehrerbildungswesens hatte Lazarus Bendavid 1812 den Vorschlag unterbreitet, dass die angehenden Schulführer »Unterricht in den Gebethen und Gesängen der Juden« erhalten sollten, jedoch: »Für den Unterricht in dem Schlachten nach jüdischer Art, mag der Candidat selbst sorgen, und es so erlernen, wie es bisher geschehen ist«; ders. an J. W. H. Nolte, 14.09.1812, in: Lohmann, Chevrat Chinuch Nearim, 2, S. 694. In den Erinnerungen an seine Studienzeit schildert der Lehrer Salomon Andorn, die jüdische Lehrerbildungsanstalt in Hannover habe in den 1870er Jahren Schächtunterricht angeboten, den Seminaristen jedoch die Teilnahme daran freigestellt; vgl. Niederschrift der Erinnerungen des Hauptlehrers i.R. Salomon Andorn in Krefeld, in: ALBI, ME 413.

tizipierten organisatorischen Schwierigkeiten, waren die handlungsleitenden Motive vor allem an das Bestreben geknüpft, die Stellung jüdischer Pädagogen zunächst in deren unmittelbarem sozialen Umfeld zu heben. Es galt deshalb, auf eine Abgrenzung von solchen Tätigkeiten hinzuwirken, deren Ausübung eine Minderung des Lehrerstatus zur Folge hatte bzw. das Sozialprestige des Berufsstands auf niedrigem Niveau festschrieb.<sup>195</sup>

Allerdings, die ehrgeizige Ständepolitik der Seminare wirkte sich nur begrenzt auf die Anstellungspraxis der Gemeinden aus – insbesondere die jüdischen Religionslehrer auf dem platten Land konnten sich den Schächtpflichten gemeinhin nicht entziehen.<sup>196</sup> *Nolens volens* mussten sie deshalb vor, neben oder nach ihrem seminarischen Triennium bei praktizierenden Schächtern in die Lehre gehen sowie die vorhandene Fachliteratur (in hebräischer und deutscher Sprache) studieren, aus der sie sich vor allem mit dem komplexen halachischen Regelwerk zur Schlachtung und Fleischschau vertraut machen konnten.<sup>197</sup> Ihre formale Autorisation als ›Koscherschlachter‹ (*Kabbala 'al Schechita uVedika*) erwarben sie nach traditionellem Verfahrensmuster bei einem amtierenden Rabbiner, der sich aber nicht nur von ihren praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnissen überzeugt haben musste, sondern zugleich ihren religiösen Lebenswandel beurteilte. Darüber hinaus hatten die Kultusbeamten in regelmäßigen Wiederholungsprüfungen den Beweis zu erbringen, dass ihnen die Befähigung als *Schochet* nicht zwischenzeitlich abhandengekommen war, sei es nun aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder infolge von persönlichen Versäumnissen.<sup>198</sup>

195 Vgl. z.B. AZJ 19 (1855), S. 614-616; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. V und passim.

196 Eine auch von den Zeitgenossen als bemerkenswert wahrgenommene Trennung von Lehr- und Schächttamt vollzog sich in den meisten Synagogengemeinden der Provinz Westfalen; vgl. dazu Kap. 4.

197 Wolff, *Fünzig Jahre*, S. 50; zu den populärsten Unterrichtswerken gehörten: Meier Danziger, *Der theoretische und praktische Sचेchter*. Nach dem Ohel Jisrael des Rabbi J. Weil bearbeitet, Brilon 1848; Seligmann Baer, ›Zivche Tsedeq‹ (hebr.), Rödelheim 1857; Seligmann Bär Bamberger, [Sefer more lezovchim] Lehrbuch für Schächter, einschließlich der Religionsgesetze bezüglich des Schächstens und der Fleischschau (hebr.), Fürth 1863; eine deutsche Übersetzung in hebräischen Lettern erschien unter dem Titel: Sefer hilchot schechita uvedika in deutscher Sprache, Mainz 1886; siehe auch L. Wolffs Vorwort, in: ders., *Lehrbuch der ›bedika uschechita‹ in fünf Theilen*, Leipzig 1901, S. 3-5; weitere Handbücher nennt: Aron Freimann, *Katalog der Judaica und Hebraica Stadtbibliothek Frankfurt am Main*. Band Judaica, Neudruck Graz 1968, S. 145f.

198 Es kam vor, dass Rabbiner die Abnahme der Schächtpflichtung an andere Personen ihres Vertrauens delegierten; Wolff, *Fünzig Jahre*, S. 54f.; zu den notwen-

## Die jüdischen Seminare – eine Einschätzung

Gemessen an den zeitgenössischen Maximalvorstellungen institutioneller Lehrerausbildung konnten die jüdischen Seminare der Kritik schwerlich standhalten.<sup>199</sup> Aus der pauschalen Einschätzung, dass keines der preußischen jüdischen Seminare seinem Qualifizierungsauftrag in ausreichender Weise nachkomme, erwuchs mitunter die Forderung, dass einzelne oder alle Lehrstätten vereinigt werden sollten, damit sich eine merkliche Hebung des Ausbildungsniveaus einstellen könne.<sup>200</sup> Allen Beanstandungen und objektiven Unzulänglichkeiten zum Trotz bleibt aber nachdrücklich festzuhalten, dass die im Wesentlichen aus privaten Initiativen hervorgegangenen Lehrerbildungsanstalten die konfessionelle Lehrerbildung in beachtlichen Ausmaßen verfachlicht und auf methodische Prinzipien verpflichtet hatten. Indem sie einen bedeutenden Beitrag zur berufsständischen Konstituierung der preußisch-jüdischen Lehrerschaft leisteten, hatten sie auch Anteil an den sozialen Umbildungs- und Verbürgerlichungsprozessen der jüdischen Minderheit insgesamt, die mit der Umkehrung der emanzipatorischen in die antisemitische ›Judenfrage‹ bereits massiven Widerspruch unter den christlichen Modernisierungsverlierern herausforderte. Seit 1867 war die Konstituierungsphase des

digen Eigenschaften des Schochet vgl. ders., Lehrbuch, S. 16f.; siehe auch Lehrer Japhet an den Vorstand der Synagogengemeinde Arnswalde, 14.01.1869, in: CJA, 1, 75 A Ar 1 (Arnswalde) Nr. 56 (Bewerbungen als Kultusbeamte, 1868-1869), fol. 12f.; § 3, Kontrakt des jüdischen Lehrers Joseph Silberberg mit der Gemeinde Simmern/Hunsrück, 8.04.1852, in: Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 233.

199 Vgl. J. Klingenstein, Unser Ziel, in: IL 1 (1861), S. 34; ders., Ein neues Programm und ein altes!, in: IL 4 (1864), S. 162; Die Seminarfrage, S. 163f., 167f., 171f., 175f., 179f., 186f., 187-189; Was den Lehrern vor Allem Noth thut, in: IL 5 (1865), S. 200; L.R., Stellung und Aufgabe des israelitischen Lehrers in den kleinen Gemeinden, in: IL 7 (1867), S. 65; Was ist zur Hebung der jüdischen Schule, namentlich auf dem Lande zu thun, in: Jeschurun 10 (1863/64), S. 348.

200 Lehrplan der Elementar- und Seminar-Abtheilung, S. 315; Zeitfragen zum Zeitenwechsel, in: IL 7 (1867), S. 158, 163; IL 9 (1869), S. 84f., 92f.; vgl. auch Regierungs- und Schulrat Ferdinand Stiehl an MGUMA, 21.01.1874, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 4 1847-1875, fol. 242.

Auf der zweiten, 1871 in Augsburg einberufenen israelitischen Synode wurde der Vorschlag unterbreitet, die projektierte (und 1872 in Berlin eröffnete) Hochschule für die Wissenschaft des Judentums mit einem Seminar zur Ausbildung von Religionslehrern zu kombinieren; Antrag und Motive von Blumenau. Nach- und Beitrag zu den Referaten zur 2. israelitischen Synode, in: IL 11 (1871), S. 121f.

jüdischen Seminarwesens zwar weitgehend abgeschlossen, doch wurden die Bemühungen um eine weitere Hebung des Niveaus auch in den nachfolgenden Jahren fortgeführt.

Wenn die jüdischen Lehrerbildungsanstalten sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den Ansprüchen und Erfordernissen der Gemeinden nur teilweise genügten, so ist diese Feststellung zudem durch den Hinweis zu ergänzen, dass auch das allgemeine Seminarwesen keine ideale Vorbildfunktion erfüllen konnte. Ungeachtet der beachtlichen Fortschritte, die in den vorausgegangenen Jahrzehnten beim Auf- und Ausbau von preußischen Hauptseminaren erzielt worden waren, waren diese noch immer nicht in der Lage, die Nachfrage nach Junglehrern komplett zu befriedigen. Begleitet von gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, setzte sich der Wachstumsprozess im Lehrerausbildungswesen vor allem während der siebziger Jahre weiter fort und ging mit Verbesserungen bei der Unterbringung, Ausstattung und Einrichtung der Anstalten Hand in Hand. Überdies war auch die Systembildung noch nicht zum Abschluss gelangt, indem eine Regelung und Vereinheitlichung der inneren Organisation noch ausstand. Hier sollten vor allem die *Allgemeinen Bestimmungen [...] betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen* vom Oktober 1872 eine entscheidende Rolle spielen, indem sich ihre Geltung auf alle Bildungseinrichtungen für (männliche) Volksschullehrer ausdehnte. Die Verfügungen intendierten mithin nicht allein eine Homogenisierung der allgemeinen Seminarlandschaft, sondern suchten auch die bestehenden Unterschiede zwischen jüdischen und christlichen Lehrerbildungsanstalten einzuebnen – freilich stets mit Ausnahme des religiösen Fächerkanons.<sup>201</sup>

201 Siehe vor allem: Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare, sowie: Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, 15.10.1872, in: Schneider/Bremen, *Das Volksschulwesen*, I, S. 434-440, 539f.; Sperber, *Die Allgemeinen Bestimmungen*; vgl. dazu Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 140; Sauer, *Volksschullehrerbildung*, S. 69-93.



#### 4. »[...] in pecuniärer Beziehung leider fast Proletarier, doch Gottlob geistig emanzipirt«<sup>1</sup> – Zur ökonomischen und sozialen Lage

Neuere sozialgeschichtliche Forschungen zur preußischen Bildungsgeschichte unternehmen es, den tradierten Topos von der preußischen Elementarschullehrerschaft als sozial und ökonomisch depriviertes Kollektiv einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Es gelingt den Autoren, die namentlich in der ›Lehrerselbstbeschreibungsliteratur‹ festgehaltenen Klagen über niedrige Einkommen und gesellschaftlich verweigerte Anerkennung partiell als interessenpolitische Rhetorik zu dechiffrieren. Dem Bild zufolge, das die neuere Historiographie von den beruflichen Entwicklungsverläufen im niederen Schulwesen zeichnet, lässt sich das gesamte 19. Jahrhundert als Epoche eines ambivalenten emanzipatorischen Wandels ausmachen. Dessen Dynamik sollte sich zwar besonders nach dem Preußisch-Österreichischen Krieg entfalten, indem die an den Volksschulen eingesetzten Pädagogen im zunehmend zentralisierten Bildungssystem mit Beamtenprivilegien ausgestattet wurden, doch waren erste Veränderungen bereits in den ersten zwei Jahrhundertdritteln erfolgt und hatten sich hier in einer »Hebung und Konsolidierung des Lehrerstandes« ausgeprägt. Freilich nahm der ökonomische Aufstieg im Längsschnitt von fünf Jahrzehnten einen vergleichsweise unbefriedigenden Verlauf. Sieht man ab von der regionalen Vielfalt der materiellen Lebensbedingungen, so konnte zwischen 1820 und 1870 nur die Gruppe der Landlehrer reale Einkommensverbesserungen verbuchen, während die Steigerung der – allerdings deutlich höheren – städtischen Lehrergehälter insgesamt noch hinter dem Anstieg des Preisniveaus zurückblieb.<sup>2</sup>

Die zur Gesamtgruppe der preußischen Volksschullehrer vorliegenden Forschungsergebnisse erlauben freilich noch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Berufs- und Lebenswirklichkeit jüdischer Unterrichtspersonen, deren Karrieren gezwungenermaßen fast ausschließlich im Bezugsrahmen der *Kehilla* verliefen und die dort zum Teil Grundbedingungen von signifikanter Eigenheit vorfanden. Bei weitem nicht alle Lehrkräfte jüdischer Konfession kamen im öffentlichen (jüdischen)

- 1 Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, in: CAHJP, GAII 998 (Stolp, Brandenburg; Schulangelegenheiten, 1856-67).
- 2 Vgl. vor allem die Studien Deppisch/Meisinger, Vom Stand; Kuhlemann, Modernisierung, bes. S. 277-292; sowie die in der Einleitung genannte Literatur zur Geschichte der Volksschullehrer.

Volksschulwesen unter. Im Unterschied zum privaten Bildungswesen der christlichen Umwelt erfüllten jüdische Privatanstalten durchaus mehr als nur eine supplementäre Funktion bei der Beschulung jüdischer Kinder. Auf längere Sicht jedoch verloren sie an Bedeutung, während die Zahl der öffentlichen jüdischen Volksschulen seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts vorübergehend beachtlich zunahm, nachdem das Unterrichtsministerium hierfür die notwendigen normativen Grundlagen geschaffen hatte.<sup>3</sup> 1871 konnten jüdische Kinder in Preußen an 445 jüdischen Volksschulen lernen, von denen 284 auf dem Boden der alten Provinzen errichtet worden waren.<sup>4</sup> Entgegen anderslautenden Vermutungen ist die jüdische Landgemeinde, wenigstens soweit es die Hohenzollernmonarchie betrifft, während des 19. Jahrhunderts ganz und gar nicht als die eigentliche Domäne der jüdischen Elementarschulen zu betrachten.<sup>5</sup> Im Gegenteil: 344 – folglich mehr als drei Viertel aller jüdischen – Anstalten wurden von jüdischen Gemeinden oder, was immer seltener geschah, von jüdischen Hausvatersozietäten in Klein-, Mittel- und Großstädten unterhalten, während auf dem platten Land lediglich 101 jüdische Anstalten existierten, die ja nicht nur beträchtliche Kosten verursachten, sondern zudem eine ausreichend große Kinderzahl voraussetzten.<sup>6</sup>

390 jüdischen Erziehungsanstalten – 234 von diesen existierten innerhalb der Staatsgrenzen von 1865, 84 befanden sich in einem ruralen Umfeld – war der Status öffentlicher Schulanstalten zuerkannt worden, sie konnten demnach prinzipiell kommunale oder staatliche Subventionen zur Besoldung der Lehrkräfte sowie zu den laufenden Unterhaltungskosten beziehen.<sup>7</sup> Unter den jüdischen Lehrern waren Stellen an öffentlichen Elementarschulen besonders begehrt, weil sie dort aufgrund der fortschreitenden staatlichen Reglementierung privilegierte und vergleichsweise krisensichere Arbeitsverhältnisse eingingen. Die materiellen Lebensbedingungen von Lehrern an öffentlichen jüdischen Volksschulen verbesserten sich bis in die Wilhelminische Zeit, so dass ihre Situation

3 § 10, Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, 1.06.1833, in: Zander, Handbuch, S. 106; Ministerialerlass, 14.03.1842, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 16-18; vgl. Kap. 2.

4 Vgl. die Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 7.

5 Diese These wird mit dem Blick auf alle deutschen Länder von Monika Richarz vertreten: dies., Jüdische Lehrer, S. 183; vgl. Hermann Engelbert (Bearb.), Statistik des Judenthums im Deutschen Reiche (ausschließlich Preussens) und in der Schweiz, Frankfurt a. M. 1875.

6 Vgl. auch Statistische Nachrichten [...] 1862 bis 1864, S. VIII, XII.

7 Vgl. Verfügung des MGUMA, 30.06.1859, in: SJDIGB 3 (1888), S. 79; Freund, Die Rechtsstellung, S. 51f.

mehr und mehr derjenigen christlicher Volksschulpädagogen ähnelte, je umfassender sich nämlich der konfessionelle Gleichbehandlungsgrundsatz bei den preußischen Behörden Geltung verschaffte.<sup>8</sup> 537 Lehrkräfte an öffentlichen jüdischen Volksschulen zählte 1871 die preußische Statistik, weitere 54 Lehrer und Lehrerinnen standen demzufolge an privaten Schulen in Lohn und Brot.<sup>9</sup>

Unberücksichtigt bleibt allerdings in den amtlichen Datenerhebungen, dass nur ein privilegierter Teil der jüdischen Lehrerschaft in der Lage war, seine berufliche Qualifikation an solchen Bildungseinrichtungen einzubringen, die über den religiösen Unterricht hinausgehend auch die Lehrgegenstände der Volksschule aufnahmen. Gegen die Einrichtung eigener Schulen in den Synagogengemeinden sprachen nicht immer nur finanzielle Argumente. Vor allem in den urbanen Zentren entbrannte eine öffentliche innerjüdische Debatte, in der ideologische Argumentationsmuster für und wider ein separates jüdisches Unterrichtswesen breiten Raum einnahmen. Entgegen den Befürchtungen konservativer Parteigänger, die den religiösen Identitätsverlust als zwangsläufige Konsequenz der Beschulung jüdischer Kinder in allgemeinen – d.h. christlichen – Erziehungseinrichtungen prognostizierten, gaben sich immer mehr Eltern überzeugt, dass eine erfolgreiche Akkulturation und soziale Integration nicht anders als auf dem Wege der konfessionellen Koedukation erzielt werden könne.<sup>10</sup> Die zunehmende Abwendung von der jüdischen Schule lässt sich auch anhand der behördlichen Datenerhebungen verifizieren: 1850 erhielten von den 37.854 jüdischen Kindern im schulpflichtigen Alter nur 18.442 – also weniger als die Hälfte – ihren elementaren Unterricht von Lehrkräften ihres Bekenntnisses. Bis 1871 wuchs die Gesamtheit der preußisch-jüdischen Mädchen und Jungen zwischen fünf und 14 Jahren auf 55.427 an, während die Zahl der Kinder an jüdischen Elementarschulen im selben Zeitraum um wenig mehr als 2.000 auf 20.463 stieg – ihr Anteil sank demnach auf unter 37 Prozent. Hierin offenbart sich ein weiterer Trend: Da nämlich weniger als 18.000 jüdische Kinder ihre Elementarerziehung an christlichen Volksschulen genossen, ist von weiteren ca. 17.000 schulpflichtigen Kindern auszugehen, die einen höheren Schulabschluss anstrebten und das Bildungsangebot der Bürger- und Realschulen, Töchter Schulen und Gymnasien nutzten.<sup>11</sup>

8 Ebd., S. 181-190; vgl. z.B. ›Um Spott und Hohn‹, S. 61-64.

9 Vgl. Tabelle 50 im Anhang; siehe auch ZKPSB 23 (1883), S. 65.

10 Eliav, Jüdische Erziehung, S. 401-408.

11 Siehe die Tabellen 47 und 50; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 205.

Weder an den niederen noch an den mittleren und höheren christlichen Lehranstalten wurde freilich Vorsorge für den jüdischen Religionsunterricht getroffen, während die Synagogengemeinden seit 1847 wenigstens *de jure* in der Pflicht standen, »solche Einrichtungen zu treffen, dass es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht« fehle.<sup>12</sup> Die Beantwortung der Frage, wie viele jüdische Gemeinden Lehrpersonen engagierten, die als Gegenleistung für ökonomische Gratifikationen Unterricht in den religiösen und hebräischen Gegenständen erteilten, muss sich im Ungefähren bewegen, weil die frühen Datensammlungen des Kultusministeriums keine exakte Unterscheidung zwischen wirklichen Elementar- und »bloßen« Religionslehrern treffen, das in den gedruckten Statistiken aus späteren Jahren ausgebreitete Material aber die Letztgenannten gänzlich ausblendet.<sup>13</sup> Stellt man eine vorsichtige Schätzung an, dann waren 1871 zwischen 250 und 400 Personen in den Synagogengemeinden beschäftigt, um gegen Bezahlung jüdisches Basiswissen zu vermitteln – sei es an wirklichen Religionsschulen oder in einem weniger formellen Rahmen. Auch die konkrete Berufssituation dieser Lehrergruppe wird in der Folge zu erörtern sein.

### Verfahrensmuster bei der Stellenbesetzung

Soweit es die Besetzung der jüdischen Lehrerstellen betraf, beließ der Staat das Wahl- und Präsentationsrecht grundsätzlich bei den jeweiligen arbeitgebenden Kultusgemeinden, indem er es sowohl an besonderen gesetzlichen Bestimmungen als auch an allgemeinen Verwaltungsnormen fehlen ließ. In den privaten und öffentlichen Elementarschulen wie auch in den Religionsschulen behielt sich jedoch die Obrigkeit eine Genehmigung der Anstellung vor, die sie maßgeblich von der formalen Befähigung und generellen Unbescholtenheit der designierten Gemeindebeamten sowie von deren Nachweis der preußischen Staatsbürgerschaft abhängig machte.<sup>14</sup> Des weiteren benötigten auch solche Lehrer eine Zulassung, die »auf eigene Rechnung« Schule hielten, die also ohne kontraktliche Bindung an eine Gemeinde oder eine Hausvatersozietät schulpflichtige Kinder

12 Vgl. Freund, Die Rechtsstellung, S. 219-225; sowie Kap. 2.

13 Vgl. die Übersichten zum preußischen Elementarschulwesen für 1871, in: JASPS 4:2 (1876); sowie die Tabellen 15-40 im Anhang.

14 Ministerialerlass des MGUMA, 29.04.1827, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 176-178; vgl. die Darstellung in Kap. 2.

unterrichteten. Ob sich freilich die zuständigen Verwaltungsbehörden im Einzelfall der Mühe eines arbeitsintensiven Begutachtungsverfahrens unterzogen, bevor sie eine Konzession erteilten, steht durchaus in Zweifel. Die insgesamt prekäre Rechtsstellung der jüdischen Pädagogen und die daraus häufig resultierende Fragilität arbeitslokaler Bindungen sprechen eher für die Vermutung, dass in der Regel vor der Erteilung einer Zulassung kein allzu hoher bürokratischer Aufwand betrieben wurde.

Alles in allem trafen die jüdischen Kultusgemeinden ihre personellen Entscheidungen weitgehend unbehelligt von behördlichen Zugriffen. Obwohl sie erst im Zuge ihrer Anerkennung als öffentliche Körperschaften – durch das *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* vom Juli 1847 – dazu angehalten wurden, ihre Verwaltung in eigenen, von der Regierung zu genehmigenden Organisationsstatuten rechtsbindend zu ordnen, bildeten sich bei der Berufung und Anstellung von Rabbinern, Lehrern und Kultusbeamten bereits in der ersten Jahrhunderthälfte relativ einheitliche Muster eines partiell bürokratisierten Verfahrens aus, die zum Teil an ältere Traditionen anknüpften, die teilweise aber auch moderne Gepflogenheiten aus der allgemeinen Arbeitswelt aufgriffen und sich ferner die Etablierung einer jüdischen Öffentlichkeit zunutze machten.<sup>15</sup>

Mit dem Niedergang der *Jeschivot* verschwanden auch die Talmudstudenten, die einst auf Umschau nach zeitweiligem Unterkommen als Schulhalter vor allem die ländlichen Regionen durchwandert hatten. In seinen 1882 veröffentlichten Kulturbildern über das Wirken und Leben jüdischer Schulhalter berichtet der Prediger und Lehrer Lion Wolff allerdings von der sich wiederum vermehrenden Spezies des »reisenden Melammed«, doch steht zu vermuten, dass es sich bei solchen Lehrern und Kultusbeamten spätestens seit den sechziger Jahren nur mehr um eine randständige Manifestation jüdischer Berufswirklichkeit handelte.<sup>16</sup> In der Regel ging die Suchinitiative von den Hausvätern oder Gemeindevorständen aus, die eine längerfristige Planung betreiben mussten, wollten sie die kontinuierliche Beschulung ihrer Kinder gewährleisten. Wer eine Schulstelle anstrebte, war gehalten, auf die Signale potenzieller Arbeitgeber zu reagieren und sich gegebenenfalls der Konkurrenz mit

15 Vgl. § 50, Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23.07.1847, in: Freund, *Die Emanzipation*, 2, S. 514; Normalstatut der preußischen Synagogengemeinden (1848), in: *Dokumentation zur Geschichte*, 3, S. 33–54; zur Anstellung von Rabbinern siehe A. Brämer, *Rabbinerwahlen im 19. Jahrhundert. Modernisierung der Verfahrensmuster im deutsch-jüdischen Gemeindeleben*, in: Liss, »Yagdil Torä«, S. 5–17.

16 Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 44f.; vgl. aber *Israelit* 12 (1871), S. 299.

weiteren Bewerbern zu stellen, sofern ihm die offerierten Konditionen zusagten.

Freilich vollzogen sich die rationalisierenden Wandlungen bei den Stellenbesetzungen nicht linear und ubiquitär, sondern durchaus gegen Widerstände, mit regionaler und lokaler Eigendynamik. Wenngleich die Tradition, Kultuspersonal auf den Messen, Vieh- und Jahrmärkten zu verpflichten, allgemein außer Gebrauch kam, hielten zumindest einige kleinere Synagogengemeinden im ländlichen Milieu bis ins Kaiserreich an dieser Gepflogenheit fest. Solche Bräuche liefen freilich nicht nur den berufskollektiven Statusaspirationen der jüdischen Lehrer zuwider, sondern bedeuteten angesichts der Vermischung von Kultus und Bildung mit der kommerziellen Sphäre des Güterausstauschs auch einen Verstoß gegen den bürgerlichen Wertekanon. Möglicherweise aber gewannen die Märkte in späteren Jahren erneut Zuspruch als Kontaktbörsen, nicht nur im Zuge des mit der Urbanisierung einhergehenden Mitgliederschwundes in den Land- und Kleinstadtgemeinden, sondern auch aufgrund der zwischenzeitlich gelockerten Rechtsbestimmungen, nach denen die *Ke-hillot* wiederum das Recht erlangten, Kultusbeamte ohne pädagogischen Befähigungsnachweis als Religionslehrer zu engagieren.<sup>17</sup> Bei einem Gutteil jener, die »per Handschlag« in ein Arbeitsverhältnis als Schächter, *Chazan* oder Religionslehrer eintraten, handelte es sich zudem um nicht-naturalisierte Ausländer oder Personen aus den Ostprovinzen der Monarchie, im Regelfall aber nicht um Absolventen christlicher oder jüdischer Volksschullehrerseminare. Lion Wolffs kritische Beobachtungen aus den frühen achtziger Jahren beziehen sich vor allem auf die Rheinprovinz und

17 Ministerialreskript, 19.03.1863, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 256; vgl. ausführlich in Kap. 2; zu den negativen Auswirkungen der Verstärkung auf die materielle Lehrersituation in den Landgemeinden siehe z.B. den Lebenslauf des Lehrers Alexander, 18.05.1857, in: CJA, I, 75 A Eb 1 (Eberswalde, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam) Nr. 5 (Bewerbungen um die Stelle eines Lehrers, Vorbeters und Schächters, 1857), fol. 16; Schreiben des Lehrers I. Tonn aus Anklam an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Allenstein, 13.02.1863, in: ebd., I, 75 A Al 1 (Allenstein, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Allenstein) Nr. 68 (Einstellung des Kultusbeamten Tonn, 1863-1892), fol. 2; Bewerbung des Lehrers Ahrenfeldt aus Anklam bei der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt a. O., 6.12.1868, in: ebd., I, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 20 (Anstellung eines 2. Religionslehrers und Hilfskantors, 1868-1876, 1889, 1893), fol. 16; Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule, S. 27; Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 58; Richarz, Jüdische Lehrer, S. 184; Sabelleck, Die Entwicklung jüdischer Religions- und Volksschulen, S. 223; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 42.

sind schon deshalb nicht ohne weiteres auf die übrigen Landesteile zu übertragen, deren jüdische Population in geringeren Anteilen auf dem platten Lande siedelte. Gleichwohl eignet sich seine anekdotenhafte Schilderung zur Illustration eines residualen Phänomens, dessen Ursprünge in jener Epoche zu suchen sind, als die traditionelle Lebenswelt noch weitgehend als intakt galt:

Ich kenne eine große Zahl kleiner *Kebillot*, die ihre Beamten auf dem – Viehmarkte engagiren. Wer mit den Verhältnissen im Rheinlande und in Süddeutschland vertraut ist, wird mich nicht der Uebertreibung beschuldigen. In den Monaten August und September werden größere Provinzialmärkte abgehalten, die von den Landbewohnern, in erster Reihe von jüdischen Viehhändlern aus 20-30 Ortschaften besucht werden. Sind die Kühe ge- oder verkauft, dann werden in den Nachmittagsstunden die ambulanten Koscher-Restaurationen besucht. Dort finden sie nicht nur Mittagessen, sondern auch Händler mit Esrogim [Zitrusfrüchte für den Lulavstrauch, der während des Laubhüttenfestes Verwendung findet; d. Verf.] und Luachs [Kalender mit Angaben über die Jahrmarkttermine] und – Jomimhannauroim-Kantoren [d.h. Kantoren für die hohen Feiertage] und Neujahrstrompeter, die zu diesem Zwecke sich dort eingefunden. Ich selbst habe einst auf dem Hundsrück [sic] einen berühmten Herbstmarkt [...] besucht und dabei gestanden, wie zwei Parnossim [Vorsteher] sich um einen Candidaten fast schlugen, bis schließlich der eine bei fünf Thaler Agio über das gewöhnliche Honorar mit seinem schwer errungenen Chasen [Kantor] triumphirend abzog. An diesem Tage standen nur vier Candidaten, – ich muß freilich gestehen, daß es Polen waren, – im Angebot, die Nachfrage war dagegen größer, so daß die Herren im Preise stiegen und ebenfalls übergücklich mit ihren neuen Besitzern hinter den Kühen in die neue Heimath einzogen. [...] Das sind die wilden Religionslehrer, die uns weniger schaden, weil sie kaum von anderen Lehrern beachtet werden und auch durchaus keinen Anspruch auf collegiales Entgegenkommen machen.<sup>18</sup>

Dass der von Wolff beschriebene Lehrerstellenmarkt nur bedingt Rückschlüsse auf das tatsächliche Anstellungsverfahren von Lehrern und Kultusbeamten in den Landgemeinden zulässt, steht auch in Zusammenhang

18 Ebd., S. 43f.; vgl. Aron Hirsch Heymann, Lebenserinnerungen (hrsg. von Heinrich Loewe), Berlin 1909, S. 1, 57; siehe auch das Ministerialreskript, 19.03.1863, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 256.

mit dem Ausbau der Verkehrswege sowie der Schaffung neuer Kommunikationsräume namentlich im zweiten Jahrhundertdrittel. Alles in allem vergrößerte sich der geographische Einzugsbereich bei der Suche nach potenziellen Bewerbern um die freien Gemeindestellen. Ein Vorschlag, die Vermittlung vakanter jüdischer Schulstellen zentral und bürokratisch zu organisieren, lag bereits wenige Monate nach Inkrafttreten des Ministerialerlasses vom Mai 1824 vor. Der Plan, den der Lehrer und Schächter Hirsch Leiser Alenfeld unterbreitete, sah die Einrichtung eines gewerblichen Nachweisbüros für vakante Lehrerstellen vor, sein Vorschlag fand jedoch nicht die erforderliche Zustimmung der Berliner Polizei-Intendantur.<sup>19</sup>

Eine wichtige Vermittlerrolle auf dem sich herausbildenden Arbeitsmarkt wurde dann den neuen jüdischen Lehrerbildungsanstalten zuteil, die den Synagogengemeinden bei Bedarf Informationen über geeignete Kandidaten unter den Absolventen und Ehemaligen zukommen ließen. Als Liaison zwischen Schulmännern und *Kehillot* übernahm der Verein zur Bildung von Elementarlehrern in Münster ein besonders hohes Maß an Verantwortung, indem er seine Zöglinge nicht nur in den jüdischen Separatschulen oder als Kultusbeamte unterzubringen suchte, sondern sich auch für zureichende Arbeits- und Lebensbedingungen einsetzte und nötigenfalls zugunsten der Lehrer intervenierte: »Er [d.h. der Verein] versorgt die zu Entlassenden, indem er frühzeitig eine geeignete Stelle für sie ausmittelt, verschafft bessere Conditionen, läßt sich die Contracte vorlegen, nimmt die Lehrer überall in Schutz und hat schon manche Disharmonie geschlichtet.«<sup>20</sup> Das Vereinsseminar vertrat die Berufsinteres-

19 Vgl. das Gesuch für ein Nachweisbüro, 29.04.1825; sowie das Dekret der Kgl. Polizei-Intendantur zu Berlin, 11.05.1825, in: GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 76 (Die von den Juden nachgesuchte Erlaubnis zur Errichtung von Nachweisungs-Büros für israelitische Lehrer 7. Mai 1825), fol. 1f.; Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 180.

20 Friedländer, Der Verein, S. 53f.; vgl. auch z.B. die Schreiben des Vereins für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern [...] an den Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Soest, 7.01.1836, in: CJA, I, 75 A So 2 (Soest) Nr. 20 (Kantor und Lehrer Cossmann, 1835-1836), fol. 13; Verein [...] an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Beverungen, 6.10., 13.10.1861, in: ebd., I, 75 A Be 5 (Beverungen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 35 (Kantoren und Lehrer, 1846-1895), fol. 177, 179; Verein [...] an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Hagen, 29.03.1863, in: ebd., I, 75 A Ha 1 (Hagen) Nr. 20 (Lehrer und Kantor Ferdinand Eisenkrämer, 1863-1865), fol. 2; Rundschreiben der Regierung zu Arnsberg an sämtliche Landräte, 6.05.1871, in: ebd., I, 75 A Bo 2 (Bochum) Nr. 21 (Marks-Haindorf'sche Stiftung, 1869-1895), fol. 29; Wolf Stege-

sen jüdischer Unterrichts- und Kultusbeamter in geradezu paternalistischer Manier, freilich ohne sich prinzipiell in Opposition zur jüdischen Allgemeinheit zu begeben, an deren modernisierenden Bildungsneigungen sich das Ausbildungskonzept ausrichtete. Eine bevorzugte Behandlung genossen die Gemeinden der Provinzen Westfalen und Rheinland, in der Regel also jene *Kehillot*, deren regelmäßige Beitragszahlungen den Erhalt der ohne staatliche Unterstützung haushaltenden Lehrerbildungsanstalt sicherten. Ihr finanzielles Engagement kam mittelbar auch den Gemeinden zugute, indem es ihnen ein symbolisches Anrecht auf die Vermittlung von Lehrern und Kultusbeamten verschaffte, die ja ihrerseits als Seminarhörer die reversalischen Verpflichtungen anerkannt hatten und – während der ersten acht Berufsjahre – auf das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes verzichteten. Eine strikte geographische Begrenzung der Vereinsarbeit auf die rheinisch-westfälischen Judengemeinden war jedoch nicht vorgesehen. Gesuche aus den übrigen preußischen Provinzen sowie aus dem deutschen und europäischen Ausland (z.B. Braunschweig, Hannover, Hessen-Darmstadt, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Waldeck, Österreich-Habsburg und Holland) fanden deshalb ebenfalls Berücksichtigung, vorausgesetzt allenfalls, dass die regionale Lehrernachfrage gesättigt war.

Im Übrigen konsultierten die Kultusgemeinden auch die anderen preußisch-jüdischen Lehrerbildungsanstalten, wenn die Besetzung vakanter Lehrer- und Kultusbeamtenstellen anstand, obgleich sich jene weniger als das Vereinsseminar in Münster als Auskunftsei und Stellennachweisagentur präsentierten.<sup>21</sup> Auf diese Weise gelangten viele Seminaristen bereits unmittelbar nach, bisweilen sogar noch vor ihrem offiziellen Ab-

mann/S. Johanna Eichmann, *Juden in Dorsten und in der Herrlichkeit Lembeck. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde und Synagogenhauptgemeinde, Dorsten 1989*, S. 74f.

21 Vgl. Heinemann Vogelstein (Sekretär des Seminardirektors Z. Frankel) an den Vorstand der Gemeinde zu Pyritz, 19.04.1866, in: CAHJP, GAI 703 (Pyritz, Pommern; Wahl und Anstellung der Religionslehrer, 1862-76); Seminardirektor Aron Horwitz an den Vorstand der Gemeinde zu Pyritz, 19.04.1866, in: ebd.; Landrabbiner Samuel E. Meyer an den Gemeindevorstand in Hagen, 30.06.1863, 4.05.1870, in: ebd., D/Ha 6 Nr. 9 (Hagen); auch Moritz Deutsch wurde als Leiter einer Kantorenschule von jüdischen Gemeinden um die Empfehlung von Kandidaten gebeten; vgl. ders. an den Vorstand der Gemeinde zu Erfurt, 1.12.1872, in: CJA, I, 75 A Er 1 (Erfurt, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt) Nr. 26 (Anstellung des Kantors und Lehrers sowie des Rabbiners der Gemeinde, 1866-1886), fol. 100.

schluss in bezahlte Gemeindepositionen, so dass ihnen Phasen der Erwerbslosigkeit (zunächst) erspart blieben. Stellungssuchende Pädagogen konnten sich darüber hinaus auch die Tatsache zunutze machen, dass Ludwig Philippson als Redakteur und Herausgeber der populären *Allgemeinen Zeitung des Judenthums* (AZJ) zahlreiche Anfragen von Gemeinden erhielt, die Positionen in Religions- und Volksschulen zu besetzen suchten. Eine institutionalisierte Vermittlungstätigkeit lag Philippson allerdings fern. Er machte es sich deshalb ausdrücklich zur Gewohnheit, nur für solche Personen einzutreten, mit denen er persönliche Bekanntschaft geschlossen hatte und über die er zu einem sicheren Urteil gelangt zu sein glaubte.<sup>22</sup>

Hatten jüdische Gemeinden traditionell zwar die Erziehung der Kinder beaufsichtigt, jedoch – abgesehen bestenfalls von vereinzelt Armenschulen (Talmud-Tora-Schulen) – die unmittelbare Verantwortung zur Organisation des Unterrichts den Eltern bzw. privaten Schulhaltern überlassen, so wurde die sukzessive Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht nach 1824 auch von einem strukturellen Umdenken begleitet. Mehr und mehr preußische *Kehillot* nahmen nämlich auch die praktische Durchführung und Verwaltung des Lehrbetriebs unter ihre Obhut, sei es, indem sie Elementar- und Religionsschulen einrichteten, oder sei es durch die Bestallung von Kultusbeamten, die nur einen Teil ihrer Arbeitszeit aufwendeten, um Mädchen und Jungen in den jüdischen und hebräischen Gegenständen zu unterweisen.<sup>23</sup> Während die Zahl der jüdischen Informatoren (Hauslehrer) und selbständigen Privatschulhalter

22 AZJ 21 (1857), S. 16f.

23 Sogar solche Gemeinden, welche die Sorge um den Schulunterricht an die Eltern der schulpflichtigen Kinder delegierten oder es Privatlehrern überließen, den Unterricht auf eigene Rechnung zu organisieren, verstanden sich meist zu unterstützenden Zahlungen aus dem Etat. Nur vereinzelt scheiterte die Anstellung eines (Religions-)Lehrers an der Besoldungsfrage; vgl. den Bericht aus der Schulchronik, in: CAHJP, D/Rh/Nw Nr. 63 (Neuwied; Schulchronik, 1864-1938); Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeindevorstand zu Pyritz, 12.02.1852, in: ebd., GAII 299 (Pyritz, Pommern; Anstellung der Religionslehrer, 1849-57); § 26, Statut für die Synagoge-Geschichte zu Iserlohn, 12.02.1856, in: Herzig/Rosenthal, Quellenpublikationen, S. 117; Abraham Stein, Die Geschichte der Juden zu Danzig. Seit ihrem ersten Auftreten in dieser Stadt bis auf die neueste Zeit. Zum ersten Male aus handschriftlichen Quellen zusammengestellt, 2. Aufl., Danzig 1933, S. 63f.; Ursula Hesse, Jüdisches Leben in Alme, Altenbüren, Brilon, Madfeld, Messinghausen, Rösenbeck, Thülen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Brilon 1991, S. 120f.; vgl. aber auch Orient 7 (1846), S. 361.

unablässig und drastisch sank, befand sich spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine deutliche Mehrheit der jüdischen Pädagogen in den Diensten von Synagogengemeinden, als deren abhängig Beschäftigte sie ihre erzieherische Tätigkeit auf der Grundlage von festen Funktions- und Rollenzuweisungen verrichteten.<sup>24</sup>

Von weiteren Veränderungen der Konventionen ist zu sprechen: Die rasche Verbreitung eines deutsch-jüdischen Pressewesens leitete vor allem seit den dreißiger Jahren einen strukturellen Wandel der Öffentlichkeit in die Wege. Ihre Wirkung zeigte sie auch bei dem Berufungsverfahren der in den Kultusgemeinden beschäftigten Beamten. Eine wachsende Zahl von Gemeindevertretern machte sich die veränderten Lesegewohnheiten zunutze, indem sie freie Schul- und Kultusstellen in der 1837 ge-

- 24 Dieser Trend verstärkte sich durch das Gesetz von 1847 und lässt sich unter anderem anhand der in zahlreichen Gemeindestatuten festgehaltenen Selbstverpflichtungen nachweisen; vgl. z.B. § 65, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Christberg, 26.03.1857, in: CJA, 1, 75 A Chr 1 (Christburg, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder) Nr. 1 (Statuten und Nachträge, 1858-1909), fol. 11f.; §§ 69, 73, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Guttstadt, 12.02.1858, in: ebd., 1, 75 A Gu 2 (Guttstadt, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Königsberg) Nr. 2 (Allgemeines, 1857-1890, 1903), fol. 16f.; §§ 92, 94, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Kolberg (Colberg), 23.10.1854, in: ebd., 1, 75 A Ko 2 (Kolberg, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin) Nr. 1 (Statut für die Synagogengemeinde zu Kolberg, 1854-1855), fol. 17; § 62, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Mühlhausen, 30.07.1855, in: ebd., 1, 75 A Mu 1 (Mühlhausen, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt) Nr. 1 (Statuten, 1855-1927), fol. 39f.; §§ 60f., Statuten der Synagogen-Gemeinde Neuenkirchen (1855), in: ebd., 1, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 1 (Statuten der Gemeinde, 1855-1894), fol. 11; §§ 59, 61, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Perleberg, 13.05.1861, in: ebd., 1, 75 A Pe 1 (Perleberg, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam) Nr. 1 (Statuten und Synagogenordnung, 1861-1911), fol. 18; § 27, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Soest, 16.11.1855, in: ebd., 1, 75 A So 2 (Soest, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg) Nr. 3 (Statut und Synagogenordnung, 1855-1857), fol. 9; § 83, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Stralsund, 25.02.1858, in: ebd., 1, 75 A Str 1 (Stralsund, Provinz Preußen, Regierungsbezirk Stralsund) Nr. 1 (Statut für die Synagogengemeinde, 1854-1869), fol. 20; §§ 65-67, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Elbing, Elbing 1857, S. 14f. [in: ebd., 1, 75 A El 2 Nr. 1]; §§ 65-67, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Marienburg, Marienburg 1856, S. 11f. [in: ebd., 1, 75 A Ma 1 Nr. 4]; §§ 74, 78, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Paderborn, Hofgeismar 1855, S. 22f. [in: ebd., 1, 75 A Pa 1 Nr. 1]; §§ 71, 73, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Wriezen a. O., Wriezen 1860, S. 18f. [in: ebd., 1, 75 A Wr 1 Nr. 1]; vgl. auch Mühle, Das Schulwesen, S. 59f.

gründeten und im gesamten deutschen Sprachraum rezipierten *AZJ* ausgeschrieben. Solche Annoncen erreichten einen breiteren Kreis potenzieller Stellenbewerber, versprachen also einen schnelleren und besseren Erfolg als die herkömmlichen, häufig auf die mündliche oder briefliche Kommunikation gestützten Verfahren. Auch in anderen jüdischen Wochenblättern, in dem seit 1861 herausgegebenen Berufsorgan *Der Israelitische Lehrer* sowie in den allgemeinen Tageszeitungen mit lokaler oder regionaler Verbreitung erschienen Bekanntmachungen über die zu besetzenden Unterrichtsposten. Gemeinden, die nicht auf die vermittelnde Hilfe eines Lehrerseminars zurückgreifen konnten, zugleich aber »eine kostspielige öffentliche Aufforderung« zu vermeiden suchten sowie vergleichsweise hohe Qualifikationserwartungen hegten, riskierten deshalb längere Vakanzen, während denen die Kinder ohne (jüdischen) Unterricht blieben.<sup>25</sup>

Inserate mit Stellengesuchen jüdischer Lehrkräfte oder Kultusbeamten erschienen in vergleichsweise geringer Zahl und mündeten nicht zwangsläufig in ein Anstellungsverhältnis, da das Standardverfahren öffentliche Konkurrenzen vorsah, bei denen sich nicht nur eine größere Zahl von Kandidaten präsentierte, sondern die Gemeinden auch eine Vorauswahl treffen konnten. In ihren Anzeigen hielten sie deshalb zunächst die wesentlichen Rollenerwartungen und Befähigungsanforderungen fest, über die hinaus sie aber auch konzise Angaben über die Anstellungskonditionen machten, d.h. in erster Linie das jährliche Gehalt sowie etwaige zusätzliche Einkünfte und Remunerationen bezifferten. Nach diesem Muster war auch die Ausschreibung der jüdischen Gemeinde zu Sarne (Posen) verfasst, die wahrscheinlich 1834 in einem nichtjüdischen Lokalblatt geschaltet wurde:

25 Vgl. das Schreiben des Vorstands der jüdischen Gemeinde zu Driesen, 6.07.1844, in: CJA, I, 75 A Dr 2 (Driesen, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Nr. 19 (Kantor und Religionslehrerstelle, 1843-1853), fol. 54; Stellanzeigen finden sich regelmäßig im Annoncenteil der jüdischen Presse, so dass sich die Angabe einzelner Referenzen erübrigt; vgl. aber den Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung der Gemeinde zu Pyritz, 4.02.1864, in: CAHJP, GAI 703 (Pyritz); § 77, Statuten der israelitischen Gemeinde zu Bochum (Entwurf), 1.01.1851, in: ebd., D/BoI Nr. 2 (Bochum, Westfalen; Statuten, 1851, 1858, 1871); § 63, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Insterburg, 30.10.1858, in: ebd., D/InI Nr. 3a (Insterburg, Ostpreußen; Statuten 1858); § 94, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Militsch, in: ebd., D/Mit Nr. 4 (Militsch/Niederschlesien; Statuten 1850-1862); Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 90, 119; *AZJ* 29 (1865), S. 390f.

Bekanntmachung. Die hiesige israelitische Schullehrerstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 50 Rthlr. baar, und freie Wohnung und Tische verbunden, ist vom 15. Mai c. ab anderweitig zu besetzen. Qualificirte, der deutschen Sprache mächtige, und der mosaïschen Religion zugethane Schullehrer und Schulamts-Kandidaten werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits- und Führungs-Atteste binnen 8 Wochen persönlich oder in frankirten Briefen bei der unterzeichneten Corporation zu melden.<sup>26</sup>

Obwohl der *Schulchan Aruch* als maßgebender Rechts- und Ritualkodex des traditionellen Judentums ausdrücklich verlangt, dass der Unterricht der Kinder nur von einem verheirateten Mann erteilt werden solle, hatte sich in zahlreichen Gemeinden namentlich im ländlichen Raum der Brauch eingelebt, Schulbeamtenstellen mit ledigen Kandidaten zu besetzen, die sich, frei von Verpflichtungen gegenüber Frau und Kindern, mit deutlich niedrigeren Einkommen zufrieden gaben.<sup>27</sup> Aus der Sicht der Lehrer freilich erwies sich die Ehelosigkeit auf der Suche nach Arbeit gleich in mehrfacher Hinsicht als ambivalenter Vorteil, nicht nur, weil diese Bedingung die Selbstbestimmung bei der Existenzplanung elementar beschnitt, sondern auch, weil der Junggesellenstand als Lebensgestaltungsentwurf weder dem bürgerlichen noch dem religiösen Ideal entsprach.<sup>28</sup> Stellten Gemeinden in ihren Stellenausschreibungen ausdrücklich die Bedingung des Zölibats, so konnten sie kaum auf eine dauerhafte Konsolidierung des Unterrichtswesens rechnen, indem die Junglehrer, die auf solche Anstellungsbedingungen eingingen, meist frühzeitig nach solchen Stellen Ausschau hielten, deren Dotation eine Familiengründung erlaubte.<sup>29</sup>

26 Anzeigentext (ca. 1834), in: CJA, 1, 75 A Sa 7 (Sarne) Nr. 10, fol. 14.

27 Nach einer 1865 vom Landrabbiner Samuel Ephraim Meyer durchgeführten Erhebung waren mindestens 39 von 81 jüdischen Lehrkräften im Königreich Hannover ohne Ehefrau; siehe dessen gedrucktes Rundschreiben, März 1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 21 Tit. X Nr. 1 Bd. 1 1866-1869, fol. 125.

28 *Schulchan Aruch*, Jore De'a 345,20; vgl. Was den Lehrern vor Allem Noth thut, S. 53f.; Emanuel Hecht, Ueber das Wahl- und Kündigungsrecht der Gemeinden in Bezug auf ihre Lehrer, in: IVL 3 (1853), S. 261; Leopold Stein, Ueber das Unverheiratetsein israel. Lehrer, in: IVL 5 (1855), S. 320-323; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 7; Stellenannoncen für ehelose Lehrkräfte und Kultusbeamte finden sich regelmäßig vor allem in der »Allgemeinen Zeitung des Judenthums«.

29 Vgl. z.B. Gutmann, Von Westfalen nach Berlin, S. 19; Jacobssohn, Fünfzig Jahre, S. 47f.; Minninger, Salomon Blumenau, S. 10; Wolff, 50 Jahre, S. 62.

Lion Wolff ging in seinen Schilderungen der Lehrerverhältnisse von der Annahme aus, dass die Synagogengemeinden selten weniger als 30 bis 40 Anmeldungen auf vakante Stellen erwarten durften, so dass der zeitgenössische Leser den Eindruck einer regelrechten Lehrerschwemme gewinnen musste. Angesichts der tatsächlichen Schwankungen, bei denen auch lokale, regionale sowie gesamtstaatliche Rahmenbedingungen ihren Einfluss geltend machten, lassen sich jedoch gar keine pauschalen Aussagen über die Konkurrentenzahlen bei Stellenausschreibungen treffen. Alles in allem galt die Bewerberzahl aber als zuverlässiger Indikator für die Verhältnismäßigkeit zwischen den Qualifikationsvorgaben einerseits und den offerierten Entschädigungen andererseits. Die Aussicht auf eine positive Soziallage erhöhte notwendig die Attraktivität eines Lehramtes, während solche Gemeinden ihre Auswahlmöglichkeiten beschränkten, wenn sie bei den ökonomischen Bedürfnissen der Pädagogen allzu niedrige Maßstäbe ansetzten. In seltenen Ausnahmefällen konnte es dann passieren, dass eine Ausschreibung aufgrund der mangelhaften materiellen Anreize scheiterte. Als etwa die Synagogengemeinde Guttstadt in Ostpreußen 1855 einen Religionslehrer suchte, dem zugleich das Amt als Prediger zugedacht war, der jedoch außer Kost und Logis lediglich ein fixes Jahreseinkommen von 100 Talern erwarten durfte, reagierte lediglich ein einziger, ungeprüfter Kandidat, der überdies seine Meldung wenig später zurückzog. Erst als der Ältestenvorstand eine zweite Anzeige aufgab, in der er ein um 100 Prozent erhöhtes Gehalt aussetzte sowie weitere 150 Taler Nebeneinnahmen *pro anno* in Aussicht stellte, gelang es binnen kurzem, die Beamtenstelle mit einem hinreichend qualifizierten Bewerber zu besetzen.<sup>30</sup>

Dass sich die Anstellungsvorgänge von Lehrern und Kultusbeamten bürokratisch verfestigten und vielerorts konvergente Formalia den Ablauf bestimmten, dokumentierten nicht nur Modernisierungstendenzen in der administrativen Arbeit der Synagogengemeinden, sondern hing

30 Vgl. AZJ 19 (1855), S. 556; AZJ 20 (1856), S. 219; Protokoll der Verhandlungen zwischen Vorstand und Repräsentanten der Gemeinde zu Guttstadt, 24.11.1855, in: CJA, 1, 75 A Gu 2 (Guttstadt) Nr. 27 (Schulangelegenheiten, 1841-1879), fol. 37; Protokoll des Vorstands, 5.04.1856, in: ebd., fol. 30f.; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 91, 171; siehe auch z.B. das Protokoll der Gemeindeversammlung zu Haltern, 9.11.1872, in: CJA, 1, 75 A Ha 4 (Haltern, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster) Nr. 2 (Lehrer- und Kantorenamt, Bd. 1, 1859-1878), fol. 52; Vorstand der Gemeinde zu Rawitsch an die Repräsentanz ders., 24.07.1842, in: ebd., 1, 75 A Ra 5 (Rawitsch, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 15 (Besetzung der Lehrerstellen und der Stelle des Schulvorstehers, 1841-1867), fol. 42.

auch zusammen mit den normativen Eignungsmaßstäben und Anstellungsvoraussetzungen des Unterrichtsministeriums sowie mit dem Einschub eines lokalbehördlichen Genehmigungsverfahrens. In der Regel trafen die Kultusvorstände (bzw. *ad hoc* mit der Lehrersuche betraute Komitees) zunächst eine Vorauswahl, indem sie die eingegangenen Bewerbungsunterlagen sichteten, welche neben Schulzeugnissen und pädagogischen Befähigungsnachweisen auch andere Qualifikationsbescheinigungen – in erster Linie *Kabbalat* über die Autorisation als Schächter, aber auch Beurteilungen der kantoralen Talente – sowie Referenzen, Empfehlungsschreiben und amtliche Führungszeugnisse umfassen konnten. Während die Einsendung von Originaldokumenten als unüblich galt und Gemeinden durchweg beglaubigte Kopien akzeptierten, ließen einige Lehrer nach 1850 gedruckte Abschriften ihrer wichtigsten Urkunden anfertigen – ein deutliches Indiz dafür, dass sie oftmals zahlreiche Stellenbewerbungen versenden mussten, bis sie eine neue Beschäftigung fanden.<sup>31</sup>

Mitunter war auch taktisches Kalkül vonnöten, wenn es um die individuelle Laufbahnplanung jüdischer Lehrkräfte ging, zumal die rationale Ausgestaltung der gemeindlichen Berufungsverfahren unvollständig blieb. Die Tatsache, dass sie ihre Arbeitskraft zugleich mehreren Gemeinden andienten, übergangen die Kandidaten im Regelfall mit Stillschweigen, weil sie andernfalls ihre Erfolgchancen zu schmälern glaubten.<sup>32</sup> Noch größeres Gewicht legten die Schul- und Kultusbeamten darauf, dass ihre derzeitigen Arbeitgeber keine Kenntnis von den Bewerbungen erhielten, die gemeinhin als deutliches Signal einer Funktionsstörung innerhalb der kultusgemeindlichen Arbeitsorganisation wahrgenommen wurden. Als solche zogen sie tendenziell negative Sanktionen nach sich. Bewerbungsschreiben wurden deshalb zuweilen auch mit dem ausdrücklichen Wunsch

31 Vgl. die gedruckten Kopien von Zeugnissen für den Lehrer und Schächter Aron Zadeck, in: CJA, 1, 75 A Be 4 (Beuthen, Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 41 (Bewerbungen um die Religionslehrer-, Kantor- und Schächterstelle, 1867-1890), fol. 50-53; gedruckte Abschrift von Zeugnissen des Lehrers David Wolferrmann, in: ebd., 1, 75 A Na 2 (Namslau, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau) Nr. 6 (Kantor und Lehrer, 1864-1875), fol. 33; gedruckte Abschrift von Zeugnissen des Lehrers M. Tannenbaum, in: ebd., 1, 75 A Py 1 (Pyritz, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin) Nr. 25 (Wahl und Anstellung der Religionslehrer, 1853-1890), fol. 231; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 90 Anm. \*\*.

32 Vgl. Lehrer S. Lehmann an den Vorstand der Gemeinde zu Königsberg, 16.07.1869, in: CAHJP, D/Ko1 Nr. 128 (Königsberg, Ostpreußen; Anstellung eines Religionslehrers, 1869).

versehen, dass die Verhandlungen unter dem Siegel der Verschwiegenheit stattfinden möchten. L. Klempner, der sich 1866 um den Posten des jüdischen Gemeindelehrers in Beuthen (Oberschlesien) bemühte, verwies den dortigen Vorstand ausdrücklich auf den Umstand, dass er »in Folge [s]einer Bewerbung die Sympathien der hiesigen Familien verscherzt und [s]eine fernere Existenz gefährdet habe.«<sup>33</sup>

Sobald die Gemeindeführung aufgrund der vorliegenden schriftlichen Unterlagen zu einer vorläufigen Einschätzung über die beruflichen Fachkenntnisse der gemeldeten Aspiranten gelangt war und sie – gegebenenfalls nach Einholung weiterer Erkundigungen auch bei Drittpersonen – Einigung über die Namen der bestbefähigten Kandidaten erzielt hatte, konnte die – geheime oder offene – Wahl erfolgen, an der entweder der Vorstand allein, dieser gemeinsam mit der Repräsentanz oder, wenn die Größe der Gemeinde eine Generalversammlung zuließ, sogar alle steuerzahlenden Hausväter teilnahmen.<sup>34</sup> Vor allem mitgliederstärkere Synagogengemeinden machten es sich aber zur Regel, die Transparenz des Besetzungsverfahrens zu erhöhen, indem sie vor der Wahl zumindest die Favorisierten unter den Bewerbern zu einem Gastaufenthalt aufforderten. Neben die Absicht, noch verlässlichere Kenntnis über die professionelle Kompetenz zu erlangen, trat hierbei auch der Wunsch, einen Eindruck von der Person, ihrem Habitus und Charakter zu gewinnen. Obendrein konnte dann auch die gesamte Gemeinde, deren konfessionelle Lebens-

33 Lehrer L. Klempner an den Vorstand der Geschichte zu Beuthen, 5.02.1866, in: CAHJP, D/Be2 Nr. 13 (Beuthen Oberschlesien; Bewerbungen um die Stellen des Rabbiners, Kantors, Schächters, des Synagogendieners und des Lehrers, 1865-68); vgl. Lehrer Louis Gross an die Gemeinde zu Märkisch-Friedland, 1.05.63, in: CJA, 1, 75 A Ma 1 (Märkisch Friedland) Nr. 103 (Schulangelegenheiten, 1861-1867, 1869, 1871), fol. 123; Lehrer P. Stadthagen an den Vorstand der Gemeinde zu Neustadt, 30.04.1845, in: ebd., 1, 75 A Ne 3 Neustadt/O.S., Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln Nr. 17 (Schulsachen, 1834-1839, 1845-1848), fol. 24; ders. an den Vorstand der Gemeinde zu Ratibor, 19.06.1855, in: ebd., 1, 75 A Ra 4 (Ratibor, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 26 (Bewerbungen von Gemeindebeamten und Lehrern, 1855-1882), fol. 25; AZJ 29 (1865), S. 389f.; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 93.

34 Vgl. z.B. §§ 79f., Statuten der israelitischen Gemeinde zu Bochum (Entwurf), 1.01.1851, in: CAHJP, D/Bo1 Nr. 2 (Bochum); §§ 64f., Statut der Synagogengemeinde zu Insterburg, 30.10.1858, in: ebd., D/In1 Nr. 3a (Insterburg); § 51, Statut für die Judengemeinde zu Schlawe, 1.09.1846, in: ebd., S291 Nr. 3 (Schlawe, Pommern; Statut, 1846); § 80, Statut für die Synagogengemeinde zu Saalfeld, 7.02.1860, in: CJA, 1, 75 A Sa 8 (Saalfeld, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Königsberg) Nr. 1 (Statuten der Synagogengemeinde, 1860, 1887, 1891), fol. 20.

bereiche die Anstellungsfrage berührte, ein wenn auch meist nur informelles Mitspracherecht wahrnehmen.

Bei den Probeauftritten der Lehrerkandidaten handelte es sich allerdings um keine genuin jüdische ›Erfindung‹, sondern vielmehr um einen Verfahrensschritt, der nachweislich dem christlichen Kontext entlehnt war. Bemüht darum, die deutschsprachige Synagogenpredigt als konstitutives Moment des Sabbatgottesdienstes im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, hatten zunächst einige progressive Gemeinden den bei der Besetzung evangelischer Pfarrstellen üblichen Brauch der Wahlpredigt kopiert, weil sie das Amt des Geistlichen in die Hände fähiger Kanzelredner legen wollten.<sup>35</sup> Vor allem seit den vierziger Jahren gingen mehr und mehr *Kehillot* dazu über, auch die Bewerber um die übrigen Beamtenstellen in Schule und Synagoge einer genaueren Begutachtung zu unterziehen, indem sie von diesen ›Proben‹ ihres Könnens einforderten. Lehrkräfte und Kultusbeamte betrachteten diese intermediäre Stufe des Bewerbungsverfahrens allerdings mit zwiespältigen Gefühlen, nicht nur, weil sie sich dem Zwang gemeindeöffentlicher Selbstpräsentation aussetzten, sondern auch deshalb, weil das Reisen trotz verbesserter Verkehrswege mit vergleichsweise hohen Ausgaben verbunden war. Indem sich bemerkenswert viele Gemeinden ausdrücklich von solchen Kosten freihielten, nötigten sie die eingeladenen Anwärter, erhebliche Risikoinvestitionen in die berufliche Karriere zu tätigen. Zugleich verwiesen sie jene symbolisch auf ihre Abhängigkeit und markierten ein Machtgefälle (»sie kommen doch! wie der Vorsteher sagt«), das sich dann auch in der Zeit der Beschäftigung fortschreiben konnte.<sup>36</sup>

35 Brämer, Rabbinerwahlen, S. 9f.

36 Während einige Ausschreibungen mit dem Hinweis versehen waren, dass eine Rückvergütung eventueller Fahrtkosten überhaupt nicht vorgesehen sei, waren andere *Kehillot* bereit, verauslagte Aufwendungen zumindest im Falle des Wahlsiegers zu erstatten. Andernorts stellte der Vorstand eine partielle Rückzahlung der Reisekosten in Aussicht. In einigen Fällen zogen Lehrer ihre Bewerbung zurück, wenn die einladende Gemeinde nicht für ihre Anreise aufkommen wollte. Der Religionslehrer M. Heymann betrachtete es als ungewöhnliches ›Zeichen der Humanität‹, als ihm die jüdische Gemeinde Erfurt 1872 unaufgefordert eine Rückzahlung seiner Reiseauslagen zusicherte; vgl. M. Heymann an den Vorstand der Gemeinde zu Erfurt, 3.11.1872, in: CJA, 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 26, fol. 87; Lehrer Herz Ostwald an seinen Bruder (Jacob Ostwald?), (ca. 1865), in: ebd., 1, 75 A Har (Hagen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnberg) Nr. 21 (Lehrer und Kantor Herz Ostwald, 1865-1870), fol. 13; Lehrer Isaac Stempel an den Vorstand der Gemeinde zu Namslau, 9.07.1865, in: ebd., 1, 75 A Na 2 (Namslau) Nr. 6, fol. 4; Lehrer V. Simon an den Vorstand der Gemeinde zu Haltern,

Sprach eine Gemeinde Einladungen an mehrere Kandidaten aus, so erhielten diese in der Regel der Reihe nach und im (mehr)wöchentlichen Turnus Gelegenheit, ihre kantoralen (bzw. rhetorischen) Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, sofern die Stellenbeschreibung auch kultusbeamtliche Arbeitspflichten vorsah. Solche Vorstellungen im sabbatlichen Gottesdienst konnten aufgrund der hohen ästhetischen Erwartungen ein relativ großes Publikum anziehen, während Probelektionen, die in der darauf folgenden Unterrichtswoche an der Religions- oder Elementarschule der Gemeinde veranstaltet wurden, in den meisten Fällen weit weniger Aufmerksamkeit erregten, weil der Schulunterricht lediglich die Eltern von unterrichtspflichtigen Kindern betraf und außerdem eine fachliche Beurteilung der pädagogischen Kompetenzen die Großzahl der Hausväter schlichtweg überforderte.

Von Versuchen, das Auswahl- und Begutachtungsverfahren in die Hände von »Experten« zu delegieren, um die Ergebnisse zu versachlichen, lässt sich nur aus wenigen Gemeinden berichten. Ein besonders sorgfältiges *Procedere* entwickelte die Synagogengemeinde zu Königsberg, in der die Schulkommission unter der Leitung des Gemeinderabbiners alle notwendigen Vorbereitungen zur Wahl der Unterrichtsbeamten koordinierte. Auf die Ausschreibung für das Amt des Religionslehrers und zweiten Kantors meldeten sich 1868 im Ganzen zwölf Kandidaten, von denen sechs bereits von vornherein außer Betracht bleiben mussten, weil sie nicht die notwendige Doppelqualifikation vorweisen konnten. Nachdem noch weitere vier Konkurrenten als ungeeignet ausgeschieden waren, schriftliche Erkundigungen des Rabbiners über einen weiteren Aspiranten jedoch begründete Zweifel an dessen Eignung weckten, blieb nur noch ein einziger Bewerber übrig, den der Vorstand kurzfristig nach Königsberg einlud. Erst als den Gemeindeältesten und den Repräsentanten ausführliche wohlwollende Berichte sowohl des Hauptkantors als auch der Schulkommission über die Probeauftritte in Gotteshaus und Religionsschule vorlagen, wurde der Wahltermin offiziell festgesetzt.<sup>37</sup>

8.06.1864, in: CAHJP, D/Ha9 Nr. 2 Haltern, Westfalen; Varia, in specie Marks-Haindorfische Stiftung, Lehrerangelegenheiten, 1866ff.; Lehrer H. Sommer an den Vorstand der Gemeinde zu Osnabrück, 24.08., 28.08.1873, in: ebd., D/Os1 Nr. 153 (Osnabrück; Schulangelegenheiten, haupts. Einstellung eines neuen Lehrers und Vorbeters, 1873-81); Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 77, 91-93.

<sup>37</sup> Allerdings fand aufgrund formaler Beanstandungen keine Wahl statt, so dass eine weitere Ausschreibung notwendig wurde; vgl. die Berichte und Korrespondenzen der jüdischen Gemeinde zu Königsberg, Dezember 1868 bis April 1869, in: CAHJP, D/Ko1 Nr. 128 (Königsberg); Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 93-102.

War die Abstimmung erfolgt und hatte ein Kandidat die notwendige Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt,<sup>38</sup> wurde ihm ein – in deutscher Schrift und Sprache verfasster – privatrechtlicher Arbeitsvertrag zugestellt, der die von der Gemeindeführung festgelegten Anstellungskonditionen en détail fixierte.<sup>39</sup> Abgesehen von den spezifischen Arbeitspflichten, der Beschäftigungsdauer, den Kündigungsvoraussetzungen und den Verlängerungsoptionen regelte der Kontrakt vor allem das von der Gemeinde zu zahlende Arbeitsentgelt sowie etwaige Unterkunft, Nebeneinnahmen und Naturalleistungen. Durch die in gegenseitigem Einvernehmen abgegebenen Verpflichtungserklärungen gewannen die Vertragspartner *idealiter* Rechtssicherheit für die Dauer des Kontrakts.<sup>40</sup>

38 In der Regel galt ein Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit errang. Zahlreiche Gemeindestatuten sahen sogar vor, dass Lehrer und Kultusbeamte nur dann einen Anstellungsvertrag erhalten durften, wenn sie zwei Drittel der Wählerstimmen auf sich vereinigten. In Landsberg a. W. konnten Beamte nach Vertragsablauf ihre Tätigkeit unter der Bedingung fortsetzen, dass mindestens je zwei Drittel der Vorsteher und Repräsentanten ihnen das Vertrauen aussprachen; vgl. § 74, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Landsberg a.W., Landsberg a.W. 1869, S. 20; siehe auch unter anderem: §§ 107f., Statut der jüdischen Gemeinde zu Liegnitz (ca. 1850), in: CAHJP, D/Mit Nr. 4 (Militsch); § 34, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Posen, Posen 1872, S. 13f. [in: ebd., Pl/Po Nr. 48].

39 Arbeitsverträge jüdischer Lehrer finden sich in unzähligen Personalakten preußischer Synagogengemeinden. Abschriften von Kontrakten finden sich überdies in zahlreichen Publikationen zur jüdischen Lokalgeschichte; vgl. z.B. Vertrag des Lehrers Marcus Moses mit der jüdischen Gemeinde Bochum, 20.01.1829, in: Gisela Wilbertz, Synagogen und jüdische Volksschulen in Bochum und Watten-scheid. Ein Quellen- und Lesebuch, Bochum 1988, S. 80f.; Kontrakt zwischen dem Schulvorstand der israelitischen Gemeinde und dem Lehrer und Kantor Abraham Mayer, 25.11.1835, in: Herzig/Rosenthal, Quellenpublikationen, S. 106f.; Vertrag zwischen der israelitischen Gemeinde zu Arnshagen und dem Lehrer Herz Friede, 27.07.1840, in: Gosmann, Die jüdische Schule und ihre Lehrer, S. 80f.; Vertrag zwischen der jüdischen Gemeinde zu Steinheim und dem Lehrer Wolf Gallant, 21.10.1843, in: Menze, Judenschule und Synagoge, S. 35-37; Vertrag zwischen der israelitischen Gemeinde zu Simmern/Hunsrück und Joseph Silberberg über dessen Anstellung als Religionslehrer, Vorsänger und Schächter der dortigen Gemeinde, 8.04.1852, in: Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 232f.; Kontrakt der jüdischen Gemeinde zu Linnich mit dem Lehrer Elias Israel, 9.06.1852, in: Bers/Thiel, Aspekte jüdischer Geschichte, S. 26.

40 In seltenen Fällen versäumten es Gemeinden vorschriftswidrig, ihren Beamten schriftliche Verträge auszuhändigen; vgl. Vorstand der Gemeinde zu Frankfurt a. O., 24.04.1859, in: CJA, 1, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O., Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Nr. 19 (Anstellung der Lehrer, 1848-1869, 1873), fol. 142; Beckmann, Juden, S. 49; Krus, Die jüdische Gemeinde, S. 238.

Verabredungen über eine Modifikation der Vertragsinhalte konnten prinzipiell getroffen werden, solange beide Parteien ihre Unterschriften noch nicht geleistet hatten, doch eröffneten sich den arbeitnehmenden Beamten in der Regel nur begrenzte Spielräume, wenn sie darauf abhoben, günstigere Bedingungen der Berufsausübung auszuhandeln. Stand die designierte Lehrkraft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in einem anderweitigen Beschäftigungsverhältnis, konnte sie ihre neue Stelle theoretisch sofort antreten, sofern die Behörde ihre offizielle Genehmigung erteilt hatte. Mit der Übersiedelung des Beamten an seinen neuen Wirkungsort fand das Berufungsverfahren seinen Abschluss.<sup>41</sup> Die unterlegenen Konkurrenten waren unterdessen darauf verwiesen, anderweitig eine Anstellung zu suchen.

### Ökonomische Aspekte der Berufsgeschichte

Wenn es gilt, die ökonomischen Verhältnisse preußisch-jüdischer Religions- und Elementarlehrer während des halben Jahrhunderts vor der Reichsgründung zu beschreiben, so erweist sich die Lektüre der zeitgenössischen jüdisch-konfessionellen Periodika als ebenso faszinierendes

41 In der Frage der Umzugskosten, die ohne weiteres die Höhe mehrerer Monatsgehälter übersteigen konnten, fehlte es bis in die Jahre des Kaiserreichs an einheitlichen Regelungen. Viele Gemeinden zahlten jedoch feste Zuschüsse oder anteilige Unterstützungen zu den Aufwendungen für den Transport des Hausrats; vgl. § 5, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde zu Greifenhagen und den Gemeindemitgliedern über die Anstellung des Kantors, Religionslehrers und Schächters L. Rosenbaum, 3.12.1853, in: CJA, I, 75 A Gr 3 (Greifenhagen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin) Nr. 13 (Anstellung der Kultusbeamten in den drei Unterverbänden [Bahn, Fiddichow, Greifenhagen], 1853-1864), fol. 1; Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Oppeln an den Lehrer Schwarz, 29.04.1857, in: ebd., I, 75 A Op 1 (Oppeln, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 24 (Schulangelegenheiten und Anstellung der Lehrer, 1855-1863), fol. 64; Klage des Lehrers Neuhaus gegen die Synagogengemeinde Beverungen, 16.07.1857, in: ebd., I, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 36, fol. 10; § 14, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde zu Allenstein und dem Lehrer I. Tonn, 21.03.1863, in: ebd., I, 75 A Al 1 (Alenstein) Nr. 68, fol. 4f.; § 7, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde zu Guttstadt und dem Lehrer M. Caro, 28.06.1863, in: ebd., I, 75 A Gu 2 (Guttstadt) Nr. 7 (Bewerbungen um die Kultusbeamtenstelle, 1863-1875), fol. 251; Lehrer Louis Frankenstein an den Vorstand der Gemeinde zu Osnabrück, 16.03., 29.03.1873, in: CAHJP, D/Ost Nr. 153 (Osnabrück); siehe auch Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 77, 128.

wie hinterfragungswürdiges Unterfangen. Ein unverstellter Blick auf die aktuellen Zustände und Ereignisse blieb den Abonnenten weitgehend verwehrt, indem die Zeitschriften ihre – im Regelfall dezidiert formulierten – Urteile über die Gegenwart auf der Grundlage religiöser, klassenspezifischer oder berufspolitischer Voraussetzungen fällten. Den publizistischen Diskurs bestimmte eine Rhetorik der Klage, in die zunächst die Lehrerschaft selbst einstimmte, wenn sie Betrachtungen über ihre eigene Gegenwartssituation als gemeindebeschäftigte Beamte anstellte. In einer Artikelserie, die 1865 unter dem Titel »Was den Lehrern vor allem Noth thut« erschien, vertrat die Wochenschrift *Der Israelitische Lehrer* den Standpunkt, dass eine durchgreifende Hebung des Lehrerstandes in allen deutschen Ländern zunächst gesteigerte Einkünfte (»Mehr Geld!«) voraussetze.<sup>42</sup> Als paradigmatisch für die elegische Gemütslage unter den jüdischen Pädagogen mag eine anonym verfasste Versdichtung gelten, die ebenfalls 1865 unter dem Titel »Des Lehrers Traum« in dem vom Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland herausgegebenen Jahrbuch *Achawa* abgedruckt war. In mehreren Strophen zeichnet das Poem ein geradezu trostloses Panorama der wirtschaftlichen Verhältnisse jüdischer Lehrer, die am Beispiel eines anonymen Einzelschicksals anschaulich werden. Angesichts seiner materiellen Not und Verzweiflung bleibt dem ›Helden‹ des Gedichts nur die Flucht in Träumereien sowie die fromme Zuversicht auf ›reichen Lohn‹ im Jenseits:

Wie Trug? nein, nimmer läßt er sich den Glauben  
an die ewige Vergeltung rauben.  
Gestärkt vom Traum fühlt er die alten Glieder  
an sein heilig Amt geht froh er wieder.<sup>43</sup>

Wer den Verlauf der konfessionellen Frontlinien innerhalb der jüdischen Presselandschaft kennt, nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der streng konservative *Israelit* und die liberale *Allgemeine Zeitung des Judenthums* zu übereinstimmenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen gelangten, wenn sie die ökonomischen Bedingungen jüdischer Lehrpersonen thematisierten – ein deutliches Indiz dafür, dass auch die religiöse Ausrichtung der Synagogengemeinden keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Höhe der an die Schullehrer gezahlten Gehälter zulässt. Scheinbar

42 Was den Lehrern vor allem Noth thut, S. 41-43; vgl. Unsere Wünsche. Zum Neujahr 5624, in: IL 3 (1863), S. 143f.

43 Achawa Jahrbuch für 1865 – 5625, S. 82.

vereint, trafen beide Blätter 1865 die kritische Feststellung, dass die öffentliche Wohltätigkeit der Juden zwar einerseits großzügige Zuwendungen für repräsentative Synagogenneubauten mache, dass jedoch andererseits die Forderung um eine angemessene Erhöhung der Lehrergehälter abgewiesen werde, unter dem fadenscheinigen Vorwand, es mangle den *Kehillot* an den nötigen Geldmitteln.<sup>44</sup>

Auf die konkrete Frage allerdings, welche regelmäßigen Einkünfte die jüdischen Lehrer tatsächlich erzielten, welches Einkommen diesen eigentlich zustehe und welche Berufsgruppen als statusbezogene Vergleichsmaßstäbe in Betracht kämen, blieben die Kritiker regelmäßig eine Antwort schuldig. In den Lehrpersonalakten der Synagogengemeinden jedoch, wo bei Gelegenheit anstehender Vertragsverlängerungen vor allem über die Höhe des Gehalts verhandelt wurde, finden sich vereinzelt Vergleiche mit den an örtlichen christlichen Elementarschulen beschäftigten Pädagogen. Eine exakte Einordnung der Dotationsverhältnisse jüdischer Lehrer in den Gesamtkontext der Einkommensentwicklung lassen solche eher zufälligen Gegenüberstellungen jedoch nicht zu. Allenfalls lässt sich die Feststellung treffen, dass die ›Tarifautonomie‹ der Gemeinden in lokale Eigenentwicklungen mündete, indem ein Teil der jüdischen Schulmänner mehr, ein anderer Teil aber auch weniger Geld als die evangelischen und katholischen Amtskollegen vor Ort verdienten.<sup>45</sup>

### *Lehrergehälter im Vergleich*

Unbeschadet der Tatsache, dass die mit der koscheren Haushaltsführung verbundenen Vorkehrungen den jüdischen Lehrkräften erhebliche finanzielle Mehraufwendungen abverlangten,<sup>46</sup> weist die Berufsgeschichte jüdischer und christlicher Elementarpädagogen zahlreiche Analogien

44 Vgl. AZJ 29 (1865), S. 689-691; Israelit 6 (1865), S. 775-777.

45 Vgl. z.B. das Schreiben des jüdischen Lehrers A. Kronenberg an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Soest, 1.10.1854, in: CJA, I, 75 A So 2 (Soest) Nr. 23 (Wahl des Kantors und Lehrers, 1849-1858), fol. 96; Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Bochum an den Lehrer Lewinger, 18.11.1868, in: ebd., I, 75 A Bo 2 (Bochum, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg) Nr. 24 (Lehrer- und Schulangelegenheiten, 1857-1889), fol. 71; Beschwerde des jüdischen Schulvorstands in Birnbaum (Posen) beim MGUMA, 25.02.1859, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 9 1854-1861; siehe auch Bödger, Die Elementarschulen, S. 140.

46 Vgl. das Schreiben des Lehrers D. Fraenkel an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt a. O., 7.09.1854, in: CJA, I, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 19, fol. 59; Israelit 6 (1865), S. 760.

und Gemeinsamkeiten auf. Es liegt also nahe, auf die im allgemeinen niederen Schulwesen beschäftigten Unterrichtspersonen als sozioökonomische Referenzgruppe zu verweisen. Eine Gegenüberstellung muss in erster Linie Angaben über die jeweiligen Besoldungen machen, auf deren Grundlage erst eine wirklichkeitsnahe Einschätzung der materiellen Entwicklungen innerhalb der jüdischen Lehrerschaft möglich ist. Seit den späten fünfziger Jahren begann sich die preußische Statistik intensiver für die Höhe der in den Synagogengemeinden gezahlten Lehrergehälter zu interessieren. Da indes die Obrigkeit ihre Erkenntnisziele anfänglich nicht konsistent zu formulieren wusste und sich infolgedessen die Erhebungsmaßstäbe wiederholt verschoben, erweist sich der Versuch, die diachronen Veränderungstendenzen bis zur Gründerepoche nachzuzeichnen, als diffiziles Unterfangen. Während nämlich die »Statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen« für den Zeitraum 1859/61 noch keine genaue Unterscheidung zwischen bloßen jüdischen Religionsschulen und echten Elementaranstalten treffen, erfasst die offizielle Statistik von 1862/64 lediglich die an öffentlichen Volksschulen tätigen Lehrpersonen. Für das Jahr 1871 schließlich liegt amtliches Zahlenmaterial vor, das die Besoldungsangaben über öffentliche und private Elementarschullehrer bündelt.<sup>47</sup> Allen methodischen Unbeständigkeiten zum Trotz erlauben die Datenerhebungen indes relevante Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einkommensverhältnisse jüdischer Lehrpersonen.

Welche Aussagen lassen sich zunächst über die gesamtpreußische Entwicklung sowie über Gehaltsdifferenzen im Kontext des Stadt-Land-Dualismus treffen? Während die öffentlichen jüdischen Volksschullehrer – abweichend von ihren evangelischen und katholischen Kollegen – nur in rechtlich eher zweifelhaften Ausnahmefällen von der kommunalen Veranlagung dispensiert wurden,<sup>48</sup> genossen die Unterrichts- und Kultusbeamten im Bezugsrahmen der Synagogengemeinden durchaus steuerliche Vorteile. Bereits in der traditionellen *Kehilla* der Frühen Neuzeit war es Usus gewesen, die von der Gemeinschaft salarisierten Funktionsträger, die während ihres temporären Aufenthalts keine vollen Mitgliedsrechte erlangten, von den internen Abgabepflichten auszunehmen. Dieser Brauch wurde bis ins 20. Jahrhundert kaum hinterfragt. Das Normalstatut etwa, 1848 von dem Syndikus der Berliner jüdischen Gemeinde

47 Vgl. Statistische Nachrichten [...] 1859 bis 1861, S. VIII f.; Statistische Nachrichten [...] 1862 bis 1864, S. XVII; sowie das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats 4:2 (1876), passim.

48 Hierzu ausführlich in Kap. 2.

Julius Rubo im Anschluss an das *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* entworfen, bestimmte diesbezüglich, dass »besoldete Beamte [...] von ihrem Dienstehelommen keinen Beitrag zu den Bedürfnissen der Gemeinde zu leisten [haben], wohl aber von ihrem Kapital-Vermögen und ihren sonstigen Einkünften«. Vielerorts fand dieser Vorschlag nahezu wortgetreu Aufnahme in die Gemeindeverfassungen. Selbst dort, wo dies nicht geschah, blieb es meistens dabei, dass die abhängig von der *Kehilla* Beschäftigten keine Gemeindesteuern auf ihre unmittelbaren Amtsbezüge entrichteten.<sup>49</sup>

Die Befreiung von den Beitragszahlungen bezeichnete freilich ein in hohem Maße ambivalentes Privileg, weil es zwar auf ökonomische Entlastungen der Lehrer abzielte, jedoch zugleich deren inferioren Sonderstatus zu befestigen half. Als bezahlte Gemeindefunktionäre galten die Unterrichtsbeamten nämlich nicht als vollmündige Mitglieder und waren in aller Regel weder stimmfähig noch wählbar. In der politischen Hierarchie der Gemeinde standen sie somit auf einer Rangstufe mit Almosenempfängern, unselbständigen Familienangehörigen und Frauen, denen ebenfalls eine aktive Partizipation verwehrt blieb.<sup>50</sup>

Über die Höhe der Gehälter liegen einige Daten vor: 1859/61 betrug das gesamtstaatliche jährliche Durchschnittseinkommen der von der Statistik erfassten jüdischen Lehrkräfte 250 Taler, während die Gesamtheit der Elementarlehrer zur selben Zeit nicht mehr als 210 Taler *per annum*

49 § 10, Normalstatut der preußischen Synagogengemeinden (1848), in: Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 34; vgl. § 7, Statut für die Synagogen-Gemeinde Bielefeld, 22.01.1856, in: CAHJP, D/Bir Nr. 4 (Bielefeld, Westfalen; Statuten, 1856, 1859); § 25, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Herford, 16.02.1856, in: ebd., D/He4 Nr. 3 (Herford, Westfalen; Statut, 1856); Statut der Synagogen-Gemeinde zu Posen, S. 4 [in: ebd., Pl/Po Nr. 48]; die Berliner Gemeinde nahm einen diesbezüglichen Passus erst 1896 in ihr revidiertes Statut auf; Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin, Berlin 1860 [in: CJA, 1, 75 A Be 2]; § 59, Revidiertes Statut für die Jüdische Gemeinde zu Berlin, Berlin 1896, S. 20 [in: ebd.].

50 Vgl. § 75, Statuten für die jüdische Gemeinde zu Bielefeld, ca. 1850, in: ebd., 1, 75 A Rh 1 (Rheda) Nr. 1, fol. 33; § 81, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Tost, ca. 1854, in: ebd., 1, 75 A To 1 (Tost) Nr. 1, fol. 29; § 6, Statuten für die israelitische Gemeinde Glogau, 1.02.1836, in: CAHJP, S41 Nr. 6 (Glogau); § 84, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Friedeberg N./M., Friedeberg (1855), S. 13 [in: CAHJP, S131 Nr. 1]; § 84, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Beuthen O.-S., S. 20; § 12, Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin, S. 5f.; §§ 8, 17, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Posen, S. 6, 8; eine Ausnahme bildete die Gemeinde Neuenkirchen (Westfalen) – vgl. § 64 des Statuts aus dem Jahr 1855, in: CJA, 1, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen), fol. 11.

verdiente.<sup>51</sup> Von wirtschaftlichen Privilegien der jüdischen Berufsinhaber zu sprechen greift allerdings zu kurz, da die unterschiedliche Stadt-Land-Verteilung jüdischer und christlicher Lehrer in die Betrachtung einfließen muss. Während nämlich rund 70 Prozent der mehr als 35.000 Personen umfassenden allgemeinen Lehrerschaft ihren Lebensunterhalt auf dem Lande bestritten, wo sie generell von einem niedrigeren Preisniveau profitierten, waren 237 – d.h. 19 von 20 – der erfassten jüdischen Lehrer in städtischen Gemeinden tätig. Sie verfügten aber lediglich über ein Salär von 252 Talern, also durchschnittlich fast 30 Taler weniger als ihre etwa 10.000 christlichen Amtsbrüder, die immerhin 281 Taler an festen Einnahmen verbuchten.<sup>52</sup> Auf dem platten Land bezogen jüdische Lehrer im empirischen Mittel 229 Taler und demnach ein um beinahe 27 Prozent höheres Gehalt als Katholiken und Protestanten (181 Taler). In Anbetracht der Größe des in die Berechnung einbezogenen Personenkreises verliert jedoch die Interpretation einer ökonomischen Vorzugsstellung an Überzeugungskraft – handelte es sich hierbei doch lediglich um ein Dutzend jüdische Landlehrer, die einer Gruppe von mehr als 25.000 Lehrern und Lehrerinnen christlicher Konfession gegenüberstanden. Hinzu kommt, dass sich das arithmetische Mittel aus Gehaltsangaben von lediglich drei jüdischen Lehrkräften errechnete, so dass die Erhebung allenfalls ein stark verzerrtes Bild der Gehaltsverhältnisse auf dem Land vermittelt.<sup>53</sup>

51 Die in Gulden erfassten Gehaltszahlen für die Hohenzollernschen Lande haben keinen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis und bleiben deshalb hier wie auch im Folgenden unberücksichtigt, sie werden jedoch in den relevanten Tabellen erfasst.

52 Vgl. z.B. *Israelit* 6 (1865), S. 775.

53 Vgl. Tabelle 5; IL 5 (1865), S. 119f.; zu den Gesamtzahlen preußischer Elementarlehrkräfte siehe *Statistische Nachrichten* [...] 1862 bis 1864, S. 18, 40.

ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
<b>I. Provinz Preußen</b>	<b>227</b>	<b>182</b>
1. Königsberg	—	167
2. Gumbinnen	—	173
3. Danzig	—	226
4. Marienwerder	227	182
<b>II. Provinz Posen</b>	<b>216</b>	<b>167</b>
5. Posen	220	176
6. Bromberg	209	149
<b>III. Provinz Brandenburg</b>	<b>333</b>	<b>247</b>
7. Berlin	336	413
8. Potsdam	372	228
9. Frankfurt a. O.	263	229
<b>IV. Provinz Pommern</b>	<b>194</b>	<b>180</b>
10. Stettin	175	200
11. Köslin	198	139
12. Stralsund	—	214
<b>V. Provinz Schlesien</b>	<b>233</b>	<b>203</b>
13. Breslau	—	207
14. Oppeln	233	167
15. Liegnitz	—	235
<b>VI. Provinz Sachsen</b>	<b>269</b>	<b>253</b>
16. Magdeburg	—	248
17. Merseburg	325	277
18. Erfurt	158	208
<b>VII. Rheinprovinz</b>	<b>234</b>	<b>227</b>
19. Köln	—	233
20. Düsseldorf	253	289
21. Koblenz	—	184
22. Trier	160	188
23. Aachen	250	210

ÖKONOMISCHE ASPEKTE

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
VIII. Provinz Westfalen	273	216
24. Münster	220	188
25. Minden	200	223
26. Arnsberg	304	227
IX. Hohenzoll. Lande	531 fl.	404 fl.
Staat	247 T. bzw. 531 fl.	210 T. bzw. 404 fl.
Stadt	252 T. bzw. 531 fl.	281 T. bzw. 404 fl.
Land	229 T.	181 T. bzw. 291 fl.
Stadt 1862/64	273 T. bzw. 521 fl.	294 T. bzw. 445 fl.
Land 1862/64	213 T.	185 T. bzw. 309 fl.

*Tabelle 5: Durchschnittsgehälter der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen in Preußen 1859/61 (Taler)<sup>54</sup>*

<sup>54</sup> Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1859 bis 1861, Berlin 1864, S. 48-53.

ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
<b>I. Provinz Preußen</b>	<b>265</b>	<b>288</b>
1. Königsberg	—	269
2. Gumbinnen	—	307
3. Danzig	—	341
4. Marienwerder	265	272
<b>II. Provinz Posen</b>	<b>218</b>	<b>236</b>
5. Posen	213	242
6. Bromberg	226	231
<b>III. Provinz Brandenburg</b>	<b>437</b>	<b>332</b>
7. Berlin	449	502
8. Potsdam	—	281
9. Frankfurt a. O.	275	264
<b>IV. Provinz Pommern</b>	<b>227</b>	<b>277</b>
10. Stettin	—	280
11. Köslin	227	257
12. Stralsund	—	326
<b>V. Provinz Schlesien</b>	<b>320</b>	<b>297</b>
13. Breslau	300	313
14. Oppeln	320	255
15. Liegnitz	—	311
<b>VI. Provinz Sachsen</b>	<b>226</b>	<b>298</b>
16. Magdeburg	160	300
17. Merseburg	325	330
18. Erfurt	—	258
<b>VII. Rheinprovinz</b>	<b>305</b>	<b>306</b>
19. Köln	415	306
20. Düsseldorf	295	327
21. Koblenz	225	262
22. Trier	214	257
23. Aachen	360	257

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
VIII. Westfalen	292	296
24. Münster	244	242
25. Minden	280	303
26. Arnsberg	351	320
IX. Hohenzollern	521 fl.	445 fl.
27. Sigmaringen	521 fl.	445 fl.
Summe Städte	273 T. bzw. 521 fl.	294 T. bzw 445 fl.
1859/61	252 T. bzw. 531 fl.	281 T. bzw 404 fl.

*Tabelle 6: Durchschnittsgehälter der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen in preußischen Städten 1862/64 (Taler)<sup>55</sup>*

<sup>55</sup> Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1862 bis 1864, Berlin 1867, S. 4-23.

ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
<b>I. Provinz Preußen</b>	—	<b>161</b>
1. Königsberg	—	148
2. Gumbinnen	—	156
3. Danzig	—	192
4. Marienwerder	—	164
<b>II. Provinz Posen</b>	—	<b>149</b>
5. Posen	—	160
6. Bromberg	—	132
<b>III. Provinz Brandenburg</b>	—	<b>206</b>
8. Potsdam	—	199
9. Frankfurt a. O	—	214
<b>IV. Provinz Pommern</b>	—	<b>148</b>
10. Stettin	—	165
11. Köslin	—	118
12. Stralsund	—	184
<b>V. Provinz Schlesien</b>	<b>290</b>	<b>185</b>
13. Breslau	—	179
14. Oppeln	290	153
15. Liegnitz	—	227
<b>VI. Provinz Sachsen</b>	<b>158</b>	<b>242</b>
16. Magdeburg	—	228
17. Merseburg	—	270
18. Erfurt	158	182
<b>VII. Rheinprovinz</b>	<b>194</b>	<b>201</b>
19. Köln	222	216
20. Düsseldorf	216	246
21. Koblenz	168	172
22. Trier	161	184
23. Aachen	245	194

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Durchschnittsgehalt der jüd. Lehrer	Durchschnittsgehalt der Lehrer allg.
VIII. Provinz Westfalen	238	197
24. Münster	150	160
25. Minden	245	210
26. Arnsberg	238	212
IX. Hohenzoll. Lande	—	309 fl.
27. Sigmaringen	—	309 fl.
Summe Land	213 T.	185 T. bzw. 309 fl.
Vergleich 1859/61	229 T.	181 T. bzw. 291 fl.

*Tabelle 7: Durchschnittsgehälter (in Taler) der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen auf dem Land 1862/64<sup>56</sup>*

Die Statistik der Jahre 1862/64 dokumentiert primär zwei an dieser Stelle relevante Entwicklungstrends: eine partielle Annäherung der Gehaltsdifferenzen zwischen jüdischen und christlichen Lehrern einerseits, andererseits aber eine sich auffällig weitende Kluft, soweit es das Verhältnis zwischen Stadt und Land betraf. 330 Lehrpersonen an öffentlichen städtischen jüdischen Volksschulen verdienten nunmehr durchschnittlich 273 Taler, also 21 Taler oder acht Prozent mehr als noch drei Jahre zuvor. Der Gehaltvorsprung der christlichen Lehrkräfte, die im selben Zeitraum lediglich Einkommensverbesserungen von 13 Talern auf insgesamt 294 Taler erzielten, schmolz somit auf nurmehr 21 Taler. Eine in ökonomischer Hinsicht negative Bilanz mussten die in ländlichen Synagogengemeinden beschäftigten Volksschulpädagogen ziehen, deren erfasste Zahl zwar auf 50 anstieg, die sich jedoch im Durchschnitt mit einem um 16 Taler gesunkenen Gehalt (213 Taler) zufriedengeben mussten, während die allgemeine Lehrerschaft an öffentlichen Landvolksschulen immerhin Erhöhungen ihres Jahressalärs um vier auf nunmehr 185 Taler durchzusetzen verstand.<sup>57</sup> Diese negative Einkommensentwicklung, die sich angesichts der allgemeinen Geldentwertung noch gravierender ausnahm, ist

<sup>56</sup> Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1862 bis 1864, Berlin 1867, S. 30-51.

nicht nur den benannten Erhebungsmängeln zuzuschreiben, sondern steht möglicherweise auch im Zusammenhang mit der Binnenmigration in die Städte, weil es vielen Landgemeinden zunehmend schwer fiel, ihr Bildungsangebot aus den sich vermindernenden Etats zu finanzieren.<sup>58</sup>

Auch die Spannbreite der Gehälter weist auf wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Stadt und Land. Zwar konzentrierten sich 1862/64 beide jüdischen Lehrergruppen mehrheitlich (d.h. 67 bzw. 58 Prozent) in den Gehaltsstufen zwischen 200 und 300 Talern, jedoch waren immerhin 35 Prozent der jüdischen Lehrkräfte in ländlichen Gemeinden in den Einkommensgruppen unter 200 Talern vertreten – gegenüber nur 23 Prozent der Stadtlehrer. Kein einziger jüdischer Landlehrer bezog ein Salär, das 350 Taler überstieg, während fast neun Prozent ihrer städtischen Kollegen zwischen 350 und 650 Talern verdienten.<sup>59</sup>

57 Vgl. die Tabellen 6 und 7.

58 Vgl. z.B. Lehrer J. Tonn an den Vorstand der Gemeinde zu Allenstein, 13.02.1863, in: CJA, I, 75 A Al 1 (Allenstein) Nr. 68, fol. 2; siehe auch Katz, Geschichte, S. 21; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 42; Richarz, Jüdische Lehrer, S. 184; einen Index der Lebenshaltungskosten liefern Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 436; zur Binnenmigration der jüdischen Bevölkerung in die Städte siehe z.B. Usiel O. Schmelz, Die demographische Entwicklung der Juden in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933, in: BLBI 83 (1989), S. 24.

59 Vgl. Tabelle 8. Die Anzahl der in diesem Verzeichnis erfassten Gehälter stimmt nicht mit der in Tabelle 48 im Anhang genannten Gesamtzahl der an öffentlichen jüdischen Volksschulen tätigen Stadt- und Landlehrer überein.

Provinz bzw. Regierungsbezirk	50- 100	100- 125	125- 150	150- 180	180- 200	200- 250	250- 300	300- 350	350- 400	400- 450	450- 500	500- 550	550- 600	600- 650
<b>I. Preußen</b>	—	—	—	1	4	3	4	3	1	1	—	—	—	—
1. Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Marienwerder	—	—	—	1	4	3	4	3	1	1	—	—	—	—
<b>II. Posen</b>	1	—	7	18	14	62	26	2	5	—	—	—	—	—
5. Posen	—	—	3	13	5	36	22	1	4	—	—	—	—	—
6. Bromberg	1	—	4	5	9	26	4	1	1	—	—	—	—	—
<b>III. Brandenburg</b>	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
7. Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
<b>IV. Pommern</b>	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—
10. Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Köslin	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—
12. Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>V. Schlesien</b>	—	1	2	—	—	6	16	6	3	2	3	—	—	1
13. Breslau	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
14. Oppeln	—	1	2	—	—	6	15	6	3	2	3	—	—	1
15. Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>VI. Sachsen</b>	—	—	1	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
16. Magdeburg	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Merseburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
18. Erfurt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fortsetzung Tabelle 8 siehe Seite 278

Provinz bzw. Regierungsbezirk	50- 100	100- 125	125- 150	150- 180	180- 200	200- 250	250- 300	300- 350	350- 400	400- 450	450- 500	500- 550	550- 600	600- 650
VII. Rheinprovinz	2	—	3	5	7	20	12	8	2	2	1	1	1	—
19. Köln	—	—	1	1	1	2	1	1	1	1	—	1	1	—
20. Düsseldorf	—	—	—	2	2	7	7	5	2	1	1	—	—	—
21. Koblenz	1	—	1	1	3	2	1	1	—	—	—	—	—	—
22. Trier	1	—	1	1	1	6	2	—	—	—	—	—	—	—
23. Aachen	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—
VIII. Westfalen	—	—	3	9	6	20	28	17	2	—	1	—	—	—
24. Münster	—	—	1	3	1	7	3	2	1	—	—	—	—	—
25. Minden	—	—	1	3	1	2	14	7	—	—	1	—	—	—
26. Arnberg	—	—	1	3	4	11	11	8	1	—	—	—	—	—
IX. Hohenzoll. Lande	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
27. Sigmaringen	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Staat	3	1	17	36	32	116	92	37	13	6	5	1	1	1
Stadt	1	1	14	27	28	99	79	33	13	6	5	1	1	1
Land	2	—	3	9	4	17	13	4	—	—	—	—	—	—

*Tabelle 8: Gehaltsstufen jüdischer Lehrkräfte an öffentlichen jüdischen Volksschulen in Preußen 1862/64 (Taler)<sup>60</sup>*

60 Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1862 bis 1864, Berlin 1867, S. 84-87.

Angesichts der auffälligen Häufung widersprüchlicher Quantifizierungen und methodischer Ungereimtheiten bei den für 1871 erfassten Daten zum preußischen Elementarschulwesen entpuppt sich bereits die simple Errechnung der Lehrerdurchschnittsgehälter als undurchführbares Unterfangen, sofern man zu Zahlen von angemessen hoher Zuverlässigkeit gelangen möchte. Trotz solcher Hindernisse lassen sich aber konkrete Feststellungen über die Einkommenssituation jüdischer Lehrer in den erweiterten Grenzen der Hohenzollernmonarchie treffen. Die veröffentlichten Kolonnen mit Angaben über die Verteilung der Gehaltsstufen legen offen, dass sich die Situation jüdischer Landlehrer gegenüber 1862/64 nicht wesentlich verbesserte, indem im Jahr der Reichsgründung nur acht Standesvertreter ein Gehalt über 300 Taler bezogen, während in Stadtgemeinden zugleich 181 private und öffentliche Volksschullehrer (d.h. in etwa 43 Prozent dieser Teilgesamtheit) feste Geldbezüge zwischen 350 und über 1.000 Talern verbuchen konnten.<sup>61</sup> Dass aber die Entwicklung jüdischer Lehrergehälter insgesamt hinter dem allgemeinen Aufwärtstrend zurückblieb, somit sich die in der Erhebung von 1862/64 abbildende Annäherung an das allgemeine Einkommensniveau der Volksschullehrer nicht fortsetzte, zeigt ein Blick auf die Gehaltsverbesserungen im Zeitraum 1870/71. Einer durchschnittlichen Erhöhung von 14 Talern bei der städtischen Volksschullehrerschaft insgesamt standen Steigerungen von lediglich elf Talern bei der jüdischen Teilgruppe gegenüber. Noch krasser gestaltete sich das Missverhältnis auf dem Land. Hier kam es allgemein zu Dotationsanhebungen von knapp über sechs Talern, während jüdische Berufsgenossen sich mit durchschnittlich kaum vier Talern begnügen mussten. Alles in allem verweisen die Daten sowohl auf eine Vergrößerung des Stadt-Land-Gegensatzes als auch auf eine zunehmende materielle Entfernung zwischen jüdischen und christlichen Elementarlehrern, die allenfalls zum Teil mit der relativ niedrigeren Entlohnung der an den 55 jüdischen Privatschulen unterrichtenden Personen erklärt werden kann.<sup>62</sup>

61 Vgl. Tabelle 9.

62 Eigene Berechnungen nach den Angaben aus Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 37; es ist bezeichnend für die materielle Lage jüdischer Lehrkräfte, dass die Gemeinden es nicht nur häufig versäumten, einen Inflationsausgleich zu zahlen, sondern mitunter auch Erhöhungen ausdrücklich ausschlossen oder sogar nominale Gehaltskürzungen durchzusetzen verstanden; vgl. z.B. die Selbstverpflichtung des Lehrers Jacob Nürnberger, 23.05.1834, in: CJA, 1, 75 A Ne 4 (Neustadt b. Pinne) Nr. 7 (Anstellung und Gehälter der Elementarlehrer, 1833-1843), fol. 15; § 12, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Bochum mit dem Lehrer Abraham Ema-

ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE

Gehalt pro Jahr	Lehrkräfte gesamt	Stadt	Land
50 – 100	10	9	1
100 – 150	53	24	26
150 – 200	70	47	21
200 – 250	190	106	84
250 – 300	74	58	4
300 – 350	72	67	3
350 – 400	36	34	1
400 – 450	22	20	—
450 – 500	14	14	—
500 – 550	4	4	—
550 – 600	9	9	—
600 – 650	6	6	—
650 – 700	6	6	—
700 – 750	1	1	—
750 – 800	11	11	—
800 – 850	1	1	—
850 – 900	3	3	—
900 – 950	3	3	—
950 – 1.000	1	1	—
> 1.000	1	1	—
gesamt	587	424	140

*Tabelle 9: Gehaltsstufen jüdischer Volksschullehrer  
in Preußen 1871 (Taler)<sup>63</sup>*

nuel, 26.08.1833, in: ebd., 1, 75 A Bo 2 Bochum, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 22 (Korrespondenz mit dem Lehrer und dem Schulvorstand, 1833, 1860-1880), fol. 3; Kantor und Lehrer Deutschland an den Vorstand der Gemeinde Marienburg, 21.01.1870, in: ebd., 1, 75 A Ma 5 (Marienburg, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Danzig) Nr. 9 (Angelegenheiten der Kultusbeamten, 1843-1898), fol. 62.

63 Quelle: Tabelle A.I Das Elementar-Schulwesen in den Städten und auf dem Lande zu Ende des Jahres 1871, in: JASPS 4:2 (1876), S. 25, 31.

Abgesehen von den gesamtpreußischen Trends konnten sich die Gehälter auch von Provinz zu Provinz zum Teil recht deutlich voneinander unterscheiden. Einen verhältnismäßig unverstellten Blick auf die Situation öffentlicher jüdischer Volksschullehrer in den einzelnen Provinzen der Monarchie erlaubt die Statistik von 1862/64, die sowohl ein – angesichts der generellen ökonomischen Indikatoren wenig überraschendes – West-Ost-Gefälle als auch eine regionale Eigendynamik erkennen lässt. So gehörten die Provinzen Posen und Pommern zu den Landstrichen, in denen die Gehälter jüdischer Lehrer deutlich unter dem gesamtpreußischen Mittelwert lagen. Verfügten die Elementarlehrer aus den Regierungsbezirken Posen und Bromberg über ein Nominaleinkommen von 218 Talern, erhielten die – wie ihre Kollegen aus dem ehemaligen Großherzogtum sämtlich in Stadtgemeinden beschäftigten – Schulmänner aus dem Bezirk Köslin<sup>64</sup> 227 Taler jährliches Entgelt.<sup>65</sup> Ein besonders hohes Einkommen verzeichneten die israelitischen Lehrkräfte jedoch nicht etwa in der Rheinprovinz und in Westfalen, sondern in Brandenburg und Schlesien, wo ihr Gehalt mit 437 Talern (Stadt<sup>66</sup>) bzw. 320/290 Talern (Stadt/Land) sogar signifikant über dem ihrer christlichen Kollegen lag, denen 332 und 297/185 Taler bezahlt wurden. Am unteren Ende der Lohnskala standen hingegen die jüdischen Schulbeamten in der Provinz Sachsen, denen lediglich 226 Taler in der Stadt und 158 Talern auf dem platten Land gezahlt wurden – so wenig Geld also, dass sie im Vergleich sowohl mit den übrigen preußischen Amtsbrüdern eigener Konfession als auch mit den christlichen sächsischen Berufsgenossen (298/242 Taler) unbefriedigend abschnitten.<sup>67</sup> Bis in die Gründerzeit vollzog sich in dieser Verhältniskonstellatation keine grundsätzliche Änderung.

Welche Einkommenssituation fand das jüdische Lehrpersonal in den seit 1866 zu Preußen gehörenden Landesteilen vor? Im Falle der Provinz Schleswig-Holstein lassen die statistischen Quellen allenfalls vorsichtige quantifizierende Annäherungen zu. 1871 bezogen die 13 erfassten, vermutlich ausnahmslos an öffentlichen Volksschulen in den Städten wirkenden Lehrkräfte Besoldungen von zusammen 3.753 Talern, also durchschnitt-

64 In den beiden übrigen Regierungsbezirken Pommerns (Stettin und Stralsund) wurden keine jüdischen Lehrkräfte erfasst.

65 Vgl. auch den Lebenslauf des jüdischen Lehrers Alexander, 18.05.1857, in: CJA, 1, 75 A Eb 1 (Eberswalde) Nr. 5, fol. 16; siehe außerdem Sendschreiben eines Familienvaters, S. 10.

66 Vermutlich sämtlich in Berlin.

67 Dazu die Tabellen 6 und 7.

lich 289 Taler. Dieser Summe stand ein mittleres Jahressalär von 450 Talern bei der städtischen Volksschullehrerschaft insgesamt gegenüber. Jüdische Lehrer erhielten also deutlich weniger Geld als ihre christlichen Berufsgenossen, wie sich auch anhand einer Übersicht der Gehaltsabstufungen im jüdischen Volksschulwesen anschaulich verifizieren lässt: 3 Lehrpersonen empfangen weniger als 100 Taler, eine Lehrkraft bekam zwischen 150 und 200 Taler, bei weiteren zwei lag das regelmäßige fixe Gehalt zwischen 300 und 350 Talern, und vier Personen bezogen mehr als 400 Taler, ihr Einkommen lag jedoch noch immer unter dem allgemeinen Durchschnitt. Nur ein einziger unter 13 jüdischen Elementarschulpädagogen verfügte über mehr als 600 Taler pro Jahr.<sup>68</sup>

Auch im vormaligen Königreich Hannover mussten die jüdischen Lehrer, verglichen mit der Gesamtheit der im niederen Schulwesen beschäftigten Pädagogen, erhebliche finanzielle Benachteiligungen hinnehmen. Eine bislang ungedruckte Statistik über das letzte Jahr vor der Annexion nennt die Zahl von 86 Lehrkräften, die sowohl in Elementaranstalten als auch in Religionsschulen unterrichteten und die zusammen über ein bares Grundgehalt von 17.842 Taler verfügten. Freilich erlaubt das akkumulierte Zahlenmaterial keine exakte Einordnung der jüdischen Berufsinhaber, weil das zu errechnende Durchschnittsgehalt von 207 Talern Stadt und Land zusammenfasst und obendrein auch keine separate Betrachtung der Religionslehrer vorsieht. Von diesen ist jedoch anzunehmen, dass sie schlechter entlohnt wurden als ihre Kollegen in den israelitischen Volksschulen. Besseres Anschauungsmaterial liefert die offizielle Erhebung von 1871, die zwar keinerlei Angaben über das Religionsschulwesen macht, jedoch transparente Informationen über die materielle Lage der 57 jüdischen Volksschullehrer in der Provinz Hannover bereitstellt. Eine bare Dotation von durchschnittlich 270 Talern lässt sich folglich für die 45 mit Juden besetzten Elementarlehrerstellen in den Stadtgemeinden berechnen. Diese Summe lag 17 Prozent unter den 325 Talern, die als Mittelwert der Lehrerbesoldung insgesamt errechnet worden sind. Lediglich vier jüdische Stadtlehrer – das waren weniger als 10 Prozent dieser Gruppe – kamen über 350 Taler, während immerhin sieben sogar unter einem jährlichen Salär von 200 Talern blieben. Alles in allem war der Stadt-Land-Gegensatz der Lehrergehälter bei der jüdischen Minderheit weit weniger ausgeprägt als bei den hannoverschen Elementarlehrern ins-

68 Vermutlich handelte es sich bei den Empfängern der niedrigeren Gehälter um die vier weiblichen an den öffentlichen Volksschulen der Provinz beschäftigten Lehrpersonen; vgl. die Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 16, 22, 28.

gesamt. In den Landgemeinden lag das mittlere Jahreseinkommen jüdischer Volksschullehrer mit 196 Talern zwar deutlich unter dem ihrer urbanen Berufskollegen gleicher Konfession, jedoch annähernd genauso hoch wie bei den Landlehrern überhaupt, denen durchschnittlich 198 Taler zur Verfügung standen. Exakt die Hälfte der jüdischen Landlehrer verdiente zwischen 200 und 250 Taler *pro anno* und konnte damit über ein Gehalt verfügen, mit dem auch 44 Prozent der jüdischen Lehrkräfte in der Stadt auskommen mussten.<sup>69</sup>

69 Vgl. Tabelle 10 sowie die Auflistung der Gehaltsstufen in Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 22, 28.

Regierungsbezirk	Hannover	Lüneburg	Stade	Hildesheim	Osnabrück	Aurich	Hannover gesamt
Schulverbände	36	14	18	38	12	11	129
Elementarschulen	19	6	7	17	2	8	59 <sup>70</sup>
Religionsschulen	4	4	3	5	3	1	20 <sup>71</sup>
Schulen gesamt	24 <sup>72</sup>	10	10	22	5	9	80
Kinder Volksschulen	292	58	72	324	23	376	1.145
Kinder Religionsschulen	207	93	50	90	22	49	511
Kinder gesamt	499	151	122	414	45	425	1.656
Lehrerstellen insges.	25	10	10	23	5	13	86 <sup>73</sup>
In Verbindung mit Gemeindedienst	22	10	9	23	5	6	75
mit Schächteramt verbunden	19	8	6	20	2	6	61
ohne Gemeindedienst	3	—	1	—	—	7	11
mit Wohnung	21	6	8	10	2	5	52
ohne Wohnung	4	4	2	13	3	8	34
mit Reihetisch	3	1	3	2	2	—	11
ohne Reihetisch	22	9	7	21	3	13	75
Jährliche Bareinnahme inkl. Vergütung der Kost	5.318	2.620	1.754	4.363	617	3.170	17.842
Bare Nebeneinnahmen an Schulgeld, Schächter- gebühren und Sporteln jeder Art	996	116	243	836	50	611	2.852

70 Sowie weitere 8 Schulen, deren Stellen unbesetzt geblieben sind.

71 Sowie weitere 5 Schulen, deren Stellen unbesetzt geblieben sind.

72 Eine Schule mit 2 Klassen mit Charakter einer gehobenen Schule.

Regierungsbezirk	Hannover	Lüneburg	Stade	Hildesheim	Osnabrück	Aurich	Hannover gesamt
Geldwert der jährlichen Naturalbezüge (Feuerung, Licht usw. exkl. Reihetisch)	330	83	124	140	30	42	749
Jährliche Gesamtein- nahmen exkl. Wohnung u. inkl. Reihetisch à 50 Taler	6.794	2.869	2.211	5.439	797	3.823	21.933
Durchschnittsbetrag auf die Stelle	272	287	221	236	159	294	255
unter 100 Taler	0	0	1	2	1	0	4
100-150 Taler	0	2	1	1	0	1	5
150-200 Taler	7	0	4	5	2	0	18
200-250 Taler	10	3	1	6	2	5	27
250-300 Taler	3	2	1	7	0	1	14
300-350 Taler	1	1	0	0	0	3	5
350-400 Taler	1	1	2	0	0	2	6
400-500 Taler	2	0	0	2	0	1	5
500 Taler und mehr	1	1	0	0	0	0	2

*Tabelle 10: Das jüdische Volks- und Religionsschulwesen  
in Hannover 1865<sup>74</sup>*

73 Dazu kommen weitere 13 vakante Stellen (8 an Volksschulen, 5 an Religionsschulen).

74 Eine Einteilung in Regierungsbezirke erfolgte erst 1866, die aber in dieser Übersicht bereits Berücksichtigung fand; Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 21

Unzweideutige Hinweise auf die finanzielle Benachteiligung israelitischer Elementarlehrer im ehemaligen Kurfürstentum Hessen liefert eine handschriftlich überlieferte Nachweisung für das Jahr 1873, die Angaben über 89 in einem definitiven Angestelltenverhältnis stehende Unterrichtspersonen jüdischen Glaubens erschließt. Zwar fehlt es an Berechnungen der durchschnittlichen Bargehälter, jedoch liegen sowohl die in den einzelnen Landkreisen des Regierungsbezirks Kassel ermittelten Minimal- als auch die Maximalbesoldungen der Lehrer an jüdischen Schulen ausnahmslos unter den Vergleichsdaten christlicher Berufskollegen.<sup>75</sup>

Ort/ Landkreis	Besoldung der Lehrer an den jüdischen Schulen		Besoldung der Lehrer an den christlichen Schulen	
	minimal	maximal	minimal	maximal
Stadt Kassel	–	550	350	800
Landkreis Kassel	142	142	180	250
Eschwege	142	400	210	500
Frankenberg	150	220	250	300
Fritzlar	120	300	210	350
Fulda	150	276	220	550
Gelnhausen	114	206	180	300
Grosfeld	171	210	265	300
Hanau	142	200	225	300
Hersfeld	148	156	210	250
Hofgeismar	97	325	200	400
Homberg	148	150	210	275
Hünfeld	150	218	200	350
Kirchheim	108	234	210	300
Marburg	120	170	210	450
Melsungen	120	322	210	500
Reiteln	110	200	200	400
Rotenburg	163	163	200	245
Schlichtern	170	170	190	220
Schmalkaden	202	202	210	283
Witzenhausen	131	213	210	400
Wolfhagen	175	340	250	360
Ziegenhain	90	170	210	305

*Tabelle 11: Lehrerbeseoldung im Regierungsbezirk Kassel 1873<sup>76</sup>*

Im benachbarten Regierungsbezirk Wiesbaden, bis 1866 souveränes Herzogtum Hessen-Nassau, ist eine Gegenüberstellung christlicher und jüdischer Lehrereinkommen nicht möglich, doch erweist sich, dass die 40, sämtlich an Religionschulen den Unterricht erteilenden jüdischen Lehrer auch im Vergleich zu den übrigen preußisch-jüdischen Lehrpersonen ungünstig abschnitten. Die Bezirksverwaltung verschaffte sich 1867 einen Überblick über die Einkommensverteilung und ermittelte, dass eine einzige Lehrkraft auf 800 Gulden (467 Taler) kam, weitere neun Lehrer zwischen 300 und 400 Gulden (175 bzw. 233 Taler) verdienten und 19 – also fast die Hälfte der jüdischen Lehrerschaft – mit 220 bis 300 Gulden (128 bis 175 Taler) entlohnt wurden. Auf einem außerordentlich niedrigen Niveau bewegte sich das Einkommen von zehn jüdischen Lehrpersonen, die nominal nur zwischen 150 und 220 Gulden (87,5 bzw. 128 Taler) *per annum* erhielten – ihr Geldeinkommen lag folglich real unter dem bereits 1842 vereinbarten Mindestgehalt von 150 Gulden (87,5 Taler).<sup>77</sup>

### *Schulgeld, Verpflegung und Unterkunft*

Die Tatsache, dass die jüdische Minderheit für die Kosten ihres konfessionellen Unterrichtswesens in wesentlichen Teilen selbst aufkam, zeitigte Rückwirkungen auch auf die materielle Situation der Lehrkräfte. Behördliche Subventionen, auf die jüdische Volksschulen gleichfalls ein prinzipielles Anrecht hatten, sofern sie den Status öffentlicher Anstalten besaßen und die betreibende Synagogengemeinde ihre Bedürftigkeit nachweisen konnte, spielten bei der Finanzierung der Lehrergehälter so-

Tit. X Nr. 1 Bd. 1 1866-1869, fol. 127-130; siehe auch Wolfgang Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung in Hannover 1848-1923, in: Hannoversche Geschichtsblätter 36 (1982), S. 31; Rainer Sabelleck, Die Entwicklung jüdischer Religions- und Volksschulen im 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Verhältnisse in den Landrabbinatsbezirken Hannover und Hildesheim, in: ZRGG 43 (1991), S. 223f.

75 Vgl. die Tabelle II sowie Tabelle I in Kap 2; Regierung zu Kassel an MGUMA, 10.02.1873, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 31 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1866-1874; W. Amram, Wie ist die israelitische Schule, S. 39; siehe auch Kesper-Biermann, Staat und Schule, S. 182; Stein, Geschichte der israelitischen Lehrer-Konferenz, S. 3.

76 Quelle: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 31 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1866-1874 (Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Kassel).

77 Regierung zu Wiesbaden an die Königliche Administration für Nassau, 4.04.1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1867-1874; vgl. Verfügung der nassauischen Regierung, 3.08.1842, in: Hildebrandt, Verordnungen, S. 456; Haberkorn, Der lange Weg, S. 251.

wie bei der Schulunterhaltung allenfalls eine symbolische Rolle. So betrug der Anteil der staatlichen Unterstützungen an den finanziellen Gesamtaufwendungen für öffentliche jüdische Elementaranstalten im Jahr 1871 noch immer weniger als ein Prozent – im Vergleich zu mehr als fünf Prozent bei den christlichen Volksschulen.<sup>78</sup> Die pekuniäre Hauptverantwortung lastete auf den preußischen *Kehillot*, die die notwendigen Ausgaben aus ihren laufenden Beitragseinnahmen bestritten, in selteneren Fällen aber auch auf die Erträge frommer Stiftungen zurückgreifen konnten.<sup>79</sup> Die Lehrer erhielten ihr bares Gehalt für gewöhnlich in vierteljährlichen Raten *postnumerando*, nicht selten wurden aber auch jährliche oder monatliche Zahlungen ausgemacht.<sup>80</sup>

Die traditionelle Gepflogenheit, dass die Eltern selbst für die Erziehung ihrer Söhne und Töchter einstanden, manifestierte sich vor allem in der Form des Schulgelds, das in einem vereinbarten Zyklus für jedes Kind zu entrichten war, allerdings grundsätzlich nur wenn und solange dieses eine gemeindeeigene Schuleinrichtung besuchte.<sup>81</sup> Dieser Usus lebte sowohl in den jüdischen als auch in den protestantischen und katho-

78 Vgl. Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 43.

79 Nach dem Statut der Synagogengemeinde Halberstadt von 1858 wurde die lokale jüdische Schule aus den Einnahmen zweier Stiftungen unterhalten, die auch zur »angemessenen Salarirung der angestellten Lehrer« herangezogen wurden; § 11, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt, Halberstadt 1886 [!], S. 5f. [in: CJA, 1, 75 A Ha 2 Nr. 41].

80 Vgl. z.B. den Kontrakt der jüdischen Gemeinde Pyritz mit dem Lehrer David Wolfermann, 20.08.1862, in: CAHJP, GAII 703 (Pyritz); Lehrer Moritz Lewinger an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Bochum, 3.10.1867, in: CJA, 1, 75 A Bo 2 (Bochum) Nr. 24, fol. 55; § 5, Kontrakt zwischen der Gemeinde Bielefeld und dem Lehrer Salomon Blumenau, 13.02.1855, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 (Bielefeld, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 14 (Anstellung der Lehrer, Kantoren, Schächter, Gemeindediener, 1828-1876), fol. 20; zu Blumenau siehe auch Monika Minninger, Salomon Blumenau aus Bünde (1825-1904). Lehrer, Kantor, Prediger, Freimaurer, Autor, in: Ravensberger Blätter 1988, S. 8-21.

81 § 26, Statut für die Synagoge-Geschichte zu Iserlohn, 12.02.1856, in: Herzig/Rosenthal, Quellenpublikationen, S. 117; § 27, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Burgsteinfurt, 3.09.1855, in: CJA, 1, 75 A Bu 5 (Burgsteinfurt, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster) Nr. 1 (Statuten und Synagogenordnung, 1854-1875), fol. 24; siehe auch die Tabelle mit der Repartition des zu erhebenden Schulgeldes für den Lehrer Baruch Grandenwitz in Dobrzyca, 1847, in: CJA, 1, 75 A Do 1 (Dobrzyca, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 6 (Wahl und Einstellung des Rabbiners, Kantors und Lehrers, 1840-1883), fol. 23 (hier flossen jährlich 26 Taler aus der Korporationskasse, um den Unterricht für die sechs Kinder mittelloser Eltern zu bezahlen).

lischen Volksschulen fort, bis die preußische Regierung 1888 per Gesetz eine generelle Schulgeldfreiheit für die öffentliche Primärbildung verfügte.<sup>82</sup> Bis dahin hatte das Schulgeld bereits erheblich an Stellenwert verloren – auch in den von den jüdischen Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten. Bezeichnete es einstmals die Haupteinnahmequelle jüdischer Lehrpersonen, so wurde es sukzessive als eine das Unterrichtsbudget nur mehr ergänzende Abgabe angesehen. Verträge, wie sie etwa einige jüdische Hausväter zu Soest (Westfalen) noch 1835 mit dem Lehrer Juda Gerson Gans schlossen, der sich, abgesehen von Naturalleistungen und Logis, komplett auf das Schulgeld verwies, galten zur Mitte des 19. Jahrhunderts selbst auf dem Lande als unüblich.<sup>83</sup> Gänzlich ohne die von den Unterhaltspflichtigen entrichteten Gebühren konnte die jüdische Lehrerschaft aber auch weiterhin nicht auskommen. Nach der offiziellen preußischen Statistik wurden 1862/64 immerhin etwa 21,5 Prozent der Lehrereinkommen an öffentlichen jüdischen Volksschulen durch Schulgeld aufgebracht (1871: 20,9 Prozent).<sup>84</sup> Aus den Schul- und Lehrerakten der Synagogengemeinden gewinnt man überdies den Eindruck, dass die privaten Elementarschulen ebenfalls nicht völlig auf die Zusatzeinnahmen aus dem Unterrichtsentgelt verzichten mochten.<sup>85</sup>

In ihrer fortgesetzten Abhängigkeit von den Elternzahlungen sahen sich die jüdischen Religions- und Volksschullehrer vereint mit den christlichen Berufskollegen, die ebenfalls auf solche regelmäßigen Einkünfte angewiesen blieben. Deren individuelle Höhe beruhte zwar auf Vereinbarungen, der Gesamterlös indes konnte je nach der Anzahl der Kinder stark variieren. Auch die lange Jahrzehnte währende Widersprüchlichkeit der ministeriellen Entscheidungs- und Weisungspraxis, das Fehlen einheitlicher gesamtstaatlicher Regelungen über den Einzug des Schulgelds sowie die

82 Leschinsky/Roeder, *Schule im historischen Prozeß*, S. 135.

83 Der notariell beglaubigte Kontrakt (10.04.1835) enthielt zudem die Vereinbarung, dass alle Vergünstigungen wegfielen, sollte die Gemeinde sich auf die Zahlung eines Gehalts verständigen; ebd., I, 75 A So 2 (Soest) Nr. 22 (Lehrer, Vorsänger, Schächter, 1835-1851), fol. 4f.; vgl. AZJ 9 (1845), S. 425.

84 Vgl. *Statistische Nachrichten* [...] 1862 bis 1864, S. 4-24, 30-50; Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 43.

85 Eine besondere Regelung traf die Synagogengemeinde zu Brandenburg, die nach einer Auseinandersetzung zwischen Vorstand und Repräsentanten 1855 verfügte, dass ein Schulgeld nur erhoben werde, falls das Lehrergehalt die Summe von 400 Talern übersteige; Aron Ackermann, *Geschichte der Juden in Brandenburg* a. H. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt und mit urkundlichen Beilagen. Berlin 1906, S. 150.

fortgesetzte Weigerung der Obrigkeit, Verfügungen über eine Umwandlung der Schulgeldeinnahmen in eine fixe Schulsteuer zu erlassen, trafen evangelische, katholische und jüdische Lehrpersonen gleichermaßen.<sup>86</sup> Aus den jüdischen Quellen niederer Provenienz geht hervor, dass die Synagogengemeinden zwar eindeutige Bestimmungen über die Höhe des Schulgelds trafen, dass sie jedoch keine Kontrolle über dessen pünktliche Entrichtung ausübten. Der Anstellungsvertrag, den etwa die jüdische Gemeinde zu Bublitz (Pommern) 1831 mit ihrem Lehrer David Schmul Lauter abschloss, entband den Vorstand ausdrücklich von jeglicher Verantwortung hinsichtlich der Schulgelder, die der Lehrer vielmehr selbst einfordern musste.<sup>87</sup> Ohne den Rückhalt gemeindlicher Verwaltungsinstanzen konnte sich der personalisierte Akt finanzieller Entgeltung aber zu einer noch aufwendigeren Beschäftigung entwickeln, der den Schulmännern überdies ihren niedrigen Sozialstatus als abhängige Lohnempfänger vor Augen führte, wenn Familienväter etwa ihre Zahlungen als unterrichtspolitisches Druckmittel instrumentalisierten. Lehrer Levi Weinberg, der seit 1846 bei der Gemeinde zu Werther (Westfalen) in Lohn und Brot stand, gab in einer 1848 beim Landrat eingereichten Petition eine plastische Schilderung der aufreibenden Einnahmetätigkeit, die freilich vor dem situativen Hintergrund *cum grano salis* zu lesen ist:

Ich bin in der mißlichen Lage, mir von jedem Einzelnen mein Gehalt zusammenholen zu müssen. Kann es für einen Lehrer etwas Miserable-res geben? Da soll ich warten, borgen, Vorwürfe statt Zahlung hinnehmen, Abzüge hingehen lassen, etc. Der Eine hat im Laufe des Jahres ein Kind aus der Schule genommen, u. nöthigt mich, fünf Thaler weniger zu nehmen; bei Jenem muß ich dafür büßen, daß sein Kind krank war; ein dritter schickt seinen Sohn in eine höhere Schule, und läßt es mich entgelten. Wenn ich nun endlich nach dreimonatlichem Rennen und Mahnen meine Einnahme übersehe, so hat der Tagelöhner für wahr eben so viel; aber jedenfalls nicht so sauer und bitter verdient, als ich.<sup>88</sup>

86 Vgl. Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 65f.

87 Kontrakt zwischen der Synagogengemeinde Bublitz und dem Lehrer David Schmul Lauter, 12.11.1831, in: CAHJP, S196 Nr. 3 (Bublitz, Pommern; Schule, 1831-37); vgl. auch den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeindevorstands zu Pyritz, 12.02.1852, in: ebd., GAII 299 (Pyritz); Althoff, Geschichte der Juden, S. 65.

88 Levi Weinbergs Gehorsamste Bitte wegen Regulierung seiner Verhältnisse als dortiger Gemeinde-Lehrer, 23.08.1848, zitiert bei: Beckmann, Juden, S. 49f.; vgl. auch Herzog, Judentum und Emanzipation, S. 59f.

Die Chronik der jüdischen Schule in Neuwied (Rheinprovinz) deutete ähnliche Probleme lediglich an, wenn sie von »unliebsamen Erscheinungen« sprach, die mit der Erhebung der Unterrichtsbeiträge einhergingen.<sup>89</sup> Wenn sich David Rothschild 1839 als Elementarlehrer der Gemeinde zu Hamm ein definitives Gehalt ausbedingte, das »ihn von den wechselnden Schulgeldern unabhängig macht«, so tat er einen wichtigen Schritt zur beruflichen Emanzipation, doch gelang es bis in die siebziger Jahre nur wenigen seiner Kollegen, sich von solchen subjektiven Einflüssen zu befreien, sofern nicht die Gemeinden von sich aus in die Zahlungsverantwortung traten.<sup>90</sup>

Obwohl das Grundgehalt in Verbindung mit den Schulgeldeinnahmen bereits eine wesentliche Determinante der Lebenshaltung bezeichnete, genügt es nicht, Informationen über beide Posten zusammenzutragen, wenn die Darstellung ein plastisches und differenziertes Bild von den materiellen Lebensbedingungen jüdischer Religions- und Elementarlehrkräfte vermitteln soll. Auf weitere materielle Entschädigungen bleibt hinzuweisen. So bot sich Volksschullehrern im Zusammenhang mit den Unterrichtsgebühren noch eine zusätzliche Einnahmequelle, wenn schulpflichtige Kinder aus umliegenden Ortschaften, deren Synagogengemeinden keine konfessionellen Unterrichtsangebote unterbreiteten, an den Schulstunden teilnahmen. Namentlich Lehrer in den größeren Städten

89 Hier wurde das Schulgeld 1866 komplett abgeschafft; CAHJP, D/Rh/Nw Nr. 63.

90 David Rothschild avancierte später zum Rabbiner der Gemeinde; vgl. dessen Schreiben an den Kultusvorsteher der jüdischen Gemeinde zu Hamm, Seligmann Bacharach, 23.07.1839, in: ebd., D/Ha5 Nr. 6 (Hamm, Westfalen; Allgemeine Korrespondenz); 1845 intervenierte die Bezirksregierung zu Oppeln zugunsten des Lehrers Stadthagen, der bei der jüdischen Gemeinde zu Neustadt Anstellung gefunden hatte. Die Regierung ordnete an, dass »das Einkommen des Lehrers [...] genau bestimmt sein und praenumerando in monatlichen Raten von den jüdischen Vorstehern ausbezahlt werden [solle], so dass der Lehrer selbst sich durchaus nicht mit den Eltern über das Schulgeld in Unterhandlungen einlassen darf«; Regierung zu Oppeln an den Magistrat zu Neustadt, 4.08.1845, in: CJA, I, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 17, fol. 9-11; laut einer Instruktion, welche die Warburger jüdische Gemeinde 1854 für ihren Elementarpädagogen erließ, musste das Schulgeld nicht an diesen, sondern an den Rendanten entrichtet werden; Instruktion, 17.07.1854, in: CAHJP, D/Wa7 Nr. 2 (Warburg, Westfalen; Statuten, 1835-92); ähnlich auch § 83 des Statuts für die Synagogen-Gemeinde zu Höxter, 14.08.1854, in: ebd., D/Ho6 Nr. 1 (Höxter, Westfalen; Statut, 1854 u. ö.); § 52, Statut für die Judengemeinde zu Schlawe, in: ebd., S291 Nr. 3 (Schlawe); Wilbertz, Synagogen und jüdische Volksschulen, S. 80f.; siehe auch AZJ 10 (1846), S. 413.

durften auf auswärtige Schülerinnen und Schüler rechnen, die sie zum Teil auch in Pension aufnahmen und beköstigten. Die Lehrer selbst hatten verständlicherweise ein starkes Interesse an der Integration und Unterbringung externer Schulkinder, nicht nur weil die Zahlungen, die jene entrichteten, ihnen im Regelfall direkt zufließen, sondern auch, weil die Betreuung unmittelbar an ihre eigentliche erzieherische Berufsausübung anknüpfte. Die Gemeinden erhoben in der Regel keine prinzipiellen Einwände, sprachen aber zuweilen Beschränkungen aus. Um die Qualität des Unterrichts zu sichern, vereinbarte die Synagogengemeinde in Bochum (Westfalen) mit ihrem Lehrer Abraham Emanuel, dieser dürfe ohne Einwilligung des Vorstands »nicht mehr als zweien fremden Kindern den Aufenthalt in der Schule gestatten oder dieselben während der Schulstunden unterrichten«. <sup>91</sup>

Anders als in der traditionellen jüdischen Gesellschaft vor allem auf dem Land stellten die baren Bezüge nicht mehr lediglich ein supplementäres Moment des Einkommens dar, sondern bildeten die eigentliche Grundlage des Lebensunterhalts. Geld brachte zugleich ein gewisses Maß an Autonomie mit sich, weil es dessen Empfänger zur freien Verfügung

91 § 11, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Bochum mit dem Lehrer Abraham Emanuel, 26.08.1833, in: CJA, 1, 75 A Bo 2 (Bochum) Nr. 22, fol. 3; Lehrer J. Wimbelsbacher an den Vorstand der Synagogengemeinde Oppeln, (1857), in: ebd., 1, 75 A Op 1 (Oppeln) Nr. 24, fol. 70; vgl. auch § 8, Kontrakt (Vergleich) der jüdischen Gemeinde zu Stargard mit dem Lehrer Behrens, 26.08.1823, in: ebd., 1, 75 A Sta 2 (Stargard, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin) Nr. 53 (Verhandlungen wegen des Lehrers an der Gemeindeschule, 1823-1826), fol. 55; Kontrakt der Gemeinde zu Nordhausen mit dem Lehrer Abraham Cohn, 1.07.1835, in: ebd., 1, 75 A No 2 (Nordhausen, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt) Nr. 14 (Vertragliche Bestimmungen und Anstellung des Predigers und Lehrers Abraham Cohn, 1835, 1846), fol. 2; § 12, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Neustadt mit dem Lehrer P. Stadthagen, 23.06.1845, in: ebd., 1, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 9 (Synagogen- und Kultusbeamtenangelegenheiten, 1840-1863), fol. 73; Dankschreiben von Salomon Wiener und A. J. Badt in Schwersenz, 18.04.1858, in: ebd., 1, 75 A Schw 5 (Schwersenz), fol. 106; Auflistung der Vertragsänderungen zwischen der jüdischen Gemeinde Bielefeld und dem Lehrer Salomon Blumenau, 14.01.1864, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 47; § 6, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Neustadt mit dem Lehrer Jos. Bass, 17.12.1866, in: ebd., 1, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 10 (Kultusbeamtenangelegenheiten, 1864-1879), fol. 9; § 6, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Beverungen mit dem Lehrer Dr. J. Mansbach, 8.12.1867, in: ebd., 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 410; Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Hermann Oppenheim, in: ALBI, ME 483; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 71f.; IL 3 (1863), S. 182.

stand. Nichtsdestotrotz war und blieb die Unterrichtstätigkeit auch mit den sogenannten Realberechtigungen, also nichtmonetären Einkünften verbunden. Während das ambivalente Phänomen der Belieferung mit Lebensmitteln bis über das Ende des Kaiserreichs hinaus Alltagserfahrung der protestantischen und katholischen Landschullehrerschaft blieb, kam dieses Entlohnungsmuster in den Synagogengemeinden selbst auf dem platten Lande kaum zum Tragen. Da Juden zwar häufig einen überproportionalen Anteil am Handel mit Agrargütern hatten, sie als landwirtschaftliche Produzenten jedoch kaum eine Rolle spielten, standen ihnen im Regelfall keine überschüssigen Erträge zur Verfügung. In den Gemeindeüberlieferungen und anderen Quellen taucht die Belieferung der Unterrichtsbeamten mit (unverarbeiteten) Nahrungsmitteln lediglich vereinzelt auf: 1835 etwa verpflichtete sich die Kultusgemeinde Nordhausen (Provinz Sachsen) gegenüber ihrem Lehrer Abraham Cohn zur Lieferung eines Scheffels Weizen, die jeweils zur »Osterzeit« erfolgen und zweifelsohne zur Herstellung des ungesäuerten Brotes (*Matzot*) dienen sollte, das während der Pessach-Feiertage gegessen wurde. Selbst in diesem Fall jedoch behielt sich die Gemeinde vor, »den jedesmaligen Werth desselben aus der Gemeinde-Kasse« zu entrichten.<sup>92</sup>

Hingegen erfreute sich der Wandeltisch traditionell außerordentlicher Beliebtheit in den Synagogengemeinden, so dass er eine geradezu idealtypische Komponente der Lehrerentlohnung bezeichnete. Während der Kostgang als Alltagsphänomen bei den christlichen Volksschullehrern seit den späten sechziger Jahren rechtlich wie praktisch weitgehend der Vergangenheit angehörte, erweist sich die Frage nach den jüdischen Parallelentwicklungen als schwierig. Exakte Daten über den Anteil der reichum in der Gemeinde bewirteten Schulbeamten liegen lediglich 1865 für Hannover vor. Hier hatte die 1854 verabschiedete Schulordnung für die jüdischen Separatschulen die Empfehlung ausgesprochen, es solle »auf Abstellung der Reihetische gegen einen angemessenen Geldersatz thunlichst hingewirkt werden«. Trotz ihrer geflissentlich unbestimmten Formulierung wurde die Anordnung vielerorts befolgt – 1865 nahmen lediglich noch elf von insgesamt 86 Unterrichtspersonen an den familiären Mahlzeiten der Gemeindehaushalte teil – diese Zahl entsprach einem

92 Kontrakt der jüdischen Gemeinde Nordhausen mit dem Lehrer Abraham Cohn, 1.07.1835, in: CJA, I, 75 A No 2 Nordhausen Nr. 14, fol. 1; vgl. auch Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 59; zur Situation bei den katholischen und protestantischen Lehrkräften: Kuhlemann, Modernisierung, S. 283.

93 § 46, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung der Gesetze, S. 42; Tabelle 10.

Anteil von weniger als 13 Prozent des Lehrkörpers.<sup>93</sup> Derart exakte Befunde zu Gesamtpreußen stehen nicht zur Verfügung, so dass es hier mit ungefähren Annäherungen sein Bewenden haben muss. Immerhin zeichnete sich auch in den übrigen Provinzen eine deutliche Tendenz ab, die Kostberechtigung nicht mehr realiter zu erteilen, sondern durch einen pauschalen Betrag aus dem Gemeindeetat abzugelten. Einschränkend lässt sich aber der Nachweis führen, dass noch im letzten Jahrhundertdrittel manche jüdischen Schulmänner das Angebot der Wandeltische in Anspruch nahmen, insbesondere wenn sie als unverheiratete Kultusbeamte in Kleingemeinden tätig waren.<sup>94</sup>

Wenn eine abnehmende Zahl von *Kehillot* ihren Unterrichtsbeamten den Kostumgang zumutete, hing dies mit einer Gemengelage unterschiedlicher Faktoren zusammen. Im Alltag erwies sich die Verpflegung in den Gemeindehaushalten allemal als zwiespältiges Anrecht, je mehr sich die Kluft zwischen Lehrerselbstbild und den Zuschreibungen der jüdischen Umwelt weitete. Welche von der Lehrerschaft als Statusminderung wahrgenommenen Konsequenzen mit dieser Verpflegungsform verbunden sein konnten, lässt sich unter anderem anhand einer Schilderung des Gemeindelehrers Levi Weinberg in Werther anschaulich machen, der bereits weiter oben zu Wort gekommen ist. Weinberg waren insgesamt zwölf Kosthäuser zugewiesen worden, die er nach einem verbindlichen Turnus zu den Mahlzeiten aufsuchte. Er selbst beschrieb diese Freitische 1848 als verhängnisvolle Zwangslage, die sowohl seine soziale Stellung als auch seine professionelle Deutungsautonomie untergrabe. Daher sehe er auch den Erfolg seiner schulpädagogischen Bemühungen gefährdet:

Ich muß bei meinen Feinden speisen, ihre Spöttereien anhören; komme bei solchen Gelegenheiten mit Personen in Berührung, die sich nicht entblöden, mit mir in Gegenwart meiner Schüler zu rechten, die jeder Lebensnot baar, mir allen Einfluß auf meine Schüler rauben, die das ohnehin von ihnen gelockerte Band der Liebe und Achtung zwischen uns vollends lösen; so dass es mir bei der strengsten Disciplin kaum möglich ist zu verhindern, dass das Haus die Saat nicht verdirbt.<sup>95</sup>

94 Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 152; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 7, 126; siehe auch z.B. ›Um Spott und Hohn‹, S. 44; Althoff, Geschichte der Juden, S. 75; Jakob Loewenberg, Aus zwei Quellen. Die Geschichte eines deutschen Juden, Paderborn 1993, S. 4.

95 Levi Weinbergs Gehorsamste Bitte wegen Regulierung seiner Verhältnisse als dortiger Gemeinde-Lehrer, 23.08.1848, zitiert bei: Beckmann, Juden, S. 49; vgl. auch z.B. das Protokoll der Vorstandsverhandlungen in der jüdischen Gemeinde Guttstadt, 6.10.1855, in: CJA, 1, 75 A Gu 2 (Guttstadt) Nr. 27, fol. 41; AZJ 9 (1845),

Andere Lehrer raten es Weinberg gleich – sie suchten nach Möglichkeit auf eine geldliche Kompensation hinzuwirken, von der sie sich ein höheres Maß an Selbstbestimmtheit versprachen.

Auch religiöse Komplikationen erschwerten das Festhalten am Wandeltisch, wenn nämlich das Normensystem *Halacha* im Alltag der Mitglieder seine Gültigkeit verlor, von den Kultusbeamten jedoch weiterhin die Einhaltung der Speisevorschriften erwartet wurde. Einem eigenartigen Fall begegnet der Leser in den Faszikeln der jüdischen Gemeinde Wetzlar (Rheinprovinz), wo 1831 der Konsens über die Zweckmäßigkeit der Tradition bröckelte, weil einige Haushalte christliche Mägde beschäftigten und deshalb in Verdacht gerieten, dass sie den Regeln der *Kaschrut* keine strenge Beachtung mehr schenkten.<sup>96</sup> Es bezeichnet eine auffällige Dialektik im Verlauf, dass es gerade die Anhänger althergebrachter Lebensformen waren, die den Freitisch als Institution zur Disposition stellten, sobald er die religionsgesetzliche Plattform der Gemeinschaft zu untergraben drohte. Ganz ähnlich mag die Sachlage auch in anderen Kultusgemeinden gewesen sein, in denen die Mitglieder ihren Glauben nach innen wendeten und praktische Frömmigkeitsmuster aus dem Alltag verschwanden, sofern sie mit den Normen und Werten der bürgerlichen Gesellschaft in Konflikt zu geraten schienen.<sup>97</sup>

Überdies ist es wahrscheinlich, dass die Bürokratie im Falle der an öffentlichen jüdischen Volksschulen beschäftigten Lehrkräfte dem Kostumfang generell Widerstand entgegensetzte, weil dieser als schwer kontrollierbare Versorgungsart gelten musste. Selbst im Falle der privaten Religionslehrer mahnte die Obrigkeit vereinzelt Reformen an. So hatte z.B. die Regierung zu Münster bereits 1824 die Empfehlung ausgesprochen, die Coesfelder jüdische Gemeinde (Westfalen) möge ihrem Lehrer ein angemessenes Kostgeld zahlen, damit dieser von der als entwürdigend eingeschätzten Speisung in fremden Häusern befreit werde. Als die Gemeinde 1845 ihren neuen Lehrer wiederum auf den Reihetisch verpflichten wollte, verweigerte die Regionalbehörde endgültig ihre Zustimmung, »weil dadurch ein schwankendes und schädliches Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann«.<sup>98</sup> Diese freilich seltene Form der Rückendeckung

S. 424; Orient 7 (1846), S. 361; Hesse, Jüdisches Leben, S. 41; Mühle, Das Schulwesen, S. 57.

96 Schreiben des Gemeindeältesten S. Gumpf an den Landrat, (1831), in: CAHJP, GAII 1010 (Wetzlar).

97 Vgl. Lässig, Jüdische Wege, S. 416-427.

98 G. Althoff, Leben in der Zerstreuung – Die Schwierigkeiten jüdisch-religiösen Lebens im Kreis Coesfeld, in: Juden im Kreis Coesfeld, S. 260.

war geeignet, Interventionen erzieherischer Laien in den Unterrichtsbetrieb wenigstens partiell entgegenzuwirken.

Ambivalente geldwerte Vorteile zogen jüdische Lehrer auch aus der Tatsache, dass ihnen die arbeitgebenden Gemeinden im Regelfall mietzinsfreien Wohnraum zur Verfügung stellten. Nach der Generaltabelle für das jüdische Volks(- und Religions-)schulwesen in Hannover 1865 wohnten 52 von 86 Unterrichtspersonen (58 Prozent) kostenlos. Der Analogieschluss, dass die Zahlenverhältnisse in (Rest-)Preußen ähnliche gewesen sein dürften, ist durch den Hinweis zu ergänzen, dass es besonders in Landgemeinden üblich war, das (gewöhnlich ortsfremde) Lehrpersonal in Dienstwohnungen unterzubringen.<sup>99</sup> Aus der Tatsache an sich, dass der Angestelltenstatus jüdischer Religions- und Elementarschullehrer die Unterkunftsberechtigung (sowie vielfach auch Feuerung und Licht) einschloss, lassen sich allerdings noch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die konkrete Wohnsituation ziehen, und es bedarf deshalb ergänzender Illustrierung. Der traditionelle Brauch, die Lehrer nicht auf Dauer an einem Ort einzuquartieren, sondern ihnen in kürzeren oder längeren Zeitabständen wechselnde Herbergen bei jüdischen Familien anzuweisen, ist wahrscheinlich bereits in der ersten Jahrhunderthälfte so gut wie ausgestorben.<sup>100</sup> Stattdessen wurde das Lehr- und Kultuspersonal in angemieteten Räumen oder, sofern solche vorhanden waren, in den Gemeindehäusern oder gemeindeeigenen Schulhäusern untergebracht.

Auf gehobenen oder gar luxuriösen Komfort freilich durften die jüdischen Pädagogen in keinem Fall rechnen. Im Gegenteil, selbst nach zeitgenössischen Maßstäben wiesen die Behausungen zum Teil grundlegende Mängel auf, so dass sie ihren Zweck als Schlafplatz zwar erfüllen mochten, aber weder als Orte gesellschaftlicher Repräsentation noch als private Rückzugsbereiche dienen konnten. Als wesentliches Manko erwies sich zunächst die teilweise eingeschränkte Verfügung über die eigenen vier Wände. Zwar fand die Heimstätte, ähnlich wie bei den evangelischen und katholischen Elementarlehrern, immer seltener auch als Unterrichtszimmer Verwendung,<sup>101</sup> jedoch waren jüdische Lehrkräfte mitunter

99 Tabelle 10; vgl. *Israelit* 6 (1865), S. 775.

100 Einen seltenen Fall aus dem Jahr 1827 schildert: Mühle, *Das Schulwesen*, S. 57.

101 Vgl. z.B. die *Schulchronik der jüdischen Schule zu Neuwied*, in: *CAHJP, D/Rh/Nw* Nr. 63 (Neuwied); § 7, Kontrakt der jüdischen Gemeinde zu Stargard mit dem Lehrer Behrens, 26.08.1823, in: *CJA*, 1, 75 A Sta 2 (Stargard) Nr. 53, fol. 54; Lehrer Jacob Wreschner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Pyritz, 25.06.1860, in: *CJA*, 1, 75 A Py 1 (Pyritz) Nr. 25, fol. 148; § 2, Kontrakt zwischen

kontraktlich gehalten, ihren Wohnraum (oder Teile davon) temporär der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen, sei es für gelegentliche Versammlungen der Verwaltungsgremien oder auch für gottesdienstliche Handlungen etwa während der Hohen Feiertage.<sup>102</sup>

Sofern sich die Unzufriedenheit jüdischer Lehrer an ihrer Wohnsituation in konkreten Beanstandungen niederschlug, bezogen sich diese vornehmlich auf die Wohnraumgröße sowie auf unzulängliche sanitäre Verhältnisse. Der individuelle Protest sei hier anhand einiger kurzer Schilderungen illustriert: Als A. Lasch 1837 von der Synagogengemeinde Schwersenz (Posen) als Erster Lehrer berufen wurde, stand er vor der Alternative, entweder eine aus zwei Zimmern bestehende Wohnung mit dem Korporationssekretär zu teilen oder aber die Dachstube des Schulhauses in der Größe von 7 x 12 Fuß (ca. 7 qm) zu beziehen, die ihm zur alleinigen Verfügung gestellt wurde. Bach entschied sich zunächst für die Mansarde, richtete aber wenige Monate später eine schriftliche Beschwerde an den örtlichen Magistrat, mit dessen Beistand er seine Wohnsituation zu verbessern hoffte. Der Kreis- und Stadtpolizeidirektor pflichtete Lasch bei, dessen Forderung nach zwei Zimmern er aber dennoch abwies, da der Pädagoge keinen rechtsverbindlichen Anspruch geltend machen konnte.<sup>103</sup>

In zahlreichen Fällen bemühten sich Lehrpersonen ebenfalls vergeblich um eine bessere Unterbringung. Auch C. Cosmann in Soest blieb der Erfolg versagt, als er 1835 seine Gemeinde bat, diese möge ihm ein neues Domizil zuweisen. An der Tatsache, dass ihm lediglich eine einzige Kammer zur Verfügung stand, hatte Cosmann, der wie sein Kollege Lasch unverheiratet war, durchaus nichts auszusetzen. Er beanstandete aber, dass die niedrige Bauweise und die unzureichenden Lichtverhältnis-

der Synagogengemeinde Marienburg und dem Lehrer Deutschland, in: ebd., 1, 75 A Ma 5 (Marienburg) Nr. 9, fol. 22; zum allgemeinen Volksschulwesen vgl. Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 78; Kuhle-  
mann, Modernisierung, S. 230.

102 Vgl. § 15, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Erfurt mit dem Lehrer Joseph Glück, 23.08.1853, in: CJA, 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25 (Anstellung des Kantors und Lehrers sowie des Rabbiners der Gemeinde, Bd. 1, 1844-1866), fol. 28; Beschluss der Repräsentantenversammlung in der jüdischen Gemeinde Pyritz, 17.04.1869, in: CAHJP, GAII 703 (Pyritz).

103 Abschrift der Beschwerde des Lehrers A. Lasch, 3.10.1838, sowie die Abweisung durch den Polizeidirektor (ebenfalls in Kopie), 13.11.1838, in: CJA, 1, 75 A Schw 5 (Schwersenz) Nr. 164 (Beschwerden über Schulangelegenheiten, 1833-1841), fol. 27, 29f.; vgl. auch Lowenstein, Anfänge, S. 137.

se eine Verwendung seines Zimmers als Schlafräum und als Studierstube ausschlieÙe. Zudem wünschte er eine Unterkunft, die er auch Gästen ohne Scham präsentieren könne. Das Ältestenkollegium freilich zeigte sich von den Argumenten unbeeindruckt – in einer scharf formulierten Replik verwies es auf die angeblich ebenso zuträglich wie zweckmäßige Beschaffenheit des Zimmers. Besucher, so die einhellige Meinung des Vorstands, könne Cosmann notfalls auch im Schulzimmer empfangen.<sup>104</sup>

Dass die Kritik der Betroffenen an den ihnen zugewiesenen Quartieren nicht pauschal als Lamento abgetan werden kann, lässt sich nicht nur an der relativ häufigen Thematisierung gesundheitlicher Beeinträchtigungen festmachen, sondern auch durch vereinzelte ›objektive‹ Zeugnisse erhärten. Ein solches Dokument liegt etwa in Form eines amtsärztlichen Gutachtens von 1867 vor, das die im Souterrain gelegene Lehrerlogis in Meerholz (Provinz Hessen-Nassau) beschreibt:

Die Dienstwohnung des israelitischen Lehrers Herrn Nei dahier entspricht in keiner Weise auch nur annähernd den Anforderungen, die an eine anständige menschliche Wohnung zu machen sind. Das Haus ist sehr alt, die Wände sind sehr dünn, Fenster und Thüren schließen schlecht, es hat keinen ordentlichen Keller und liegt tiefer als die Straße. Durch diese Beschaffenheit und Lage, sowie durch den Umstand, daß die eine Hälfte desselben durch das Frauenbad [...] eingenommen ist, sind alle Räume feucht, daß sie nach Moder riechen, daß Kleidungsstücke, Betten u.s.w. schimmeln, hölzerne Wandbekleidungen faulen etc. Die Wohnräume selbst sind klein, niedrig für Herrn Neis Familie durchaus nicht zureichend, so daß er mit seiner ganzen Familie auf ein kaum für einen Menschen hinlänglichen Raum bietendes Schlafzimmer angewiesen ist. Daß eine solche Wohnung nicht der Gesundheit zuträglich sein kann, versteht sich wohl von selbst, wie dem auch den fortgesetzten mehr oder weniger bedeutenden Gesundheitsstörungen in der Familie, namentlich Scrofulose [d.h. tuberkulöse

104 Lehrer C. Jon. Cosmann an den Vorstand der Synagogengemeinde Soest, 20.12.1835, sowie Antwortschreiben des Gemeindevorstands, 22.12.1835, in: ebd., 1, 75 A So 2 (Soest) Nr. 22, fol. 18, 19; vgl. auch die Kopie der von dem jüdischen Lehrer Itzig Rubinstein beim Magistrat in Köslin eingereichten Beschwerde, 30.08.1824, in: ebd., 1, 75 A Ko 4 (Köslin, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin) Nr. 7 (Anstellung von Lehrern und Hilfsvorbetern, 1824-1830), fol. 10; Lehrer Joseph Glück an die Ältestenvorsteher der jüdischen Kultusgemeinde Erfurt, 3.07.1856, 9.06.1857, in: ebd., 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25, fol. 41f., 58; Lehrer H. Laubheim an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Bochum, 21.03.1875, in: ebd., 1, 75 A Bo 2 (Bochum) Nr. 22, fol. 37.

Lymphadenitis] unter den Kindern zum großen Theil auf Rechnung dieser Wohnungsverhältnisse geschrieben werden muß.<sup>105</sup>

Angesichts des berechtigten Einwands, dass die beschriebenen Verhältnisse nur als Ausnahmefall Eingang in die Ministerialakten finden konnten, bleibt es zunächst problematisch zu entscheiden, ob die Wohnsituation jüdischer Lehrer tatsächlich signifikant von den zeitgenössischen Standards abwich, zumal es an konkreten Informationen über Quartiere der allgemeinen Volksschullehrerschaft fehlt. Erst im frühen Kaiserreich wandte sich die Aufmerksamkeit der Obrigkeit den »Lehrerwohnungen und ihren Pertinentien« zu. Seit 1874 hatten Lehrkräfte »einen durch die Rücksicht auf die Sitte, die Gesundheit und das wirkliche Bedürfniß unterstützten Anspruch auf Einrichtung eines zweiten Wohnzimmers von entsprechender Größe oder wenigstens einer zweiten Kammer«. Im Regelfall, so bestimmte ein Ministerialerlass aus diesem Jahr, sei die Familienwohnung neben den Wirtschaftsräumen auf zwei geräumige beheizbare Stuben sowie eine dritte Stube oder Kammer im Dachgeschoss zu bemessen.<sup>106</sup>

Zieht man verallgemeinernde Schlussfolgerungen aus den wenigen überlieferten Beschreibungen jüdischer Lehrerunterkünfte, dann blieben diese in puncto Raumzahl, -aufteilung und -beschaffenheit beinahe durchgängig hinter dem vom Unterrichtsministerium formulierten Standard zurück. Immerhin brachen sich allmählich modernisierende Entwicklungen Bahn, die auf einen substanziellen emanzipatorischen Fortschritt abzielten. Im Zuge ihrer Bemühungen um eine konfessionelle Elementarbildung der Kinder betrieben viele wohlhabendere Kultusgemeinden auch den Neubau eigener, funktionsgerechter Schulhäuser. Die Gebäude integrierten üblicherweise separate Einheiten, die als Wohnbereiche der Unterrichtsbeamten vorgesehen waren und den kontemporären Komfortbedürfnissen hinlänglich Rechnung trugen. Nach dem 1867 vorgelegten »Entwurf zum Neubau eines Schul- und Wohngebäudes«

105 Gutachten Dr. med. Weber über die Wohnung des jüdischen Lehrers Nei in Meerholz, 14.II.1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 31 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1866-1874.

106 Reskript des MGUMA, 26.02.1876, in: Karl Schneider/Egon von Bremen, Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, Berlin 1886, Bd. 2, S. 694; vgl. Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 435.

für die Gemeinde Wriezen (Brandenburg) sollte der jüdische Elementarlehrer das gesamte Obergeschoss als privates Domizil nutzen, das neben Eingangsbereich, Flur und Küche noch ein Zimmer, ein Schlafzimmer und eine Stube umfasste. Alles in allem handelte es sich um eine Fläche von etwa 60 qm, die bei Bedarf auch einer Familie als Zuhause dienen konnte.<sup>107</sup>

Neue Schulbauten erforderten freilich einen hohen finanziellen Aufwand, den bei weitem nicht alle Kultusgemeinden betrieben. Je mehr die Schulbeamten ihre Wohnsituation als wesentliches Attribut ihrer Soziallage ausmachten, desto eher waren sie geneigt, geldliche Remunerationen zu verlangen, sofern die offerierte oder bereits bezogene Unterkunft nicht ihren Erwartungen und Bedürfnissen entsprach.<sup>108</sup> Auch M. Stern aus Breslau trat mit dezidierten Forderungen auf, als ihm die jüdische Gemeinde im unweit gelegenen Militsch 1851 eine Anstellung in Aussicht stellte. Seine Gehaltsvorstellungen von 240 Talern *pro anno* schlossen eine bare Mietenschädigung bereits mit ein: »Auf freie Station verzichte ich dagegen gänzlich, werde für dieselbe vielmehr, wie sie meinem Stande und Range angemessen ist, auf eigne Kosten Sorge tragen.«<sup>109</sup> Nicht immer entsprachen die Kultusvorstände solchen Forderungen, die jedoch auf einen wichtigen Autonomiezuwachs abzielten.<sup>110</sup>

107 Entwurf von Zimmermeister A. Blankenberg, 24.01.1867, in: CJA, I, 75 A Wr 1 (Wriezen, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam) Nr. 1 (Statutenangelegenheiten, 1856-1860, 1872), fol. 1; vgl. auch ›Um Spott und Hohn‹, S. 65; Wilbertz, Synagogen und jüdische Volksschulen, S. 20, 85.

108 Vgl. Lehrer Moritz Wormann an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Fraustadt, 30.08.1835, in: CJA, I, 75 A Fr 6 (Fraustadt) Nr. 21, fol. 38; Lehrer A. Kronenberg an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Soest, 1.10.1854, in: ebd., I, 75 A So 2 (Soest) Nr. 23, fol. 96; Lehrer Salomon Blumenau an den Vorstand der Kultusgemeinde Bielefeld, 20.07.1863, in: ebd., I, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 30; Lehrer B. Leiser an den Vorstand der Synagogengemeinde Haltern, 16.11.1871, in: CAHJP, D/Ha9 Nr. 2 Haltern.

109 Lehrer Dr. M. Stern an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Militsch, 27.06.1851, in: CJA, I, 75 A Mi 2 (Militsch, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau) Nr. 24 (Schule, 1850-1853), fol. 116.

110 Jüdische Lehrer bezogen im Regelfall Wohnungen zur Miete, sie besaßen jedoch selten genügend Kapital, um Grundbesitz zu erwerben. Callmann Moses Hellwitz, der 1850 als Lehrkraft an die jüdische Schule in Lechenich (Rheinprovinz) berufen wurde, kaufte noch im selben Jahr ein Haus, für das er einen Kredit von 680 Talern aufnahm. Die finanziellen Belastungen erwiesen sich jedoch als zu hoch, so dass er das Gebäude bereits ein Jahr später an den ursprünglichen Eigentümer rückveräußern musste; vgl. Heidi Bormann/Cornelius Bormann,

*Nebenbeschäftigungen*

Wenn insgesamt jüdische Lehrer in solch großer Zahl von den Kosten ihrer Unterbringung freigehalten wurden, so genossen sie dieses zwiespältige ›Privileg‹ zunächst aufgrund ihres Status als Gemeindeangestellte. Ihre Arbeitspflichten freilich beschränkten sich nicht notwendig auf das pädagogische Fach, sondern konnten eine Reihe von weiteren Funktionen einschließen, die zum Teil signifikante Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Beamten hatten.

Die allgemeine Bildungsforschung hat Hinweise darauf geliefert, dass die christliche Lehrerschaft im niederen Schulwesen aufgrund ihrer fortbestehenden Nebenbeschäftigungen vornehmlich im Kirchendienst vor erhebliche Belastungen gestellt war, dass aber einhergehend mit den Schulgründungen des 19. Jahrhunderts die Verbindung von Küster- und Lehramt sukzessive aufgelöst wurde.<sup>111</sup> Das analoge Phänomen der jüdischen ›Kultusbeamten‹ soll hier zunächst und vor allem in seinen ökonomischen Bezügen betrachtet werden. Synagogengemeinden, die eine zahlreiche Mitgliedschaft aufwiesen, waren oftmals in der Lage, verschiedene bezahlte Funktionsträger mit ausdifferenzierten Zuständigkeitsbereichen zu beschäftigen. Das Statut der jüdischen Korporation in Rawitsch (Posen) zählte bereits 1834 einen Rabbiner, dessen Stellvertreter, drei Nebenrabbiner, einen Abendprediger, drei Deutsche Lehrer, einen Vorsänger, zwei Schächter sowie einen Kassierer, einen Sekretär und zwei Gemeindediener zu den ständigen ›Communalbeamten‹. Zu diesem Zeitpunkt lebten etwa 400 jüdische Familien in der Stadt, die somit mehr als die Hälfte der annähernd 3.000 Personen umfassenden Gesamtbevölkerung ausmachten.<sup>112</sup> Kleine und mittlere Kultusgemeinden hingegen waren gezwungen, mit vergleichsweise bescheidenen Budgets zu haushalten, selbst wenn sie die Hausväter zu Abgaben heranzogen, deren Höhe die kommunale und staatliche Besteuerung bei weitem übersteigen konnte. Zugleich aber mussten sie die Versorgung mit einer Reihe von geradezu disparaten religiösen Diensten gewährleisten, die im Austausch gegen

Heimat an der Erft. Die Landjuden in den Synagogengemeinden Gymnich, Friesheim und Lechenich, Kerpen 1992, S. 349f.

111 Vgl. z.B. Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 236f., 291; *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, 4, S. 362.

112 § 12, Statut der jüdischen Korporation zu Rawicz, 16.09.1834, in: CAHJP, Pl/Ra Nr. 4 (Rawicz [Rawitsch], Posen; Statut, 1834); vgl. Cohn, *Geschichte der jüdischen Gemeinde*. S. 80; siehe auch § 11, Statut für die Israelitische Korporation zu Graetz, Oktober 1838, in: CAHJP, Pl/Gr Nr. 16b (Grodzisk [Graetz], Posen; Statuten, 1834-44).

materielle Vergütungen an eine einzelne oder mehrere Personen übertragen wurden.

Hinweise auf die Kombination von Unterrichtsaufgaben mit weiteren Gemeindefunktionen finden sich in den archivalischen Überlieferungen zuhauf, ohne dass es freilich möglich wäre, die genaue Zahl der in solcher Position beschäftigten Beamten zu erheben oder deren Anteil an der Gesamtmenge der Lehrerstellen zu überschlagen.<sup>113</sup> Es ist aber wiederum die Welfenmonarchie, die mit statistischen Angaben zu den jüdischen Schulbeamten aufwartet, deren Ergebnisse zumindest annäherungsweise eine Vorstellung auch der preußischen Verhältnisse vermitteln. 1865, d.h. im letzten Jahr der politischen Unabhängigkeit, waren demnach 75 von 86 besetzten Lehrerarbeitsplätzen in den hannoverschen Synagogengemeinden mit einem oder mehreren »Gemeindediensten« verbunden. Lediglich 13 Prozent der Religions- und Elementarlehrer übten folglich ihre Unterrichtstätigkeit im Sinne eines spezialisierten Vollzeitberufs aus.<sup>114</sup>

Um welche Nebenbeschäftigungen handelte es sich aber im Einzelnen und welchen konkreten Einfluss übten diese auf die ökonomische Lebenslage jüdischer Lehrpersonen? Es ist zunächst davon auszugehen, dass die deutliche Majorität der jüdischen Unterrichtspersonen abseits der städtischen Metropolen auch als Schächter fungierten.<sup>115</sup> Obwohl das Innenministerium in Hannover bereits 1844 und zehn Jahre später abermals

113 Solche Angaben liegen erstmals 1905 im Statistischen Jahrbuch deutscher Juden vor; vgl. SJDJ 17 (1905), S. 6-79; Hinweise auf die regelmäßige Verbindung unterschiedlicher Arbeitsverrichtungen im Amt des so genannten Kultusbeamten finden sich auch in zeitgenössischen Publikationen – vgl. z.B. Ehrmann, Ein jüdischer Lehrer, S. 87f.; Heymann, Lebenserinnerungen, S. 2; Wolff, Der jüdische Lehrer, passim; TZW 2 (1847), S. 28f.; siehe auch Eliav, Jüdische Erziehung, S. 396f.; Gotzmann, Eigenheit und Einheit, S. 32; Robert Kaelter, Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, Berlin 1993, S. 74f.; Lowenstein, Anfänge, S. 163; Hermann Schwab, Jewish Rural Communities in Gemany, London 1956, S. 42-46; Orient 2 (1841), S. 60.

114 Tabelle 10, S. 284 f.

115 Vgl. Jehle, Die Juden und die jüdischen Gemeinden, passim; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 19f.; Die Cultusordnung der Juden in Preußen, vorgeschlagen in Uebereinstimmung mit andern Jüdischen Theologen und dargestellt von J. A. Fränkel Dr., 25.04.1842, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 7 1839-1842, fol. 274; Gutachten von Rabbiner Salomon Eger, 30.07.1843, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1c (Die von den Regierungen der Provinz Posen auf die Ministerialverfügung vom 8. März 1843 über das Kultus- und Schulwesen der Juden erstatteten Berichte 1843-1844), fol. 65f.; Gutachten von Rabbiner Heymann Joël, 14.06.1843, in: ebd., fol. 166.

die Empfehlung ausgesprochen hatte, dass der Lehrerdienst nach Möglichkeit vom Schächtamt zu trennen sei, waren kurz vor der preußischen Annexion des Königreichs noch immer 61 von 86 israelitischen Lehrern nebenamtlich mit der rituellen Tötung des Groß- und Kleinviehs befasst.<sup>116</sup> In vielen preußischen Provinzen mag der Anteil der Lehrerschächter (bzw. Schächterlehrer) ähnlich hoch oder sogar noch höher gewesen sein, zumal seit 1863, als das Berliner Unterrichtsministerium entschied, dass auch *Schochatim* ohne formale Elementarlehrerqualifikation den hebräischen und jüdischen Unterricht erteilen durften – unter der Voraussetzung, dass diese Lehrstunden nicht in einer wirklichen Religionschule stattfanden.<sup>117</sup> Andererseits verrichteten die an Volksschulen und insbesondere die an öffentlichen Bildungsanstalten beschäftigten Pädagogen gewöhnlich keine Schlachtdienste. Die Beobachtung, dass just die jüdischen Lehrkräfte in Westfalen nach und nach komplett von diesem Nebenamt entbunden wurden, mag aber nicht nur an der steten Zunahme öffentlich anerkannter jüdischer Elementarschulen in der Provinz gelegen haben, sondern auch an der Tatsache, dass die Marks-Haindorf'sche Stiftung als Sprachrohr der jüdischen Lehrerinteressen kontinuierlich für eine Trennung der Aufgaben eingetreten war.<sup>118</sup>

Die preußisch-jüdische Lehrerschaft selbst nahm eine in hohem Maße ambivalente Haltung zum ›Koscherschlachten‹ ein, das sozialpsychologische Probleme bei der beruflichen Selbstverortung bereitete. Wiederholt erfolgte der Einwand, dass die *Schechita* zwar als unverzichtbare religiöse Handlung gelten dürfe, deren Ausführung aber nach und nach zu einer

116 Vgl. die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern betreffend das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, 19.01.1844, in: Meyer, Sammlung der Gesetze, S. 11; § 57, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: ebd., S. 50; sowie Tabelle 10, S. 284 f.; Marienfeld, Jüdische Lehrerbildung, S. 31; Sabellek, Die Entwicklung, S. 223f.; siehe außerdem Katz, Geschichte des Vereins, S. 19.

117 Ministerialreskript, 19.03.1863, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 256; vgl. auch das Ministerialreskript, 3.10.1870, in: ebd.

118 Vgl. Felix Coblenz, Die berufliche und soziale Stellung des jüdischen Lehrers. Vortrag gehalten auf der Konferenz des Vereins jüdischer Lehrer Rheinland und Westfalens zu Düsseldorf am 21. Mai 1888, Siegen 1888, S. 20; Danziger, Der theoretische und praktische Schechter, S. VI; Friedländer, Der Verein, S. 50; Nussbaum, »Gut Schabbes!«, S. 101; Mannheim, Die materielle und soziale Lage der jüdischen Religionslehrer und Kultusbeamten in Westpreußen, Graudenz 1908, S. 2 [in: CAHJP, Da Nr. 669]; Kuratorium der Marks-Haindorf-Stiftung an das PSK zu Münster, 25.03.1906, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 20 C Teil I Nr. 3 (Das jüdische Lehrerseminar der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster 1886-1919), fol. 221f.

emotionalen Verwahrlosung und sittlichen Verrohung der ausführenden Personen führen müsse. »Läßt es sich leugnen«, fragte 1871 rhetorisch die Wochenschrift *Der Israelitische Lehrer*, »dass das feinere edlere Gefühl sich vielfach abstumpft, durch die Gewohnheit des Blutvergießens?« Mehr noch: Der anonyme Verfasser vertrat die Auffassung, »dass diese Gefahr näher liegt bei dem bloßen Schächter, als bei dem Metzger, da bei diesem die fortgesetzte Arbeit zur Gewinnung des Fleisches beim Töden einen realen Zweck hat«. <sup>119</sup>

Ein weiteres zentrales Argument in der Beweisführung gegen die Übertragung der Schächtpflichten an das Unterrichtspersonal bezog sich auf eine Kollision der als unvereinbar eingeschätzten Arbeitspflichten. Ein Blick in die Archivquellen höherer und niederer Provenienz bestätigt, dass das Schächteramt die Freistellung der Lehrer für ihre eigentliche, erzieherische Aufgabe vielfach blockierte – ein Problem, dem die Synagogengemeinden vor allem dadurch beizukommen suchten, dass sie die Lehrer kontraktlich auf die strenge Einhaltung des Unterrichts verwiesen. Auf diese Weise sollten diese auch vor den Vereinnahmungen durch die Mitglieder bewahrt werden, die nicht selten die permanente Verfügbarkeit der Lehrkraft als Schächter voraussetzten. <sup>120</sup>

Namentlich in der zweiten Jahrhunderthälfte rückten jedoch Statusfragen mehr und mehr in das Bewusstsein der Pädagogen, die folglich das Prestige ihrer Nebenämter einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde insbesondere das Schlachten nach ritueller Vorschrift als beträchtliches Hemmnis des sozialen Aufstiegs ausgemacht. <sup>121</sup> Während nämlich das Lehramt als geistiger Beruf wesentliche Merkmale eines regelgeleiteten Handelns trug, das individuelle Urteilsfähigkeit voraussetzte, ließ sich das Schächteramt, mit dem die koschere Fleischversorgung der jüdi-

119 Wahl und Anstellung, S. 50; vgl. AZJ 19 (1855), S. 614f.

120 § 3, Schulordnung der jüdischen Schule in Bublitz, 14.08.1842, in: S196 Nr. 3 (Bublitz); §§ 3, 11, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Erfurt mit dem Lehrer Joseph Glück, 23.08.1853, in: CJA, 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25, fol. 27f.; § 2, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Herford und dem jüdischen Lehrer Heine, 3.08.1853, in: ebd., 1, 75 A He 5 (Herford, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 9 (Lehrer, Vorbeter und Schächter Bendix Heine, 1844-1853, 1862, 1865), fol. 11; Regierung zu Magdeburg an MGUMA, 24.09.1824, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 18 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1820-1838, fol. 14f.; siehe auch Heymann, Lebenserinnerungen, S. 3f.

121 Levi Lazar Hellwitz, »Obervorsteher der Juden im Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein«, hatte bereits 1819 für die konsequente Trennung beider Ämter plädiert; ders., Die Organisation der Israeliten, S. 44.

schen Bevölkerung stand und fiel, als eher technischer Vollzug beschreiben, der an die normativen Vorgaben des jüdischen Sakralrechts gebunden blieb, dem Ausübenden mithin allenfalls geringe Entscheidungsspielräume zugestand.<sup>122</sup> Als ›blutiges‹ Gewerbe besaß das Koscherschlachten zudem in der bürgerlichen Gesellschaft nicht die Geltung einer respektablen Beschäftigung. Es widersprach gängigen ästhetischen Standards und erwies sich auch durch sein charakteristisches Merkmal der Körperlichkeit als geradezu unbürgerlich.<sup>123</sup> Trotz gegenteiliger Beteuerungen empfanden viele Lehrer das Schächten als Herabsetzung, die sie mit ihrer Berufsehre nur schwer in Einklang zu bringen wussten.

Indes, auf dem Lande sowie in kleinstädtischen Gemeinden mit geringer jüdischer Bevölkerungszahl vollzogen sich bis zum Kaiserreich keine wesentlichen Fortschritte bei der Organisation der *Schechita* als separate und eigenständige Berufsposition. In Großstadtmegalopolen wie Berlin hingegen wurden schulische und kultische Verrichtungen seit jeher getrennt, während mittlere Gemeinden oftmals Lehrerkantoren engagierten, zumindest das Schlachten der Tiere aber als vollzeitlichen Dienst besorgen ließen. Wer also, abgesehen von soliden elementarschulpädagogischen Kenntnissen, auch weit über den Durchschnitt hinausreichende Fähigkeiten als Kantor erwarb und somit den gehobenen Qualifikationserwartungen von Stadtgemeinden genügen konnte, war noch eher in der Lage, »diese Funktionen, getrennt von der des Schächters [...] aus[zu]üben«.<sup>124</sup>

Wenn die Lehrpersonen in ihrer Mehrzahl hingegen keine Anstrengungen unternahmen, sich vom Schlachthandwerk zu emanzipieren, so beruhte diese Entscheidung nicht nur auf den objektiven Sachzwängen, sondern auch und vornehmlich auf individualökonomischen Erwägungen, weil die Gemeindelehrer auf die Extraeinnahmen angewiesen blieben.<sup>125</sup> Auch bei der rituellen Schlachtung bemaß sich das Einkommen in partieller Abhängigkeit von Erfolg und Leistung, indem die Beamten

122 Vgl. Herrmann, Lehrer – professional, Experte, Autodidakt, S. 417.

123 Vgl. etwa T. Nipperdey, Kommentar: »Bürgerlich« als Kultur, in: J. Kocka (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 144f.

124 Bewerbung des Lehrers und Kantors Cronheim bei der jüdischen Gemeinde Stettin, 8.12.1849, in: CJA, 1, 75 A Ste 3 (Stettin) Nr. 58 (Bewerbungen um Anstellung in der Gemeinde, 1849-1871), fol. 13; vgl. Kantor Moritz Deutsch in Breslau an den Vorstand der Kultusgemeinde zu Erfurt, 1.12.1872, in: ebd., 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 26, fol. 100.

125 Vgl. Wolff, 50 Jahre, S. 137; ders., Der jüdische Lehrer, S. 22; AZJ 19 (1855), S. 616; siehe auch Moses Büdinger, Die israelitische Schule, oder über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in Einer Schule, Kassel 1831, S. 29-31.

für gewöhnlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen von den Hausvätern oder Metzgern empfangen, die ihre Dienste in Anspruch nahmen. Kantor Saul etwa, der 1873 einem Ruf als Vorsänger, Religionslehrer nach Rügenwalde (Pommern) folgte, hielt sich bei seinen Gebührenforderungen an die Vorgaben der örtlichen Synagogengemeinde. Nach dem gültigen Tarifkatalog durfte er einen halben Taler für jeden Ochsen und zehn Groschen für jede Kuh verlangen, während die Schlachtung von Kälbern oder Hammeln jeweils zwei Groschen einbrachte. Lediglich die Tötung von Hühnern, Enten und Gänsen musste Saul unentgeltlich übernehmen.<sup>126</sup> Solche Kenntnisse erlauben freilich noch keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Höhe der eingenommenen Summen sowie deren Anteil an den beruflichen Gesamteinnahmen. Auch in den Stellenanzeigen werden die in Aussicht gestellten Schlachtgelder in der Regel nicht exakt beziffert, doch reichten diese vermutlich aus, um die Lebenshaltung in den Lehrerhaushalten spürbar zu erleichtern. Aus vereinzelt gemündlichen Überlieferungen ist zu entnehmen, dass die Schlachtgelder um 1860 durchaus eine Höhe von 100 Talern *pro anno* erreichen konnten.<sup>127</sup>

Wenngleich die rituelle Viehschlachtung als einträgliche Arbeitspflicht zum Alltag der meisten Religionslehrer und selbst vieler Elementarschulpädagogen gehörte, verkörperten die Lehrerkantoren – die sich freilich in ihrer Mehrzahl ebenfalls als *Schochatim* verdingten – die eigentlich klassische Verbindung von Schul- und Kultusamt. Anordnungen, nach denen die kombinierte Ausübung von Kantorat und Lehrertätigkeit entweder ausdrücklich geduldet oder gar als Idealfall definiert wurde, waren sowohl in Hohenzollern-Sigmaringen und Hessen-Nassau als auch in Hannover

126 § 5, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Rügenwalde und dem Kantor J. Saul, 10.08.1873, in: CJA, I, 75 A Ru 1 (Rügenwalde, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin) Nr. 9 (Kultusbeamtenstelle, 1871-1876, 1880-1887), fol. 61.

127 Vgl. die Bitte des israelitischen Lehrers Katz zu Kirchberg/Hunrück an den dortigen Schulinspektor Pfarrer Quambusch [...], 24.11.1858, in: Dokumentation zur Geschichte, 3, S. 237-239; Vorstand der jüdischen Gemeinde Erfurt an den Lehrer Joseph Glück, 10.06.1859, in: CJA, I, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25, fol. 104; Gemeindebeschluss über die Anstellung des Lehrers Simon Fronzig, 16.02.1868, in: ebd., I, 75 A Bu 1 (Bublitz, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin) Nr. 7 (Anstellung eines Vorbeters, Schächters und Lehrers, 1849-1868), fol. 96; nach Auskunft der jüdischen Gemeinde Alt-Damm gegenüber dem MGUMA (24.03.1861) verdiente der jüdische Lehrer, Kantor und Schächter 130 Taler, während er darüber hinaus das Vierfache an Schächtgebühren von den örtlichen Fleischern einnahm; in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 3 1844-1864, fol. 252-254.

und Holstein ergangen.<sup>128</sup> Da das Vorsingen im synagogalen Gottesdienst im Ruf einer achtbaren, quasi künstlerischen Tätigkeit stand und es im Zuge des ästhetischen Paradigmenwechsels im 19. Jahrhundert eher noch an Bedeutung gewann, waren die Lehrer grundsätzlich bereit, den Erwartungen der Gemeinden zu entsprechen, solange diese in einem angemessenen Verhältnis zu ihren tatsächlichen gesanglichen Fähigkeiten standen. S. Schindler, der sich 1865 um die Stelle als Lehrer und Kantor in Beverungen (Westfalen) bewarb, wies ausdrücklich auf den Sachverhalt hin, dass er zwar einen guten Chorleiter abgebe, dass er jedoch nicht ausreichend qualifiziert sei, sofern die Gemeinde ihr Hauptaugenmerk auf das Amt des Vorbeters lege.<sup>129</sup> Auch Lion Wolff verbreitete sich 1882 über den Gemeinplatz, dass die pädagogischen und musikalischen Begabungen individuell ungleich verteilt seien. Zugleich versah er seine Lehrerkollegen mit dem dringenden Ratschlag, auch das Kantorat nicht zu vernachlässigen, das im Gegensatz zur *Schechita* keineswegs als entwürdigend zu gelten habe, sondern vielmehr eine statussichernde Funktion erfülle:

Der fähigste Schulmann ist oft ein recht schlechter Kantor, der unfähigste aber ein guter Sänger. [...] Beiden wäre geholfen, wenn jeder ausschließlich in seinem Fache wirken könnte. So lange aber die kleinen und mittleren Gemeinden die Functionen nicht trennen können, so lange müssen wir in beiden Fächern gutes zu leisten suchen. Der Beamte muß ein guter Lehrer sein, er muß aber auch mindestens ein

128 § 30, Landesfürstliches Gesetz, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen betreffend, 9.08.1837, in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Sigmaringen 1838, Bd. 4, S. 572; § 12, Nassauische Verordnung, die Kultusverhältnisse der Israeliten betreffend, 7.01.1852, in: Makower, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse, S. 91; § 57, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, Sammlung der Gesetze, S. 50; § 12, Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein, 14.07.1863, in: Marwedel, Die Privilegien, S. 415.

129 Lehrer S. Schindler an den Vorstand der Synagogengemeinde Beverungen, 11.12.1865, in: CJA, 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 246; vgl. das Schreiben des Lehrers Salomon Wiener an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Nams-lau, 3.08.1865, in: ebd., 1, 75 A Na 2 (Nams-lau) Nr. 6, fol. 12; Bewerbungen der Lehrer J. Levi, Oppenheimer, M. Benjamin bei der jüdischen Gemeinde Hagen, 19.05.1863, 15.06.1870, 2.06.1870, in: CAHJP, D/Ha 6 Nr. 9 Hagen; Aaron Friedmann weiß in seinen Lebensbilder[n] berühmter Kantoren (3 Bde., Berlin 1918-1927) auch von zahlreichen ausgebildeten Elementarlehrern zu berichten, die sich aufgrund ihres Talents ausschließlich dem Kantorat zuwandten; vgl. auch Jacobsohn, Fünfzig Jahre.

besserer Chasan [d.h. Vorsänger] sein, als etwa ein Gemeindemitglied, das sich zufällig darin versucht hat, sonst ist es mit der allgemeinen Liebe und Achtung geschehen. Der tüchtige Pädagoge sollte nicht mit vornehmer Geringschätzung auf den Singsang, wie er es nennt, herabsehen; es ist ein ebenso erhebendes Gefühl, seine Stimme als Vertreter der Gemeinde, als *Scha"tz* [d.h. *Schliach Tzibbur*, also Vorbeter; d. Verf.] zu Gott zu erheben, als den Kindern die Lehren der Religion einzuflößen und, was die Hauptsache, das Chasonus [Kantorat] dient zur Befestigung seiner Stellung.<sup>130</sup>

Wenn materielle Belohnungen gemeinhin die Anerkennung des beruflichen Handelns symbolisieren, so lässt sich das Ansehen des Kantorats doch nur schwerlich errechnen, da die Gemeinden das Gehalt der Kultusbeamten in der Regel pauschal abgolten, ohne den einzelnen Verrichtungen ausdrücklich besondere Teilbeträge zuzuweisen.<sup>131</sup> Vielerorts genossen die Unterrichtstätigkeit und das Vorsängeramt ein in etwa vergleichbares Prestige. Dass die lokalen Präferenzen zum Teil schwankten, manifestiert sich auf subtile Weise in dem Statut der *Kebilla* in Haltern (Westfalen). Hier hatte der handschriftliche Satzungsentwurf von 1855 zunächst festgehalten, dass die Gemeinde als Kultusbeamten »einen Vorsänger oder Cantor [besolde], welcher gleichzeitig Lehrer sein« müsse. Diese Formulierung hatte jedoch keinen Bestand, sondern wurde ersetzt durch einen Wortlaut, der die verhältnismäßige Gewichtung beider Arbeitspflichten zugunsten des Schulamts verschob: Nunmehr war von einem Religionslehrer die Rede, »der zugleich Cantor sein« müsse.<sup>132</sup>

130 Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 13.

131 Dass die Kontrakte die Zusammensetzung des Gehalts nach den einzelnen Funktionen aufschlüsselten, geschah hingegen selten und in der Regel nur dann, wenn definitiv angestellte Lehrkräfte an öffentlichen Elementarschulen weitere Ämter verwalteten, für die ihnen die Gemeinden keine unbefristete Beschäftigung garantieren mochten; vgl. z.B. die Auflistung der Vertragsänderungen zwischen der jüdischen Gemeinde Bielefeld und dem Lehrer Salomon Blumenau, 14.01.1864, in: CJA, I, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 47; zwei Anstellungskontrakte der jüdischen Gemeinde Hagen mit dem Lehrer und Kantor Baruch Cahn, 17.07.1870, in: CAHJP, D/Ha 6 Nr. 10 (Hagen, Westfalen; Lehrer und Kantor Baruch Cahn, 1870-94); Uwe Schledorn, *Eine vergessene Geschichte. Die Hagener jüdische Schule im 19. Jahrhundert*, in: *Heimatbuch Hagen und Mark* 33 (1992), S. 76.

132 Entwurf eines Statuts für die jüdische Gemeinde Haltern, 1855, in: CAHJP, D/Ha 9 Nr. 1 (Haltern, Westfalen; u. a. Statut, 1855-85).

Konkret lässt sich die Bedeutung der *Chazanut* für die ökonomische Lebenssituation der Lehrer nur schwer und allenfalls anhand der Sporteln fassen, zu denen etwa die so genannten *Kibbudim* zählten, also die Zahlungen, die dem Vorbeter bei der Vergabe von synagogalen Ehrenverrichtungen an einzelne Gemeindeglieder zustanden (u.a. das Öffnen und Schließen der Heiligen Lade, das Hochheben und Aufrollen sowie das Aus- und Einheben der *Tora*).<sup>133</sup> Eine Mehreinnahme ergab sich auch aus den so genannten *Mischeberachgeldern*. Hierbei handelte es sich um Spenden, die der Kantor erhielt, wenn er die zur *Tora* aufgerufenen Hausväter segnete oder in deren Namen den Segen über andere Personen sprach. Allerdings gingen immer mehr jüdische Gemeinden dazu über, solche traditionellen Stolgebühren, die in der Regel keine großen Summen ausmachten,<sup>134</sup> entweder partiell oder komplett durch fixe Kompensationen zu ersetzen,<sup>135</sup> zum einen, weil sie mit den modernen Vorstellungen der Synagoge als öffentlicher Gestaltungsraum einer erhebenden und feierlichen, d.h. emotional aufgeladenen Religiosität in Konflikt gerieten<sup>136</sup>, zum anderen aber auch, weil die Lehrer dahinter degradierende Symbolhandlungen ausmachten. Die finanzielle Belohnung für die Benediktionen galt demnach immer weniger als legitimer zusätzlicher Broterwerb, sondern kam – ähnlich wie die nach überkommenen Brauch an Geburtstag und Festtagen empfangenen Geldgeschenke – in den Ruf

133 Zuweilen fand der Terminus ›Kibbud/Kibbudim‹ auch Verwendung als *pars pro toto* für Feiertagesgeschenke oder generell zur Umschreibung der Nebeneinnahmen; zu den religiösen Begriffen vgl. Werner Weinberg, *Lexikon zum religiösen Wortschatz und Brauchtum der deutschen Juden* (hrsg. von Walter Röll), Stuttgart-Bad Canstatt 1994.

134 Der Anstellungskontrakt zwischen der Synagogengemeinde Bielefeld und dem jüdischen Lehrer Salomon Blumenau, 13.02.1855, garantierte letzterem, abgesehen von 300 Talern Festgehalt, so genannte ›Akzidentien‹ in Höhe von 25 Talern; in: CJA, 1, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 20.

135 Vgl. Schulamtskandidat I. Hulisch an den Gemeindevorstand zu Perleberg, 27.08.1862, in: ebd. 1, 75 A Pe 1 (Perleberg) Nr. 7 (Anstellung von Lehrern und Kultusbeamten, 1861-1885), fol. 3; Vorstand der Kultusgemeinde Bublitz an die Repräsentanten, 24.03.1857, in: CAHJP, S196 Nr. 3 (Bublitz); Gemeindebeschluss über die Anstellung des Lehrers Simon Fronzig, 16.02.1868; in: CJA, 1, 75 A Bu 1 (Bublitz) Nr. 7 (Anstellung eines Vorbeters, Schächters und Lehrers, 1849-1868), fol. 95.

136 Ähnlich im Protestantismus: vgl. Rebekka Habermas, *Rituale des Gefühls. Die Frömmigkeit des protestantischen Bürgertums*, in: M. Hettling/S. Hoffmann (Hrsg.), *Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000, S. 180-189.

würdeloser ›Bettelei‹, der sich die Lehrerschaft schnellstmöglich entledigen müsse.<sup>137</sup>

Eine nahezu einmütig affirmative Haltung nahmen die jüdischen Schulmänner ein, wenn es um die Frage ging, ob sich die moderne Predigt als adäquate Tätigkeit in den Pflichtenkanon ihrer Berufsausübung einfüge. Vor allem abseits der städtischen Zentren, wo die religiösen Gemeindeinstitutionen in ihrer Mehrzahl nicht unter ständiger rabbinischer Aufsicht standen, erwartete man in zunehmendem Maße, dass die Schul- und Synagogenbeamten – gelegentlich oder regelmäßig – auch Kanzelreden in deutscher Sprache vortrugen, die aufgrund ihres ästhetischen und erbaulichen Anspruchs maßgeblich zur ›Verbesserung‹ der Gottesdienste beitrugen und zugleich ein wichtiges Transportmedium bürgerlicher Tugendvorstellungen bezeichneten. *Der Israelitische Lehrer*, das faktische Berufsorgan der jüdischen Religions- und Elementarschulpädagogen in Deutschland, trat 1864 nachdrücklich für die Übernahme der Predigt durch die in den Gemeinden beschäftigten Lehrkräfte ein. Gegenargumente, dass die Lehrer aufgrund mangelnder Vorbildung den berechtigten Ansprüchen nicht genügen könnten sowie dass sie sich notwendig ihrem eigentlichen Beruf und ihren nichtpredigenden Kollegen entfremdeten, wollte er nicht gelten lassen. Synagogale Vorträge, gab sich der anonyme Verfasser überzeugt, seien vielmehr geeignet, sowohl die Anerkennung des Lehrers in der Gemeinde als auch dessen Einfluss auf diese zu befördern. Auf mittlere und lange Sicht dürften die Lehrerprediger überdies auch mit pekuniären Vorteilen rechnen: »Wird auch im Ganzen dem Lehrer vorerst für sein Predigen keine besondere Vergütung geboten, so wird er doch mit der Zeit mehr Einnahme hieraus erzielen vermögen, und seine Stellung auch nach dieser Seite hin verbessern.«<sup>138</sup>

Im gemeindlichen Institutionengefüge entwickelte das Predigtamt freilich mitunter eine dialektische Eigendynamik, die sich auch gegen die nichtakademische Lehrerschaft richten mochte. In welchem Maß die synagogalen Vorträge den Lehrern zu einer materiellen Besserstellung verhalfen, lässt sich ähnlich wie im Fall des Kantorats nicht pauschal bestimmen. Die Anstellungsverträge wiesen keine gesonderten Honorare für den mit der Predigtstätigkeit verbundenen Arbeitsaufwand aus. Allen-

137 Dieser Schritt gelang allerdings bei weitem nicht überall; vgl. Ehrlich, Auch ein Wort über die Stellung der israelitischen Lehrer zu ihren Gemeinden, in: IL 1 (1861), S. 69; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 35; Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Hermann Oppenheim, in: ALBI, ME 483.

138 Der Lehrer als Prediger, S. 61f., 65f., 69f., 73f.; Zitat: S. 62.

falls standen den Lehrern Akzidentien in Aussicht, wenn sie anlässlich von Hochzeiten oder anderer *rites de passage* dem Wunsch nach so genannten Kasualreden nachkamen. Infolge der defizitären Ausbildungswege sowie der retardierenden Akkulturation bei Teilen der jüdischen Landbevölkerung wird man freilich weder die homiletische Meisterschaft der predigenden Lehrer noch die Ansprüche der Hörerschaft allzu hoch veranschlagen dürfen.<sup>139</sup> Zwar leisteten gerade jüdische Pädagogen einen prominenten Beitrag zur Modernisierung der Synagogenpredigt, doch handelt es sich bei diesem Kreis kaum um die bislang in den Blick genommenen ›einfachen‹ Elementar- und Religionslehrer, sondern um Mitglieder einer intellektuellen Elite, die häufig neben einem universitären Abschluss auch ein Rabbinerdiplom vorweisen konnten und sich für progressive Veränderungen im gottesdienstlichen Ritus engagierten.<sup>140</sup> Aufgrund ihrer außergewöhnlich breiten Qualifikation konnte es geschehen, dass sie das Unterrichtsfach zwar als grundlegende Komponente ihres gemeindlichen Wirkens begriffen, in der Selbstpräsentation und öffentlichen Wahrnehmung jedoch andere Tätigkeitsbereiche in den Vordergrund rückten. Kanzelrhetorik und neue, pastorale Arbeitsfelder verschafften ein Renommee, das dem Schulfach gemeinhin versagt blieb.

An dieser Stelle seien die ambivalenten Entwicklungsverläufe an den Beispielen von Joseph Saalschütz und Ludwig Philippson erläutert, die beide der regelmäßigen deutschsprachigen Predigt Eingang in den Gottesdienst preußisch-jüdischer Religionsgemeinden verschafften: Saalschütz, der 1824 promoviert worden war, erhielt 1835 einen Ruf der jüdischen Gemeinde Königsberg, allerdings nicht eigentlich als Prediger, sondern als Religionslehrer, der laut Vertrag nur gelegentlich zu religiösen Vorträgen verpflichtet werden sollte, sofern und sooft nämlich der Vorstand solches verlangte. Saalschütz verstand es indes, dem Predigtamt allmählich wachsende Anerkennung zu verschaffen. Indem er sich erfolgreich als progressives Pendant des streng gesetzestreuen Rabbiners positionierte, erwarb er sich eine Reputation, die weit über die Stadtgrenzen hinausreichte.<sup>141</sup> Statusgewinne erzielte auch Ludwig Philippson, der im An-

139 Vgl. Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 28-30, 36f., 143f.; sowie AZJ 12 (1848), S. 702-705, 745f.; abgedruckt bei: Arno Herzig (Bearb.), *Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen*, Münster 2005, S. 197-204.

140 Kober, *Jewish Preaching and Preachers*, S. 106; vgl. auch Wilke, »Den Talmud und den Kant«, S. 610-612; sowie AZJ 12 (1848), S. 602-606; AZJ 13 (1849), S. 27f.

141 Im Übrigen zog Saalschütz auch als Privatdozent und wissenschaftlicher Autor die Aufmerksamkeit auf sich; vgl. den Kontrakt der jüdischen Gemeinde Königsberg mit dem Religionslehrer Joseph Saalschütz, 6.04.1835, in: CAHJP, D/

schluss an seine Promotion nach Magdeburg kam, wo er 1834 zunächst die amtliche Lehrerprüfung bestehen musste (»vorzüglich«), weil ihn die Gemeinde – abgesehen von seiner Funktion als Kanzelredner – mit dem Aufbau einer Religionsschule betraut hatte. In seiner Berufslaufbahn rückte das »theologische« Amt gleichfalls in den Vordergrund. Um nach dem Ableben des gesetzestreuen Gemeinderabbiners in dessen Funktionen eintreten zu können, erwarb Philippson auch die obligate Ordination, die so genannte *Smicha*, die er bis dato nicht besessen hatte. Seine Selbstbenennungen – zunächst als Prediger, später als Geistlicher und Rabbiner – markierten aber allzeit eine hierarchische Unterscheidung von den subordinierten Unterrichtsbeamten.<sup>142</sup>

Sowohl Saalschütz als auch Philippson blieben auf die stillschweigende Duldung oder das ausdrückliche Einverständnis der Gemeindeadministration angewiesen, um ihre Strategien der beruflichen Selbstaufwertung mit Erfolg anwenden zu können. Andersorts ging die Initiative von den *Kehillot* selbst aus, so etwa dann, wenn dem Schulbeamten die offizielle Stellung als religiöses Oberhaupt zugedacht wurde. Auch in diesem Falle eröffneten sich den konventionellen Elementar- und Religionslehrern

Ko1 Nr. 454 Königsberg; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 418f.; Heimann Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des preussischen Staates, Posen 1867, S. 139-141 und passim; ADB 30, S. 103-106.

Dass sich Lehrer über die Berufsbezeichnung »Prediger« in der gesellschaftlichen Hierarchie höher zu positionieren suchten, lässt sich auch anhand weiterer Fälle belegen; vgl. z.B. das Schreiben des jüdischen Religionslehrers Abraham (Adolf) Berliner an den Vorstand der Kultusgemeinde Arnswalde, 26.11.1860, in: CJA, 1, 75 A Ar 1 (Arnswalde, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Nr. 50 (Anstellung und Tätigkeit des Religionslehrers A. Berliner, 1858-1865), fol. 12; Lehrer Simon Alexander an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Pleß, 11.07.1851, in: ebd., 1, 75 A Pl 2 (Pleß, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Opoln) Nr. 2 (Personalien der Kultusbeamten, 1854-1868, 1890), fol. 2.

<sup>142</sup> Prüfungszeugnis Ludwig Philippsons als Religionslehrer, 10.03.1834, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Bd. 9 1843-1845, fol. 131; Moritz Spanier, Geschichte der Juden in Magdeburg, Magdeburg 1923, S. 230f.; Josef Feiner, Ludwig Philippson. Sein Leben und Werk, Berlin 1912, S. 23-26; M. Kayserling, Ludwig Philippson. Eine Biographie, Leipzig 1898, S. 47-53; § 71, Verfassungsstatut und Gemeinde-Ordnung der israelitischen Gemeinde zu Magdeburg, Magdeburg 1850, S. 24; vgl. auch die Beschwerde des jüdischen Lehrers Bonin, 10.08.1848, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 24 Bd. 1 1842-1848 (Die von den jüdischen Kultus- und Schulbeamten zu benutzende Amtstracht, welche von der christlichen Geistlichen verschieden sein soll); Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 127.

kaum neue Aufstiegsmöglichkeiten. Im Gegenteil: Indem etwa das Statut der jüdischen Gemeinde Landsberg a. W. (Brandenburg) 1869 die Anordnung traf, dass der Prediger den Religionsunterricht erteile und neben talmudischer auch akademische Bildung besitzen müsse, entzog sich die Stellung insgesamt dem Zugriff der seminargebildeten Pädagogen, selbst wenn diese über praktische Erfahrungen als Synagogenredner verfügten.<sup>143</sup> Auch die Synagogengemeinde Aachen begab sich 1860 auf die Suche nach einem akademisch gebildeten Elementarlehrer, der als Hilfsprediger angeheuert wurde, aber schon bald an die Stelle des entlassenen Rabbiners David Rothschild treten sollte.<sup>144</sup> Die Gemeinde Pyritz, die sich 1870 einen Unterrichtsbeamten wünschte, der auch in der Lage sein würde, »in rabbinischen Fragen zu entscheiden«, setzte ihren Religionslehrer in Kenntnis über seine baldige Entlassung, sollte er sich nicht zwei Rabbinerzeugnisse verschaffen können.<sup>145</sup>

Zuweilen ging auch eine kritische Bewertung bisheriger Gottesdienstpraktiken mit neuen, erhöhten Rollenerwartungen an die Kultusbeamten einher. Joseph Glück wirkte seit 1853 als Religionslehrer, Vorbeter und Schächter in der Erfurter jüdischen Religionsgemeinde, wo er zugleich die kontraktliche Verpflichtung auf sich nahm, »von Zeit zu Zeit, besonders aber an Festtagen gottesdienstliche Vorträge in deutscher Sprache abzuhalten«. Als der Vorstand sechs Jahre später den Entschluss fasste, einen promovierten Prediger zu bestallen und diesem auch die bislang von Glück ausgeübten Unterrichtsfunktionen zu übertragen, löste er kurzerhand den Arbeitsvertrag. Zwar erhielt Glück einen neuen Vertrag

143 § 75, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Landsberg, S. 20; vgl. § 61, Statuten der Synagogen-Gemeinde Neuenkirchen (1855), in: CJA, 1, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen) Nr. 1, fol. 11.

144 Rothschild hatte seine Berufslaufbahn ebenfalls als Elementarlehrer begonnen; vgl. Schulinspektor Schervier an die Regierung, betr. das Verhältnis des Israelitischen Schul- und Gemeindevorstandes in ihrer Stellung gegenüber dem Lehrer an der Israelitischen Elementarschule, 25.08.1860, in: Lepper, Von der Emanzipation, 1, S. 799f.

Auch andernorts wurden üblicherweise Akademiker mit dem Doppelamt des Predigers und Religionslehrers betraut; vgl. Auszug aus den Protokollen, die Wahl des Dr. Hekscher aus Coethen zum Prediger und Religionslehrer betreffend, 1866, in: CJA, 1, 75 A Ra 4 (Ratibor) Nr. 36 (Anstellung des Predigers und Religionslehrers Dr. Julius Heckscher, 1865-1867, 1883), fol. 21; verschiedene Bewerbungen, in: ebd., 1, 75 A Ra 4 (Ratibor) Nr. 26; AZJ 29 (1865), S. 799.

145 Vorstand der jüdischen Gemeinde Pyritz an den Lehrer Benjamin Stern, 5.08.1870, 4.12.1871, in: GAll 703 (Pyritz).

als Kantor und Schächter, der ihm jedoch einen erheblichen Einkommensverlust bescherte.<sup>146</sup>

Anhand der weitreichenden Bedeutung von Schächten, Kantorat und Predigt als arbeitsaufwendige Nebenämter jüdischer Schulbeamter lässt sich ersehen, dass die funktionelle Differenzierung und Aufgabenspezialisierung generell in Abhängigkeit von der Größe und Prosperität der Gemeinden stattfand. Vollzeitcharakter erlangte der Unterrichtsberuf vornehmlich bei den an Volksschulen beschäftigten Lehrern, deren zeitraubende Lehrverpflichtungen der Übernahme zusätzlicher Funktionen Grenzen setzte. Religionslehrer hingegen mussten für gewöhnlich damit rechnen, dass die Gemeinden weitere Tätigkeiten an sie delegierten. Solche Verpflichtungen beschränkten sich aber nicht auf die beschriebenen Kultusfunktionen, sondern schlossen zum Beispiel auch administrative Hilfestellungen ein. Als Protokollführer, Gemeindeschreiber oder Steuer-einnehmer eingesetzt, besetzten die Lehrer ein weites Gebiet von Arbeiten, die sich aber mittelbar auf die im Schulunterricht zu vermittelnden Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen beziehen ließen.<sup>147</sup> Andere Anstellungsverträge wiesen den Unterrichtsbeamten religiöse Ehrenämter zu, die etwa das Blasen des *Schofar* (Widderhorn) zum Neujahrsfest, die Beschneidung neugeborener Knaben (*Brit Mila*) oder den Besuch kranker Mitglieder (*Bikkur Cholim*) einschlossen.<sup>148</sup> Vor allem in konservativen Religionsgemeinden ohne rabbinische Betreuung konnten die Kultusbeamten in eine hybride Stellung als jüdische Halbgelehrte gelangen, die sich auch in dem überkommenen Begriff des *Scha"tz Ma"tz* (*Schliach Tzibbur More Tzedek* – Vorbeter und Lehrer des Rechts) nieder-

146 § 18, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Erfurt mit dem Lehrer Joseph Glück, 23.08.1853, in: CJA, 1, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25, fol. 28; Ältestenvorsteher an J. Glück, 10.06.1859, in: ebd., fol. 104.

147 Vgl. Menze, Judenschule und Synagoge, S. 23; §§ 35-37, Statut der jüdischen Gemeinde Bielefeld, 5.05.1822, in: CAHJP, D/Bi1 Nr. 3 (Bielefeld, Westfalen; Statuten, 1822); Kontrakt der jüdischen Gemeinde zu Nordhausen mit dem Lehrer Abraham Cohn, 1.07.1835, in: CJA, 1, 75 A No 2 (Nordhausen) Nr. 14, fol. 2; § 2, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Stettin und dem Lehrer Joel Levy, 11.08.1850, in: ebd., 1, 75 A Ste 3 (Stettin) Nr. 64 (Verträge mit Kultusbeamten, 1850-1852), fol. 1.

148 Vgl. § 12, Aufnahme der Jüdischen Instituten, 1841, in: ebd., 1, 75 A Se 1 (Seelow, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Nr. 1 (Regel-Buch [Statut] der Gemeinde, 1841), fol. 4; Althoff, Leben, S. 263; P. Arnsberg, Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang, Untergang, Neubeginn, Frankfurt 1971, Bd. 1, S. 81f.; Beckmann, Juden, S. 54.

schlug. In ihrer Funktion als Universalbeamte wurden Lehrer nicht nur als informelle halachische Entscheidungsinstanz konsultiert, sondern zuweilen auch als Multiplikatoren einer spezifisch jüdisch-religiösen Erwachsenenbildung wahrgenommen, wenn nämlich unter ihrer Leitung regelmäßige *Schi'urim* (Lehrvorträge) stattfanden, für die sie zum Teil auch gesonderte Erlöse aus frommen Legaten oder von Privatpersonen erhielten – »bedeutende pecuniäre Vortheile, die nicht gering anzuschlagen sind«. <sup>149</sup>

Eine weitere, im Verhältnis zu ihrem Gesamteinkommen beträchtliche Mehreinnahme konnten Lehrer verzeichnen, die an den gerichtsbehördlichen Vereidigungszeremonien beteiligt wurden. Die *Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten* von 1795 bestimmte, dass alle jene Eide der Juden, die ihnen von einem Richter auferlegt wurden, in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden mussten. Des Weiteren verlangte das Gesetz, dass »auch [...] der Rabbiner oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig sein« müsse, der den Schwörenden durch eine Verwarungsformel auf die religiösen Sanktionen eines Meineids hinweise. An Orten hingegen, an denen ein Rabbiner nicht zugegen war, stand es der Kultusgemeinde frei, an dessen Stelle einen Lehrer oder Kultusbeamten zur Abnahme der Eide zu entsenden. Die entstehenden Kosten waren dann jeweils von der im Verfahren unterliegenden Partei zu tragen. <sup>150</sup>

Legten Synagogengemeinden die fixen Gehälter ihrer Schulhalter fest, dann berücksichtigten sie gegebenenfalls auch die admonitorische Funktion, indem sie das zu erwartende Gebührenaufkommen als lukrative komplementäre Einnahme in Anschlag brachten. <sup>151</sup> Als der preußische Landtag 1868 die bisherigen Bestimmungen zum Eid *more judaico* außer Kraft setzte, erzielte zwar die jüdische Minderheit insgesamt einen Fort-

149 § 2, Kontrakt (Abschrift) zwischen der Synagogengemeinde Kreuzburg und dem Lehrer Nathan Deutsch, 15.04.1865, in: CJA, I, 75 A Kr 2 (Kreuzburg, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 33 (Anstellung der Kultus- und Gemeindebeamten, 1859-1869), fol. 154; vgl. Instructionen für die Gemeinde-Lehrer, 18.07.1854, in: CAHJP, D/Wa7 Nr. 2 (Warburg); Beckmann, Juden, S. 54; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 97f.

150 Preußische allgemeine Gerichtsordnung, Teil I, Tit. 10, §§ 317-351, zitiert bei: Zacharias Frankel, Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung, 2. Aufl., Dresden/Leipzig 1847, S. 118-125.

151 Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Pudewitz und dem Kandidaten der Philosophie und Theologie W. Wolfssohn, 1.10.1851, in: CJA, I, 75 A Pu 1 (Pudewitz, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 12 (Neubesetzung der Kultusbeamtenstelle, 1877-1888), fol. 4; Instruktion für die Gemeindelehrer, 17.07.1854, in: CAHJP, D/Wa7 Nr. 2 (Warburg).

schritt auf dem Weg zur rechtlichen Emanzipation, jene Lehrer indes, die bislang regelmäßig die gerichtlichen Hilfsdienste versehen hatten, erlitten einen empfindlichen wirtschaftlichen Verlust, es sei denn, sie konnten sich mit den arbeitgebenden Gemeinden auf eine fixe Kompensation des Verdienstausfalls verständigen.<sup>152</sup>

### *Nebentätigkeiten*

Die vorangegangenen Ausführungen veranschaulichen, dass die preussischen Synagogengemeinden ihre Unterrichtsbeamten vor divergente Rollenerwartungen stellten und sie für eine Reihe von Zusatzaufgaben vereinnahmten.<sup>153</sup> Jüdische Lehrkräfte akzeptierten generell solche Mehrbelastungen, durch welche sie sich zwar von ihrer Lehrtätigkeit abgelenkt sahen, die ihnen aber – über das vertraglich vereinbarte Festgehalt hinaus – zu leistungs- bzw. nachfrageabhängigen Mehreinnahmen verhalfen. Das Schulehalten bildete demgemäß ein primäres, zuweilen sogar nur zweitrangiges, hingegen nur in seltenen Ausnahmefällen das ausschließliche Erwerbsmoment (privater) jüdischer Religions- und Elementarpädagogen. Unbeschadet der ihnen ohnehin zugewiesenen Aufgabenvielfalt strebten die Lehrerbeamten aber danach, sich noch weitere Einnahmequellen zu erschließen, sei es, weil das normale Einkommen faktisch das Existenzminimum unterschritt, sei es, weil sich die Lehrer durch eine materielle Hebung auch sozial neu zu positionieren suchten.

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts intensivierte der Staat seine Bemühungen, die »berufsstörenden Nebengeschäfte« der allgemeinen Volksschullehrerschaft auf dem Normenweg zu beschränken. Solche

152 Kantor und Lehrer Deutschland an den Vorstand der Synagogengemeinde Marienburg, 21.01.1870, in: CJA, 1, 75 A Ma 5 (Marienburg) Nr. 9, fol. 62; Schulchronik der jüdischen Gemeinde in Neuwied, in: CAHJP, D/Rh/Nw Nr. 63 (Neuwied); vgl. Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 344; AZJ 33 (1869), S. 228.

153 In den durchgesehenen Aktenüberlieferungen wird der individuelle Lehrerprotest lediglich in einem einzigen Fall verhandelt. Mitunter beauftragten jüdische Gemeinden ihre Lehrer, die von ihnen unterrichteten Kinder auch während des Sabbatgottesdienstes zu beaufsichtigen, um einen ungestörten Ablauf des Gebets zu gewährleisten. 1863 weigerten sich die zwei von der jüdischen Gemeinde zu Lobsens (Posen) beschäftigten Lehrer, ihre vertraglich vereinbarte Aufsichtstätigkeit fortzusetzen, die sie als persönliche Degradierung wahrnahmen; vgl. das Schreiben der Regierung zu Bromberg an MGUMA, 19.09.1863, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 8 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 6 1855-1865; siehe auch Siegbert Neufeld, Geschichte der jüdischen Gemeinde Elbing, Regensburg 1992, S. 34.

Regulierungen bezogen sich freilich vornehmlich auf die an öffentlichen Elementaranstalten tätigen Beamten, während der Arbeitsalltag der jüdischen Privatlehrer keiner konsequenten Kontrolle unterlag.<sup>154</sup> Ein diachroner Längsschnitt bis etwa 1870 erweist nun, dass sich zwar an der Tatsache, dass jüdische Lehrkräfte selbständige Nebentätigkeiten ausübten, im Grundsatz nichts änderte, dass jedoch die spezifischen Verrichtungen teilweise durchaus einem Wechsel unterlagen. Das orthodoxe Wochenblatt *Der Israelit* berichtete 1865, dass zahlreiche jüdische Lehrer auf dem Lande zur Subsistenzsicherung auf das »Schachern« angewiesen seien. Hier bestehe die Gefahr, dass »die Hauptsache bald die Nebensache, und die Nebensache bald die Hauptsache« werde.<sup>155</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten freilich namentlich unter den geprüften jüdischen Lehrern gewerbliche Tätigkeiten – so etwa der Verkauf von Lotterielosen, der Nothandel oder die Tötigung kleinerer Vermittlungsgeschäfte – bereits stark an Attraktivität eingebüßt, weil ihnen keine zentrale gesellschaftliche Bedeutung zukam, sie also nicht als adäquate Beschäftigung des Berufsstands galten.<sup>156</sup> Auch die überkommene profitable Betätigung der Schulbeamten als *Schadchanim* (Heiratsvermittler) geriet unter dem Einfluss romantischer Partnerschaftsideale in die Kritik. Trotzdem griffen viele Eltern noch während des Kaiserreichs auf solche nebegewerblichen Eheanbahnungsdienste zurück, wenn sie ihren Söhnen und Töchtern »eine gute Partie« zu verschaffen suchten, zumal weitverzweigte Lehrernetzwerke die Erwartung auf eine hohe Erfolgsquote rechtfertigten.<sup>157</sup>

Weitere ökonomische Nischen gilt es zu benennen: Während etwa die Düsseldorfer Regierung bereits 1831 den Handel mit Schulmaterialien als unstatthaften Lehrerverwerb definierte, kritisierte Lion Wolff den Verkauf

154 Vgl. Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 102f.

155 *Israelit* 6 (1865), S. 759f.; vgl. *Israelit* 12 (1871), S. 299; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 72f.

156 Vgl. § 5, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Driesen mit dem Lehrer M. Aron, 30.07.1843, in: CJA, I, 75 A Dr 2 (Driesen) Nr. 19, fol. 51; Lehrer Simon Alexander an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Pleß, 12.02.1856, in: ebd., I, 75 A Pl 2 (Pleß) Nr. 2, fol. 8; § 7, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde zu Allenstein und dem Lehrer I. Tonn, 21.03.1863, in: ebd., I, 75 A Al 1 (Allenstein) Nr. 68, fol. 3; Niederschrift der Erinnerungen des Hauptlehrers i.R. Salomon Andorn in Krefeld, in: ALBI, ME 413; Menze, Judenschule und Synagoge, S. 23; Heymann, Lebenserinnerungen, S. 66.

157 Vgl. Marion A. Kaplan, For Love or Money. The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany, in: LBIYB 28 (1983), S. 273; dies., Jüdisches Bürgertum, Hamburg 1996, S. 138; Richarz, Jüdische Lehrer, S. 189; Schwab, Jewish Rural Communities, S. 45; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 73f.

von Lehrbüchern noch 1882 als unter jüdischen Lehrern allgemein übliche Beschäftigung. Wolff empfahl seinen Kollegen stattdessen, »Agenturen von Feuer-, Hagel- und Lebensversicherungen [zu übernehmen], die auch bei den Lehrern anderer Confessionen beliebt und zum Theil recht einträglich« seien.<sup>158</sup> Tatsächlich bedurfte es dieses Ratschlags bereits nicht mehr – jüdische Schulmänner waren seit Mitte des Jahrhunderts wesentlich an der Assekuranzversorgung der jüdischen (und teilweise auch christlichen) Bevölkerung beteiligt.<sup>159</sup> Noch weitere Verbreitung unter den bezahlten Nebentätigkeiten erlangte der stundenweise erteilte Privatunterricht, nicht nur, weil er den Lehrern zu regelmäßigen und damit mittelfristig berechenbaren Mehreinnahmen verhalf, sondern auch und vor allem, weil das »Stundengeben« direkt an den erzieherischen Expertenstatus anknüpfte. Es stand deshalb im Einklang sowohl mit individuellen als auch mit kollektiven Verberuflichungsstrategien.

Interessiert daran, dass sich ihre Schulbeamten zusätzliche Verdienstmöglichkeiten schufen und durch verringerte Gehaltserwartungen mittelbar zu einer Entlastung der Etats beitrugen, setzten die Synagogengemeinden dem privaten Einzel- und Gruppenunterricht kaum Widerstand entgegen, solange jene ihren vereinbarten Verpflichtungen uneingeschränkt nachkamen. Bereits das Statut der Bielefelder Judenschaft von 1822 stellte es dem Kantor frei, »außer der Schule Privatunterricht zu erteilen und sich separat dafür bezahlen zu lassen«.<sup>160</sup> Abgesehen von den lokalen Faktoren errechnete sich die Höhe des Nebenverdienstes auch im Verhältnis zur Qualifikation, indem vor allem solche Lehrkräfte auf privaten Zulauf rechnen durften, deren Fachkenntnisse deutlich über das an Elementar-

158 Ebd., S. 73; Deppisch/Meisinger, *Vom Stand*, S. 102.

159 Vgl. Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Hermann Oppenheim, in: ALBI, ME 483; Detlev Engelcke, *Die Gemeinde der Juden in Haldensleben. Anfang und Ende einer ausgelieferten Minderheit*, o. O. u. J., S. 23; Fehrs, »... daß sie sich mit Stolz Juden nennen«, S. 247; Richarz, *Jüdische Lehrer*, S. 189; Maria Wein-Mehs, *Juden in Wittlich 1808-1942*, Wittlich 1996, S. 146; AZJ 13 (1849), S. 428.

160 § 34, Statut der jüdischen Gemeinde Bielefeld, 5.05.1822, in: CAHJP, D/Bii Nr. 3 (Bielefeld); in seltenen Fällen bedurfte der private Unterricht einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands oder wurde sogar unter Androhung der Kündigung gänzlich untersagt; vgl. etwa § 5, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Stargard mit dem Lehrer Lindermann, 22.10.1857, in: CJA, 1, 75 A Sta 2 (Stargard) Nr. 45 (Besoldete Gemeindebeamte, 1854, 1857-1859), fol. 91; § 5, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Pyritz und dem Lehrer David Wolfermann, 20.08.1862, in: CAHJP, GAll 703 (Pyritz); ein grundsätzlich negatives Bild vom Privatunterricht zeichnet Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 70f.

anstalten zu vermittelnde Wissen hinausgingen sowie zeitgenössischen Bildungsbedürfnissen entgegenkamen. Weit verbreitet war der Instrumentalunterricht – namentlich das Klavierspiel erfreute sich als Insignium bildungsbürgerlicher Kultur wachsender Beliebtheit unter deutschen Juden.<sup>161</sup>

In Städten, die eine gut ausgebaute schulische Infrastruktur aufwiesen, leiteten jüdische Elementarpädagogen vielfach solche Schüler an, die sich privatim auf den Besuch eines humanistischen Gymnasiums vorbereiteten und bei der Aufnahme vor allem Griechisch- und Lateinkenntnisse nachweisen mussten. Durch die Ausweitung des internationalen Handels sowie in Abhängigkeit von den Auswanderungswellen genossen zugleich moderne Fremdsprachen große Popularität. Nach Angabe des *Israelitischen Lehrers* 1866 versahen fast sämtliche jüdische Gemeinden ihre Lehrstellenofferten mit dem Hinweis, dass der private Englisch- und Französischunterricht ein einbringliches Nebengewerbe darstelle.<sup>162</sup> In der Tat galt vor allem die französische Sprache als – wenn auch nicht notwendige, so doch – nützliche und zugleich gewinnbringende Zusatzqualifikation. An der unter der Leitung von Alexander Haendorf stehenden jüdischen Bildungsanstalt in Münster konnten grundlegende Französischkenntnisse erworben werden, die sich jüdische Lehrerkandidaten aber ansonsten wohl zumeist im Selbststudium aneignen mussten.<sup>163</sup>

Der reguläre Arbeitstag von Religionslehrern und Kultusbeamten jüdischer Konfession nahm im Allgemeinen nur vergleichsweise geringe Zeit in Anspruch, indem sich die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde vornehmlich auf die stundenweise, außerhalb der regulären Schulzeit erteilten religiösen Lektionen, die täglichen Gottesdienste sowie schließlich auf das Koscherschlachten bezogen, dessen Aufwand von der Menge des lokalen Fleischbedarfs abhing. Jüdische Volksschullehrer hatten zwar in der Regel ein höheres Grundeinkommen, sie befanden sich jedoch auf-

161 Vgl. z.B. Minninger, Salomon Blumenau, S. 10; IL 4 (1864), S. 170; Kaplan, Jüdisches Bürgertum, S. 171f.

162 »Es ergibt sich, nach Durchmusterung desselben [Annoncenblatts] etwa folgendes Resume: 20 Anzeigen, Stellen für jüdische Lehrer offerierend, theilen sich so ein, dass etwa  $\frac{3}{5}$  die Bemerkung enthalten: »Bewerber können durch Unterrichten im Französischen und Englischen das Fixum um mehr als die Hälfte desselben erhöhen;  $\frac{1}{5}$  fordern geradezu die ›Qualification‹ in beiden Sprachen und das letzte Fünftel verheißt nicht unbedeutende Nebeneinkünfte«; Plaut, Soll der Volksschullehrer, S. 40; vgl. auch Lowenstein, Anfänge, S. 156.

163 Vgl. Über Lehrerbildung, S. 202f.; siehe auch z.B. Minninger, Salomon Blumenau, S. 11; Um Spott und Hohn«, S. 41f.; Der Stundenlehrer, S. 104f., 112f.

grund des zeitintensiven Elementarschulcurriculums in einer schwierigen Situation, wollten oder mussten sie sich durch privates Stundengeben ein Zubrot verdienen. Lehrer Kroner in Stolp machte 1857 die jüdische Gemeinde als Arbeitgeber für seine verzweifelte Gesamtsituation verantwortlich, weil deren Gehaltspolitik ihn zum Geben von Privatstunden nötige, »diese Nägel zum Sarge eines mit 30 öffentlichen Unterrichtsstunden wöchentlich betrauten Lehrers«. Auch zeitgenössische Zeugnisse aus anderen Gemeinden bestätigen Kroners Behauptung, dass der zusätzliche Unterricht nur auf Kosten der ohnehin knapp bemessenen Freizeit zu bewerkstelligen war, so dass physische Überlastungen nicht auszuschließen waren.<sup>164</sup> Den gesundheitlichen Argumenten zum Trotz trat bis über das 19. Jahrhundert hinaus keine wesentliche Änderung ein – unter den jüdischen Elementar- und Religionslehrern blieb es üblich, dass diese ihr kulturelles Kapital auch privat vermarkteten.

### *Besitztümer*

Obwohl es gelungen ist, differenzierte Auskünfte über den Lebenserwerb der preußischen jüdischen Lehrerschaft während eines halben Jahrhunderts zu erteilen, erweist sich die Aufgabe als schwierig, ein tiefenscharfes Gesamtbild von den ökonomischen Errungenschaften dieser Berufsgruppe zu zeichnen. Punktuelle Informationen zu den Einnahmen und Nebeneinnahmen erlauben lediglich vorsichtige Annäherungen an die materielle Gesamtsituation, und Quantifizierungen rekurrieren notgedrungen auf das überlieferte statistische Material, das allerdings zahlreiche Fragen unbeantwortet lässt. Fakt ist, dass die Epoche zwischen 1824 und den siebziger Jahren den jüdischen Schulbeamten keinesfalls gehobenen Wohlstand, geschweige denn Vermögen bescherte. Immerhin aber scheint das Gros der Lehrerschaft – ungeachtet der zum Teil signifikant vom Gesamttrend abweichenden regionalen, lokalen und individuellen Sonderentwicklungen – bis zur Gründerzeit den Zustand von

164 Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, in: CAHJP, GAI 998 (Stolp); vgl. auch Lehrer Abraham (Adolf) Berliner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Arnswalde, 11.09.1862, in: CJA, I, 75 A Ar 1 (Arnswalde) Nr. 50, fol. 17f.; Jüdische Gemeinde Wozmin an das MGUMA, 8.03.1862, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 10 1861-1867; Lehrer Loewenstein und Glück in Birnbaum (Posen) an das MGUMA, 19.12.1869, in: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 11 1868-1870; IL 10 (1870), S. 316; Erckens, Juden, I, S. 158f.; Salinger, ›Zwischen Zeit und Ewigkeit‹, S. 36f.

wirklicher Armut und akutem Mangel überwunden zu haben. Auch die wenigen Besitzlisten, die von jüdischen Schulmännern überliefert sind, lassen sich als Indizien für eine allmähliche Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse interpretieren. Freilich bleibt die Repräsentativität solcher Verzeichnisse ungeklärt, deren Aussagekraft also nicht allzu hoch zu veranschlagen ist.

Lehrer Hirsch Heinemann in Neuenkirchen (Westfalen) hinterließ, als er 1825 den Freitod wählte, lediglich spärliche Besitztümer. Nach einer Aufstellung der in seiner Wohnung zurückgelassenen Gegenstände hatte Heinemann, dessen Alter aus den überlieferten Akten nicht hervorgeht, neben Wäsche- und Kleidungsstücken<sup>165</sup> elf hebräische Bücher religiösen Inhalts sowie sieben deutschsprachige Werke zu unterschiedlichen Gebieten der Pädagogik und des Elementarunterrichts besessen. Des Weiteren hatten ihm, abgesehen von dem Rasierzeug und zwei Pfeifen, nur noch eine kleine Anzahl von weiteren Gegenständen gehört, deren Kaufpreis nicht allzu hoch zu bemessen ist. An Wertsachen hatte Heinemann lediglich einen einzigen silbernen Teelöffel sein Eigen genannt, Einrichtungsgegenstände hingegen ließ er nicht zurück, da ihm die Gemeinde vermutlich eine möblierte Unterkunft zur Verfügung gestellt hatte.<sup>166</sup>

Hinsichtlich ihres Umfangs und Werts unterschieden sich Heinemanns dürftige Habseligkeiten kaum von dem Eigentum, das sein Kollege Schrimmer bis 1840 erwarb, als dessen Wohnung zwangsweise geräumt wurde. Ein detailliertes Verzeichnis der eingelagerten Gegenstände, von dem Lehrer eigenhändig angefertigt, listet allerdings neben Garderobe und Büchern auch einigen Hausrat und Kochutensilien auf, da Schrimmer als verheirateter Mann seine Mahlzeiten im Familienkreis einnahm. Reichtümer hatte aber auch er nicht vorzuweisen – nach eigener Einschätzung waren ihm Sachen im Gesamtwert von nur 145 Talern abhanden gekommen.<sup>167</sup>

165 Im Wesentlichen handelte es sich um 11 Hemden, 22 Halstücher, 12 Taschentücher, 6 Servietten, 5 Chemisetten, 1 Unterhose, 7 Paar Strümpfe, 4 Westen, 1 Paar Gamaschen, 5 Hosen, 2 Frackröcke, 1 Überrock, 1 Kappe, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln, zwei Gebetsschals und 1 Paar Tefillin.

166 Verzeichnis der sich von dem entlebten Lehrer H. Heinemann in der Behausung des Kaufmanns Levi Salomo Rosenberg vorgefundenen Sachen, 9.08.1825, in: CJA, I, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen) Nr. 16 (Anstellung und Selbstmord des Lehrers und Kantors Hirsch Heinemann, 1825-1826), fol. 28.

167 Verzeichnis von Gegenständen, die dem Lehrer Schrimmer abhanden kamen, als seine Wohnung zwangsgeräumt wurde, 4.01.1841, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 3 1841-1866, fol. 8f.

Zieht man zu guter Letzt das Beispiel des Heinrich Michaelis heran, dann können dessen Lebensumstände als bestätigendes Indiz für die Annahme herhalten, dass die jüdischen Unterrichtsbeamten bis in die siebziger Jahre materielle Fortschritte erzielten. Im Unterschied zu seinen beiden vorgenannten Berufsgenossen konnte Michaelis (geb. 1839), als er 1876 gemeinsam mit Ehefrau und vier Kindern von Antonienhütte (Schlesien) nach Thorn (Westpreußen) übersiedelte, einen veritablen Hausstand sein Eigen nennen. Sein Umzugsgut, das auch eine komplette Wohnungseinrichtung einschloss, hatte ein Gesamtgewicht von 2.349 Kilogramm. Zweifelsohne war es ihm während seiner etwa fünfzehnjährigen Amtszeit gelungen, eine bescheidene, gewissermaßen kleinbürgerliche Existenz aufzubauen.<sup>168</sup>

### *Sekurität*

Individuelle materielle Emanzipationsprozesse waren freilich nicht nur an ein genügendes Einkommen gebunden, sondern setzten auch eine längerfristige Planbarkeit der Berufslaufbahn voraus, die sich erst einstellte, wenn grundlegende arbeitsrechtliche Schutzmechanismen zu greifen begannen. Zumindest die jüdischen Privatlehrer konnten sich aber kaum auf normative Vorgaben der Obrigkeit berufen, wenn sie nach Sicherheitsgarantien ihrer Anstellungsverhältnisse strebten. Selbst bei Entlassungen von Gemeindelehrern, die seit 1827 prinzipiell einer offiziellen Genehmigung bedurften, wurden die Behörden meist umgangen.<sup>169</sup> Indem sich aber vormoderne Entscheidungsabläufe auch in vielen Kultusgemeinden des 19. Jahrhunderts fortsetzten, ließ sich eine bürokratisierte, an rationalen Bewertungskriterien orientierte Beschäftigungspolitik nicht ubiquitär durchsetzen. Auch Louis Joseph in Schwedt bestätigte den populären Topos des willkürlich verfahrenenden Vorstehers, als er 1868, befragt über die Entfernung des ehemaligen Lehrers und Kantors, nicht nur auf die generelle Fragwürdigkeit der administrativen Gemeindebeschlüsse verwies, sondern überdies das freimütige Bekenntnis

168 Verzeichnis des Umzugsgutes, 8.05.1876, in: CJA, 1, 75 A Th 2 (Thorn, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder) Nr. 17 (Personalakte des Lehrers Heinrich Michaelis, 1876-1891), fol. 4.

169 Es ist zudem davon auszugehen, dass eine Anzahl von Gemeinden gar keine Kenntnis von den Kündigungsbestimmungen besaß; vgl. etwa das Schreiben der Synagogengemeinde an den Landrat zu Wiedenbrück, 26.10.1836, in: ebd., 1, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen) Nr. 15 (Anstellung der Lehrer und Kultusbeamten, Bd. 2, 1834-1873), fol. 52.

ablegte, er könne rückblickend auch keine Rechtfertigung für die eigene Zustimmung zur Kündigung benennen.<sup>170</sup> Solange die Stellung der Lehrer in den *Kehillot* noch nicht zwangsläufig auf einer objektiven Beurteilung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beruhte, machten sich die negativen Auswirkungen aber auch in den Schulen bemerkbar, deren kontinuierliche Erziehungsarbeit gerade angesichts der erhöhten Beamtenfluktuation in Frage stand.<sup>171</sup>

Aus der Lehrerperspektive wies der private Arbeitnehmerstatus weitere Defizite auf. So widersprach auch die Zurückhaltung der Gemeinden, den Schulbeamten längerfristige Beschäftigung zuzusichern, deren grundlegenden Sekuritätsbedürfnissen. Während die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nicht mehr nur auf mündlichen Absprachen beruhten, sondern aufgrund der ministeriellen Normenvorgaben der Schriftform bedurften, trafen Lehrer und Gemeinden stets auch eine Übereinkunft über die Dauer der Anstellung, durch die sich beide Parteien die jeweils notwendige Planungssicherheit verschafften. Die Kultusgemeinden kamen allerdings hinsichtlich der optimalen Kontraktlänge zu auffällig unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Während die Gemeindebeamten in einer Vielzahl von Fällen lediglich Zwei- oder Dreijahresverträge erhielten, die allerdings im Regelfall eine Verlängerungsoption enthielten, waren andererseits auch Abmachungen über fünf, zehn oder sogar 15 Jahre durchaus keine Seltenheit.<sup>172</sup>

170 Vorsteher Joseph an S. Rosner, Vorstandsmitglied der Synagogengemeinde Bublitz, 27.02.1868, in: CJA, 1, 75 A Bu 1 (Bublitz) Nr. 7, fol. 22; vgl. Ministerialerlass des MGUMA, 29.04.1827, in: Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 177; IL II (1871), S. 165f., 172f.; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 58.

171 Vgl. z.B. ebd., S. 89; Althoff, Geschichte der Juden, S. 78f.; Arnsberg, Die jüdischen Gemeinden in Hessen, passim; Volker Knöppel, Die jüdische Schule in Naumburg, in: Jahrbuch Geschichtsverein Naumburg 6 (1986), S. 142; Hartmut Krüger-Schiefelbein, Private israelitische Elementarschule zu Neuenkirchen, in: Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 1995, S. 84; Mühle, Das Schulwesen, S. 54; Naarmann, Die Paderborner Juden, S. 146; siehe auch AZJ 35 (1871), S. 471.

172 Vgl. z.B. § 6, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde zu Greifenhagen und den Gemeindemitgliedern über die Anstellung des Kantors, Religionslehrers und Schächters L. Rosenbaum, 3.12.1853, in: CJA, 1, 75 A Gr 3 (Greifenhagen) Nr. 13, fol. 1; Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Bielefeld und dem Lehrer Salomon Blumenau, 27.04.1857, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 44; § 1, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Herford und dem jüdischen Lehrer Heine, 3.08.1853, in: ebd., 1, 75 A He 5 (Herford) Nr. 9, fol. 11; sowie die in Fn. 34 genannte Literatur.

Lion Wolffs »Kulturbilder« aus den Synagogengemeinden vermitteln den pessimistischen Eindruck, die jüdischen Lehrkräfte hätten bei ihren Bemühungen um längerfristige Anstellungsverträge keine nennenswerten Erfolge verzeichnen können, sondern im Gegenteil weitere Rückschritte hinnehmen müssen. Aktenüberlieferungen synagogengemeindlicher Herkunft vermitteln allerdings ein weniger eindeutiges Bild. Tatsache ist, dass die meisten *Kehillot* im Grundsatz an den befristeten Zeitverträgen festzuhalten suchten. Einige wenige der zumeist in den fünfziger Jahren verabschiedeten Gemeindestatuten erwogen zumindest theoretisch die Möglichkeit definitiver, unbefristeter Beschäftigung, während andere Satzungen ausdrücklich feststellten, dass eine Indienstnahme der Kultus- und Unterrichtsbeamten nur auf Zeit erfolgen könne.<sup>173</sup> Insofern mag auch die Strategie der Synagogengemeinde Anklam (Pommern) als paradigmatisch angesehen werden, die ihrem Lehrer J. Tonn selbst nach 19 Jahren der Beschäftigung eine lebenslange Ernennung verweigerte, indem sie ihm wiederum nur das Angebot eines Dreijahresvertrags unterbreitete. Angesichts der langjährigen Bewährung konnte Tonn jedoch insgeheim seine Hoffnung darauf setzen, dass er seinen Lebensabend ohne weiteren Stellenwechsel werde beschließen können.<sup>174</sup>

173 Vgl. z.B. § 29, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Tost, ca. 1854, in: CJA, 1, 75 A To 1 (Tost, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) Nr. 1 (Statuten und Regierungsverfügungen, 1854-1898), fol. 29; § 46, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Marienwerder, 6.II.1857, in: ebd., 1, 75 A Ma 6 (Marienwerder, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder) Nr. 2 (Statut der Gemeinde mit Nachträgen und Änderungen, 1857, [um 1868], [o. J.]), fol. 58; § 77, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Pollnow, 11.10./13.II.1860, in: ebd., 1, 75 A Po 1 (Pollnow, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin) Nr. 1 (Gemeindestatuten, 1859-1860, 1902), fol. 13; § 36, Statut für die jüdische Korporation zu Kosten, 13.07.1869, in: ebd., 1, 75 A Ko 7 (Kosten, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 1 (Statuten der Gemeinde und sonstige General-Vorschriften, 1834-1892), fol. 115; § 36, Statut für die israelitische Corporation zu Schrimm, 24.II.1869, in: ebd., 1, 75 A Schr 1 (Schrimm, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 1 (Statut für die Gemeinde, 1870, 1880), fol. 6; § 77, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Bublitz, Greisenberg 1856, S. 14 [in: CAHJP, S196 Nr. 1]; § 74, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Stargard i. P., Stargard 1856, S. 24.

174 Lehrer J. Tonn an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Allenstein, 13.02.1863, in: CJA, 1, 75 A Al 1 (Allenstein) Nr. 68, fol. 2; M. H. Pinkus in Bleicherorde erhielt die definitive Anstellung anlässlich seiner silbernen Hochzeit, nachdem er bereits 13 Jahre als Lehrer der Synagogengemeinde fungiert hatte; AZJ 19 (1855), S. 44.

Einer Pressemeldung zufolge waren 1848 im gesamten Regierungsbezirk Marienwerder nur drei jüdische Lehrer tätig, die einen unbefristeten Kontrakt vorweisen konnten. Zu diesem Zeitpunkt standen mindestens 40 Unterrichtsbeamte an den dortigen jüdischen Schulen in Lohn und Brot.<sup>175</sup> Demnach hätten also mehr als 90 Prozent der israelitischen Pädagogen Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Auch außerhalb Westpreußens wird der Anteil im Regelfall ähnlich hoch gelegen haben. Realistische Aussichten auf eine Lebensstellung (nach einer Probezeit) bestanden allenfalls in Großstadtmetropolen wie Berlin<sup>176</sup> sowie an öffentlichen Elementarschulen, an denen die Lehrer als mittelbare Staatsbeamte einen besonderen Kündigungsschutz genossen.<sup>177</sup>

Die *Allgemeine Zeitung des Judenthums* setzte sich wiederholt für die Interessen der jüdischen Lehrerschaft ein, wenn sie die gängige Praxis der Anstellung auf Zeit zum Gegenstand ihrer kritischen Erörterungen machte. In diesen Artikeln ging es maßgeblich darum, die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen mit den negativen Konsequenzen ihrer Sekuritätsverweigerung zu konfrontieren. Die Stichworte Motivationsverlust, Lehrermangel sowie pädagogischer Notstand bildeten die Eckpfeiler der Argumentation, die damit stets über die berufsständische Perspektive hinaus auf die Ebene allgemeinjüdischer Interessen verwies. Ein anonymes Korrespondent aus dem Rheinland, der selbst die Tätigkeit eines Elementarpädagogen ausübte, stilisierte 1854 das feste Engagement der Gemeindelehrer geradezu zur konfessionellen Überlebensfrage, indem er die Feststellung traf:

Es müßte dafür Sorge getragen werden, dass die definitive Anstellung [...] ad minimum angebahnt würde, damit der jüdische Lehrer [...] nicht wie bis heute noch in den meisten Gemeinden den Launen Einzelner preisgegeben bleibe. Denn ich behaupte fest und steif: auf der

175 AZJ 12 (1848), S. 595; vgl. Lindenberg, Geschichte der israelitischen Schule, S. 35; Tabelle 18 im Anhang.

176 Vgl. Lehrer P. Stadthagen an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Neustadt, in: CJA, I, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 17, fol. 26; Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg an MGUMA, 14.08.1844, in: Jehle, Die Juden und die jüdischen Gemeinden, 2, S. 564; § 56, Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin, S. 18f.; AZJ 18 (1854), S. 600.

177 Vgl. z.B. die Kopie der definitiven Ernennung für den jüdischen Lehrer Osterman Merzbach, 4.02.1835, in: CJA, I, 75 A Schw 5 (Schwersenz) Nr. 167 (Bewerbungen, Anstellung und Besoldung der Lehrer, 1825-1839), fol. 82; IL 10 (1870), S. 316; Heppner/Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart, S. 227; siehe auch die Ausführungen in Kap. 2.

definitiven Anstellung der jüdischen Lehrer beruht das Heil der Schule, die ganze Fortentwicklung des Judenthums.<sup>178</sup>

Auf die Vorstände und Repräsentantenkollegien freilich, deren Zweckrationalität weniger an elementarpädagogische Erwägungen anknüpfte, sondern sich in erster Linie an ökonomischen Kriterien orientierte, machten solche Beweisführungen keinen Eindruck. Neben die psychologisierende Beobachtung, dass das Bewusstsein um eine sichere Existenz den Arbeitseifer der Schulbeamten eher hemmen als fördern würde, traten die Vorbehalte gegenüber langfristigen Zahlungsverpflichtungen. Viele Gemeinden, die sich in geographischer und/oder demographischer Hinsicht ohnehin eher an der Peripherie der preußischen Judenheit verorteten, mussten nämlich auch mit abnehmenden Steuereinnahmen haushalten, wenn Mitglieder gemeinsam mit ihren Familien den Wohnsitz in die größeren Städte verlegten. Zudem zog die definitive Berufung *de facto* auch Ansprüche auf Ruhestandszahlungen sowie auf die etwaige Versorgung der Hinterbliebenen nach sich – potenzielle Belastungen des Etats also, die sich einer vorausschauenden Berechnung oftmals entzogen.<sup>179</sup>

Pensionen und Reliktenansprüche bezeichneten weitere Markierungen, welche die gesamte Volksschullehrerschaft auf ihrem Weg zur sozialen Absicherung passieren wollte. Zwar sah bereits das *Allgemeine Landrecht* von 1794 vor, dass die Lehrkräfte nach dem Ende der beruflichen Tätigkeit Anspruch auf Emeritierung erheben konnten, doch blieben die berufskollektiven Altersregelungen bis ins Kaiserreich nicht nur regional divergent, sondern unterschritten auch fast durchweg die für die bloße Existenzsicherung notwendige Geldmenge. Erst das 1869 verabschiedete Witwenpensionsgesetz sowie das Lehrpensionsgesetz von 1885 führten sowohl zu einer Vereinheitlichung als auch zu einer drastischen Verbesserung der Rechtslage, indem sie innerhalb ihres jeweiligen Normierungsrahmens die Gleichstellung der öffentlichen Volksschullehrer mit den übrigen preußischen Staatsdienern durchsetzten.<sup>180</sup> Jüdische Schulbeam-

178 AZJ 18 (1854), S. 568; vgl. AZJ 14 (1850), S. 422-424; AZJ 18 (1854), S. 599-601; AZJ 29 (1865), S. 689-691; AZJ 35 (1871), S. 471f.; siehe auch: Unsere Wünsche, S. 144.

179 Vgl. Orient 6 (1845), S. 271; AZJ 14 (1850), S. 422; AZJ 18 (1854), S. 600; AZJ 20 (1856), S. 177.

180 Vgl. A. Bohlmann, Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen laut Gesetz vom 6. Juli 1885, Hannover 1887; Ludwig Clausnitzer, Geschichte des Preußischen Unterrichtsgesetzes. Mit besonderer

te, die nicht den Vorzug genossen, an einer öffentlichen Elementaranstalt zu unterrichten, blieben freilich – ähnlich wie im Fall der definitiven Anstellung – von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. Ihre Altersabsicherung bestimmte sich mithin nach den lokalgemeindlichen Gepflogenheiten sowie nach etwaigen Revisionen, die vor allem nach 1847 erfolgten, als sich die Kultusgemeinden als öffentliche Körperschaften konstituierten.

Dass die bezahlten Funktionsträger der Synagogengemeinden ihre Ämter nach Möglichkeit bis ins Greisenalter bzw. bis zum Lebensende ausübten<sup>181</sup>, hing maßgeblich mit der Tatsache zusammen, dass sich die Anschauung des Ruhestands als separater biographischer Abschnitt nach dem Arbeitsleben nur allmählich und gegen erheblichen Widerspruch während des 19. Jahrhunderts durchzusetzen begann. Für die Schul- und Kultusbeamten kam ein Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess prinzipiell nicht in Frage, da ihnen weder Bezüge bei alters- oder krankheitsbedingter Berufsunfähigkeit zustanden noch ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsleistungen geltend machen konnten. Eine notdürftige Unterstützung konnte traditionell allenfalls im religiös definierten Kontext des Wohlfahrts- und Armenwesens erfolgen. Auch im Verlauf der Emanzipation neigten die Gemeinden dazu, formale Ruhegeldregelungen und Unterhaltsansprüche der Witwen und Waisen abzuwehren, erforderlichenfalls durch die Aufnahme von Verzichtserklärungen in den Anstellungsverträgen. 1835 musste der Lehrer Abraham Cohn dem Vorstand der Nordhausener jüdischen Gemeinde gegenüber die Zusage abgeben, bei einer etwaigen Eheschließung seine Gattin in einer Witwenkasse, »oder sich selbst in einer Lebensversicherungsbank so hoch zu versichern, dass dereinst deren Existenz gesichert ist, und hat derselbe die Bescheinigung hierüber 4 Wochen nach seiner Verheiratung dem Vorstände Gemeinde [sic] zu produciren«.<sup>182</sup> Dass sich die Gemeinde an den laufenden Beiträgen beteiligte, war in diesem Fall aber nicht vorgesehen. Eine andere, ebenfalls vergleichsweise radikale Vorsichtsmaßregel

Berücksichtigung der Volksschule, 4. Aufl., Hamburg 1908, S. 254f.; Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 199-217; Kuhlemann, Modernisierung, S. 290f.

181 Einen Extremfall bezeichnete der jüdische Religionslehrer Plizer in Ellrich (Provinz Sachsen), der sein Lehramt bis zu seinem 89. Lebensjahr ausübte(, ohne je eine Prüfung abgelegt zu haben); vgl. die Jahresübersicht zum jüdischen Schulwesen für den Regierungsbezirk Erfurt, 11.04.1836, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 20 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 1 1824-1866, fol. 74f.

182 Kontrakt der jüdischen Gemeinde Nordhausen mit dem Lehrer Abraham Cohn, 1.07.1835, in: CJA, 1, 75 A No 2 (Nordhausen) Nr. 14, fol. 2.

traf die Synagogengemeinde Driesen, als sie 1843 ihren designierten Kantor, Schächter und Religionslehrer zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nötigte:

Der p. Aron entsagt unter allen Umständen, und wenn er bei eintretender Prolongation dieses Vertrages noch so viele Jahre hindurch sein Amt verwaltet oder dasselbe niederlegt, sowohl für sich als für seine Ehefrau, bei einem etwaigen Ableben desselben, welches Gott verhüten wolle, Pension, Renumeration oder sonst etwas zu fordern. Es verzichtet derselbe nicht nur auf jede Unterstützung [?] hiermit ausdrücklich, und unwiderruflich, sondern erbietet sich sogar eine Caution von 200 T[haler]. zu bestellen, welche bei seinem Antritte, gegen Quittung angenommen werden soll.<sup>183</sup>

Vornehmlich richtete sich der Widerstand gegen eine Verrechtlichung der Rentenansprüche, die der Maxime kollektiver Selbstverwaltung zuwiderlief. Hingegen konnten sich die Kultusgemeinden *ad hoc* durchaus zu individuellen Unterhaltszahlungen bereifinden, solange deren voluntaristischer Charakter eindeutig gewahrt blieb. Als etwa die jüdische Gemeinde Borgholz (Westfalen) 1840 ihren Kantor und Religionslehrer Calm Weißenstein nach 26 Jahren seiner Stellung entthob und sie sich in der Folge unter Druck gesetzt sah, weil der entlassene Beamte infolge seines hohen Alters in wirtschaftliche Not zu geraten drohte, wies der Vorstand jegliche formale Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegeldern nachdrücklich von sich. Zugleich aber stellte er seine Unterstützung für ein etwaiges Hilfsgesuch in Aussicht, unter der Bedingung allerdings, dass sich Weißenstein allein auf den Großmut der Gemeinde berufen dürfe.<sup>184</sup> Aus der Perspektive der betroffenen Schul- und Kultusbeamten

183 § 7, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Driesen mit dem Lehrer M. Aron, 30.07.1843, in: CJA, 1, 75 A Dr 2 (Driesen) Nr. 19, fol. 52; vgl. den Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Wriezen und dem Lehrer David Burgheim, 21.03.1859, in: ebd., 1, 75 A Wr 1 (Wriezen) Nr. 12 (Besetzung der Lehrer-, Vorbeter und Schächterstelle, 1842-1859, 1865), fol. 15.

Gelegentlich bürdete man die Sorge um Hinterbliebene auch dem Nachfolger im Amt auf. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde der jüdische Lehrer Schlesinger von der Kultusgemeinde Höxter in Dienst genommen, nachdem er seine Bereitschaft erklärt hatte, die hilfsbedürftige Familie des verstorbenen jüdischen Religionslehrers Hochfeld zu Höxter zu versorgen resp. dessen Tochter zu ehelichen; vgl. Regierung zu Minden an MGUMA, 21.01.1853, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 3 1841-1866, fol. 233-238.

184 Krus, Die jüdische Gemeinde, S. 238; vgl. auch etwa das Schreiben des Vorstands der Synagogengemeinde Wetzlar an den Landrat, April 1831, in: CAHJP,

freilich waren solche Formen der Wohltätigkeit und Sozialfürsorge kaum geeignet, um dem ökonomischen Risiko einer Erwerbsunfähigkeit im Alter vorzubeugen.

Angesichts ihrer unbefriedigenden Einkommenssituation fiel es den jüdischen Lehrkräften aber regelmäßig schwer, eigenverantwortlich Vorsorge für das Alter zu treffen. Über die Beteiligung an den neuen berufsständischen Unterstützungskassen wird noch zu sprechen sein.<sup>185</sup> Moderne Versicherungen erfreuten sich unter den Lehrern nur geringen Zuspruchs, da die Beiträge sowohl pünktlich als auch regelmäßig entrichtet werden mussten und eine beträchtliche Belastung darstellten.<sup>186</sup> Ein Teil der Lehrerschaft versuchte stattdessen, durch den Privatunterricht sowie andere Zusatzeinkommen Rücklagen zu bilden, auf die sie etwa im Falle eintretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit zurückgreifen konnten. Vermutlich versäumten es aber die meisten Lehrer, sich überhaupt mit der finanziellen Planung ihrer Zukunft zu befassen.<sup>187</sup>

Allenfalls sehr zögerlich setzte in den *Kehillot* ein Umdenken ein, indem man bereit war anzuerkennen, dass Unterrichts- und Kultusfunktionäre, die aus dem Arbeitsprozess ausschieden, ein Anrecht auf dauerhafte Alimentation besaßen. Die israelitische Gemeinde zu Breslau profilierte sich 1826 als früher Förderer eines originären Ruhestandsmodells, als sie in den neuen Statuten die Bildung einer Geldrücklage »zur Pensionierung der Officianten« ankündigte, ohne freilich nähere Angaben über den Modus und die Höhe der Auszahlungen zu machen. Ob die Regelungen tatsächlich in Kraft gesetzt wurden, kann nicht beantwortet werden. Der Plan an sich erweist sich jedoch als aufschlußreiches Dokument zeitgenössischer jüdischer Sozialpolitik, weil etwaige Aufwendungen keineswegs aus dem regulären Steueretat fließen, sondern vielmehr über Sonderein-

GAI 1010 (Wetzlar); Moritz Courant an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Neustadt, 3.04.1867, in: CJA, 1, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 10 (Kultusbeamtenangelegenheiten, 1864-1879), fol. 15f.; Regierung zu Marienwerder an MGUMA, 23.12.1870, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 7 1861-1873.

185 Siehe hierzu das folgende Kapitel.

186 Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 75-77; allerdings steht zu vermuten, dass jene Lehrkräfte, die nebenher eine Versicherungsagentur betrieben, auch Policen zur eigenen Vorsorge abgeschlossen hatten.

187 Vgl. Lehrer Abraham (Adolf) Berliner an den Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde Arnswalde, 11.09.1862, in: CJA, 1, 75 A Ar 1 (Arnswalde) Nr. 50, fol. 18; Lehrer Salomon Blumenau an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Bielefeld, ca. 1861, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 14, fol. 28; AZJ 20 (1856), S. 115f.; IL 6 (1866), S. 32f.

nahmen finanziert werden sollten. Beiträge hatten namentlich die Beamten selbst zu leisten. Konkret bestimmte die Satzung, dass neben den Strafgeldern, die Gemeindegliedern bei Zurückweisung eines Ehrenamtes auferlegt wurden, auch ein Teil der dem Kantor zustehenden Gebühren zur Einrichtung des Fonds heranzuziehen sei. Ferner sollten vor allem verheiratete Beamte »verhältnismäßige näher zu bestimmende Abzüge« zu gewärtigen haben, sofern »deren Frauen nicht gerichtlich auf eine künftige Pension Verzicht geleistet haben«. <sup>188</sup>

Dass der Weg von der traditionellen jüdischen Karitas zur bürokratisierten Ruhestandsordnung über eigentümliche Mischformen verlaufen konnte, zeigt anschaulich auch die 1836 verabschiedete Gemeindeverfassung für Glogau (Schlesien). Die zunächst aufgestellte Grundregel, dass Pensionen »fernerhin [...] nicht bewilliget werden«, durchbrach das Statut zumindest partiell, wenn es sogleich anfügte, dass sowohl »invalide gewordene[n] Beamte[n]« als auch Beamtenwitwen bei eigenem Vermögen Geldleistungen empfangen konnten. Von einer wirklichen Alters- bzw. Reliktenversorgung zu sprechen verbietet sich aber angesichts der restriktiven Bewilligungsmodalitäten. Während arbeitsunfähige ehemalige Gemeindebeschäftigte immerhin maximal ein Drittel ihrer letzten Fixbezüge erhalten konnten, sofern sie eine mindestens 25-jährige Dienstzeit in Glogau hinter sich gebracht hatten, durfte die hinterbliebene Gattin eines Gemeindeangestellten lediglich auf ein Achtel des von ihrem Mann zu dessen Lebzeiten bezogenen direkten Gehalts rechnen. Bei diesen Zusagen handelte es sich aber in jedem Fall um widerrufliche Verabredungen, welche die Verwaltung wesentlich von dem Ergebnis der alle drei Jahre stattfindenden Steuerschätzung abhängig gemacht wissen wollte. <sup>189</sup> Langfristige Zahlungsgarantien hingegen ließen sich weiterhin nicht mit der gemeindlichen Finanzpolitik vereinbaren.

Das so genannte Normalstatut von 1848, das auf einen Entwurf von Julius Rubo in Berlin zurückging und unzähligen preußisch-jüdischen Gemeindegesetzungen als Vorlage dienen sollte, hielt nicht nur ein grundsätzliches Anrecht der Kultusbeamten auf Ruhegeldzahlungen fest, sondern machte zudem außerordentlich großzügige Vorschläge zur Höhe der fälligen Bezüge, hinter denen sogar die üblichen Berechtigungen christlicher Volksschullehrer (»Emeritendrittel«) deutlich zurückblie-

188 §§ 162f., Statuten für die israelitische Gemeinde zu Breslau, Breslau 1826, S. 30f. [in: CJA, 1, 75 A Ma 1 Nr. 4].

189 §§ 69-71, Statuten für die israelitische Gemeinde Glogau, 1.02.1836, in: CAHJP, S41 Nr. 6 (Glogau, Niederschlesien; Statut, 1836).

ben.<sup>190</sup> Demnach hatten »die besoldeten Beamten der Gemeinde, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder gewählt werden, [...] Anspruch auf Pension. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach 10jähriger Dienstzeit die Hälfte ( $\frac{1}{2}$ ) der Besoldung, nach 20jähriger Dienstzeit  $\frac{2}{3}$  derselben und nach 30jähriger Dienstzeit den vollen Betrag derselben.«<sup>191</sup> Die Ruhestandsregelungen des Normalstatuts sahen zwar keine automatische Pensionierung bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters vor, sie waren ihrer Zeit jedoch trotzdem weit voraus, so dass sie allenfalls in modifizierter und rechtlich unverbindlicher Form übernommen wurden, in den meisten Fällen jedoch gar nicht in die nach 1850 promulgierten Verfassungen preußisch-jüdischer Kultusgemeinden aufgenommen wurden.<sup>192</sup> Einzelne Gemeindeverfassungen distanzieren sich so weit vom Standpunkt der Mustersatzung, dass sie den absenten Pensionsanspruch der Beamten sogar explizit formulierten.<sup>193</sup> Selbst das 1860 genehmigte Statut der jüdischen Gemeinde zu Berlin, in der Rubo lange Jahre als Syndikus wirkte, traf die Bestimmung, dass die Frage, »ob und welche Pension der Beamte im Falle der Dienstunfähigkeit beziehen soll«, Gegenstand individueller Absprachen bleiben müsse.<sup>194</sup> Alles in allem betrachtet, wurde ein zentrales Emanzipationsziel der jüdischen Lehrerschaft verfehlt, die in dieser Hinsicht aber das Schicksal des gesamten übrigen Gemeindepersonals – einschließlich der Rabbiner – teilte.<sup>195</sup>

190 Nach einer Verfügung der preußischen Regierung von 1819 erhielt der Emiritus ein Drittel seines ursprünglichen Gehalts. Dieser Anteil wurde vom Gehalt des Nachfolgers einbehalten; vgl. Kuhleemann, *Modernisierung*, S. 282; Fischer, *Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes*, 2, S. 223.

191 § 121, Normalstatut der preußischen Synagogengemeinden (1848), in: *Dokumentation zur Geschichte*, 3, S. 51.

192 § 84, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Tost, ca. 1854, in: CJA, 1, 75 A To 1 (Tost) Nr. 1, fol. 29; § 79, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Bublitz, S. 14 [in: CAHJP, S196 Nr. 1]; § 87, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Beuthen O.-S., S. 21 [in: CJA, 1, 75 A My 1 Nr. 1]; Jolowicz, *Geschichte der Juden*, S. 181.

193 § 64, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Freienwalde a. d. O., 13.07.1857, in: CAHJP, S234 Nr. 3 (Freienwalde, Brandenburg; Statut, 1857); § 121, Statut für die Synagogen-Gemeinde Münsterberg-Nimptsch, S. 16 [in: CAHJP, S392 Nr. 2].

194 § 56, Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin, S. 19; ähnlich: § 98, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Wriezen a. O., S. 24 [in: CJA, 1, 75 A Wr 1 Nr. 1].

195 Vgl. auch *Denkschrift israelitischer Lehrer Westphalens und der Rheinprovinz*, in: IL 8 (1868), S. 17; sowie IL 5 (1865), S. 122.

## Berufliche Stellung, Standesethos und soziale Verortung

Da die ökonomischen Verhältnisse der jüdischen Elementar- und Religionslehrkräfte trotz langfristig positiver Entwicklungstendenzen in hohem Maße ambivalent blieben, drängt sich die Frage auf, welche überindividuellen Motiv- und Motivationslagen bei der Berufswahl jüdischer Religions- und Elementarlehrer den Ausschlag gaben. Die allgemeine Berufssoziologie lehrt, dass die Zuweisung konkreter Berufspositionen in der modernen Arbeitswelt durch zahlreiche Faktoren bedingt und eingeschränkt wird, zu denen vor allem die körperliche und geistige Veranlagung, das Geschlecht sowie die geographische, soziale, religiöse und ethnische Herkunft gerechnet werden können.<sup>196</sup> Auch bei der Rekrutierung des Nachwuchses für das pädagogische Fach lässt sich die Wirkungsmacht dieser nur zu einem geringen Teil veränderlichen Dispositionen nachweisen – so wenn etwa die Rede davon ist, dass sich die preußisch-jüdischen Unterrichtspersonen vor 1872 selbst dann nicht Hoffnung auf eine Anstellung an einer christlichen Volksschule machen konnten, wenn der Nachwuchs der lokalen Synagogengemeinde einen bedeutenden Anteil der Gesamtschülerschaft stellte.<sup>197</sup>

Betrachtet man die Berufsentscheidung von Juden für das niedere Lehramt in ihren intergenerationellen Bezügen, ist von zwei wesentlichen Entwicklungsmustern zu sprechen: Zum einen zeigt sich, dass zahlreiche Junglehrer vor (und auch nach) 1870 aus Lehrerhaushalten stammten und ihre ersten Unterrichtserfahrungen zum Teil unter Anleitung ihrer Väter sammelten.<sup>198</sup> Solche ›dynastischen‹ Berufstraditionen dokumentieren vor allem die konservative Prägekraft und Erwartungshaltung des Elternhauses, in ihr schlug sich aber – negativ gewendet – zugleich eine soziale Immobilität nieder, die von den erweiterten Berufs- und Auf-

196 Daheim, *Der Beruf*, S. 71.

197 Vgl. Kap. 2.

198 Vgl. z.B. das Schreiben des Lehrers Joseph Krimmer an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Santomischel, 25.12.1839, in: CJA, I, 75 A Sa 6 (Santomischel, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen) Nr. 25 (Schulangelegenheiten, 1838-1840), fol. 22; Bewerbung des Lehrers Cronheim bei der Synagogengemeinde Stettin, 8.12.1849, in: ebd., I, 75 A Ste 3 (Stettin) Nr. 58, fol. 13; Lebenslauf des jüdischen Lehrers Elkan Meyer, 19.12.1870, in: CJA, I, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 20, fol. 85; G. Althoff, *Geschichte der Juden in Olfen. Jüdisches Leben im katholischen Milieu einer Kleinstadt im Münsterland*, Münster 2000, S. 62; Berliner, *Aus meiner Knabenzeit*, S. 172; Jacobsohn, *Fünzig Jahre*, S. 7; Menze, *Judenschule und Synagoge*, S. 32.

stiegspektiven keine Kenntnis nahm. Zeitgenössische Beobachter gingen davon aus, dass sich das Rekrutierungsfeld der zwischen 1824 und 1872 ausgebildeten jüdischen Elementarpädagogen fast durchweg auf die besitzlose Landbevölkerung oder auf das unweit der Armutsgrenze sein Dasein fristende Kleinbürgertum beschränkte.<sup>199</sup> Demnach konnte sich in der Hinwendung zur Unterrichtstätigkeit nachgerade die Absicht eines gesellschaftlichen Avancements widerspiegeln – vornehmlich dann, wenn die Lehreraspiranten aus den agrarisch geprägten preußischen Ostprovinzen stammten, in denen sie sich infolge der rückständigen Wirtschaftsentwicklung weiterhin nur schwer Zugang zu lukrativeren Tätigkeiten verschaffen konnten.<sup>200</sup>

Die Aussicht auf äußere Belohnungen, seien diese materieller oder ideeller Natur, bezeichnete freilich allenfalls einen Teil der Wertorientierungen. Traditionell richtete sich die Lehrtätigkeit jüdischer Schulhalter maßgeblich an religiösen Zielsetzungen aus, indem sich in der Weitergabe des Wissens zugleich die Ausführung eines göttlichen Befehls vollzog. Im Zuge der staatlichen Reglementierung der jüdischen Erziehung sowie der Auflösung der überkommenen Bildungseinrichtungen bezog eine wachsende Zahl der Unterrichtsbeamten ihre Motivation aus dem Bewusstsein, dass ihre geleistete Arbeit nicht nur die religiösen Teilbereiche

199 Ein Blick auf die herangezogene (auto)biographische Literatur sowie die Personal- und Bewerbungsakten zahlreicher jüdischer Gemeinden bestätigt diese zeitgenössische Einschätzung; vgl. auch Hecht, Ueber das Wahl- und Kündigungsrecht, S. 291; Weinberg, Der Lehrer außerhalb seines Schulzimmers, S. 241-243; AZJ 14 (1850), S. 423; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 1.

200 Die vertikale Mobilität der jüdischen Lehrerschaft dokumentiert sich auch im intergenerationalen Vergleich: Um die notwendigen Voraussetzungen für den sozialen Aufstieg ihres Nachwuchses zu schaffen, nahmen viele Elementarpädagogen bedeutende Mehrbelastungen in Kauf. Allerdings setzten sie ihre Erwartungen überwiegend in den männlichen Nachwuchs, dem sie den Besuch einer höheren Bildungsanstalt – und gegebenenfalls auch ein daran anschließendes Hochschulstudium – zu ermöglichen suchten; vgl. das Bewerbungsschreiben des Lehrers Rosenthal bei der jüdischen Kultusgemeinde Königsberg, 23.II.1868, in: CAHJP, D/KoI Nr. 128 (Königsberg); Lebenslauf des Lehrers Elkan Meyer, 19.12.1870, in: CJA, 1, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 20, fol. 85; Niederschrift der Erinnerungen des Hauptlehrers i.R. Salomon Andorn in Krefeld, in: ALBI, ME 413; Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Hermann Oppenheim, in: ebd., ME 483; Minninger, Salomon Blumenau, S. 11; Gerd Rokahr, Die Juden in Esens. Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Esens von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zu ihrem Ende in nationalsozialistischer Zeit, Aurich 1987, S. 153.

jüdischer Existenz zu konsolidieren half, sondern auch erhebliche gesamtgesellschaftliche Relevanz besaß, indem sich durch sie die kulturelle Integration der preußischen Juden vollzog. Unbeschadet der ständigen Beanstandungen jüdischer Lehrer über ihren retardierenden ökonomischen und sozialen Aufstieg wuchs die Identifikations- und Bindekraft des Berufs, der als langfristig und kontinuierlich ausgeübte Dienstleistung aufgefasst wurde, die sowohl den Interessen der konfessionellen Gruppe diente als auch sich am Gemeinwohl der nichtjüdischen Umwelt ausrichtete.<sup>201</sup> Überzeugt von der zentralen Bedeutung ihrer Erziehungstätigkeit und erfüllt von einem Ethos loyaler Pflichterfüllung, suchten die Lehrer eher über den Standort- und Stellenwechsel Verbesserungen ihrer ökonomischen Situation herbeizuführen, ohne aber im Normalfall einen kompletten Ausstieg aus der Schultätigkeit ins Auge zu fassen.<sup>202</sup> Selbst Berufsumsteiger, die etwa eine kaufmännische Tätigkeit aufnahmen, waren bestrebt, gesundheitliche oder außerpersönliche Gründe für die Entscheidung anzugeben – wahrscheinlich auch, um einer Stigmatisierung als ›Deserteure‹ zu entgehen.<sup>203</sup>

201 Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, in: CAHJP, GAI 998 (Stolp).

202 Anstatt in ihren Bewerbungsschreiben auf die ökonomischen Verbesserungen einzugehen, die mit einer Anstellung in einer größeren Gemeinde einhergingen, begründeten jüdische Lehrer ihren Wechselwunsch zumeist mit dem »Streben, einen größeren, meiner Leistungsfähigkeit angemesseneren Wirkungskreis zu erlangen«. Häufige Erwähnung fanden auch das bessere Schulangebot (Gymnasium) sowie die ausgebaute Infrastruktur der städtischen Zentren; vgl. z.B. den Lebenslauf des Lehrers Alexander, 18.05.1857, in: CJA, I, 75 A Eb 1 (Eberswalde), fol. 16; Lebenslauf des Lehrers Elkan Meyer, 19.12.1870, in: ebd., I, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 20, fol. 85; Lebenslauf des Lehrers M. Heymann, 30.04.1874, in: ebd., I, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 21, fol. 27; Bewerbung des Lehrers S. L. Liepmannsohn bei der Synagogengemeinde Hagen, 9.06.1863, in: CAHJP, D/Ha 6 Nr. 9 (Hagen, Westfalen; Bewerbungen und Anstellung als Lehrer und Kantor, 1857-93); Bewerbung des Lehrers Hermann Cohn bei der jüdischen Gemeinde Königsberg, 15.11.1868, sowie Bewerbung des Lehrers Rosenthal, 23.11.1868, in: ebd., D/Koi Nr. 128 (Königsberg); siehe auch Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 126f. Genaue Zahlenangaben über die Berufsumsteiger unter den jüdischen Elementar- und Religionslehrern sind nicht möglich, doch scheint der Anteil weniger hoch zu veranschlagen zu sein, als es die wiederholten Warnungen in der jüdischen Presse vermuten lassen. 1873 zählte die 1856 konstituierte ›Unterstützungskasse der israelitischen Lehrer Rheinland und Westphalens‹ 43 Beitragszahler. Von den insgesamt 15 ausgeschiedenen Mitgliedern hatten lediglich drei ihren pädagogischen Beruf aufgegeben und eine andere Tätigkeit ergriffen; *AZJ* 37 (1873), S. 459.

203 Entlassungsgesuch des Lehrers Alexander Schöndorff bei der jüdischen Gemeinde

Diejenigen jüdischen Lehrer, die ihrem Stand ›die Treue hielten‹, verfolgten zudem vermehrt auch Absichten der persönlichen Selbstverwirklichung, weil sie bei der Ausübung des Schulamts ihre speziellen Anlagen und Talente, etwa im Umgang mit Kindern oder bei der Wissensvermittlung, zur Geltung bringen konnten. Hinter der Entscheidung für das Lehrfach verbarg sich allerdings oftmals ein Kompromiss, wenn nämlich jüdische Heranwachsende ihren intellektuellen Neigungen nachzuleben strebten, sie jedoch infolge der ökonomisch beschränkten Verhältnisse im Elternhaus weder einen rabbinischen Ausbildungsgang durchlaufen noch das Studium an einer Universität in Erwägung ziehen konnten. Gerade bei jenen Lehrkräften, die sich im Verlauf ihrer Karriere noch weitere, überlokale Wirkungsfelder erschlossen und etwa als Vereinsfunktionäre oder Publizisten in Erscheinung traten, also an der Etablierung einer deutsch(-jüdisch)en bürgerlichen (Teil-)Öffentlichkeit mitwirkten, mag man vermuten, dass sie unter günstigeren ökonomischen und politischen Voraussetzungen auch in einem akademischen Beruf ihren Weg hätten machen können.<sup>204</sup>

Unabhängig jedoch von den jeweils ausschlaggebenden Beweggründen verstärkte sich die Tendenz, dass jene, die ihre berufliche Zukunft im Unterrichtswesen der Synagogengemeinden sahen, diese Wahl im Allgemeinen nicht zufällig und beiläufig trafen. Ihr Entschluss beruhte vielmehr auf einer bewussten Laufbahnplanung, die idealerweise noch während der frühen Jugend erfolgte.<sup>205</sup> Quereinsteiger hingegen, die erst nach anderweitigen Erfahrungen in der Arbeitswelt und etwaigen gescheiterten Versuchen der Existenzgründung die Lehrerlaufbahn einschlugen, hatten es zunehmend schwer, Fuß zu fassen, zumal Stelleninhaber nicht nur den staatlich definierten Zugangskriterien Rechnung tragen mussten,

Hagen, 15.03.1863, in: CJA, 1, 75 A Ha (Hagen) Nr. 19 (Lehrer und Kantor Alexander Schöndorff, 1857-1863), fol. 15; Lebenslauf des jüdischen Lehrers M. Heymann, 30.04.1874, in: ebd., 1, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 21 (Anstellung eines 3. Religionslehrers und Hilfskantors, 1874-1884, 1893), fol. 27; Briefentwurf des Vorstands der jüdischen Gemeinde Beverungen, 1.04.1866, in: ebd., 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 280; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 115; siehe auch Gutmann, *Von Westfalen nach Berlin*, S. 20.

204 Vgl. auch J. Toury, *Zur Problematik der jüdischen Führungsschichten im deutschsprachigen Raum*, in: *TAJDG* 16 (1987), S. 256f.; Lässig, *Jüdische Wege*, S. 442-562.

205 Diese Entwicklung spiegelte sich unter anderem in den jüdischen Lehrerbildungsanstalten wider, deren Statuten ein Mindestalter für den Seminareintritt festsetzten, um den Zugang allzu junger Ausbildungsbewerber zu verhindern, denen es an der notwendigen Reife mangelte; vgl. außerdem Kap. 3.

sondern auch gut daran taten, sich mit den gewandelten Erwartungen der jüdischen Gemeinden auseinander zu setzen.<sup>206</sup> Solide unterrichtsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ein linear verlaufender Werdegang ohne Brüche boten dann die besten Voraussetzungen für ein berufliches Fortkommen überhaupt bzw. für eine erfolgreiche Bewerbung auf eine der besser dotierten Stellen vor allem an den städtischen jüdischen Volksschulen.

Angesichts der ausgeprägten Heterogenität einer im Umbruch befindlichen preußisch-jüdischen Lehrerschaft gilt es, voreilige Verallgemeinerungen bei der Bestimmung des beruflichen Selbstverständnisses zu vermeiden. Überdies fehlt es an systematischen Versuchen, einen auf das Lehramt in jüdischen Bildungsanstalten zugeschnittenen Ehren- und Verhaltenskodex zu erarbeiten. Dennoch lassen zahlreiche autobiographische Zeugnisse sowie weitere Dokumente auf eine deutlich steigende Identifikation der Schulbeamten mit der von ihnen ausgeübten Unterrichtstätigkeit schließen. Diese Übereinstimmung von Beruf und Person, die über Preußens Grenzen hinaus die gesamte moderne deutsch-jüdische Lehrerschaft kennzeichnete, hing primär mit der Verlängerung und tendenziellen Systematisierung der Ausbildung und folglich auch mit der wachsenden Menge und Breite des erworbenen Wissens zusammen. Gerade seminargebildete jüdische Lehrkräfte präsentierten sich mehr und mehr als elementarpädagogische Spezialisten in einer Umgebung von Laien, indem sie einerseits auf den fachlichen Niveauunterschied zu den ›Winkellehrern‹ des traditionellen Erziehungssystems hinwiesen, andererseits aber den Qualifikationszuwachs auch in Relation zu einer fortschreitenden geistigen Selbstemanzipation beschrieben.<sup>207</sup> Ihr Bewusstsein um die eigene Bedeutung im Gesamtkontext des jüdischen Minderheitenkollektivs bezog sich aber zugleich auf den gesellschaftlichen Teilbereich Religion, bei dessen Bewahrung sie sich gerade im Zuge der zunehmenden Säkularisierung eine zentrale Rolle zuschrieben. Die Zeitschrift *Der*

206 Vgl. etwa die Niederschrift der Erinnerungen des Hauptlehrers i.R. Salomon Andorn in Krefeld, in: ALBI, ME 413; Simon Grünewald, Erinnerungen, in: ebd., ME 764; Bruno Strauss, (ohne Titel), in: ebd., ME 632; Lebenslauf des Lehrers Philipp Freudenberg, 23.11.1845, zitiert nach: Althoff, *Geschichte der Juden*, S. 62; Jacobsohn, *Fünfzig Jahre*, S. 8; Loewenberg, *Aus zwei Quellen*, S. 1; siehe aber auch: Was den Lehrern vor Allem Noth thut, in: IL 5 (1865), S. 200.

207 Vgl. Lehrer Lehmann an den Vorstand der Synagogengemeinde Soest, 9.03.1840, 21.04.1844, in: CJA, 1, 75 A So 2 (Soest) Nr. 21 (Lehrer und Kantor Lehmann, 1840-1845), fol. 4f., 37f.; Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, 30.05.1858, in: CAHJP, GAI 998 (Stolp).

*Israelitische Lehrer* trieb 1861 die Selbststilisierung des pädagogischen Berufsstands auf die Spitze, als ihre Redaktion im Brustton der Überzeugung verkündete: »Israels Zukunft hängt fast nur von seinen Lehrern ab.«<sup>208</sup>

Allerdings erfolgte die Berufskonstruktion jüdischer Schulmänner nicht allein aufgrund ihrer eigenen Zielsetzungen und Selbstbilder, sondern maßgeblich auch in Abhängigkeit von den Erwartungen und Zuschreibungen der jüdischen Umwelt, die sich zum Teil bereits in den Stellenannoncen Ausdruck verschafften. An welchen positiven Idealvorstellungen orientierten sich die Gemeinden? Aus gelegentlichen Andeutungen in den Quellen lässt sich zunächst die Schlussfolgerung ziehen, dass das individuelle Erscheinungsbild der Lehrer tendenziell an Bedeutung gewann. Die Erwartungen bezogen sich zunächst auf eine sorgfältige Beachtung der zeitgenössischen Kleidercodes, die mitunter auch in den Beschäftigungsverträgen Erwähnung fanden. Während eine talarähnliche Berufskleidung nur während der Kultusverrichtungen in der Synagoge Verwendung fand, wurde das Unterrichten im Schlafrock immer seltener geduldet, weil dieser gemeinsam mit Rohrstock und Pfeife als geradezu klassisches Erkennungszeichen des vormodernen Lehrerstandes galt, also eine bürgerlichen Konventionen widersprechende symbolische Form bezeichnete. Von den Lehrern verlangte man vielmehr, dass diese »vollständig und anständig bekleidet« in der Schule erschienen.<sup>209</sup>

Auch die physische Statur wurde in die Abwägungen einbezogen, so dass etwa Männer von kleinem Wuchs oder mit auffälligen körperlichen Makeln vielerorts auf Vorbehalte trafen, die sie auch durch ihr Lehrgeschick nur partiell ausräumen konnten. Hier sei nur auf den Fall des Lehrers Levy verwiesen, den das Lehrerseminar in Münster 1859 zwar als

208 An die israelitischen Lehrer und Schulfreunde!, in: IL 1 (1861), S. 105; vgl. auch J. Klingenstein, Eine Selbstschau. Zum Neujahr- und Gedenkfeste, in: IL 2 (1862), S. 165; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 108.

209 Siehe z.B. § 9, Plan für die israelitische Schule zu Soest, 25.05.1828, in: CJA, 1, 75 A So 2 (Soest) Nr. 22, fol. 42; § 3, Dienstinstruktion zum Vertrag des jüdischen Lehrers Simon Lindermann mit der jüdischen Gemeinde Stargard, in: ebd., 1, 75 A Sta 2 (Stargard) Nr. 45, fol. 92; Yaffe, Moritz Jaffe, S. 217; vgl. aber Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 36; zum Problem der an der Amtstracht christlicher Geistlicher angelehnten Kleidung jüdischer Kultusbeamter: GStA PK, I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 132 (Die Amtskleidung der jüdischen Kultusbeamten 1839-1866); ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 24 (Die von den jüdischen Kultus- und Schulbeamten zu benutzende Amtstracht, welche von der christlichen Geistlichen verschieden sein soll); Bernward Deneke, Zur Amtstracht der jüdischen Kultusbeamten, vornehmlich in Westfalen und im Rhein-

erfahrenen Pädagogen und geeigneten Kandidaten für die Elementarschule der Gemeinde Borgholz (Westfalen) empfahl, dem jedoch aufgrund seiner äußeren Erscheinung keine Chancen eingeräumt wurden, in einer bedeutenden Gemeinde zu reüssieren:

[...] Levy [...] gehört zu den ersten in der Anstalt ausgebildeten Kandidaten, wo, um nur erst den Anfang zu machen, die körperlichen Eigenschaften weniger als jetzt erwogen wurden. Herr Levy, mit reichen Mitteln des Wissens auch im Hebräischen und in fremden Sprachen ausgerüstet, die eine vorzügliche Lehrgabe auf Kinder gedeihlich wirksam zu machen versteht, ist verwachsen und sein Auftreten ist nicht geeignet, gleich Vertrauen und Achtung, die jedoch bei weiterer Kenntniß seiner guten Eigenschaften hervortreten, zu erwirken. Da der Empfohlene sich im Herbst zu verändern beabsichtigt und auf einen Wirkungskreis bei einer größern Gemeinde nicht füglich rücksichtigen kann, obschon jede Gemeinde eine glückliche Acquisition an ihm macht, so zweifeln wir nicht, daß Herr Levy [...] die Stelle in Borghorst zu übernehmen geneigt sein werde.<sup>210</sup>

Jüdische Lehrer, deren Bildungs- und Ausbildungsweg den staatlichen Reformervorstellungen entsprach, konnten anfangs auf die heftige Gegenwehr traditionell verwurzelter Gemeindeglieder treffen.<sup>211</sup> Im Zuge der Akkulturation jedoch erlangten moderne fachliche Qualifikationen zunehmend an positiver Bedeutung, weil sie als objektives Kriterium zur Einschätzung der Unterrichtstätigkeit gelten durften. Berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten galt es zunächst anhand des Lebenslaufs sowie der Prüfungszeugnisse und Bildungspatente nachzuweisen. Gelegenheit zu praktischen Demonstrationen gaben dann die dem Gemeindevotum vorausgehenden Probelektionen. Im Schulalltag fanden mehr oder weniger regelmäßig weitere Kontrollen statt – etwa bei den weithin üblichen,

land, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 47 (2002), S. 139-166 (dort finden sich weitere Quellenhinweise).

- 210 Schreiben des Vereins für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern [...], 17.07.1859, in: CJA, 1, 75 A Bu 5 (Burgsteinfurt) Nr. 9 (Verschiedenes, 1858-1869), fol. 30; vgl. Vorstand der jüdischen Gemeinde Frankfurt a. O. an die Repräsentantenversammlung, 21.11.1851, in: ebd. 1, 75 A Fr 5 (Frankfurt a. O.) Nr. 19, fol. 21; vgl. Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 183.
- 211 Vgl. auch z.B. Aschkewitz, Zur Geschichte der Juden, S. 125; Barbara Becker-Jákli, Juden in Brühl, Brühl 1988, S. 94f.; Laubenthal, Die Synagogengemeinden, S. 147-149.

generell ein- oder zweimal jährlich veranstalteten Schulrevisionen.<sup>212</sup> Jüdische Schulbeamte an Elementaranstalten sahen sich überdies mit einem Kanon zeitgenössischer Rollenerwartungen konfrontiert, die etwa das Fächerangebot, die Stundenleistung und den Unterrichtsablauf, das Einhalten von Disziplin und Pünktlichkeit sowie den pädagogischen Umgang mit den Schulkindern betrafen. Allen Ungleichzeitigkeiten zum Trotz kam dieses formale Regelwerk allmählich zu ubiquitärer Geltung – kontemporäre Entwicklungen in den Erziehungswissenschaften sowie die partielle Modernisierung von Volksschule und Volksschulbildung fanden ihren Niederschlag auch in den jüdischen Elementarschulen, je mehr sich der administrative und gesellschaftliche Veränderungsdruck im Einklang mit den Akkulturationsbegriffen der Minderheit entfaltete.<sup>213</sup>

Gleichwohl bewahrte der Arbeitsalltag des jüdischen Lehrpersonals eigentümliche Charakteristika, die sich nicht zuletzt aus dessen Verankerung in den kultusgemeindlichen Strukturen ergaben. Zunächst eröffnet die Statistik den Blick auf einen wichtigen Strukturunterschied zwischen jüdischen und christlichen Volksschulen, der sich sowohl auf die Lernerfahrungen der Schüler und Schülerinnen auswirkte als auch die Berufsausübung des Unterrichtspersonals berührte: In den allgemeinen Schulanstalten des niederen Bildungswesens nahm die Entwicklung der Zahlenverhältnisse zwischen Schulkindern und Lehrern bzw. Klassen bis in die sechziger Jahre einen ungünstigen Verlauf. Im Zuge der positiven demographischen Entwicklung sowie der ständig steigenden Einschulungsraten war die durchschnittliche Klassenstärke an preußischen Volksschulen zur Jahrhundertmitte – bei erheblichen regionalen Unterschieden – auf etwa 80 Mädchen und Jungen angestiegen. Noch schlechter

212 Regelmäßig wurden die Lehrer in ihren Verträgen oder Instruktionen zur Abhaltung solcher öffentlicher Prüfungen angehalten; vgl. etwa § 6, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Herford und dem jüdischen Lehrer Heine, 3.08.1853, in: ebd., I, 75 A He 5 (Herford) Nr. 9, fol. 11; § 6, Kontrakt (Abschrift) zwischen der Synagogengemeinde Kreuzburg und dem Lehrer Nathan Deutsch, 15.04.1865, in: ebd., I, 75 A Kr 2 (Kreuzburg) Nr. 33, fol. 154; § 6, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Erfurt mit dem Lehrer Joseph Glück, 23.08.1853, in: ebd., I, 75 A Er 1 (Erfurt) Nr. 25, fol. 27; § 17, Entwurf einer Instruktion für den Kultusbeamten und Lehrer Isidor Gutmann, ca. 1861, in: ebd., I, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 220; Instruktionen für die Gemeinde-Lehrer, 18.07.1854, in: CAHJP, D/Wa7 Nr. 2 (Warburg); vgl. aber den Entwurf, betr. die Modernisierung des Kultus und Unterrichts, ca. 1837, in: ebd., D/Stt Nr. 41 (Stettin, Pommern; Allgemeine Schulangelegenheiten, 1837-1842).

213 Allgemein zur Volksschule: Kuhlemann, Modernisierung.

war es um die Lehrinrichtungen auf dem platten Land bestellt, wo Schülerzahlen von mehr als 100 pro Klasse und Lehrer durchaus keine Ausnahme bildeten. Erst in der Zeit des Kaiserreichs bekam die Bürokratie das Schulproblem so weit in den Griff, dass sich die Klassenfrequenzen signifikant zu senken begannen.<sup>214</sup>

Im Gegensatz zur katholischen Minderheit, deren Schulen in puncto der Schüler-Lehrer-Relationen sogar noch hinter den evangelischen Anstalten zurückblieben, herrschten an den jüdischen Elementarschulen in personeller Hinsicht allemal günstigere Lehr- und Lernbedingungen. Analog zum *Cheder*, der im Behördenjargon als »Winkelschule« diffamierten Bildungseinrichtung der traditionellen jüdischen Gesellschaft, zeichneten sich auch die meisten der aufgrund staatlicher Normierung gegründeten jüdischen Elementaranstalten durch verhältnismäßig niedrige Kinderzahlen aus. Bei weitem der Großteil der jüdischen Elementarlehrer versah seinen Dienst an einklassigen Land- und Stadtschulen, in denen folglich keine strikte Trennung nach Altersstufen durchgeführt wurde, sondern sämtliche Jahrgänge ihre Elementarerziehung simultan genossen. Aus den »Statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen« ist zu ersehen, dass 1859/61 an den öffentlichen jüdischen Volksschulen im Durchschnitt 53 Knaben und Mädchen von einer Lehrkraft unterrichtet wurden. Zwischen den Erhebungszeiträumen 1859/61 und 1862/64 verringerte sich die mittlere Klassenstärke von 55 auf 47. Bis 1871 setzte sich dieser Abwärtstrend konsequent fort, so dass die Frequenz auf einen Wert von 33 zurückging (36 in der Stadt/22 auf dem Land). Im Ganzen nahmen die öffentlichen jüdischen Volksschulen 18.570 Kinder auf, die in 557 Klassen (von 524 Lehrern und Lehrerinnen) unterwiesen wurden. Für die Volksschulen ohne Öffentlichkeitsstatus weist das akkumulierte Datenmaterial sogar noch kleinere Klassen aus, die eine notwendige Voraussetzung zur Intensivierung der individuellen erzieherischen Fürsorge darstellten. So lernten im Jahr der Reichsgründung insgesamt 1.893 Schülerinnen und Schüler (1.593/300) in 73 (56/17) Klassen an privaten jüdischen Elementarschulen. Aus diesen Daten ergibt sich eine mittlere Klassengröße von lediglich 26 Kindern (28/18).<sup>215</sup>

214 Ebd., S. 222f.; Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 4, S. 356f.; Lechinsky/Roeder, Schule im historischen Prozeß, S. 145-151.

215 Siehe die Tabellen 12 und 13; vgl. auch Lowenstein, Anfänge, S. 159.

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Stadt	Land	gesamt
I. Preußen 1861	58	.	58
1864	57	.	57
II. Posen 1861	67	.	67
1864	64	.	64
III. Brandenburg 1861	27	.	27
1864	37	.	37
IV. Pommern 1861	38	.	38
1864	24	.	24
V. Schlesien 1861	42	.	42
1864	45	41	45
VI. Sachsen 1861	54	22	43
1864	26	12	24
VII. Westfalen 1861	44	.	47
1864	23	22	23
VIII. Rheinprovinz 1861	30	23	28
1864	45	51	47
IX. Hohenzoll. Lande 1861	61	.	61
1864	69	21	53
Staat gesamt 1861	54	25	53
Staat gesamt 1864	48	38	47

*Tabelle 12: Schüler-Lehrer-Relation an öffentlichen jüdischen Elementarschulen 1859/61 bis 1862/64<sup>216</sup>*

216 Quelle: Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus 9 (1869), S. 170f., 179.

ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE

Provinz bzw. Regierungsbezirk	Stadt	Land	gesamt
I. Preußen 1861	58	.	58
1864	60	.	60
II. Posen 1861	66	.	66
1864	62	.	62
III. Brandenburg 1861	42	.	42
1864	42	.	42
IV. Pommern 1861	35	.	35
1864	24	.	24
V. Schlesien 1861	69	.	69
1864	45	41	45
VI. Sachsen 1861	54	22	43
1864	26	12	24
VII. Westfalen 1861	33	.	47
1864	22	22	23
VIII. Rheinprovinz 1861	30	23	28
1864	45	51	47
IX. Hohenzoll. Lande 1861	61	.	61
1864	69	21	53
Staat gesamt 1861	57	25	55
Staat gesamt 1864	48	38	47

*Tabelle 13: Klassenfrequenz an öffentlichen jüdischen Elementarschulen 1859/61 bis 1862/64<sup>217</sup>*

217 Quelle: Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus 9 (1869), S. 170f., 179.

Schulart	Jahr	Jüdische Kinder	Klassen	Klassenfrequenz
öffentliche Volksschulen	1871 Stadt	16.240	451	36
	1871 Land	2.330	106	22
	<b>1871 gesamt</b>	<b>18.570</b>	<b>557</b>	<b>33</b>
private Volksschulen	1871 Stadt	1.593	56	28
	1871 Land	300	17	18
	<b>1871 gesamt</b>	<b>1.893</b>	<b>73</b>	<b>26</b>

Tabelle 14: Klassenstärken an öffentlichen und privaten jüdischen Volksschulen 1871<sup>218</sup>

Hinter dem Faktum der günstigen Klassenstärken und Schüler-Lehrer-Relationen stand freilich nicht zwangsläufig der pädagogische Anspruch einer optimierten Kinderbetreuung. Vielmehr lässt sich die Differenz der jüdischen Schulverhältnisse vorwiegend auf Bevölkerungsbewegungen zurückführen, weil sich die israelitischen Bürger aufgrund ihrer dezentralen Siedlung vielerorts in Klein- und Kleinstgemeinden zusammenfanden, in denen jeweils nur schulpflichtige Kinder in geringer Zahl aufwuchsen. Setzten die Eltern einen konfessionellen Elementarunterricht für ihren Nachwuchs durch, dann handelte es sich bei den Schulgründungen zwangsläufig um Klein(st)schulen mit zugleich niedriger, starken Schwankungen unterliegender Klassenstärke. Der Bestand solcher Einrichtungen unterlag außerdem langfristig einem Vorbehalt, weil die stadtgerichtete Migration in einer nachhaltigen demographischen Schwächung der ländlichen Peripherie resultierte. In den größeren *Kehillot* wiederum spielte auch das aufstiegsorientierte Bildungsstreben eine wichtige Rolle, wenn nämlich jüdische Knaben und Mädchen zunehmend das Unterrichtsangebot der höheren Schulen in Anspruch nahmen. Auch in diesem Fall lässt sich ein Zusammenhang herstellen zu den Klassenfrequenzen an den gemeindeeigenen Lehreinrichtungen, an denen die Lehrer trotz des Bevölkerungswachstums vielfach einen Rückgang der Schülerzahlen verzeichneten. Der Anteil der jüdischen Volksschülerinnen und -schüler an

218 Quelle: Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 7.

der Gesamtzahl der schulpflichtigen jüdischen Kinder in Preußen sank kontinuierlich, nämlich auf 69 Prozent im Jahr 1871.<sup>219</sup>

Abgesehen von den Zahlenverhältnissen in den Schulklassen bildeten auch die adäquate Beschaffenheit und Ausstattung der Schullokale elementare äußere Voraussetzungen für den Erfolg unterrichtlichen Handelns. Im Verlauf der partiellen Säkularisierung und Modernisierung der jüdischen Kindererziehung wiesen immer weniger Gemeinden ihren Schulbeamten kombinierte Wohn- und Arbeitsbereiche zu. Parallel zu den Entwicklungen in den evangelischen und katholischen Volksschulen setzte sich die Vorstellung durch, dass der private Lebensraum der Lehrer keinen geeigneten Rahmen für den öffentlichen Unterricht bilde. Ein behördlicher Revisionsbericht dokumentiert zwar, dass in der Stadt Posen noch 1846 Schulkinder in einem zugleich als Schlaf- und Wohnraum benutzten Zimmer ihre täglichen Lektionen erhielten. In diesem Fall handelte es sich aber vermutlich um das Domizil eines Privatschulhalters, der eine Unterrichtsanstalt auf eigene Rechnung unterhielt:

Der 62jährige Lehrer macht den Eindruck eines altersschwachen, geistigstumpfen Menschen. Die 32 [...] Kinder werden in dem einzigen kleinen Zimmer, in dem zwei Betten und ein einziger Tisch stehen, unterrichtet. An diesem Tische kann höchstens ein Drittel der Schüler sitzen; die anderen stehen oder sitzen auf der Erde herum. [...] Das Lokal ist viel zu eng ...<sup>220</sup>

Maßgeblich auch von den lokalen und personalen Faktoren geprägt, vollzogen sich die Fortschritte bei den baulichen Einrichtungen der jüdischen Separatschulen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, zumal auch das allgemeine Volksschulwesen vor allem auf dem Land lange Jahrzehnte benötigte, um einen wesentlichen Teil der schularchitektonischen Missstände zu beheben.<sup>221</sup> Mithilfe der Bochumer jüdischen Schulgeschichte

219 Über den genauen Anteil jüdischer Volksschüler und -schülerinnen an der Gesamtzahl unterrichtspflichtiger jüdischer Schulkinder geben frühere Statistiken keine Auskunft, da die Mädchen und Jungen an Privatschulen nicht zahlenmäßig erfasst wurden. 1871 kamen nur noch 38.338 von 55.427 jüdischen Kindern ihrer Schulpflicht in einer Volksschule nach, 20.463 besuchten jüdische, 17.875 gingen auf nichtjüdische Schulen; Tabelle 50; vgl. auch z.B. Lehrer Salomon Blumenau an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Bielefeld, 24.02.1868, in: CJA, I, 75 A Bi 1 (Bielefeld) Nr. 52 (Schulsachen, 1855-1869), fol. 143f.; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 401-408.

220 Zitiert nach Heppner/Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart, S. 832; vgl. Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 7.

221 Hierzu Kuhleemann, Modernisierung, S. 228-230.

lässt sich gewissermaßen ein idealtypischer Veränderungsverlauf nachzeichnen. Als die Synagogengemeinde Bochum 1828 erstmals einen geprüften Volksschullehrer in Dienst nahm, fand der Unterricht zunächst in dessen privaten Quartier statt, bis die Gemeinde dazu übergang, ein separat gemietetes Zimmer als Schuldomizil zur Verfügung zu stellen. Seit 1853 nahm dann ein ebenfalls gemietetes Fachwerkhaus die inzwischen stark angewachsene Schülerschaft auf. Zehn Jahre später fand schließlich die Einweihung eines gemeindeeigenen Schulneubaus statt, in dem auch der Lehrkraft eine Wohnstatt mit mehreren Zimmern zur Verfügung gestellt werden konnte.<sup>222</sup>

Wenngleich sich auch in den übrigen jüdischen Elementarschulen die baulichen Standards insgesamt erhöhten, so blieben doch vielerorts die Forderungen der Lehrer nach funktionalen Verbesserungen der Unterrichtsräume unberücksichtigt. Mangelhafte hygienische Zustände, ungünstige Lichtverhältnisse, schlechte Lüftung sowie räumliche Enge gehörten bis weit über die siebziger Jahre hinaus zu den wesentlichen Kritikpunkten nicht nur vieler Lehrer selbst, sondern auch der Schulaufsichtsbehörden, die freilich nur in Ausnahmefällen intervenierten und per Verfügung eine zweckmäßige Unterbringung der jüdischen Unterrichtsanstalten durchsetzten.<sup>223</sup>

Sucht man jenseits der formalen Gesichtspunkte nach zusätzlichen spezifischen Konditionen jüdischer Lehrertätigkeit, dann ist vor allem auf den Status der jüdischen Schule als konfessionelle Sozialisationsstätte zu verweisen, der man einen erheblichen Stellenwert für die positive Identitätsprägung der Schülerschaft zumaß. Die unterrichtenden Personen sollten daher nicht nur kognitive Lernziele verfolgen, sondern zugleich in sittlicher und moralischer Hinsicht beispielgebend handeln. Darüber

222 Wilbertz, Synagogen und jüdische Volksschulen, S. 19f.

223 Vgl. auch die Schulchronik, in: CAHJP, D/Rh/Nw Nr. 63 (Neuwied); Ackermann, Geschichte der Juden, S. 151f.; Feld, »... daß die hiesigen Juden, S. 151-153; Minninger, Salomon Blumenau, S. 14; Mühle, Das Schulwesen, S. 63; Regnery, Jüdische Gemeinde Neuwied, S. 173f., 176f.; Stockhecke/Finkener, Geschichte der Synagogengemeinde, S. 42; Wein-Mehs, Juden, S. 150f.

Mit ähnlichen Problemen konfrontiert waren die jüdischen Lehrkräfte bei ihren Bemühungen um die Ausstattung der Klassen mit Lehr- und Lernmitteln; vgl. hierzu das Inventar der Utensilien in der II. Klasse der israelitischen Elementarschule Rogasen, ca. 1838, in: CAHJP, Pl/Ro Nr. 6 (Rogozno, Posen; Schulwesen 1835-57); Inventarium der israelitischen Elementarschule, ca. 1840, in: CJA, I, 75 A Schw 5 (Schwersenz) Nr. 160, fol. 168f.; Bödger, Die Elementarschulen der Israeliten, S. 144-149.

hinaus erfüllten sie idealerweise eine religiöse Vorbildfunktion, die sich auf die Fremderwartungen sowohl an das berufliche Handeln der Lehrkräfte als auch an deren private Lebensführung auswirkte. Ein Bekenntnis zur *Halacha* als alltagsstrukturierendes Normensystem galt gemeinhin als *conditio sine qua non* einer Indienststellung. Angesichts der Tatsache, dass sich bis zur Jahrhundertmitte noch das Gros der preußischen Juden dem gesetzestreuem Milieu zuordnete, ging es also vielfach wesentlich darum, eine Kongruenz der Lebensstile sicherzustellen. Der *Israelit*, eine Wochenschrift der deutsch-jüdischen Neo-Orthodoxie, setzte noch 1867 ein breites gesellschaftliches Einvernehmen voraus, wenn er sich auf den Standpunkt stellte, der jüdische Lehrer müsse

[v]or allen Dingen [...] Frömmigkeit, Tugend und Moralität besitzen. Nur derjenige, welcher durchdrungen ist vom Geiste Gottes, anhängt an Gottes Lehre, darüber nachdenkt Tag und Nacht [...], festhält an seinen heiligen Gesetzen und Lehren, welchem ›die Tugend nicht ist leerer Schall – sondern der sie auch übet im Leben –‹ kann ersprießlich wirken und ein rüstiger Arbeiter im ›Weinberge des Herrn‹ werden; denn ohne Frömmigkeit und Sitten ist der Mensch nie wohlgelitten, und ohne Frömmigkeit und Tugend gleicht [...] der Mensch dem Ochs und Eselein im Stalle. Der wahre treue Lehrer wird sich niemals – wenn er von seinem Wirken Früchte sehen will – vom Zeitgeiste fortreißen lassen, *poseach 'al schte Se'ippim* sein [d.h. auf zwei Zweigen hüpfen] – den Mantel nach dem Winde hängen u.s.w.; sondern er wird sich in allen Lebensverhältnissen und zu allen Zeiten consequent bleiben müssen – und ein solches Leben führen, wodurch er findet *Chen weSechel tov beEne Elohim weAdam* Gunst und Wohlgefallen in Gottes und der Menschen Augen.<sup>224</sup>

Selbst solche *Kehillot*, deren Mitglieder sich von der überkommenen religiösen Alltagspraxis lösten, hielten oftmals, soweit es die öffentliche Repräsentation der *Kehilla* betraf, rigoros an konservativen Positionen fest. Sie beharrten deshalb auf ihren Erwartungen an die orthopraxe Lebens-

224 *Israelit* 8 (1867), S. 691; vgl. auch § 4, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Driesen mit dem Lehrer M. Aron, 30.07.1843, in: CJA, 1, 75 A Dr 2 (Driesen) Nr. 19, fol. 51; § 94, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Colberg, 23.10.1854, in: ebd., 1, 75 A Ko 2 (Kolberg) Nr. 1, fol. 17; Vokation für den Lehrer Abraham (Adolf) Berliner, 15.12.1858, in: ebd., 1, 75 A Ar 1 (Arnswalde) Nr. 50, fol. 8; Oppenheim, Welche Anforderungen, S. 314; Salomon Plessner, Jüdisch-mosaischer Religionsunterricht ›dat Mosche weJehudit‹ für die israelitische Jugend, 2. Ausgabe, Berlin 1864, S. XXVIIIff.; Richarz, Jüdische Lehrer, S. 191.

führung des Lehr- und Kultuspersonals – insbesondere dann, wenn das Schächttamt zu dessen regulären Arbeitspflichten zählte.<sup>225</sup> Indes machte die Pluralisierung nicht Halt vor den jüdischen Lehrern, von denen eine stetig rückläufige Zahl noch im vollen Umfang an den orthodoxen Anschauungen festhielt. Wenn nun viele unter ihnen zu der Überzeugung gelangten, dass gemeinsam mit der Modifikation der Unterrichtsmethoden und -inhalte auch religiöse Veränderungen Platz greifen müssten, so blieben ihre beruflichen Handlungsspielräume beschränkt. Mitunter kam es vor, dass Stellenbewerbungen auch Hinweise auf den religiösen Standpunkt der Aspiranten aufnahmen, wenn sich diese z.B. konkrete Freiheiten zur selbständigen Gestaltung der liturgischen Praxis sichern wollten. Um späteren Missverständnissen vorzubeugen, empfahl Lion Wolff seinen Berufsgenossen, noch vor der Kandidatur Erkundigungen über die kollektiven Frömmigkeitsmuster der prospektiven Gemeinde einzuholen.<sup>226</sup> Selbst der *Israelitische Lehrer*, der sich dezidiert dem politischen und religiösen Liberalismus zuwandte, riet seinen Lesern, diese sollten bei ihren Bemühungen um eine Reorganisation des Kultus den Konsens suchen, im Übrigen aber den theologischen und zeremoniellen Kernfragen – also etwa zu den Speisegesetzen, der Sabbatheiligung oder der Messiasidee – aus dem Wege gehen bzw. deren Entscheidung den Meinungsführern der Gemeinden sowie den Rabbinern überlassen:

Wir stehen nicht außerhalb der Parteien. Das ist nur dem Indifferenten möglich. Auf die eine oder andere Seite wird unser Geist und unser Herz, unser Gewissen und unser Bildungsgang uns stellen. Aber wir stehen außerhalb des Kampfes. An diesen uns zu betheiligen, ist nicht unsres Berufes.<sup>227</sup>

225 Vgl. Was den Lehrern vor Allem Noth thut, S. 203; siehe auch Lehrer Japhet an den Vorstand der Synagogengemeinde Arnswalde, 14.01.1869, in: CJA, 1, 75 A Ar 1 (Arnswalde) Nr. 56, fol. 12f.; Stegemann/Eichmann, Juden, S. 94-97; in seltenen Ausnahmefällen suchten Gemeinden ihre Kultusbeamten ausdrücklich auf religiöse Reformen zu verpflichten; vgl. den Kontraktentwurf für den Religionslehrer und Kantor, 3.03.1869, in: CAHJP, D/Kor Nr. 128 (Königsberg).

226 Siehe etwa das Schreiben des jüdischen Lehrers S. Schindler an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Beverungen, 11.12.1865, in: CJA, 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 246; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 139.

227 J. Klingenstein, Wie verhalten wir uns zu den religiösen Kämpfen der Gegenwart? Ein Wort zum Offenbarungsfeste, in: IL 1 (1861), S. 10; Der Lehrer als Prediger, S. 70, 73; Stellung und Aufgabe des isr. Lehrers in den kleinen Gemeinden, in: IL 7 (1867), S. 117; zur politischen Haltung siehe unter anderem M. Steinschneider, Der Liberalismus im Staats- und Schulwesen ist solidarisch verbunden: was

Im Bewusstsein ihrer fragilen Position und im Unterschied zu vielen jüdischen Geistlichen übten die Lehrer tatsächlich Zurückhaltung in den zeitgenössischen Modernisierungsdiskursen, soweit sie sich den öffentlichen Debatten um die Grundlagen und Perspektiven religiöser Erneuerung nicht vollkommen entzogen. Dass ihnen eine Avantgardestellung in der Regel schlecht anstand, mag das zugegebenermaßen extreme Beispiel des Lehrerkantors Lehmann in Soest (Westfalen) illustrieren. Nachdem er 1845 Anzeigen in mehreren regionalen Tageszeitungen geschaltet hatte, denen zufolge er sich »öffentlich und feierlichst von dem Thalmud, so wie von dem Glauben an ein irdisches Messiasreich los[sagte]«, sah sich Lehmann massiver Kritik von Seiten der Gemeinde ausgesetzt. Auch der Vorstand, der selbst dem Reformjudentum zuneigte, distanzierte sich von seinem Kultusbeamten – freilich nicht etwa infolge ideologischer Differenzen, sondern weil Lehmann auf eine offene Konfrontation mit den Traditionalisten unter den Gemeindemitgliedern hinsteuerte. Auf diese Weise unterminierte er das bis 1876 zumindest *de jure* geltende Prinzip der Einheitsgemeinde, die den unterschiedlichen Interessen aller religiösen Fraktionen Rechnung zu tragen hatte.<sup>228</sup>

Während die jüdische Lehrerschaft ihre Rolle im religiösen Modernisierungsprozess ganz uneinheitlich beurteilte und in der Berufspraxis gemeinhin auf einen Ausgleich zwischen den persönlichen Standpunkten und den von der Umwelt an sie herangetragenen Erwartungen abzielte, trat sie in allgemeinen Unterrichtsfragen bei weitem geschlossener auf, indem sie eine öffentliche Position bezog, die sich vor allem von den extensiv rezipierten zeitgenössischen Lehrmeinungen der deutschsprachigen Pädagogik ableitete. Als Gegenleistung für ihre Berufsausübung, die explizit an den gesellschaftlichen Bedürfnissen der konfessionellen Minderheit ausgerichtet war, sowie in Anbetracht ihres sich festigenden Selbstverständnisses als Fachleute auf dem Erziehungssektor forderten vor allem die an den Seminaren ausgebildeten Lehrkräfte größere sachliche Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit. Eine Fremdvereinnahmung durch Laien lehnten sie entschieden ab, weil diese aufgrund ihrer pädagogischen Unkenntnis zu subjektiven Maßstäben neigten, wenn sie die Qualität der Lehre beurteilten. Die Alltagswirklichkeit der deutsch-jüdischen Kultusgemeinden entsprach freilich häufig nicht den Idealvorstellungen der

folgt hieraus für den Freisinnigen, insbesondere den jüdischen Lehrer, in: IL 8 (1868), S. 316, 321f.

228 Vgl. Rheinischer Beobachter, 19.04.1845, in: 1, 75 A So 2 (Soest) Nr. 21, fol. 10; sowie die Korrespondenz zwischen Lehmann und dem Gemeindevorstand, März-Juni 1845, in: ebd.

Unterrichtsbeamten. Das Organ der jüdischen Lehrer, der *Israelitische Lehrer*, formulierte deshalb noch 1865 »Mehr Selbständigkeit« als eines der primären kollektiven Berufsziele. Demnach war die Elementarpädagogik zu diesem Zeitpunkt noch weit davon entfernt, als eigenständiges und von den Berufsinhabern kontrolliertes Arbeitsgebiet anerkannt zu werden:

Bevormundet, gemeistert, geplagt, gehudelt und gemäßregelt von dem ersten Eintritte in sein Amt bis zu seinem Tode wird er nie frei, bleibt er der ewige Sklave der Genossen anderer Stände, die für sein Leid und seine Freude kein Mitgefühl, für seine Wirksamkeit kein Verständnis haben. Er kann nie frei, nie selbstständig werden. In die Angelegenheiten seines Standes, in seinen eigenen Angelegenheiten mitzusprechen erlaubt man ihm nicht. Hier ist der Vorstand, dort der Bürgermeister, hier der Schulvorstand, dort der Geistliche, hier die Kreis-, dort die oberste Regierungsbehörde, die seine Wirksamkeit regelt, einengt, beschränkt und erweitert nach Gutdünken, *weRuach en bahem* der pädagogische, erweckende, belebende, selbstthätige und zur Entwicklung und Selbständigkeit führende Geist herrscht nicht darin.

Der Lehrer wünscht, daß er frei sein könnte im Leben, wie die Genossen anderer Stände, daß sein Wirken nur geprüft werde durch Glieder seines Standes, die für sein Thun und Wollen Sinn und Verständniß mitbringen; daß er über die Leitung seiner eigenen Angelegenheiten befragt werde und ein Wort mitzusprechen habe; daß er unabhängig sei von der Gunst oder Ungunst Einzelner, nur verantwortlich sei Gott und derjenigen Behörde, die, weil sie Verständniß, auch guten Willen und ein Herz für die Schule hat.<sup>229</sup>

Solche interessenpolitisch motivierten Klagen können freilich noch nicht als zuverlässige Beschreibungen der konkreten Schulverhältnisse gelten, zumal der Verfasser ein pauschales Urteil über das Schulwesen in ganz Deutschland fällte, ohne etwaigen preußischen Sonderentwicklungen Rechnung zu tragen. Nach preußischem Recht unterstanden sämtliche Elementarschulen – einschließlich der öffentlichen und privaten jüdischen Lehranstalten – der staatlichen Aufsicht. Die Unterrichtsbehörden besaßen nicht nur in allen inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen weitreichende Weisungsbefugnisse, sondern überwachten auch die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer. 1847 bestätigte das Kultusministerium diese seit den zwanziger Jahren vertretene Interpretation des *ALR* und verfügte, dass »die jüdischen gleich den christlichen

229 Was den Lehrern vor Allem Noth thut, S. 102f.

Schulen neben der stattfindenden Lokal-Aufsicht der Aufsicht des betreffenden Kreisschulinspektors zu unterstellen seien«. <sup>230</sup> *De jure* lag die Lokalschulinspektion, sofern sie nebenamtlich ausgeübt wurde, in den Händen der evangelischen oder katholischen Ortspfarrrer, während im Falle der Kreisschulinspektoren generell auf die Dienste höherer christlicher Geistlicher zurückgegriffen werden sollte. Das Schulaufsichtsamt galt mithin als wichtiger Bestandteil des geistlichen Amtes insgesamt.

Anhand der von Bernhard Brilling präzise nacherzählten Entwicklungen in der Provinz Westfalen lässt sich allerdings nachweisen, dass die Erweiterung der allgemeinen Schulaufsicht auf das niedere jüdische Schulwesen erheblichen Verzögerungen unterworfen war, die zum einen in der Indifferenz von Lokal- und Kreisbehörden begründet lagen, zum anderen aber auch aus deren oftmaliger Unkenntnis der Rechtslage folgten. Ein früher Absolvent der jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Münster legte 1829 offiziellen Protest ein, dass sich »die Aufsicht der christlichen Herren Schulaufseher« bislang nicht auf die konfessionellen Separatschulen der Synagogengemeinden erstrecke. Weit davon entfernt, diese Inaktivität als jüdisches Selbstbestimmungsprivileg aufzufassen, interpretierte sie der Beschwerdeführer vielmehr als Symbol vorenthaltener Anerkennung, die dem jüdischen Schulwesen aber eigentlich gebühre – nicht zuletzt aufgrund der von Erfolg gekrönten Verberuflichungsstrategien an der israelitischen Lehrerbildungsanstalt. In Reaktion auf die diskriminierende Verwaltungspraxis etablierte der Seminar dirigent Alexander Haindorf selbst eine inoffizielle Schulaufsicht, indem er auf gelegentlichen Rundreisen die Berufsausübung seiner ehemaligen Zöglinge kontrollierte. Dass Haindorf 1838 an die Regierung herantrat, um die nunmehrige Inklusion der jüdischen Elementarschulen in das allgemeine Visitationsystem anzumahnen, veranschaulicht, dass sich in dem vorausgegangenen Jahrzehnt keine einschneidenden Veränderungen vollzogen hatten.

Als 1847 das *Gesetz über die Verhältnisse der Juden* in Kraft trat, erhöhte zwar das westfälische Provinzialschulkollegium seinen Druck auf die Landräte und Magistrate, ohne dass es ihm jedoch gelungen wäre, die geistlichen Schulinspektionen durchzusetzen. Anders als die evangelischen Pastoren, die der lokalen Beaufsichtigung jüdischer Lehrer und Schulen im Allgemeinen aufgeschlossen gegenüberstanden, sprach die westfälische katholische Geistlichkeit auf bischöfliche Weisung hin einer kon-

<sup>230</sup> Zitiert bei Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 194; vgl. auch ebd., S. 190-194; zu den Partikulargesetzgebungen in den neuen Provinzen: ebd., S. 198-202; siehe zuletzt auch Rönne/Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse*, S. 159-162.

fessionellen Segregation des Bildungswesens das Wort. Ausgehend von der Prämisse, dass sich der Zuständigkeitsbereich des katholischen Klerus grundsätzlich auf die katholischen Lehranstalten beschränke, verweigerten sich die Priester den amtlichen Vereinnahmungen, soweit es die Aufsichtspflichten an den jüdischen Elementareinrichtungen betraf. In diesen Fällen griff die Regierung  *nolens volens*  auf die Hilfe weltlicher Schulinspektoren zurück, die sie unter den Amtsmännern und Bürgermeistern rekrutieren konnte.<sup>231</sup>

Zieht man in Betracht, dass während des Vormärz zumindest ein Teil der jüdisch-westfälischen Lehrerschaft ihre Berufsausübung unter die Obhut des Staates gestellt wissen wollte, der *Israelitische Lehrer* hingegen 1865 jeglicher obrigkeitlicher Aufsichtstätigkeit als vermeintliche Bevormundungs- und Disziplinierungsgestik mit Ablehnung begegnete, so liegt die Schlussfolgerung eines diachronen Entwicklungsverlaufs zunächst nahe. Die Vermutung, die Lehrer hätten während des zweiten Jahrhundertstrittels einen Prozess der Autoemanzipation durchlaufen, lässt sich freilich weder eindeutig beweisen noch widerlegen. Die Konferenz der israelitischen Lehrer Westfalens und der Rheinprovinz stimmte 1863 darin überein, »daß der Einfluß der christlichen Geistlichen in den jüdischen Schulen unserer Provinzen durchgehends ein guter, ihr Verhältniß zu Schule und Lehrer überall ein humanes ist, und daß von nachtheiliger Einwirkung auf den Religionsunterricht oder gar von Bekehrungseifer sich nirgends eine Spur gezeigt«. <sup>232</sup> Im Schulalltag leisteten Schulhalter in aller Regel keinen Widerstand gegen die behördlich dekretierte Kontrolle ihres Arbeitshandels.<sup>233</sup>

Nichtsdestotrotz ließen sich durchaus Argumente gegen die geistliche Beaufsichtigung jüdischer Schulen vorbringen. So hat Frank-Michael Kuhlemann darauf hingewiesen, dass die nachweisliche pädagogische Inkompetenz des christlichen Klerus die an den allgemeinen Elementarschulen unterrichtenden Lehrer immer wieder zu heftigen Angriffen veranlasste.<sup>234</sup> Es steht zu bezweifeln, dass die jüdischen Berufsangehörigen grundsätzlich zu einer weniger kritischen Einschätzung der Inspektoren gelangten, wenngleich sie aufgrund ihrer separaten Stellung anderen Anliegen Priorität einräumten und im Umgang mit den Vertretern der staatstragenden Religion überdies gut daran taten, Zurückhaltung zu üben.

231 Ausführlich zu Westfalen: Brilling, *Das jüdische Schulwesen*, S. 26-31; ders.; *Das Judentum*, S. 124.

232 *AZJ* 27 (1863), S. 420; vgl. *IL* 7 (1867), S. 202.

233 Einen Ausnahmefall erwähnt Wein-Mehs, *Juden*, S. 146.

Abgesehen von dem Tatbestand, dass die christlichen Theologen im allgemeinen nur über fragmentarische Kenntnisse der Erziehungswissenschaften verfügten, sprach auch der Religionsunterschied gegen deren Teilnahme an der Beaufsichtigung jüdischer Lehrinrichtungen. Die Überprüfungen des dortigen Unterrichts durften ohnehin lediglich die profanen Elementarlektionen einbegreifen, während die konfessionell-jüdischen Stunden prinzipiell keiner behördlichen Kontrolle unterlagen. Der mit der Kontrollfunktion einhergehende Sonderstatus der Pfarrer versinnbildlichte und perpetuierte das Hierarchiegefälle zwischen Christentum und Judentum.

Während die jüdischen Gemeinden eine geistliche Schulaufsicht nicht grundsätzlich anfochten, machte sich doch vielerorts die Ansicht geltend, dass der Rabbiner als religiöser Führer einen quasi natürlichen Rechtstitel auf die Inspektion der jüdischen Schulen seines Sprengels erwerbe.<sup>235</sup> Zur öffentlichen Verhandlung kam diese Auffassung erstmals in der liberalen Ära, als der Rabbiner Aron Cohn, der 1866 einem Ruf nach Nakel (Posen) gefolgt war, auch die Aufsichtspflicht über die örtliche jüdische Separatschule für sich in Anspruch nahm. Alle Bemühungen der Gemeindeführung jedoch, eine Änderung der Rechtspraxis zu erwirken, scheiterten zunächst am Widerstand des Unterrichtsministeriums, das die Auffassung vertrat, dass »die Schulaufsicht durch die Rabbiner der gesetzlichen Grundlage [entbehre], auf welcher dieselbe beruht, wenn sie durch die evangelischen und katholischen Geistlichen geführt wird«. Eine solche Übertragung der Lokalschulinspektion an einen jüdischen Theologen dürfe deshalb »bloß ausnahmsweise und im Nothfall« erfolgen, der aber in Nakel nicht vorliege. Erst 1870 wies der Kultusminister per Erlass alle Regierungen an, »fortan die Übertragung der Lokal-Inspektion über jüdische Schulen an Juden überall da als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten, wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt«. <sup>236</sup> Obwohl das Reskript eine berufliche

234 Kuhleemann, *Modernisierung*, S. 291; vgl. auch Fischer, *Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes*, 2, S. 316-371.

235 Vgl. z.B. Entwurf, betr. die Modernisierung des Kultus und Unterrichts, ca. 1837, in: CAHJP, D/StI Nr. 41 (Stettin); in der neuen Provinz Hannover war die Situation eine andere, weil die Landrabbiner gemeinsam mit den Lokalbehörden die Schulaufsicht innehatten; vgl. § 16, Schulordnung für die jüdischen Schulen, 5.02.1854, in: Meyer, *Sammlung der Gesetze*, S. 33f.; zur Schulaufsichtstätigkeit der Rabbiner in den übrigen preußischen Neuerwerbungen siehe auch Kap. 2.

236 Ministerialerlass, 14.03.1870, in: Freund, *Die Rechtsstellung*, S. 197f.; vgl. auch

Eingrenzung der jüdischen Inspektoren vermied, ja das Bekleiden eines rabbinischen Amtes ausdrücklich weder als zureichenden Befähigungsnachweis noch als notwendige Voraussetzung bezeichnete, wurden jüdische ›Laien‹ in aller Regel nicht mit der Aufsicht jüdischer Elementarlehreanstalten betraut.

Faktisch erfolgten die ersten Berufungen jüdischer Lokalschuleinspektoren erst im Jahr 1871. Da ihre Zahl selbst in späteren Jahren kaum ins Gewicht fällt,<sup>237</sup> sind Zweifel angebracht, ob der bildungspolitische Autonomiegewinn über seine bloße Symbolkraft hinaus auch signifikante Auswirkungen auf den tatsächlichen Schulbetrieb hatte. Ungeachtet aber ihrer amtlichen (Nicht-)Zuständigkeit spielten die Rabbiner im jüdischen Unterrichtswesen eine tragende Rolle, die sich auch auf die Arbeitsbedingungen jüdischer Schulbeamter auswirken konnte. Besonders vor der Gründung der jüdischen Lehrerbildungsanstalten verfügten Rabbiner über ein informales Prüfungsmonopol, wenn sie den *Melammedim* Kenntnis- und Befähigungsnachweise ausstellten. Auch bei den Bemühungen um eine Professionalisierung des jüdischen Lehrerberufs wussten sich rabbinische Gelehrte wichtige Mitspracherechte zu sichern, sei es, dass sie die Leitungspositionen der neuen jüdischen Lehrerseminare besetzten, oder sei es, dass sie aufgrund ihrer Teilnahme an den dortigen Aufsichtsgremien und Prüfungskommissionen Einfluss geltend machten.<sup>238</sup>

Aber auch in der Hierarchie von Schule und Gemeinden überragten Theologen *qua* Amt alle übrigen bezahlten Funktionsträger.<sup>239</sup> So ist zunächst davon zu sprechen, dass seit den dreißiger Jahren eine Reihe von nichtorthodoxen Synagogengemeinden Religionsschulen einrichteten, an denen sich die Mädchen und Jungen, die ansonsten eine christliche Elementaranstalt oder höhere Schule besuchten, mit der jüdischen Tradi-

die Ministerialerlasse, 1.08.1866, 16.05.1868, in: ebd., S. 195-197; AZJ 27 (1863), S. 318-320; siehe auch Brillung, Das jüdische Schulwesen, S. 32-36.

237 Zu ihnen gehörte Dr. Theodor Kroner, der ein Studium am Breslauer Rabbinerseminar absolviert hatte und zwischen 1869 und 1872 die Marks-Haindorf'sche Lehrerbildungsanstalt in Münster leitete; ebd., S. 36-40; Feld, »... daß die hiesigen Juden«, S. 149f.

238 Vgl. Kap. 2.

239 Als sich der promovierte Rabbiner Stern auf die 1869 von der Synagogengemeinde Königsberg ausgeschriebene Stelle des Religionslehrers bewarb, votierte die Schulkommission gegen dessen Anstellung, weil seine derzeit bekleidete Stellung »mit der ihm hier zu ertheilenden, untergeordneten Stellung contrastirt, daß an eine fruchtreiche Wirksamkeit nicht zu denken ist«; Sitzungsprotokoll der Schulkommission, 17.06.1869, in: CAHJP, D/Koi Nr. 128 (Königsberg).

tion und hebräischen Sprache vertraut machen konnten.<sup>240</sup> Organisiert nach zeitgenössischen Erziehungsprinzipien, unterstanden solche Lehr- einrichtungen im Regelfall rabbinischer Leitung bzw. Aufsicht, so dass die subordinierten Lehrkräfte innerhalb engezogener Grenzen agierten, wenn sie eigene Ideen zur Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung in die Tat umsetzen wollten.<sup>241</sup> Unbeschadet der staatlichen Schulinspektionsregelungen billigten die *Kehillot* ihren religiösen Führern überdies Aufsichtsrechte in den Volksschulen zu. Im Zuge ihrer Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Erwartungen begriffen auch die Rabbiner selbst ihren Beruf zunehmend als eine Tätigkeit mit weitreichenden pädagogischen Implikationen. Um die säkularisierenden Begleiteffekte der Verbürgerlichung aufzufangen, aber auch, um den eigenen Bedeutungsverlust als halachische Entscheidungsinstanz zu kompensieren, begannen sie, sich stärker in die schulische und außerschulische Sozialisation der Kinder einzubringen.<sup>242</sup>

In der Selbstbeschreibungsliteratur der deutsch-jüdischen Lehrer offenbart sich deren ambivalentes Verhältnis zu den Rabbinern. Betrachteten sie diese einerseits als natürliche Verbündete bei den gemeinsamen Bemühungen um eine (defensive) Modernisierung des Unterrichts sowie als innerjüdische Referenzgruppe des eigenen sozialen Aufstiegs, so machten sie in den jüdischen Theologen zugleich eine Konkurrenz aus, die aufgrund ihrer übergeordneten Stellung ein wesentliches Hindernis auf dem Weg zu professioneller Selbstbestimmtheit darstellte. Die orthodoxe Wochenschrift *Der Treue Zions-Wächter*, deren Redaktion in den Händen des Pädagogen und Rabbiners Samuel Enoch lag, lenkte 1847 die Aufmerksamkeit auf den Mangel an »Sachkenntniß der Schule und deren

240 Vgl. z.B. L. Philippson, Die israelitische Religionsschule zu Magdeburg, in: ders., Israelitisches Predigt- und Schulmagazin, S. 327-344; §§ 73f., Verfassungs-Statut und Gemeinde-Ordnung der israelitischen Gemeinde zu Magdeburg, S. 24; siehe auch F. Cohn, Israelitische Religionsschulen neben höheren Lehranstalten, Breslau 1878, S. 11-13; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 308-329.

241 Vgl. z.B. § 65, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Pr. Stargardt, S. 11; § 19, Statuten für die Gemeinde Adass Jisroel, S. 7; Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 44.

242 Vgl. etwa § 33, Statut der jüdischen Gemeinde Bielefeld, 5.05.1822, in: CAHJP, D/Bii Nr. 3 (Bielefeld); Vokation für den Lehrer Gustav Fuchs an die Elementarschule der jüdischen Gemeinde Fraustadt, 16.10.1874, in: CJA, 1, 75 A Fr 6 (Fraustadt) Nr. 22 (Einstellung der Lehrer für die Elementarschule, 1847, 1874-1875), fol. 5; siehe aber auch das Beispiel der jüdischen Gemeinde in der seit 1866 preußischen Stadt Frankfurt a. M.: A. Brämer, Rabbiner und Vorstand. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Deutschland und Österreich 1809-1871, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 192-194.

Zwecke« unter den jüdischen Geistlichen. Enoch zufolge waren solche Qualifikationsmängel die Ursache »höchst verderbliche[r] Conflict« mit der Lehrerschaft, doch richtete sich die Speerspitze seines Tadels zunächst gegen die ausgewiesenen Reformer, während das gesetzestreue Rabbinat von jeglichen Versäumnissen freigesprochen wurde.<sup>243</sup> In der Wirklichkeit hingegen verliefen die Konfliktlinien häufig unabhängig von religionsideologischen Fragestellungen. Während sich nämlich die Rabbiner ostentativ nach unten abgrenzten und sich auf diese Weise ihrer eigenen Professionalisierung und Bürgerlichkeit zu versichern suchten, richteten die jüdischen Lehrer ihre Bestrebungen tendenziell eher auf eine paritätische Arbeitsteilung, und zwar um so stärker, je mehr sie ihre elementarpädagogische Arbeit als einen auf einer spezialisierten Fachausbildung beruhenden Expertenberuf verstanden. Josef Klingenstein, Lehrer aus Hessen-Darmstadt und Mitherausgeber des *Israelitischen Lehrers*, fasste die ausgeprägte Diskrepanz von Wunsch und Wirklichkeit in Worte, als er 1861 an die Rabbiner appellierte:

O, daß Ihr einmal ableget den Gedanken der unnahbaren Höhe, und bedenket, daß erst dann Eure Stellung eine Zukunft hat, wenn Ihr den Lehrer, insofern er sachmäßig – pädagogisch – gebildet und seiner Aufgabe gewachsen ist, als geistig ebenbürtig betrachtet, auf daß eine gesunde Wechselwirkung eintrete. Die Lehrer, das sind die rechten Verbreiter der geistigen Lichtsaat, die zuerst Eurer Fürsorge anvertraut ist; ohne sie vermöget Ihr nichts. Die Hand aufs Herz! Wo ist oft mehr wirkliches Judenthum zu finden, in den Städten, wo Ihr selbst lehrt, unterrichtet und konfirmirt, oder auf dem Lande, wo ein wackerer Lehrer das ganze religiöse Leben seiner Gemeinde auf seinen Schultern trägt, er Lehrer, Vorbeter, Prediger und oft auch eigentlicher Vorsteher, Synagogendiener, und Schächter und Gott weiß! was noch sonst ist!<sup>244</sup>

Ogbleich Lion Wolff 1882 die Meinung äußerte, die Kooperation von Rabbinern und Lehrern habe sich im Verlauf der zurückliegenden Jahre erheblich verbessert, vollzogen sich in der gemeindlichen Ämterhierarchie keine grundsätzlichen Änderungen: Als Gemeindebeamte handelten die Lehrer abhängig von den Rabbinern, und eine Koordination scheiterte

243 TZW 3 (1847), S. 43; vgl. TZW 2 (1846), S. 180, 187f., 196f.

244 J. Klingenstein, Zum neuen Jahre!, in: IL 1 (1861), S. 74; vgl. auch ders., Ein neues Programm, S. 161; Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, in: CAHJP, GAI 998 (Stolp); Was den Lehrern vor Allem Noth thut, S. 94; AZJ 12 (1848), S. 702-705, 745f.; abgedruckt bei: Herzig, Jüdische Quellen, S. 197-204.

nicht zuletzt an der eindeutigen Verwissenschaftlichung der theologischen Doppelausbildung an den neuen Rabbinerseminaren und Universitäten.<sup>245</sup>

Bei ihren Bemühungen, ein Höchstmaß an beruflicher Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit auszuhandeln, musste die jüdische Lehrerschaft weitere innergemeindliche Widerstände in Betracht ziehen. Nach traditionellem Verständnis unterstand das jüdische Unterrichtspersonal zunächst der Kontrolle der Eltern, die als Brotgeber auch ihre Erwartungen hinsichtlich des Lernprogramms durchsetzten. Lehrer Levi Weinberg in Werther wusste noch 1848 von dem Fortleben solcher vormoderner Einflusswahrung zu berichten:

Seit 2 ½ Jahren Lehrer im hies. Orte, habe ich stets mit den Meinungen und Vorurtheilen verschrobener Köpfe zu kämpfen gehabt, ohne von irgend einer Seite Schutz und Stütze zu finden: Ich unterrichte nach einem Stundenplan, nach dem alle Fächer des Unterrichts je nach Bedürfnis sich ein- oder mehrmals wiederholen. Nun will der Eine dies, der Andere jenes gelehrt haben, ich soll den hebräischen Fächern die meisten Stunden zuwenden, soll den Elementar-Unterricht vernachlässigen; soll die Schüler annehmen, wenn es den Aeltern beliebt, sie zu schicken, soll in jedem Monate des Jahres die Aufnahme neuer Schüler gestatten, mag auch das erforderliche Alter fehlen. Ist da ein geregelter Unterricht möglich? Was soll ich dagegen beginnen?<sup>246</sup>

Mehr und mehr Gemeinden ergriffen jedoch Maßnahmen, um ihre Schulbeamten vor den Vereinnahmungen einzelner Mitglieder in Schutz zu nehmen. Das wachsende Bestreben, Unterrichtsqualität durch bürokratisch legitimierte Kontrollmechanismen zu gewährleisten, lässt sich paradigmatisch anhand des Arbeitsvertrags belegen, den der Lehrer und Kantor P. Stadthagen 1845 mit der jüdischen Kultusgemeinde Neustadt (Oberschlesien) abschloss. Durch seine Unterschrift gab Stadthagen auch die Zusicherung, er werde unter keinen Umständen »den Anordnungen einzelner Gemeindemitglieder Folge [...] leisten«, sondern sich in Unterrichtsfragen lediglich nach den Anweisungen der Schulbehörden richten.<sup>247</sup> Da die Obrigkeit ihre Überwachung der jüdischen Elementaranstalten erst allmählich auf den laufenden Unterrichtsbetrieb ausdehnte und die meisten Gemeinden überdies eigene Bildungszuständigkeiten

245 Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 59-61.

246 Zitiert bei Beckmann, *Juden*, S. 49; vgl. Naarmann, *Die Paderborner Juden*, S. 141; *AZJ* 9 (1845), S. 424.

247 § 8, Kontrakt der jüdischen Gemeinde Neustadt mit dem Lehrer P. Stadthagen, 23.06.1845, in: *CJA*, 1, 75 A Ne 3 (Neustadt/O.S.) Nr. 9, fol. 72.

wahren wollten, wurde die Aufsicht vielerorts an interne Instanzen übertragen. Die Synagogengemeinde Bublitz stellte es 1831 in das freie Ermessen der Väter, die Schule jederzeit unangemeldet aufzusuchen und sich ein Urteil über den Schulhalter und dessen Unterrichtsbefähigung zu bilden. Elf Jahre später war von solchen Interventionen keine Rede mehr – die neue Schulordnung von 1842 nahm einen Passus auf, dem zufolge gelegentliche Revisionen (»ab und zu«) in den Zuständigkeitsbereich gewählter Schulaufseher fielen.<sup>248</sup> Analoge Entwicklungen erfolgten in unzähligen jüdischen Gemeinden, indem der Kultusvorstand sich entweder die innere Schulaufsicht selbst vorbehielt oder für diese Aufgabe spezielle Kommissionen berief, in denen oftmals auch dem Lokalrabbiner Sitz und Stimme zukam. Auch schriftliche Instruktionen galten als probates Mittel, um das berufliche Handeln der Lehrer normativ mit den Erwartungshaltungen der Gemeinde abzugleichen.<sup>249</sup> Gelegentlicher Protest, wie ihn etwa der *Israelitische Lehrer* 1861 formulierte, änderte nichts an der Tatsache, dass das Lehrerberufshandeln zwar dem unmittelbaren Zugriff der Eltern entzogen wurde, ohne sich jedoch generell von der Einflussnahme der Klientel emanzipieren zu können. Schulischer Unterricht blieb somit eine im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

248 Kontrakt zwischen der Synagogengemeinde Bublitz und dem Lehrer David Schmul Lauter, 12.11.1831; sowie § 3, Schulordnung der jüdischen Gemeinde zu Bublitz, 14.08.1842, in: CAHJP, S196 Nr. 3 (Bublitz); vgl. auch Ackermann, Geschichte der Juden, S. 151.

249 Vgl. etwa das Schreiben des Vorstands der jüdischen Gemeinde Neuenkirchen an den Lehrer Liepmanhohn, 3.09.1833, in: CJA, 1, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen) Nr. 14 (Anstellung der Lehrer und Kultusbeamten, Bd. 1, 1809-1834), fol. 134; § 69, Statuten für die jüdische Gemeinde zu Bielefeld, ca. 1850, in: ebd., 1, 75 A Rh 1 (Rheda, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden) Nr. 1 (Statuten, 1850), fol. 32; § 1, Kontrakt zwischen der jüdischen Gemeinde Stettin und dem Lehrer Joel Levy, 11.08.1850, in: ebd., 1, 75 A Ste 3 (Stettin) Nr. 64, fol. 1; §§ 2, 4-7, Dienstinstruktion zum Vertrag des jüdischen Lehrers Simon Lindermann mit der jüdischen Gemeinde Stargard, 22.10.1857, in: ebd., 1, 75 A Sta 2 (Stargard) Nr. 45, fol. 92; Abschnitt B., Entwurf einer Instruktion für den Kultusbeamten und Lehrer Isidor Gutmann, ca. 1861, in: ebd., 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 218-220; Abschnitt A., Instruktion für die Gemeindelehrer, 17.07.1854, in: CAHJP, D/Wa7 Nr. 2 (Warburg); § 116, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Höxter, 14.08.1854, in: ebd., D/Ho6 Nr. 1 (Höxter); §§ 43, 46, Statut für die Synagogen-Gemeinde Bielefeld, 22.01.1856, in: CAHJP, D/Bir Nr. 4 (Bielefeld); § 65, Statut der Synagogen-Gemeinde zu Insterburg, 30.10.1858, in: ebd., D/In1 Nr. 3a (Insterburg); § 5, Kontrakt zwischen dem Lehrer Baruch Cohn und dem Vorstand der jüdischen Gemeinde Hagen, 17.07.1870, in: ebd., D/Ha 6 Nr. 10 (Hagen); § 73, Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Stargard, S. 24.

auch von Fachfremden mitkontrollierte Tätigkeit, wie etwa der *Israelitische Lehrer* 1861 kritisch anmerkte:

Wir brauchen Männer mit gereifter Erfahrung, oder doch mit dem heiligen Bestreben, eine solche immer und immer wieder auf das Eine sich concentrirende Erfahrung zu erringen. Wir müssen allen Ernstes für unser Fach den Dilettantismus zurückweisen. Mit Erziehung und Unterricht sich nebenbei beschäftigen wollen, anzunehmen, daß irgend welcher, der sich zu irgend einem andern Berufe, er heiße wie er wolle, ausgebildet, ohne Weiteres, ohne langjährige Erfahrung und Fachstudien der Schule ins Handwerk zu pfuschen vermag, ist die ärgste Versündigung an dem, was der echte wahre Lehrer als das Heiligste erkennt. [...] Darum ist es eine Unmöglichkeit, daß irgend ein Stand, der seine Aufgabe anderwärts hat, so nebenbei die Schule meistern, dem Lehrer, der seine Aufgabe erfüllt, über das ›Wie‹ seines Wirkens Gesetze vorzuschreiben vermag.<sup>250</sup>

Dass die jüdischen Lehrer sich nicht grundsätzlich von äußeren Zwängen und Bevormundungen befreien konnten, mithin ihnen jene Unabhängigkeit verwehrt blieb, auf die sie aufgrund ihres erzieherischen Fachwissens Anspruch erhoben, bezeichnete freilich nicht ihr einziges Statusproblem. Vielen Unterrichtsbeamten nicht nur auf dem platten Land bereitete es Schwierigkeiten, als Ortsfremde ihren Platz in dem gewachsenen Beziehungsgeflecht der autochthonen Gemeinden zu finden. Die zum Teil auffällig hohe Fluktuationsrate auf den Schulstellen hing weniger mit der von Lion Wolff vermuteten ›Zugvogelnatur‹ jüdischer Elementar- und Religionspädagogen zusammen, sondern zeugte vielmehr von den objektiven Schwierigkeiten, die es diesen bereitete, dauerhaft an einem Ort Fuß zu fassen, zumal angesichts von Zeitverträgen und niedriger Entlohnung. In einem Postscriptum seiner Bewerbung um das Schulamt in Lengerich (Westfalen) bemerkte 1867 Philipp Fischel: »Sollte es irgend auffallen, daß ich in so vielen verschiedenen Ort fungirte, so mache ich darauf aufmerksam, daß die meisten israelitischen Lehrer schlecht besoldet und bedacht worden. Sehr wenigen ist eine definitive Anstellung beschieden gewesen. Geringer Gehalt und öftere Conflictte mit unvertragsamen Gemeindegliedern trugen das ihre nicht selten bei.«<sup>251</sup>

Angelehnt an Verfahrensmuster der traditionellen jüdischen Gesellschaft, bevorzugten zahlreiche Synagogengemeinden auswärtige Kandi-

250 Das Verhältniß der israel. Religions-Beamten, in: IL 1 (1861), S. 50.

251 Zitiert bei Althoff, Geschichte der Juden, S. 78.

daten, wenn sie die bezahlten Posten in Kultus und Schule besetzten. Hinter dieser Entscheidung stand auch die Überlegung, dass Nichteinheimische von persönlichen Hörigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnissen frei waren und sich als neutrale Instanz einer Vereinnahmung innergemeindlicher Machtgruppen oder Fraktionen vermeintlich entzogen. Nach Maßgabe dieser Prämissen war eine dauerhafte soziale Integration der Lehrer nicht beabsichtigt, und besonders verwandtschaftliche Bindungen konnten auf Vorbehalte treffen. 1829 etwa erklärte das Statut der jüdischen Gemeinde zu Prenzlau kategorisch, dass »niemand, der Verwandte im Orte hat, zu dem Amte eines Communal-Beamten gewählt werden [könne], ohne Ausnahme und Abänderung. Ist schon jemand im Besitz eines Communal-Amtes«, so verfügte die Satzung weiter, »kann ihn die Gemeinde sofort wenn auch ohne weitere Veranlassung kündigen, sobald er mit einer hiesigen Familie in Verwandtschafts-Verbindungen treten will«. <sup>252</sup> Joël Levy, den die jüdische Gemeinde Stettin 1850 als Kantor, Elementarlehrer und Chordirigent einstellte, war die Einheiratung in eine lokale jüdische Familie zwar nicht untersagt, doch musste er das Versprechen abgeben, dass er »sich ganz besonders jeder Einmischung in Gemeindeangelegenheiten enthalten« werde. Handelte er dieser Zusicherung zuwider, musste er mit rigorosen Sanktionen rechnen: In diesem Fall durfte der Vorstand ohne vorherige Verwarnung die fristlose Entlassung aussprechen. <sup>253</sup>

Jüdische Religions- und Volksschullehrer blieben ungeachtet ihres steigenden Qualifikationsniveaus nicht nur aus den gemeindeadministrativen und -politischen Entscheidungsprozessen überwiegend ausgeschlossen, sondern partizipierten auch nicht unweigerlich an der Soziabilität der lokalen jüdischen Gesellschaft. In ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden, wo sich eine säkulare, akkulturierte Gesellschaftssphäre nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen ausbildete und infolge der schmalen Etats nicht an die Berufung von Rabbinern gedacht werden konnte, sahen sich gerade die aus den Lehrerbildungsanstalten hervorgegangenen Schulbeamten über ihre beruflichen Pflichten hinaus als Wegbereiter und Multiplikatoren einer an den bürgerlichen Werten und

252 Statut für die Synagogen-Gemeinde Prenzlau, 20.04.1829, in: CJA, 1, 75 A Pr 1 (Prenzlau, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam) Nr. 1 (Statut und Synagogenordnung, 1828-1829, 1844), fol. 53; vgl. aber Berliner, Aus meiner Knabenzeit, S. 172; Horst-D. Krus, Die jüdische Gemeinde und die jüdische Schule, in: ders., 700 Jahre Borgholz 1291-1991, Borgentreich 1990, S. 233-239.

253 § 5, Kontrakt zwischen dem Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Stettin und dem Kantor Joël Levy, 11.08.1850, in: CJA, 1, 75 A Ste 3 (Stettin) Nr. 64, fol. 1.

Normen ausgerichteten Lebensführung. Ihrem Selbstverständnis folgend, nahmen viele von ihnen Zuflucht zu einem Habitus der Respektabilität, der auch als Arroganz erlebt wurde, in jedem Fall aber die Funktion eines Selbstschutzes erfüllte, weil er Übergriffen und Vereinnahmungen wirksam vorbeugte.<sup>254</sup> Ostentative Zurückhaltung und auf Würde bedachte Distanz im privaten und beruflichen Verkehr befestigten aber den Sonderstatus der Lehrerbeamten im Sozialgefüge der Gemeinde, ohne dass diese in der Lage gewesen wären, ihre periphere Stellung etwa durch den Zugang zur christlichen Honoratiorenschaft zu kompensieren. Der Wittener Lehrer Jacob Ostwald erzählt in seinen autobiographischen Aufzeichnungen von zahlreichen Konflikten mit den Mitgliedern seiner Gemeinde, die er als »unkultivierte Herde« erlebte und denen er rigoros »gute Manieren beizubringen« hoffte. Dass sein deutlich auf Abgrenzung zielendes Sozialverhalten frühzeitig zu einer Entfremdung von einem bedeutenden Teil der jüdischen Einwohnerschaft führte, nahm Ostwald dabei billigend in Kauf.<sup>255</sup> Johanna Harris (geb. Brandes) berichtet von ihrem Vater, der an der jüdischen Volksschule im ehemals kurhessischen Oberaula unterrichtete, dieser habe – abgesehen von seinem christlichen Amtsbruder – weder Freunde besessen noch private Sozialkontakte im Dorf gepflegt. »Seine Juden«, schrieb sie im Rückblick, »sind ihm viel zu ungebildet.«<sup>256</sup> Für Lion Wolffs Behauptung hingegen, angesichts der fehlenden geistigen Anregung würden viele Landlehrer der Spielsucht und dem Alkohol verfallen und buchstäblich verbauern, lassen sich kaum Belege aus den Quellenzeugnissen anführen.<sup>257</sup> Exzessive Lebensart galt als standesfremde Verhaltensweise, stand also im klaren Widerspruch zum Arbeitsethos der modernen jüdischen Lehrerschaft, der wesentlich auf den bürgerlichen Sekundärtugenden Fleiß, Beharrlichkeit und Selbstdisziplin fußte.

254 Vgl. das Schreiben des Lehrers Lehmann an den Vorstand der Synagogengemeinde Soest, 9.03.1840, 21.04.1844, in: CJA, I, 75 A So 2 (Soest) Nr. 21, fol. 4f., 37f.; Lehrer Kroner an den Vorstand der jüdischen Gemeinde Stolp, 4.12.1857, in: CAHJP, GAI 998 (Stolp).

255 ›Um Spott und Hohn«, S. 28, 31.

256 Zitiert nach M. Richarz, Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte im Kaiserreich, Stuttgart 1979, S. 162; vgl. ebd., S. 138f.; dies., Jüdische Lehrer, S. 185.

257 Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 66f.; vgl. aber die Schilderungen Jacob Ostwalds über seinen Vorgänger im Amt: ›Um Spott und Hohn«, S. 31f.; sowie das Schreiben des Vorstands der jüdischen Gemeinde Neuenkirchen an den Kantor und Lehrer Liliensen, 18.05.1825, in: CJA, I, 75 A Ne 2 (Neuenkirchen) Nr. 14, fol. 83.

Ohnehin waren die Lehrer nicht ausschließlich auf eine Beschäftigung auf dem platten Land verwiesen. Das klassische Laufbahnmodell jüdischer Kultusbeamter sah vor, dass die anfängliche, vergleichsweise niedrig dotierte Anstellung in einer Kleingemeinde nur eine vorübergehende Station darstellte und als Plattform für den Sprung in die Mittel- und Großstädte diente. Dort verwalteten die Synagogengemeinden höhere Budgets und boten deshalb auch verbesserte Einkommensperspektiven. Zuweilen ermöglichten sie sogar einen Aufstieg im Binnenkontext der Volksschulhierarchie, wenn es etwa galt, die vorgesetzte Erste Lehrerstelle an einer mehrklassigen Anstalt zu besetzen. Karriereplanungen orientierten sich jedoch keineswegs ausschließlich an materiellen Kriterien. Ein urbanes Umfeld übte auch deshalb eine besondere Anziehungskraft aus, weil die Lehrer Anschluss an das kulturelle und gesellschaftliche Leben des jüdischen Bürgertums zu finden hofften. Mehr und mehr jüdische Unterrichtsbeamte gelangten zu der Überzeugung, dass ihnen die »volle Ebenbürtigkeit unter den Ständen, die sich mit geistiger Arbeit beschäftigen, und sich die Gebildeten nennen«, zustehe.<sup>258</sup> Das Streben nach professioneller Vervollkommnung war also einerseits wesentlicher Ausdruck eines neuen beruflichen Leitbildes und diente zum anderen dem Ziel, den Anspruch nach Zugehörigkeit zu den »gebildeten Schichten« zu untermauern. Dass diese im Kern nur die Angehörigen der akademischen Berufe einschlossen,<sup>259</sup> wurde zwar etwa in den Selbstbetrachtungen des *Israelitischen Lehrers* durchaus als Problem registriert, doch ließen sich die bildungs- und leistungszugewandte Mentalität, die Tendenz zur Abgrenzung gegenüber gewerbemäßigen Schulhaltern sowie die ausdrückliche Selbstverpflichtung zu permanenter Fortbildung und Selbstvervollkommnung als argumentative Kompensationen präsentieren:

Nichts ist erbärmlicher, als ein junger Mann, der Andere – und seien es auch kleine Kinder – zum Fleiß, zur treuen Erfüllung des Lebensberufes, zur sorgsam Benützung der Zeit anspornen soll, und der seine

258 Das Verhältniß der israel. Religions-Beamten zur Gemeinde, S. 50; vgl. Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Hermann Oppenheim, in: ALBI, ME 483; Joseph Oppenheim, Welche Anforderungen sind an einen israelitischen Lehrer zu stellen?, in: IL 11 (1871), S. 314; Weinberg, Der Lehrer außerhalb seines Schulzimmers, S. 241; siehe auch z.B. Minninger, Salomon Blumenau; »Um Spott und Hohn«, S. 27f.

259 Vgl. Kocka, Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft, S. 60-63; Peter Lundgreen, Bildung und Bürgertum, in: ders. (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986-1997), Göttingen 2000, S. 177.

eigene Zeit vergeudet mit leerem, nichtigem Tand, sie mit Rauchen, Spielen, Schlafen und Müßiggehen verpraßt! Nichts zeigt mehr den beschränkten Kopf, den zum Lehramte Unwürdigen, als das Wort: ich weiß, was ich zu wissen nothwendig habe, was ich lehren muß; ich weiß genug für meinen Gehalt. Der Mann, der nicht so viel zu erübrigen vermag, daß er mindestens ein gutes, Geist und Herz erregendes, für Lehrer geschriebenes Buch, eine Zeitschrift jährlich zu lesen vermag, der verlasse das Lehramt und greife zur Elle oder zum Spaten. [...] Wissen, Kultur und Bildung sind Schätze, die sich der strebende Mann und Lehrer selbst zu erringen vermag! Es gibt Wissensgebiete, die keinem Bildungssuchenden der Jetztzeit verschlossen sind, und wer sich solche Erkenntnisse, die allein das Forschen und Streben erreichbar macht, erringt, steht den Höchsten gleich, steht über dem Hochstudirten, der auf seinen Lorbeeren ruht. Wahres Wissen kann nur im steten Suchen errungen werden.

Es gibt kein höheres Wissen, als das Lehrerverwissen, als die Erkenntniß der menschlichen Seele. Solches Lehrerverwissen wird nicht über Nacht gewonnen, es ist die Arbeit des Lebens.<sup>260</sup>

Ihre postulierte Zugehörigkeit zu den gebildeten Schichten stand jedoch allemal in Frage, weil die erzieherische Tätigkeit im niederen Schulwesen trotz aller Zugangserschwerungen nicht das Ansehen einer wirklichen spezialisierten und anspruchsvollen Arbeit errang. Das Volksschullehramt, dessen geringes Sozialprestige sich auch an der klein- bzw. unterbürgerlichen Herkunft der Schülerschaft ausrichtete, bot obendrein nicht die ökonomischen Gratifikationen, die es den Berufsinhabern ermöglicht hätten, den steigenden Aufwandsnormen gesellschaftlicher Repräsentation ausreichend Rechnung zu tragen. Dass den Lehrkräften, die fast durchweg aus »bescheidenen Verhältnissen« stammten, überdies der notwendige »Schliff« abging,<sup>261</sup> es ihnen also im gesellschaftlichen Umgang an souveräner Weltläufigkeit mangelte, erschwerte es diesen noch zusätzlich, sich privaten Zutritt zum städtischen jüdischen Bürgertum zu verschaffen.

260 Klingenstein, Eine Selbstschau, S. 165f.; vgl. Baruch Auerbach, Die jüdische Gemeindegemeinschaft zu Berlin, in ihrer ferneren Entwicklung. Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen, Berlin 1833, S. 67; Weinberg, Der Lehrer außerhalb seines Schulzimmers, S. 243; zu einer kritischen Beurteilung der beruflichen Gesinnung jüdischer Lehrer gelangte Ludwig Philippson: AZJ 16 (1852), S. 498; siehe auch AZJ 15 (1851), S. 279f.

261 Was den Lehrern vor allem Noth thut, S. 43.

Wenngleich diverse Formen der sozialen Exklusion die Lebenswirklichkeit einer großen Zahl von Schul- und Kultusbeamten in Stadt und Land prägten, scheint es doch angesichts der Vielschichtigkeit lokaler Eigenentwicklungen nicht geraten, ein pauschal negatives Bild von der gesellschaftlichen Einbindung jüdischer Lehrkräfte zu zeichnen. Die Binnenüberlieferungen der Synagogengemeinden bezeugen, dass einzelne jüdische Vertreter des Lehrerstandes einen durchaus ausgeprägten geselligen Verkehr pflegten, engagiert am lokalen jüdischen und nichtjüdischen Vereinsleben teilhatten und sich auch in unterschiedlichen politischen Kontexten aktiv einbrachten. Als Beispiel sei an dieser Stelle lediglich auf den Lehrer und Prediger Salomon Blumenau in Bielefeld verwiesen, der nicht nur bei den Mitgliedern seiner Gemeinde großes Vertrauen genoss, sondern obendrein als Freimaurer, öffentlicher Vortragsredner und Bühnenautor von sich reden machte.<sup>262</sup> Auch der klassische Topos des Lehrers als Geknechteter der Gemeinde (*Meschu('a)bbad*) wird, soweit er ein Phänomen von universeller Gültigkeit zu beschreiben sucht, der Variationsbreite der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse nicht gerecht. Immerhin fand ein nicht unbedeutender Teil der Lehrerschaft durchaus jene Anerkennung, die den *Melammedim* der traditionellen jüdischen Gesellschaft noch im Allgemeinen versagt geblieben war.<sup>263</sup> Unerreicht blieb freilich die kollektive Hebung des Lehrerstatus. Auch Ludwig Philippson in der *Allgemeinen Zeitung des Judenthums* sprach 1851 die Empfehlung aus, die gemeindebeschäftigten Pädagogen sollten selbst Anstrengungen unternehmen, um positiven Einfluss auf ihren Status zu nehmen:

Ja, die Lehrerstellen sind in den jüdischen Gemeinden, ich meine besonders die kleineren, noch nicht sonderlich geachtet – aber das muß nur ein Stachel für die Lehrer sein, sie geachtet zu machen, und das

262 Minninger, Salomon Blumenau, S. 8-21; vgl. auch das Bewerbungsschreiben des Lehrers S. Schindler bei der jüdischen Gemeinde Beverungen, 11.12.1865, in: CJA, 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 246; auszugsweise Schilderung des jüdischen Lehrers Bernhard in Lissa an das MGUMA, 17.04.1849, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 7 1848-1850, fol. 160; Jehuda Barlev, Juden und jüdische Gemeinde in Gütersloh 1671-1943, 2. Aufl., Gütersloh 1988, S. 59; Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 40; Verhandlungen der ersten israelitischen Synode zu Leipzig vom 29. Juni bis 4. Juli 1869, Berlin 1869, S. 1-3; M. Brenner, in: Meyer, Deutsch-jüdische Geschichte, 2, S. 292f.; Rings/Rings, Die ehemalige jüdische Gemeinde, S. 119; Samuel, Geschichte der Juden, S. 40-42.

263 Jacobsohn, Fünfzig Jahre, S. 51; S. M. Lowenstein, Jüdisches religiöses Leben in deutschen Dörfern. Regionale Unterschiede im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Richarz/Rürup, Jüdisches Leben, S. 222-224; Richarz, Jüdische Lehrer, S. 190.

vermögen sie, denn es ist Niemandem versagt, sich geachtet zu machen, und damit auch seine Stelle. Der Mann macht die Stelle aus. Sei bescheiden, strebsam, wirksam, ohne Dich wichtig zu machen, eifrig, ohne groß zu thun, voll Gluth für das was Du willst und sollst, und die Achtung wird bald Dein Theil sein.<sup>264</sup>

Dass die Unterrichtsbeamten Wertschätzung nicht *a priori* erfuhren, dass sie sich also aufgrund ihrer persönlichen Leistungen zwar durchaus Respekt erwerben konnten, ihre pädagogische Arbeit jedoch keine generalisierte Anerkennung als Expertentätigkeit fand – zumal keine klare Trennung zwischen Berufsbildung und Allgemeinbildung zu ziehen war –, bezeichnete ein weiteres Hemmnis auf deren Weg zur kollektiven Emanzipation. Die allgemeine Befreiung der Berufsausübung von subjektiven Abhängigkeiten und Einflüssen blieb eines der wichtigsten kollektiven Berufsziele der preußischen jüdischen Lehrerschaft, dem sich diese auch auf dem Weg der Selbstorganisation zu nähern hoffte.<sup>265</sup>

264 AZJ 15 (1851), S. 279; vgl. Vokation für Marcus Heimann Cohn als Ersten Lehrer und Vorsteher der jüdischen Schule in Rawitsch, 1.02.1843, in: CJA, 1, 75 A Ra 5 (Rawitsch) Nr. 15, fol. 82; Israelit 12 (1871), S. 756; Stellung und Aufgabe, S. 69; Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 54-57.

265 Simone Lässig gelangt zu der Schlussfolgerung, dass die Lehrer einen bemerkenswerten sozialen Aufstieg vollzogen, doch differenziert sie nicht zwischen akademisch und seminaristisch gebildeten Pädagogen: Jüdische Wege, S. 626.

## 5. »Vergesellschaftung – Vereinigung – Verbindung – ist die Parole des Tages«<sup>1</sup> – Die berufliche Selbstorganisation

Die berufssoziologische Literatur definiert gemeinhin »Verbandsbildung und Berufspolitik zur Verfolgung und Sicherung ›professionalistischer‹ oder berufsständischer Ziele sowie zur Artikulation des Selbstverständnisses, der Dienstleistungsethik« als konstitutive Elemente historischer Professionalisierungsprozesse.<sup>2</sup> Auch die berufliche Ausdifferenzierung der preußischen Volksschullehrerschaft ging mit der Schaffung von unterschiedlichen Standesorganisationen einher. Zum einen als Plattformen der innerberuflichen Selbstverständigung entworfen, richteten sie ihre Wirksamkeit zugleich nach außen, indem sie die gemeinschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen gegenüber der Staatsgewalt sowie den im Erziehungskontext relevanten gesellschaftlichen Gruppen zur Geltung brachten. Erste Zusammenschlüsse von Elementarlehrern waren bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert erfolgt und entsprangen zunächst einem Unbehagen über den eigenen defizitären Bildungsstand, den die sich assoziierenden Unterrichtspersonen insbesondere durch die Stärkung der Berufsdisziplin zu heben suchten. Die Bildungsreformen der preußischen Bürokratie seit Beginn des 19. Jahrhunderts forcierten eine Mobilisierung und Politisierung der Lehrerschaft, deren ökonomische und soziale Statusentwicklung deutlich hinter den (partiellen) Modernisierungserfolgen im niederen Schulwesen zurückblieb. Lokal und regional veranstaltete Lehrerkonferenzen mündeten in Initiativen zu einem ›freien‹ Vereinswesen, das zu der entscheidenden Organisationsform der Elementarlehrer avancierte und deren kollektive Interessen erforderlichenfalls in Konfrontation zu Dienstherrn und Obrigkeit vertrat. Trotz behördlicher Anstrengungen, die Volksschullehrerbewegung einzuhegen und herrschaftskonform zu instrumentalisieren, vermochte diese alles in allem ihre innovative und emanzipatorische Stoßrichtung einzuhalten, mit der sich langfristig auch standespolitische Erfolge einstellten. 1871/72, als sich sowohl der Deutsche Lehrerverein als auch der Landesverein preußischer Volksschullehrer konstituierte, hatte der Gesetzgeber bereits eine Anzahl

1 IL 9 (1869), S. 360; Israelit 10 (1869), S. 619.

2 P. Lundgreen, Berufskonstruktion und Professionalisierung aus historischer Perspektive, in: Apel, Professionalisierung, S. 20; vgl. auch z.B. Daheim, Der Beruf, S. 230-279 und passim; Müller/Tenorth, Professionalisierung, S. 165-167.

der von der preußischen Elementarlehrerbewegung formulierten Forderungen befriedigt.<sup>3</sup>

Über die Beteiligung jüdischer Pädagogen an den allgemeinen Konferenzen und Vereinen der preußischen Volksschullehrer lassen sich allenfalls vage und vorläufige Angaben machen, zumal sowohl die zeitgenössische als auch die kritische Literatur zum Lehrerorganisationswesen sich kaum mit der Wirksamkeit konfessioneller In- und Exklusionsmechanismen auseinander gesetzt hat.<sup>4</sup> Fakt ist, dass Juden keine Positionen an den Schaltstellen der organisierten deutschen Elementarschullehrerschaft besetzten. In der Nomenklatur der »Vorkämpfer des deutschen Volksschullehrerstandes« taucht lediglich der Name des späteren Reichstagsabgeordneten Anton Réé auf, der als Leiter der jüdischen Freischule in Hamburg deren Reorganisation als simultane Realschule betrieb und zudem als entschiedener Gegner eines an den sozialen Klassen ausgerichteten Schulwesens hervortrat.<sup>5</sup> Die ansonsten auffällige Absenz von jüdischen Lehrkräften in den Vereinsvorständen nicht nur in Preußen lässt sich nur partiell mit deren relativ geringem Anteil an der Gesamtheit der im niederen Schulwesen tätigen Lehrpersonen begründen. Als Ausschließungsfaktor weitaus schwerer wog die Tatsache, dass selbst jene Lehrerassoziationen, die sich das Prinzip der konfessionellen Neutralität auf die Fahnen schrieben, zwar eine gemeinsame Front von Katholiken und Protestanten zu schaffen suchten, sich aber nicht in jedem Fall von einem Bekenntnis zu positiver Religiosität lösen konnten. Sogar 1848, als die Lehrerbewegung ihr weltanschauliches Selbstverständnis radikalisierte und sich der »partizipatorische Binnendruck« vorübergehend auch in dezidierten Forderungen nach einer Besserstellung der jüdischen Kollegen ausdrückte,<sup>6</sup> wollten zahlreiche Elementarlehrer von einer rückhalt-

3 Zur Selbstorganisation der allgemeinen Volksschullehrerschaft: Christa Berg, Entwicklung und Funktion von Lehrerkonferenzen, in: Josef Leonhard Blaß u.a. (Hrsg.), *Bildungstradition und moderne Gesellschaft. Zur Neuorientierung erziehungswissenschaftlichen Denkens*. Hans-Hermann Groothoff zum 60. Geburtstag, Hannover u.a. 1975, S. 283-303; R. Bölling, Zur Entwicklung und Typologie der Lehrerorganisationen in Deutschland, in: Heinemann, *Der Lehrer und seine Organisation*, S. 23-37; Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 316-327.

4 Vgl. Kaufmann, *Die Professionalisierung*, S. 144f.

5 Robert Rissmann, *Der Deutsche Lehrerverein in den ersten 25 Jahren seines Bestehens*, Berlin 1896, S. 243-312; vgl. auch C. L. A. Pretzel, *Geschichte des deutschen Lehrervereins in den ersten 50 Jahren seines Bestehens*, Berlin 1921.

6 Vgl. AZJ 12 (1848), S. 46f., 413f.; A. Marx, *Zur Geschichte der Juden im Saarland vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg*, Saarbrücken 1992, S. 143.

losen Überwindung partikularer (d.h. konfessionell ausgerichteter) Vergesellschaftungsbestrebungen abgesehen wissen. Auf der Ersten Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung in Eisenach etwa entspannen sich heftige Diskussionen über die Möglichkeiten und Grenzen einer »Verbrüderung aller Lehrer der verschiedensten Schulen Deutschlands«. Gegen die Bestrebungen, die Volksschule vollständig aus den Bindungen der Kirche zu lösen, verfochten konservative Parteigänger den Standpunkt, dass auch der projektierte Allgemeine Deutsche Lehrerverein – ungeachtet etwaiger jüdischer Beteiligung – an spezifisch christlichen Orientierungslinien festhalten müsse.<sup>7</sup> Mit Befremden registrierte der *Israelitische Lehrer* noch 1868 implizit antijüdische Bewusstseinslagen, wenn die 17. Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung mehrheitlich an dem Standpunkt festhielt, »daß nur im Christenthum Humanität und Toleranz herrsche, daß es ohne Christenthum keine Menschenliebe, keine Sittlichkeit gebe, und daß diese Grundsäulen der Welt Erfindungen des Christenthums und erst mit demselben gekommen seien«.<sup>8</sup> Angesichts solcher ideologischer Widersprüchlichkeiten innerhalb der organisierten Lehrerschaft hegten die jüdischen »Amtsbrüder« mentale Vorbehalte, sich in exponierter Stellung an den kollektiven Bestrebungen des Berufsstands zu beteiligen. Und ohnehin durften sie Widerstände erwarten, sofern sie Anspruch auf den gleichberechtigten Zutritt zur Führungsebene geltend machten.

Darüber, wie viele jüdische Lehrkräfte an den freien Lehrerkonferenzen teilnahmen oder in den Mitgliederregistern der allgemeinen Lehrervereine verzeichnet waren, liegen im Regelfall keine Zahlen vor, wie wir auch nicht in der Lage sind, Aussagen über etwaige konfessionelle Aufnahmebeschränkungen zu treffen. Abseits hielten sich wohl vor allem die von den Synagogengemeinden angestellten Kultusbeamten und Religionslehrer, deren besondere Lebenssituation und Arbeitsbedingungen nur geringe identifikatorische Berührungsflächen mit der preußischen Volksschullehrerschaft boten. Hingegen scheint die Vermutung plausibel, dass vor allem die an den öffentlichen jüdischen Volksschulen beschäftigten Pädagogen in verhältnismäßig großer Zahl an den berufskollektiven Assoziierungsversuchen der nichtjüdischen Elementarlehrer mitwirkten, je mehr

7 Vgl. Christian Weinlein, Geschichte der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung. Nach den Quellen und authentischen Mitteilungen hervorragender Führer bearbeitet, Leipzig/Berlin 1897, S. 29; siehe auch Orient 9 (1848), S. 334.

8 J. Klingenstein, Die Tage in Cassel, in: IL 8 (1868), S. 143; vgl. aber: Die 18. allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung, in: IL 9 (1869), S. 294f., 301-305, 309-311.

sich nämlich ihre Rechtsstellung an deren Status als mittelbare Staatsbeamte annäherte. Auch die Erziehungspersonen an den privaten jüdischen Elementarschulen konnten sich durchaus als Glieder des preußischen Volksschullehrerkollektivs begreifen, die sie zugleich als wichtige Referenzgruppe ihrer eigenen Statusaspirationen heranzogen.

In dem Bewusstsein einer zweifach ausgerichteten Zugehörigkeit beteiligten sich jüdische Berufsvertreter auch an den deutschen Lehrerversammlungen, die in jährlichen Abständen an wechselnden Veranstaltungsorten zusammentrafen. Unter den etwa 2.000 deutschen Elementarlehrern, die 1868 in Kassel zusammenkamen, befanden sich 60 Berufsvertreter israelitischer Konfession, die mithin drei Prozent der Teilnehmer stellten. Dass jüdische Lehrkräfte mehr als ihre christlichen Berufsgenossen unter den negativen Folgen einer dilatorischen Rechtsentwicklung zu leiden hatten, kam in den Besprechungen allerdings nicht zur Sprache. Abseits der allgemeinen Sitzungen fanden sich deshalb die (preußisch-)jüdischen Lehrkräfte auch zu einem separaten Treffen zusammen, bei dem eine Aussprache über die konfessionellen Sonderinteressen erfolgen konnte:

Es kann nicht befremden, wenn den jüdischen Lehrern auch bei einer ›allgemeinen deutschen Lehrerversammlung‹ besondere jüdische Interessen und Gedanken nahe treten. Sind ja die israelitischen Lehrer, besonders in Preußen, den christlichen Lehrern noch lange nicht gleichgestellt; das Bestreben, diese Gleichstellung zu erwirken, mußte gerade in diesem Momente besonders lebhaft hervortreten, wo in den Anwesenden die Gemeinsamkeit des geistigen Lebens so stark fühlbar wurde! Man wünscht auch zu wissen, wie viele Juden unter der Zahl der Anwesenden vorhanden, damit man einen Maßstab habe für das Interesse derselben an dem Großen und Ganzen, an der allgemeinen Entwicklung des Schullebens. Und da hier die jüdischen Lehrer aus den verschiedensten Ländern und Kreisen sich trafen, so lag die Veranlassung nahe, über die äußere Stellung der jüdischen Schule und ihr Verhältniß zu der Schule im Allgemeinen und über unsere Stellung im Staate, über die Gleichstellung mit den anderen Volksschulen zu sprechen.<sup>9</sup>

Als Veranstaltungsrahmen organisierter Interessenwahrnehmung waren solche kurzfristig einberufenen Separatzusammenkünfte freilich ungeeignet, nicht nur aufgrund der lediglich begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit, sondern auch, weil die eher zufällige und (aufgrund der Reisekosten

9 Klingenstein, *Die Tage in Cassel*, S. III.

und -zeit) vom Veranstaltungsort abhängige Zusammensetzung der Teilnehmer einer Ausbildung von langfristigen Strukturen im Wege stand. Mehr Aussicht auf Erfolg boten eigenständige standespolitische Anstrengungen der jüdischen Lehrer, deren Anfänge bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreichen.<sup>10</sup>

### Die Anfänge – Die Vorgeschichte des Israelitischen Lehrervereins für Westfalen und Rheinprovinz (1845-1856)

Die Veränderungen des preußisch-jüdischen Bildungswesens und der mit diesen einhergehende Wandel der Rollenerwartungen und Qualifikationsforderungen an die Lehrkräfte zeigten – wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt werden konnte – Auswirkungen auch auf deren berufliches Selbstverständnis, das eine wachsende Identifikation mit der ausgeübten Unterrichtstätigkeit widerspiegelte. Der durch Verantwortungsbewusstsein und Kompetenzanspruch gekennzeichnete Idealismus vor allem unter jenen Pädagogen, die eine Ausbildung an einer (jüdischen oder christlichen) Lehrerbildungsanstalt hinter sich gebracht hatten, musste zwar häufig als Kompensation für die als unzureichend empfundene sozio-ökonomische Gesamtlage erhalten, doch begann sich gleichzeitig ein kollegiales Berufsbewusstsein auszubilden, das tendenziell auf eine Auflösung von Konkurrenzdruck und Vereinzelung hinauslief. Angesichts der relativen Modernisierungsrückstände blieb freilich die Solidarisierung der jüdischen Lehrerschaft zeitlich etwa zwei Jahrzehnte hinter der Selbstorganisation der christlichen Schulhalter zurück, der aufgrund ihres Vorrangs fast zwangsläufig eine wichtige Vorbildfunktion zukam.

Dass die preußisch-jüdische Lehrerschaft erste kollektive Bestrebungen ausgerechnet im Rheinland und in Westfalen in Gang setzte, ist nur im Zusammenhang mit der von Alexander Haindorf initiierten Lehrerbildungsanstalt in Münster zu verstehen, aus der eine wachsende Zahl der in den beiden Westprovinzen tätigen jüdischen Lehrer hervorging. Im August 1845 wurde der Grundstein für eine Lehrerorganisation gelegt, als sich insgesamt sieben Lehrkräfte – ohne offiziellen Auftrag, sondern

<sup>10</sup> Allgemein und zum Teil ungenau zu den Vereinigungsbestrebungen jüdischer Elementarlehrer: Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 398-401; Straßburger, *Geschichte*, S. 240; Toury, *Soziale und politische Geschichte*, S. 234f.; Schatzker, *Die Anfänge*, S. 82-95.

aus eigenem Antrieb – zu einer eintägigen Besprechung nach Neuß (Rheinprovinz) begaben. Ein Kurzbericht, der einige Wochen später in der *AZJ* erschien und vermutlich aus der Feder des Neußer Religionslehrers Ruben Wolktsdorf stammte, wollte das Treffen zunächst in den Kontext zeitgenössischer Vereinigungsbestrebungen von Berufsgruppen eingeordnet wissen. Zugleich verwies er auf die retardierende jüdische Bildungsreform, die einen besonderen Zusammenschluss jüdischer Lehrer rechtfertigte:

Wir leben jetzt in einer Zeit der Assoziationen; alle die dasselbe Amt, denselben Beruf haben oder gleiche Zwecke verfolgen, versammeln sich, um durch gemeinsame Beratung und gegenseitigen Meinungsaustausch die gemeinsame Sache zu fördern. Wenn eine solche Versammlung irgendwo Bedürfnis ist, so ist sie es beim Lehrerstande und vorzüglich beim jüdischen Lehrer. Noch ist die Zeit nicht ganz vorüber, wo Männer, alles Wissens bar, den Unterricht, Subjekte ohne Erziehung und Pädagogik, die Erziehung der Jugend leiteten. Die Organisation zeitgemäßer Schulen, in welchen systematischer Unterricht erteilt wird, ist, wenigstens in hiesiger Gegend, ein Werk der neuesten Zeit und noch ganz im Entstehen. [...] Darum sind Lehrerversammlungen ein dringendes Bedürfnis unsrer Zeit.<sup>11</sup>

Im Mittelpunkt der Neußer Lehrerkonferenz standen praktische Fragen wie Unterrichtsmethoden und Curricula sowie der Gedankenaustausch über schulalltägliche Lehrerfahrungen. Von bildungs- oder standespolitischen Zielsetzungen hingegen war noch gar keine Rede. Zwar bekundeten die anwesenden Lehrer durch ihre Teilnahme ein generelles Interesse an einer organisierten Meinungsbildung und Interessenvertretung, jedoch mangelte es ihnen noch erkennbar an professionellem Selbstvertrauen, indem sie die Zusammenkunft, die künftig in halbjährlichem Turnus veranstaltet werden sollte, unter die Schirmherrschaft des Konsistorialoberrabbiners Levi Bodenheimer stellten. Seit 1846 fanden alle weiteren Konferenzen unter Bodenheimers Vorsitz an dessen Wohnort Krefeld statt.<sup>12</sup>

So sehr der Geistliche sich selbst als Mittelglied zwischen Staat und Lehrerschaft verortete und die Versammlung als Instrument herrschaftskonformer Zielsetzungen darzustellen wusste, so war er doch zugleich bestrebt, im Einklang mit den eigenen, gemäßigt konservativen religiö-

11 *AZJ* 9 (1845), S. 663f.; vgl. S. Rohrbacher, *Juden in Neuss*, Neuss 1986, S. 118f.

12 *Orient* 7 (1846), S. 33f.; vgl. dazu auch Zittartz-Weber, *Zwischen Religion und Staat*, S. 366-372.

sen Anschauungen die Förderung des jüdischen Unterrichts zu betreiben sowie für soziale und ökonomische Statusverbesserungen seiner »Klientel« einzutreten. Ein Katalog notwendiger Reformen, den er 1846, eingebettet in einen von der Düsseldorfer Regierung angeforderten Bericht, formulierte, verwies neben mangelnder Sekurität der Schulbeamten auch auf die häufige Abwesenheit der Schulkinder im Religionsunterricht, das Fehlen verbindlicher Lehrpläne sowie auf den generellen Bildungsrückstand der jüdischen Landbevölkerung. Solche Beobachtungen richteten sich nicht gegen, aber an die Obrigkeit, die sich der beratenden Zuarbeit der Konferenz bedienen sollte, um auf legislativem Wege die »Mißstände« in den Synagogengemeinden zu beseitigen.<sup>13</sup> Es war aber just diese Unverbindlichkeit der von den Lehrern präsentierten Verhandlungsergebnisse, die einer Zunahme der Teilnehmerzahl im Wege stand, »weil die gefaßten Beschlüsse der [...] Konferenzen aus Mangel an gesetzlicher Kraft nicht allgemein und durchgängig in's Leben getreten seien«. Dass Bodenheimer seit 1847 Zirkulare an die Gemeinden des Sprengels versandte und ihnen die Resultate der angestellten Erörterungen anzeigte, war jedenfalls kaum geeignet, um diesen über die bloße Beachtung hinaus auch in der Praxis des Alltags Geltung zu verschaffen.<sup>14</sup>

Mit dem anfänglichen Problem, dass zahlreiche Berufsangehörige ihre Vereinzelung als gegebene Tatsache hinnahmen und deshalb nicht für regelmäßige Treffen zu motivieren waren, hatte sich auch die Konferenz jüdischer Lehrer im ehemaligen Fürstentum Minden (Westfalen) auseinander zu setzen, deren erste Zusammenkunft auf Initiative des Elementarlehrers Benjamin Wolff im Sommer 1846 in Lübbecke stattfand. In ihrer Ausrichtung und Zielsetzung freilich unterschied sich die westfälische Konferenz durchaus von ihrem Pendant im Regierungsbezirk Düsseldorf. Weit davon entfernt, irgendwelche berufsständischen Forderungen zu erheben, richtete sie ihre Bestrebungen komplett nach innen, indem sie die Arbeitsleistung ihrer Teilnehmer ins Visier nahm. Es ging also um einen Prozess der Selbstklärung, in dessen Verlauf vor allem eine weitere Präzisierung und Optimierung der Berufsausübung stehen sollte, ohne dass aber die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen in den jüdischen Gemeinden zur Sprache kamen. Eine wichtige Sparte der Konferenz bildete der Leseverein, der die beteiligten Pädagogen gegen eine geringe jährliche Gebühr in den Stand setzte, »die wichtigsten Schriften,

13 Orient 7 (1846), 360-363; vgl. AZJ 10 (1846), S. 411-413; Orient 7 (1846), S. 204, 226-228, 254f., 349f.; siehe auch Krefelder Juden, S. 62.

14 AZJ 11 (1847), S. 549-551.

welche auf dem Gebiete der Pädagogik und der jüdischen Literatur erscheinen, zu lesen«. <sup>15</sup> Angesichts der Tatsache, dass den meisten Schulhaltern schlichtweg das Geld fehlte, um sich eine eigene, über die allernotwendigste Grundlagenliteratur hinausgehende Bibliothek anzuschaffen, funktionierte dieser Lesezirkel als selbstorganisierte Fortbildungseinrichtung, von der also *idealerweise* Impulse zur weiteren Optimierung der Unterrichtstätigkeit ausgingen.

Um eine Verbesserung ihres erzieherischen Wirkens war es den Lehrern freilich auch auf ihren halbjährlichen Zusammenkünften zu tun, deren formales Programm sich eng an den Ablauf christlicher Lehrertreffen anlehnte. Es muss nicht überraschen, dass die niedrig entlohnerten jüdischen Lehrkräfte an den wechselnden Versammlungsorten von den Mitgliedern der örtlichen *Kehilla* beherbergt und beköstigt wurden, zumal die arbeitgebenden Synagogengemeinden die Vereinigungsbestrebungen der Schulhalter nicht subventionierten. Einen wesentlichen Teil des jeweils zweitägigen Aufenthalts nahm die Unterrichtshospitation in Anspruch: Unter den Augen der versammelten Kollegenschaft erteilte der gastgebende Lehrer zunächst einige Stunden Unterricht – »in den dem Lehrer vorher bezeichneten Gegenständen«. <sup>16</sup> Die Debatten, die sich nach der Probelektion entspannen und unmittelbar an diese anknüpften, mündeten dann in eine schriftliche Evaluation. In dieser fasste die Konferenz ihre Beobachtungen zusammen, thematisierte positive wie negative Auffälligkeiten und erteilte dem »Geprüften« gegebenenfalls Ratschläge zur Verbesserung seiner Lehrweise, ohne dass sie ihm freilich normative Anweisungen erteilen konnte. Auf allgemeinere methodische, didaktische und pädagogische Probleme vor allem des Religionsunterrichts verlagerten sich dann die Debatten am darauf folgenden Tag. Aber trotz der konkreten Anwendbarkeit ihrer Arbeitsergebnisse übten die Besprechungen nur geringe Anziehungskraft auf die jüdischen Lehrer des Bezirks, die in ihrer Mehrzahl nur unregelmäßig teilnahmen oder gänzlich fernblieben. <sup>17</sup>

Welche Entwicklungen vollzogen sich außerhalb der Rheinprovinz und Westfalens? Eine Durchsicht der *AZJ* und der übrigen zeitgenössischen jüdischen Zeitschriften erhärtet die Vermutung, dass die berufsständische Politisierung und die soziale Mobilisierung der in den Synagogengemein-

15 *AZJ* II (1847), S. 30; abgedruckt bei Herzig, *Jüdische Quellen*, S. 160f.

16 *AZJ* II (1847), S. 450.

17 Vgl. *AZJ* II (1847), S. 30f., 450f.; siehe auch Beckmann, *Aus der Geschichte*, S. 3; Herzig, *Judentum und Emanzipation*, S. 59.

den beschäftigten Schulbeamten keine grundlegenden Fortschritte machten, solange sich die Zahl der seminarisch gebildeten Berufsinhaber nicht signifikant erhöhte. Da die durchlaufene Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung für den Identitäts- und Identifikationswandel darstellte, die allermeisten preußisch-jüdischen Lehrkräfte aber ihre Unterrichtsqualifikation noch außerhalb der Lehrerbildungsanstalten erwarben, suchten diese im Regelfall keinen Anschluss an eine gemeinsame Interessenvertretung.

Auch das Revolutionsjahr 1848 leitete allenfalls eine leichte Dynamisierung der Selbstorganisation ein, obwohl gerade die jüdischen Lehrer aufgrund ihrer deprivierten Sonderstellung zum öffentlichen Engagement disponiert schienen. Eine nicht näher zu beziffernde Anzahl von jüdischen Schulhaltern suchte Anschluss an die allgemeine Lehrerbewegung, in der spezifisch konfessionellen Interessen kein zentraler Stellenwert zukam, deren Zielsetzung, zu einer einheitlichen Organisation des gesamten Bildungswesens zu gelangen, jedoch implizit auch auf eine Gleichbehandlung der jüdischen Schulen hinauslief.<sup>18</sup> Auch der einzige Versuch, die politischen Anstrengungen der jüdischen Elementarpädagogen in einer gemeinsamen Eingabe an das Kultusministerium zusammenzufassen, scheiterte wesentlich an der Erwartung, dass sich die jüdische Geschichte, soweit damit eine politische Separatgeschichte bezeichnet war, auf einen Endpunkt zu bewege.

Jakob Wedell, der seinen Lebensunterhalt als Lehrer in der israelitischen Gemeinde Anklam (Pommern) verdiente, hatte im Mai 1848 einen Appell verfasst, in dem er seine Kollegen jüdischer Konfession zur Beteiligung an einer Petition »um Verbesserung ihrer Stellung und um Reorganisation des ganzen jüdischen Schulwesens« aufrief. Die notwendige publizistische Unterstützung blieb ihm jedoch verwehrt, zumal er sich nicht auf einen Konsens innerhalb der konfessionellen Minderheit berufen konnte. Ludwig Philippson etwa setzte sich als Herausgeber der *AZJ* öffentlich für eine Lösung des Elementarunterrichts aus seinen konfessionellen Bindungen ein. Deshalb verweigerte er sich als Fürsprecher der jüdischen Lehrerschaft, solange nicht die neue Verfassung das Verhältnis von Staat und Kirche festgelegt haben würde. Von einer bloßen Anerkennung jüdischer Bildungsanstalten als öffentliche Einrichtungen wollte er aber wie

18 Vgl. *AZJ* 12 (1848), S. 231f, 414, 451f., 583; allgemein zur Lehrerbewegung: Franzjörg Baumgart, *Lehrer und Lehrervereine während der Revolution von 1848/49*, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit*. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, S. 173-188; Tenorth, *Lehrerberuf*, S. 262-264; Thien, *Schule, Staat und Lehrerschaft*, S. 166-205.

viele andere jüdische Bürger Preußens nichts wissen, weil deren Existenz an sich zwar als Rechtsfortschritt gelten konnte, jedoch vermeintlich dem Wunsch nach sozialer Integration zuwiderlief. Als organisatorische Idealösung galt deshalb die konfessionslose Schule, in der zwar dem Religionsunterricht aller Bekenntnisse Rechnung getragen werden könnte, ohne aber ansonsten die Segregation der Kinder entsprechend ihrer Religionszugehörigkeit zu zementieren.<sup>19</sup>

Im Übrigen mangelte es auch der jüdischen Lehrerschaft an der notwendigen Homogenität. Die Tatsache, dass Wedell in der Lehrerschaft selbst nur geringe Unterstützung fand, lässt zum einen die Vermutung zu, dass sogar die übereinstimmenden Erfahrungen der jüdischen Lehrkräfte noch nicht ausreichten, um ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit zu erzeugen. Zum anderen mochten aber bei den Berufsinhabern Vorbehalte eine Rolle gespielt haben, weil auch sie in einer Zeit, in der dezidierte gesamtgesellschaftliche Emanzipationsforderungen gestellt wurden, keine spezifisch jüdischen Sonderinteressen vertreten wollten.<sup>20</sup> Die Konferenz der jüdischen Lehrer des Regierungsbezirks Minden und angrenzender Kreise wies deshalb im April 1848 einen »Antrag um Petitionierung der Konferenz an den Landtag« zurück, nachdem die Mehrheit der anwesenden Pädagogen zu der Überzeugung gelangt war, dass die von den westfälischen Lehrern formulierte Petition weitere Bemühungen von Seiten der jüdischen Lehrerschaft überflüssig mache.

Lediglich die im Krefelder Konsistorialsprengel versammelten Lehrer begriffen ihren eigenen Sonderstatus sowie die Situation der jüdischen Schulen als so prekär, dass sie im Mai den Beschluss zu einer eigenen Petition fassten. Rabbiner Levi Bodenheimer, der als Präses mit der Abfassung des Textes betraut wurde, beschränkte sich darauf, konkrete Ansatzpunkte kultusministerieller Intervention zu benennen, er verzichtete jedoch darauf, seinen Reformvorschlägen durch eine Schilderung der faktischen Bildungssituation Nachdruck zu verleihen. Bodenheimers Katalog von »Wünschen« ist aufschlussreich insofern, als sich darin die Verberuflichungsbestrebungen der Lehrerschaft mit nationalen Heilerwartungen (»Ueber Deutschlands Gauen, das jetzt erst seinen alten ruhmgekrönten Namen Germanien eine Wahrheit werden läßt, ist eine schöne Frühlingssonne aufgegangen«) und religiös konservativer Ideologie verbanden. Überdies manifestierte sich im Text das Bestreben, das traditionelle Hierarchiegefälle zwischen Rabbinat und Lehramt fortzuschreiben. So ging die Eingabe zunächst davon aus, dass auch den jüdi-

19 AZJ 12 (1848), S. 372f.; vgl. ebd., S. 461-466; AZJ 13 (1848), S. 373.

20 Vgl. AZJ 12 (1848), S. 551f.

schen Lehrern die Anerkennung als Staatsdiener gebühre, die folglich ihr Gehalt aus den öffentlichen Kassen beziehen sollten. Teilweise im Widerspruch hierzu trat die Bitte um definitive Anstellung, die sich auf das – eigentlich zu überwindende – private Beschäftigungsverhältnis der Lehrkräfte in den Synagogengemeinden bezog.

In einem weiteren Punkt wandte sich Bodenheimer implizit sowohl gegen die sozialintegrativen Bestrebungen des liberalen Judentums als auch gegen die Ziele der allgemeinen Volksschullehrerschaft, indem er solche Bestimmungen nahe legte, die nicht auf eine Überwindung der getrennten Erziehung, sondern vielmehr auf den Erhalt und den Ausbau des konfessionellen Elementarunterrichts abzielten. Eine Anerkennung der jüdischen Schulen sollte zuletzt auch über eine Revision der Lehrereamina erfolgen. Waren die religiösen Wissensbestände jüdischer Lehrkräfte bislang keiner behördlichen Prüfungsregelung unterworfen, so wollte Bodenheimer auch zu normativen Qualifikationsstandards im Religions- und Hebräischunterricht gelangen, indem er nämlich die Beteiligung jüdischer Geistlicher an den königlichen Prüfungskommissionen empfahl. Aus funktionalistischer Perspektive hätte ein solcher Schritt durchaus als Fortschritt in der Berufsentwicklung gedeutet werden können. Aus machttheoretischer Sicht allerdings hätten die Lehrer den Vorschlag mit Skepsis aufnehmen müssen – sah er doch vor, dass die Bewertung ihrer Qualifikation in die Kompetenz von pädagogischen Nichtfachleuten gelegt wurde.<sup>21</sup>

Trotz der lückenhaften Überlieferung scheint es geraten, zumindest die kollektiven politischen Initiativen der Frühzeit in den Blick zu fassen. Sie lassen nämlich nicht nur Rückschlüsse auf das Selbstverständnis und das Problembewusstsein der assoziierten Berufsangehörigen zu, sondern liefern überdies auch Hinweise auf die soziale Stellung der jüdischen Minderheit insgesamt. Während die preußischen Juden hofften, dass ihre Position an der gesellschaftlichen Peripherie durch die revolutionären Umwälzungen überwunden werden könne, verstand es das preußische Kultusministerium, den deklarierten Gleichheitsgrundsatz durchaus gegen die jüdische Lehrerschaft zu wenden, indem es diesen ausgerechnet zur Bestätigung des defizitären *Status quo* heranzog. Minister Adalbert von Ladenberg, zwischen 1848 und 1850 im Amt, gab den Petenten zur Antwort:

21 Vgl. die Petition der israelitischen Lehrerkonferenz zu Krefeld (Rheinprovinz), 5.05.1848, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Bd. 4 1847-1875, fol. 30-32; AZJ 12 (1848), S. 318f.; vgl. ebd., S. 346-348.

Den Herren Mitgliedern der Israelitischen Lehrerkonferenz erwiedere ich auf die Eingabe vom 5. d. M., daß es wegen der amtlichen Stellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen und Privatschulen, nach dem bereits ausgesprochenen Grundsatz der gleichen Theilnahme aller Unterthanen des Staats an dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß derselben insofern einer weiteren Bestimmung nicht bedarf, als der amtliche Charakter der jüdischen Lehrer sich wie bei allen übrigen Lehrern nach dem Charakter der Anstalt richtet, an welcher sie fungiren, und sie danach entweder öffentliche Lehrer an Staats- oder an Kommunal- oder Lehrer an Privatanstalten sein werden. Dieses Verhältniß bestimmt zugleich, aus welchen Kassen sie ihre Besoldung zu beziehen haben. Was die übrigen von den Herrn Bittstellern vorgetragene Wünsche wegen Errichtung von besonderen Konfessionsschulen und wegen Prüfung der jüdischen Lehrer betrifft, so muß die desfallsige Bestimmung der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.<sup>22</sup>

Gerade das Unterrichtsgesetz, das in der revidierten preußischen Verfassung von 1850 nochmals in Aussicht gestellt wurde, diente der Behörde in der Folge als wichtigstes Argument, um eine Entscheidung über die von den jüdischen Lehrern vorgebrachten Anliegen zu vertagen. Nach einer Denkschrift sowie einer weiteren Petition, die beide wiederum aus der Feder Bodenheimers stammten, kamen die politischen Bemühungen der Krefelder Lehrerkonferenz bis auf weiteres zum Erliegen. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als nicht nur der Freiheitstraum insgesamt bereits geplatzt war, sondern sich auch das Scheitern des vom Unterrichtsministerium vorgelegten Gesetzentwurfs herausstellte.<sup>23</sup>

Angesichts ihrer kompletten Wirkungslosigkeit büßten die bildungs- und berufspolitischen Postulate der jüdischen Lehrerschaft deutlich an Integrationskraft ein, zumal die Zeit der Reaktion auch eine allgemeine

22 Reskript des MGUMA, 26.05.1848, in: Freund, Die Rechtsstellung, S. 306; AZJ 12 (1848), S. 356; vgl. ebd., S. 356f.

23 AZJ 13 (1849), S. 321-324, 372f., 467-471, 665; AZJ 14 (1850), S. 363-365, 377-380; Ausschnitte aus dem Unterrichtsgesetzentwurf von 1850, in: Froese, Deutsche Schulgesetzgebung, S. 55-74; vgl. auch Hardt, Die preußische Volksschule, S. 49-51; Kuhlemann, Modernisierung, S. 66; Anita Mächler, Aspekte der Volksschulpolitik in Preußen im 19. Jahrhundert. Ein Überblick über wichtige gesetzliche Grundlagen im Hinblick auf ausgewählte Gesichtspunkte, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs, Stuttgart 1980, S. 237.

Desillusionierung der jüdischen Bevölkerung herbeiführte, die sich erneut an den Rand der Gesellschaft verdrängt sah. Ohne dass es repressiver Maßnahmen der Obrigkeit bedurft hätte, sahen die Lehrer vorläufig nicht nur von weiteren Behördeneingaben ab, sondern verweigerten sich auch vereinzelt Versuchen von außen, welche auf eine kollektive Repolitisierung der preußisch-jüdischen Schulhalter abhoben. Als Ludwig Philippson 1854 – in dem Jahr also, als die *Stiehlschen Regulative* erlassen wurden – die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Versorgungsdefizite beim jüdischen Religionsunterricht zu lenken suchte und die Lehrer (und Rabbiner) des Königreichs aufrief, ihm das Mandat für eine Petition an den Landtag zu erteilen, blieb die Resonanz so gering, dass er von weiteren Solidarisierungsaufforderungen absah.<sup>24</sup> Ungeachtet ihrer rechtlichen, materiellen und sozialen Aspirationen verhielten sich die Pädagogen abwartend, solange sich kein liberaler Kurswechsel in der Bildungspolitik vollzog. Selbst in den Protokollen der Lehrerkonferenzen, soweit diese fortgesetzt wurden, finden Resignation und Apathie ihren deutlichen Niederschlag. Durchhalteparolen, »daß wir den Muth nicht verlieren«, sowie Hinweise, dass die Konferenzen »nicht allein den Lehrer, sondern auch und hauptsächlich die Schule im Auge haben«, belegen zwar vordergründig, dass sich das Arbeitsethos konsequent an der gesellschaftlichen Rolle und am Gemeinwohl ausrichtete, in ihnen dokumentierte sich aber ebenso das Bemühen, den Trend zu erneuter Vereinzelung und Dekorporierung der Berufsangehörigen umzukehren.<sup>25</sup> Auch das einvernehmliche Bestreben der rheinischen und westfälischen Lehrer, ihre parallelen Anstrengungen in einer gemeinsamen Konferenz zu bündeln, ist durchaus ambivalent zu deuten. Handelte es sich bei dem Zusammenschluss auf den ersten Blick um eine als Modernisierung zu wertende Erhöhung des Organisationsgrades, so mag man angesichts der drohenden Diskontinuität auch taktische Motive vermuten, indem eine Fusion die negativen Wirkungen einer zeitweilig abnehmenden sozialen Mobilisierung aufzuheben versprach.

Der Gedanke, die Lehrer der zwei westlichen Provinzen in einem gemeinsamen Verein zu assoziieren, war bei diesen selbst bereits 1850 auf positive Resonanz gestoßen, er wurde jedoch erst seit Mitte der fünfziger Jahre mit Nachdruck verfolgt. Abgesehen von den beiden Elementarpädagogen Salomon Leffmann (Lippstadt) und A. Kronenberg (Soest) ging die Initiative vor allem von Abraham Treu (Ahlen) aus, der als ehemaliger

24 AZJ 18 (1854), S. 625-627.

25 Vgl. AZJ 16 (1852), S. 296-300.

Seminarist und spätere Lehrkraft an der jüdischen Lehrerbildungsanstalt Münster auch den Professionalisierungsbemühungen der Absolventen seine Stimme lieh. Im Bewusstsein regionenübergreifender Standesinteressen sowie in der Hoffnung, Lehrer auch in den übrigen Provinzen mobilisieren zu können, sah das auf einer Vorkonferenz in Lippstadt ausgearbeitete Programm zunächst die Gründung eines Israelitischen Volkslehrerbundes vor, dem sich Pädagogen aus allen Provinzen der Monarchie anschließen sollten.<sup>26</sup> Der Konferenz, die im März 1856 in Hamm zusammentrat, mangelte es freilich an auswärtigen Teilnehmern, weshalb die anwesenden Lehrer den Beschluss fassten, sich vorerst nur als Israelitischer Lehrerverein für Westphalen und Rheinprovinz zu konstituieren.<sup>27</sup>

Mit der Bestellung eines fünfköpfigen Vereinsvorstands, der als höchstes Organ die Geschäfte führte sowie als Vertretung nach außen fungierte, unterschied sich die Versammlung bereits in einem wichtigen Punkt von den eher informell abgehaltenen Konferenzen der vorausgegangenen zehn Jahre. Dass man Levi Bodenheimer zwar mit dem Vorsitz der Versammlung betraute, er später jedoch keinen Platz im Vorstand besetzte, bezeichnete zugleich einen symbolischen Schritt zur Autoemancipation der Lehrer von rabbinischer Protektion, deren Nutzen angesichts der bisherigen Entwicklungen ohnehin in Frage stand. Ob und wann allerdings der Verein auch eine formale Konzession erhielt, lässt sich angesichts der unvollständigen Überlieferung nicht bestimmen. Versuche des Staates, die Volksschullehrer als vermeintliche Hauptagitatoren des Umsturzes zu disziplinieren, standen einem Ausbau des freien Lehrervereinswesens wesentlich entgegen. Der rückwärts gewandte Zeitgeist rief auch unter den jüdischen Lehrern »Einwände und Bedenken hinsichtlich der Ausführbarkeit und Genehmigung des Vereins« hervor.<sup>28</sup> Zwar war zunächst vorgesehen, den ursprünglichen Satzungsentwurf in überarbeiteter Fassung zur Abstimmung zu bringen, um die Zielsetzung,

26 Vgl. AZJ 14 (1850), S. 150; AZJ 15 (1851), S. 119; AZJ 20 (1856), S. 60, 147f.; siehe auch Freund, *Jüdische Bildungsgeschichte*, S. 154f.; Mühle, *Das Schulwesen*, S. 63f.; Wilfried Buß, *Sosatia Judaica. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest*, (unveröff. Staatsexamensarbeit) Dortmund 1971, S. 348; siehe zudem Abraham Treus Erzählung: *Der Bimkom und Wer ein Fremdling ist*, Münster o.J.

27 AZJ 20 (1856), S. 176-178, 209, 291f., 319-321; J. Liepmannsohn, *Festrede zur Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalens gehalten am 5. Juni*, in: *Eine Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier des Vereins israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalen*, Essen [1906], S. 6.

28 AZJ 20 (1856), S. 320.

die anzuwendenden Mittel sowie organisatorische Strukturen auf Dauer festzustellen, doch scheint der Lehrerverein davon abgesehen zu haben, dessen offizielle Bestätigung zu erwirken. Ohnehin hätte die daraus emanierende Anerkennung als juristische Person die Handlungsspielräume nicht notwendig erweitert.<sup>29</sup>

Geht man der Frage nach dem konkreten Vereinszweck nach, so ließ es die Gründungsversammlung bei allgemeinen Formulierungen bewenden, in denen sich jedoch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft mit ökonomischer und sozialer Aufstiegsmobilität sowie berufskollektivem Korpsgeist verband. Eine Durchsicht der Protokolle nachfolgender Sitzungen veranschaulicht, dass die Konferenzen, abgesehen von den administrativen Belangen, ihr Augenmerk vielfach auf eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Unterrichts richteten. Schulbücher und Jugendschriften sollten empfohlen und erforderlichenfalls auch herausgegeben werden, zudem planten die Teilnehmer, gemeinsame religionspädagogische Grundsätze zu erarbeiten. Obwohl dem Verein zu rechtlich bindenden Beschlüssen die Befugnis fehlte, beanspruchte er implizit die Rolle einer normierenden Instanz – nicht allein für die assoziierten Lehrkräfte, sondern für die gesamte jüdische Lehrerschaft (in Westfalen und der Rheinprovinz). Deren Homogenisierung sollte jenseits des konkreten Arbeitshandelns auch durch die Anerkennung berufsethischer Grundsätze erfolgen, in denen sich wiederum die Interdependenz von universal relevanten Belangen und materiellen Eigeninteressen des Standes erwies:

Der Lehrerstand ist ja ein Ganzes und wird von den Tüchtigsten als eine Einheit betrachtet. Zwar bilden die Lehrer keine Corporation mit bestimmten Rechten; aber jeder hat sich als ein Glied in der großen Kette anzusehen. Alle sollten sich als solidarisch verpflichtet betrachten, die eine große Aufgabe der Bildung und Erziehung unserer Jugend zu tüchtigen, kernigen Menschen, zu wahren Israeliten (ihrem ersten, unentbehrlichsten Fundamente nach) zu lösen. Ein unnützes Glied, ein Lehrer, der nicht mitstrebt, mitwirkt an der Lösung dieser Aufgabe – und koste es auch Opfer – schadet nicht nur sich, er schadet dem ganzen Stande, er hemmt den demselben nothwendigen Aufschwung, der zuvörderst von der eignen Tüchtigkeit aller Lehrer und dann von der Uebereinstimmung im Wollen und Vollbringen abhängig ist.<sup>30</sup>

29 AZJ 21 (1857), S. 619.

30 AZJ 27 (1863), S. 403f.; vgl. Liepmannsohn, Festrede, S. 6.

Hatten die Lehrer in der Mehrzahl »die Ueberzeugung gewonnen, daß Heil und Hülfe uns nicht von außen her erblühen werde«<sup>31</sup>, so konzentrierte sich das kollektive Engagement in den ersten Jahren nach der Vereinsgründung zum einen auf die Erörterung (religions)pädagogischer Problemstellungen, zum andern aber auf Versuche der Selbsthilfe, die vor allem die unzureichende Versorgung von berufsunfähigen Kollegen sowie von Hinterbliebenen verstorbener Pädagogen aufgriffen.<sup>32</sup> Erst zu Beginn der sechziger Jahre, als in der Folge der politischen Liberalisierung auch die »jüdische Frage« wiederum auf die Tagesordnung rückte, erneuerte die rheinisch-westfälische Lehrerschaft ihre bildungs- und standespolitischen Anstrengungen. Eine Schlüsselstellung übernahm das neue jüdische Lehrerorgan *Der Israelitische Lehrer*.<sup>33</sup>

### Jüdische Lehrerpresse – Die Gründung des *Israelitischen Lehrers* (1861)

Jenseits der Lesegesellschaften, Konferenzen und Vereine konstituierte sich die Bewegung der preußischen Volksschulpädagogen auch in einer wachsenden Zahl von Periodika, deren Inhalte auf die spezifischen Interessen und Anliegen der Berufsgruppe zugeschnitten waren. Diese Lehrerpresse, die in den zwanziger Jahren ihren Anfang nahm und im Verlaufe weniger Jahrzehnte eine beachtliche Anzahl von Titeln teils engerer, teils weiterer Verbreitung umfasste, diente als wichtiges Hilfsmittel, um das auf die Berufsausübung zugeschnittene Wissen zu systematisieren. Vor allem jedoch funktionierten die Zeitschriften als Foren der kollektiven Selbstverständigung, die den mentalen sowie sozialen Mobilisierungsprozess der Lehrerschaft begleiteten und maßgeblich unterstützten. Wenn auch keine exakten Daten über Auflagen und Leserkreis der Volksschullehrerorgane vorliegen, so darf doch davon ausgegangen werden, dass in nahezu allen Regionen der Monarchie solche Lehrerzeitschriften zirkulierten, gelesen, ausgetauscht und weitergereicht wurden.<sup>34</sup> Die Belange

31 AZJ 20 (1856), S. 60.

32 Siehe dazu weiter unten in diesem Kap.

33 Zu den parallelen Entwicklungen im allgemeinen deutschen Vereinswesen vgl. Klaus Tenfelde, Die Entfaltung des Vereinswesens während der Industriellen Revolution in Deutschland (1850-1873), in: Historische Zeitschrift/Beiheft 9: Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland (hrsg. von Otto Dann), München 1984, S. 64; siehe außerdem Nipperdey, Verein als soziale Struktur.

34 Vgl. Kuhlemann, Modernisierung, S. 319-321.

jüdischer Elementar- und Religionslehrer freilich hatten in den Presseorganen keinen Platz, zumal wenn diese das Konfessionalitätsprinzip im niederen Schulwesen zu überwinden trachteten. Allenfalls mag vorausgesetzt werden, dass wichtigere Zeitschriften wie die von Diesterweg herausgegebenen *Rheinischen Blätter für Erziehung und Unterricht* auch unter jüdischen Lehrern kursierten, die den elementarpädagogischen Diskurs ihrer Zeit rezipieren wollten.<sup>35</sup>

Zieht man die im Vergleich mit der allgemeinen Volksschullehrerschaft deutlich retardierende Vereinsbildung in Betracht, dann mag es kaum überraschen, dass die jüdischen Lehrer lange Jahre keinen Bedarf an einer eigenen publizistischen Stimme anmeldeten. Bis in die zweite Jahrhunderthälfte fanden eine Meinungsbildung und Interessenwahrnehmung der Lehrerschaft nahezu ausschließlich in der von Ludwig Philippson herausgegebenen und redigierten *Allgemeinen Zeitung des Judenthums* statt.<sup>36</sup> Da sich die *AZJ* aber als Nachrichtenorgan für die gesamte jüdische Bevölkerung im deutschsprachigen Raum definierte, kamen Lehrer Anliegen in der Berichterstattung zwangsläufig zu kurz. Überdies trat Rabbiner Philippson für die unter staatlicher Aufsicht stehende Simultanschule als Regelschule ein. Sein Votum stand einem rückhaltlosen Engagement für die jüdischen Elementarlehrer im Wege, weil diese in ihrer großen Mehrzahl dem Erhalt konfessioneller Anstalten sowie der Gleichstellung jüdischer Schulen das Wort sprachen.<sup>37</sup>

Seit 1839 bemühte sich der jüdische Lehrer Moritz Block in Simmern (Rheinprovinz), eine Zeitschrift mit der Tendenz »für alle Lehrer-Interessen« ins Leben zu rufen. Seine beharrliche Suche nach einer ausreichenden Zahl von Subskribenten, deren Beiträge er zur Drucklegung benötigte, hatte einen begrenzten Erfolg, so dass 1841 ein voller Jahrgang der *Israelitischen Schul-Zeitung* erschien. Danach jedoch resignierte Block und verzichtete auf eine Fortsetzung. Die genauen Gründe für seine Entscheidung, sich von der Tätigkeit als Herausgeber zurückzuziehen, sowie die genauen Ziele und Inhalte des wöchentlich erschienenen Periodikums liegen im Dunkeln, da sich nach gegenwärtiger Kenntnislage keine Exemplare in den Beständen öffentlicher Bibliotheken befinden.<sup>38</sup>

35 Namentlich der Pädagoge Diesterweg genoss unter jüdischen Lehrern hohe Verehrung; vgl. z.B. *Orient* 6 (1845), S. 227, 390-392; *IL* 10 (1870), S. 362, 369f.

36 1834 bis 1836 hatte Philippson zunächst das *Israelitische Predigt- und Schulmagazin* ediert, in dem auch eine Anzahl von religionsdidaktischen Abhandlungen Aufnahme fand; vgl. auch Lässig, *Jüdische Wege*, S. 627f.

37 Vgl. weiter oben in diesem Kap.

38 Für Informationen zur Zeitschrift danke ich Johannes Valentin Schwarz/Potsdam.

Nahezu zwei Jahrzehnte sollten vergehen, bis Vertreter der jüdischen Lehrerschaft wiederum auf die Schaffung eines Selbstverständigungsforums hinwirkten. Auch die zwischenzeitlich gegründete Monatsschrift *Der Israelitische Volkslehrer* (1851-1860) war kaum geeignet, den Prozess der Selbstverständigung unter den preußischen Lehrern zu befördern. Leopold Stein, Rabbiner in Frankfurt/Main, betrachtete das Periodikum vorderhand als persönliches Sprachrohr im Kontext der theologischen Modernisierungsdebatten. Wenngleich sich Stein auch als streitbarer Verfechter der Lehrerrechte profilierte und schon bald dazu überging, Mitarbeiter »aus dem achtbaren israelitischen Lehrerstande« zu rekrutieren, war und blieb der *Volkslehrer* eine Zeitschrift mit einem unverkennbar regionalen Zuschnitt, indem sich die Aufsätze über jüdisches Schulwesen sowie über jüdische Lehrerangelegenheiten nahezu ausschließlich den Zuständen in den verschiedenen hessischen Herrschaften sowie in Frankfurt/Main zuwandten. Stimmen aus den Provinzen der Hohenzollernmonarchie kamen hingegen nicht zu Wort.<sup>39</sup>

Das zweite von Lehrern redigierte jüdische Schulblatt erschien wahrscheinlich seit 1858. Abraham Treu, der seit 1857 am Vereinseminar in Münster unterrichtete, gründete den *Israelitischen Haus- und Schulfreund*, den er gemeinsam mit dem Lehrer und pädagogischen Schriftsteller Emanuel Hecht aus Hoppstädten (Fürstentum Birkenfeld)<sup>40</sup> herausgab. Bedauerlicherweise ist es – wie im Falle der *Israelitischen Schul-Zeitung* – nicht möglich, über die genauen Zielsetzungen und Inhalte der Zeitschrift zu referieren, von der ebenfalls keine Exemplare überliefert zu sein scheinen. Auch über das weitere Schicksal des Blattes, das unter jüdischen Schulhaltern kaum Zuspruch fand, lassen sich nur wenige Details in Erfahrung bringen. Zunächst war vorgesehen, das Blatt als Organ des rheinisch-westfälischen Lehrervereins zu etablieren, obwohl es aufgrund der ihm zugeschriebenen Mängel bereits in der Kritik stand.<sup>41</sup> Der Plan jedoch, das publizistische Unternehmen durch den Versand von Subskribentenlisten an die Mitglieder zu unterstützen, schlug fehl: Vermutlich im Verlauf des Jahres 1860 stellte der *Schulfreund* sein Erscheinen ein.<sup>42</sup>

39 L. Stein, Einleitendes Wort, in: IVL 1 (1851), S. 1f.; ders., An die geneigten Leser des israelitischen Volkslehrers, in: IVL 2 (1852), S. 1f.; vgl. auch die Inhaltsverzeichnisse der übrigen Jahrgänge (1851-1860).

40 Biografische Angaben zu Emanuel Hecht in: GJNB 3, S. 19.

41 AZJ 24 (1860), S. 697.

42 Moritz Steinschneider macht in HB 1 (1858), S. 109 die folgenden Angaben: ›Israelitischer Haus- und Schulfreund. Organ für Schule, Haus, Gemeindeleben und Cultus. Her. v. A. Treu, Seminarlehrer in Münster, u. E. Hecht, Lehrer zu

Eine längere Lebensdauer war dem zunächst als Halbmonatsschrift konzipierten *Israelitischen Lehrer* beschieden, der seit dem Mai 1861 in Darmstadt (und ab 1862 in Mainz) gedruckt wurde. Angesichts der personellen Kontinuität – neben dem Lehrer Josef Klingenstein in Odernheim (später Ingelheim, Rheinhessen)<sup>43</sup> firmierten wiederum Hecht und Treu als verantwortliche Redakteure – verstand sich der *Israelitische Lehrer* durchaus als Nachfolger des *Schulfreunds*, im Unterschied zu dem er freilich nicht nur die Funktion eines jüdisch-pädagogischen Periodikums übernahm, sondern dezidiert als Stimme der jüdischen Lehrerschaft auftrat.<sup>44</sup> Als solche sah er sich in zweifacher Hinsicht einem Rechtfertigungszwang ausgesetzt. Galt den Liberalen die Einheit Deutschlands als progressiver Schritt zur Freiheit, an der auch die Juden zu partizipieren hofften, so erhöhte sich zugleich der Konformitätsdruck, dem eine ausdrücklich jüdischen Separatinteressen gewidmete Zeitschrift zuwiderlaufen schien. Der *Israelitische Lehrer* spiegelte den nationalen Zeitgeist wider, indem er sowohl die gesamte deutsch-jüdische Lehrerschaft in den Blick fasste als auch sich einer betont patriotischen Rhetorik bediente. Die Dialektik von Religion und Ethnizität war auf diese Weise freilich nicht vollkommen aufzulösen. Klingenstein schrieb anlässlich des fünfjährigen Zeitschriftenjubiläums:

Als deutsche Lehrer nehmen wir Theil an Allem, was die deutsche Lehrerwelt bewegt und erziehen und unterrichten im deutschen Geiste und in deutscher Weise. Pestalozzi und Diesterweg sind auch unsere pädagogischen Führer und die Erziehung zur Selbstthätigkeit im Dienste des Wahren, Guten und Schönen, das entwickelnde Princip, die deutsch-nationale Erziehung sind auch für uns die Ziele, nach welchen

Hoppstädten. Münster, J. H. Deiters, 1858 (halbj. 22½ sgr.) (an dieser Stelle sei Michael Nagel/Bremen ausdrücklich für seine wertvollen bibliographischen Hinweise gedankt); vgl. auch J. Klingenstein/Emanuel Hecht/Abraham Treu, Unsere Aufgabe, in: IL 1 (1861), S. 1; zu Abraham Treu vgl. Freund, Jüdische Bildungsgeschichte, S. 113 und passim.

- 43 Kurze biographische Angaben zu Klingenstein macht: Ch. D. Lippe's Bibliographisches Lexicon der gesammten jüdischen Literatur der Gegenwart und Adress-Anzeiger, Wien 1881, S. 238; vgl. vor allem Hans-Georg Meyer/Gerd Mentgen, Sie sind mitten unter uns. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim, Ingelheim 1998, S. 357-367.
- 44 Vgl. Klingenstein/Hecht/Treu, Unsere Aufgabe, S. 1; im Untertitel der Titelseite bezeichnete sich der IL zunächst noch als ‚Organ für die Schule, die Familie und das Gemeindeleben des Judenthums‘, seit dem September 1864 jedoch als ‚Zeitschrift für die gesammten Interessen des israelitischen Lehrerstandes‘; vgl. IL 4 (1864), S. 145.

wir streben mit voller Kraft und in opferfähiger Begeisterung. An's Vaterland, an's theure, schließt sich der deutsch-israelitische Lehrer an und dienet ihm mit freudigem Gemüthe. Darum ist auch die allgemeine pädagogische Literatur für uns dasselbe, was sie für alle deutsche Lehrer ist. Die »allgemeine deutsche Lehrerversammlung« ebenso wie die provinciellen und örtlichen Conferenzen finden unsere regste Theilnahme, in der wir vor keinem strebenden deutschen Lehrer zurückstehen dürfen.

Aber wir sind auch Juden; wir sind jüdische Lehrer. Als solche, als jüdische Lehrer sind wir aufgenommen und werden wir besoldet von unseren Gemeinden und wir würden uns einer sündhaften Untreue, eines verbrecherischen Vertrauensmißbrauchs schuldig machen, wollten wir uns unserer Aufgabe als jüdische Lehrer nicht bewußt werden und sie erfüllen. Schon unsere eigene Ueberzeugung und unser Herz müssen uns die Pflicht auferlegen, die reine und klare Lehre des Judenthums und sein heiliges Gebot zu unterrichten, in unsere Kinder einzupflanzen.

Könnte unser vaterländisches Gefühl mit unserem Judenthum in Conflict kommen? Unmöglich! Nie und nimmermehr! Das Judenthum, als Religion, muß den ganzen Menschen umfassen, alle sittlichen Regungen in sich aufnehmen, und so kann eine so heilige Pflicht, wie die Liebe und Treue gegen das Vaterland, nimmermehr in Zwiespalt mit dem religiösen Thun und Denken gerathen.

So ist denn das Wirken und Streben als jüdischer Lehrer nicht ein Theil unseres Gesamtwirkens, sondern, Alles! Was wir thun und streben, wollen und fühlen kömmt aus dem einen Grunde, der Alles trägt: aus der Religion.<sup>45</sup>

Richtete sich das heimattreue Pathos nicht zuletzt auch als Apologie an die christliche Umwelt, um etwaigen Anklagen jüdischer Sonderbestrebungen vorzubeugen, so war es bezeichnend für die unvollständige Selbstorganisation der deutsch-jüdischen Lehrerschaft, dass der *Israelitische Lehrer* seine Existenz und Bestimmung ausgerechnet der eigenen Zielgruppe zu erläutern suchte. Ausgehend von der Kritik, dass es die gesamte jüdische Presse – insbesondere aber die *AZJ* – bislang versäumt habe, sich mit der angemessenen Empathie für die Interessen von Schule und Lehrer zu verwenden, warb das Herausgebertrio für sein Zeitschriftenprojekt, das es als wesentlichen Schritt zur Vergemeinschaftung und

45 J. Klingenstein, Fünf Jahre, in: IL 6 (1866), S. 79f.; vgl. An die israelitischen Lehrer, S. 105f.; IL 7 (1867), S. 94.

Solidarisierung der deutsch-jüdischen Schulbeamten verstand. Da es insgesamt an einer Vertretungsinstanz fehle und der Fortschritt des jüdischen Bildungswesens hinter der allgemeinen Entwicklung zurückzubleiben drohe, sei es nunmehr an den Lehrern selbst, das Heft in die Hand zu nehmen und »Mittel und Wege aufzusuchen, wie ihre Stellung eine freiere, gesichertere werde, wie sie die Steine des Anstoßes, die hie und da, ja selbst überall noch der gedeihlichen Entwicklung der Schule hemmend und störend in dem Weg liegen – oft auch absichtlich gelegt werden – hinwegräumen«. <sup>46</sup> Darin spiegelte sich nicht zuletzt auch der Fortschrittsoptimismus der Zeit wider, der von der Zuversicht getragen wurde, dass die Gesellschaft insgesamt einen Prozess der Selbstvervollkommnung durchlaufe, welcher freilich das Engagement einer sozialen Avantgarde voraussetze. Um ihr progressives Programm zu erfüllen, bedurften die jüdischen Lehrer eines einigenden Mittelpunkts – der *Israelitische Lehrer* sollte dieser Bestimmung dienen.

Abgesehen von der grundsätzlichen Funktion, die Vereinzelung und Isolation der jüdischen Elementar- und Religionslehrer überwinden zu helfen, also – positiv gewendet – deren soziale Organisierung voranzutreiben, machten Klingenstein, Treu und Hecht auch konkretere Angaben darüber, was das neue Lehrerverband als berufskollektive Interessenvertretung zu leisten habe. Auf der Tagesordnung ganz oben stand der pädagogische Erfahrungsaustausch, der in den Dienst der Fort- und Weiterbildung gestellt wurde, ergo der laufenden Professionalisierung jüdischer Lehrtätigkeit diene. Eingeladen zur aktiven Mitarbeit, sollten die Leser etwa Schilderungen zur Rechtslage jüdischer Schulen und Lehrer in den einzelnen Ländern oder auch Beschreibungen der lokalen Verhältnisse liefern. Solch ein Überblick über die Gegenwart sowie die Kenntnis bisheriger Assoziierungsanstrengungen galten der Redaktion als wesentliche Voraussetzungen, um zukünftig operationale Vorsätze zu formulieren und in Angriff zu nehmen. Zu den vordringlichen Zielen der deutsch-jüdischen Lehrerschaft, denen der *Israelitische Lehrer* seine Stimme zu leihen versprach, rechnete dieser neben dem Ausbau des Vereinswesens zur politischen Wahrnehmung lehrerspezifischer Kollektivinteressen vor allem die Einrichtung von Unterstützungskassen, denen die Funktion berufsständischer Selbsthilfeeinrichtungen zukommen sollte. <sup>47</sup>

46 Klingenstein/Hecht/Treu, *Unsere Aufgabe*, S. 1; vgl. auch Klingenstein, *Unser Ziel*, S. 33-35; ders., *Ein neues Programm*, S. 157f., 161-163, 165f.; *An die israelitischen Lehrer*, S. 105; siehe zudem MGWJ 12 (1863), S. 77f.

47 *An unsere Leser*, in: IL 1 (1861), S. 49; vgl. Klingenstein/Hecht/Treu, *Unsere Aufgabe*, S. 1f.; Klingenstein, *Unser Ziel*, S. 34f.

Eine Durchsicht des *Israelitischen Lehrers* und seiner Inhalte lässt erkennen, dass es den Herausgebern binnen kurzem gelang, ein trotz des verengten Blickwinkels abwechslungsreiches Blatt zu produzieren, das hinsichtlich der Qualität einem Vergleich mit der allgemeinen zeitgenössischen Lehrerpresse durchaus standhielt. Abgesehen von den in steter Regelmäßigkeit erscheinenden Nachrichten über Lehrerkonferenzen und Vereinsaktivitäten, den zahlreichen lokalen Berichten über das Schulwesen im In- und Ausland, den Vakanzenlisten<sup>48</sup>, Bekanntmachungen und schulrelevanten Dokumenten nahm die Zeitschrift zahlreiche Leitartikel auf, die sich mit der rechtlichen, sozialen und materiellen Situation, mit den Nebenämtern und Nebentätigkeiten sowie zudem mit den Fremdschreibungen *versus* dem Selbstverständnis jüdischer Lehrpersonen auseinandersetzen. Allgemeine pädagogische sowie spezielle Erörterungen zur Methodik, Didaktik und Pädagogik des jüdischen Religionsunterrichts wurden ergänzt durch Rezensionen, die nicht nur Katechismen, Lehr- und Lesebücher, Erziehungs- und Unterrichtslehren wie auch erziehungswissenschaftliche Schriften in Augenschein nahmen, sondern die zeitgenössische jüdische Literatur in ihrer ganzen Bandbreite bis hin zu Predigten, Liedersammlungen, Periodika, Lexika und Prosatexten thematisierten.

Der *Israelitische Lehrer* war kein primär auf eine preußische Klientel konzentriertes Organ, sondern konstituierte sich als öffentliches Lehrerforum mit gesamtdeutsch-jüdischer Ausrichtung. Ausgehend von der Beobachtung, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen jüdischer Schulkollegen, unbeschadet der unterschiedlichen politischen Voraussetzungen, fast allerorten auffällige Übereinstimmungen aufwiesen, unterstützte der *Israelitische Lehrer* einen regionenübergreifenden Prozess der Selbstklärung und koordinierte die Standesbildung, die ja primär ein gemeinsames berufliches Ethos voraussetzte. Diese Ideologisierung der Berufsrolle schlug sich zwar nicht in der Formulierung eines Verhaltenskodex nieder, sie ging aber etwa einher mit dem Versuch zur Reduzierung der Konkurrenz, die sich durch eine Ausgrenzung von »unwürdigen« Berufskollegen vollziehen sollte, wenn sich diese den modernen Qualifikations- und Rollenerwartungen entzogen:

Wir wünschen vor Allem, daß die Zahl der echten und wahren Lehrer Israels und der Menschheit sich immerdar vermehren möge. Nichts ist der Hebung unserer Lehrerverhältnisse schädlicher, als die so große Zahl schlechter und gleichgültiger Berufsgenossen, die ohne Begeiste-

48 Vgl. An die israelitischen Lehrer, S. 106.

rung, ohne Aufopferung, ihr Tagewerk als Tagarbeiter blos des Lohnes willen vollbringen. Fort mit allen Bachurim, mit allen Halb- und Ungebildeten, mit allen Fertigen und Herzlosen, mit allen Heuchlern und Schweifwedlern, mit allen kraft- und saftlosen; fort mit allen, die kein Herz haben für ihre Berufsgenossen, weil sie kein solches haben für ihren Beruf; fort mit all denen, die nur sich selbst kennen, die Jahraus-Jahre in nichts Höheres suchen, als sich wohl zu thun, als die Sorge für ihr eigenes armseliges Dasein; die nichts wollen, keine Conferenz, keine Lehrerversammlung, kein den Bund der Lehrer äußerlich und innerlich kraftigendes Organ, kein Buch; fort mit ihnen aus dem Kreise strebender Genossen; sie verrathen das Heiligthum der Menschheit; fort mit ihnen! Zieht vorüber, Geister der Finsterniß!<sup>49</sup>

Solche leistungs- und einstellungsorientierte Exklusivität in der Frage der Gruppenzugehörigkeit setzte freilich einen Grad der Professionalisierung voraus, von dem das Gros der jüdischen Lehrerschaft noch weit entfernt war. Auch die Probleme des *Israelitischen Lehrers* veranschaulichen, dass das zähe Bemühen der Herausgeber, den Gemeingeist unter den »echten und wahren Lehrern Israels« zu wecken, nicht zwangsläufig zu schnellen Erfolgen führte. Zwar nahmen die jüdischen Lehrervereine den *Israelitischen Lehrer* in Anspruch, der als offizielles Mitteilungsblatt und Medium zur Kommunikation mit den Mitgliedern Verwendung fand, doch blieben die Abonnentenzahlen trotzdem auf Dauer hinter den Erwartungen zurück. Wenngleich es nicht möglich ist, exakte Angaben über die Höhe und Entwicklung der Auflage zu machen, dokumentieren die wiederholt aufgenommenen Unterstützungsappelle, dass der *Israelitische Lehrer*, der seit 1863 sogar in wöchentlicher Folge versandt wurde, keine (nennenswerten) Gewinne erwirtschaftete. Im Gegenteil: Die Zeitschrift blieb anscheinend auf finanzielle Zuwendungen Josef Klingensteins angewiesen, auf dessen Schultern von Anfang an auch die publizistische Hauptlast ruhte. Nach dem Tode Emanuel Hechts (1862) sowie dem Zerwürfnis mit Abraham Treu (1864)<sup>50</sup> hatte Klingenstein sogar die alleinige Redaktionsleitung inne.<sup>51</sup>

49 Unsere Wünsche, S. 143; vgl. IL II (1871), S. 214.

50 Siehe weiter unten.

51 Vgl. J. Klingenstein, Ein Wort an die alten und neuen Leser, in: IL 2 (1862), S. 1f.; ders., Fünf Jahre, S. 77-79; ders., An die isr. Lehrer und Schulfreunde sowie an alle gebildeten Israeliten Deutschland's, in: IL 6 (1866), S. 207f.; Lehrervereine, Lehrerconferenzen und der »Israelitische Lehrer«, in: IL 2 (1862), S. 46; 'Et ledaber, in: IL 2 (1862), S. 181f.; An die israelitischen Lehrer, S. 105f.; Unsere Wünsche, S. 147f.

Klingenstein suchte die insgesamt unbefriedigende Entwicklung der Leserzahlen mit der »Indolenz« seiner Berufskollegen zu erklären, doch spielten in Wirklichkeit auch Glaubensfragen eine wichtige Rolle. Religiös konservativen Pädagogen sowohl in Preußen als auch in den übrigen deutschen Ländern blieb der *Israelitische Lehrer* suspekt, den sie als Sprachrohr der religiösen Reform in und außerhalb der Synagoge ausmachten. Allen Beteuerungen Klingensteins zum Trotz, die Zeitschrift stehe auch Einsendungen orthodoxer Verfasser offen, schlug der *Israelitische Lehrer* über weite Strecken einen dezidiert traditionskritischen Ton an, der sowohl einen regelmäßigen Bezug der Zeitschrift durch gesetzestreue Berufsvertreter unwahrscheinlich machte als auch deren Beteiligung als Ko-Autoren im Wege stand.<sup>52</sup> Eine Solidarisierung über die religiösen Frontlinien hinweg beförderte der *Israelitische Lehrer* aber etwa im Falle der Lehrerunterstützungskasse *Achawa*, die als wichtiger (Fort-)Schritt zur Absicherung von arbeitsunfähigen Standesgenossen sowie von Hinterbliebenen verstorbener Lehrkräfte galt. Zugleich setzte sie das Prinzip der gemeinschaftlichen Selbsthilfe an die Stelle bisheriger Wohltätigkeit, deren soziale Konsequenzen man nach und nach mit Unbehagen wahrnahm.

#### Unterstützungskassen – Der Weg zur *Achawa* (gegr. 1864)

Der lange Weg bis zur rechtlichen Durchsetzung von Pensionen und Rentenansprüchen für die im öffentlichen niederen Schulwesen tätigen Pädagogen ist bereits an anderer Stelle zur Sprache gekommen.<sup>53</sup> Bis etwa 1860 hatten sich bei der Witwen-, Waisen- und Altersversorgung der allgemeinen Volksschullehrerschaft noch keine Verbesserungen grundsätzlicher Art eingestellt. Im Bewusstsein der Tatsache, dass den Hinterbliebenen die Verelendung drohte, sofern das berufstätige Familienoberhaupt verstarb, waren seit den zwanziger und dreißiger Jahren zahlreiche Gründungen von Lehrerwitwen- und -waisenkassen erfolgt, die zum Teil mithilfe von Stiftungen unterhalten wurden, zum Teil einmalige staatliche Zuschüsse erhielten, in der Mehrheit jedoch auf regelmäßige Beitragsleistungen der Elementarlehrer angewiesen blieben, denen mitunter eine Mitgliedschaft zur Pflicht gemacht wurde. Noch in den sechziger Jahren, als die Bemühungen um eine Alters- und Hinterbliebenenabsicherung

52 Vgl. Klingenstein, Ein Wort, S. 2f.; ders., Fünf Jahre, S. 78; ders., Die Leiden eines Redakteurs, in: IL 9 (1869), S. 531.

53 Siehe Kap. 4.

bereits erste Früchte trugen, versuchten die Lehrer so genannte Pensionsunterstützungskassen einzurichten, welche regelmäßige geldliche Zuwendungen für die aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Mitglieder bereitstellten. Den Pestalozzi-Vereinen hingegen, die sich etwa zur gleichen Zeit auf Diesterwegs Anregung hin in verschiedenen preußischen Provinzen konstituierten, oblag die finanzielle Unterstützung von Witwen und Waisen. Bis zur Reichsgründung hatte die preußische Elementarlehrerschaft mithin ein relativ engmaschiges Netz von Hilfskassen gezogen, deren materielle Postulate eine erhebliche Integrationsleistung vollbrachten.<sup>54</sup>

Wenngleich bislang keine Untersuchungen zur Religionszugehörigkeit der Mitglieder vorliegen, lässt die Berichterstattung in der jüdischen Presse die Schlussfolgerung zu, dass jüdische Lehrer entweder von der Mitgliedschaft in den allgemeinen Kassen ausgeschlossen blieben oder es aufgrund ihrer besonderen Stellung vorzogen, etwaige Vorkehrungen für eine Risikoabsicherung bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod getrennt von den christlichen Berufskollegen zu treffen. Allerdings waren die frühen Initiativen zur Gründung von Unterstützungskassen noch nicht als Selbsthilfeprojekte konzipiert, sondern wurden von einzelnen Philanthropen getragen, die sich für die Sache der jüdischen Pädagogen verwendeten. Die erste »Aufforderung zur Bildung einer Unterstützungsgesellschaft für jüdische Lehrer« erschien 1836 ohne Nennung des Verfassernamens in dem von Ludwig Philippson herausgegebenen *Israelitischen Predigt- und Schulmagazin*. Anknüpfend an die Beobachtung, dass sich zwar die Lebensverhältnisse von Rabbinern und jüdischen Schulbeamten in jüngster Zeit zum Besseren gewandelt hätten, es aber weiterhin an sozial verträglichen Rentenvereinbarungen fehle, konfrontierte der Anonymus seine Glaubensgenossen mit der Forderung, diese mögen ihre Wohltätigkeit auf das Projekt einer »allgemeine[n] Anstalt zur Unterstützung in Noth und Elend gerathener jüdischer Rabbinen, Religions- und Schullehrer« richten. Als Mitglieder sollten alle in einem Anstellungsverhältnis stehenden jüdischen Geistlichen und Pädagogen angesprochen werden. Einen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen erwarben sie durch die Zahlung jährlicher Beiträge (in Höhe von 2, 4 bzw. 6 Talern) und sofern sie ihre Hilfsbedürftigkeit nachweisen konnten. Trotz einer Selbstbeteiligung durch die gemeindlichen Funktionsträger war der Verein im Grunde als karitatives Unternehmen konzipiert, indem die Fonds zum Großteil aus den von begüterten Juden (und Christen) geleisteten Spen-

54 Vgl. Kuhlemann, Modernisierung, S. 290f., 326; Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, 2, S. 308f.

den gebildet werden sollten.<sup>55</sup> Ohne einen in den Quellen dokumentierten ereignisgeschichtlichen Nachhall auszulösen, ist die Bedeutung des Appells doch nicht niedrig zu veranschlagen – dokumentierte er doch immerhin eine Sensibilisierung für die sozialen und ökonomischen Belange von (Rabbinern und) Lehrern, die der – allerdings freiwilligen – Fürsorge der jüdischen Bevölkerung überantwortet werden sollten.

Als Indiz dafür, dass die jüdische Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit den mangelhaften Ruhestandsregelungen jüdischer Lehrer zuzuwenden begann, lassen sich auch die Entwicklungen benennen, die sich im Zuge der Liquidation des Berliner Cultur-Vereins zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen unter den Juden vollzogen. In seiner letzten Generalversammlung hatte der Kulturverein den Beschluss gefasst, den Restbestand des Vereinsvermögens in Höhe von 1.000 Talern zur Gründung eines Pensionsfonds für jüdische Lehrer und deren Witwen und Waisen zu verwenden. Das Projekt nahm zügig konkrete Gestalt an, als ein provisorisches Komitee eingesetzt wurde und sich mit dem Entwurf eines Statuts zu befassen begann.<sup>56</sup>

Den Verlauf zweier wichtiger Konfliktlinien während der Konstituierungsphase gilt es nachzuzeichnen: Zum einen stand das Unternehmen im Rufe einer Honoratiorenveranstaltung, die vornehmlich Angehörigen des gehobenen jüdischen Bürgertums ein soziales Aktionsfeld bot. Die Bereitschaft, durch persönliches Engagement für die Interessen der Lehrer zu wirken, schloss aber nicht zwangsläufig den Wunsch nach deren aktiver Partizipation ein. Erst ein Vorstoß der Berliner jüdischen Lehrerschaft hatte zur Folge, dass auch diese einen Vertreter (Samuel Piek) in den Satzungsausschuss entsenden durfte. Die zweite wichtige Auseinandersetzung entspann sich über die Frage, wie weit der Kreis der Empfangsberechtigten zu ziehen sei. Piek, der sowohl an der Gemeindegabelnschule als auch am Zunz'schen Seminarium unterrichtete<sup>57</sup>, konnte sich in der Kommission zunächst mit dem Standpunkt durchsetzen, der projektierte Verein müsse seine Wirksamkeit unbedingt auf die Unterstützung der innerhalb des Stadtgebiets beschäftigten Lehrpersonen beschränken. Der Wunsch nach einer solchermaßen lokal ausgerichteten Hilfe

55 Aufforderung zur Bildung einer Unterstützungsgesellschaft für jüdische Lehrer, in: Israelitisches Predigt- und Schulmagazin 3 (1836), S. 335-337.

56 Zur Geschichte des Vereins siehe AZJ 20 (1856), S. 31-33, 46-48, 70-72, 86-88, 101f.; vgl. auch die handschriftlichen Ausführungen, ca. 1897, in: CJA, I, 75 C Ve 12 (Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen) Nr. 3 (Allgemeines, 1894-1897), fol. 325-338.

57 Zu Samuel Piek: Fehrs, Von der Heidereutergasse, S. 67 und passim.

war als Reflex eines kollektiven Egoismus der Berliner jüdischen Schulpädagogen zu interpretieren, mochte aber auch deren elitärem Selbstverständnis geschuldet sein. Die Lehrer der Metropole verstanden sich als Avantgarde der Bildungsreform und wollten daraus unter anderem die privilegierte Anwartschaft bei der Zuteilung der Ruhegelder ableiten. Wenn sich die Satzung am Ende dennoch eine universellere Betrachtung zu Eigen machte, so war diese Entscheidung vor allem pragmatischen Überlegungen geschuldet, weil nur auf diese Weise Gewähr bestand, dass der Kulturverein sein Vermögen zur Bildung eines Kapitalstocks aushängigen würde.

Das *Statut für den Verein zur Pensionierung jüdischer Lehrer in Preußen*, das im September 1847 vorlag, sah somit vor, dass jüdische Lehrer – und theoretisch auch Lehrerinnen! – aller preußischen Provinzen ab 1853 in den Genuss von Beihilfen gelangen konnten, wenn sie den Nachweis erbrachten, dass sie während der vorausgegangenen fünf Jahre mit Genehmigung der Behörden einer schulischen Lehrtätigkeit nachgegangen waren. Immerhin enthielt der Verfassungsentwurf geeignete Kautelen, die einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme von Leistungen vorbeugen konnten. So beschränkte sich der Wirkungskreis auf solche Personen, die nicht nur selbst vor Eingang ihres Gesuchs während mindestens fünf Jahren die jährlichen Beiträge von zwei Talern beglichen hatten, sondern aus deren Heimatgemeinde zugleich die regelmäßige Zahlung von zehn Talern erfolgt war. Auf der anderen Seite erfolgte selbst der konfessionelle Zuschnitt lediglich unter Vorbehalt – vorgesehen war, dass die Fürsorge auch christliche Lehrkräfte einschließen werde, sobald »die gesetzlichen Verhältnisse in Preußen [...] den jüdischen Elementar-Lehrern die Anstellung an allen Schulen gestatten, und sie in jeder Beziehung mit den christlichen Lehrern gleichgestellt werden«.<sup>58</sup>

Eine behördliche Genehmigung des Statuts stand freilich noch aus, die aber angesichts der politischen Umwälzungen von 1848 zunächst obsolet zu werden schien. Dennoch erwies sich nach dem Scheitern der Revolution eine Revision des Entwurfs als notwendig, als das Ministerium 1852 die Anordnung traf, der Vorstand müsse binnen vier Wochen einen Beschluss der Mitglieder über die Auflösung des Vereins herbeiführen. Nur durch eine Revision der Satzung konnte diese Entwicklung abgewendet werden. Ihre vorläufig endgültige Fassung lag 1853 vor – rechtzeitig also, damit die ersten Unterstützungszahlungen fristgerecht fließen konnten. Allerdings hatte der Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preu-

58 (Gedrucktes) Statut für den Verein zur Pensionierung jüdischer Lehrer in Preußen, 15.09.1847, in: CJA, I, 75 C Ve 12 Nr. 2 (Allgemeines, [1850] 1892-1893), fol. 2.

ßen eine Anzahl von bedeutsamen Änderungen vornehmen müssen, die vor allem den Lehrkräften eine völlig neue, und zwar gänzlich passive Stellung zuwies. Indem nunmehr weder diese selbst noch die arbeitgebenden Kultusgemeinden Gegenleistungen erbringen mussten, bevor sie Unterstützungen beziehen durften, finanzierte sich der Verein allein über die Beiträge seiner Mitglieder sowie über Geschenke und letztwillige Verfügungen. Konnten die jüdischen Schulbeamten wie alle übrigen Personen beiderlei Geschlechts durch die Einzahlung von einem Taler *pro anno* die ordentliche Mitgliedschaft erlangen, so war eine Beteiligung der potenziellen Hilfeempfänger doch nicht mehr zwingend vorgesehen. Der Unterstützungsverein trug vielmehr endgültig den Charakter eines genuinen Wohlfahrtsinstituts, auch die letzten Merkmale einer Selbsthilfeeinrichtung jüdischer Lehrer hatte er verloren.<sup>59</sup>

Von Beginn an, also noch bevor die neue Satzung mit Zustimmung der Obrigkeit in Kraft treten konnte, hatte der Verein nur geringe Anziehungskraft auf die jüdischen Schulbeamten ausgeübt – sie stellten nur etwa ein Achtel der Mitglieder. 1852 betrug das Vereinsvermögen knapp 2.500 Taler, die – abgesehen von dem Vermächtnis des Kulturvereins – von den inzwischen 155 Mitgliedern aufgebracht worden waren. Immerhin 134 Mitglieder hatten ihren Wohnsitz in Berlin, so dass der Verein hinsichtlich seiner Zusammensetzung kaum Anspruch darauf erheben durfte, als überregionale Institution zu gelten. Bemühungen seitens des Vorstands, durch Rundschreiben sowohl Nichtberliner Privatpersonen als auch preußische Synagogengemeinden für den Verein zu rekrutieren, schlugen weitestgehend fehl.<sup>60</sup> Bis 1852 waren lediglich zwei *Kehillot* – Tilsit in Ostpreußen sowie Halberstadt in der Provinz Sachsen – dem Aufruf zur Teilnahme gefolgt, weil sie ihre Schulbeamten für den Fall der Amtsunfähigkeit zu versichern meinten. Als die Gemeinde Halberstadt 1854 Kenntnis davon erhielt, dass die jährliche Beitragsleistung des Arbeitgebers nicht länger eine Voraussetzung für die Gewährung von Lehrerpensionen bildete, erklärte sie ihren sofortigen Austritt und verlangte zudem, dass ihr die letztgezählten Beiträge erstattet werden.<sup>61</sup> Auch in den

59 (Gedrucktes) Statut für den Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, 1853, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 Nr. 7 (Vorstand: Allgemeines, 1855-1868), fol. 110; auch in: AZJ 20 (1856), S. 70-72; vgl. ferner Revidirtes Statut des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, Berlin 1886; Satzungen des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, Berlin 1903.

60 Vgl. die Rundschreiben des Vereins, Februar 1850, in: CJA, 1, 75 C Ve 12 Nr. 2, fol. 1; sowie Januar 1861, in: ebd., 1, 75 A Bi 1 Nr. 7, fol. 109.

61 Siehe dazu die Chronik, ca. 1897, in: ebd., 1, 75 C Ve 12 Nr. 3, fol. 332.

folgenden Jahren sollte es trotz fortgesetzter Bemühungen nur selten gelingen, jüdische Gemeinden für die Subventionierung der Vereinsarbeit zu gewinnen.

Vielen Mitgliedern schien daher der geographische Wirkungskreis zu weit gezogen. In der Generalversammlung vom Mai 1861 mahnten kritische Stimmen an, der Verein tue gut daran, seine bisherigen, liberalen Förderungsrichtlinien zu überdenken, doch stand am Ende der Beschluss, dass bei der Gewährung von Unterstützungen prinzipiell an dem bisherigen Modus festgehalten werde. Ein Blick auf die Situation in den Jahren 1862/63 hilft, die kognitive Dissonanz der Mitglieder zu veranschaulichen. Waren zu diesem Zeitpunkt 373 Mitglieder assoziiert, von denen insgesamt 121 als Auswärtige geführt wurden, so hatte der Verein zwischenzeitlich ein Vermögen von insgesamt 5.261 Talern akkumuliert. Zugleich flossen Hilfszahlungen in der Höhe von 545 Talern. 12 von 13 Unterstützungen, die Lehrern oder deren Hinterbliebenen zugute kamen, gingen jedoch an Adressaten außerhalb des Vereinssitzes Berlin. Auch in den nachfolgenden Jahren (und Jahrzehnten) sollte der Verein als Wohltätigkeitseinrichtung operieren, deren Leistungen Personen aus mehreren Provinzen der Hohenzollernmonarchie zugute kamen.<sup>62</sup>

Zwar betrieb der Berliner Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer eine insgesamt erfolgreiche Spendensammlung, doch waren seine Hilfsmaßnahmen immer als selektives Palliativ berechnet. Weder erhob er Anspruch darauf, allen notleidenden Lehrkräften – bzw. deren Witwen und Waisen – unter die Arme zu greifen, noch bestritt er die permanente und vollständige Alimentation derjenigen, deren Anträge auf Unterstützung positiv beschieden wurden. Gerieten, was noch regelmäßig geschah, preußisch-jüdische Lehrerfamilien in Not, so erfolgten bisweilen öffentliche Appelle an die Barmherzigkeit der Bevölkerung. Ungeachtet des Er-

62 Angaben zur Höhe und Anzahl der Unterstützungen: 1853 und 1854: 3 Unterstützungen (alle an Berliner Lehrer), insgesamt 270 Taler; 1855: 7 Unterstützungen; 1856: 8/342,5; 1857: 10/460; 1858: 17/621; 1859: 13/625; 1860: 12/567; 1861: 11/545; 1862: 13 (1 Berliner)/645; 1863: 12(3)/640; 1864: 15(4)/755; 1865: 15(5)/805; 1866: 16(5)/779; 1867: 17(4)/789; 1868: 18(4)/892; 1869: 21(8)/948; 1870: 15(5)/845; 1871: 18(5)/910; 1872: 31(6)/1.450; vgl. die Chronik, ca. 1897, in: ebd., fol. 332-336 (fol. 336-338 mit Angaben zu den Jahren bis 1889); zur Jahrhundertwende siehe Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1890, 1891 und 1892, Berlin 1893 [in: ebd., I, 75 C Ve 12 Nr. 12]; Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1893, 1894 und 1895, Berlin 1896 [in: ebd., 75 C Ve 12 Nr. 3]; Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1899, 1900 und 1901, Berlin 1902 [in: ebd., 75 C Ve 12 Nr. 5].

folgs betrachtete das jüdische Unterrichtspersonal solche *ad hoc* veranstalteten Geldsammlungen immer mehr als unwürdige Almosen, die seine unterprivilegierte Stellung sowohl versinnbildlichten als auch fortschrieben.<sup>63</sup>

Es nimmt daher kaum wunder, dass die Assoziierungsbemühungen der jüdischen Lehrerschaft stets in enger Verbindung mit dem Versuch erfolgten, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung eigenverantwortlich zu ordnen. Auch der Verein israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalens widmete sich dem Projekt einer Versorgungskasse. Bereits während seiner Konstituierungsphase kamen die versammelten Mitglieder einstimmig überein, dass die unbefriedigenden Pensionsregelungen das größte Hindernis der berufskollektiven Statusaspirationen bilde. Überlegungen freilich, durch eine Anbindung an den Berliner Unterstützungsverein eine Lösung des Problems herbeizuführen, verwarf die Konferenz, deren Teilnehmer etwaige Pensionszahlungen »nicht dem Gutdünken des dortigen Vereinsvorstandes, sondern feststehenden Statuten verdanken wollten«. <sup>64</sup> Dabei ging es nicht nur darum, ein normativ geregeltes Verteilungsverfahren zu etablieren, sondern ebenso um das Anliegen, die Versorgungsmängel solidarisch und in eigener Regie – d.h. innerhalb der Lehrerselbstorganisation – zu beheben, solange der Staat die Synagogengemeinden nicht rechtsverbindlich in die Fürsorgeverantwortung nahm.<sup>65</sup> Gemessen an dem ostentativen Aktionswillen des rheinisch-westfälischen Lehrervereins durchlief die Kasse allerdings eine retardierende Entwicklung. Zwar gelangte die Lehrerkonferenz zügig zu einem Konsens über die Kassenstatuten, doch benötigte der Entwurf weitere sechs Jahre, um das bürokratische Genehmigungsverfahren zu durchlaufen – sei es, dass das Kultus- sowie das Innenministerium die Vereinsbildung als Reforminitiative bewertete, an der kein öffentliches Interesse bestand, sei es, dass sie den Satzungen in der vorgelegten Fassung aufgrund juristischer Bedenken die Zustimmung versagten. Im April 1862, nachdem die letzten *Monita* behoben worden waren, erlangte die Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westfalens und der Rheinprovinz den Status der Rechtsfähigkeit.<sup>66</sup>

63 Vgl. z.B. IL 6 (1866), S. 32f.; Wolff, *Der jüdische Lehrer*, S. 78.

64 AZJ 20 (1856), S. 177.

65 Zur Gründungsphase: AZJ 20 (1856), S. 177f., 320; vgl. auch Liepmannsohn, *Festrede*, *passim*.

66 AZJ 24 (1860), S. 696; AZJ 25 (1861), S. 464; AZJ 26 (1862), S. 381f.; Bericht über die Konferenz des »israel. Lehrervereins für Westphalen und Rheinprovinz« in Hamm, am 20. u. 21. Mai d. J., in: IL 1 (1861), S. 57.

Vom Berliner Lehrerunterstützungsverein unterschied sich die neue Kasse – unbeschadet mancher Parallelen – vor allem durch das Prinzip der Gegenseitigkeit, indem nicht die Berufszugehörigkeit allein bereits zu einem Anrecht verhalf, sondern ausschließlich beitragszahlende Mitglieder oder deren Angehörige als Adressaten temporärer oder kontinuierlicher Unterstützungen in Betracht kamen. Abgesehen von den Beihilfen, die an kranke, gebrechliche oder aufgrund ihres Alters arbeitsunfähige Pädagogen sowie an die Witwen und mutterlosen Waisen von zu Lebzeiten berechtigten Lehrkräften gezahlt werden sollten, verstand sich die Kasse aber auch als Einrichtung zur sozialen Absicherung im Falle zeitweiliger Erwerbslosigkeit. Indem solche Unterrichtsbeamte, »welche unverschuldet dienstlos geworden« waren, für die Dauer von drei Monaten eine Pension in Anspruch nehmen durften, war es dem Verein darum zu tun, eine weitere wichtige Versorgungslücke zu schließen. Einem bis dato generell unbefriedigten Sicherheitsbedürfnis des Berufsstands wurde auf diese Weise Rechnung getragen.<sup>67</sup>

Von der Überweisung der ersten Ruhegehälter und Reliktengelder freilich war die von Essen aus verwaltete Lehrerkasse 1862 noch weit entfernt. Finanzielle Fonds, auf deren Zinsen sie hätte zurückgreifen können, standen der Organisation noch nicht zur Verfügung. Die Satzung sah deshalb vor, dass »die Auszahlung von jährlichen Unterstützungen [...] mit dem 1. Januar 1872 [beginne], [...] aber auch früher beginnen [könne], sobald das Capital-Vermögen der Casse die Höhe von Sechstausend Thalern [...] erreicht« habe. Eine schnellere Ausschüttung scheiterte aber zunächst an dem schwachen Zuspruch aus der Lehrerschaft selbst. Allen Verlautbarungen zum Trotz, dass die Unterstützungskasse einem Eigeninteresse der Lehrergesamtheit entspringe und eine »rettende That« von herausragender Bedeutung darstelle, blieb die Zahl der Beitrittserklärungen, die sich wohl im Wesentlichen auf Mitglieder des israelitischen Lehrervereins beschränkten, hinter den Erwartungen zurück. 1865 hatte die Kasse mit 52 ordentlichen Mitgliedern einstweilen ihren Zenit erklimmen, indem sich die Teilnehmerzahl bis 1871 auf 44 Personen verringerte. Geht man von rund 200 Elementarlehrkräften aus, die an jüdischen Volksschulen der beiden Westprovinzen in Lohn und Brot

67 Statuten der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westphalens und der Rheinprovinz, in: IL 2 (1862), S. 135f., 144f., 153-155; auch in: AZJ 26 (1862), S. 663-665, 679-682; vgl. siehe außerdem die (teilweise revidierten und abgeänderten) *Statuten der Unterstützungs-Kasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westphalens und der Rheinprovinz*, Bielefeld 1871 [in: CJA, 1, 75 A Bo 2 Nr. 26].

standen, dann hatte sich also nur etwa ein Viertel der potenziellen Nutznießer von den Vorteilen einer Kassenzugehörigkeit überzeugt – und dies obwohl davon auszugehen ist, dass die allermeisten Schulhalter noch keine vorbeugenden Maßnahmen für den Fall ihrer ökonomischen Bedürftigkeit trafen.<sup>68</sup>

Freilich gab es Gründe für die Zurückhaltung der jüdischen Lehrerschaft. Dass vor allem die rheinisch-jüdischen Lehrer sich – nicht nur vom Lehrerverein insgesamt, sondern auch – von der Kasse fernhielten, mag dem tendenziell konservativeren Milieu, in dem sie wirkten, zugeschrieben werden. Überhaupt setzte Sicherheitsdenken einen mentalen Wandel voraus, der sich erst allmählich vollzog – zumal im Kontext einer Arbeitswelt, in der auch die meisten übrigen Berufsgruppen noch ohne elementare finanzielle Absicherungen auskommen mussten. Demgegenüber bezeichnete die rigorose Altersbegrenzung ein immanentes Hindernis: Nach den Richtlinien der Lehrerkasse konnten Volksschullehrer, die das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, keine Mitgliedschaft erwerben. Gerade jene Lehrergeneration also, die aufgrund der wachsenden gesundheitlichen Risiken einer finanziellen Vorsorge besonderes Interesse entgegenbrachte, blieb der Zugang versperrt. Da andererseits vorgesehen war, erst 1872 mit der Auszahlung von Unterstützungen zu beginnen, die Aufnahme aber von uneingeschränkt dienstfähigen Antragstellern jederzeit erfolgen konnte, mochten die jüngeren Lehrer die Auffassung vertreten, dass die Kasse zwar einen sinnvollen Zweck verfolge, dass sie selbst jedoch gut daran taten, ihren Beitritt noch aufzuschieben.<sup>69</sup> Eine abschreckende Wirkung erzielte zudem jener Passus, der die Austrittsmodalitäten regelte. Paragraph 7 sah nämlich vor, dass ein Mitglied, das die Kasse verließ, keinerlei Anspruch auf die bis dahin gezahlten Beiträge geltend machen konnte. Ein Ausschluss erfolgte automatisch, nicht nur wenn sich ein Mitglied einer nichtpädagogischen Tätigkeit zuwandte, sondern auch dann, wenn es eine neue Stelle außerhalb der Provinzen Westfalen und Rheinland antrat. Lediglich im letzteren Fall konnte die ausscheidende Lehrkraft auf eine Rückerstattung von

68 E. Mayer, Bericht über die Konferenz des Rheinisch-Westphälischen Lehrervereins abgehalten zu Lippstadt am 5. und 6. Juni 1865, in: IL 5 (1865), S. 113; zu den vorhandenen Lehrerstellen an jüdischen Schulen 1850 und 1871 vgl. die Tabellen 47 und 50 im Anhang.

69 § 7 des Statuts verfügte deshalb seit 1872: »Wer später als bei seiner Anstellung in einer der beiden Provinzen der Kasse beitrifft, hat die betreffenden Beiträge von diesem Zeitpunkte an nachzuzahlen«; Statuten der Unterstützungs-Kasse, S. 7; vgl. IL II (1871), S. 53f.

50 Prozent der von ihm entrichteten Zahlungen rechnen, sofern sie nicht »in das Ausland« verzog.<sup>70</sup> Angesichts der Schwierigkeit, die berufliche Zukunft langfristig und verlässlich zu planen, stellte die Kasse einen Nutzen in Aussicht, der viele Lehrkräfte entweder nicht betraf oder nicht zu überzeugen vermochte.

Ohnehin ließ sich von vornherein absehen, dass die Kasse allein mit den von den regulären Mitgliedern zu entrichtenden Eintritts- und Jahresgeldern (fünf bzw. zwei bis vier Taler) nicht in der Lage sein würde, größere Vermögenswerte anzusammeln, ohne die aber keine von laufenden Einnahmeschwankungen unabhängige Auszahlung der Beihilfen zu gewährleisten war. Die Satzung rechnete deshalb sowohl auf letztwillige Verfügungen als auch auf freiwillige Spenden von Gemeinden und Privatpersonen, deren Höhe jedoch anfänglich weit unter den Erwartungen blieb.<sup>71</sup> 1868 vermerkte das Protokoll des rheinisch-westfälischen Lehrervereins selbstkritisch, dass »die Stellung des Vereins [d.h. der Unterstützungskasse] und das Resultat der bisherigen Wirksamkeit leider als geringfügig und unzureichend« einzuschätzen sei.<sup>72</sup> Vor allem die Beobachtung, dass einzelne Mitglieder aufgrund ihrer persönlichen Situation bereits Anspruch auf Versorgungsleistungen erheben konnten, sie jedoch infolge der Sperrfrist leer ausgingen, rief Missbilligung hervor. Aus der Tatsache, dass die Kasse der Schaffung von Kapitalreserven unbedingte Priorität einräumte, schlussfolgerte ein Korrespondent des *Israelitischen Lehrers*, hier sei weniger von einer Unterstützungskasse im herkömm-

70 1873 zählte die Unterstützungskasse 43 aktive Mitglieder, 15 waren ausgeschieden: 5 durch den Tod, 1 durch Dienstunfähigkeit, 1 durch Auswanderung aus Deutschland, 2 durch Auswanderung aus dem Rheinland und Westfalen, 3 durch Aufgabe des Lehrerberufes, 1 durch Nichterfüllung der satzungsmäßigen Bedingungen; AZJ 37 (1873), S. 459.

71 Herrmanns, Konferenz der isr. Lehrer Westfalens und der Rheinprovinz, am 27. und 28. Mai, in: IL 3 (1863), S. 100; IL 4 (1864), S. 54; S. Kronenberg, Die Konferenz israel. Lehrer in Rheinland und Westphalen, in: IL 4 (1864), S. 121; IL 7 (1867), S. 115f.; Bericht über die Konferenz der Lehrer Westfalens und Rheinlands zu Hamm, am 12. und 13. Juni 1867, in: IL 7 (1867), S. 146f.; AZJ 31 (1867), S. 717f.; IL 8 (1868), S. 62; Bericht über die Konferenz des Vereins isr. Elementarlehrer für Westphalen und Rheinprovinz zu Dortmund am 20. u. 21. April, in: IL 8 (1868), S. 81f.; AZJ 32 (1868), S. 520f.; IL 9 (1869), S. 446; Rundbrief der Unterstützungskasse [...], September 1864, in: CJA, 1, 75 A Bu 5 (Burgsteinfurt) Nr. 9, fol. 158; Rundbrief der Unterstützungskasse [...], Februar 1868, in: ebd., 1, 75 A Be 5 (Beverungen) Nr. 35, fol. 396.

72 Herrmanns, Konferenz der rheinisch-westphälischen israelitischen Lehrer, in: IL 10 (1870), S. 215; AZJ 34 (1870), S. 541.

lichen Sinne, sondern vielmehr von einer Versicherungsanstalt zu sprechen.<sup>73</sup>

Gerade das Ideal der berufsständischen Gegenseitigkeit, in dem sich auch das Bestreben kundtat, aus den Abhängigkeiten von externen Instanzen zu entkommen, bezeichnete aber das eigentliche Kernproblem der Lehrerkasse. 1868 etwa betrug die ordentlichen Mitgliederbeiträge 138 Taler, während weitere 792 Taler von Gemeinden und Privaten eingingen. Das Spendenaufkommen erreichte mithin einen Betrag, der fast sechsmal so hoch lag wie der Eigenanteil der Lehrerschaft.<sup>74</sup> Angesichts der Erwartung, dass die meisten Mitglieder dereinst auf die Beihilfen der Lehrerkasse angewiesen sein würden, bezeichnete die *AZJ* das Prinzip der Selbsthilfe als eine »gefährliche Täuschung«, von der es sich schleunigst zu verabschieden gelte. Ludwig Philippons Alternativvorschlag, zum Zweck der Pensions- und Reliktenversorgung von Schulbeamten eine Vereinigung der Gemeinden herbeizuführen, traf aber auf ein verhaltenes Echo. Das lag nicht nur an der organisierten Lehrerschaft, die ihre bisherigen Bemühungen um eine Altersvorsorge auch im Kontext der Standesbildung beurteilte und deshalb in Eigenverantwortung fortführen wollte, sondern auch an den Synagogengemeinden, die sich nicht zu kollektiven, dauerhaften Selbstverpflichtungen bereitfanden.<sup>75</sup>

Angesichts dieser Konstellation erwies sich das Konzept der gemischten Finanzierung als durchaus pragmatische Lösung, so dass die Kasse binnen eines Jahrzehnts die ersten moderaten Erfolge vorwies. Im Januar 1872 belief sich das Kapitalvermögen der Unterstützungskasse auf 5.922 Taler, von denen die Lehrkräfte allenfalls zwischen 1.000 und 1.500 Talern selbst aufgebracht hatten. 17 Gemeinden hatten sich inzwischen verpflichtet, bei der Haushaltsplanung jeweils auch der Lehrerversorgungskasse Gelder zuzuweisen, die deren Fortbestand sicherten.<sup>76</sup> Da der Fonds beinahe die Höhe des Betrags erreicht hatte, der als notwendiger Grundstock angesetzt worden war, gelangten die ersten vier Jahrespensionen wie vorgesehen zur Auszahlung. Die Zuteilung erfolgte nach einem speziellen Quotenschlüssel, der die jeweilige Bedürftigkeit an der Anzahl der Fami-

73 IL 8 (1868), S. 295.

74 IL 9 (1869), S. 75; vgl. Bericht über die Konferenz rheinischwestphälischer israel. Lehrer am 30. Mai in Bonn, in: IL 11 (1871), S. 194; *AZJ* (1871), S. 519.

75 *AZJ* 28 (1864), S. 574-576; *AZJ* 31 (1867), S. 1015; *AZJ* 32 (1868), S. 2-5; vgl. auch *AZJ* 32 (1868), S. 103-105.

76 Aachen, Ahlen, Bonn, Bielefeld, Bocholt, Bochum, Bünde, Dortmund, Essen, Elberfeld, Gütersloh, Haltern, Kempen, Koblenz (einmalig), Linz am Rhein, Münster, Neuenkirchen, Rheda, Steinheim, *AZJ* 37 (1873), S. 459.

lienmitglieder bemaß.<sup>77</sup> Empfänger der ersten Zuschüsse waren ein erblindeter Lehrer mit Frau und fünf Kindern (4+3+5 Quoten à 14 Taler = 168 Taler), eine Lehrerwitwe mit fünf Kindern (112 Taler) sowie zwei weitere Witwen mit einem bzw. ohne Kind (56/42 Taler).<sup>78</sup> Im Laufe eines Jahres überstiegen diese Unterstützungen also bereits bei weitem die Höhe der jeweils eingezahlten Gesamtbeiträge. Erlaubten sie auch kein sorgenfreies Auskommen, so brachten sie immerhin eine signifikante ökonomische Entlastung der Familien mit sich.

Unabhängig von rein quantitativen Erwägungen bezeichnete die Konstituierung der rheinisch-westfälischen Lehrerkasse einen wichtigen Erfolg auf dem Weg zur berufsständischen Vergesellschaftung. Trotz anfänglicher Erwägungen, auch Lehrkräften außerhalb der beiden Westprovinzen den Beitritt zu ermöglichen, zementierte das Statut aber einen eindeutig regionalen Zuschnitt – ganz so wie es auch der jüdische Lehrerverein Württemberg tat, der etwa zur gleichen Zeit ins Leben trat.<sup>79</sup> Die allermeisten preußischen bzw. deutschen jüdischen Schulhalter konnten freilich im Falle der Not noch immer nicht auf geldliche Zuwendungen rechnen. Josef Klingenstein nahm 1863 den Fall eines erblindeten und in Bedrängnis geratenen Lehrers zum Anlass, um seine Kollegen für die Gründung einer deutsch-jüdischen Lehrerkasse zu mobilisieren. Anders als 1861, als sein Appell zur Erörterung eines Unterstützungsvereins ohne Resonanz verhallte, war es ihm nunmehr um ein schlüssiges Konzept zur Kapitalbildung zu tun, mit der auch die Beteiligung der Lehrerschaft stand und fiel. Skeptisch gegenüber dem Erfolg herkömmlicher Spendenaufrufe, hielt Klingenstein Ausschau nach alternativen Einnahmequellen. In Anbetracht der »beschränkten Mittel der Lehrer und [der] unzuverlässige[n] Hoffnung, bei einem solchen Unternehmen auf Stiftungen und Spenden der Privaten und Gemeinden zu rechnen«, griff er

77 1 Quote pro Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, 3 Quoten auf eine Ehefrau oder Witwe, 4 Quoten auf einen unterstützungsberechtigten Lehrer.

78 Vgl. ebd.; IL II (1871), S. 53f.; Liepmannsohn, Festrede, S. 9; Rundschreiben der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer für Westphalen und Rheinprovinz, Februar 1872, in: JNUL (Sign. PB 378r; gemeinsam gebunden mit einem Konvolut von Jahresberichten der Unterstützungskasse); anzufügen bleibt, dass die Höhe der Quote – je nach Höhe der Einnahmen sowie der Anzahl der berechtigten Empfänger – jährlich neu berechnet wurde; vgl. z.B. Jahres-Bericht 1875 der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westfalens und der Rheinprovinz, Bielefeld 1876, S. 3; Jahres-Bericht 1875 [...], Bielefeld 1877, S. 3.

79 Vgl. etwa Kaufmann, Die Professionalisierung, S. 144.

deshalb auf das Beispiel des sächsischen Pestalozzi-Vereins zurück, dessen Versorgungsleistungen sich vornehmlich aus Gewinnen speisten, die durch den Vertrieb literarischer Produktionen erzielt wurden. Klingenstein ging davon aus, dass auch die Herausgabe eines jüdischen Kalenders und Jahrbuchs einen bedeutenden Erlös erbringen werde, den er »zu Gunsten der Unterstützung von hilfsbedürftigen Lehrern und deren Relikten« einzusetzen hoffte.<sup>80</sup>

Zieht man die sechzehnjährige Frist, welche seit der Gründungsveranstaltung der Essener Versorgungskasse bis zur Ausschüttung der ersten Gelder an notleidende Lehrerfamilien verstrichen, als Vergleichsmaßstab heran, dann durchlief die deutsch-israelitische Lehrerkasse eine rasche Gründungs- und Konsolidierungsphase. Dieses Faktum findet seine Erklärung sowohl in den unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen als auch in den teilweise abweichenden Prioritäten beider Institute. Ein provisorisches »Hauptcomité«, dem sich außer Klingenstein selbst auch mehrere Geschäftsleute, der Lehrer Karl Marx (Alsheim/Hessen-Darmstadt) sowie die liberalen Rabbiner Leopold Stein und David Rothschild (Alzey/Hessen-Darmstadt) anschlossen, legte seinen Entwurf der Statuten im März 1864 vor. Eine Generalversammlung, die im August desselben Jahres in Mainz zusammentrat und insgesamt 46, vorwiegend aus den hessischen Herrschaften stammende Lehrer, Rabbiner und Honoratioren zu Beratungen versammelte, verabschiedete dann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Darmstädter Regierung, die bis auf weiteres bindende Satzung. Das Fundament für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland galt damit als gelegt.<sup>81</sup>

Eine Gegenüberstellung des Vereinsstatuts und des Reglements der rheinisch-westfälischen Unterstützungskasse lenkt den Blick auf weitgehende strukturelle und operationale Übereinstimmungen, verweist aber

80 J. Klingenstein, Die Selbsthilfe, in: IL 3 (1863), S. 148f.; vgl. ders., Unser Ziel, S. 34; ders., Unser Verein und seine Entwicklung, in: Achawa Vereinsbuch für 1866 – 5626, S. 228-232; IL 3 (1863), S. 142.

81 Entwurf der Statuten für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelit. Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland, in: IL 4 (1864), S. 41-43; Protokoll der ersten Generalversammlung des Vereins »zur Unterstützung hilfsbedürftiger isr. Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen«, in: IL 4 (1864), S. 145-148, 149f., 153-155; allgemeine Ausführungen zur Geschichte des Unterstützungsvereins siehe Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Bericht zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubelfestes, zugleich Rechenschaftsbericht für das Jahr 1889, Frankfurt a. M. 1890, S. 3-10.

zugleich auf eine Reihe von Abweichungen, die divergenten Strategien und Zielsetzungen entsprangen. Analog zur Programmatik der Regionalkasse ging es auch der gesamtdeutschen Lehrerkasse um die Unterstützung sowohl von dienstunfähigen Mitgliedern als auch von Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Divergente Richtungen schlugen die Kassen allerdings ein, soweit es die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft betraf. Gegen das exklusive, weil auf Ausgrenzung der Religionslehrer gerichtete Aufnahmeprinzip der Elementarlehrerunterstützungskasse war der Unterstützungsverein auf eine möglichst breite Solidarisierung des unterrichtenden Kultuspersonals bedacht, indem er nicht nur alle »nach den betreffenden Landesbestimmungen angestellten« jüdischen Lehrkräfte zum Beitritt aufrief, sondern ebenso Rabbiner und Kantoren – aber keine Schächter – willkommen hieß.<sup>82</sup> Von erheblicher Bedeutung war zudem, dass die Vereinsatzung vorerst keinerlei Altersbeschränkung oder nach Altersgruppen gestaffelte Beiträge vorsah.<sup>83</sup> Es galt lediglich die Einschränkung, dass »bei späterer Erwerbung der Mitgliedschaft Seitens der schon im Amte Stehenden [...] der entsprechende ganze Betrag der früheren Jahrgänge von der Gründung des Vereins resp. dem Amtsantritte an nacherhoben« wurde.<sup>84</sup>

82 Vgl. IL 4 (1864), S. 201f.; Bemühungen der Rabbiner, eine eigene Unterstützungskasse einzurichten, waren gescheitert; vgl. L. Stein, Die Rabbiner-Wittwen- und Waisen-Kasse für Deutschland, in: IVL 7 (1857), S. 287-290; Brämer, Rabbiner und Vorstand, S. 142f.; Kantoren wurden später von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, sofern sie nicht auch Unterricht erteilten; vgl. Wolff, Der jüdische Lehrer, S. 82.

83 Vgl. IL 5 (1865), S. 123; nach einer Statutenänderung 1872 konnte ein Vereins-eintritt nach dem vollendeten 50. Lebensjahre nicht mehr erfolgen, 1882 wurde das Eintrittsalter weiter auf 40 Jahre gesenkt, 1889 jedoch wieder angehoben; § 4, Statuten für die ›Achawa‹, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland, Frankfurt a. M. 1872, S. 2; Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Achtzehnter Rechenschaftsbericht für das Jahr 1882, Frankfurt a. M. 1883, S. 4; § 4, Statuten für die ›Achawa‹, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland, Frankfurt a. M. 1889, S. 2; Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Vierundzwanzigster Rechenschaftsbericht. Für das Jahr 1888, Frankfurt a. M. 1889, S. 12.

84 Statuten für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelit. Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland, in: Achawa Jahrbuch für 1865 – 5625, S. 215-221.

Weitere essenzielle Unterschiede sind zu benennen: Der Lehrerunterstützungsverein plante die Einrichtung eines unantastbaren Kapitalstocks, welche die sofortige Verwendung der Jahreserträge zwar einschränkte, jedoch nicht komplett aufschob. So sollte von Anfang an ein Drittel der Einnahmen an Bedürftige ausgezahlt werden, nach der Einrichtung des Fonds von 5.000 Gulden (2.857 Taler) war eine anteilmäßige Erhöhung der Ausschüttung auf zwei Drittel des jährlichen Erlöses vorgesehen. Unbeschadet der Skepsis Klingensteins gegenüber einer Finanzierung durch Mitgliederbeiträge und Spenden ergriff freilich auch der Verein Maßnahmen, um sich eine Reihe von Einnahmequellen zu erschließen. Während ordentliche Mitglieder ein jährliches Fixum von zwei Talern entrichteten, konnten Synagogengemeinden durch die Zahlung der doppelten Summe stellvertretend für ihre Kultusbeamten deren Mitgliedschaft erwirken.<sup>85</sup> Auf diese Weise waren die *Kehillot* ohne hohen Kostenaufwand imstande, sich der sozialen Verantwortung gegenüber ihren Beamten zu stellen. Ferner konnten Individuen, die kein Anrecht auf eine aktive Mitgliedschaft besaßen, die Ehrenmitgliedschaft erwerben, sofern sie regelmäßige Beiträge leisteten oder dem Verein eine einmalige Spende von mindestens 20 Gulden zukommen ließen. Hinter dieser Option verbarg sich der Versuch, Überweisungen von Privatpersonen nicht als herkömmliche karitative Gesten auszulegen und zugleich der Beziehung von Wohltätern und Verein Dauer zu verleihen.<sup>86</sup>

Einige Daten und Fakten mögen die Entwicklung der ersten Jahre veranschaulichen. Die Mitgliederzahlen erreichten bereits nach wenigen Monaten einen vorläufigen Höhepunkt. Als das erste Jahrbuch des Vereins – unter dem Titel *Achawa* und unter Beigabe eines *Israelitischen Kallenders* im Herbst 1864 im Druck vorlag, hatten insgesamt 208 deutsche Lehrer, Rabbiner und Kultusbeamte ihren Beitritt erklärt. Bis 1866 sank die Zahl jedoch um etwa 13 Prozent auf 181 Mitglieder, von denen 78 Personen aus Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau, jedoch lediglich 21 aus den alten preußischen Provinzen stammten.<sup>87</sup> Dass sich so wenige

85 Seit 1867 zahlten Kultusgemeinden nur noch einen Beitrag in Höhe der regulären Beiträge, um die Mitgliedschaft für einen Kultusbeamten zu erwirken; Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israel. Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland, in: IL 7 (1867), S. 125.

86 Vgl. IL 6 (1866), S. 145.

87 Rheinland-Westfalen 14, Hechingen 2, Schlesien 1, Sachsen 1, Westpreußen 1, Ostpreußen 1, Brandenburg 1. Immerhin 54 Mitglieder stammten aus den annektierten Landesteilen Hannover (6), Kurhessen (32) und Hessen-Nassau (16). Verzeichnis der Mitglieder, in: *Achawa Vereins-Buch für 1867 – 5627*, S. XXIII–XXVI; zur Entwicklung der Mitgliederzahlen vgl. auch *Achawa Jahrbuch für 1865*

Lehrkräfte aus der Hohenzollernmonarchie dem Unterstützungsverein anschlossen, lag primär an dessen zentralistischer Organisationsstruktur. Befand sich der Vereinsmittelpunkt zunächst in Alzey, so wurde der Sitz 1867 in das inzwischen preußische Frankfurt/Main verlegt, wo der Vorstand die bislang verweigerten Korporationsrechte zu erlangen hoffte. Absichtserklärungen, man wolle die administrative Verantwortung partiell an Bezirkskomitees delegieren, die auch als Multiplikatoren der solidarischen Bestrebungen dienen würden, realisierten sich nicht.<sup>88</sup> Zudem blieb eine Förderung durch die *Kehillot* aus: Bis 1866 hatte lediglich die Kultusgemeinde Bütow (Pommern) die Verpflichtung jährlicher Beiträge auf sich genommen, um ihre angestellte Lehrkraft abzusichern.

Wenn das Vereinsvermögen innerhalb von zwei Jahren auf die Höhe von 4.151 Gulden (2.372 Taler) anstieg, so hing dies nicht nur mit der Generosität einer wachsenden Zahl von Ehrenmitgliedern zusammen, sondern gründete in erster Linie auf dem anfänglichen Verkaufserfolg des vereinseigenen, von Rabbiner Leopold Stein redigierten *Achawa Jahrbuchs*, für dessen lokalen Vertrieb vorrangig die Mitglieder selbst Sorge trugen. Trotz der Konkurrenz des – von Joseph Wertheimer und Leopold Kompert in Wien herausgegebenen – *Jahrbuchs für Israeliten* gelang es, fast die komplette erste Ausgabe abzusetzen, die in 2.500 Exemplaren aufgelegt worden war. Erwartungen, dass der Verkauf auf bis zu 10.000 Vereinsbücher gesteigert werden könne, erwiesen sich gleichwohl als optimistische Fehleinschätzung. In den folgenden Jahren sank die Zahl der veräußerten Schriften sogar kontinuierlich ab, während die eingehenden Spenden zugleich den rückläufigen Gewinn mehr als kompensierten. Selbst Josef Klingenstein, der die Selbsthilfe als Ausdruck eines modernen Standesbewusstseins traditionellen Verfahren der *Tzedaka* vorzog, beugte sich der Macht des Faktischen, wenn er öffentlich bekannte: »Freilich und selbstverständlich ist diese Selbsthilfe nicht so gemeint, daß wir nicht die Unterstützung edler Privaten, und zwar mehr noch als bis jetzt geschehen, in Anspruch nehmen sollten.«<sup>89</sup> Nach dem vierten Jahrgang, der 1867 vorlag, wurde das *Vereinsbuch* aufgrund von Wirtschaftlichkeits-erwägungen endgültig eingestellt.<sup>90</sup>

– 5625, S. 13-18; Achawa Vereinsbuch für 1866 – 5626, S. XV-XX; Jetzt oder nie!, in: IL 3 (1863), S. 105, 109; Der zweite Jahrgang der Achawa, in: IL 6 (1866), S. 7.

88 K. Marx, Bericht über die zweite General-Versammlung, des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland, in: IL 7 (1867), S. 161; IL 4 (1864), S. 43, 67; IL 7 (1867), S. 145.

89 IL 6 (1866), S. 145.

90 Vgl. Achawa Vereinsbuch für 1866 – 5626, S. XXII; Protokoll der ersten General-

Bereits im Jahr seiner Gründung hatte der Verein begonnen, bescheidene Zuschüsse an Mitglieder oder deren Familien auszuzahlen. 1864 wurden insgesamt 235 Gulden (134 Taler) ausgeschüttet. Je 48 Gulden (27,5 Taler) erhielten sowohl zwei Witwen als auch ein Lehrer, der im Alter von 80 Jahren seinen Beruf nicht länger ausüben konnte. Ein Lehrerehepaar bezog 72 Gulden (41 Taler), während einem vorübergehend dienstunfähigen Mitglied weitere 17 Gulden (10 Taler) als außerordentliche Dotation aus dem Reservefonds überwiesen wurden.<sup>91</sup> Auch im nächsten Jahr, als eine Summe von 430 Gulden (246 Taler) zur Verfügung stand, bewegten sich die regulären Beihilfen zwischen 40 und 60 Gulden – lediglich eine Lehrerwitwe mit vier minderjährigen Kindern kam in den Genuss von 80 Gulden (46 Taler). Angesichts solcher Beträge war lediglich von »heilsamen und sorgenerleichternden« Unterstützungen, aber nicht von wirklichen »Pensionen« zu sprechen, durch welche die Empfänger ihrer Sorge um den Lebensunterhalt entledigt worden wären.<sup>92</sup> Im Unterschied zur Versorgungskasse der jüdischen Lehrerschaft in Rheinland-Westfalen, bei der die wirtschaftliche Konsolidierung als Voraussetzung späterer Liquidität absolute Priorität besaß, stand bei der Vereinsarbeit zunächst der Gemeinschaftsgedanke im Vordergrund, hinter dem auch die Überlegungen zur Altersvorsorge partiell zurückstanden. In Anbetracht des Wunsches nämlich, binnen kurzer Frist eine möglichst große Zahl von Lehrpersonen in einer Form der Selbstorganisation zu vereinigen, galt bereits die Zahlung von Fürsorgeleistungen an sich als Zeichen des Erfolgs, selbst wenn deren individuelle Höhe noch unbefriedigend ausfiel. Auch die Umbenennung des Vereins – seit 1867 trug er wie das Jahrbuch den hebräischen Namen *Achawa* (Brüderlichkeit) – lässt sich als Reflexion dieses Leitgedankens interpretieren.

Die zeitlich parallele Entwicklung zweier Unterstützungskassen resultierte aus einer wachsenden Unzufriedenheit der deutsch-jüdischen Lehrerschaft mit den Versorgungslücken im Falle von Tod oder Invalidität. Allerdings stand die zum Teil unterschiedliche strategische Ausrichtung einer Kooperation beider Institutionen entgegen, die regional sogar in einen Wettbewerb um die Gunst von Lehrern und Spendern traten. Ver-

versammlung, S. 147; Der zweite Jahrgang, S. 7; J. Klingenstein, Zur Achawa, in: IL 8 (1868), S. 118; Achawa [...] Bericht zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubelfestes, S. 5.

<sup>91</sup> Damit lagen die Pensionen unter den Auslagen für Porto und Verwaltung!

<sup>92</sup> Achawa [...] Zwölfter Rechenschaftsbericht für das Verwaltungsjahr 1876, Frankfurt a. M. 1877, S. 3; Der zweite Jahrgang, S. 7; IL 6 (1866), S. 145; Marx, Bericht über die zweite General-Versammlung, S. 162.

einnahmungsgesten der *Achawa*, welche die Essener Lehrerkasse zum Anschluss aufforderte, sowie die Meinungsverschiedenheiten über die Inklusions- und Exklusionsprinzipien bei der Mitgliederaufnahme verstärkten die Entfremdung, die sich auch in dem Ausstieg Abraham Treus aus der Redaktion des *Israelitischen Lehrers* niederschlug. Gleichzeitig dokumentierte die Tatsache der fortgesetzten Doppelmitgliedschaften, dass Lehrkräfte aus Westfalen sowie der Rheinprovinz häufig einen pragmatischeren Standpunkt einnahmen, als es angesichts der zeitweilig eskalierenden publizistischen Debatten den Anschein haben mochte.<sup>93</sup>

Dass bei weitem nicht allen Gründungsversuchen von Lehrerkassen oder Unterstützungsvereinen ein langfristiges Gelingen beschieden war, sei im Folgenden noch anhand von zwei Beispielen erläutert. Der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Cultusbeamter in Preußen, 1865 ins Leben gerufen, ging auf die Bemühungen des Religionslehrers Levy in Birnbaum (Posen) zurück. Im Hinblick auf die anfänglich geringe preußische Beteiligung an der *Achawa* schien Levys Unternehmen vielversprechend, wenn er die in den jüdischen Schulen und Synagogen der Monarchie tätigen Funktionsträger gesondert zur Solidarisierung aufrief. Bedauerlicherweise liegen kaum Informationen über den Verlauf der Entwicklung vor. Eine anonyme, vermutlich aus Levys Feder stammende Korrespondenz, die 1867 in der *AZJ* Aufnahme fand, wusste allerdings von erheblichen Organisationshemmnissen zu berichten, für die nicht behördliche Interventionen verantwortlich waren, sondern die mit der Zurückhaltung der Kultusgemeinden wie auch mit dem Mangel an Unterstützung durch die Beamten selbst zusammenhingen. Da die jüdische Presse keine weiteren Verlautbarungen abdruckte, liegt die Vermutung nahe, dass sich der Verein nur wenig später auflöste, ohne je eine Zahlung an notleidende Mitglieder geleistet zu haben.<sup>94</sup>

Die Frage bleibt offen, ob Levys Versorgungskasse nur eine ergänzende Funktion neben der *Achawa* erfüllen sollte oder aber als Interessenvertretung antrat, dieser den Platz streitig zu machen. Als mögliche Konfliktlinien kamen abgesehen von operationalen Divergenzen auch religionsideologische Meinungsverschiedenheiten in Betracht. Denn wenngleich sich der Unterstützungsverein von den zeitgenössischen theologischen Flügelkämpfen komplett fernhielt, hatten sich doch zahlreiche seiner

93 Vgl. IL 4 (1864), S. 54; Kronenberg, Die Conferenz, S. 122; IL 5 (1865), S. 123, 169; siehe auch IL 7 (1867), S. 7f.; *AZJ* 29 (1865), S. 580.

94 *AZJ* 31 (1867), S. 1014f.; vgl. Regierung zu Posen an MGUMA, 18.06.1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 7 Tit. XVI Nr. 1 Bd. 10 1861-1867.

Funktionäre als Wegbereiter der gottesdienstlichen Erneuerung profiliert. Orthodoxe Lehrkräfte konnten somit ihre Vorbehalte gegenüber diesen Männern auch auf den Verein projizieren, der um ihre Teilnahme warb. An diese Tatsache anknüpfend, erging 1865 der Aufruf zur »Gründung eines Vereines zur Unterstützung von Lehrer-Invaliden, -Wittwen und -Waisen«, für den der jüdische Lehrer Elias Ottensoser verantwortlich zeichnete. Ottensoser, der bei der Synagogengemeinde Büdingen in Diensten stand, zählte zu den Pionieren der rheinhessischen jüdischen Lehrerbewegung.<sup>95</sup> Als solcher hatte er auch an der Gründung des von Klingenstein initiierten deutsch-israelitischen Unterstützungsvereins partizipiert, sich jedoch frühzeitig aus dem Projekt zurückgezogen. Über die persönlichen Motive Ottensosers – der bislang im Rufe stand, »für alles Gute und jeden religiösen Fortschritt aufrichtig begeistert« zu sein, sich nun aber ostentativ auf die Seite der Orthodoxie schlug – kann nur spekuliert werden. Sein Plan einer dem gesetzestreuen Judentum verpflichteten Lehrerkasse zielte aber nachweislich auf eine partielle Modernisierung, die dem Erhalt vormoderner Glaubens- und Wertorientierungen diene:

Auch auf religiösem Gebiete hat man die Stagnation aufgeben zu müssen geglaubt. Aber in falscher Auffassung des hinter den Coulissen schwebenden Zeitgeistes entstehen Verbindungen, deren Tendenz auf Zerstörung des ganzen religiösen Wesens abzielt, um in zersetzender Omnipotenz gegen das Alte vorzugehen, Neues schaffend, mit Kopf, Rumpf und Gliedmaßen versehen, doch der sinaitische Geist wird da nicht einziehen.

[...] Allein, das Schädliche muß der Sorgsame bei Seite schaffen. Es bedarf der vereinten Kraft Vieler, um den Bethörten die Augen zu öffnen. Eine Schädigung des Judenthums durch solche, dem wahren Judenthum Kräfte entführende Vereine, besteht in der That. Verlockungen durch materialistische Opfertugenden, als: Versorgung für Mann, Weib und Kind sind die Stricke, mittelst welcher das Opferthier zu dem Götzen Moloch hingezogen wird.

Ne quid nimis! Es ist Gefahr für das Judenthum im Verzuge!

[...] Lasset es mich vollkommen aussprechen: Es muß ein Lehrerverein für sämmtliche Lehrer Deutschlands gegründet werden, zur

95 Vgl. z.B. IVL 8 (1858), S. 60f., 359f.; IVL 9 (1859), S. 260-263; AZJ 23 (1859), S. 520-522; AZJ 24 (1860), S. 329f., 343f.; zu Ottensoser kurz: Pinkas Hakehillot. Encyclopaedia of Jewish Communities from their foundation till after the Holocaust. Germany Vol. III: Hessen – Hessen-Nassau – Frankfurt, Jerusalem 1992, S. 98.

Versorgung der Invaliden unter ihnen und der Wittwen und Waisen derselben.<sup>96</sup>

Im Widerspruch zu dem im Wandel begriffenen Selbstbewusstsein der jüdischen Lehrerschaft, welche die traditionellen Ämterhierarchien der *Kehilla* in Frage stellte und sich vor allem aus den Abhängigkeiten vom Rabbinat zu lösen trachtete, sah Ottensosers Konzept vor, dass jüdische Geistliche die Schirmherrschaft übernehmen und ihre Autorität in den Gemeinden geltend machen sollten, um ein hohes Spendenaufkommen zu gewährleisten. Wenn die Planung neben den regulären Mitgliederbeiträgen sowie der »Aufstellung eines Opferstocks in den Synagogen« auch die Edition religiöser Texte in Aussicht nahm, deren Reinertrag der Lehrersache zufließen würde, so spiegelte sich darin das Vorbild der *Achawa* wider, gegen die Ottensoser vergeblich die orthodoxe Lehrerinvalidenkasse in Stellung zu bringen suchte. Die Rabbiner, deren eigene Altersversorgung noch einer grundsätzlichen Lösung harpte und die dem Plan schon aus diesem Grunde kein großes Interesse entgegenbringen mochten, trugen für diesen Fehlschlag freilich nur einen Teil der Verantwortung. Setzt man voraus, dass das Bekenntnis zum Religionsgesetz häufig mit einer insgesamt konservativen Lebensplanung einherging, dann waren die toratreuen Pädagogen noch schwerer als ihre liberalen Amtskollegen von den Vorteilen eines Kassenbeitritts zu überzeugen. Jene orthodoxen Schulhalter aber, die für sich und ihre Familie Vorsorge treffen wollten, fanden in der *Achawa* gleichberechtigte Aufnahme, ohne dass ihre religiösen Überzeugungen zum Tragen kamen. Angesichts der fortgesetzten Pluralisierung innerhalb des religiösen Judentums erbrachte der Unterstützungsverein mithin eine erhebliche Integrationsleistung, an welcher der *Israelitische Lehrer* als offizielles Organ maßgeblichen Anteil hatte.<sup>97</sup>

### Entwicklungen bis 1871/72

Die Unterstützungskassen und ihre jeweilige Geschichte vermitteln eine Anschauung davon, dass die berufsständischen Mobilisierungsbemühungen der preußisch-jüdischen Lehrerschaft insgesamt nur eine begrenzte Dynamik entwickelten und zuweilen sogar von Rückschlägen gekenn-

96 *Israelit* 6 (1865), S. 323f.; vgl. *AZJ* 29 (1865), S. 444f.; sowie *Achawa* Jahrbuch für 1865 – 5625, S. XVII; Protokoll der ersten Generalversammlung, S. 145; siehe auch Rüschemeyer, *Partielle Modernisierung*, S. 382–396.

97 Klingenstein, *Ein neues Programm*, S. 157.

zeichnet waren. Auch die bisherige Vereinsentwicklung hatte bis in die Neue Ära hinein noch zu mäßigen Ergebnissen geführt – hatte sich doch außerhalb von Westfalen und Rheinprovinz keine weitere freie Assoziation jüdischer Pädagogen etablieren können. Setzt man die Annahme voraus, dass die jüdische Presse die organisierte Interessenwahrnehmung der Lehrer generell mit wohlwollendem Interesse zur Kenntnis nahm, dann waren in den fünfziger Jahren lediglich zwei weitere Konstituierungsversuche erfolgt, über deren Ablauf hier kurz referiert werden soll.

### *Gescheiterte Vereinsgründungen (1853-1859)*

Mehrere jüdische Lehrkräfte aus Berlin waren einer Anregung des Dirigenten der israelitischen Knabenschule, Aron Horwitz, gefolgt, als sie sich im Oktober 1853 versammelten, um die Notwendigkeit einer lokalen konfessionellen Lehrervereinigung zu diskutieren. Trotz der Einwände, »daß die geringe Anzahl der vorhandenen jüd[ischen] Lehrkräfte der lebendigen Wirksamkeit eines solchen Vereins hinderlich sein könnte«, fasste die Versammlung den Beschluss, in der Planung fortzufahren und sich zunächst auf eine Satzung zu verständigen.<sup>98</sup> Als Mitglieder des Statutenkomitees wurden neben Horwitz auch Samuel Piek sowie der Lehrer und Gelehrte David Cassel berufen – alle drei engagierten sich ebenfalls in dem Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, der seine karitativ ausgerichtete Arbeit erst wenige Monate vorher hatte aufnehmen können. Tatsächlich kann der städtische Lehrerverein als Versuch gedeutet werden, eine genuine Selbsthilfeeinrichtung zu etablieren, nachdem die Absicherung der Lehrerversorgung überwiegend in der Verantwortung von pädagogischen Laien lag. So gehörte zu den erklärten Vereinszielen, durch Vorträge, Berichte sowie Besprechungen über Erziehungsfragen auf eine permanente Erhöhung des erzieherischen Befähigungsniveaus hinzuwirken. Mit solchen berufsqualifizierenden Maßnahmen einher ging die Pflege der Geselligkeit, während andererseits bildungs- und standespolitische Ziele vollkommen ausgeblendet blieben.<sup>99</sup> Aufschlussreich ist die weitere Entwicklung, weil sich der Fortbildungsgedanke kaum die erhoffte Geltung verschaffte, während andererseits die Soziabilität in den Vordergrund trat, ohne dass deren Sinnhaftigkeit aber den Mitgliedern selbst zu vermitteln gewesen wäre. Im November 1854

98 Protokoll der Sitzung, 22.10.1853, in: CAHJP, KGe2 Nr. 68 (Berlin; Jüdischer Lehrerverein, 1833-54).

99 Ebd.

begründete Lehrer Adolf seinen Austritt mit der Bemerkung, »der Neben Zweck einer geselligen Unterhaltung beim Mahle [sei] zu unwichtig, um für denselben einen nicht unbedeutenden Beitrag zahlen zu müssen«. <sup>100</sup> Wenn der Zusammenschluss keine weiteren Spuren in den Quellen hinterlassen hat, so liegt die Vermutung nahe, dass auch viele andere Mitglieder ihre Zahlungen als zweifelhafte Investition begriffen und der Verein sich bereits in einer Phase der Selbstaflösung befand.

Einen ungünstigen Verlauf nahm auch die Geschichte des oberschlesischen Lehrervereins, der auf eine Initiative Wilhelm Freunds zurückging. Freund war weder Religions- noch Elementarlehrer, sondern ein promovierter Philologe, der sich als Jude vergeblich um eine Dauerstellung an einem Gymnasium bemüht hatte und seit 1855 mit der Leitung der höheren israelitischen Gemeindegemeinschaft in Gleiwitz betraut war. Von einer reinen Standesvertretung oder gar einer Vereinigung der im niederen jüdischen Schulwesen tätigen Lehrerschaft unterschied sich Freunds Plan in wichtigen Details. Die Konferenz, die im März 1859 auf seine Einladung hin in Gleiwitz zusammentrat, versammelte neben 27 Lehrern, 7 Geistlichen auch 13 Gemeinde- und Schulvorsteher sowie 8 weitere Gemeindeglieder ohne administrative Funktionen. Die Maxime, »in dem zu gründenden Vereine müssen Alle ihr Wort für die israelitische Erziehung erheben können, die Interesse an dieser Erziehung nehmen, also nicht bloß Lehrer und Rabbiner, sondern auch die Gemeindevorsteher und einzelnen Familienväter«, lief einer Monopolisierung der Deutungskompetenzen durch die Lehrer entgegen und widersprach insofern deren professionellen Autonomiebestrebungen. <sup>101</sup> Das Statut trug den Bedenken der »pädagogischen Experten« nur insofern Rechnung, als es eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern traf und letztere von den Beratungen »über innere Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten« ausschloss. Weit davon entfernt, dem Selbstverständnis der modernen jüdischen Unterrichtsbeamten ein Artikulationsforum zu verschaffen, sah der israelitische Lehrerverein für Oberschlesien seine Aufgabe darin, die drei wesentlichen Faktoren der Schule zusammenzufassen, indem er die »unnatürliche Stellung« der Lehrer gegenüber Rabbinern und Gemeinden beseitigte. <sup>102</sup> Die weitere –

100 Lehrer Adolf an den Vereinsvorstand, I.II.1854, in: ebd.

101 AZJ 23 (1859), S. 281.

102 Vgl. AZJ 23 (1859), S. 280-283, 654-656; Rundschreiben des Vorstands des israelitischen Lehrervereins für Oberschlesien, 4.10.1859, in: CAHJP, Pl/Zo Nr. 1 Zory (Sohrau), Oberschlesien; Schulangelegenheiten, 1859/61.

freilich nur lückenhaft dokumentierte – Entwicklung veranschaulicht jedoch, dass der Versuch solcher Konsensgespräche ins Leere lief. Zwar stieg die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder binnen eines Jahres auf 78 (39 Lehrer, 4 Rabbiner und Prediger, 14 Gemeindevorsteher, 1 Jurist, 5 Ärzte sowie 15 Kaufleute, Fabrikanten etc.), die jedoch in ihrer Mehrzahl der ersten ordentlichen Jahresversammlung in Gleiwitz fernblieben. Nachrichten über wichtige Verhandlungsergebnisse fehlen. Rybnik wurde als Tagungsort der zweiten Konferenz bestimmt, die aber vermutlich nicht mehr stattfand.<sup>103</sup>

*In den neuen Provinzen –  
Hannover, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel*

Angesichts der überschaubaren Zahl von preußisch-jüdischen Lehrervereinen vor der Reichsgründung gilt es, zumindest knappe Beschreibungen auch der Assoziierungsbestrebungen in den neuen Provinzen zu geben, anhand deren sich sowohl Erkenntnisse über die regionalen Eigentümlichkeiten als auch über die transterritorialen Parallelen gewinnen lassen. Bereits 1846 war die Konferenz der jüdischen Lehrer im Fürstentum Lüneburg (Königreich Hannover) ins Leben getreten, die dem Prinzip der kollektiven Selbsthilfe erstmals Geltung zu verschaffen suchte und ihre Forderungen nach Statusverbesserungen durch eine betont funktionalistische Argumentation untermauerte:

Nicht das Interesse für die Person des Lehrers war es, das den wackeren Kollegen [J. M. Löwenthal] zu seinen Ausführungen [über die soziale und ökonomische Besserstellung] veranlaßte, sondern der Umstand, dass die Sorge der Lehrer und der häufige Stellenwechsel »auf den Unterricht sehr nachteilig wirkt« und bei einer pekuniären Besserstellung »der Unterricht wesentlich verbessert würde.«<sup>104</sup>

Der Wunsch, die konfessionellen Trennungen zwischen jüdischen und christlichen Berufsgenossen zu überwinden, sowie die Hoffnung, dass die Revolution auch der bisherigen Ordnung des jüdischen Schulwesens ein Ende bereiten würde, schien eine Fortsetzung der Versammlungen nach 1848 zunächst obsolet zu machen. Ergebnisse von Belang hatte die – mittlerweile allen israelitischen Lehrern der Monarchie offen stehende –

103 AZJ 24 (1860), S. 285, 518; AZJ 25 (1861), S. 505; Lehrervereine, Lehrerkonferenzen, S. 45.

104 Katz, Geschichte des Vereins, S. 3.

Konferenz bis dato nicht vorzuweisen.<sup>105</sup> Mehr noch als etwa in der Rheinprovinz und in Westfalen hemmten dann sowohl die enttäuschten Heilserwartungen als auch die politischen Klimaveränderungen die Kontinuität organisierter Interessenwahrnehmung. Nach einer Unterbrechung von 15 Jahren trafen erstmals 1863 wieder jüdische Pädagogen zu einer Versammlung in Nordstemmen zusammen, aus der nur kurze Zeit vor der Annexion der Verein israelitischer Lehrer des Königreichs Hannover hervorgehen sollte.<sup>106</sup>

Die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums verfasste Geschichte des Vereins weist auf Hindernisse und Widrigkeiten, mit denen sich auch die übrigen zeitgenössischen jüdischen Lehrerassoziationen inner- und außerhalb Preußens auseinander setzen mussten. Insbesondere die Höhe des Organisationsgrades blieb auch auf längere Sicht weit hinter den Zielvorstellungen zurück, indem nur eine Minderheit unter den eintrittsberechtigten Kultusbeamten den Beitrittsappellen Folge leistete.<sup>107</sup> Unbeschadet der Aktualität pädagogischer oder bildungspolitischer Fragestellungen erwies sich vor allem die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, die auch in Hannover ohne grundsätzliche Lösung geblieben war, als entscheidendes Movens der berufskollektiven Solidarisierung. Noch bevor sich der Lehrerverein konstituiert hatte, lag den jüdischen Lehrern Hannovers der Statutenentwurf für eine eigene Unterstützungskasse vor, dessen Paragraphen auf der 1864 in Sarstedt einberufenen Konferenz eingehend verhandelt und in Teilen modifiziert wurden. Auffällig war die starke regionale Identifikation der im Königreich Hannover beheimateten Lehrer, die sich Ausdruck verschaffte, als sich unerwartete Verzögerungen im Genehmigungsverfahren der Kasse einstellten. Während der Vorsitzende des Lehrervereins Jacob Samuel Fleischhacker (Harburg) aus

105 Vgl. AZJ 13 (1849), S. 252f.; AZJ 28 (1864), S. 54, 483; allgemein zur Geschichte des hannoverschen jüdischen Lehrervereins: Jürgens, *Jüdische Vereine*, S. 328-334; Katz, *Geschichte des Vereins*; Marx, *Geschichte*, S. 172.

106 Seit 1867 fand die jährliche Versammlung zunächst unter dem Titel statt: Konferenz israelitischer Lehrer im ehemaligen Königreiche Hannover, seit 1869 trug sie den Namen: Versammlung jüdischer Lehrer in der Provinz Hannover; vgl. J. S. Fleischhacker, *Statuten des Vereins israelitischer Lehrer des Königreichs Hannover*, in: IL 6 (1866), S. 199f.; Bericht über die am 12. Juni in Hildesheim stattgefundene Konferenz der israelitischen Lehrer im ehemal. Königreiche Hannover, in: IL 7 (1867), S. 109f.; Katz, *Geschichte*, S. 15-18; sowie IL 6 (1866), S. 209.

107 Vgl. AZJ 36 (1872), S. 651; IL 6 (1866), S. 97, 209; J. S. Fleischhacker, *Bericht über die V. Versammlung israel. Lehrer der Provinz Hannover*, in: IL 10 (1870), S. 370.

taktischen Motiven davon abriet, das Kassenprojekt weiter zu entwickeln, und im Konsens mit dem *Israelitischen Lehrer* für den Anschluss an die *Achawa* votierte, setzte eine Mehrheit durch, dass an den ursprünglichen Plänen festgehalten wurde.<sup>108</sup> Auf eine Umfrage hin sicherten zahlreiche Lehrer ihre Beteiligung an der Selbsthilfe zu. Besonders die Erwartung, dass die Unterstützungskasse – wenn nicht in staatlicher Trägerschaft operieren, so doch – auf materielle Zuwendungen von Seiten der Obrigkeit rechnen können werde, schuf eine wichtige Grundlage des Vertrauens. 1867, als zwar eine finanzielle Förderung der Hilfskasse aus dem Provinzialfonds schon in Aussicht stand, die Behörden die Verleihung körperchaftlicher Rechte aber immer noch von weiteren Satzungsänderungen abhängig machten, hatten bereits 49 von 81 Lehrkräften definitiv ihren Anschluss an die Kasse angekündigt. Lediglich zehn Religions- und Volksschullehrer, in ihrer Mehrheit Geringverdiener, hatten eine Mitgliedschaft ausdrücklich ausgeschlossen, während weitere 19 Pädagogen noch zu keiner endgültigen Entscheidung gelangt waren.<sup>109</sup>

Gerade in der Provinz Hannover, wo christliche wie jüdische Geistliche eine durch staatliche Normierung gefestigte Stellung in der Hierarchie der Kirchen- und Synagogengemeinden einnahmen, konnte es den jüdischen Schulpädagogen selbst bei ihren Bestrebungen zur Selbstorganisation kaum gelingen, sich aus der paternalistischen Umklammerung der Landrabbiner zu befreien, zumal diese auch positiven Einfluss auf die Soziallage ihrer ›Schutzbefohlenen‹ zu nehmen suchten. Beteiligte sich einzelne Vertreter des Rabbinats regelmäßig an den Debatten der Lehrerkonferenzen, so erfolgte 1870 die Genehmigung der Unterstützungskasse durch den Oberpräsidenten der Provinz wesentlich aufgrund der Försprache Samuel E. Meyers, der als Landrabbiner für den Bezirk Hannover auch die erste Version der Satzung ausgearbeitet hatte. Noch in seiner gültigen Fassung stützte das Reglement den Einfluss der Landrabbiner, indem diese *qua* Amt dem Verwaltungsausschuss der Kasse angehörten.

108 Vgl. AZJ 30 (1866), S. 261f.; IL 6 (1866), S. 54f., 97f., 180f.; IL 7 (1867), S. 12, 19f., 26; Bericht über die am 12. Juni in Hildesheim stattgefundene Konferenz, S. 109f.; J. S. Fleischhacker, Bericht über die am 1. Juni zu Hannover abgehaltene 3. ordentliche Versammlung israel. Lehrer der Provinz Hannover, in: IL 8 (1868), S. 165; ders., Bericht über die am 5. Juli 1869 zu Hannover getagte vierte ordentliche Versammlung, S. 373.

109 Drei weitere Lehrkräfte hatten keine näheren Angaben gemacht; Jürgens, Jüdische Vereine, S. 330; (Gedrucktes) Rundschreiben des Landrabbiners Samuel E. Meyer, März 1867, in: GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 21 Tit. X Nr. 1 Bd. 1 1866-1869, fol. 125; vgl. AZJ 29 (1865), S. 381.

Die einzelnen Paragraphen, die inhaltlich vermutlich an den Vorbildern zeitgenössischer christlicher Lehrerkassen ausgerichtet waren, wiesen ansonsten nur wenige signifikante Merkmale auf. Von der rheinisch-westfälischen Unterstützungskasse sowie der *Achawa* unterschied sich die hannoversche Lehrerkasse – abgesehen von Besonderheiten organisatorischer Art – vor allem in zwei Punkten: Seit 1872 konnten »sämmliche bei den Synagogen-Gemeinden Angestellte« Aufnahme finden. Von Belang war zudem, dass sowohl die Beiträge als auch die späteren Beihilfen nach der Höhe des Einkommens bemessen wurden.<sup>110</sup> Diese Tatsache konnte vor allem den Besserverdienern zugute kommen, da auch die Vermögensbildung der Provinzialkasse in der Hauptsache auf den Zuwendungen privater Benefaktoren fußte. Obwohl aber bis zum September 1873 das Kassenvermögen bereits auf fast 7.000 Taler angestiegen war, die vornehmlich von Spendern aus der Gemeinde Hannover eingegangen waren, hatten nicht mehr als 19 Lehrkräfte die Mitgliedschaft beantragt und das Eintrittsgeld (von 3 Talern) beglichen.<sup>111</sup> Ungeachtet einer liberalen Festlegung des Höchstaufnahmalters bei 70 Jahren und trotz der Aussicht auf Ruhegelder in beachtlicher Höhe blieben etwa drei Viertel der Pädagogen der Unterstützungskasse fern, in den meisten Fällen, ohne dass sie anderweitig ein Anrecht auf Pensionszahlungen erwarben.<sup>112</sup>

Nur wenige Informationen lassen sich über die Assoziationsbestrebungen jüdischer Schulhalter in Hessen-Nassau zusammentragen. Erste Anstöße zu einem Zusammenschluss waren von Bezirksrabbiner Benjamin Hochstädter ausgegangen, der die Religionslehrer seines Sprengels seit 1844 zu Jahreskonferenzen einberief. Freiwillige Versammlungen ohne Beteiligung

110 Als Höchstsumme des anrechnungsfähigen Einkommens wurden 600 Taler festgelegt; vgl. Statut der Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover, Hannover [1870] [in: CJA, 1, 75 A Pa 4 Nr. 1]; mit Nachträgen: Statut [...], Hildesheim [1872]; Statut [...], Hannover [1876]; vgl. AZJ 34 (1870), S. 473; Fleischhacker, Bericht über die V. Versammlung, S. 371.

111 Erster Bericht über die Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover (gedruckt), September 1873, in: CJA, 1, 75 A Pa 4 (Pattensen) Nr. 1, fol. 9f.

112 In den Bibliotheken finden sich nur noch wenige der Rechenschaftsberichte. 1891 bezogen die Mitglieder der Unterstützungskasse eine Pension in Höhe von 40 Prozent ihres versicherten Dienst Einkommens; Neunter Rechenschaftsbericht über die Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1892, Hannover 1893, S. 5.

eines Geistlichen fanden jedoch erst seit 1864 statt, als sich der Wunsch nach organisierter Meinungsbildung mit der Sorge um die Alters- und Hinterbliebenenversorgung verknüpfte. Für sie trugen im Herzogtum bislang weder die Obrigkeit noch die Synagogengemeinden Sorge. Auf der israelitischen Lehrerversammlung zu Limburg fasste man allerdings nach kontroversen Debatten den Beschluss, bis auf weiteres solle kein Verein gegründet werden (»nach vorhandenen Umständen und aus Gründen, die aus besonderer Rücksicht hier nicht berührt werden sollen«<sup>113</sup>). Ferner kamen die nassauischen jüdischen Lehrkräfte überein, dass auch eine eigene Kasse nicht Not tue, sondern sie durch ihren Beitritt zur *Achawa* bereits hinreichend Vorsorge trafen. Bis zum Anschluss des Herzogtums an Preußen hatten immerhin 16 von ca. 40 einheimischen Religionslehrern die Mitgliedschaft des Vereins erworben.<sup>114</sup>

Die Zurückhaltung der in Nassau berufstätigen Lehrkräfte gegenüber einer regionalen Korporierung kann auch im Zusammenhang mit deren relativ geringer Gesamtzahl gedeutet werden. Die gehemmte Vereinsbildung der jüdischen Volksschullehrer in Hessen-Kassel hingegen lässt sich eher aus den besonderen (bildungs)politischen Voraussetzungen herleiten. Etwa 90 Lehrpersonen fanden Beschäftigung an kurhessischen jüdischen Volksschulen, die zwar von den Synagogengemeinden unterhalten wurden, jedoch sämtlich den Status öffentlicher Anstalten besaßen. Konferenzen der israelitischen Elementarlehrer, die als Schritt zur Politisierung gelten können, fanden seit den fünfziger Jahren – wenn auch anscheinend unregelmäßig – statt.<sup>115</sup> Auch die jüdischen Pädagogen im Kurfürstentum stellten ihre Kollektivbestrebungen anfänglich unter die Kuratel des Rabbinats, dessen Einflussnahme zu schnelleren Resultaten zu führen versprach. In hohem Ansehen stand vor allem Lazarus Adler, der als Landrabbiner das höchste geistliche Amt innerhalb der jüdischen ›Kirchenhierarchie‹ einnahm und sich intensiv für die Einrichtung einer Lehrerwitwen- und -waisenkasse einsetzte.<sup>116</sup> Bezeichnenderweise erzeugte weder sein Aufruf von 1859 noch sein 1865 vorgelegter Statutenentwurf eine nennenswerte Resonanz. Viele kurhessische Lehrer beurteil-

113 Kohn, Die isr. Lehrerversammlung zu Limburg, in: IL 4 (1864), S. 185; vgl. AZJ 16 (1852), S. 56; Aufruf an die israelitischen Lehrer im Herzogthum Nassau!, in: IL 3 (1863), S. 4; IL 5 (1865), S. 160f.

114 Achawa Vereins-Buch für 1867 – 5627, S. XXV.

115 Vgl. Lehrervereine, Lehrerkonferenzen, S. 45; B. Müller, Bericht über die kurhessische isr. Lehrerversammlung, in: IL 4 (1864), S. 193-195.

116 IVL 9 (1859), S. 128-130; AZJ 29 (1865), S. 394f.

ten eine separate Reliktenversorgung wohl mit Skepsis, insbesondere da die *Achawa* im benachbarten Großherzogtum schnell eine gefestigte Stellung einnahm. 1866 waren bereits 32 von ihnen dem deutsch-israelitischen Unterstützungsverein beigetreten.<sup>117</sup> Seit 1869 partizipierten die jüdischen Lehrer im nunmehrigen Regierungsbezirk Kassel zudem an den Wohltaten der allgemeinen Volksschullehrerkasse. Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren Adlers Gründungspläne endgültig hinfällig geworden.

Nicht die gemeinsamen pädagogischen Anliegen, sondern andauernde Unzufriedenheit mit den Besoldungsverhältnissen gaben den Ausschlag für die Reorganisation der jüdischen Lehrerschaft unter der Ägide von Jakob Stein, der 1866 die Leitungsgeschäfte an der israelitischen Lehrerbildungsanstalt in Kassel übernommen hatte. Dass den kurhessischen Volksschullehrern seit 1867 Dienstalterszulagen zustanden, auf welche die jüdischen Amtsinhaber aber zunächst keinen Anspruch hatten, diente als ursprünglicher Impuls für die israelitische Lehrerkonferenz Hessens, die seit 1868 im jährlichen Turnus stattfinden sollte. Trotz einer Verstetigung der Treffen war von einer formalen Assoziation keinesfalls die Rede – angesichts der weitreichenden Parität jüdischer und christlicher Lehrkräfte hätte eine konfessionelle Vereinsbildung dem Vorwurf des jüdischen Partikularismus Vorschub leisten können. An das jüdische Lehrerkollegium des Kasseler Bezirks gewandt, beschrieb Stein 1877 das taktische Kalkül angesichts der Integrationserwartungen:

Ich gehe jedoch von der Voraussetzung aus, daß Sie insgesamt thätige Mitglieder des allgemeinen Hessischen Volksschullehrervereins sind und an den Bezirks- und Generalversammlungen desselben regen Anteil nahmen. Um das Ansehen, welches der israelitische Lehrerstand Hessens genießt, nicht zu schädigen, haben wir ja keinen Sonderverein gegründet und unsern Jahresversammlungen keinen andern Charakter als den einer freien Konferenz gegeben, ohne damit die Verpflichtung auszuschließen, daß jeder Teilnehmer an der Konferenz an die gefaßten Beschlüsse gebunden bleibt. Aber es giebt doch besondere Lebensfragen des israelitischen Lehrstandes und besondere Unterrichtsgegenstände der israelitischen Schule [...]<sup>118</sup>

117 Achawa Vereins-Buch für 1867 – 5627, S. XXV.

118 Stein, Geschichte, S. 15; in seinem historischen Abriss der Lehrerkonferenz ignorierte Stein die Tatsache, dass Zusammenkünfte hessisch-jüdischer Lehrer auch vor 1868 stattgefunden hatten.

*Die Situation der Achawa um 1871/72*

Hatte die *Achawa* anfänglich nur geringfügige Finanzhilfen an bedürftige Lehrerfamilien überweisen können, so vermehrte sich das Vereinsvermögen bis 1870 bereits auf knapp 11.000 Gulden (ca. 6.300 Taler), von denen nunmehr fast 1.400 Gulden (800 Taler) an 14 bezugsberechtigte Parteien ausgezahlt wurden. In diesem Jahr bewegten sich die Mindestsätze in einer Höhe von 70 Gulden (40 Taler), während zwei Familien (eine Lehrerswitwe mit sechs unversorgten Kindern sowie ein erblindeter Pädagoge mit Familie) auf je 141 Gulden (81 Taler) kamen. Alles in allem hatte die deutsch-israelitische Unterstützungskasse bis dato annähernd 4.300 Gulden (ca. 2.450 Taler) ausgeschüttet. Unbeschadet dieser deutlich positiven Tendenz blieb der »ideale Zweck« einer sozialen Organisierung der gesamten deutsch-israelitischen Lehrerschaft unerreicht, weil die Mitgliederzahl bei etwa 200 stagnierte, somit also schätzungsweise nur zwischen zehn und fünfzehn Prozent der Religions- und Volksschullehrer in den deutschen Ländern und Herrschaften ihren Beitritt zur *Achawa* erklärt hatten. Klingenstein argumentierte, die vorhandenen Provinzialkassen seien infolge mangelnder Größe zum Scheitern verurteilt. Deshalb würde nur ein nationaler Zusammenschluss »von den heilsamsten Folgen sein«. Dabei ignorierte er die Persistenz regionaler Loyalitäten sowie die Tatsache, dass die dezentrale Struktur sich in positiver Weise auf das Spendenaufkommen auswirkte. Das galt auch für die *Achawa* selbst, deren Ehrenmitglieder zum Großteil aus Frankfurt/Main stammten. Erhebliche Probleme bereitete es, Zuwendungen von Privatpersonen aus dem übrigen Deutschland einzuwerben, weil die eigentlich vorgesehene Einrichtung von Bezirkskomitees keine Fortschritte machte.<sup>119</sup>

Während die meisten jüdischen Lehrerkassen ihr komplementäres Verhältnis zum deutsch-israelitischen Unterstützungsverein herausstellten, suchte sich lediglich die Hilfskasse der jüdischen Lehrer in Westfalen und der Rheinprovinz als »Concurrenzanstalt« zu positionieren. So stellte sie etwa auch Schulhaltern aus den neuen Provinzen eine Mitgliedschaft in Aussicht, obwohl eine solche geographische Ausdehnung des Wirkungskreises den eigenen Statuten zuwiderlief.<sup>120</sup> Im Juni 1869 trat in Leipzig der erste deutsch-israelitische Gemeindetag zusammen, der wenig später in die Gründung des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (DIGB)

119 J. Klingenstein, Die ersten Zehntausend, in: IL 11 (1871), S. 65-67; ders., Zur Achawa. 1868, in: IL 9 (1869), S. 285-287; vgl. Achawa [...] Zwölfter Rechenschaftsbericht, S. 4.

120 IL 7 (1867), S. 7f.

mündete. Zu seinen Bestimmungszwecken zählte der Gemeindebund auch die »Anbahnung von Associationen [...] zur Gründung neuer oder thatkräftiger Förderung bestehender gemeinsamer Pensions-Unterstützungsanstalten für israelitische Cultus- und Gemeinde-Beamten und deren Hinterbliebene«,<sup>121</sup> Mag das Programmziel als Indiz eines partiell gewandelten Verantwortungsbewusstseins der jüdischen Bevölkerung gewertet werden, so verstand eine nach Selbstbestimmung strebende Lehrerschaft solche Absichtserklärungen vor allem als unzulässige Vereinnahmungsgeste, der es unbeschadet etwaiger Aussichten auf materielle Verbesserungen gegenzusteuern galt. Bemüht um bürgerliche Respektabilität, hob auch Klingenstein das Prinzip der Gegenseitigkeit heraus, selbst wenn hier weniger die finanzielle als die organisatorische Seite berührt wurde:

[...] wir unsererseits [stehen] für einen Verein ein[...], der in seiner Grundlage ein Werk der Selbsthilfe des Lehrerstandes ist. Von dem Tage an, wo der jüdische Lehrerstand vergessen sollte, was er sich und seiner Standes-Ehre schuldig ist, wo er sich auf eine Unterstützungskasse verlassen und stützen wollte, die nicht sein Werk ist; von dem Tage an, wo irgend eine außerhalb des Lehrerstandes stehende Vereinigung eine Unterstützungskasse leitet, einseitig, ohne dessen Mitwirkung zu beanspruchen oder auch nur zuzugeben, hätte dieser Stand sich selbst und seine heiligsten Rechte aufgegeben. Nein, der Lehrerstand will sich erheben und frei machen und Ihr sollt ihn nicht zu einer Klasse indolenter und charakterloser Schlucker erniedrigen. Die Gemeinde ist berufen, mitzuwirken; es ist eine heilige Pflicht, zu der wir sie stets aufgefordert haben; aber wir, die Lehrer selbst, müssen vor Allem thun, was wir sollen und können, wenn wir nur wollen. In der Achawa ist Raum für alle Lehrer! Wollen nicht alle kommen, nun denn, so lasse man diejenigen, welchen eben das Bewußtsein von der Bedeutung eines solchen Vereins fehlt. Diesen wird auch der Gemeindebund nicht helfen. Es kann nicht die Aufgabe dieser angestrebten Vereinigung sein, das selbstbewußte Aufstreben eines gebildeten Lehrerstandes unterdrücken zu wollen.<sup>122</sup>

121 Das Statut des DIGB von 1872 zählte zu den Verbandszielen: »Anbahnung eines einheitlichen oder doch gleichmäßigen Systems der Pensionirung von Gemeindebeamten und der Fürsorge für deren Hinterbliebene«; vgl. Jacobsohn, *Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund*, S. 8, 11.

122 J. Klingenstein, *Unsere Zukunft*, in: *IL 10* (1870), S. 74f.

*Der ›Israelitische Lehrer‹ und das gescheiterte Projekt  
eines deutsch-jüdischen Lehrervereins (1869-1872)*

Während der frühen sechziger Jahre, als die liberale Bewegung auch in Preußen wieder an Gewicht gewann, betrat der rheinisch-westfälische Lehrerverein erneut die politische Arena, indem er dem preußischen Abgeordnetenhaus seine Petitionen vorlegte. Die Forderungen rekurrierten wesentlich auf die rechtliche, ökonomische und soziale Benachteiligung des jüdischen Lehrerstandes, ohne dass der Landtag jedoch konkrete rechtliche Eingriffe zu dessen Gunsten vornahm. Angesichts der Vergeblichkeit dieser emanzipatorischen Anstrengungen standen aber auch die Regionalkonferenzen in Frage. Deren Teilnehmerzahlen waren zeitweilig in die Höhe gegangen, doch wusste Klingenstein 1871 zu berichten, dass sich die Beteiligung inzwischen auf einen bedenklichen Tiefpunkt zubewegte.<sup>123</sup> Auch der *Israelitische Lehrer*, wichtigstes Kommunikationsmedium der Lehrervereine, weil er einen beschleunigten Informationsaustausch innerhalb der jüdischen Lehrerschaft gewährleistete, war nicht in der Lage, diesen negativen Trend umzukehren.

Tatsächlich wirkten die Entwicklungen im jüdischen Lehrerorganisationswesen mittelbar sogar auf die Zeitschrift selbst zurück. Über deren Auflagenzahlen liegen zwar keine genauen Informationen vor, doch bewegte sie sich trotz der geringen Personalkosten – die Autoren bezogen zwar mitunter Freiabonnements, erhielten jedoch keine Honorare – weiterhin nicht in der Gewinnzone. Gegen Ende des sechsten Jahrgangs deutete ihr Herausgeber erstmals an, dass die Zeit für eine thematische Revision gekommen sei, indem sich der *Israelitische Lehrer* über seine rein pädagogischen Facherörterungen auch allgemeineren jüdischen Belangen zuwenden müsse. Zwar wollte Klingenstein das neue Konzept ausdrücklich in den Dienst von Schule und Lehrer gestellt wissen, doch lief dieses vor allem auf eine Erweiterung der Zielgruppe hinaus. Der Leserkreis sollte nunmehr nach Möglichkeit das gesamte jüdische Publikum umfassen:

Wir wünschten Correspondenzen aus und für die Gemeinde zu bringen, damit der Lehrer Mitleser in der Gemeinde finde, und gerade da-

123 Vgl. Nachricht und Aufforderung an alle israelitischen Lehrer Preußens, in: IL 2 (1862), S. 31f.; Denkschrift des israel. Lehrervereins für Rheinland und Westfalen (Eingereicht im Hause der Abgeordneten), in: IL 2 (1862), S. 37-39, 42-44; Bericht über die Lehrerconferenz in Essen am 9. und 10. Juni, in: IL 2 (1862), S. 110; IL 7 (1867), S. 182, 190, 202f.; Denkschrift israelitischer Lehrer, S. 13, 17-19, 21f.; IL 8 (1868), S. 198f., 322f.; IL 9 (1869), S. 75f.; Bericht über die Konferenz rheinisch-westphälischer israel. Lehrer, S. 193 (Anm. der Redaktion).

durch unsre Wünsche und Bestrebungen allgemein anerkannt würden und die Theilnahme fänden, die sie zu beanspruchen berechtigt sind. Durch gemeinsame Lektüre knüpft sich das geistige Band zwischen Gemeinde, Schule und Lehrer, und die Ueberzeugung befestigt sich immer mehr, daß die gute Schule das kostbarste Kleinod, der richtige Lehrer der wichtigste Mann in der Gemeinde ist.<sup>124</sup>

Ein grundlegend neues inhaltliches Format erlangte der *Israelitische Lehrer* 18 Monate später, indem er sich nunmehr als *Zeitschrift für die gesammten Interessen des Judenthums und insbesondere des israelitischen Lehrerstandes* präsentierte. Angesichts dieses Spagats zwischen einem Lehrerorgan und einer Wochenschrift nach Machart der *AZJ* (Untertitel: *Unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse*) erwog Klingenstein zeitweilig sogar eine Änderung des Titels. Ein Schlaglicht auf Klingensteins Neuorientierung wirft auch seine starke Identifikation mit den Zielen der *Alliance Israélite Universelle*, als deren Organ der *Israelitische Lehrer* von nun an fungieren sollte. Mit den spezifischen Anliegen der deutsch-jüdischen Lehrerschaft hatte die 1860 in Frankreich gegründete und transnational operierende Hilfsorganisation nichts mehr zu tun.<sup>125</sup> Die Inkompatibilität der Themenfelder erwies sich in der Folge als so augenfällig, dass Klingenstein eine »vollständige Trennung beider Gebiete« herbeiführte – seit dem August 1871 erschien der *Israelitische Lehrer* mit verringertem Seitenumfang und unter Beigabe des *Synodalblatts* (*Wochenschrift für die Freunde des Fortschritts im Judenthum*), das als »jüdisches Volksblatt [...] im vollen Sinne des Wortes« konzipiert war.<sup>126</sup>

Klingensteins publizistische Wendemanöver standen auch im Zusammenhang mit dessen Enttäuschung darüber, dass die Solidarisierung der jüdischen Lehrer nur allmählich feste organisatorische Gestalt annahm und mitunter von Rückschlägen gekennzeichnet war. Als Vollendung aller berufskollektiven Vereinigungsbestrebungen galt von Anfang an der deutsch-jüdische Lehrerverein, dessen Konstituierung jedoch – verzögert nicht zuletzt durch die politischen Spannungen zwischen den deutschen

124 J. Klingenstein, An die isr. Lehrer und Schulfreunde sowie an alle gebildeten Israeliten Deutschland's, in: IL 6 (1866), S. 207.

125 Ders., An unsere Leser, in: IL 8 (1868), S. 97f.; zur Alliance vgl. z.B. Eli Bar Chen, Prototyp jüdischer Solidarität – Die Alliance Israélite Universelle, in: JSDI 1 (2002), S. 277-296.

126 J. Klingenstein, An unsere Leser. Zum 11. Jahrgang, in: IL 10 (1870), S. 419; ders., An unsere Leser, in: IL 11 (1871), S. 241; ders., Zehn Jahre, in: IL 11 (1871), S. 146-148; ders., An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 270-272.

Staaten – erst nach der Reichseinigung 1871 in unmittelbare Reichweite gerückt zu sein schien.<sup>127</sup> Während sowohl die Gründung eines Deutschen Lehrervereins als auch die des Landesvereins preußischer Volksschullehrer für die Integrationskraft gemeinsamer Postulate zeugte, gelang es den jüdischen Lehrern nicht, die organisatorischen Hemmnisse zu überwinden. Etwa 100 jüdische Lehrer vor allem aus Süddeutschland waren 1871 zunächst Klingensteins Aufrufen gefolgt und hatten diesem formlose Beitrittserklärungen zugesandt, ohne dass sie daraus jedoch weitere Selbstverpflichtungen ableiteten.<sup>128</sup> Die Generalversammlung der deutsch-israelitischen Lehrer, die im Oktober desselben Jahres in Mannheim zusammentrat, war so schwach besucht, dass der Schriftführer keine exakten Angaben über die Teilnehmerzahl in das Protokoll einfügte. Dennoch konnte die Konferenz einen wichtigen Erfolg verbuchen: Ohne grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage zu fördern, kamen die Beratungen über das von Klingenstein ausgearbeitete Vereinsstatut zu einem positiven Abschluss.<sup>129</sup>

Der deutsch-israelitische Lehrerverein formulierte im Wesentlichen jene spezifisch auf die Berufsgruppe zugeschnittenen sowie generell auf das jüdische Bildungssystem gemünzten Modernisierungsziele, die sich auch in den regionalen jüdischen Lehrerassoziationen inner- und außerhalb Preußens Geltung zu verschaffen suchten: Abgesehen von der Hebung des Lehrerbildungswesens, der geregelten Organisation der Schulaufsicht und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von jüdischen Lehrern ging es also um die »Förderung des jüdischen Schulwesens im Allgemeinen«, die primär durch eine Gleichstellung aller Volksschulen unabhängig von der Konfession erreicht werden sollte. Der Lehrerverein verstand sich aber durchaus nicht als »protektiver Verband«, da er den Einsatz von gewerkschaftlichen Mitteln des Arbeitskampfes ablehnte. Als

127 Zu den Gründungsinitiativen während der 1860er Jahre vgl. ders., Zur Lehrerversammlung, in: IL 6 (1866), S. 35; ders., Lehrerversammlungen, in: IL 9 (1869), S. 33f.; ders., Zur Lehrerversammlung, in: IL 9 (1869), S. 277-279; N. Salomon, Bericht über die Konferenz der israelitischen Lehrer aus Baden, Hessen und der Pfalz zu Ludwigshafen (25. Juli 1869), in: IL 9 (1869), S. 389f.; IL 9 (1869), S. 359f., 368f.; Israelit 10 (1869), S. 619f., S. 702-704.

128 Vgl. Klingenstein, Unsere Zukunft, S. 114; ders., Entwurf zu den Statuten des deutsch-israel. Lehrervereins, in: IL 11 (1871), S. 265f.; ders., An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 137f.; ders., An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 270-272; ders., Der deutsch-israelitische Lehrerverein, in: IL 11 (1871), S. 290; IL 11 (1871), S. 198f., 213f., 251f.

129 J. Heß, Protokoll der israel. Lehrerversammlung zu Mannheim, in: IL 11 (1871), S. 289f., 293f.

bezeichnend mag die Zuschrift eines rheinischen Lehrers an den *Israelitischen Lehrer* gelten, der die deutsche Arbeiterschaft als Referenzgruppe der jüdischen Pädagogen benannte. Dieser sei es auf dem Wege des Zusammenschlusses gelungen, ihren Interessen und Anliegen Gehör zu verschaffen. Zugleich verwahrte sich der Einsender vor den militanten Methoden, mit denen das Proletariat seine Besoldungs- und Versorgungsforderungen geltend machte:

Was wird seit Jahren in den Abgeordnetenhäusern gesonnen, berathen und beschlossen, um die Lage der arbeitenden Klasse aufzubessern! Was ist dort seit jener Zeit für die Lehrer und speciell für die jüd. Lehrer geschehen? Nichts! Kranken- und Sterbekassen, Consum- und Unterstützungsvereine werden von den Fabrikherren für ihre Arbeiter gegründet – was haben indeß die jüdischen Gemeinden für ihre Lehrer gethan? Nichts! [...]

Glaubt ihr, daß man aus Liebe zum Arbeiterstande so viel für ihn gethan? Wahrhaftig nicht! Das weiß auch der Arbeiter; aber er wußte auch, daß er das, was [er] nicht allein im Stande war, der Gesellschaft abzurufen, er im Verein mit Tausenden erzwingen würde. Hierin möge uns der Arbeiterstand zum Vorbilde dienen. Natürlich wollen wir nicht, wie er, striken [sic], dafür ist uns unser Beruf zu heilig, unsre Aufgabe zu ernst, aber gemeinsam eintreten, kämpfen für unsere Rechte, für unsre Stellung, für unsre Zukunft, das wollen wir.<sup>130</sup>

Um die eigene Handlungsfähigkeit auch im regionalen Bezugsrahmen zu gewährleisten, war eine dezentrale Untergliederung des Vereins in Bezirksverbände vorgesehen, deren Vorstände sich jährlich zu gemeinsamen Beratungen mit dem Gesamtvorstand treffen sollten.<sup>131</sup> Obwohl es nicht möglich ist, den genauen Fortgang der Entwicklungen zu rekonstruieren, misslang vermutlich der Versuch, die Strukturen der Organisation sowohl zu formalisieren als auch zu differenzieren. Meldungen über weitere Treffen, Versammlungen und Konferenzen liegen nicht vor. Klingenstein, den die in Mannheim anwesenden Lehrer in das Amt des Präses beriefen, hatte bereits zuvor die Zukunft der Lehrerzeitschrift in Frage gestellt und von dem Erfolg des Vereins abhängig gemacht: »Hiergegen wollen wir unseren Collegen das aufrichtige Geständniß machen, daß wir die Herausgabe des ›Israelitischen Lehrer‹ aufgeben werden, wenn uns das Zustandekommen des allgem. deutsch-israel[itischen] Lehrervereins nicht

130 IL II (1871), S. 298f.; vgl. Daheim, *Der Beruf*, S. 232f.

131 Vgl. auch Klingenstein, *Der deutsch-israelitische Lehrerverein*, S. 290.

gelingen sollte.«<sup>132</sup> Wenn das einzige jüdische Lehrerverband zum Ende des dritten Quartals 1872 das Erscheinen endgültig einstellte, mag dieser Schritt also als Eingeständnis gedeutet werden, dass die Gesamtvertretung der jüdischen Lehrer im Deutschen Reich bereits nicht mehr existierte oder deren Auflösung kurz bevorstand.<sup>133</sup>

Plausible Erklärungsansätze für den aus Lehrersicht unbefriedigenden Entwicklungsverlauf liefert die berufssoziologische Literatur. Hansjürgen Daheim stellt fest, dass in Berufsorganisationen »der Anteil der ›teilnehmenden‹ Mitglieder um so größer sein dürfte, je mehr Aufgaben der Wissensvermittlung dominieren und daß der Anteil der ›apathischen‹ Mitglieder um so größer ist, je mehr Aufgaben der Interessensvertretung im Vordergrund stehen.«<sup>134</sup> Nach seinem Selbstverständnis eine ›intermediäre Organisation‹, war es dem deutsch-israelitischen Lehrerverband vornehmlich darum zu tun, Einfluss auf die Austauschbeziehungen zwischen Arbeitgebern – d.h. den Synagogengemeinden – und Positionsinhabern – also den Lehrern – zu nehmen, während der Gedanke der pädagogischen Fortbildung für die Vereinsarbeit ohne Relevanz blieb. Die Mitglieder konnten jedoch weder sicher sein, dass der Verein ihnen zu einem verbesserten Status verhelfen werde, noch standen diesem wirksame Mittel zu Gebote, um Druck zur Teilnahme auszuüben. In Anbetracht eines eher abstrakten Nutzens – d.h. der Ausbildung eines *esprit de corps* – sowie ihrer Zweifel an der konkreten Notwendigkeit einer gesamtdeutsch-jüdischen Lehrervereinigung hielten sich die allermeisten jüdischen Lehrer von der Assoziation fern. Als schwerwiegender strategischer Fehler erwies sich überdies, dass der Verein, anstatt sich die vorhandenen Landes- und Provinzialvereine zunutze zu machen, eine unabhängige regionale Gliederung anstrebte.<sup>135</sup> An dieser Aufgabe scheiterte die Konsolidierung.

132 Ders., An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL II (1871), S. 271; vgl. auch Heß, Protokoll, S. 293 Anm. \*.

133 Vgl. auch Straßburger, Geschichte, S. 240; Kaufmann, Die Professionalisierung, S. 144; Von dem unvollständigen 12. Jahrgang des Israelitischen Lehrers sind weder Papierkopien noch Mikrofilme überliefert; siehe aber die Angaben im Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1700-1910, Bd. 86, S. 138; das Synodalblatt wurde unter Klingensteins Ägide als Jüdische Volkszeitung bis 1875 fortgesetzt; vgl. auch J. Toury, Das Phänomen der jüdischen Presse in Deutschland, in: Qesher Sonderheft, Mai 1989, S. 9d.

134 Daheim, Der Beruf, S. 256.

135 Eine assoziierte Mitgliedschaft war nicht vorgesehen; vgl. § 12 des Statuts, in: Heß, Protokoll, S. 293.

## Kollektive Bestrebungen – ein Fazit

Beiträge und Korrespondenzen im *Israelitischen Lehrer* stimmten mitunter in die Klage ein, dass eine organisierte Interessenwahrnehmung der jüdischen Lehrerschaft vor allem durch deren rückständige Selbstbewusstwerdung als Kollektiv verzögert worden sei. Ein 1869 publizierter Aufruf, der für einen gesamtdeutschen Verein israelitischer Lehrer warb, brachte diese These auf den Punkt:

An dem isr[aelitischen] Lehrerstande, obwohl derselbe gegen manche Mißbräuche und Vorurtheile zu kämpfen hat, sind die Forderungen des Zeitgeistes [d.h. zur Vereinsbildung] bisher spurlos vorübergegangen. Er hat es bis jetzt nicht bedacht, daß der Mensch in der Isolierung das schwächste aller Geschöpfe ist, daß die Kräfte des Einzelnen zu gering und das menschliche Leben zu kurz ist, um irgend ein großes Ziel zu erreichen; daß dagegen zu mächtigen Gebietern der Erde, zur wachsenden Herrschaft über die Natur und deren Verhältnisse die Menschen durch die Verbindung ihrer Kräfte zur Erreichung ihrer Zwecke sich erheben.<sup>136</sup>

Eine Übersicht der jüdischen Lehrerkassen, -konferenzen und -vereine in Preußen zeigt, dass sich um 1870 zwar eine Anzahl von Körperschaften etabliert hatte, die – mit Ausnahme der *Achawa* – ihre Arbeit sämtlich regional ausrichteten, dass aber in der Tat noch nicht von einem flächendeckenden Organisationsnetz zu sprechen war. In den meisten Provinzen gehörten Isolierung und Vereinzelung weiterhin zu den Grunderfahrungen von Lehrkräften jüdischer Konfession, sofern diese nicht den Anschluss an eine Vereinigung der allgemeinen Volksschullehrerschaft suchten. Obwohl aber das Vorhandensein von Vergesellschaftungstendenzen als Indikator für die Ausbildung eines Standesbewusstseins der jüdischen Pädagogen gelten kann, bleibt doch der Umkehrschluss problematisch, dass nämlich der relativ zur christlichen Lehrerschaft geringe Assoziierungsgrad einen Maßstab für die retardierende soziale Mobilisierung bot. Tatsächlich ist das Solidarisierungsverhalten jüdischer Schulhalter immer auch im Zusammenhang mit den Zahlenverhältnissen zu betrachten. Die amtliche preußische Statistik weist für 1871 die Gesamtzahl von 51.327 Lehrerstellen an privaten und öffentlichen Elementarschulen nach.<sup>137</sup> Während die allgemeine Lehrerbewegung also auf ein großes Reservoir

<sup>136</sup> IL 9 (1869), S. 360.

<sup>137</sup> 35.807 Stellen an evangelischen sowie 14.934 Stellen an katholischen Schulen; Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 37.

von potenziellen Mitgliedern und Mitstreitern zurückgreifen konnte, standen lediglich 586 jüdische Volksschullehrer (ca. 1,1 Prozent) sowie etwa 250 bis 400 Religionslehrer in ganz Preußen für etwaige Zusammenschlüsse zur Verfügung. Zieht man diese Disproportionalität in Betracht und geht man – vorsichtig geschätzt – von etwa 180 bis 220 in einer oder mehreren beruflichen Interessenvertretungen assoziierten preußisch-jüdischen Lehrkräften aus, dann hatte deren Verbandsbildung innerhalb von wenigen Jahrzehnten zu durchaus beachtlichen Resultaten geführt. Hinter den Entwicklungen bei den protestantischen und katholischen Kollegen stand die Selbstorganisation der israelitischen Lehrerschaft jedenfalls nicht signifikant zurück.

## Zur Berufsgeschichte zwischen 1824 und 1872 – Schlussbemerkungen und Ausblick

Die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatten signifikante Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das gesamte niedere Schulwesen im Gefolge: Als Nachfolger Heinrich von Mühlers trat Adalbert Falk 1872 an die Spitze des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Die Berufung des liberalkonservativen Juristen markierte den Beginn einer neuen, vor allem mit dem ›Kulturkampf‹ im Zusammenhang stehenden Ära der preußischen Schul- und Erziehungspolitik. Der Paradigmenwechsel kündigte sich bereits im März desselben Jahres in dem noch unter Mühlers Auspizien ausgearbeiteten *Schulaufsichtsgesetz* an, insofern nunmehr der Staat dem bisherigen Automatismus der geistlichen Schulaufsicht ein Ende bereitete. Weitreichende Konsequenzen hatten aber vor allem die *Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen*, die im Oktober 1872 in Kraft traten und auf eine Hebung des Lernniveaus, eine partielle Entkonfessionalisierung der Volksschule sowie eine Verbesserung der Lehrerbildung abhoben. Im Unterschied zu den *Stiehlschen Regulativen* von 1854, die zwar erste gesamtstaatliche Bestimmungen für die Elementarschule und die Lehrerbildung trafen, an und für sich aber nur darauf angelegt waren, den evangelischen Bildungssektor zu ordnen, bezogen sich die *Allgemeinen Bestimmungen* auf alle Seminare und Volksschulen, unabhängig davon, ob es sich um protestantische, katholische oder jüdische Einrichtungen handelte.<sup>1</sup> Da die neuen Verwaltungsnormen auch der Berufsentwicklung jüdischer Lehrkräfte in vieler Hinsicht neue Impulse vermittelten,<sup>2</sup> eignet sich das Jahr 1872 als Ausgangspunkt, um von diesem aus die vorausgehenden Entwicklungen – und insbesondere die Umgestaltungen seit den Ministerialreskripten von 1824 – noch einmal Revue passieren zu lassen.

Unbeschadet aller Indizien für die assimilative Öffnung einer schmalen urbanen Elite bereits im 18. Jahrhundert begrenzte sich die außerhäus-

- 1 Vgl. Freund, Die Rechtsstellung, passim; Hardt, Die preußische Volksschule, S. 62-69; Lewin, Geschichte der Entwicklung, S. 356; T. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990, S. 533-535; Sperber, Die Allgemeinen Bestimmungen; Lamberti, State, Society and the Elementary School.
- 2 Einen Eindruck von den Entwicklungen im jüdischen Schulwesen nach der Reichsgründung vermittelt Schatzker, Jüdische Jugend, passim.

liche Erziehung jüdischer Kinder noch um 1820 mehrheitlich auf die religiösen Themenfelder. In den privaten Zwergschulen, den *Chadarim*, hielten die *Melammedim*, von denen sich eine große Zahl aus osteuropäischen Regionen rekrutierte, idealtypisch an den überkommenen Unterweisungsformen und -inhalten fest, ohne sich mit der von der zeitgenössischen Pädagogik formulierten Ideenwelt auseinander zu setzen. Wenn sie ihren traditionsgeleiteten Unterricht zudem in jiddischer Sprache abhielten, durften sie auf breite Zustimmung in der jüdischen Bevölkerung rechnen, deren Frömmigkeit und Lebensgestaltung sich weiterhin eng an dem komplexen Normensystem *Halacha* ausrichtete, während ihr eine Teilhabe an der Kultur und Soziabilität der Umwelt grundsätzlich noch fernlag. Ähnlich wie im Falle der christlichen Lehrer, bei denen zunächst noch keine Ordnung einer geregelten Ausbildung erfolgte, konnten die jüdischen Schulmeister Sachverstand zur Ausübung ihrer Dienstleistung weder systematisch erwerben noch gründete ihre – häufig vorübergehende und nebenberufliche – erzieherische Erwerbstätigkeit auf Eignung und Neigung. Eine Homogenisierung des Leistungswissens erfolgte nicht, zumal sich dessen Überprüfung durch das Rabbinat weder flächendeckend durchsetzte noch dort, wo sie stattfand, nach standardisierten Verfahrensmustern ablief. Auch der preußische Staat, der im Zuge seiner Staatsreform nach 1806 bereits begonnen hatte, seine regulative Zuständigkeit auf Schule und Schulpersonal auszudehnen, und auf eine kontrollierte Modernisierung des christlichen Elementarunterrichts hinzuwirken suchte, nahm *de facto* noch keinen konstruktiven Einfluss auf die jüdische Erziehung.

Der nachweislich niedrige Professionalisierungsgrad des jüdischen Lehrpersonals spiegelte sich sowohl in dessen niedrigem Sozialstatus als auch in den geringen ökonomischen Gratifikationen wider, die auch ihrerseits wieder negativ auf die Berufskonstruktion zurückwirkten. Sowohl die Lebens- als auch die Arbeitsbedingungen galten als so unzureichend, dass das Lehramt als dauerhafte Beschäftigung nur sehr geringe Anziehungskraft ausübte. Anstöße von Seiten der *Haskala*, die darauf zielten, das preußisch-jüdische Erziehungswesen sowie dessen Funktionsträger an säkulares Basiswissen und die pädagogischen Reformbewegungen der Gegenwart heranzuführen, mündeten zwar in die Gründung der Berliner Freischule sowie weiterer progressiver Erziehungsanstalten in anderen Städten der Monarchie, eine grundlegende und großflächige Umgestaltung des in bzw. von den Synagogengemeinden organisierten Schulwesens fand jedoch noch keineswegs statt. Sogar die dem Fortschritt zugewandten Schulen konnten allenfalls eine ambivalente Bilanz vorweisen, vor allem weil es Probleme bereitete, (jüdisches) Unterrichtspersonal mit

ausreichender Fachkompetenz zu verpflichten. Es ist geradezu als eine Ironie der jüdischen Aufklärung zu bewerten, dass die neuen Lehranstalten zumindest zeitweilig auf die Mitarbeit eben jener Kinderlehrer zurückgreifen mussten, deren Exklusion aus dem Unterrichtswesen den *Maskilim* als beschlossene Sache galt.

Erst während des zweiten und dritten Jahrhundertviertels durchlief das jüdische ›Schulsystem‹ einen zwar von Brüchen, zeitweiligen Rückschritten und synchroner Varianz gekennzeichneten, aber insgesamt weitreichenden, wenn nicht sogar als nahezu umfassend zu wertenden Transformationsprozess, in dessen Fortgang sich auch die Modernisierungsdefizite gegenüber dem christlichen Elementarschulwesen einebneten, das zwar aufgrund der politischen Prioritätensetzungen einen anfänglichen Reformvorsprung aufwies, sich aber insgesamt in einem nichts weniger als befriedigenden Ausgangszustand präsentierte und deshalb ebenfalls einen weiten Weg der progressiven Umbildung zurückzulegen hatte. Im Verlauf der Entwicklung vollzog das jüdische Unterrichtspersonal einen vielseitigen Wandel, der sich sowohl in den Biographien einzelner Berufsvertreter als auch in den kollektiven Merkmalen der Berufsgruppe abbildete.

Dabei ist zunächst hervorzuheben, dass der Staat als Katalysator struktureller Reformen zumindest in der Beschleunigungsphase eine herausragende Rolle spielte. Allen theoretischen Erörterungen sowie vereinzelt regionalen Vorstößen zum Trotz hatte sich die Verrechtlichung von Schul- und Lehrwesen bis in die frühen zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich auf das christliche Umfeld beschränkt. Wenngleich sich die Reglementierung jüdischer Erziehungseinrichtungen verzögerte, war sie doch letztendlich eine logische Folge des preußischen Emanzipationsedikts von 1812, das die korporativen Machtsphären innerhalb der jüdischen Gemeinschaft aufbrach und deshalb auch dem Grundsatz nach die Zuständigkeit der Obrigkeit in Bildungsfragen reklamierte.<sup>3</sup> So betrachtet, brachten die Ministerialreskripte von 1823/24 lediglich das ambivalente und halbherzige Bemühen um eine Integration der konfessionellen Minderheit zum Abschluss, indem sie nämlich sowohl die allgemeine Unterrichtspflicht auf die preußisch-jüdischen Kinder übertrugen als auch das jüdische Lehrpersonal mit normativen Zugangsschwierigkeiten konfrontierten, ohne freilich einen verbindlichen Katalog von erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten *en détail* festzulegen.

3 Vgl. hierzu die Ausführungen zum Theorem der Penetrationskrise bei Kuhlmann, *Modernisierung*, S. 56f.

Prinzipiell sollte sich aber dort, wo der Nachwuchs der jüdischen Minderheit seine Primärbildung in eigenen konfessionellen Anstalten genoss, der institutionelle Umbau weitestgehend parallel zu den – erfolgten und erfolgenden – Veränderungen im allgemeinen, d.h. christlichen Volksschulwesen vollziehen.

Das neue Examinierungs- und Zulassungswesen, angewiesen sowohl auf die konfessionellen Lehrerseminare und die Geistlichkeit als auch auf den Behördenapparat der öffentlichen Verwaltung, hatte zwangsläufig Auswirkungen auf den Kenntniserwerb jüdischer Lehramtsaspiranten. Gemäß der obrigkeitlichen Intention dynamisierte es die Berufsentwicklung, wie es auch für die gewachsene Bedeutung von Erziehungsaufgaben für die Gesellschaft zeugte. Bis zur vollständigen Durchsetzung der Kandidatenprüfungen war es freilich ein weiter Weg, auf dem sich Widerstände vielfältiger Art formierten. Anfänglich suchten sowohl die jüdischen Lehrer selbst als auch viele Eltern schulpflichtiger Mädchen und Jungen die obrigkeitlichen Weisungen zu unterlaufen, die auf nichts weniger als auf eine komplette Abkehr von den überkommenen Vorstellungen außerfamiliärer Kindererziehung hinausliefen. Auch das traditionelle Rabbinat sowie die meisten Synagogengemeinden waren weit davon entfernt, eine Reorganisation von Schule und Unterricht enthusiastisch zu unterstützen, zumal die profane Volksbildung das Primat der religiösen Sphäre in Frage stellte und somit der Fortbestand des Judentums als kulturelles System auf dem Spiel zu stehen schien. Sowohl die Beschulung jüdischer Kinder in Volksschulen als auch die Indienstnahme von jüdischen Lehrkräften mit nachgewiesenen Kenntnissen in den Elementarfächern trafen anfänglich auf erhebliche Vorbehalte der konfessionellen Minderheit, von der namentlich auf dem Land und im traditionellen Milieu der östlichen Gebietsteile keine aktive Kooperation zu erwarten stand.

Indizien legen die Vermutung nahe, dass die Zahl jüdischer Schulhalter um die Mitte der zwanziger Jahre erheblich sank, bedingt durch Arbeitsverbote gegenüber solchen Personen, deren Kenntnisse und Befähigungen nicht die fachlichen Mindestexpectationen erfüllten. In Erwägung aber, dass eine strenge Durchführung von Leistungs- und Ausbildungskontrollen keine konstruktive strukturelle Erneuerung jüdischen Unterrichts zur Folge hätte, sondern vielmehr in dessen Kollaps münden könnte, machten sich vielerorts Kommunalbehörden und Bezirksregierungen einen großzügigen Auslegungsrahmen der neu erlassenen Prüfungsvorschriften zu Eigen. Kulanz gegenüber den ›Winkellehrern‹, die in großer Zahl ihren Unterrichtsbetrieb fortsetzten, war mithin nicht als grundsätzliche Opposition gegen die zentralen Weisungen aus Berlin misszuverstehen,

sondern zielte darauf, die Durchsetzung der allgemeinen Elementarbildungsstandards mit der Kontinuität des konfessionellen Unterrichts zu vereinbaren. Als ideale Konstellation galt anfänglich, dass die jüdischen Kinder primär in den protestantischen und katholischen Volksschulen ihres Heimatorts den Unterricht erhielten, in denen sich die Reformen sowohl früher als auch in der Regel ohne größere Opposition vollzogen. Aus diesem Grund schien die Ausmusterung der eigentlich als Hemmschuh der Bildungsreform ausgemachten jüdischen Schulmeister ein weniger dringliches Anliegen zu sein.

Während nur ein Teil der jüdischen Lehrer die Befähigungsprüfung erfolgreich hinter sich brachte – entweder weil sie sich bereits basale profane Wissensgebiete erschlossen hatten oder weil die Prüfungsgremien bei der Befragung das niedrige Kenntnissniveau der jüdischen Kandidaten berücksichtigten –, wurde vielen, die an der Examenshürde scheiterten, unter beschränkenden Auflagen eine weitere Ausübung der Lehrertätigkeit gestattet – zum Teil vorübergehend, zum Teil aber auch längerfristig. Zudem blieb die Registrierung lange Jahre lückenhaft, so dass auch solche Lehrpersonen mit der Erziehung jüdischer Mädchen und Jungen betraut blieben, die sich überhaupt nicht um die erforderliche Konzession bemühten bzw. einer Erfassung vorsätzlich auswichen. Unbeschadet regionaler und lokaler Eigenentwicklungen setzten sich aber spätestens seit den vierziger Jahren strengere Kontrollen der Lehrkräfte durch, als sachkundige Junglehrer jüdischer Konfession bereits in größerer Zahl zur Verfügung standen, um in vakante Gemeindestellungen nachzurücken. In den frühen 1860er Jahren war die Umbildung des jüdischen Lehrwesens wahrscheinlich so weit vorangeschritten, dass annähernd alle Lehrpersonen die für das niedere Schulwesen verlangten Mindestqualifikationen vorweisen konnten. Der *Melammed* oder ›Winkelschulhalter‹ blieb zwar als diskursiver Topos weiterhin präsent, *realiter* aber handelte es sich bei ihm um eine nahezu ausgestorbene Spezies.

Eine kritische Einschätzung der Standesbildung jüdischer Lehrer muss freilich den Blick auch auf die vergleichsweise engen Begrenzungen staatlicher Regulierungsmaßnahmen lenken, in denen sich der fortdauernde untergeordnete Rang jüdischer Religion und ihrer Bekenner insgesamt abbildete. Lehrpersonen jüdischer Konfession nahmen gegenüber ihren evangelischen und katholischen Berufskollegen im niederen Schulwesen eine diskriminierte Sonderstellung ein. Die Benachteiligung bezog sich zunächst auf den Ausschluss spezifisch jüdischer Wissensbereiche aus den Wahlfähigkeitsprüfungen. Während weite Teile der Gesellschaft positiven Glauben und praktisch geübte Frömmigkeit als unabdingbare Voraussetzung moralischer Integrität betrachteten, galt jüdischer (im

Unterschied zum christlichen) Religionsunterricht nicht als Bestandteil des elementarcurricularen Bildungskanons. Während katholische und evangelische Anwärter auf das Lehramt sich in jedem Falle auch einer Religionsprüfung zu unterziehen hatten, mussten jüdische Lehramtskandidaten ihren Sachverstand ausschließlich in den allgemeinen Wissensgebieten nachweisen, die zu unterrichten sie aber häufig keine Gelegenheit erhielten, wenn die Synagogengemeinden auf die Errichtung eigener Schulen verzichteten, sondern lediglich den hebräischen und religiösen Unterricht des eigenen Nachwuchses organisierten.

An den allgemeinen, d.h. christlichen Volksschulen aber waren zwar jüdische Schülerinnen und Schüler in der Regel willkommen, als Lehrer jedoch konnten sich Juden dort bis in die siebziger Jahre keinen Zutritt verschaffen. Abgesehen von Posen (1833) war die mit Förderungsvergünstigungen verbundene Anerkennung jüdischer Volksschulen als öffentliche Einrichtungen erst 1842 möglich geworden. Die Zahl solcher Anstalten stieg bis zur Mitte der sechziger Jahre deutlich an, so dass die Spezialisierung auf die pädagogische Schultätigkeit einen sich erweiternden Kreis von jüdischen Lehrern einbezog, die nach und nach auch an den Nutznießungen ihrer christlichen Berufskollegen als mittelbare Staatsbeamte teilhatten. Daneben aber gab es weiterhin Lehrer in großer Zahl, die an Volks- oder Religionsschulen ohne Öffentlichkeitsstatus in Lohn und Brot standen. Als Angestellte der *Kebillot* oder von Hausvätersozietäten standen sie lediglich in einem privaten Beschäftigungsverhältnis und genossen nur punktuell arbeitsrechtlichen Schutz, dessen Überwachung die Obrigkeit noch dazu vernachlässigte. Klauseln zur Regelung von Anstellungsdauer, Kündigungsfristen oder Ruhestandsregelungen wurden zum Gegenstand individueller Vertragsverhandlungen gemacht, ohne dass den Lehramtskandidaten wirksame Instrumente zur Verfügung standen, um etwaigen eigenen Vorstellungen Nachdruck zu verleihen. Auch das Ministerialreskript von 1863, das die 1823/24 formulierten Eignungsanforderungen für jüdische Lehrer teilweise zurücknahm, musste sich hemmend auf die Berufsentwicklung auswirken. Der Erlass, der jüdischen Gemeinden die Anstellung von ungeprüften Kultusbeamten ermöglichte, sofern sie den jüdischen Unterricht nicht an einer wirklichen Lehranstalt erteilten, lief auf eine Verschärfung der Konkurrenzsituation hinaus und stellte die Sinnhaftigkeit bisheriger Bemühungen um eine Modernisierung des jüdischen Lehrwesens zumindest teilweise in Frage. Zudem war das Reskript implizit darauf angelegt, den inferioren Status des Judentums als lediglich tolerierte Konfession fortzuführen.

Die preußische Bürokratie ließ den christlichen Volksschullehrerseminaren, deren Zahl sich seit dem frühen 19. Jahrhundert rasch vermehrte,

erhebliche Subventionen zukommen. Bis zur Reichsgründung setzte sich der Usus durch, dass protestantische und katholische Lehreranwärter eine Ausbildung an einer Bildungsanstalt ihrer Konfession genossen. Andererseits bot der Staat jedoch weder Steuermittel auf noch schuf er andere Anreize, damit auch jüdische Seminare eingerichtet wurden. Dieses Faktum stellte eine weitere Erschwernis dar, wenn es um eine Anpassung des Qualifikationsprofils jüdischer Lehrkräfte an die allgemeinen Standards ging. Eine konsequente Vereinheitlichung des Wissenserwerbs fand nicht statt. Stattdessen standen jüdischen Lehramtsaspiranten unterschiedliche, zum Teil informelle Wege offen, auf denen sie sich die von ihnen verlangte Fachkompetenz aneignen konnten. Viele Kandidaten betrieben ihre berufliche Vorbereitung im Selbststudium der zeitgenössischen Fachliteratur, ließen sich privatim von berufserfahrenen Pädagogen bzw. Geistlichen unterweisen, verdingten sich vorübergehend als Lehrergehilfen oder kombinierten verschiedene Lern- und unsystematische Ausbildungsformen, bis sie in den Besitz einer Konzession gelangten. Andere jüdische Nachwuchslernende bewarben sich um die Aufnahme an einem der christlich-preußischen Lehrerseminare. Die Koedukation von Lehramtszöglingen unterschiedlicher Bekenntnisse lief jedoch nicht nur dem allgemeinen Trend zur konfessionellen Segregation an den Lehrerbildungsanstalten sowie antijüdischen Ressentiments zuwider, sondern traf auch innerhalb der jüdischen Gesellschaft auf Vorbehalte. Die Skepsis bezog sich auf den betont protestantischen bzw. katholischen Zuschnitt der Lehrpläne, sie beruhte aber zugleich auf der Inkompatibilität jüdischer und christlicher Frömmigkeitsmuster sowie auf den unterschiedlichen Regelmäßigkeiten des Alltags (Stichworte: *Kaschrut*, Ruhe- und Feiertage, Gebet, Gottesdienst) in den häufig als Internaten organisierten Institutionen. Als Sozialisationsinstanzen übernahmen die Seminare die Aufgabe, in ihrem positiven Glauben gefestigte Junglehrer heranzuziehen. Die Integration von Juden in diese Ausbildungsanstalten weckte Befürchtungen, dass die Gemeinschaft von Hörern und Lehrern ihre organische Geschlossenheit einbüße, während jene selbst im Falle der Aufnahme (in der Regel als Hospitanten) darauf angewiesen blieben, den »jüdischen« Teil ihrer benötigten Berufsfertigkeiten anderweitig zu erwerben. Im Falle von Widersprüchen, die sich etwa dann ergeben konnten, wenn die metaphysischen Weltbilder zweier Offenbarungsreligionen aufeinander prallten, blieben jüdische Kandidaten in den allgemeinen Lehrerseminaren auf sich allein gestellt.

Ein systematischer, auf die künftige Stellung in den jüdischen Gemeinden zugeschnittener Wissenserwerb kennzeichnete allenfalls die Lernsituation der an jüdischen Lehrerbildungsanstalten eingeschriebenen Hörer.

1871/72 existierten (noch) fünf jüdische Seminare auf preußischem Boden (Münster, Berlin, Kassel, Hannover, Düsseldorf/Köln), in denen ein Teil, wenn auch vermutlich nicht die Mehrheit aller angehenden jüdischen Religions- und Elementarlehrer eine Kombination aus religiösen, allgemein-fachlichen und pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten erwarb. Während der Aufbau eines modernen jüdischen Seminarwesens einen elementaren Fortschritt bei der Verberuflichung der Lehrtätigkeit von Juden bezeichnete, der angesichts der großenteils aus privaten Quellen fließenden Finanzierung zusätzliche Anerkennung verdient, blieb also das Ideal einer ubiquitär institutionalisierten Doppelbildung unerreicht. Abgesehen von den rein quantitativen Entwicklungsrückständen weist die jüdische Lehrerausbildung aber auch eine Reihe von Gütemängeln auf, die in eine kritische Evaluierung einfließen müssen. Im Kontext der jüdischen Lehrerseminare lässt sich kaum von einer langjährigen wissenschaftlich ausgerichteten, d.h. auf abstraktem, theoriehaltigem und generalisierbarem Fachwissen beruhenden Ausbildung sprechen. Ganz im Gegenteil – sieht man ab von der 1859 gegründeten Lehrerbildungsanstalt des Talmud-Tora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin – standen alle jüdischen Seminare wenigstens zeitweilig in der Kritik, weil die Lehrtüchtigkeit ihrer Absolventen hinter den zeitgenössisch formulierten Mindestanforderungen für das niedere Schulwesen zurückzubleiben drohte. Eine Ursache mag gewesen sein, dass Präparandenanstalten zur Vorbereitung auf den Seminarbesuch jüdischen Schulabgängern nicht zur Verfügung standen und deren unterschiedlicher Bildungshintergrund das Ziel eines konstanten Lernniveaus unterlief. Doch auch die Befähigung der Seminarlehrer, curriculare Vorgaben sowie die Einrichtung und Ausstattung der Anstalten bildeten elementare Prägefaktoren des Unterrichts. Eine Optimierung der Ausbildung hing somit nicht zuletzt von der Beschaffung ausreichender Geldmittel ab, die fast ausschließlich von den Kultusgemeinden sowie Einzelspendern aufgebracht werden mussten.

Weitere Schwierigkeiten bei der Konsolidierung der jüdischen Volksschullehrerbildung lassen sich benennen: Ein Vergleich der jüdischen Seminare untereinander bringt signifikante Unterschiede der Ausbildungskonzeptionen zum Vorschein, die sich einerseits aus den jeweiligen regionalpolitischen und organisatorischen Charakteristika herleiteten, andererseits aber auch eng mit den verschiedenen religiösen Auffassungen und disparaten Einstellungen zur Kultusreform zusammenhingen. Allen Seminaren gemeinsam war die Verlegenheit, dass sie die synagogengemeindlichen Erwartungen mit der Intention einer spezialisierten Lehrerausbildung in Einklang bringen mussten. Der Versuch, den Hörern das kantonale und homiletische Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, um diese

zur Ausübung kultusbeamtlicher Tätigkeiten zu befähigen, ging notwendig zu Lasten der elementarschulischen Kernfächer, ohne dass es aber möglich gewesen wäre, vollwertige Vorsänger und Prediger innerhalb der Lehrerbildungsanstalten heranzuziehen. Seminaristen, die synagogale Funktionen im Arbeitsleben nicht dilettantisch versehen wollten, mussten mithin ihre Vorbereitung anderweitig ergänzen. Wer überdies beabsichtigte, das Schächten zu erlernen, war sogar gänzlich auf informelle Studienwege verwiesen, zumal die Approbation ohnehin nur bei einem Rabbiner erworben werden konnte.

Die Tatsache freilich, dass die Ministerialbürokratie den jüdischen Seminaren fortwährend die Anerkennung als prüfungsberechtigte Hauptseminare versagte – Hannover und Kassel in den neuen Provinzen bezeichneten den Ausnahmefall –, resultierte nicht unmittelbar aus den angesprochenen Ausbildungsdefiziten. Die rechtliche Sonderstellung der israelitischen Lehrerbildungseinrichtungen entsprang vielmehr einem religiös motivierten Antijudaismus, dem es gerade darum zu tun war, das mit dem Stigma eines inferioren Glaubens belegte Judentum aus der öffentlichen Wahrnehmung auszublenden. Wenn sich die Hörer an den jüdischen Seminaren externen Prüfern stellen mussten, kam diese Diskriminierung auch einer Selbstbeschränkung der Obrigkeit gleich, die nämlich ihr Zuständigkeitsmonopol in Bildungsfragen allein auf die allgemeinen Wissensfelder bezog. Ungeachtet dieser aus heutiger Sicht mehr als fragwürdigen Praxis, dass nämlich das spezifisch konfessionelle Element aus dem System der Leistungskontrolle jüdischer Lehrer ausgeschlossen blieb, leitete die obrigkeitlich verordnete Modernisierung des Unterrichts zwangsläufig auch in religionspädagogischer Hinsicht einen progressiven Grundlagenwechsel ein.

Mittelbaren Einfluss übten die staatlichen Normenvorgaben außerdem auf die sozioökonomische Entwicklung der Berufsangehörigen, die einen vielschichtigen Verlauf nahm. Der Stadt-Land-Gegensatz, das West-Ost-Gefälle, die Differenz zwischen Religions- und Volksschulen sowie lokale und regionale Unterschiede prägen das Bild und gebieten Zurückhaltung vor Pauschalisierungen. Dennoch lassen das zur Verfügung stehende statistische Material sowie die übrigen Quellen die Schlussfolgerung zu, dass die jüdische Lehrerschaft nach und nach in den Genuss materieller Verbesserungen kam, indem zum einen Geld vor nicht in bar ausgezahlten Formen der Entschädigung die Grundlage des Lebensunterhalts bildete und zum anderen die Einkünfte sowohl nominell als auch real stiegen. Um 1870 bezeichnete der Wandeltisch nur noch eine residuale Form traditioneller Entlohnung, während dort, wo Lehrer weiterhin mietfreie Wohnungen bezogen, deren Größe und Komfort tendenziell zunahm.

Allerdings lebte vielerorts der Brauch der individuellen Schulgeldzahlungen fort, durch die eine Emanzipation der Lehrerschaft im Sinne einer »Befreiung der Amtstätigkeit« [...] von subjektiven Abhängigkeiten und Einflüssen«<sup>4</sup> hintertrieben wurde. Ferner blieb die Gehaltsentwicklung der in und von den Synagogengemeinden beschäftigten jüdischen Schulhalter langfristig nicht nur hinter dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung zurück, sondern deren Einkommen lag fast zu jeder Zeit und allerorten unter dem der christlichen Berufskollegen. Von einer Gleichstellung der niederen Lehrerschaft unabhängig von der Konfession konnte also auch in finanzieller Hinsicht noch keine Rede sein.

Wirtschaftliche Faktoren setzten zugleich der Berufsdifferenzierung enge Grenzen. Gelang es christlichen Schulhaltern sukzessive, die traditionelle Kombination von Kirchendiensten und Elementarschullehramt zu lösen, hielten unzählige Synagogengemeinden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit am Grundsatz der Ämterbündelung fest. Sie verpflichteten ihre Lehrer über den Unterricht hinaus auch zu administrativen Handreichungen sowie vor allem zur Übernahme kultusbeamtlicher Funktionen. Eine ausschließliche Spezialisierung auf die pädagogische Arbeit setzte sich eher im großstädtischen Umfeld sowie in den jüdischen Elementarschulen durch, da sich die dort angestellten Lehrkräfte bereits aufgrund der zeitlichen Belastung kaum zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben in der Lage fanden. Abgesehen von ihren vertraglichen Arbeitspflichten übten zahlreiche Lehrer dort, wo sich ihnen die Gelegenheit bot, weitere Nebentätigkeiten aus, aus denen sie zum Teil bedeutende Einkünfte zur Verbesserung des Existenzniveaus erzielten. Abgesehen von traditionellen Verrichtungen etwa im Handelssektor oder als Ehevermittler betätigten sich jüdische Lehrpersonen verstärkt als Versicherungsagenten, vor allem aber erteilten sie Privatunterricht, bei dem sie ihre pädagogische und fachliche Kernkompetenz einbringen konnten. Dank ihrer Flexibilität und hohen Belastbarkeit betrieben sie ihre ökonomische Besserstellung, ohne sich jedoch im Regelfall eine aufwändige bürgerliche Lebenshaltung leisten zu können. Bedeutende Besitztümer waren im Lehrfach nach wie vor nicht zu erwerben.

Nicht die mit der Arbeitsleistung verbundenen materiellen Gratifikationen, sondern der Wunsch nach Selbstverwirklichung trat bei der Berufsentscheidung jüdischer Lehrer mehr und mehr in den Vordergrund – zumal bei den seminargebildeten unter ihnen. Vor allem aber spielten altruistische Beweggründe zunehmend eine Rolle, indem die Pädagogen ihre Tätigkeit nicht nur als religiösen Auftrag begriffen, sondern darüber

4 Vgl. Deppisch/Meisinger, Vom Stand, S. 29.

hinaus ein Bewusstsein von der erzieherischen Verantwortlichkeit gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, der jüdischen Gemeinschaft und der Allgemeinheit insgesamt ausbildeten. Mit diesen Wertorientierungen einher ging eine selbstbewusstere Einschätzung der eigenen gesellschaftlichen Bedeutung, die vereinzelt in der hyperbolischen These gipfelte, das weitere Schicksal des Judentums als konfessionelle Entität liege vor allem in den Händen der jüdischen Pädagogen. Deren Anspruch auf soziale Anerkennung als Experten im Erziehungsfach kollidierte freilich häufig mit der Realität des Gemeindealltags, in dem ihnen nicht nur eine periphere gesellschaftliche Stellung zugewiesen wurde, sondern auch das eingeforderte Maß an Selbstbestimmung während des Unterrichts *a priori* versagt blieb. Mit subjektiven Fremderwartungen konfrontiert sowie weisungsgebunden gegenüber zahlreichen, zum Teil konfligierenden Bezugsgruppen – von der Gemeindeführung über den Schulvorstand und das Rabbinat bis hin zur geistlichen Schulaufsicht und den Kommunalbehörden –, fiel es den jüdischen Schulhaltern regelmäßig schwer, ihre Unterrichtsgestaltung ausschließlich an fachlichen bzw. pädagogischen Kriterien auszurichten.

Geht man der Frage nach, ob die jüdischen Lehrer als Mitglieder des Bildungsbürgertums gelten konnten, so ergibt sich ein ambivalentes Bild: Das Selbstverständnis als Angehörige der gebildeten Schichten sowie der subjektive Wille, wichtige Elemente der Bürgerlichkeit im eigenen Habitus zu integrieren – insbesondere die Zuwendung zur Hochkultur, zu Wissenschaft, Kunst, Musik und Literatur – verweisen auf einen signifikanten mentalen Wandel, der sich nicht nur bei den in den Städten beschäftigten Lehrkräften, sondern auch auf dem Lande vollzog. Als Nichtakademikern jedoch blieb ihnen der Zugang zu den bürgerlichen Verkehrs-, Geselligkeits- und Heiratskreisen versagt. Solange die traditionelle Geringschätzung elementarschulischer Erziehungsarbeit nachwirkte, konnten jüdische Mitglieder des Lehrerstandes zwar individuell einen hohen Status erringen und öffentliche Wertschätzung erfahren, sofern ihr persönlicher Gesamtbeitrag zum Gemeinwohl Anerkennung fand, eine getreue Erfüllung der Unterrichtspflichten galt jedoch kaum als hinreichende Voraussetzung, um in der nach unten stark exklusiv ausgerichteten bürgerlichen Gesellschaft als dazugehörig zu gelten. Im Gegenteil – eine Berufstätigkeit im niederen Schulwesen konnte sich geradezu als Hindernis der sozialen Etablierung erweisen, zumal die Lehrer auch hinsichtlich ihrer Einkommenssituation kaum die Bedingungen erfüllten, um bürgerliche (Wohn- und Repräsentations-)Kultur verwirklichen zu können.<sup>5</sup>

5 Vgl. Kocka, Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft; ders., Bürgertum und Bür-

Die geschilderte Diskrepanz zwischen objektiver sozioökonomischer Lebenslage und der Selbstverortung bezeichnete den entscheidenden Stimulus zur berufsständischen Solidarisierung der jüdischen Lehrerschaft in Preußen, die sich vorwiegend abseits des weitverzweigten allgemeinen Lehrervereinswesens vollzog. Aus regionalen Lehrerkonferenzen, die sich sporadisch bereits während der vierziger Jahre zusammenfanden, ging eine kleine Zahl von Provinzialvereinen (Rheinprovinz-Westfalen, Hannover, Hessen-Kassel) hervor, die ungeachtet der in ihnen gepflegten Geselligkeit im Wesentlichen vier unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Handlungsstrategien verfolgten, um Verbesserungen für die berufliche Gesamtsituation der eigenen Mitglieder sowie der jüdischen Kollegen-schaft insgesamt zu bewirken:

1. Denkschriften und Petitionen, von den Versammlungen und Assoziationen verfasst und an die Landtage bzw. die Ministerialbürokratie gerichtet, zielten zunächst darauf ab, bildungspolitischen Einfluss zugunsten des jüdischen Schulwesens zu nehmen. An die Schilderungen vermeintlicher Fehlentwicklungen und Krisenphänomene koppelten sie Gesuche um eine Statusaufwertung jüdischer Elementaranstalten, vor allem aber auch des darin tätigen Unterrichtspersonals.

2. Da sich weder die Kultusgemeinden zu allgemeingültigen Ruhestandsregelungen bereitfanden noch der Gesetzgeber in dieser Hinsicht normative Vorkehrungen traf, etablierte die organisierte Lehrerschaft Formen der Selbsthilfe, mit der sie dem Problem der Verarmung von arbeitsunfähigen Lehrkräften bzw. von Hinterbliebenen verstorbener Lehrer zumindest provisorisch beizukommen suchte. Hilfs- bzw. Unterstützungskassen, deren Einnahmen sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammensetzten, konstituierten sich zum Teil innerhalb der Lehrervereine, operierten zum Teil aber auch als eigenständige und unabhängige Einrichtungen. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bezeichnete die Gründung der israelitischen Lehrerkasse *Achawa* im Jahr 1864, die noch vor der Reichseinigung die bestehenden politischen Grenzen überwand und sich als ein Zusammenschluss für die Alters- und Reliktenversorgung präsentierte, der geographisch das gesamte Deutschland (ohne Österreich) einbegriff.

3. Neben das politische Engagement sowie die an konkreten materiellen Interessen ausgerichtete Arbeit preußisch-jüdischer Lehrervereine trat das permanent vorgetragene und nach innen gerichtete Postulat der qualifizierten (Aus- und) Weiterbildung. Die Bemühungen um eine Hebung

gerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit, S. 30-38.

der funktionalen Leistungsfähigkeit schlagen sich vor allem in der dokumentarischen Hinterlassenschaft der Lehrerversammlungen nieder, die nicht nur dem Grundsatz der berufsbezogenen Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten das Wort sprachen, sondern zudem als Diskussionsforum vielfältiger (religions)pädagogischer Zeitfragen dienten. Auch die seit 1861 in Mainz verlegte Zeitung *Der Israelitische Lehrer*, die insgesamt koordinierend in die berufsständische Selbstorganisation eingriff, machte es sich zur Aufgabe, die Selbstverpflichtung der deutsch-jüdischen Volksschullehrerschaft, den Wissenserwerb nach dem Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit fortzusetzen bzw. wiederaufzunehmen, als *ceterum censeo* festzuschreiben. Weiterqualifikation zur Erhaltung, Vertiefung und Entwicklung der beruflichen Kompetenzen blieb aber stets auf einen informellen Rahmen verwiesen, solange Lehrerfortbildungsinstitutionen weder in staatlicher noch in privater Trägerschaft entstanden.

4. Kaum zu trennen von der Fortbildungsfrage ist die wachsende Neigung der jüdischen Schulhalter, sich auch als ein durch gemeinsame Werte verbundener Stand zu positionieren. Indizien für eine solche Ideologisierung liefern ebenfalls die Quellen zu den beruflichen Kollektivbestrebungen. Zwar ist noch nicht von einer veritablen Berufsethik im Sinne von kodifizierten Bestimmungen mit normativer Geltungskraft zu sprechen, doch finden sich unzählige verstreute Hinweise auf das Vorhandensein von Verhaltensmaßstäben bzw. auf das Streben nach einer verlässlichen Richtschnur des beruflichen Handelns. Diese Suche nach sittlichen Standards, implizit oder explizit, fand wiederum während der Konferenzen und Vereinssitzungen statt, manifestierte sich aber vorzugsweise in den Aufsätzen und Korrespondenzen des *Israelitischen Lehrers*, der demnach einen nicht gering zu veranschlagenden Beitrag zur Selbstverständigung und -kontrolle der jüdischen Lehrer leistete.

Wenngleich eine ubiquitäre, d.h. flächendeckende Organisationsbildung (noch) nicht stattfand und sich weder ein preußischer Landesverein noch eine deutschlandweite Assoziation konstituierte, belegen die Vergemeinschaftungsbestrebungen der jüdischen Lehrerschaft sowohl wachsendes Selbstbewusstsein als auch ein sich verstärkendes Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich nicht zwangsläufig auf die seminargebildeten Volksschullehrer begrenzte, sich unter diesen aber aufgrund kongruenter Ausbildungserfahrungen sowie ähnlicher Bedingungen bei der Berufsausübung markanter ausprägte. Freilich konnten die bestehenden Lehrervereinigungen wichtige Impulse nach innen geben, nach außen hin jedoch verbuchten sie allenfalls bescheidene Erfolge. So zeigte sich die Legislative von den Eingaben jüdischer Lehrervereine völlig unbeeindruckt. Deren Vorschläge, die auf eine Parität der Konfessionen im niederen

Schulwesen hinausliefen, nahmen die Behörden gezwungenermaßen zur Kenntnis, ohne dass sie ihnen aber auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege Geltung zu verschaffen suchten. Von einer Einflussnahme auf die Rekrutierung des Lehrernachwuchses und deren Prüfungsverfahren blieb die jüdische Lehrerbewegung ausgeschlossen, wie auch von einer faktischen Stärkung der Berufsautonomie durch die Vereinsarbeit keine Rede sein konnte. Bekannten sich einzelne Vereine zu der Absicht, Standesziele gegenüber den *Kehillot* durchzusetzen und so innerhalb des jüdischen Umfelds eine protektive Funktion für die eigene Klientel zu erfüllen, so befanden sie sich in der Verlegenheit, dass es sowohl in den einzelnen Provinzen als auch in Preußen insgesamt an Gemeindeorganisationen fehlte, die imstande gewesen wären, kollektive Selbstverpflichtungserklärungen im Namen aller Synagogengemeinden abzugeben. Wenn einzelne Berufsvertreter in Auseinandersetzungen mit ihrem Arbeitgeber gerieten, konnten sie nicht auf die bedingungslose Solidarität der Kollegenschaft hoffen, da der Primat eines gewissenhaften Rollenverhaltens vielmehr eine sorgfältige Selbstkontrolle voraussetzte.<sup>6</sup> Ungeachtet aller Versuche einer organisierten Interessenwahrnehmung fanden die meisten jüdischen Lehrer besonders außerhalb der öffentlichen Volksschulen Arbeits- und Lebensbedingungen vor, deren mittel- und langfristige Verbesserungen bei weitem nicht mit den eigenen Erwartungen Schritt hielten.

Bernhard Schach, der in einer 1987 publizierten Arbeit die Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses am Beispiel der Volksschullehrer untersucht, definiert dort Professionalisierung als »das Bestreben von Berufsgruppen und Berufsverbänden, für ihre Mitglieder gesellschaftliche Privilegien wie berufliche Autonomie, deutlich über dem Durchschnitt liegende Honorierung der Tätigkeit, hohes Sozialprestige und Entlastung von »minderwertigen« Arbeiten zu erreichen«<sup>7</sup>. Eine solchermaßen ergebnisoffene Begriffsbestimmung zu Grunde legend, findet die eingangs als Frage formulierte Hypothese ihre Bestätigung, dass nämlich die preußisch-jüdische Lehrerschaft in der Tat tiefgreifende Prozesse der Professionalisierung durchlaufen hat, indem ein wachsender Teil dieser Gruppe ihre Anstrengungen auf eben die benannten Ziele richtete. Bemisst man freilich die Berufsgeschichte nicht an den idealen Zielsetzungen, an

6 Vgl. Klingenstein, An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 137; ders., Entwurf zu den Statuten des deutsch-israel. Lehrervereins, in: IL 11 (1871), S. 265; Heß, Protokoll, S. 290; vgl. aber auch: Bericht über die Conferenz rheinischwestphälischer israel. Lehrer am 30. Mai in Bonn, in: IL 11 (1871), S. 195; AZJ 35 (1871), S. 520.

7 Schach, Professionalisierung, S. 11.

Tendenzen und Entwicklungsrichtungen, sondern richtet die Bilanz an den konkreten Ergebnissen aus, dann ist das von Frank-Michael Kuhle-  
mann gezogene differenzierte Fazit über die allgemeine Volksschullehrer-  
schaft *mutatis mutandis* durchaus auch auf die jüdischen Schulhalter zu  
übertragen. In seiner 1992 veröffentlichten Dissertation gelangt Kuhle-  
mann zu der Erkenntnis, dass eine Anzahl von unabdingbaren Elementen  
für die Konstituierung einer Profession in den ersten zwei Dritteln  
des 19. Jahrhunderts noch nicht einmal in Ansätzen erkennbar gewesen  
sei, ja sogar die »Berufsausdifferenzierung« aus traditionalem multifunk-  
tionalem Arbeitshandeln sich nur unvollständig vollzogen habe.<sup>8</sup> In den  
vorausgehenden Abschnitten dieser Untersuchung hat analog dazu der  
Nachweis geführt werden können, dass auch die jüdischen Lehrer in  
Preußen zu Beginn des Kaiserreichs – ungeachtet ihres individuellen und  
kollektiven Bemühens um Leistungs- und Gegenleistungssteigerungen –  
weder in funktionaler Hinsicht die Kriterien einer Profession (oder auch  
Semi-Profession<sup>9</sup>) erfüllten noch die allermeisten mit dem Professions-  
status verbundenen Vorrechte erlangten. Darüber hinaus verweist die  
große Zahl der als Kultusbeamte tätigen Lehrpersonen – bzw. der als  
Lehrpersonen tätigen Kultusbeamten – auf die partiell noch diffusen  
Trennlinien zwischen den eher theoretisch konstruierten Berufsgruppen.  
Trotz zahlreicher Hinweise auf Parallelentwicklungen der jüdischen und  
christlichen Kollegenschaft gilt es aber zu betonen, dass die jüdischen  
Schulhalter weiterhin partiell in spezifischen rechtlichen, gesellschaftlichen  
und religiös-kulturellen Zusammenhängen agierten – freiwillig zum Teil,  
teilweise aber eben auch erzwungen. Noch im Kaiserreich bildeten diese  
doppelten Bezüge ein prägendes Moment ihrer Berufsgeschichte.

Die in hohem Maße ambivalente Entwicklung der sozialen und öko-  
nomischen Lebensverhältnisse von preußisch-jüdischen Elementar- und  
Religionslehrern lässt sich zugleich auf den weiteren Kontext der deutsch-  
jüdischen Geschichte während des 19. Jahrhunderts beziehen, indem sie  
ein Schlaglicht wirft auf den Prozess der Verbürgerlichung, die vor allem  
in der neueren Forschungsliteratur als zentrale Analyse-kategorie und nar-  
ratives Paradigma aufscheint.<sup>10</sup> Tatsächlich erfüllten die Lehrer – und ins-  
besondere die seminargebildeten Volksschullehrer unter ihnen – als

8 Kuhlemann, *Modernisierung*, S. 256-263.

9 Vgl. Douglas R. Skopp, *Auf der untersten Sprosse: Der Volksschullehrer als ›Semi-Professional in Deutschland des 19. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 6 (1980), S. 383-402.

10 Siehe etwa Gotzmann/Liedtke/Rahden, *Juden, Bürger, Deutsche; Lässig, Jüdische Wege*.

Agenten des administrativ verordneten Bildungsprojekts eine Vermittlungsfunktion, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Neben und vor den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen war es vor allem die in den Elementarschulen gesprochene bzw. vermittelte deutsche Sprache, die zwar keine hinreichende, aber nichtsdestoweniger eine notwendige Voraussetzung zur kulturellen Integration der preußischen Juden bezeichnete. Indem die jüdischen Lehrpersonen im Volksschulwesen den Kindern einen ersten, basalen Zugang zum Wissenskanon der bürgerlichen Gesellschaft verschafften und also implizit auf eine Lockerung der traditionellen Strukturen abhoben, zugleich aber auch sich der Wahrung und Festigung jüdischer Identität verschrieben, vollzog sich ein Kulturtransfer, der den als rasant wahrgenommenen sozialen und ökonomischen Aufstieg der konfessionellen Minderheit im Verlauf der Emanzipationsepoche begleitete und unterstützte.<sup>11</sup>

Die soziokulturelle Transformation der preußischen Juden (wie der deutschen Juden insgesamt) wirkte vielfältig auf das Erziehungswesen zurück. Die jüdische Konfessionsschule, deren Sinnhaftigkeit bereits in den 1830er Jahren kontrovers diskutiert worden war, verlor in den letzten Dekaden des Jahrhunderts weiter an Rückhalt. Dezidierter Fürsprecher separater Schulanstalten blieb die Orthodoxie, die jedoch ihre Vorstellungen in religiös liberal geführten Synagogengemeinden schwerlich durchzusetzen vermochte.<sup>12</sup> Bereits 1871 erfüllten nur mehr weniger als 37 Prozent der jüdischen Kinder ihre Schulpflicht an jüdischen Elementarschulen, weil ein knappes Drittel der Eltern das Unterrichtsangebot einer allgemeinen Volksschule vorzog und weitere fast 31 Prozent der Mädchen und Jungen eine über die bloße Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende Schulbildung anstrebten.<sup>13</sup> Die Tendenz zur nichtjüdischen, höheren Schule setzte sich bis zur Jahrhundertwende (und darüber hinaus) fort: In den preußischen Provinzen besuchten 1901 noch knapp 44 Prozent der fast 60.000 jüdischen Schulkinder eine Volksschule, weniger als zwölf Prozent, d.h. kaum 7.000 Kinder, waren an jüdischen Elementarschulen gemeldet, die eher im Ruf von Armenschulen standen, aber nicht den ehrgeizigen Bildungszielen des jüdischen Bürger-

11 Noch immer lesenswert: Toury, Soziale und politische Geschichte.

12 Breuer, Jüdische Orthodoxie, S. 91-106; Eliav, Jüdische Erziehung, S. 322-324.

13 Siehe die Tabellen 47 und 50 im Anhang; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 205; vgl. auch Ueber den Besuch der höheren Lehranstalten durch jüdische Schüler in Preußen, in: AZJ 32 (1868), S. 83-85.

tums Rechnung trugen, das sich mehr und mehr in den Großstädten konzentrierte.<sup>14</sup>

Das allmähliche Verschwinden der jüdischen Elementarschule wirkte sich zwangsläufig ungünstig aus auf die Beschäftigungssituation der Pädagogen: Während die jüdische Bevölkerung Preußens während des gesamten 19. Jahrhunderts erheblich wuchs, entwickelte sich die Zahl der jüdischen Volksschullehrkräfte bereits im zweiten Jahrhundertviertel negativ. Selbst die Zahl des an öffentlichen Elementarschulen beschäftigten Lehrpersonals sank nach 1864 signifikant.<sup>15</sup> Dieser Abwärtstrend setzte sich auch im Kaiserreich fort: Zwischen 1871 und 1901, in einem Zeitraum also, in dem sich die Zahl der christlichen Elementarlehrer um mehr als 40 Prozent erhöhte, sank die Zahl der jüdischen Lehrkräfte an öffentlichen preußischen Volksschulen um mehr als ein Viertel – trotz der partiellen Öffnung der allgemeinen Schulen für Lehrkräfte ›mosaischer Konfession‹.<sup>16</sup> Auch die preußisch-jüdischen Religionslehrer, über

- 14 1901 lernten noch mehr als neun von zehn christlichen Kindern an einer Schule mit Volksschulziel. 31 Prozent der jüdischen Schülerschaft besuchten Mittelschulen und höhere Mädchenschulen, ein weiteres Viertel war an Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten zu finden. Unter den 26.000 Kindern jüdischer Konfession an Elementaranstalten befanden sich etwa 29 Prozent, die in einer öffentlichen Schule ihres eigenen Bekenntnisses unterrichtet wurden; vgl. die Tabelle: Jüdische Lehrkräfte in den Anstalten des jüdischen Schulwesens, bei: Brämer, Kein Beruf, S. 133-135; siehe auch Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 2-19; Preußische Statistik 176. Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901. I. Theil. Textliche Darstellung der öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen sowie der sonstigen niederen Unterrichtsanstalten, Berlin 1905, S. 127f., 130; Preußische Statistik 176 [...]. II. Theil [...], Berlin 1903, passim; Jakob Thon/Arthur Ruppin, Der Anteil der Juden am Unterrichtswesen in Preußen, Berlin 1905, S. 21-28; sowie Eliav, Jüdische Erziehung, S. 427 und passim; Gotzmann, Eigenheit und Einheit, S. 65f.
- 15 Demographische Entwicklung: 1852 (bezogen auf die Grenzen zur Zeit des Kaiserreichs): 276,3; 1871: 326,4; 1890: 372,8; 416,5 (in 1.000); vgl. Schmelz, Die demographische Entwicklung, S. 21; zu den Lehrerzahlen siehe die Erörterungen in Kap. 2.
- 16 Von 537 auf 394, darunter 56 Frauen. 299 Schulbeamte wirkten an jüdischen, 95 an allgemeinen bzw. paritätischen Anstalten. Die Zahl der jüdischen Volksschulen sank binnen 30 Jahren um ein knappes Drittel von 445 auf 302. Immerhin gelang es 107 jüdischen Lehrern und Lehrerinnen, an (zumeist nichtjüdischen) höheren Mädchenschulen und Mittelschulen unterzukommen. 86 akademische Lehrkräfte jüdischen Bekenntnisses waren außerdem als Professoren und Oberlehrer an höheren Lehranstalten beschäftigt; vgl. Thon/Ruppin, Der Anteil, S. 49f.; Brämer, Kein Beruf, passim.

die kein statistisches Zahlenmaterial vorliegt, befanden sich vermutlich auf breiter Front auf dem Rückzug. Bereits 1858 blieben zwei Drittel der Berliner jüdischen Schulkinder ohne jegliche Unterweisung in den Grundlagen jüdischen Glaubens. Vielerorts in Preußen wies der jüdische Unterricht, der überdies nicht selten von akademisch gebildeten Predigern oder Rabbinern erteilt wurde, ähnliche Versorgungslücken auf. Von einem ubiquitären Bekenntnis zu einer religiösen Erziehungsverantwortung konnte jedenfalls immer weniger die Rede sein. Mordechai Eliav spricht deshalb von einem kontinuierlichen Niedergang des jüdischen Erziehungswesens vor allem seit den siebziger Jahren.<sup>17</sup>

Die jüdischen Lehrer, deren soziale und ökonomische Lebensumstände, deren Ausbildung und Berufswelt in den vorausgegangenen Kapiteln beschrieben worden ist, standen mithin unter dem Einfluss des gesellschaftlichen und politischen Wandels, zugleich aber auch – und in doppelter Hinsicht – waren sie weniger Nutznießer denn Leidtragende der sich vollziehenden Modernisierung. Zum einen nämlich arbeiteten die Prozesse der Säkularisierung gegen die Lehrerschaft, die deren Wirkmächtigkeit unterschätzte und – gemessen an ihrem zuweilen geäußerten Selbstanspruch als Hüterin des jüdischen Glaubens – scheitern musste. Eine Pluralisierung jüdischer Identitäten vollzog sich, durch die der religiöse Erziehungsauftrag der Lehrer an Bedeutung verlor. Zum anderen weist es auf eine tragische Dialektik der Geschichte, dass just die Elementarlehrer, deren Bestreben wesentlich auf die Verbreitung der deutschen Bildungsidee gerichtet war, langfristig dem mit so bemerkenswertem Erfolg betriebenen Verbürgerlichungsprozess Tribut zollen mussten, indem sich der Arbeitsmarkt innerhalb der Synagogengemeinden sukzessiv verengte. So gesehen wurden die jüdischen Elementarpädagogen als Wegbereiter der Akkulturation zu Opfern ihres eigenen Erfolges.

Hier vollzog sich eine Verringerung des Beschäftigungsangebots, das auch durch die partielle Öffnung der allgemeinen Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen für Lehrkräfte ›mosaischer Konfession‹ nicht aufgewogen wurde.

17 Eliav, *Jüdische Erziehung*, S. 415, 442-444 und passim.

# Anhang

## Anmerkung zur Transkription

Auf eine wissenschaftliche Transkription hebräischer Begriffe, Zitate und Buchtitel unter Zuhilfenahme diakritischer Zeichen wurde bewusst verzichtet und an deren Stelle eine Form der Umsetzung »entwickelt«, die sich an der heutigen (israelischen) Aussprache des Hebräischen orientiert. Die folgende Auflistung gibt Auskunft über die Umschrift des hebräischen Alphabets:

א	– a, e, i, o, u (')
ב	– b, v
ג	– g
ד	– d
ה	– h
ו	– w, u
ז	– z (stimmhaftes s)
ח	– ch
ט	– t
י	– i, j
כ (ך)	– k, ch
ל	– l
מ (ם)	– m
נ (ן)	– n
ס	– s
ע	– a, e, i, o, u, (')
פ (ף)	– p, f
צ (ץ)	– tz
ק	– k
ר	– r
ש	– s, sch
ת	– t

## Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ALBI	Archiv des Leo Baeck Institute, New York
ALR	Allgemeines Landrecht
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judenthums
BLBI	Bulletin des Leo Baeck Instituts
CAHJP	The Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem
CJA	Archiv der Stiftung »Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum«
GJNB	S. Winingers Große Jüdische National-Biographie
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
HB	Hebräische Bibliographie
Hij	Historia Judaica
IA	Israelitische Annalen
IdnJ	Der Israelit des 19. Jahrhunderts
IL	Der Israelitische Lehrer
IVL	Der Israelitische Volkslehrer
IWS	Israelitische Wochen-Schrift
JASPS	Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats
JJGL	Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur
JJLG	Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft
JNUL	The Jewish National and University Library, Jerusalem
JP	Die jüdische Presse
JSDI	Jahrbuch des Simon Dubnow Instituts
JSS	Jewish Social Studies
JTS	Jüdisch-Theologisches Seminar (Breslau)
JZWL	Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben
k.A.	keine Angaben
LBI	Leo Baeck Institute
LBIYB	Leo Baeck Institute Year Book
LdO	Literaturblatt des Orients
MdI	Ministerium des Innern
MGUMA	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums
PAAJR	Proceedings of the American Academy for Jewish Research
PSK	Provinzialschulkollegium
SJDIGB	Statistisches Jahrbuch des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes
SJDJ	Statistisches Jahrbuch deutscher Juden
TAJDG	Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte
TZW	Der Treue Zions-Wächter
WZJT	Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie
ZDSJ	Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZJD	Zur Judenfrage in Deutschland
ZKPSB	Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte

## Tabellen

Regierungsbezirk Königsberg Provinz Preußen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	615	421	183	18/2
1828	649	465	213	19/4
1829	699	513	186	17/4
1830	720	543	229	19/6
1831	759	525	219	19/7
1832	717	521	164	19/4
1833	756	530	434	22/3
1834	694	511	296	22/4
1835	769	592	125	26/0
1836	817	619	198	22/5
1837	847	599	248	20/6
1838	881	670	177	21/6
1839	868	583	337	20/5
1840	918	673	324	17/7
1841	916	683	294	19/5
1842	952	730	281	20/3
1843	946	681	297	26/2
1844	962	710	234	25/6
1845	936	781	238	28/2
1846	929	739	297	28/4
1847	984	840	234	26/4
1848	1.026	917	224	28/0
1849	1.090	979	200	27/4
1850	1.053	916	220	22/8
1851	993	884	212	21/8
1852	1.159	1.064	188	26/5

*Tabelle 15: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Königsberg<sup>†</sup>*

## ANHANG

Regierungsbezirk Gumbinnen Provinz Preußen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	105	86	8	1/3
1828	103	92	9	3/1
1829	107	93	8	1/5
1830	132	109	16	1/4
1831	149	109	17	1/7
1832	159	151	0	0/7
1833	187	152	0	0/7
1834	196	135	0	1/7
1835	189	158	0	0/10
1836	187	145	0	0/9
1837	200	191	0	0/11
1838	208	174	0	0/13
1839	206	172	0	0/11
1840	226	183	0	0/12
1841	234	201	0	0/11
1842	251	216	12	1/10
1843	241	176	50	4/7
1844	232	160	65	9/2
1845	229	200	28	7/2
1846	239	194	56	10/1
1847	235	198	75	8/3
1848	237	202	56	12/2
1849	239	171	59	10/3
1850	244	197	43	14/0
1851	270	234	44	14/1
1852	257	206	50	14/0

*Tabelle 16: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Gumbinnen<sup>2</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Danzig Provinz Preußen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	947	299	498	28/4
1828	891	329	450	28/1
1829	896	269	549	21/3
1830	853	391	372	25/2
1831	823	357	379	25/2
1832	889	407	368	26/3
1833	882	369	458	29/0
1834	885	384	423	37/0
1835	905	431	447	31/0
1836	908	436	445	31/0
1837	868	481	377	24/0
1838	886	393	469	16/0
1839	871	389	463	18/0
1840	900	409	485	19/0
1841	879	398	475	18/0
1842	877	436	437	22/0
1843	970	463	501	15/0
1844	987	495	489	21/0
1845	959	609	347	18/1
1846	860	574	281	14/1
1847	904	602	294	14/2
1848	909	602	300	16/3
1849	879	573	235	13/3
1850	824	549	266	14/0

*Tabelle 17: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Danzig<sup>3</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Marienwerder Provinz Preußen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	2.379	940	1.207	52/0
1828	2.300	1.251	1.191	36/0
1830	2.339	1.012	1.190	45/0
1831 (Mai)	2.347	1.344	1.176	40/0
1831 (Okt.)	2.418	1.334	1.154	35/? <sup>5</sup>
1832	2.493	1.008	955	45/?
1833	2.330	1.143	759	43/?
1834	2.399	1.197	941	43/?
1835	2.306	1.285	805	48/?
1836	2.360	1.301	927	49/?
1837	2.274	1.295	1.064	46/?
1838	2.335	1.207	1.100	49/?
1839	2.378	1.258	1.204	54/?
1840	2.555	1.332	1.305	55/?
1841	2.591	1.116	1.475	60 <sup>6</sup> /?
1842	2.579	1.121	1.542	51/0
1843	2.873	1.402	1.325	48/0
1844	2.884	1.430	1.284	46/0
1845	2.860	1.430	1.421	51/0
1846	2.952	1.523	1.089	46/0
1847	2.835	1.805	1.034	45/0
1848	2.819	1.640	953	40/0
1849	2.868	1.617	1.208	48/4
1850	2.906	1.637	1.269	51/0
1851	3.225	1.792	1.308	45/4
1852	3.329	2.168	1.160	48/4

*Tabelle 18: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Marienwerder<sup>4</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Posen Provinz Posen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1825	7.958	k.A.	6.319	mind. 370 <sup>8</sup>
1827	9.343	332	5.105	174 <sup>9</sup> /2
1828	8.962	828	4.550	156/3
1829	9.216	578	6.117	165 <sup>10</sup> /3
1830	8.604	509	5.720	164/7
1831	9.173	659	5.940	150/9
1832	9.595	731	5.804	134/7
1833	9.629	1.011	6.081	154 <sup>11</sup> /22
1834	9.299	1.425	6.120	173/6
1835	9.396	1.379	6.271	124/8
1836	9.039	1.804	5.857	119/6
1837	9.032	1.545	5.893	110/8
1838	8.752	1.718	5.759	117/6
1839	8.086	1.778	5.777	113/13
1840	8.162	1.970	5.817	115/10
1841	8.379	1.573	6.301	107/12
1842	8.764	1.843	6.309	98/11
1843	9.011	2.008	6.662	101/11
1844	9.786	2.041	7.408	100/9
1845	9.482	2.346	6.727	95 <sup>12</sup> /5
1846	9.805	2.269	7.071	104/5
1847	9.895	2.423	6.965	106/8
1848	9.430	2.611	6.317	102/2
1849	9.354	2.322	6.565	95/12
1850	9.173	2.303	6.461	90/5
1851	9.802	2.614	6.458	92/9
1852	9.949	2.946	5.864	94/13

*Tabelle 19: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Posen<sup>7</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Bromberg Provinz Posen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	3.747	435	1.959	54/4
1828	3.762	436	2.325	51 <sup>14</sup> /5
1829	4.030	612	2.509	55/5
1830	4.366	638	2.815	46/5
1831	4.187	659	2.589	48/8
1832	3.903	709	2.385	52/7
1833	3.815	797	2.314	51/9
1834	3.876	953	2.192	55/8
1835	3.523	924	2.265	60/11
1836	3.896	1.147	2.240	58/13
1837	3.777	1.042	2.250	59/11
1838	3.634	903	2.406	46/21
1839	3.542	911	2.365	56/16
1840	3.688	1.147	2.250	43 <sup>15</sup> /28
1841	3.594	929	2.411	53/19
1842	3.654	956	2.461	63/11
1843	4.014	1.074	2.685	61/23
1844	4.057	1.009	2.686	64/18
1845	4.112	984	2.939	64/20
1846	4.408	971	2.949	63/18
1847	4.388	857	3.132	66/18
1848	4.217	795	3.036	66/10
1849	4.190	936	2.882	48 <sup>16</sup> /25
1850	4.195	949	2.957	66/12
1851	4.274	1.173	2.865	65/14
1852	4.379	1.126	3.078	63/15

*Tabelle 20: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Bromberg<sup>13</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Stettin Provinz Pommern	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1825	357	291	206	23 <sup>18</sup> /0
1826	405	229	214	17/3
1827	442	282	297	19/1
1828	461	289	325	16/2
1829	481	321	297	16/2
1830	486	329	320	19/2
1831	515	364	325	20/1
1832	518	389	365	23/2
1833	508	370	372	20/1
1834	527	367	323	20/0
1835	488	384	331	22/1
1836	492	451	368	24/0
1837	579	482	369	22 <sup>19</sup> /0
1838	543	485	393	26/0
1839	541	478	338	22/3
1840	565	450	333	20/2
1841	550	500	343	24/1
1842	547	480	354	25/1
1843	600	492	439	28/0
1844	627	571	460	30/0
1845	623	574	434	28/1
1846	621	581	394	28/1
1847	672	624	447	29/1
1848	672	611	466	32/0
1849	730	678	505	29/0
1850	735	704	458	26/0
1851	761	748	486	26/0
1852	836	806	535	31/0

*Tabelle 21: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Stettin<sup>17</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Köslin Provinz Pommern	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	425	179	372	23/0
1828	439	251	377	20/0
1829	429	204	370	20/0
1830	467	253	370	19/0
1831	470	266	368	19/0
1832	483	244	365	20/0
1833	508	293	396	21/0
1834	469	303	346	22/0
1835	532	336	354	21/0
1836	507	345	396	21/0
1837	487	360	352	22/0
1838	470	356	379	20/1
1839	492	389	335	21/0
1840	517	441	353	19/1
1841	540	451	423	22 <sup>21</sup> /0
1842	607	499 <sup>22</sup>	445	25/0
1843	673	506	486	24 <sup>23</sup> /1
1844	635	492	442	25 <sup>24</sup> /0
1845	673	512	158	7/16
1846	641	486	341	25/0
1847	672	552	352	26/0
1848	598	514	382	22/0
1849	768	650	428	23/0
1850	799	677	393	25/0
1851	790	717	527	26/0
1852	820	747	499	26/0

*Tabelle 22: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Köslin<sup>20</sup>*

## TABELLEN

Berlin Provinz Brandenburg	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1830	817	k.A.	390	23/0
1831	803	k.A.	394	23/0
1833	941	k.A.	343	14 <sup>26</sup> /0
1834	954	448	289 <sup>27</sup>	14/0
1835	830 <sup>28</sup>	397	319	17/0
1836	926	400	350	29/0
1837	904	391	344	32 <sup>29</sup> /0
1838	956	396	368	35 <sup>30</sup> /0
1839	964	454	382	37 <sup>31</sup> /0
1840	972	441	309	25 <sup>32</sup> /0
1841	972	581	307	26 <sup>33</sup> /0
1842	980	569	301	20 <sup>34</sup> /0
1843	950	648	290	23 <sup>35</sup> /0
1844	962	707	284	23 <sup>36</sup> /0
1845	1.005	740	355	23 <sup>37</sup> /0
1846	1.075	761	343	24 <sup>38</sup> /0
1847	1.153	783	383	26 <sup>39</sup> /0
1848	1.243	816	379	28 <sup>40</sup> /0
1849	1.268	907	361	27 <sup>41</sup> /0
1850	1.497	1.068	429	18 <sup>42</sup> /0

Tabelle 23: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Berlin<sup>25</sup>

ANHANG

Regierungsbezirk Potsdam Provinz Brandenburg	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1825	355	294	154	23 <sup>44</sup> /0
1827/28	413	359	137	11 <sup>45</sup> /4
1829	431	372	183	12/2
1830	424	380	194	16/1
1831	441	377	204	16/0
1832	410	353	148	16/2
1833	416	387	189	17/1
1834	412	386	188	15/3
1835	412	382	187	16/5
1836	427	397	174	15/5
1837	414	384	204	17/4
1838	413	406	252	21/7
1839	411	372	247	19/8
1840	436	377	284	23/2
1841	485	435	32	25/4
1842	498	443	53	17/14
1843	485	436	47	4/19
1844	487	451	70	5/18
1845	515	456	59	4/14
1846	548	475	67	3/18
1847	566	494	61	3/19
1848	547	482	69	4/18
1849	654	591	62	5/16
1850	710	583	109	5/22
1851	673	595	45	3/25
1852	737	689	80	3/21

*Tabelle 24: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Potsdam<sup>43</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Provinz Brandenburg	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1824	621	423	198	11 <sup>47</sup> /5
1826	731	362 <sup>48</sup>	233	24 <sup>49</sup> /12
1827	719	466	329	30 <sup>50</sup> /1
1828	756	470	404	28/0
1829	783	463	441	27/0
1830	756	490	337	25/0
1831	757	453	380	26/1
1832	766	455	386	21/0
1833	743	450	336	20/1
1834	725	516	337	20/0
1835	691	513	228	18/0
1836	718	550	299	22/1
1837	736	578	276	21/1
1838	711	546	214	17/3
1839	741	607	229	19/2
1840	698	597	215	20/0
1841	682	591	273	25/2
1842	716	619	230	25/2
1843	748	630	230	21/2
1844	761	662	232	21/1
1845	773	699	239	25/1
1846	813	744	254	26/0
1847	878	744	271	31/0
1848	882	755	290	29/1
1849	1.000	755	296	36/3
1850	1.039	888	279	29/3
1851	1.073	925	315	28/1
1852	1.227	1.023	362	32/4
1853	1.220	992	362	36/12

*Tabelle 25: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.<sup>46</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Breslau Provinz Schlesien	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1828	1.499	561	855	53/3
1829	1.499	488	896	16 <sup>52</sup> /7
1830	1.487	593	843	43/7
1831	1.482	629	832	44/8
1832	1.451	590	829	57/6
1833	1.446	633	902	54/3
1834	1.350	603	780	59/2
1835	1.406	660	786	53/11
1836	1.587	745	831	48/17
1837	1.588	731	847	53/0
1838	1.677	788	914	53/9
1839	1.675	851	772	41/15
1840	1.637	1.005	673	54/9
1841	1.709	976	679	52/7
1842	1.754	1.015	663	47/11
1843	1.884	1.102	761	52/9
1844	1.575	802	709	49/11
1845	1.612	922	674	48/14
1846	1.869	1.403	462	38/10
1847	1.802	1.261	511	36/8
1848	1.737	1.323	390	30/10
1849	1.721	1.361	335	25/10
1850	1.891	1.403	450	27/11
1851	1.981	1.446	354	32/12
1852	2.357	1.608	579	28/9

*Tabelle 26: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Breslau<sup>51</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Liegnitz Provinz Schlesien	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	298	107	168	8/6
1828	272	110	162	7/6
1829	282	103	155	8/2
1830	240	100	140	8/2
1831	233	93	140	8/2
1832	272	154	118	5/4
1833	280	170	110	9/2
1834	274	171	103	8/2
1835	287	180	79	8/1
1835/36	296	212	88	8/5
1836/37	299	226	74	7/4
1837/38	306	224	84	5/3
1838/39	305	214	113	6/3
1839/40	325	214	141	11/1
1840/41	371	229	179	15/1
1841/42	364	229	164	13/1
1842/43	354	246	148	12/3
1843/44	383	234	167	14/2
1844	386	253	146	14/3
1845	398	302	140	18/1
1846	373	284	145	16/0
1847	382	294	110	11/7
1848	429	348	135	12/2
1849	486	421	148	12/1
1850	539	462	105	13/3
1851	505	466	101	10/7
1852	538	479	145	12/6

*Tabelle 27: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Liegnitz<sup>53</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Oppeln Provinz Schlesien	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	2.256	849	785	82/0
1828	2.410	904	926	84/0
1829	2.358	1.012	844	87/0
1829	2.356	1.016	432	91 <sup>55</sup> /0
1830	2.394	1.174	115	55 <sup>56</sup> /0
1831	2.377	1.330	56	48 <sup>57</sup> /6
1832	2.428	1.465	62	39 <sup>58</sup> /5
1833	2.610	1.516	184	24/4
1834	2.736	1.601	802	26/4
1835	2.782	1.886	450	22/1
1836	2.387	1.594	739	26/1
1837	2.625	1.798	762	27/1
1838	2.607	1.761	713	26/4
1839	2.659	1.734	866	22/7
1840	2.798	1.858	851	17/14
1841	2.824	1.710	1.006	31/10
1842	2.719	1.803	832	18/17
1843	2.933	1.795	1.092	20/10
1844	2.956	1.698	1.248	23/11
1845	2.984	1.746	1.202	23/19
1846	3.182	1.816	1.350	32/9
1847	3.159	1.976	1.162	24/14
1848	3.042	1.756	1.265	29/13
1849	3.183	1.772	1.309	37/16
1850	3.305	1.919	1.300	41/16
1851	3.444	1.857	1.582	45/10
1852	3.342	1.885	1.397	44/0

*Tabelle 28: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Oppeln<sup>54</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Magdeburg Provinz Sachsen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	499	318	242	20/1
1828	485	338	190	11/3
1829	495	337	151	18/1
1830	468	321	201	19/1
1831	471	312	190	16/2
1832	457	301	225	14/1
1833	427	313	190	14/3
1834	403	288	206	13/4
1835	382	267	171	14/1
1836	367	251	158	13/0
1837	336	246	101	12/3
1843	372	283	96	14/0
1846	424	349	94	16/0
1847	408	331	106	13/0
1850	463	418	40	19/0

*Tabelle 29: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Magdeburg<sup>59</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Erfurt Provinz Sachsen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	213	107	138	10/0
1828	206	115	133	11/0
1829	190	116	102	8/0
1830	151	133	49	4/2
1831	144	130	42	4/2
1832	160	141	0	5/1
1833	160	153	0	5/0
1834	207 <sup>61</sup>	160	46	8/0
1835	219	161	49	8/1
1836	203	172	0	8/0
1837	210	125	40	9/0
1838	194	126	39	9/0
1839	207	120	39	9/0
1840	215	117	47	9/0
1841	212	149	51	8/0
1842	227	154	58	10/0
1843	240	154	68	9/0
1844	244	139	76	5/2
1845	250	125	89	8/0
1846	262	155	78	7/0
1847	259	185	64	7/0
1848	251	192	147	7/0
1849	279	202	155	7/2
1850	283	203	160	7/2
1851	258	206	129	7/2
1852	266	208	124	9/1

*Tabelle 30: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Erfurt<sup>60</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Münster Provinz Westfalen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	510	405	102	7/7
1828	512	417	105	7/11
1829	548	428	130	8/10
1830	545	372	172	12/5
1831	529	383	146	12/2
1832	515	296	219	15/2
1833	545	326	217	15/4
1834	565	343	222	14/4
1835	552	320	232	15/2
1836	531	282	249	15/2
1837	538	262	276	16/1
1838	529	219	310	19/0
1839	544	214	330	19/0
1840	537	194	343	21/0
1841	549	230	319	20/0
1842	543	232	311	19/0
1843	528	259	266	18/0
1844	524	212	311	21/0
1845	569	187	382	21/1
1846	540	189	350	21/2
1847	526	192	326	22/0
1848	533	205	321	21/1
1849	528	185	343	24/0
1850	549	245	301	21/2
1851	541	231	307	22/0
1852	551	276	274	21/0

*Tabelle 31: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Münster<sup>62</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Minden Provinz Westfalen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	992	544	671	44/0
1828	901	540	552	40/0
1829	903	497	486	44/0
1830	938	533	444	41/0
1831	944	522	575	37/0
1832	959	610	390	25 <sup>64</sup> /1
1833	998	638	361	31/1
1834	I.012	589	467	33/1
1835	I.010	516	596	34/0
1836	I.002	574	428	25/7
1837	979	532	447	24/0
1838	944	498	405	20/0
1839	I.004	511	493	23/9 <sup>65</sup>
1840	I.043	489	553	39/0
1841	989	447	542	30/5
1842	I.021	463	558	30/4
1843	I.018	482	536	34/1
1844	I.016	418	604	38/1
1845	I.055	429	626	38/0
1846	I.055	387	668	31/6
1847	I.007	375	631	40/4
1848	I.071	466	603	35/5
1849	I.102	453	648	36/4
1850	I.042	368	669	38/1
1851	I.070	346	707	37/? <sup>66</sup>
1852	I.109	434	672	33/3

*Tabelle 32: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Minden<sup>65</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Arnsberg Provinz Westfalen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	718	440	421	25/2
1828	701	477	342	29 <sup>68</sup> /1
1829	769	459	432	33/3
1830	784	473	441	30/3
1831	791	500	438	31/2
1832	804	492	436	17/11
1833	826	556	334	22/8
1834	856	520	416	20/11
1835	735	533	428	23/8
1836	854	530	415	24/6
1837	858	525	421	27/3
1838	865	528	388	26/2
1839	917	527	404	27/2
1840	920	529	397	27/1
1841	910	499	485	31/0
1842	936	444	530	35/0
1843	951	484	478	33/0
1844	971	489	483	31/0
1845	976	480	497	32/0
1846	929	488	576	34/1
1847	1.002	475	513	31/1
1848	1.020	510	519	30/0
1849	1.040	516	533	32/0
1850	1.071	545	543	33/0
1851	1.093	575	518	34/0
1852	1.118	590	525	35/0

*Tabelle 33: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Arnsberg<sup>67</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Koblenz Rheinprovinz	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1823	1.139	k.A.	k.A.	60 <sup>70</sup> /o
1827	1.105	810	304	28/o
1828	1.028	732	337	33 <sup>71</sup> /o
1829	1.119	768	397	29 <sup>72</sup> /o
1830	1.094	742	378	31 <sup>73</sup> /o
1831	1.194	775	432	30/o
1832	1.167	757	477	26/o
1833	1.162	794	413	25/o
1834	1.157	830	390	25/o
1835	1.136	836	384	26/o
1836	1.140	828	380	22/o
1837	1.143	799	364	23/o
1838	1.159	833	366	21/o
1839	1.204	874	355	27/o
1840	1.215	891	367	24/o
1841	1.210	955	330	18/o
1842	1.238	977	261	16/o
1843	1.329	1.068	324	20/o
1844	1.357	1.076	291	20/1
1845	1.397	1.070	350	17/1
1846	1.460	1.121	370	19/1
1847	1.470	1.167	301	20/o
1849	1.489	1.190	345	18/o
1850	1.497	1.176	345	23/o

*Tabelle 34: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Koblenz<sup>69</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Köln Rheinprovinz	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	720	504	136	11/0
1828	781	576	153	15/0
1829	769	504	169	16/0
1830	763	513	181	18/0
1831	784	548	162	14/0
1832	736	544	132	12/0
1833	799	573	147	12/0
1834	805	632	94	10/0
1835	812	592	141	5/0
1836	828	614	140	10/0
1837	857	616	161	13/0
1838	860	602	234	16/0
1839	893	611	229	14/0
1840	925	618	250	15/0
1841	855	593	208	16/0
1842	963	641	175	20/0
1843	993	636	272	13/0
1844	999	639	284	18/0
1845	998	672	280	16/0
1846	1.012	700	263	15/0
1847	1.018	688	286	13/0
1848	1.027	682	326	16/0
1849	1.094	778	270	7/6/15 <sup>75</sup>
1850	1.098	763	297	k.A.
1851	1.105	680	383	8/7/12
1852	1.216	862	319	3/2/9

*Tabelle 35: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Köln<sup>74</sup>*

## ANHANG

Regierungsbezirk Düsseldorf Rheinprovinz	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1822	988	253	586	43 <sup>77/</sup>
1826	1.072	635	246	17/0
1827	1.092	703	270	11/0
1828	1.052	784	186	15/0
1829	1.105	792	220	13/0
1830	1.072	789	198	12 <sup>78/</sup> 0
1831	1.083	755	197	12 <sup>79/</sup> 0
1832	1.028	732	157	13 <sup>80/</sup> 0
1833	999	765	166	10/0
1834	1.042	726	232	10/0
1835	1.089	786	221	11/0
1836	1.080	818	202	11/
1837	1.101	887	139	8/0
1838	1.079	822	216	10/0
1839	1.100	815	244	10/0
1840	1.138	821	242	12/0
1841	1.097	839	227	17/0
1842	1.138	768	357	20/4
1843	1.265	771	426	23/22
1844	1.251	764	467	27/18
1845	1.280	711	550	28/19
1846	1.327	712	582	29/7
1847	1.317	730	576	29/9
1848	1.385	759	622	35/10
1849	1.426	764	619	34/10
1850	1.394	692	702	32/7
1851	1.415	836	569	30/10
1852	1.407	787	612	29/9
1853	1.446	699	737	37 <sup>81/</sup> 17

*Tabelle 36: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Düsseldorf<sup>6</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Aachen Rheinprovinz	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1827	340	179	50	1/0
1828	346	185	84	2/0
1829	364	225	64	2/0
1830	372	224	59	5/0
1831	349	181	72	6 <sup>83</sup> /1
1832	364	204	70	5/0
1834	401	228	76	5/0
1835	398	235	99	5/0
1836	413	273	89	8/2
1837	417	272	96	7/4
1838	383	285	73	9/0
1839	406	338	70	3/4
1840	425	321	71	7/5
1842	419	364	45	6/3
1843	447	399	39	9/2
1844	465	388	86	7/1
1845	452	343	104	6/1
1846	482	280	86	8/1
1847	467	366	97	7/2
1848	494	385	104	6/1
1849	518	429	79	7/1
1850	505	424	78	5/0
1851	542	427	124	5/1
1852	550	422	120	6/8

*Tabelle 37: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Aachen<sup>82</sup>*

ANHANG

Regierungsbezirk Trier Rheinprovinz	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1828	649	336	387	16/7
1829	658	335	376	20/2
1830	677	318	556	26/2
1831	658	368	509	35/3
1832	682	365	489	23/4
1833	622	336	407	15/4
1834	643	338	430	27/0
1835	628	321	439	26/0
1836	711	384	473	28/0
1837	732	443	459	28/0
1838	712	435	465	28/7
1839	766	456	410	24/2
1840	770	463	303	33/1
1841	787	481	400	30/3
1842	786	435	447	30/3
1843	833	496	337	32/1
1844	816	449	367	30/1
1845	886	490	396	10/17
1846	895	501	394	12/20
1847	873	405	530	29/2
1848	907	375	532	29/2
1849	933	485	446	32/3
1850	913	391	522	35/1
1851	987	536	560	33/1
1852	974	547	427	31/1
1853	929	550	371	14/5
1854	904	506	394	16/3

*Tabelle 38: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Trier<sup>34</sup>*

## TABELLEN

Regierungsbezirk Stralsund Provinz Pommern	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1843	20	20	13	1/0
1846	17	14	11	1/0
1847	20	15	6	1/0
1850	23	20	11	1/0

*Tabelle 39: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Stralsund<sup>85</sup>*

Regierungsbezirk Merseburg Provinz Sachsen	jüdische Kinder im schulpflich- tigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	Lehrkräfte an jüdischen Schulen/ Religionslehrer
1843	55	52	22	3/0
1846	65	64	22	3/0
1847	77	74	2	3/0
1850	106	104	35	2/0

*Tabelle 40: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte  
im Regierungsbezirk Merseburg<sup>86</sup>*

ANHANG

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>4.046</b>	<b>1.746</b>	<b>1.896</b>	<b>99</b>
1. Königsberg	615	421	183	18
2. Gumbinnen	105	86	8	1
3. Danzig	947	299	498	28
4. Marienwerder	2.379	940	1.207	52
<b>II. Posen</b>	<b>13.090</b>	<b>767</b>	<b>7.064</b>	<b>228</b>
5. Posen	9.343	332	5.105	174
6. Bromberg	3.747	435	1.959	54
<b>III. Brandenburg</b>	<b>1.932</b>	<b>1.225</b>	<b>866</b>	<b>64</b>
7. Berlin	800	400	400	23
8. Potsdam	413	359	137	11
9. Frankfurt a. O.	719	466	329	30
<b>IV. Pommern</b>	<b>897</b>	<b>481</b>	<b>679</b>	<b>43</b>
10. Stettin	442	282	297	19
11. Köslin	425	179	372	23
12. Stralsund	30	20	10	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>4.053</b>	<b>1.517</b>	<b>1.808</b>	<b>143</b>
13. Breslau (1828)	1.499	561	855	53
14. Liegnitz	298	107	168	8
15. Oppeln	2.256	849	785	82
<b>VI. Sachsen</b>	<b>772</b>	<b>475</b>	<b>390</b>	<b>33</b>
16. Magdeburg	499	318	242	20
17. Merseburg	60	50	10	3
18. Erfurt	213	107	138	10
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.220</b>	<b>1.389</b>	<b>1.194</b>	<b>76</b>
19. Münster	510	405	102	7
20. Minden	992	544	671	44
21. Arnsberg	718	440	421	25
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>3.906</b>	<b>2.532</b>	<b>1.147</b>	<b>67</b>
22. Koblenz	1.105	810	304	28
23. Köln	720	504	136	11
24. Düsseldorf	1.092	703	270	11
25. Aachen	340	179	50	1
26. Trier (1828)	649	336	387	16
<b>Gesamt</b>	<b>30.916</b>	<b>10.132</b>	<b>15.044</b>	<b>753<sup>88</sup></b>

Tabelle 41: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1827<sup>87</sup>

## TABELLEN

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>4.052</b>	<b>2.387</b>	<b>1.793</b>	<b>85</b>
1. Königsberg	720	543	229	19
2. Gumbinnen	132	109	16	1
3. Danzig	853	391	372	25
4. Marienwerder	2.347	1.344	1.176	40
<b>II. Posen</b>	<b>12.970</b>	<b>1.147</b>	<b>8.535</b>	<b>210</b>
5. Posen	8.604	509	5.720	164
6. Bromberg	4.366	638	2.815	46
<b>III. Brandenburg</b>	<b>1.997</b>	<b>1.270</b>	<b>921</b>	<b>64</b>
7. Berlin	817	400 <sup>90</sup>	390	23
8. Potsdam	424	380	194	16
9. Frankfurt a. O.	756	490	337	25
<b>IV. Pommern</b>	<b>981</b>	<b>601</b>	<b>699</b>	<b>39</b>
10. Stettin	486	329	320	19
11. Köslin	467	253	370	19
12. Stralsund	28	19	9	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>4.121</b>	<b>1.867</b>	<b>1.098</b>	<b>106</b>
13. Breslau	1.487	593	843	43
14. Liegnitz	240	100	140	8
15. Oppeln	2.394	1.174	115	55
<b>VI. Sachsen</b>	<b>679</b>	<b>504</b>	<b>260</b>	<b>26</b>
16. Magdeburg	468	321	201	19
17. Merseburg	60	50	10	3
18. Erfurt	151	133	49	4
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.267</b>	<b>1.378</b>	<b>1.057</b>	<b>83</b>
19. Münster	545	372	172	12
20. Minden	938	533	444	41
21. Arnsberg	784	473	441	30
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>3.978</b>	<b>2.586</b>	<b>1.372</b>	<b>92</b>
22. Koblenz	1.094	742	378	31
23. Köln	763	513	181	18
24. Düsseldorf	1.072	789	198	12
25. Aachen	372	224	59	5
26. Trier	677	318	556	26
<b>Gesamt</b>	<b>31.045</b>	<b>11.740</b>	<b>15.735</b>	<b>705<sup>91</sup></b>

Tabelle 42: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1830<sup>89</sup>

ANHANG

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>4.169</b>	<b>2.466</b>	<b>1.377</b>	<b>105</b>
1. Königsberg	769	592	125	26
2. Gumbinnen	189	158	0	0
3. Danzig	905	431	447	31
4. Marienwerder	2.306	1.285	805	48
<b>II. Posen</b>	<b>12.919</b>	<b>2.303</b>	<b>8.536</b>	<b>184</b>
5. Posen	9.396	1.379	6.271	124
6. Bromberg	3.523	924	2.265	60
<b>III. Brandenburg</b>	<b>1.933</b>	<b>1.292</b>	<b>734</b>	<b>51</b>
7. Berlin	830	397	319	17
8. Potsdam	412	382	187	16
9. Frankfurt a. O.	691	513	228	18
<b>IV. Pommern</b>	<b>1.046</b>	<b>738</b>	<b>693</b>	<b>44</b>
10. Stettin	488	384	331	22
11. Köslin	532	336	354	21
12. Stralsund	26	18	8	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>4.475</b>	<b>2.726</b>	<b>1.315</b>	<b>83</b>
13. Breslau	1.406	660	786	53
14. Liegnitz	287	180	79	8
15. Oppeln	2.782	1.886	450	22
<b>VI. Sachsen</b>	<b>661</b>	<b>478</b>	<b>230</b>	<b>25</b>
16. Magdeburg	382	267	171	14
17. Merseburg	60	50	10	3
18. Erfurt	219	161	49	8
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.297</b>	<b>1.369</b>	<b>1.256</b>	<b>72</b>
19. Münster	552	320	232	15
20. Minden	1.010	516	596	34
21. Arnsberg	735	533	428	23
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>4.063</b>	<b>2.770</b>	<b>1.284</b>	<b>73</b>
22. Koblenz	1.136	836	384	26
23. Köln	812	592	141	5
24. Düsseldorf	1.089	786	221	11
25. Aachen	398	235	99	5
26. Trier	628	321	439	26
<b>Gesamt</b>	<b>31.563</b>	<b>14.142</b>	<b>15.425</b>	<b>637<sup>93</sup></b>

Tabelle 43: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1835<sup>92</sup>

## TABELLEN

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>4.599</b>	<b>2.597</b>	<b>2.114</b>	<b>91</b>
1. Königsberg	918	673	324	17
2. Gumbinnen	226	183	0	0
3. Danzig	900	409	485	19
4. Marienwerder	2.555	1.332	1.305	55
<b>II. Posen</b>	<b>11.850</b>	<b>3.117</b>	<b>8.067</b>	<b>158</b>
5. Posen	8.162	1.970	5.817	115
6. Bromberg	3.688	1.147	2.250	43
<b>III. Brandenburg</b>	<b>2.106</b>	<b>1.415</b>	<b>808</b>	<b>68</b>
7. Berlin	972	441	309	25
8. Potsdam	436	377	284	23
9. Frankfurt a. O.	698	597	215	20
<b>IV. Pommern</b>	<b>1.102</b>	<b>906</b>	<b>691</b>	<b>40</b>
10. Stettin	565	450	333	20
11. Köslin	517	441	353	19
12. Stralsund	20	15	5	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>4.806</b>	<b>3.092</b>	<b>1.703</b>	<b>86</b>
13. Breslau	1.637	1.005	673	54
14. Liegnitz (1840/41)	371	229	179	15
15. Oppeln	2.798	1.858	851	17
<b>VI. Sachsen</b>	<b>611</b>	<b>413</b>	<b>158</b>	<b>24</b>
16. Magdeburg (1837)	336	246	101	12
17. Merseburg	60	50	10	3
18. Erfurt	215	117	47	9
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.500</b>	<b>1.212</b>	<b>1.293</b>	<b>87</b>
19. Münster	537	194	343	21
20. Minden	1.043	489	553	39
21. Arnberg	920	529	397	27
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>4.473</b>	<b>3.114</b>	<b>1.233</b>	<b>91</b>
22. Koblenz	1.215	891	367	24
23. Köln	925	618	250	15
24. Düsseldorf	1.138	821	242	12
25. Aachen	425	321	71	7
26. Trier	770	463	303	33
<b>Gesamt</b>	<b>32.047</b>	<b>15.866</b>	<b>16.067</b>	<b>645<sup>95</sup></b>

Tabelle 44: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1840<sup>94</sup>

ANHANG

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>5.030</b>	<b>2.722</b>	<b>2.173</b>	<b>93</b>
1. Königsberg	946	681	297	26
2. Gumbinnen	241	176	50	4
3. Danzig	970	463	501	15
4. Marienwerder	2.873	1.402	1.325	48
<b>II. Posen</b>	<b>13.025</b>	<b>3.082</b>	<b>9.347</b>	<b>162</b>
5. Posen	9.011	2.008	6.662	101
6. Bromberg	4.014	1.074	2.685	61
<b>III. Brandenburg</b>	<b>2.183</b>	<b>1.714</b>	<b>567</b>	<b>48</b>
7. Berlin	950	648	290	23
8. Potsdam	485	436	47	4
9. Frankfurt a. O.	748	630	230	21
<b>IV. Pommern</b>	<b>1.293</b>	<b>1.018</b>	<b>938</b>	<b>53</b>
10. Stettin	600	492	439	28
11. Köslin	673	506	486	24
12. Stralsund	20	20	13	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>5.200</b>	<b>3.131</b>	<b>2.020</b>	<b>86</b>
13. Breslau	1.884	1.102	761	52
14. Liegnitz	383	234	167	14
15. Oppeln	2.933	1.795	1.092	20
<b>VI. Sachsen</b>	<b>667</b>	<b>489</b>	<b>186</b>	<b>26</b>
16. Magdeburg	372	283	96	14
17. Merseburg	55	52	22	3
18. Erfurt	240	154	68	9
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.497</b>	<b>1.225</b>	<b>1.280</b>	<b>85</b>
19. Münster	528	259	266	18
20. Minden	1.018	482	536	34
21. Arnberg	951	484	478	33
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>4.867</b>	<b>3.370</b>	<b>1.398</b>	<b>97</b>
22. Koblenz	1.329	1.068	324	20
23. Köln	993	636	272	13
24. Düsseldorf	1.265	771	426	23
25. Aachen	447	399	39	9
26. Trier	833	496	337	32
<b>Gesamt</b>	<b>34.762</b>	<b>16.751</b>	<b>17.909</b>	<b>650<sup>97</sup></b>

Tabelle 45: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1843<sup>96</sup>

## TABELLEN

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>4.980</b>	<b>3.030</b>	<b>1.723</b>	<b>98</b>
1. Königsberg	929	739	297	28
2. Gumbinnen	239	194	56	10
3. Danzig	860	574	281	14
4. Marienwerder	2.952	1.523	1.089	46
<b>II. Posen</b>	<b>14.213</b>	<b>3.240</b>	<b>10.020</b>	<b>167</b>
5. Posen	9.805	2.269	7.071	104
6. Bromberg	4.408	971	2.949	63
<b>III. Brandenburg</b>	<b>2.436</b>	<b>1.980</b>	<b>664</b>	<b>53</b>
7. Berlin	1.075	761	343	24
8. Potsdam	548	475	67	3
9. Frankfurt a. O.	813	744	254	26
<b>IV. Pommern</b>	<b>1.279</b>	<b>1.081</b>	<b>746</b>	<b>54</b>
10. Stettin	621	581	394	28
11. Köslin	641	486	341	25
12. Stralsund	17	14	11	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>5.424</b>	<b>3.503</b>	<b>1.957</b>	<b>86</b>
13. Breslau	1.869	1.403	462	38
14. Liegnitz	373	284	145	16
15. Oppeln	3.182	1.816	1.350	32
<b>VI. Sachsen</b>	<b>751</b>	<b>568</b>	<b>194</b>	<b>26</b>
16. Magdeburg	424	349	94	16
17. Merseburg	65	64	22	3
18. Erfurt	262	155	78	7
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.524</b>	<b>1.064</b>	<b>1.594</b>	<b>86</b>
19. Münster	540	189	350	21
20. Minden	1.055	387	668	31
21. Arnberg	929	488	576	34
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>5.127</b>	<b>3.314</b>	<b>1.695</b>	<b>83</b>
22. Koblenz	1.460	1.121	370	19
23. Köln	963	700	263	15
24. Düsseldorf	1.327	712	582	29
25. Aachen	482	280	86	8
26. Trier	895	501	394	12
<b>Gesamt</b>	<b>36.734</b>	<b>17.780</b>	<b>18.593</b>	<b>653<sup>99</sup></b>

Tabelle 46: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1846<sup>98</sup>

ANHANG

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>5.027</b>	<b>3.299</b>	<b>1.798</b>	<b>101</b>
1. Königsberg	1.053	916	220	22
2. Gumbinnen	244	197	43	14
3. Danzig	824	549	266	14
4. Marienwerder	2.906	1.637	1.269	51
<b>II. Posen</b>	<b>13.368</b>	<b>3.252</b>	<b>9.418</b>	<b>157</b>
5. Posen	9.173	2.303	6.461	90
6. Bromberg	4.195	949	2.957	67
<b>III. Brandenburg</b>	<b>3.246</b>	<b>2.539</b>	<b>817</b>	<b>52</b>
7. Berlin	1.497	1.068	429	18
8. Potsdam	710	583	109	5
9. Frankfurt a. O.	1.039	888	279	29
<b>IV. Pommern</b>	<b>1.557</b>	<b>1.401</b>	<b>862</b>	<b>52</b>
10. Stettin	735	704	458	26
11. Köslin	799	677	393	25
12. Stralsund	23	20	11	1
<b>V. Schlesien</b>	<b>5.735</b>	<b>3.784</b>	<b>1.855</b>	<b>81</b>
13. Breslau	1.891	1.403	450	27
14. Liegnitz	539	462	105	13
15. Oppeln	3.305	1.919	1.300	41
<b>VI. Sachsen</b>	<b>852</b>	<b>725</b>	<b>235</b>	<b>28</b>
16. Magdeburg	463	418	40	19
17. Merseburg	106	104	35	2
18. Erfurt	283	203	160	7
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.662</b>	<b>1.158</b>	<b>1.513</b>	<b>92</b>
19. Münster	549	245	301	21
20. Minden	1.042	368	669	38
21. Arnsberg	1.071	545	543	33
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>5.407</b>	<b>3.446</b>	<b>1.944</b>	<b>110</b>
22. Koblenz	1.497	1.176	345	23
23. Köln	1.098	763	297	15 <sup>101</sup>
24. Düsseldorf	1.394	692	702	32
25. Aachen	505	424	78	5
26. Trier	913	391	522	35
<b>Gesamt</b>	<b>37.854</b>	<b>19.604</b>	<b>18.442</b>	<b>673<sup>102</sup></b>

Tabelle 47: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1850<sup>100</sup>

## TABELLEN

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>6.709</b>	<b>3.946</b>	<b>759</b>	<b>13</b>
1. Königsberg	1.153	765	0	0
2. Gumbinnen	417	281	0	0
3. Danzig	1.256	610	0	0
4. Marienwerder	3.883	2.290	759	13
<b>II. Posen</b>	<b>13.550</b>	<b>1.969</b>	<b>9.062</b>	<b>136</b>
5. Posen	8.899	1.063	5.826	84
6. Bromberg	4.651	906	3.236	52
<b>III. Brandenburg</b>	<b>5.269</b>	<b>2.677</b>	<b>56</b>	<b>34</b>
7. Berlin	2.994	867	0	31
8. Potsdam	940	871	19	1
9. Frankfurt a. O.	1.335	939	37	2
<b>IV. Pommern</b>	<b>2.225</b>	<b>1.515</b>	<b>415</b>	<b>11</b>
10. Stettin	1.063	805	138	2
11. Köslin	1.126	693	277	9
12. Stralsund	36	17	0	0
<b>V. Schlesien</b>	<b>6.769</b>	<b>2.811</b>	<b>551</b>	<b>13</b>
13. Breslau	2.677	1.247	0	0
14. Liegnitz	553	367	0	0
15. Oppeln	3.539	1.197	551	13
<b>VI. Sachsen</b>	<b>830</b>	<b>568</b>	<b>129</b>	<b>3</b>
16. Magdeburg	409	370	0	0
17. Merseburg	156	39	107	2
18. Erfurt	265	159	22	1
<b>VII. Westfalen</b>	<b>2.799</b>	<b>893</b>	<b>284</b>	<b>6</b>
19. Münster	521	167	50	1
20. Minden	1.090	301	59	1
21. Arnsberg	1.188	425	175	4
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>5.831</b>	<b>3.390</b>	<b>887</b>	<b>32</b>
22. Koblenz	1.468	1.135	0	0
23. Köln	1.362	675	0	0
24. Düsseldorf	1.592	744	517	18
25. Aachen	490	342	26	1
26. Trier	919	494	344	13
<b>IX. Hohenzollern</b>	<b>148</b>	<b>19</b>	<b>122</b>	<b>2</b>
27. Hohenzollern	148	19	122	2
<b>Gesamt</b>	<b>44.130</b>	<b>17.788</b>	<b>12.265<sup>104</sup></b>	<b>250<sup>105</sup></b>

Tabelle 48: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1859/61<sup>103</sup>

ANHANG

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	<b>8.101</b>	<b>4.210</b>	<b>959</b>	<b>17</b>
1. Königsberg	1.599	934	0	0
2. Gumbinnen	517	312	0	0
3. Danzig	1.572	682	0	0
4. Marienwerder	4.413	2.282	959	17
<b>II. Posen</b>	<b>14.883</b>	<b>2.303</b>	<b>8.611</b>	<b>135</b>
5. Posen	9.813	1.427	5.443	84
6. Bromberg	5.070	876	3.168	51
<b>III. Brandenburg</b>	<b>3.448</b>	<b>1.784</b>	<b>1.041</b>	<b>28</b>
7. Berlin	mindestens 1.085	96	989	26
8. Potsdam	895	805	0	0
9. Frankfurt a. O.	1.468	883	52	2
<b>IV. Pommern</b>	<b>2.542</b>	<b>1.566</b>	<b>194</b>	<b>8</b>
10. Stettin	1.287	803	0	0
11. Köslin	1.196	724	194	8
12. Stralsund	59	39	0	0
<b>V. Schlesien</b>	<b>7.480</b>	<b>2.692</b>	<b>1.800</b>	<b>40</b>
13. Breslau	2.911	1.221	10	1
14. Liegnitz	578	390	0	0
15. Oppeln	3.991	1.081	1.790	39
<b>VI. Sachsen</b>	<b>1.000</b>	<b>587</b>	<b>144</b>	<b>6</b>
16. Magdeburg	564	373	90	3
17. Merseburg	202	59	42	2
18. Erfurt	234	155	12	1
<b>VII. Westfalen</b>	<b>3.156</b>	<b>855</b>	<b>1.799</b>	<b>79</b>
19. Münster	587	231	295	19
20. Minden	1.243	290	710	29
21. Arnsberg	1.326	334	794	31
<b>VIII. Rheinprovinz</b>	<b>6.153</b>	<b>1.955</b>	<b>3.023</b>	<b>64</b>
22. Koblenz	1.492	983	301	10
23. Köln	1.409	620	406	9
24. Düsseldorf	1.824	0	1.489	27
25. Aachen	567	352	106	5
26. Trier	861	0	721	13
<b>IX. Hohenzollern</b>	<b>191</b>	<b>10</b>	<b>158</b>	<b>3</b>
27. Hohenzollern	191	10	158	3
<b>Gesamt</b>	<b>46.954</b>	<b>15.962</b>	<b>17.729<sup>107</sup></b>	<b>380<sup>108</sup></b>

Tabelle 49: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1862/64<sup>106</sup>

## TABELLEN

Provinz bzw. Regierungsbezirk	jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter	in christlichen Schulen	in jüdischen Schulen	jüdische Lehrkräfte
<b>I. Preußen</b>	7.886	4.312	1.086	19
<b>II. Brandenburg</b>	7.863	1.834	1.076	22
<b>Berlin</b>	6.079	431	1.076	22
<b>III. Pommern</b>	2.600	1.549	50	1
<b>IV. Posen</b>	12.660	2.584	6.604	123
<b>V. Schlesien</b>	7.558	2.760	2.062	37
<b>VI. Sachsen</b>	906	498	234	5
<b>VII. Schleswig- Holstein</b>	491	107	299	13
<b>VIII. Hannover</b>	2.036	483	1.030	57
<b>IX. Westfalen</b>	3.180	721	1.952	119
<b>X. Hessen-Nassau</b>	3.262	741	2.861	113
<b>XI. Rheinland</b>	6.806	2.281	3.045	74
<b>XII. Hohenzollern</b>	179	5	164	3
<b>Gesamt</b>	<b>55.427</b>	<b>17.875</b>	<b>20.463<sup>110</sup></b>	<b>586<sup>111</sup></b>

*Tabelle 50: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1871<sup>109</sup>*

- 1 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 2 Königsberg Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1811-1828; Bd. 2 1829-1845.
- 2 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 3 Gumbinnen Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Gumbinnen, Bd. 1 1818-1874.
- 3 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 5 Danzig Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1850.
- 4 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Marienwerder Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1818-1830; Bd. 2 1830-1833; Bd. 3 1834-1836; Bd. 4 1837-1841; Bd. 5 1841-1846; Bd. 6 1846-1860.

- 5 Auf dem Land waren Religionslehrer tätig, deren genaue Zahl jedoch der Übersicht nicht zu entnehmen ist.
- 6 Sämtliche erfassten Lehrkräfte waren geprüft.
- 7 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Posen Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1830; Bd. 2 1830-1836; Bd. 3 1836-1839; Bd. 4 1839-1841; Bd. 5 1841-1845; Bd. 6 1845-1847; Bd. 7 1848-1850; Bd. 8 1850-1853; Zahlen für 1835-1837 bei Manfred Laubert, Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens in der Provinz Posen, in: ZGJD 1 (1929), S. 316.
- 8 Berechnet nach der Anzahl der vorhandenen Schulanstalten: 7 Elementarschulen, 131 Privatschulen und 232 Religionsschulen.
- 9 Ein großer, jedoch nicht exakt zu bestimmender Teil der jüdischen Lehrerschaft hatte sich noch keiner Prüfung unterzogen.
- 10 Korrigierte Angaben.
- 11 »Darunter 38 ungeprüft«.
- 12 Nach Angabe der jährlichen Übersichten waren seit 1845 sämtliche erfassten Lehrkräfte geprüft.
- 13 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 8 Bromberg Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen, sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1823-1828; Bd. 2 1829-1836; Bd. 3 1837-1845; Bd. 4 1845-1850; Bd. 5 1850-1854.
- 14 Lediglich ein nicht exakt zu bestimmender Teil der jüdischen Lehrerschaft war in den Besitz einer Unterrichtskonzession gelangt.
- 15 Von diesen erteilten 27 Unterricht an öffentlichen jüdischen Elementarschulen.
- 16 Darunter erstmalig auch 1 Lehrerin (1849-1852).
- 17 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Stettin Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1818-1831; Bd. 2 1832-1843; Bd. 3 1844-1864.
- 18 9 geprüft.
- 19 1 ungeprüft.
- 20 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 10 Köslin Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1842; Bd. 2 1842-1874.
- 21 2 ungeprüft.
- 22 Zahl korrigiert.
- 23 Sämtliche erfassten Lehrer waren geprüft, doch hatte ein Teil lediglich eine Konzession zur Erteilung des Religionsunterrichts erhalten.
- 24 3 Lehrkräfte hatten keine Konzession erhalten, 2 von diesen waren aber geprüft worden.
- 25 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 12 Berlin Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1810-1824; Bd. 2 1824-1830; Bd. 3 1831-1841; Bd. 4 1841-1845; Bd. 5 1846-1852.
- 26 Erfasst wurden lediglich die Lehrkräfte an den konzessionierten Knabenschulen.
- 27 Erfasst wurden lediglich Schüler an den konzessionierten Knabenschulen.

TABELLEN

- 28 Erstmals wurden nur die Kinder im schulpflichtigen Alter erfasst.  
 29 6 leitende Lehrkräfte, 24 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 30 6 leitende Lehrkräfte, 27 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 31 6 leitende Lehrkräfte, 29 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 32 5 leitende Lehrkräfte, 18 Hilfslehrer sowie 2 Hilfslehrerinnen.  
 33 5 leitende Lehrkräfte, 19 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 34 Darunter 2 Lehrerinnen.  
 35 5 leitende Lehrkräfte und 18 Hilfslehrer.  
 36 5 leitende Lehrkräfte und 18 Hilfslehrer.  
 37 5 leitende Lehrkräfte und 18 Hilfslehrer.  
 38 5 leitende Lehrkräfte, 19 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 39 4 leitende Lehrkräfte, 20 Hilfslehrer sowie 2 Lehrerinnen.  
 40 Darunter 4 leitende Lehrer und 2 Lehrerinnen.  
 41 Darunter 5 leitende Lehrer und 2 Lehrerinnen.  
 42 Darunter 3 leitende Lehrer und 2 Lehrerinnen.  
 43 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 13 Potsdam Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultuswesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1811-1840; Bd. 2 1841-1865.  
 44 15 geprüfte, 7 ungeprüfte sowie 1 bei der Prüfung durchgefallener Lehrer.  
 45 Mindestens 4 geprüft.  
 46 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 14 Frankfurt a. O. Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultuswesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1836; Bd. 2 1837-1866.  
 47 4 Privatschullehrer, 7 Privat- und Hauslehrer.  
 48 Weitere 116 jüdische Kinder erhalten Unterricht sowohl in jüdischen als auch in christlichen Schulen.  
 49 6 Privatschullehrer, 18 Privat- und Hauslehrer.  
 50 Mindestens 1 Lehrer ohne Konzession.  
 51 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 15 Breslau Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1819-1825; Bd. 2 1825-1838; Bd. 3 1838-1842; Bd. 4 1842-1843; Bd. 5 1843-1846; Bd. 6 1846-1856; Zahlen für die Stadt Breslau gibt Erich Klibansky, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Breslau von 1834-1844, in: ZGJD 3 (1931), S. 280.  
 52 Die Stadt Breslau wird in der Übersicht für 1829 nicht berücksichtigt. 1828 waren 32 jüdische Lehrkräfte in Breslau tätig.  
 53 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 16 Liegnitz Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1810-1841; Bd. 2 1841-1875.  
 54 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 17 Oppeln Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultuswesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1832; Bd. 2 1832-1837; Bd. 3 1838-1844; Bd. 4 1845-1857.  
 55 Mindestens 60 Lehrer weder geprüft noch konzessioniert.  
 56 Mindestens 30 Lehrer nicht konzessioniert. Privatlehrer und Religionslehrer wurden erstmals nicht mehr in die Zählung aufgenommen.

- 57 Mindestens 22 nicht konzessioniert.
- 58 Mindestens 8 nicht konzessioniert.
- 59 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 18 Magdeburg Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1820-1838; sowie Ergänzungen aus: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIIIa Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 9 1843-1845, fol. 167; Bd. 12 1847, fol. 407; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 204f.
- 60 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 20 Erfurt Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1866.
- 61 Erstmals wurde der Flecken Schwarzta erfaßt.
- 62 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Münster Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1819-1835; Bd. 2 1835-1856.
- 63 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Minden Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1818-1830; Bd. 2 1830-1840; Bd. 3 1841-1866.
- 64 Die stark gesunkene Anzahl der Lehrkräfte wird in der Akte mit der rigiden Durchsetzung der Prüfungsvorschriften begründet.
- 65 7 ohne Konzession.
- 66 Die genaue Zahl der Religionslehrer läßt sich nicht feststellen.
- 67 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 29 Arnberg Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1821-1838; Bd. 2 1838-1858; Ergänzung für 1844 aus ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 36 Aachen Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1872, fol. 120-124; Zahlen für 1847 und 1850 auch bei Arno Herzig, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S. 58.
- 68 14 ohne Konzession.
- 69 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sekt. 33 Koblenz Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1820-1847; sowie Ergänzungen aus: ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 36 Aachen Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1872, fol. 188f.; Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945. Band 3: Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben (hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken), Koblenz 1972, S. 200f.; Udo Bürger, Zum Erziehungswesen der Juden im Kreis Ahrweiler und zu den Synagogenverhältnissen

- allgemein, in: Sachor. Beiträge zur jüdischen Geschichte und Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz 6 (1996), S. 21; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 204f.
- 70 18 geprüft, und zwar 2 von den Behörden und 16 von Rabbinern.
- 71 Einschließlich 8 weiterer Lehrer in Wied und Solms.
- 72 Einschließlich 2 weiterer Lehrer in Wied.
- 73 Einschließlich 4 weiterer Lehrer in Wied.
- 74 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 34 Köln Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1823-1841; Bd. 2 1841-1868.
- 75 Kategorien: Lehrkräfte an Gemeindeschulen/Privatlehrer/Religionslehrer. Doppelnennungen sind möglich.
- 76 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 35 Düsseldorf Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1834; Bd. 2 1835-1841; Bd. 3 1841-1846; Bd. 4 1847-1875.
- 77 26 geprüft, und zwar 4 von den Behörden und 22 von Rabbinern.
- 78 10 geprüft.
- 79 11 geprüft.
- 80 Sämtliche geprüft.
- 81 Davon 1 noch nicht geprüft.
- 82 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 36 Aachen Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1872.
- 83 2 geprüft.
- 84 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 37 Trier Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 1 1824-1860.
- 85 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 9 1843-1845, Bd. 12 1847; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 203-6.
- 86 Quelle: eigene Erhebungen aus GStA PK, I. HA Rep. 76 III Sect. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 9 1843-1845, Bd. 12 1847; A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 203-6.
- 87 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen). Bei den Zahlen für Berlin, Stralsund und Merseburg handelt es sich um eigene Schätzungen, da keine Angaben überliefert sind.
- 88 Sowie 47 erfasste Religionslehrer.
- 89 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen). Bei

- den Zahlen für Stralsund und Merseburg handelt es sich um Schätzungen, da keine Angaben überliefert sind.
- 90 Geschätzt.
- 91 Sowie 49 erfasste Religionslehrer.
- 92 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen). Bei den Zahlen für Stralsund und Merseburg handelt es sich um Schätzungen, da keine Angaben überliefert sind.
- 93 Sowie 59 erfasste Religionslehrer.
- 94 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen). Bei den Zahlen für Stralsund und Merseburg handelt es sich um Schätzungen, da keine Angaben überliefert sind.
- 95 Sowie 105 erfasste Religionslehrer.
- 96 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen), sowie ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 9 1843-1845.
- 97 Sowie 101 erfasste Religionslehrer.
- 98 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen); sowie ebd., I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen, Bd. 12 1847.
- 99 Sowie 103 erfasste Religionslehrer
- 100 Quelle: eigene Erhebungen nach den Akten der Bezirksregierungen aus dem GStA PK (Faszikelangaben in der Auflistung der unpublizierten Quellen); vgl. A. Menes, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 205.
- 101 Geschätzt, da keine Angaben überliefert.
- 102 Sowie 93 erfasste Religionslehrer.
- 103 Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1859 bis 1861, Berlin 1864, S. 46-51.
- 104 In 141 öffentlichen jüdischen Volksschulen, davon 129 in der Stadt. Es existierten ferner 208 jüdische Privatschulen, davon 174 in der Stadt.
- 105 238 in der Stadt. Unter den Lehrkräften befanden sich 3 Lehrerinnen. Es unterrichteten mindestens weitere 208 jüdische Lehrkräfte (berechnet nach der Zahl der konzessionierten Privatschulen).
- 106 Quelle: Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1862 bis 1864, Berlin 1867, S. 54-59.
- 107 In 260 öffentlichen jüdischen Volksschulen, davon 210 in der Stadt. Es existierten ferner 129 jüdische Privatschulen, davon 109 in der Stadt.
- 108 330 in der Stadt. Unter den Lehrkräften befanden sich 4 Lehrerinnen. Es unterrichteten mindestens weitere 129 jüdische Lehrkräfte (berechnet nach der Zahl der konzessionierten Privatschulen).

TABELLEN

- 109 Quelle: Tabelle A.I, in: JASPS 4:2 (1876), S. 2-19.
- 110 18.570 in öffentlichen Volksschulen. Neben 390 öffentlichen jüdischen Volksschulen (306 in der Stadt) existieren weitere 55 jüdische Privatschulen (38 in der Stadt). Die Zahl der jüdischen Volksschulen betrug mithin insgesamt 445.
- 111 423 in der Stadt, 537 an öffentlichen Volksschulen. Addiert man die Zahlen von Lehrkräften an öffentlichen und privaten Volksschulen für jüdische Kinder, ergibt sich die Summe von 591.

## Unpublizierte Quellen

*Archiv der Stiftung »Neue Synagoge Berlin –  
Centrum Judaicum« (CJA)**I Bestände aus dem Gesamtarchiv der deutschen Juden**I, 75 A Jüdische Gemeinden*

- I, 75 A Al 1 Allenstein, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Allenstein*  
Nr. 68 (Ident.-Nr. 77) Einstellung des Kultusbeamten Tonn, 1863-1892
- I, 75 A Ar 1 Arnswalde, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.*  
Nr. 50 (Ident.-Nr. 160) Anstellung und Tätigkeit des Religionslehrers A. Berliner, 1858-1865  
Nr. 56 (Ident.-Nr. 166) Bewerbungen als Kultusbeamte, 1868-1869
- I, 75 A Be 2 Berlin*  
Nr. 2 (Ident.-Nr. 225) Statuten und Ordnungen (Drucksachen), 1849-1912  
Nr. 135 (Ident.-Nr. 364) Verfassung, Einrichtung und Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt, (1825, 1849), 1858-1861  
Nr. 136 (Ident.-Nr. 365) Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen nach § 10 der »Grundbestimmungen« der Lehrerbildungsanstalt, 1862-1920
- I, 75 A Be 4 Beuthen, Provinz Oberschlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
Nr. 41 (Ident.-Nr. 624) Bewerbungen um die Religionslehrer-, Kantor- und Schächterstelle, 1867-1890
- I, 75 A Be 5 Beverungen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden*  
Nr. 35 (Ident.-Nr. 736) Kantoren und Lehrer, 1846-1895  
Nr. 36 (Ident.-Nr. 737) Prozeß des Lehrers Nordhaus gegen die Gemeinde wegen der Gehaltszahlung, (1849), 1857-1858
- I, 75 A Bi 1 Bielefeld, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden*  
Nr. 7 (Ident.-Nr. 758) Vorstand: Allgemeines, 1855-1868  
Nr. 14 (Ident.-Nr. 765) Anstellung der Lehrer, Kantoren, Schächter, Gemeindediener, 1828-1876  
Nr. 52 (Ident.-Nr. 803) Schulsachen, 1855-1869
- I, 75 A Bo 2 Bochum, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg*  
Nr. 21 (Ident.-Nr. 856) Marks-Haindorf'sche Stiftung, 1869-1895  
Nr. 22 (Ident.-Nr. 857) Korrespondenz mit dem Lehrer und dem Schulvorstand, 1833, 1860-1880  
Nr. 24 (Ident.-Nr. 859) Lehrer- und Schulangelegenheiten, 1857-1889  
Nr. 26 (Ident.-Nr. 861) Verein israelitischer Elementarlehrer, 1872-1888
- I, 75 A Bo 6 Borek, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
Nr. 40 (Ident.-Nr. 922) Klage des Lehrers Abraham Fraenkel gegen die Gemeinde wegen Gehaltsstreitigkeiten (Handakte des Landgerichtsrats Boy in Posen), 1838-1841

UNPUBLIZIERTE QUELLEN

- Nr. 41 (Ident.-Nr. 923) Entlassung des Lehrers Louis Kroner, 1848  
 Nr. 52 (Ident.-Nr. 934) Naturalisierung des Lehrers Siegmund Adam, 1845
- I, 75 A Bu 1 Bublitz, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin*  
 Nr. 7 (Ident.-Nr. 1522) Anstellung eines Vorbeters, Schächters und Lehrers, 1849-1868
- I, 75 A Bu 5 Burgsteinfurt, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 1618) Statuten und Synagogenordnung, 1854-1875  
 Nr. 9 (Ident.-Nr. 1626) Verschiedenes, 1858-1869
- I, 75 A Chr 1 Christburg, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 1669) Statuten und Nachträge, 1858-1909
- I, 75 A Cz 1 Czempin, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 48 (Ident.-Nr. 1750) Gesuch der Industrie-Lehrerin S. Bneidig um eine Gehalts-  
 erhöhung, 1843
- I, 75 A Do 1 Dobrzyca, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 6 (Ident.-Nr. 2070) Wahl und Einstellung des Rabbiners, Kantors und Lehrers,  
 1840-1883
- I, 75 A Dr 2 Driesen, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.*  
 Nr. 19 (Ident.-Nr. 2156) Kantor und Religionslehrerstelle, 1843-1853
- I, 75 A Eb 1 Eberswalde, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam*  
 Nr. 5 (Ident.-Nr. 2215) Bewerbungen um die Stelle eines Lehrers, Vorbeters und  
 Schächters, 1857
- I, 75 A El 2 Elbing, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Danzig*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 2246) Statuten, 1849-um 1888
- I, 75 A Er 1 Erfurt, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt*  
 Nr. 25 (Ident.-Nr. 2427) Anstellung des Kantors und Lehrers sowie des Rabbiners der  
 Gemeinde, Bd. 1, 1844-1866  
 Nr. 26 (Ident.-Nr. 2428) Anstellung des Kantors und Lehrers sowie des Rabbiners der  
 Gemeinde, 1866-1886
- I, 75 A Fi 1 Filehne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg*  
 Nr. 22 (Ident.-Nr. 2603) Schul- und Lehrerangelegenheiten, 1834-1854
- I, 75 A Fr 5 Frankfurt a. O., Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.*  
 Nr. 19 (Ident.-Nr. 2762) Anstellung der Lehrer, 1848-1869, 1873  
 Nr. 20 (Ident.-Nr. 2763) Anstellung eines 2. Religionslehrers und Hilfskantors, 1868-  
 1876, 1889, 1893  
 Nr. 21 (Ident.-Nr. 2764) Anstellung eines 3. Religionslehrers und Hilfskantors, 1874-  
 1884, 1893
- I, 75 A Fr 6 Fraustadt, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 21 (Ident.-Nr. 2878) Einstellung der Lehrer für die Elementarschule, 1834-1859  
 Nr. 22 (Ident.-Nr. 2879) Einstellung der Lehrer für die Elementarschule, 1847, 1874-  
 1875

- 1, 75 A Fr 10 *Friedrichstadt, Provinz Schleswig-Holstein*  
 Nr. 22 (Ident.-Nr. 3009) Regulativ für die Schule der israelitischen Gemeinde in Friedrichstadt, 1843 (Ds.)
- 1, 75 A Gr 3 *Greifenhagen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin*  
 Nr. 13 (Ident.-Nr. 3296) Anstellung der Kultusbeamten in den drei Unterverbänden (Bahn, Fiddichow, Greifenhagen), 1853-1864
- 1, 75 A Gu 2 *Guttstadt, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Königsberg*  
 Nr. 2 (Ident.-Nr. 3401) Allgemeines, 1857-1890, 1903  
 Nr. 7 (Ident.-Nr. 3406) Bewerbungen um die Kultusbeamtenstelle, 1863-1875  
 Nr. 27 (Ident.-Nr. 3426) Schulangelegenheiten, 1841-1879
- 1, 75 A Ha 1 *Hagen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg*  
 Nr. 19 (Ident.-Nr. 3449) Lehrer und Kantor Alexander Schöndorff, 1857-1863  
 Nr. 20 (Ident.-Nr. 3450) Lehrer und Kantor Ferdinand Eisenkrämer, 1863-1865  
 Nr. 21 (Ident.-Nr. 3451) Lehrer und Kantor Herz Ostwald, 1865-1870
- 1, 75 A Ha 2 *Halberstadt, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg*  
 Nr. 41 (Ident.-Nr. 3532) Statut und Verpflichtungen, 1847-1851, (1886)  
 Nr. 64 (Ident.-Nr. 3556) Befreiung der Gemeindebeamten von der Kommunalsteuer, 1886-1887
- 1, 75 A Ha 3 *Halle/Saale, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg*  
 Nr. 8 (Ident.-Nr. 3608) Gemeindebeamte (Rendant und Lehrer), 1858-1862
- 1, 75 A Ha 4 *Haltern, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster*  
 Nr. 2 (Ident.-Nr. 3625) Lehrer- und Kantorenamt, Bd. 1, 1859-1878
- 1, 75 A He 1 *Hechingen, Hohenzollern, Regierungsbezirk Sigmaringen*  
 Nr. 15 (Ident.-Nr. 3763) Bewerbung und Anstellung einer Industrie-Lehrerin, 1838-1854, 1901-1903
- 1, 75 A He 5 *Herford, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden*  
 Nr. 9 (Ident.-Nr. 3820) Lehrer, Vorbeter und Schächter Bendix Heine, 1844-1853, 1862, 1865
- 1, 75 A Ko 2 *Kolberg, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 4097) Statut für die Synagogengemeinde zu Kolberg, 1854-1855
- 1, 75 A Ko 4 *Köslin, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin*  
 Nr. 7 (Ident.-Nr. 4171) Anstellung von Lehrern und Hilfsvorbetern, 1824-1830
- 1, 75 A Ko 7 *Kosten, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 4339) Statuten der Gemeinde und sonstige General-Vorschriften, 1834-1892
- 1, 75 A Kr 2 *Kreuzburg, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
 Nr. 33 (Ident.-Nr. 4488) Anstellung der Kultus- und Gemeindebeamten, 1859-1869
- 1, 75 A Kr 4 *Krotoschin, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 2 (Ident.-Nr. 4518) Anstellung der Lehrer, 1835-1870

1, 75 A Ma 1 Märkisch Friedland, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder  
Nr. 4 (Ident.-Nr. 4812) Statuten und Bildung des Gemeindebezirks, 1842, 1847, 1855-1861  
Nr. 97 (Ident.-Nr. 4906) Schulangelegenheiten (Israelitische Bürgerschule), 1819-1825  
Nr. 103 (Ident.-Nr. 4912) Schulangelegenheiten, 1861-1867, 1869, 1871

1, 75 A Ma 5 Marienburg, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Danzig  
Nr. 9 (Ident.-Nr. 4951) Angelegenheiten der Kultusbeamten, 1843-1898

1, 75 A Ma 6 Marienwerder, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder  
Nr. 2 (Ident.-Nr. 4962) Statut der Gemeinde mit Nachträgen und Änderungen, 1857,  
(um 1868), (o. J.)

1, 75 A Mi 2 Militsch, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau  
Nr. 24 (Ident.-Nr. 5086) Schule, 1850-1853

1, 75 A Mu 1 Mühlhausen, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt  
Nr. 1 (Ident.-Nr. 5098) Statuten, 1855-1927

1, 75 A Mu 2 Münster, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster  
Nr. 32 (Ident.-Nr. 5135) Berichte der Marks-Haindorf'sche Stiftung, (1827-1911), 1912  
Nr. 35 (Ident.-Nr. 5138) Schulwesen und Anstellung der Lehrer, 1858-1908

1, 75 A My 1 Myslowitz, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln  
Nr. 1 (Ident.-Nr. 5195) Statut, 1880-1903

1, 75 A Na 2 Namslau, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau  
Nr. 6 (Ident.-Nr. 5239) Kantor und Lehrer, 1864-1875

1, 75 A Ne 2 Neuenkirchen, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden  
Nr. 1 (Ident.-Nr. 5256) Statuten der Gemeinde, 1855-1894  
Nr. 14 (Ident.-Nr. 5269) Anstellung der Lehrer und Kultusbeamten, Bd. 1, 1809-1834  
Nr. 15 (Ident.-Nr. 5270) Anstellung der Lehrer und Kultusbeamten, Bd. 2, 1834-1873  
Nr. 16 (Ident.-Nr. 5271) Anstellung und Selbstmord des Lehrers und Kantors Hirsch  
Heinemann, 1825-1826  
Nr. 37 (Ident.-Nr. 5294) Kultus- und Schulangelegenheiten, 1841, 1874-1901

1, 75 A Ne 3 Neustadt/O.S., Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln  
Nr. 9 (Ident.-Nr. 5310) Synagogen- und Kultusbeamtenangelegenheiten, 1840-1863  
Nr. 10 (Ident.-Nr. 5311) Kultusbeamtenangelegenheiten, 1864-1879  
Nr. 17 (Ident.-Nr. 5318) Schulsachen, 1834-1839, 1845-1848

1, 75 A Ne 4 Neustadt b. Pinne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen  
Nr. 7 (Ident.-Nr. 5326) Anstellung und Gehälter der Elementarlehrer, 1833-1843  
Nr. 15 (Ident.-Nr. 5334) Klage des Lehrers Hirsch Saul gegen die Gemeinde wegen ei-  
ner Geldforderung (520 Taler) (Akte des Justizrats Hünke, Posen), 1843-1845

1, 75 A No 2 Nordhausen, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt  
Nr. 14 (Ident.-Nr. 5431) Vertragliche Bestimmungen und Anstellung des Predigers  
und Lehrers Abraham Cohn, 1835, 1846

- I, 75 A Ol 1 Oels, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 5615) Statuten und Verordnungen für Gemeinde, Vereine und Stiftungen, 1860-1878
- I, 75 A Op 1 Oppeln, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
 Nr. 24 (Ident.-Nr. 5639) Schulangelegenheiten und Anstellung der Lehrer, 1855-1863
- I, 75 A Pa 1 Paderborn, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 5753) Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Paderborn von 1855 (Ds.)
- I, 75 A Pa 4 Pattensen, Provinz Provinz Hannover, Regierungsbezirk Hannover, Landrabbinatsbezirk Hannover*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 5862) Verschiedenes, (1870), 1872-1890
- I, 75 A Pe 1 Perleberg, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 5863) Statuten und Synagogenordnung, 1861-1911  
 Nr. 7 (Ident.-Nr. 5869) Anstellung von Lehrern und Kultusbeamten, 1861-1885
- I, 75 A Pl 2 Pleß, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
 Nr. 2 (Ident.-Nr. 6055) Personalien der Kultusbeamten, 1854-1868, 1890
- I, 75 A Po 1 Pollnow, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 6059) Gemeindestatuten, 1859-1860, 1902
- I, 75 A Pr 1 Prenzlau, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 6083) Statut und Synagogenordnung, 1828-1829, 1844
- I, 75 A Pr 4 Preußisch-Stargardt, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Danzig*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 6136) Statut für die Synagogengemeinde zu Preußisch-Stargardt von 1857 (Ds.)
- I, 75 A Pu 1 Pudewitz, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 12 (Ident.-Nr. 6170) Neubesetzung der Kultusbeamtenstelle, 1877-1888
- I, 75 A Py 1 Pyritz, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin*  
 Nr. 25 (Ident.-Nr. 6200) Wahl und Anstellung der Religionslehrer, 1853-1890
- I, 75 A Ra 4 Ratibor, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
 Nr. 26 (Ident.-Nr. 6347) Bewerbungen von Gemeindebeamten und Lehrern, 1855-1882  
 Nr. 36 (Ident.-Nr. 6357) Anstellung des Predigers und Religionslehrers Dr. Julius Heckscher, 1865-1867, 1883
- I, 75 A Ra 5 Rawitsch, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 15 (Ident.-Nr. 6434) Besetzung der Lehrerstellen und der Stelle des Schulvorstehers, 1841-1867
- I, 75 A Re 4 Rendsburg, Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Schleswig*  
 Nr. 45 (Ident.-Nr. 6590) Regulativ für die israelitische Schule in Rendsburg, 1868 (gedr.)
- I, 75 A Rh 1 Rheda, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Minden*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 6602) Statuten, 1850

UNPUBLIZIERTE QUELLEN

- I, 75 A Ru 1 Rügenwalde, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin*  
 Nr. 9 (Ident.-Nr. 6712) Kultusbeamtenstelle, 1871-1876, 1880-1887
- I, 75 A Ry 1 Rybnik, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*  
 Nr. 15 (Ident.-Nr. 6729) Kultusbeamte, 1853-1872
- I, 75 A Sa 6 Santomischel, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 25 (Ident.-Nr. 6877) Schulangelegenheiten, 1838-1840
- I, 75 A Sa 7 Sarne, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 10 (Ident.-Nr. 6933) Anstellung jüdischer Elementarlehrer, 1829-1837
- I, 75 A Sa 8 Saalfeld, Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Königsberg*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 6997) Statuten der Synagogengemeinde, 1860, 1887, 1891
- I, 75 A Scho 3 Schönfließ/Neumark, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.*  
 Nr. 7 (Ident.-Nr. 7109) Prozeß des Lehrers, Kantors und Schächters David Cohn gegen die Gemeinde wegen Gehaltsforderungen, 1872-1873
- I, 75 A Schr 1 Schrimm, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 7113) Statut für die Gemeinde, 1870, 1880
- I, 75 A Schr 2 Schroda, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 11 (Ident.-Nr. 7170) Schächter und Lehrer Elias Golland, 1838-1842
- I, 75 A Schw 5 Schwersenz, Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen*  
 Nr. 158 (Ident.-Nr. 7495) Schulangelegenheiten, 1826-1844  
 Nr. 160 (Ident.-Nr. 7497) Schulvorstand (Schulbesuch, Schulstrafen und Schul-, Lehr- und Lernmittel), 1826-1827, 1833-1844  
 Nr. 164 (Ident.-Nr. 7501) Beschwerden über Schulangelegenheiten, 1833-1841  
 Nr. 165 (Ident.-Nr. 7502) Schulwesen, 1843-1845, 1851-1860  
 Nr. 167 (Ident.-Nr. 7504) Bewerbungen, Anstellung und Besoldung der Lehrer, 1825-1839
- I, 75 A Se 1 Seelow, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.*  
 Nr. 1 (Ident.-Nr. 7548) Regel-Buch (Statut) der Gemeinde, 1841
- I, 75 A So 2 Soest, Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnberg*  
 Nr. 3 (Ident.-Nr. 7655) Statut und Synagogenordnung, 1855-1857  
 Nr. 20 (Ident.-Nr. 7672) Kantor und Lehrer Cossmann, 1835-1836  
 Nr. 21 (Ident.-Nr. 7673) Lehrer und Kantor Lehmann, 1840-1845  
 Nr. 22 (Ident.-Nr. 7674) Lehrer, Vorsänger, Schächter, 1835-1851  
 Nr. 23 (Ident.-Nr. 7675) Wahl des Kantors und Lehrers, 1849-1858
- I, 75 A Sta 2 Stargard, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin*  
 Nr. 45 (Ident.-Nr. 7805) Besoldete Gemeindebeamte, 1854, 1857-1859  
 Nr. 53 (Ident.-Nr. 7813) Verhandlungen wegen des Lehrers an der Gemeindeschule, 1823-1826
- I, 75 A Ste 3 Stettin, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin*  
 Nr. 58 (Ident.-Nr. 7977) Bewerbungen um Anstellung in der Gemeinde, 1849-1871

## ANHANG

Nr. 64 (Ident.-Nr. 7983) Verträge mit Kultusbeamten, 1850-1852

Nr. 75 (Ident.-Nr. 7994) Lehrer Jakob Rosenthal, 1855-1856

*I, 75 A Str 1 Stralsund, Provinz Preußen, Regierungsbezirk Stralsund*

Nr. 1 (Ident.-Nr. 8101) Statut für die Synagogengemeinde, 1854-1869

*I, 75 A Th 2 Thorn, Provinz Westpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder*

Nr. 17 (Ident.-Nr. 8689) Personalakte des Lehrers Heinrich Michaelis, 1876-1891

*I, 75 A Tö 1 Tost, Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln*

Nr. 1 (Ident.-Nr. 8722) Statuten und Verfügungen, 1854-1898

*I, 75 A Wr 1 Wriezen, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam*

Nr. 1 (Ident.-Nr. 9164) Statutenangelegenheiten, 1856-1860, 1872

Nr. 12 (Ident.-Nr. 9175) Besetzung der Lehrer-, Vorbeter und Schächterstelle, 1842-1859,  
1865

### *I, 75 C Organisationen*

*I, 75 C Ve 12 Verein zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen*

Nr. 2 (Ident.-Nr. 13193) Allgemeines, (1850) 1892-1893

Nr. 3 (Ident.-Nr. 13194) Allgemeines, 1894-1897

Nr. 5 (Ident.-Nr. 13196) Allgemeines, 1901-1903

### *I, 75 E Sammlungen*

*I, 75 E Nr. 27*

(Ident.-Nr. 14326) Aufruf von Rabbiner Jacob Joseph Oettinger an die Gemeindevorstände mit Bitte um Unterstützung der neugegründeten Lehrerbildungsanstalt Berlin, 1826 (gedr.)

*I, 75 E Nr. 71*

(Ident.-Nr. 14370) Lehrerbildungsanstalt Düsseldorf, 1868, (o. J.)

Geheimes Staatsarchiv, Berlin (GStA PK)

*I. Hauptabteilung*

*Rep. 76 alt Ältere Behörden für Wissenschaft, Kunst,  
Kirchen- und Schulsachen*

I. HA Rep. 76 alt I Oberschulkollegium A. Generalia Nr. 79 Das jüdische Schulwesen in allen preußischen Provinzen 1806-1807

*Rep. 76 Ministerium der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten  
III Evangelisch-geistliche Sachen, Sekten und Juden*

*Sekt. 1 Generalia*

*Tit. XIII a Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1 Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, des Kultus- und des Schulwesens. Entwicklung und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1809-1812, Bd. 2 1813-1821, Bd. 3 1821-1824, Bd. 4 1824-1830, Bd. 5 1830-1834, Bd. 7 1839-1842, Bd. 8 1842-1843, Bd. 9 1843-1845, Bd. 10 1846, Bd. 12 1847)

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 1c Die von den Regierungen der Provinz Posen auf die Ministerialverfügung vom 8. März 1843 über das Kultus- und Schulwesen der Juden erstatteten Berichte 1843-1844

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 10 Die Regulierung der Verhältnisse der Juden in den Provinzen, in denen das Edikt vom 11. März 1812 noch nicht in Kraft getreten ist. Desgleichen die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in der Rheinprovinz (Bd. 1 1824-1847)

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 16 Von ausländischen Schulumtskandidaten und Lehrern nachgesuchte Verleihung des preußischen Staatsbürgerrechts wegen Anstellung bei einer hiesigen israelitischen Schulanstalt (Bd. 1 1838-1865)

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 21 Die von jüdischen Kultusbeamten, Religions- und Schullehrern in Anspruch genommene Befreiung von den öffentlichen Kommunalabgaben (Bd. 1 1847-1869)

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 24 Die von den jüdischen Kultus- und Schulbeamten zu benutzende Amtstracht, welche von der christlichen Geistlichen verschieden sein soll (Bd. 1 1842-1848)

I. HA Rep. 76 III Sekt. 1 Tit. XIII a Nr. 48 Die Ansetzung der öffentlichen Beamten bei den Judengemeinden (Bd. 1 1810-1867)

*Sekt. 2 Specialia Königsberg  
Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 2 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1811-1828, Bd. 2 1829-1845)

*Sekt. 3 Specialia Gumbinnen*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 3 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Errichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Gumbinnen (Bd. 1 1818-1874)

*Sekt. 5 Specialia Danzig*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 5 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1824-1850)

*Sekt. 6 Specialia Marienwerder*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 6 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1818-1830, Bd. 2 1830-1833, Bd. 3 1834-1836, Bd. 4 1837-1841, Bd. 5 1841-1846, Bd. 6 1846-1860, Bd. 7 1861-1873)

*Sekt. 7 Specialia Posen*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 7 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1824-1830, Bd. 2 1830-1836, Bd. 3 1836-1839, Bd. 4 1839-1841, Bd. 5 1841-1845, Bd. 6 1845-1847, Bd. 7 1848-1850, Bd. 8 1850-1853, Bd. 9 1854-1861, Bd. 10 1861-1867, Bd. 11 1868-70)

*Sekt. 8 Specialia Bromberg*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 8 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1823-1828, Bd. 2 1829-1836, Bd. 3 1837-1845, Bd. 4 1845-1850, Bd. 5 1850-1854, Bd. 6 1855-1865)

*Sekt. 9 Specialia Stettin*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 9 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1818-1831, Bd. 2 1832-1843, Bd. 3 1844-1864)

*Sekt. 10 Specialia Köslin*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 10 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1824-1842, Bd. 2 1842-1874)

*Sekt. 12 Specialia Berlin*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 12 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1810-1824, Bd. 2 1824-1830, Bd. 3 1831-1841, Bd. 4 1841-1845, Bd. 5 1846-1852)

*Sekt. 13 Specialia Potsdam*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 13 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1811-1840, Bd. 2 1841-1865)

*Sekt. 14 Specialia Frankfurt a. d. Oder*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 14 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen (Bd. 1 1824-1836, Bd. 2 1837-1866)

*Sekt. 15 Specialia Breslau*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 15 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Breslau (Bd. 1 1819-1825, Bd. 2 1825-1838, Bd. 3 1838-1842, Bd. 4 1842-1843, Bd. 5 1843-1846, Bd. 6 1846-1856)

*Sekt. 16 Specialia Liegnitz*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 16 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Liegnitz (Bd. 1 1810-1841, Bd. 2 1841-75)

*Sekt. 17 Specialia Oppeln*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 17 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultuswesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Oppeln (Bd. 1 1824-1832, Bd. 2 1832-1837, Bd. 3 1838-1844, Bd. 4 1845-1857)

*Sekt. 18 Specialia Magdeburg*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 18 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Magdeburg (Bd. 1 1820-1838)

*Sekt. 20 Specialia Erfurt*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 20 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Erfurt (Bd. 1 1824-1866)

*Sekt. 21 Specialia Hannover*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 21 Tit. X Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Hannover (Bd. 1 1866-1869)

*Sekt. 27 Specialia Münster*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 27 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Münster (Bd. 1 1819-1835, Bd. 2 1835-1856)

*Sekt. 28 Specialia Minden*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 28 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Minden (Bd. 1 1818-1830, Bd. 2 1830-1840, Bd. 3 1841-1866)

*Sekt. 29 Specialia Arnberg*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 29 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Arnberg (Bd. 1 1821-1838, Bd. 2 1838-1858)

*Sekt. 31 Specialia Kassel*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 31 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Kassel (Bd. 1 1866-1874)

*Sekt. 32 Specialia Wiesbaden*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 32 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Wiesbaden (Bd. 1 1867-1874)

*Sekt. 33 Specialia Koblenz*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 33 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Koblenz (Bd. 1 1820-1847)

*Sekt. 34 Specialia Köln*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 34 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Köln (Bd. 1 1823-1841, Bd. 2 1841-1868)

*Sekt. 35 Specialia Düsseldorf*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 35 Tit. XVI Nr. 2 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Bd. 1 1824-1834, Bd. 2 1835-1841, Bd. 3 1841-1846, Bd. 4 1847-1875)

*Sekt. 36 Specialia Aachen*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 36 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Aachen (Bd. 1 1824-1872)

*Sekt. 37 Specialia Trier*  
*Tit. XVI Sekten- und Judensachen*

I. HA Rep. 76 III Sekt. 37 Tit. XVI Nr. 1 Das israelitische Kultus- und Schulwesen sowie die Einrichtung neuer und die Erhaltung schon bestehender Synagogen im Regierungsbezirk Trier (Bd. 1 1824-1860)

*Neu VII Volksschulwesen*

*Sekt. 8 Regierungsbezirk Breslau*

I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 8 C Teil I Nr. 9 Die Errichtung eines jüdischen Schullehrerseminars in Verbindung mit dem Fränkelschen Jüdisch-Theologischen Seminar zu Breslau 1859-1872

*Sekt. 20 Regierungsbezirk Münster*

I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 20 C Teil I Nr. 3 Das jüdische Lehrerseminar der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster 1886-1919

*Sekt. 29 Regierungsbezirk Hannover*

I. HA Rep. 76 neu VII Sekt. 29 C Teil I Nr. 5 Das israelitische Schullehrer-Seminar in Hannover 1868-1930

*Rep. 77 Ministerium des Innern**Sekt. 34 Judensachen**Tit. 30 Judensachen Generalia*

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 39 Die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern, Teilnahme derselben an öffentlichen Festen (Bd. 2 1847-1919)

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 76 Die von den Juden nachgesuchte Erlaubnis zur Errichtung von Nachweisungs-Büros für israelitische Lehrer 7. Mai 1825

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 114 Beitrag der jüdischen Kultus-Beamten und Schullehrer zu den öffentlichen und Kommunallasten und Abgaben 1834-1898

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 30 Gen. Nr. 132 Die Amtskleidung der jüdischen Kultusbeamten 1839-1866

*Tit. 1021 Judensachen*

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 3 Belgard – Die Ansetzung der öffentlichen jüdischen Bedienten in der Stadt Belgard 1815-1823

II. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 20 Königsberg in Preußen – Die Anstellung der publiquen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen 1806-1817

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 1 Oderberg – Die Anstellung der publiquen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Oderberg 1811

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 1 Pritzwalk – Die Ansetzung der öffentlichen Bedienten der jüdischen Gemeinde zu Pritzwalk 1818

I. HA Rep. 77 Abt. I Sekt. 34 Tit. 1021 Nr. 2 Zielenzig – Die Anstellung der öffentlichen Bedienten bei der jüdischen Gemeinde zu Zielenzig 1815

*Abt. IV Kommunalabteilung**Sekt. 5 Kommunalsachen der Städte*

I. HA Rep. 77 Abt. IV Sekt. 5 Tit. 479 Nr. 197 Die Beitragspflicht der jüdischen Geistlichen und Lehrer zu den Kommunallasten (Bd. 1f. 1815-1897)

*II. Hauptabteilung (Generaldirektorium)**Abteilung 7 (Ostpreußen und Litauen)**II Materien, Akzise- und Zollsachen*

II. HA II Materien Nr. 4457 Bestimmungen für jüdische Privatbedienstete 1751-1775

*Abteilung 13 (Neumark)*

II. HA Materien. Judensachen. Generalia Nr. 13 Duldung der unverheirateten jüdischen Schulmeister in allen preußischen Provinzen mit Ausnahme von Schlesien sowie Anstellung der Schulmeister in den neumärkischen Städten 1775

Central Archives for the History of the Jewish People,  
Jerusalem (CAHJP)

- D/Be2 Nr. 13 Beuthen Oberschlesien; Bewerbungen um die Stellen des Rabbiners, Kantors, Schächters, des Synagogendieners und des Lehrers, 1865-68
- D/Bir Nr. 3 Bielefeld, Westfalen; Statuten, 1822
- D/Bir Nr. 4 Bielefeld, Westfalen; Statuten, 1856, 1859
- D/Bo1 Nr. 2 Bochum, Westfalen; Statuten, 1851, 1858, 1871
- D/Ha4 Nr. 1 Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Hannover; Gründungsurkunde mit vorläufigen Grundzügen über das Wesen der Anstalt, 1848
- D/Ha5 Nr. 6 Hamm, Westfalen; Allgemeine Korrespondenz
- D/Ha 6 Nr. 9 Hagen, Westfalen; Bewerbungen und Anstellung als Lehrer und Kantor, 1857-93
- D/Ha 6 Nr. 10 Hagen, Westfalen; Lehrer und Kantor Baruch Cahn, 1870-94
- D/Ha9 Nr. 1 Haltern, Westfalen; u. a. Statut, 1855-85
- D/Ha9 Nr. 2 Haltern, Westfalen; Varia, in specie Marks-Haindorfsche Stiftung, Lehrerangelegenheiten, 1866ff.
- D/He4 Nr. 3 Herford, Westfalen; Statut, 1856
- D/Ho6 Nr. 1 Höxter, Westfalen; Statut, 1854 u. ö.
- D/Ko1 Nr. 454 Königsberg, Ostpreußen; Schul- und Religionsschulangelegenheiten, 1828-38
- D/Ko1 Nr. 128 Königsberg, Ostpreußen; Anstellung eines Religionslehrers, 1869
- D/In1 Nr. 3a Insterburg, Ostpreußen; Statuten, 1858
- D/Mir Nr. 4 Militsch/Niederschlesien; Statuten 1850-1862
- D/Os1 Nr. 153 Osnabrück; Schulangelegenheiten, haupts. Einstellung eines neuen Lehrers und Vorbeters, 1873-81
- D/Rh/Nw Nr. 63 Neuwied; Schulchronik, 1864-1938
- D/St1 Nr. 41 Stettin, Pommern; Allgemeine Schulangelegenheiten, 1837-1842
- D/Wa7 Nr. 2 Warburg, Westfalen; Statuten, 1835-92
- Da Nr. 669 Danzig; Kultus- und rituelle Angelegenheiten, 1883-1933
- GAI1 299 Pyritz, Pommern; Anstellung der Religionslehrer, 1849-57
- GAI1 703 Pyritz, Pommern; Wahl und Anstellung der Religionslehrer, 1862-76
- GAI1 998 Stolp, Brandenburg; Schulangelegenheiten, 1856-67
- GAI1 1010 Wetzlar, Rheinprovinz; Religionsunterricht, 1825-36
- Inv. 280,1 IV Breslau; Konferenzbuch des Jüdisch-Theologischen Seminars, 1854-1875
- KGe2 Nr. 32 Entwurf eines Plans für Gemeindeschule, Berlin 1825
- KGe2 Nr. 68 Berlin; Jüdischer Lehrerverein, 1833-54
- KGe6 Nr. 70 Märkisch-Friedland; Korrespondenz des Schulvorstandes zur Ausschreibung der Schulleiterstelle mit Beschreibung des Schultyps; Einstellung des Friedrich Dessau, 1820

- P17-15 Isaak Euchels Plan zur Errichtung eines Rabbiner- und Lehrerseminars, 1784  
 P17-597 Jüdische Freischule: Acta Generalia, vol. II, 1806-25  
 Pl/Gr Nr. 16b Grodzisk (Graetz), Posen; Statuten, 1834-44  
 Pl/Kr Nr. 2 Krotoszyn (Krotoschin), Posen; Die Regulierung und Festsetzung der  
 Bethäuser und Abschaffung der Winkelschulen, 1834-1850  
 Pl/Po Nr. 48 Poznan (Posen); Statut, 1872  
 Pl/Ra Nr. 4 Rawicz (Rawitsch), Posen; Statut, 1834  
 Pl/Ro Nr. 6 Rogozno (Rogasen), Posen; Schulwesen 1835-57  
 Pl/St Nr. 2 Starograd Gdanski (Stargardt i. Westpreußen); Statut, 1857  
 Pl/To Nr. 2 Torun (Thorn), Westpreußen; Statut, 1822-69  
 Pl/Zo Nr. 1 Zory (Sohrau), Oberschlesien; Schulangelegenheiten, 1859/61  
 S41 Nr. 6 Glogau, Niederschlesien; Statut, 1836  
 S131 Nr. 1 Friedeberg, Brandenburg; Statut, 1854 u. ö.  
 S196 Nr. 1 Bublitz, Pommern; Statuten, 1856-86  
 S196 Nr. 3 Bublitz, Pommern; Schule, 1831-37  
 S234 Nr. 3 Freienwalde, Brandenburg; Statut, 1857  
 S291 Nr. 3 Schlawe, Pommern; Statut, 1846  
 S392 Nr. 2 Münsterberg, Schlesien; Statuten, 1842 u. ö.

Archiv des Leo Baeck Institute,  
 New York (ALBI)

- Andorn, Salomon, Niederschrift der Erinnerungen des Hauptlehrers i. R. Salomon  
 Andorn in Krefeld, Krefeld 1937-40 (ME 413)  
 Grünewald Simon, Erinnerungen (ME 764)  
 Kirschner, Emanuel, Erinnerungen aus meinem Leben, Streben und Wirken (ME 379)  
 Oppenheim, Hermann, Biographische Notizen aufgrund der Memoiren von Her-  
 mann Oppenheim (ME 483)  
 Ostwald, Jacob, Autobiography (ME 489)  
 Strauss, Bruno, kein Titel (ME 632)  
 Würzburg, Jüdische Gemeinde Sammlung (AR 3788)

# Literatur

## *1. Gedruckte Quellen*

- Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Bericht zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubelfestes, zugleich Rechenschaftsbericht für das Jahr 1889, Frankfurt a. M. 1890
- Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Achtzehnter Rechenschaftsbericht für das Jahr 1882, Frankfurt a. M. 1883
- Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Vierundzwanzigster Rechenschaftsbericht. Für das Jahr 1888, Frankfurt a. M. 1889
- Achawa, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Witwen und -Waisen in Deutschland. Zwölfter Rechenschaftsbericht für das Verwaltungsjahr 1876, Frankfurt a. M. 1877
- Die 18. allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung, in: IL 9 (1869), S. 294f., 301-5, 309-11
- Adam, Jacob, Zeit zur Abreise. Lebensbericht eines jüdischen Händlers aus der Emanzipationszeit (bearb. und hrsg. von Jörg H. Fehrs und Margret Heitmann), Hildesheim/Zürich/New York 1993
- Amram, W., Wie ist die israelitische Schule im Regierungsbezirk Cassel entstanden, wie hat sie sich entwickelt, und was hat sie geleistet? Referat erstattet auf der am 30. Mai 1898 zu Fulda gehaltenen 30. Jahresversammlung der israelitischen Lehrer-Conferenz Hessens, Kassel 1898
- An die israelitischen Lehrer und Schulfreunde!, in: IL 1 (1861), S. 105f.
- An unsere Leser, in: IL 1 (1861), S. 49
- Annegarn, Josef, Viertes Verzeichnis der Lehrgegenstände an der hiesigen Vereinsschule. Nebst dem Berichte über die Entstehung und den Fortgang dieser Schulanstalt und ihrer Leistungen, Münster 1830
- Antrag und Motive von Blumenau. Nach- und Beitrag zu den Referaten zur 2. israelitischen Synode, in: IL 11 (1871), S. 121f.
- Anweisungen für die jüdischen Lehrer des Landrabbiner-Bezirks, zur Ausführung der Schulverordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854, Hannover 1855
- Archiv der landgräfllich-hessischen Gesetze und Verordnungen, Homburg 1867
- Assaf, Simcha (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der jüdischen Erziehung (vom Beginn des Mittelalters bis zur Aufklärung) (hebr.), 4 Bde., Tel Aviv 1925-1948
- Auerbach, Baruch, Die jüdische Gemeindeschule zu Berlin, in ihrer ferneren Entwicklung. Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen, Berlin 1833
- Aufforderung zur Bildung einer Unterstützungsgesellschaft für jüdische Lehrer, in: Israelitisches Predigt- und Schulmagazin 3 (1836), S. 335-337
- Aufruf an die israelitischen Lehrer im Herzogthum Nassau!, in: IL 3 (1863), S. 4
- Baer, Abraham, Baal T'fillah oder ›Der practische Vorbeter‹. Vollständige Sammlung der gottesdienstlichen Gesänge und Recitative der Israeliten nach polnischen, deutschen (aschk'nanischen) und portugiesischen rituellen Vorschriften und Gebräuchen, Leipzig 1877
- Baer, Seligmann, ›Zivche Tsedek‹ (hebr.), Rödelheim 1857

- Baerwald, Hermann, Die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der jüdischen Gemeinde zu Berlin, in: Jahrbuch für Israeliten 9 (1862/63), S. 171-194
- Bamberger, Isaak, Die gesetzliche Stellung des jüdischen Religionsunterrichts. Separat-Abdruck aus dem achten Bericht über die Religionsschule der Synagogengemeinde daselbst, Königsberg 1874
- Bamberger, Seligmann Bär, [Sefer more lezovchim] Lehrbuch für Schächter, einschließlich der Religionsgesetze bezüglich des Schächtens und der Fleischbeschau (hebr.), Frankfurt a. M. 1864
- , Sefer hilchot schechita uvediqā in deutscher Sprache (in hebr. Lettern), Mainz 1886
- Beantwortungen der 18 Ministerial-Fragen, das jüdische Kultus- und Schulwesen betreffend, in: ZJD 1 (1843), S. 235-256, 283-312
- [Beckedorff, Ludolph von], Jüdisches Schulwesen, in: Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens 4 (1826), S. 89-141
- Beer, Peter, Skizze einer Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Prag 1832
- Bendavid, Lazarus, Aufsätze verschiedenen Inhalts, Berlin 1800
- , Ueber den Unterricht der Juden, in: ders., Aufsätze verschiedenen Inhalts, S. 117-133
- Bericht über die am 12. Juni in Hildesheim stattgefundene Conferenz der israelitischen Lehrer im ehemal. Königreiche Hannover, in: IL 7 (1867), S. 109f.
- Bericht über die Conferenz der Lehrer Westfalens und Rheinlands zu Hamm, am 12. und 13. Juni 1867, in: IL 7 (1867), S. 145-147, 149f.
- Bericht über die Conferenz des ›israel. Lehrervereins für Westphalen und Rheinprovinz: in Hamm, am 20. u. 21. Mai d. J., in: IL 1 (1861), S. 57-59
- Bericht über die Conferenz des Vereins isr. Elementarlehrer für Westphalen und Rheinprovinz zu Dortmund am 20. u. 21. April, in: IL 8 (1868), S. 81-83
- Bericht über die Conferenz rheinischwestphälischer israel. Lehrer am 30. Mai in Bonn, in: IL 11 (1871), S. 193-196
- Bericht über die Lehrerconferenz in Essen am 9. und 10. Juni, in: IL 2 (1862), S. 109-112
- Berliner, Abraham, Aus meiner Knabenzeit, in: JJGL 16 (1913), S. 173-190
- Bernstein, Aron David, Vögele der Maggid. Eine Novelle, Berlin 1934
- Eine Betrachtung zur Jahreswende, in: IL 8 (1868), S. 201-204
- Bleich, Eduard (Hrsg.), Der erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Erster Theil, Berlin 1847
- Brann, Marcus, Geschichte der Anstalt während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, in: 100. Jahresbericht über die Industrieschule, S. 3-35
- , Geschichte des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckel'sche Stiftung) in Breslau. Festschrift zum 50. Jubiläum der Anstalt, Breslau 1904
- Büdinger, Moses, ›more lemorim‹ oder: Anweisung für Lehrer, wie der israelitische Religionsunterricht zu ertheilen und der Leitfaden Moreh Lathora dabei anzuwenden sey, nebst Gedanken und Bemerkungen über die israelitische Religionslehre und die dieselbe betreffende ältere und neuere Literatur; auch eine Schrift für Eltern und Schulbehörden, 2. Aufl., Kassel 1831
- , Die israelitische Schule, oder über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in Einer Schule, Kassel 1831
- Ch. D. Lippe's Bibliographisches Lexicon der gesammten jüdischen Literatur der Gegenwart und Adress-Anzeiger, Wien 1881

- Coblenz, Felix, Die berufliche und soziale Stellung des jüdischen Lehrers. Vortrag gehalten auf der Konferenz des Vereins jüdischer Lehrer Rheinland und Westfalens zu Düsseldorf am 21. Mai 1888, Siegen 1888
- Cohn, Falk, Die Entwicklung des jüdischen Unterrichtswesens von Moses Mendelssohn bis auf die Gegenwart, in: Jüdisches Literaturblatt 9 (1880), S. 109f., 113f., 117f., 121-23
- , Israelitische Religionschulen neben höheren Lehranstalten, Breslau 1878
- Cohn, Jos., Einige Schriftstücke aus dem Nachlasse Aron Wolfssohns, in: MGWJ 41 (1897), S. 369-376
- D., P., Die Gleichberechtigung der Religion auf dem Gebiete des höheren Schulwesens oder die Anstellung jüdischer Lehrer an höheren Schulen, in: Deutsche Evangelische Kirchenzeitung 1900, Nr. 52, S. 342f., 1901 Nr. 2, S. 11f.
- Danziger, Meier, Der theoretische und praktische Schechter. Nach dem Ohel Jisrael des Rabbi J. Weil bearbeitet, Brilon 1848
- Denkschrift des israel. Lehrervereins für Rheinland und Westfalen (Eingereicht im Hause der Abgeordneten), in: IL 2 (1862), S. 37-39, 42-44
- Denkschrift israelitischer Lehrer Westphalens und der Rheinprovinz, in: IL 8 (1868), S. 13, 17-19, 21f.
- Deutsch, Moritz, Vorbeterschule. Vollständige Sammlung der alten Synagogen-Intonationen, Breslau 1871
- Dohm, Christian Wilhelm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Bde., Berlin/Stettin 1781/83
- Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945. Bd. 3: Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben (hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken), Koblenz 1972
- Donnersmarck, Felix Victor Henckel von, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate unmittelbar nach dem Edikt vom 11ten März 1812, Leipzig 1814
- Ehrlich, Auch ein Wort über die Stellung der israelitischen Lehrer zu ihren Gemeinden, in: IL 1 (1861), S. 69
- Ehrmann, Daniel, Ein jüdischer Lehrer, in: W. Pascheles (Hrsg.), Sippurim, 5, S. 87-160
- Einiges aus dem jüdischen Lehrerleben im Herzogthum Nassau, in: Jeschurun 6 (1859/60), S. 493-500
- Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Unterrichtsanstalten der Israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt am Main, welche am 15. 16. 17. September 1874 im Schulgebäude stattfindet, Frankfurt a. M. 1874
- Eliav, Mordechai/Fritz Alex Kleinberger (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Erziehung in Israel und unter den Völkern (hebr.), Tel Aviv 1966
- Engelbert, Hermann (Bearb.), Statistik des Judenthums im Deutschen Reiche (ausschliesslich Preussens) und in der Schweiz, Frankfurt a. M. 1875
- Entwurf der Statuten für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelit. Lehrer, Lehrer-Witwen und Waisen in Deutschland, in: IL 4 (1864), S. 41-43
- Eine Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier des Vereins israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalens, Essen [1906]

- Erster Bericht über die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer in Düsseldorf und über den Verein zur Unterhaltung derselben, erstattet von dem Vereins-Vorstande, Düsseldorf 1869
- ›Et ledabber‹, in: IL 2 (1862), S. 181f.
- Euchel, Isaak, Brief an den dänischen König, in: ders., Vom Nutzen der Aufklärung, S. 45-58
- , Ist nach dem jüdischen Gesetze das Übernachten der Toten wirklich verboten?, in: ders., Vom Nutzen der Aufklärung, S. 119-137
- , Vom Nutzen der Aufklärung. Schriften zur Haskala (hrsg. von Andreas Kennecke), Düsseldorf 2001
- Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt zu Würzburg 1864-1914, Würzburg 1914
- Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Knabenschule Berlin, Berlin 1926
- Fleischhacker, Jacob Samuel, Bericht über die V. Versammlung israel. Lehrer der Provinz Hannover, in: IL 10 (1870), S. 370-372
- , Bericht über die am 1. Juni zu Hannover abgehaltene 3. ordentliche Versammlung israel. Lehrer der Provinz Hannover, in: IL 8 (1868), S. 165-167
- , Bericht über die am 5. Juli 1869 zu Hannover getagte vierte ordentliche Versammlung jüdischer Lehrer der Provinz Hannover, in: IL 9 (1869), S. 373-375
- , Statuten des Vereins israelitischer Lehrer des Königreichs Hannover, in: IL 6 (1866), S. 199f.
- Frankel, Zacharias, Das jüdisch-theologische Seminar zu Breslau, in: MGWJ 6 (1857), S. 18-26; MGWJ 7 (1858), S. 19-24; MGWJ 9 (1860), S. 13-19; MGWJ 17 (1868), S. 59-64
- Frankfurter, Salomon, Das altjüdische Erziehungs- und Unterrichtswesen im Lichte moderner Bestrebungen. Vortrag gehalten in der 368. Vollversammlung der ›Wiener Pädagogischen Gesellschaft‹ am 3. April 1909, Wien 1910
- Freimann, Aron, Katalog der Judaica und Hebraica Stadtbibliothek Frankfurt am Main. Band Judaica, Neudruck Graz 1968
- [Freudenthal, Jacob], Das jüdisch-theologische Seminar Fränkelsche Stiftung zu Breslau. Am Tage seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens, den 10. August 1879, Breslau 1879
- [Freund, Wilhelm], Die Anstellung israelitischer Lehrer an preussischen Gymnasien und Realschulen (Ein Wort zur Aufhellung der Sachlage, von einem praktischen Schulmanne, Berlin 1860
- [Freund, Wilhelm], Entwurf zu einer zeitgemässen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842
- Friedländer, David, Akten-Stücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten betreffend, Berlin 1793
- , Ueber die Verbesserung der Israeliten im Königreich Pohlen. Ein von der Regierung daselbst im Jahr 1816 abgefordertes Gutachten, Berlin 1819
- Friedländer, Salomon, Der Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster. Historische Denkschrift zu der am Mittwoch den 21. August 1850 stattfindenden Feier des fünf und zwanzig jährigen Bestehens der Anstalt, nebst einer Biographie des Stifters und Dirigenten, Brilon 1850

- [Friedrich, Werner], Die Juden und ihre Gegner. Ein Wort zur Beherzigung für Wahrheitsfreunde, gegen Fanatiker, Deutschland 1816
- Froese, Leonhard (Bearb.), Deutsche Schulgesetzgebung (1763-1952), Weinheim/Berlin [1952]
- 65 Jahre Israelitische Lehrerbildungsanstalt Würzburg 1864-1929, Würzburg 1929
- Fünfundzwanzigster Bericht über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1871
- Gebete der Juden auf das ganze Jahr. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen von David Friedländer, Amsterdam 1807
- Geiger, Abraham, Abhandlungen aus den Programmen der jüdischen Religionsschule in Breslau, in: ders., Nachgelassene Schriften, I, S. 311-351
- , Nachgelassene Schriften (hrsg. von Ludwig Geiger), Bd. 1, Berlin 1875
- Geiger, Ludwig (Hrsg.), Michael Sachs und Moritz Veit. Briefwechsel, Frankfurt a. M. 1897
- , Eine Denkschrift von Zunz, in: G. Kisch (Hrsg.), Das Breslauer Seminar, S. 55-64
- Gesetzentwurf, das Synagogen- und Religionsunterrichts-Wesen der Juden in Preußen betreffend, in: ZJD 2 (1844), S. 137-148
- Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahr 1817 bis 1868, Berlin 1869
- Giebe, Verordnungen betreffend das gesammte Volks-Schulwesen in Preußen, nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule, Düsseldorf 1875
- Glatzer, Nahum N. (Hrsg.), Leopold and Adelheid Zunz – An Account in Letters, London 1958, (Publications of the Leo Baeck Institute of Jews from Germany)
- (Hrsg.), Leopold Zunz. Jude – Deutscher – Europäer. Ein jüdisches Gelehrten-schicksal des 19. Jahrhunderts in Briefen an Freunde, Tübingen 1964 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 11)
- Der Gottesdienst in kleinen Gemeinden, in: IL 10 (1870), S. 321-323
- Graetz, Heinrich, Tagebuch und Briefe. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Reuven Michael, Tübingen 1977 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 34)
- Graser, Johann Baptist, Das Judenthum und seine Reform, als Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staats-Verband, Bayreuth 1828
- Güdemann, Moritz, Quellenschriften zur Geschichte des Unterrichts und der Erziehung bei den deutschen Juden von den ältesten Zeiten bis auf Mendelssohn, Berlin 1891
- Gunzenshausen, Alfred, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse betreffend die Kirchenverfassung und die religiösen Einrichtungen der Israeliten in Württemberg, Stuttgart 1909
- Gutmann, Joseph, Geschichte der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin, Berlin 1925
- , Von Westfalen nach Berlin. Lebensweg und Werk eines jüdischen Pädagogen, Haifa 1978
- Haberkorn, Peter, Der lange Weg zur Gleichberechtigung. Die Emanzipation der Juden im Herzogtum Nassau 1806-1866. Eine Dokumentation, Wiesbaden 2004 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 20)

- Haindorf, Alexander, Dritter Bericht über den Verein zur Errichtung einer Schul-Anstalt, worin künftige jüdische Schullehrer ausgebildet und arme und verwaisete Kinder unterrichtet werden sollen; wie auch zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1829
- , Erster Bericht über den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden, und über die damit verbundene Schulanstalt, worin arme und verwaisete Kinder unterrichtet und künftige jüdische Schullehrer gebildet werden sollen, Münster 1827
- , Vierter Bericht über den Verein zur Errichtung einer Schul-Anstalt, worin künftige jüdische Schullehrer ausgebildet und arme und verwaisete Kinder unterrichtet werden sollen; wie auch zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1830
- , Zehnter Bericht über den Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1837
- , Zwanzigster Bericht über den Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1854
- , Zweiter Bericht über den Verein zur Errichtung einer Schul-Anstalt, worin künftige jüdische Schullehrer ausgebildet und arme und verwaisete Kinder unterrichtet werden sollen; wie auch zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1828
- , Zweiundzwanzigster Bericht über den Verein für Westfalen und Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1858
- Hecht, Emanuel, Ueber das Wahl- und Kündigungsrecht der Gemeinden in Bezug auf ihre Lehrer, in: IVL 3 (1853), S. 259-264, 286-294
- Heinemann, Jeremias (Hrsg.), Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse, 2. Aufl., Glogau 1831
- Hellwitz, Levi Lazar, Die Organisation der Israeliten in Deutschland, Magdeburg 1819
- Herrmanns, Konferenz der isr. Lehrer Westfalens und der Rheinprovinz, am 27. und 28. Mai, in: IL 3 (1863), S. 99-102
- , Konferenz der rheinisch-westphälischen israelitischen Lehrer, in: IL 10 (1870), S. 214-216
- Herzig, Arno (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen, Münster 2005 (Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen 1; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 45)
- Herzig, Arno/Konrad Rosenthal, Quellenpublikationen, in: Die jüdische Gemeinde, S. 89-128
- Heß, J., Protokoll der israel. Lehrerversammlung zu Mannheim, in: IL 11 (1871), S. 289f., 293f.
- Heymann, Aron Hirsch, Lebenserinnerungen (hrsg. von Heinrich Loewe), Berlin 1909
- Hildebrandt, Louis (Hrsg.), Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbereich Wiesbaden, Düsseldorf 1904

- Hirsch, Samson Raphael, Von dem Zusammenwirken des Hauses und der Schule, in: Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung, S. 3-19
- Hochstädter, Benjamin, Beth-El. Die israelitische Religionsschule. Allgemeines Handbuch für israelitische Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder, Bad-Ems 1853
- , Ueber die Verhältnisse der israelitischen Religions-Lehrer im Herzogthum Nassau, in: IVL 1 (1851), S. 252-262
- Hoffmann, Ludwig, Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1829
- Holzman, Michael, Geschichte der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt am 8. November 1909, Berlin 1909
100. Jahresbericht über die Industrieschule für israelitische Mädchen, Breslau 1901
- Der israelitische Lehrerstand. Ein Wort der Mahnung an die Gemeinden, in: Israelit 6 (1865), S. 758-760, 775-777
- Jacobsohn, Bernhard, Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund nach Ablauf des ersten Decenniums seit seiner Begründung von 1869-1879, Leipzig 1879
- , Fünfzig Jahre Erinnerungen aus Amt und Leben, Berlin 1912
- Jahresbericht 1875 der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westfalens und der Rheinprovinz, Bielefeld 1876
- Jahresbericht 1876 der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westfalens und der Rheinprovinz, Bielefeld 1877
- Jehle, Manfred (Bearb.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, 4 Bde., München 1998 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 1-4)
- Jetzt oder nie!, in: IL 3 (1863), S. 105, 109f.
- Kalisch, Ludwig, Bilder aus meiner Knabenzeit, Leipzig 1872
- Kastner, Dieter (Hrsg.), Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825-1845. Eine Dokumentation, 2 Bde., Köln 1989
- Katz, Sally, Geschichte des Vereins jüdischer Lehrer in der Provinz Hannover. Aktenmäßig dargestellt und dem Verein zur Feier seines 50jährigen Bestehens gewidmet von seinem Vorsitzenden, Nienburg 1913
- Kisch, Guido (Hrsg.), Das Breslauer Seminar. Jüdisch-Theologisches Seminar (Fraenckelscher Stiftung) in Breslau 1854-1938. Gedächtnisschrift, Tübingen 1963
- Kletke, M. G. (Hrsg.), Organisation des Juden-Wesens im Großherzogthum Posen, enthaltend eine Sammlung sämmtlicher hierüber ergangenen Kabinetts-Ordres, Ministerial-Rescripte, Oberpräsidial-Erlasse und Verfügungen der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, Berlin 1843
- Klibansky, Erich, Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Breslau von 1834-1844, in: ZGJD 3 (1931), S. 280
- Klingenstein, Josef, An die isr. Lehrer und Schulfreunde sowie an alle gebildeten Israeliten Deutschland's, in: IL 6 (1866), S. 207f.
- , An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 137f.
- , An die israelitischen Lehrer Deutschlands, in: IL 11 (1871), S. 270-272
- , An unsere Leser, in: IL 11 (1871), S. 241
- , An unsere Leser, in: IL 8 (1868), S. 97f.
- , An unsere Leser. Zum 11. Jahrgang, in: IL 10 (1870), S. 417-419

- , Aufruf, in: IL 3 (1863), S.191f.
- , Der deutsch-israelitische Lehrerverein, in: IL 11 (1871), S. 290
- , Die ersten Zehntausend, in: IL 11 (1871), S. 65-67
- , Die Leiden eines Redakteurs, in: IL 9 (1869), S. 530-532
- , Die Selbsthilfe, in: IL 3 (1863), S. 148f.
- , Die Tage in Cassel, in: IL 8 (1868), S. 89-91, 98f., 111f., 141-44
- , Ein neues Programm und ein altes!, in: IL 4 (1864), S. 157f., 161-163, 165f.
- , Ein Wort an die alten und neuen Leser, in: IL 2 (1862), S. 1-3
- , Eine Selbstschau. Zum Neujahr- und Gedenkfeste, in: IL 2 (1862), S. 141-143, 151-153, 165f., 173-175
- , Fünf Jahre, in: IL 6 (1866), S. 77-81
- , Lehrerversammlungen, in: IL 9 (1869), S. 33f.
- , Unser Verein und seine Entwicklung, in: Achawa Vereinsbuch für 1866 – 5626, S. 228-232
- , Unser Ziel, in: IL 1 (1861), S. 33-35
- , Unsere Zukunft, in: IL 10 (1870), S. 73-75, 91-93, 113f.
- , Wie verhalten wir uns zu den religiösen Kämpfen der Gegenwart? Ein Wort zum Offenbarungsfeste, in: IL 1 (1861), S. 9-11
- , Zehn Jahre, in: IL 11 (1871), S. 146-148
- , Zum neuen Jahre!, in: IL 1 (1861), S. 73-75
- , Zur Achawa, in: IL 8 (1868), S. 117f.
- , Zur Achawa. 1868, in: IL 9 (1869), S. 285-287
- , Zur Achawa. 1869, in: IL 10 (1870), S. 129f.
- , Entwurf zu den Statuten des deutsch-israel. Lehrervereins, in: IL 11 (1871), S. 265f.
- , Zur Lehrerversammlung, in: IL 6 (1866), S. 35
- , Zur Lehrerversammlung, in: IL 9 (1869), S. 277-279
- Klingenstein, Josef/Emanuel Hecht/Abraham Treu, Unsere Aufgabe, in: IL 1 (1861), S. 1f. [König, Johann Balthasar], Annalen der Juden in den preußischen Staaten besonders in der Mark Brandenburg, Berlin 1790
- Kohn, Die isr. Lehrerversammlung zu Limburg, in: IL 4 (1864), S. 185f.
- Kollenscher, Max, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1910
- Kronenberg, S., Die Konferenz israel. Lehrer in Rheinland und Westphalen, in: IL 4 (1864), S. 121f.
- [Kroner, Theodor], Ueber Leitung eines jüdischen Lehrerseminars und insbesondere die Ausbildung von Religionslehrern, in: IL 8 (1868), S. 243f., 252f., 257, S. 273-276, 284, 292-294, 299f., 306-309
- Landauer, Gabriel, Derech lamorim, oder: Leitfaden für israelitische Religionslehrer, welche einen fruchtbaren Unterricht ertheilen wollen, Alsfeld 1835
- Lazarus, Felix, Ein ernstes Wort an die jüdischen Gemeinden Altpreußens. Mit zahlreichen auf den obligatorischen Religionsunterricht bezüglichen bisher noch ungedruckten Aktenstücken. Separatabdruck aus der ›Laubhütte‹, israelitisches Familienblatt in Regensburg, Regensburg o.J.
- Lazarus, Moritz, Aus meiner Jugend. Autobiographie, Frankfurt a. M. 1913
- , Treu und Frei. Gesammelte Reden und Vorträge über Juden und Judentum, Leipzig 1887

- Der Lehrer als Prediger, in: IL 4 (1864), S. 61f., 65f., 69f., 73f.
- Die Lehrer-Conferenz zu Crefeld, den 1. und 2. Mai 1851, in: Jeschurun 1 (1854/55), S. 59-63
- Die Lehrer-Conferenz zu Crefeld, in: Jeschurun 1 (1854/55), S. 59-63
- Lehrervereine, Lehrerconferenzen und der ›israelitische Lehrer‹, in: IL 2 (1862), S. 44-46
- Lehrplan der Elementar- und Seminar-Abtheilung der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster in Westphalen, in: IL 10 (1870), S. 265f., 273f., 281-283, 289f., 297-299, 313-315
- Lesebuch für Jüdische Kinder mit den Beiträgen Moses Mendelssohns herausgegeben von David Friedländer. Wieder aufgefunden und mit einer Einleitung versehen von Moritz Stern, Berlin 1927
- Levy, J. B., Der Vorbeter in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vortrag, gehalten auf dem 5. Verbandstag der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reiche zu Frankfurt a. M. am 28. Dezember 1910, Hamburg 1911
- Der Liberalismus im Staats- und Schulwesen ist solidarisch verbunden: was folgt hieraus für den Freisinnigen, insbesondere den jüdischen Lehrer, in: IL 8 (1868), S. 316f., 321f.
- Liepmannsohn, J., Festrede zur Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalens gehalten am 5. Juni, in: Eine Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier des Vereins israelitischer Lehrer der Rheinprovinz und Westfalen, Essen [1906], S. 5-10
- Lilienfeld, J.M., Patriotische Gedanken eines Israeliten über jüdische Religion, Sitten und Erziehung, Frankfurt a. M. 1812
- Lips, Alexander, Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, ein Versuch, diesen wichtigen Gegenstand endlich auf die einfachen Prinzipien des Rechts und der Politik zurückzuführen, Erlangen 1819
- Löb, Jakob, Vierundzwanzigster Bericht über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, Münster 1868
- Loewenberg, Jakob, Aus zwei Quellen. Die Geschichte eines deutschen Juden, Paderborn 1993
- Lohmann, Ingrid (Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim. Die jüdische Freischule in Berlin (1778-1825) im Umfeld preußischer Bildungspolitik und jüdischer Kulturreform. Eine Quellensammlung, 2 Bde. (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 1), Münster u.a. 2000
- Lowe, M. S. (Hrsg.), Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien. Zweite Sammlung, Berlin 1806
- Maimon, Salomon, Geschichte des eigenen Lebens (1754-1800), Berlin 1935
- Makower, Hermann, Ueber die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873
- Mannheim, Die materielle und soziale Lage der jüdischen Religionslehrer und Kultusbeamten in Westpreußen, Graudenz 1908
- Marwedel, Günter (Hrsg.), Die Privilegien der Juden in Altona, Hamburg 1976 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 5)
- Marx, K., Bericht über die zweite General-Versammlung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland, in: IL 7 (1867), S. 161-163

- Mayer, E., Bericht über die Konferenz des Rheinisch-Westphälischen Lehrervereins abgehalten zu Lippstadt am 5. und 6. Juni 1865, in: IL 5 (1865), S. 113f.
- Menes, A., Zur Statistik des jüdischen Schulwesens in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in: ZGJD 3 (1931), S. 203-206
- Meyer, Iwan (Hrsg.), Sammlung der Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen über das jüdische Synagogen-, Schul- und Gemeindewesen in der Provinz Hannover, Hannover 1899
- Michaelis, Alfred, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen, Berlin 1910
- Ministerial-Fragen, das jüdische Kultur- und Schulwesen betreffend, in: ZJD 1 (1843), S. 196-212
- Muhr, Joseph, Jerubaal oder über die religiöse Reform der Juden in preußischen Staaten, Breslau 1813
- Müller, B., Bericht über die kurhessische isr. Lehrerversammlung, in: IL 4 (1864), S. 193-195
- Nachricht und Aufforderung an alle israelitischen Lehrer Preußens, in: IL 2 (1862), S. 31f.
- Neumann, S., Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880. Zweiter Beitrag aus den amtlichen Veröffentlichungen, Berlin 1884
- Neunter Rechenschaftsbericht über die Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1892, Hannover 1893
- Niedergesäß, F. W. (Hrsg.), Das Elementarschulwesen in den Königlich Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, das Elementarschulwesen betreffend, Krefeld 1847
- Nussbaum, Israel, »Gut Schabbes!« Jüdisches Leben auf dem Lande. Aufzeichnungen eines Lehrers (1869-1942) (hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Michael Philipp), Berlin 2002
- Oppenheim, August, An meine deutschen Glaubensgenossen! Ein Wort über unsere Rabbiner, Lehrer und Prediger, Basel o. J.
- Oppenheim, Joseph, Welche Anforderungen sind an einen israelitischen Lehrer zu stellen?, in: IL 11 (1871), S. 313-315, 317-320
- Ottensoser, Max/Alex Roberg (Hrsg.), ILBA: Israelitische Lehrerbildungsanstalt Würzburg, 1864-1938, Detroit 1982
- Pascheles, Wolf (Hrsg.), Sippurim, eine Sammlung jüdischer Volkssagen, Erzählungen, Mythen, Chroniken, Denkwürdigkeiten und Biographien berühmter Juden aller Jahrhunderte, insbesondere des Mittelalters, 5. Sammlung, Prag 1864
- Philippson, Ludwig, Die israelitische Religionsschule zu Magdeburg, in: ders., Israelitisches Predigt- und Schulmagazin, S. 327-344
- , Israelitisches Predigt- und Schulmagazin. Zweite, theils vermehrte, theils verminderte Ausgabe in Einem Bande, Leipzig 1854
- , Siloah. Eine Auswahl von Predigten. Zur Erbauung, so wie insbesondere zum Vorlesen in Synagogen, die des Redners ermangeln, Leipzig 1843
- Philippson, Moses, Kinderfreund. Lehr- und Lesebuch für die Kinder jüdischer Nation, Dessau 1808
- Philippson, Phoebus, Biographische Skizzen. Erstes und zweites Heft (Moses Philippson/Joseph Wolf), Leipzig 1864

- Plaut, W., Soll der Volksschullehrer neben seinen Fachstudien auch dem Studium fremder Sprachen obliegen, und welche scheinen die gerathensten? Eine Zeitfrage, in: IL 6 (1866), S. 35-37, 39f.
- , Ueber den Vorsängerdienst und dessen Reform, in: IL 3 (1863), S. 153f., 163f., 168
- Plessner, Salomon, Jüdisch-mosaischer Religionsunterricht ›dat Mosche wejehudit‹ für die israelitische Jugend, 2. Ausgabe, Berlin 1864
- Preußische Statistik 176. Das gesammte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901. II. Theil. Die öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen sowie die sonstigen niederen Unterrichtsanstalten im Staate, in den Provinzen und Regierungsbezirken, mit Unterscheidung der Schulen in den Städten und auf dem Lande, Berlin 1903
- Preußische Statistik 176. Das gesammte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901. I. Theil. Textliche Darstellung der öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen sowie der sonstigen niederen Unterrichtsanstalten, Berlin 1905
- Protokoll der ersten Generalversammlung des Vereins ›zur Unterstützung hilfsbedürftiger isr. Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen‹, in: IL 4 (1864), S. 145-148, 149f., 153-155
- Protokoll des vierten Verbandstages des Verbandes der jüdischen Lehrer-Vereine im Deutschen Reiche zu Hannover am 24. und 25. Dezember 1907, Hamburg 1908
- Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1890, 1891 und 1892, Berlin 1893
- Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1893, 1894 und 1895, Berlin 1896
- Rechnungs-Abschlüsse des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preussen für die Jahre 1899, 1900 und 1901, Berlin 1902
- Regulativ für die Schule der israelitischen Gemeinde in Friedrichstadt, Friedrichstadt 1843
- Revidirtes Statut des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, Berlin 1886
- Revidirtes Statut für die Jüdische Gemeinde zu Berlin, Berlin 1896
- Rissmann, Robert, Geschichte des Deutschen Lehrervereins, Leipzig 1908
- Rönne, Ludwig von/Heinrich Simon (Hrsg.), Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates; eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz, Breslau 1843
- Rothholz, Direktor, Zum jüdischen Volksschulwesen in Deutschland, in: MGWJ 75 (1931), 144f.
- Salomon, N., Bericht über die Conferenz der israelitischen Lehrer aus Baden, Hessen und der Pfalz zu Ludwigshafen (25. Juli 1869), in: IL 9 (1869), S. 389f.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833-1837, Bd. 4, Sigmaringen 1838
- Satzungen des Vereins zur Unterstützung jüdischer Lehrer in Preußen, Berlin 1903
- Schneider, Karl/Egon von Bremen, Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine

- Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, 3 Bde., Berlin 1886
- Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854, Hannover 1854
- Schultze, K., Nachrichten über das Königliche Seminar für Stadtschullehrer in Berlin. Eine Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt am 6. Januar 1881, Berlin 1881
- Schulz, Otto, Nachricht von dem Berlinischen Seminarium für Stadtschulen, in: Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1 (1836), S. 42-63
- Die Seminarfrage, in: IL 6 (1866), S. 163f., 167f., 171f., 175f., 179f., 186f., 187-89
- Sendschreiben eines Familienvaters zunächst an seine Israelitischen Brüder in Pommern, Berlin 1842
- Silberstein, Michael, Die israelitische Religions-Schule in ihrer geschichtlichen Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der nassauischen Verhältnisse. Vortrag, gehalten am 7. Juni 1891 in der zu Wiesbaden stattgefundenen Versammlung der israelitischen Religionslehrer Nassaus, Wiesbaden 1891
- Singer, Was kann die Schule (der Lehrer) dazu beitragen, um das religiös-gemüthliche Leben im Hause zu beleben und zu kräftigen, in: IL 1 (1861), S. 121-124
- Sperber, E. (Hrsg.), Die Allgemeinen Bestimmungen des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen nebst den Prüfungs-Ordnungen für Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen, Breslau 1886
- Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1859 bis 1861, Berlin 1864
- Statistische Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen für die Jahre 1862 bis 1864, Berlin 1867
- Statut der Synagogen-Gemeinde zu Friedeberg N./M., Friedeberg (1855)
- Statut der Synagogen-Gemeinde zu Posen, Posen 1872
- Statut der Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover, Hannover [1876]
- Statut der Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover, Hildesheim [1872]
- Statut der Unterstützungskasse für jüdische Lehrer, deren Wittwen und Waisen in der Provinz Hannover, Hannover [1870]
- Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin, Berlin 1860
- Statut für die Synagogen-Gemeinde Münsterberg-Nimptsch, Münsterberg 1859
- Statut für die Synagogen-Gemeinde Oels, Oels 1860
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Beuthen O.-S., [Beuthen] 1854
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Bublitz, Greisenberg 1856
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Elbing, Elbing 1857
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt, Halberstadt 1886
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Landsberg a. d. W., Landsberg a.W. 1869
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Marienburg, Marienburg 1856
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Paderborn, Hofgeismar 1855
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Pr. Stargardt, Pr. Stargardt 1857
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Ratibor, Ratibor 1855
- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Stargard i. P., Stargard 1856

- Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Wriezen a. O., Wriezen 1860
- Statuten der Unterstützungs-Kasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westphalens und der Rheinprovinz, Bielefeld 1871
- Statuten der Unterstützungskasse des Vereins israelitischer Elementarlehrer Westphalens und der Rheinprovinz in: IL 2 (1862), S. 135f., 144f., 153-55
- Statuten für den Verein des jüdischen Lehrer-Seminars in Rheinland zu Cöln, Köln 1883
- Statuten für den Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelit. Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland, in: Achawa Jahrbuch für 1865 – 5625, S. 215-221
- Statuten für die ›Achawa‹, Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland, Frankfurt a. M. 1889
- Statuten für die Gemeinde Adass Jisroel zu Berlin, Berlin [ca. 1869]
- Statuten für die israelitische Gemeinde zu Breslau, Breslau 1826
- Stein, Jakob, Bericht über fünfundzwanzigjährige Amtsthätigkeit. Von dem Dirigenten des israelitischen Seminars zu Cassel, Kassel 1891
- , Geschichte der israelitischen Lehrer-Konferenz Hessens. Aktenmäßig dargestellt und der in Cassel am 3. Juli 1893 stattfindenden 25. Jahresversammlung gewidmet von ihrem Vorsitzenden, Kassel 1893
- Stein, Leopold, Die Rabbiner-Wittwen- und Waisen-Kasse für Deutschland, in: IVL 7 (1857), S. 287-290
- , Ueber das Unverheiratetsein israel. Lehrer, in: IVL 5 (1855), S. 320-323
- Steinberg, David, Prof. Dr. Alexander Haindorf, Gründer des israelitischen Seminars in Münster, in: JZWL 2 (1863), S. 1-11
- Steinheim, Salomon Ludwig, Moses Mardochai Büdinger, Dr. phil., Lebensbeschreibungen eines israelitischen Schulmannes, aus dessen hinterlassenem Tagebuche und nach ergänzenden Mitteilungen seiner Gattin abgefaßt, Altona 1844
- Steinschneider, Moritz, Briefwechsel mit seiner Verlobten Auguste Auerbach 1845-1849. Ein Beitrag zu jüdischer Wissenschaft und Emanzipation (hrsg. von Renate Heuer und Marie Louise Steinschneider), Frankfurt a. M./New York 199, (Campus Judaica, 1)
- Stellung und Aufgabe des isr. Lehrers in den kleinen Gemeinden, in: IL 7 (1867), S. 61f., 65f., 69f., 73f., 113f., 117f., 121f.
- Stern, Moritz, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Heft 6: David Friedländers Schrift: Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten nothwendig gewordene Umbildung, Berlin 1934
- Stern, S., Die jüdische Schule, was sie ist, und was sie sein könnte, Berlin 1841
- Stern, Selma, Der preußische Staat und die Juden. Dritter Teil: Die Zeit Friedrichs des Großen. Zweite Abteilung: Akten, 2 Bde., Tübingen 1971
- Der Stundenlehrer im Gegensatz zum Schul- und Hauslehrer, in: IL 2 (1862), S. 104f., 112f.
- Thon, Jakob/Arthur Ruppin, Der Anteil der Juden am Unterrichtswesen in Preußen, Berlin 1905 (Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden 1)
- Treu, Abraham, Die Marks-Haindorffsche-Stiftung. Eine Lehrerbildungsanstalt, in: Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht, Frankfurt a. M. 1885, S. 154-164

- , Der Bimkom und Wer ein Fremdling ist. Eine Erzählung, Münster o.J.  
 [Treu, Abraham,] Professor Dr. Alexander Haindorf und das israelitische Lehrerseminar zu Münster, in: IL 4 (1863), S. 21f., 25f., 29f., 37f., 45f., 53f., 69f., 77f., 85f., 89f., 107f.  
 Ueber den Besuch der höheren Lehranstalten durch jüdische Schüler in Preußen, in: AZJ 32 (1868), S. 83-85  
 Ueber Lehrerbildung, in: IL 3 (1863), S. 1f., 17, 183f., 187f., 196f.; IL 4 (1864), S. 169f., 173-175, 177f., 186f., 197f., 202f.; IL 5 (1865), S. 17f., 21f.  
 «Um Spott und Hohn der Wittener loszuwerden ...» Erinnerungen des jüdischen Lehrers und Kantors Jacob Ostwald 1863-1910, Witten 1994  
 Unsere Wünsche. Zum Neujahr 5624, in: IL 3 (1863), S. 143f., 147f.  
 Unterstützungs-Kasse des Vereins israelit. Lehrer in Schlesien und Posen, Programm und Mitgliederliste, 1895  
 Veit, Moritz/Leopold Zunz, Das jüdische Schullehrer Seminarium in Berlin. Eröffnet am 18. November 1840, Berlin 1840  
 Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger israel. Lehrer, Lehrer-Wittwen und -Waisen in Deutschland, in: IL 7 (1867), S. 125-127  
 Verfassungs-Statut und Gemeinde-Ordnung der israelitischen Gemeinde zu Magdeburg, Magdeburg 1850  
 Das Verhältniß der israel. Religions-Beamten zur Gemeinde, in: IL 1 (1861), S. 41-43, 49-51, 59f., 65f., 89-91  
 Verhandlungen der ersten israelitischen Synode zu Leipzig vom 29. Juni bis 4. Juli 1869, Berlin 1869  
 Die Versammlung israel. Notabeln in Cöln, in: IL 6 (1866), S. 195-197  
 Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emancipations-Frage der Juden, Berlin 1847  
 Vormbaum, Friedrich, Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminarium zu Petershagen in Westphalen. Bericht über das fünf und zwanzigjährige Bestehen der Anstalt, Gütersloh 1856  
 Wahl und Anstellung von Rabbinern, Lehrern und Cultusbeamten, in: IL 11 (1871), S. 25f., 41-43, 49-51  
 Was den Lehrern vor Allem Noth thut, in: IL 5 (1865), S. 41-43, 53f., 57f., 93f., 101-3, 199-201; IL 6 (1866), S. 69f., 73f., 200f., 203f.  
 Was ist zur Hebung der jüdischen Schule, namentlich auf dem Lande zu thun, in: Jeschurun 10 (1863/64), S. 345-349  
 Weinberg, M. Der Lehrer außerhalb seines Schulzimmers. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Einseitigkeit und Unbeholfenheit, in: IL 8 (1868), S. 241-243  
 –, Was man heutigen Tages von einem Schullehrer verlangt. Replik an den Herrn Verfasser des Entwurfs über Leitung jüd. Lehrer-, besonders Religionslehrer-Seminarium, in: IL 9 (1869), S. 17f.  
 Wessely, Naftali Herz, Worte der Wahrheit und des Friedens an die gesammte jüdische Nation. Vorzüglich diejenigen, so unter dem Schutze des glorreichen und großmächtigen Kaisers Joseph II. wohnen, Berlin 1782  
 Wolff, Lion, 50 Jahre Lebenserfahrungen eines jüdischen Lehrers und Schriftstellers. Kulturbilder aus den jüdischen Gemeinden, Leipzig 1919  
 –, Der jüdische Lehrer, sein Wirken und Leben: Kulturbilder aus der Gemeinde, Rostock 1882

#### LITERATUR

- , Lehrbuch der »bedika usshechita« in fünf Theilen, Leipzig 1901
- Wolff, Sabbatia Joseph, Freymüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preußischen Staaten. Von einem Juden, mit Zusätzen eines Christen, Halle 1792
- Zander, C. (Hrsg.), Handbuch, enthaltend die sämtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate, Leipzig 1881
- Zange, Friedrich, Die Gleichberechtigung der Religionen auf dem Gebiet des höheren Schulwesens oder die Anstellung jüdischer Lehrer an den höheren Schulen, Berlin 1900
- Zeichen der Zeit, in: IL 9 (1869), S. 73-75, 82-84
- Zeitfragen zum Zeitenwechsel, in: IL 7 (1867), S. 157f., 163f., 165f., 169f.
- Zunz, Leopold, Einrichtungs- und Lehrplan für das zu errichtende Jüdische Seminar, in: ders./M. Veit, Das jüdische Schullehrer Seminarium, S. 28-40
- Zusammenstellung der die Israeliten des vorhinigen Kurfürstenthums Hessen betreffenden gesetzlichen Erlasse, Kassel 1901
- Der zweite Jahrgang der Achawa, in: IL 6 (1866), S. 7f., 10f.
- Zweiter Bericht über die Bildungs-Anstalt für israelitische Lehrer in Düsseldorf und über den Verein zur Unterstützung derselben, erstattet von dem Vereins-Vorstande, Düsseldorf 1871

## 2. Sekundärliteratur

- Ackermann, Aron, Geschichte der Juden in Brandenburg a. H. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt und mit urkundlichen Beilagen. Berlin 1906
- Ackermann, Jürgen, Die Einrichtung einer Religionsschule für die Judenkinder in Gelnhausen in kurhessischer Zeit, in: Geschichtsblätter für Stadt und Altkreis Gelnhausen 1982/84, S. 93-100
- , Jüdische Schulen im Kreis Gelnhausen, in: Gelnhäuser Heimat-Jahrbuch 1986, S. 87-92
- , Von Rabbinern, Lehrern, Vorbetern in der jüdischen Kultusgemeinde Gelnhausen 1648-1938, in: Geschichtsblätter für Stadt und Altkreis Gelnhausen 1985/86/87, S. 17-48
- Adler, Salomon, Die Entwicklung des Schulwesens der Juden zu Frankfurt a. M. bis zur Emanzipation, in: JJLG 18 (1926), S. 143-173; 19 (1928), S. 237-278
- Ajzensztejn, Andrea, Isaak Abraham Euchel. Ein jüdischer Aufklärer in Königsberg, in: M. Brocke/M. Heitmann/H. Lordick (Hrsg.), Zur Geschichte und Kultur, S. 405-423
- Albrecht, Michael/Eva J. Engel/Norbert Hinske (Hrsg.), Moses Mendelssohn und die Kreise seiner Wirksamkeit, Tübingen 1994
- Althoff, Gertrud u.a., Geschichte der Juden in Lengerich. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Eine Dokumentation, Lengerich (Westfalen) 1993
- Althoff, Gertrud, Geschichte der Juden in Olfen. Jüdisches Leben im katholischen Milieu einer Kleinstadt im Münsterland, Münster 2000 (Geschichte und Leben der Juden in Westfalen 4)
- , Leben in der Zerstreuung – Die Schwierigkeiten jüdisch-religiösen Lebens im Kreis Coesfeld, in: Juden im Kreis Coesfeld, S. 256-279
- Altmann, Alexander, Essays in Jewish Intellectual History, Hanover/London 1981
- , The New Style of Preaching in 19th Century German Jewry, in: ders., Essays in Jewish Intellectual History, S. 190-245
- Apel, Hans Jürgen u.a. (Hrsg.), Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozeß, Bad Heilbrunn 1999
- Arnsberg, Paul, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, 3 Bde., Darmstadt 1983
- , Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang, Untergang, Neubeginn, 2 Bde., Frankfurt 1971
- Asaria, Zvi, Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Köln 1959
- , Die Juden in Niedersachsen. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leer 1979
- Aschkewitz, Max, Zur Geschichte der Juden in Westpreußen, Marburg 1967
- Auerbach, Benjamin Hirsch, Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt. Nebst einem Anhang ungedruckter, die Literatur, wie die religiösen und politischen Verhältnisse der Juden in Deutschland in den letzten zwei Jahrhunderten betreffender Briefe und Urkunden, Halberstadt 1866
- Auerbach, Leopold, Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten, Berlin 1890
- Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein, Kiel 1994

- Awerbuch, Marianne/Stefi Jersch-Wenzel (Hrsg.), Bild und Selbstbild der Juden Berlins zwischen Aufklärung und Romantik. Beiträge zu einer Tagung, Berlin 1992 (Einzerveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 75)
- Bar Chen, Eli, Prototyp jüdischer Solidarität – Die Alliance Israélite Universelle, in: JSDI 1 (2002), S. 277-296
- Barlev, Jehuda, Juden und jüdische Gemeinde in Gütersloh 1671-1943, 2. Aufl., Gütersloh 1988
- , Levi Bamberger und die jüdische Schule in Gütersloh, in: Gütersloher Beiträge zur Heimat- und Landeskunde 36/37 (1974), S. 743-746
- Baron, Salo W., Aspects of the Jewish Communal Crisis in 1848, in: JSS 14 (1952), S. 99-144
- , The Jewish Community. Its History and Structure to the American Revolution, 3 Bde., Philadelphia 1942
- Barta, Johannes, Jüdische Familienerziehung. Das jüdische Erziehungswesen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich/Einsiedeln/Köln 1974
- Baumgart, Franzjörg, Lehrer und Lehrervereine während der Revolution von 1848/49, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse, S. 173-188
- Baumgart, Peter (Hrsg.), Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs, Stuttgart 1980
- Becker-Jákli, Barbara, Juden in Brühl, Brühl 1988
- Beckmann, Volker, Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Lübbecke (1830-1945). Vom Vormärz bis zur Befreiung vom Faschismus, (Ms.) Lübbecke 1994
- , Juden in Werther (Westf.) Sozialgeschichte einer Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert, Werther 1998
- Behm, Britta L., Moses Mendelssohn und die Transformation der jüdischen Erziehung in Berlin. Eine bildungsgeschichtliche Analyse zur jüdischen Aufklärung im 18. Jahrhundert, New York/München/Berlin 2002 (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 4)
- Behm, Britta L./Uta Lohmann/Ingrid Lohmann (Hrsg.), Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform. Analysen zum späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, New York/München/Berlin 2002 (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 5)
- Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen. Bd. 2: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen, Münster 1978 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 38; Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen 2)
- Berding, Helmut/Dorothee Schimpf, Assimilation und Identität. Probleme des jüdischen Schul- und Erziehungswesens in Hessen-Kassel im Zeitalter der Emanzipation, in: B. Giesen (Hrsg.), Nationale und kulturelle Identität, S. 350-387
- Berg, Christa, Entwicklung und Funktion von Lehrerkonferenzen, in: J. L. Blaß u.a. (Hrsg.), Bildungstradition und moderne Gesellschaft, S. 283-303
- Berg, Meike, Jüdische Schulen in Niedersachsen. Tradition – Emanzipation – Assimilation. Die Jacobson-Schule in Seesen (1801-1922). Die Samsonschule in Wolfenbüttel (1807-1928), Köln/Weimar/Wien 2003 (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung 28)
- Berge, Otto/Naftali Herbert Sonn, Zur Geschichte der jüdischen Schule in Fulda, in: Fulda informiert, S. 3-38

- Bergmann, Werner/Rainer Erb, »Die Juden sind bloß toleriert«. Widerstand der christlichen Umwelt gegen die Integration der Juden im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Volkskunde 83 (1987), S. 193-218
- Bernfeld, Simon, Juden und Judentum im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1898
- Bernowsky, Heinz/Wilhelmus, Wolfgang (Hrsg.), Jüdisches Leben in Anklam, in: M. Heitmann/J. H. Schoeps (Hrsg.), »Halte fern dem ganzen Lande«, S. 183-192
- Bers, Günter Ernst/Norbert Thiel, Aspekte jüdischer Geschichte in Jülich und Linich im 19. und 20. Jahrhundert, Jülich 1984 (Veröffentlichungen des Jülicher Geschichtsvereins 3)
- Blanke, A., Aus Schlochau vergangenen Tagen, 2. Aufl., Schlochau 1926
- Blankenfeld, Fritz, Jüdisches Gemeinderecht in Altpreußen, Diss. Greifswald 1918
- Blaschke, Olaf, Bürgertum und Bürgerlichkeit im Spannungsfeld des neuen Konfessionalismus von den 1830er bis zu den 1930er Jahren, in: A. Gotzmann/R. Liedtke/T. van Rahden (Hrsg.), Juden, Bürger, Deutsche, S. 33-66
- Blaß, Josef Leonhard u.a. (Hrsg.), Bildungstradition und moderne Gesellschaft. Zur Neuorientierung erziehungswissenschaftlichen Denkens. Hans-Hermann Groothoff zum 60. Geburtstag, Hannover u.a. 1975
- Bloch, Philipp, Die ersten Kulturbestrebungen der jüdischen Gemeinde Posen unter preussischer Herrschaft, in: Jubelschrift zum siebzigsten Geburtstag des Prof. Dr. H. Graetz, S. 194-217
- Blumenfield, Samuel M., The Elementary Teacher in Jewish Tradition. His Economic Status and Social Position, in: Jewish Education 17:2 (1946), S. 24-30
- , Die Elementarschulen der Israeliten in Marsberg. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Juden im Sauerland, in: Jüdisches Leben im Hochsauerland, S. 129-176
- Bödger, Johannes, Jüdisches Leben im Hochsauerland, Fredeburg 1994
- Bohlmann, A., Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen laut Gesetz vom 6. Juli 1885, Hannover 1887
- Bölling, Rainer, Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Ein Überblick von 1800 bis zur Gegenwart, Göttingen 1983 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1495)
- , Zur Entwicklung und Typologie der Lehrerorganisationen in Deutschland, in: M. Heinemann (Hrsg.), Der Lehrer und seine Organisation, S. 23-37
- Bormann, Heidi/Cornelius Bormann, Heimat an der Erft. Die Landjuden in den Synagogengemeinden Gymnich, Friesheim und Lechenich, Kerpen 1992
- Bourel, Dominique, Eine Generation später: Lazarus Bendavid (1762-1832), in: M. Albrecht/E.J. Engel/N. Hinske (Hrsg.), Moses Mendelssohn, S. 363-380
- , Lazarus Bendavids Bildungsweg und seine Tätigkeit als Direktor der jüdischen Freischule in Berlin, in: B. L. Behm/U. Lohmann/I. Lohmann (Hrsg.), Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform, S. 359-367
- Brämer, Andreas, Die Anfangsjahre des Jüdisch-Theologischen Seminars – Zum Wandel des Rabbinerberufs im 19. Jahrhundert, in: M. Hettling/A. Reinke/N. Conrads (Hrsg.), In Breslau zu Hause?, S. 132-150
- , Rabbiner und Vorstand. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Deutschland und Österreich 1809-1871, Wien/Köln/Weimar 1999 (Beiheft der Zeitschrift Aschkenas 5)
- , Rabbiner Zacharias Frankel. Wissenschaft des Judentums und konservative Reform im 19. Jahrhundert, Hildesheim/Zürich/New York 2000 (Netiva 3)

- , Rabbinerwahlen im 19. Jahrhundert. Modernisierung der Verfahrensmuster im deutsch-jüdischen Gemeindeleben, in: H. Liss (Hrsg.), ›Yagdil Tora we-Ya'adir, S. 5-17
- Brämer, Andreas/Carsten Wilke, Die Ausbildung für den Rabbinerberuf, in: F. Kuhle-  
mann/H.-W. Schmuhl (Hrsg.), Religion und Beruf im 19.-20. Jahrhundert, S. 71-85
- Brämer, Andreas, Kein Beruf für Israels Töchter? Jüdische Frauen im niederen preu-  
ßischen Schulwesen (1800-1914), in: M. Kaplan/B. Meyer (Hrsg.), Jüdische Wel-  
ten, S. 108-135
- Brammer, Annegret H., Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis  
1847, mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen  
Bundes von 1869, Berlin 1987
- Brann, Marcus, Abraham Muhr. Ein Lebensbild, Breslau 1891
- Braun, Siegfried, Die Marks-Haindorfsche-Stiftung, in: H. Ch. Meyer (Hrsg.), Aus  
Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, S. 47-54
- Brenner, Michael/Stefan Rohrbacher (Hrsg.), Wissenschaft vom Judentum. Annähe-  
rungen nach dem Holocaust, Göttingen 2000
- Breuer, Mordechai, Jüdische Orthodoxie im Deutschen Reich 1871-1918. Sozialge-  
schichte einer religiösen Minderheit, Frankfurt a. M. 1986
- Brilling, Bernhard, Beiträge zur Biographie des letzten Landrabbiners von Münster,  
Abraham Sutro (1784-1869), in: Udim 3 (1972), S. 31-64
- , Das Judentum in der Provinz Westfalen 1815-1945, in: Beiträge zur Geschichte der  
preussischen Provinzen, 2, S. 106-143
- , Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Udim 5 (1974/75),  
S. 11-45
- Brocke, Michael/Cläre Pelzer/Herbert Schüürmann, Juden in Emmerich, Emmerich  
1993
- Brocke, Michael/Margret Heitmann/Harald Lordick (Hrsg.), Zur Geschichte und Kul-  
tur der Juden in Ost- und Westpreußen, Hildesheim/Zürich/New York 2000 (Ne-  
tiva 2)
- Bruer, Albert A., Geschichte der Juden in Preußen (1750-1820), Frankfurt a. M./New  
York 1991
- Bungardt, Karl, Die Odyssee der Lehrerschaft. Sozialgeschichte eines Standes,  
2., überarb. Aufl., Hannover 1965
- Bürger, Udo, Zum Erziehungswesen der Juden im Kreis Ahrweiler und zu den Syna-  
gogenverhältnissen allgemein, in: Sachor. Beiträge zur jüdischen Geschichte und  
Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz 6:2 (1996), S. 16-33
- Burmeister, Helmut/Michael Dorhs (Hrsg.), Juden – Hessen – Deutsche. Beiträge  
zur Kultur- und Sozialgeschichte der Juden in Nordhessen, Hofgeismar 1991 (Die  
Geschichte unserer Heimat 8)
- Buß, Wilfried, Sosatia Judaica. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest, (unver-  
öff. Staatsexamensarbeit) Dortmund 1971
- Carlebach, Julius (Hrsg.), Wissenschaft des Judentums (›Chochmat Jisra'el). Anfän-  
ge der Judaistik in Europa, Darmstadt 1992
- Carlebach, Julius (Hrsg.), Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, Berlin  
1993
- Carlebach, Julius, Deutsche Juden und der Säkularisierungsprozeß in der Erziehung –  
Kritische Bemerkungen zu einem Problemkreis der jüdischen Emanzipation, in:

- H. Liebeschütz/A. Paucker (Hrsg.), *Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850*, S. 55-93
- Clausnitzer, Ludwig, *Geschichte des Preußischen Unterrichtsgesetzes. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule*, 4. Aufl., Hamburg 1908
- Cohn, John, *Geschichte der jüdischen Gemeinde Rawitsch*, Berlin 1915
- Conze, Werner/Jürgen Kocka (Hrsg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 1: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen*, Stuttgart 1985
- Daheim, Hansjürgen/Burkart Lutz/Gert Schmidt/Bert F. Hoselitz, *Beruf. Industrie. Sozialer Wandel in unterentwickelten Ländern*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1977 (Handbuch der empirischen Sozialforschung 8)
- Daheim, Hansjürgen, *Berufssoziologie*, in: ders./Burkart Lutz/Gert Schmidt/Bert F. Hoselitz, *Beruf. Industrie. Sozialer Wandel in unterentwickelten Ländern*, S. 1-100
- , *Der Beruf in der modernen Gesellschaft. Versuch einer soziologischen Theorie beruflichen Handelns*, Köln/Wien 1967 (Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie 13)
- , *Professionalisierung. Begriff und einige latente Makrofunktionen*, in: ders./G. Albrecht/F. Sack (Hrsg.), *Soziologie*, S. 232-249
- Daheim, Hansjürgen/Günter Albrecht/Fritz Sack (Hrsg.), *Soziologie. Sprache – Bezug zur Praxis – Verhältnis zu anderen Wissenschaften. René König zum 65. Geburtstag*, Opladen 1973
- Dalbram, Edelgard, *Zur Geschichte der Juden in Moers*, Ms. Moers 1984
- Däschler-Seiler, Siegfried, *Auf dem Weg in die bürgerliche Gesellschaft. Joseph Maier und die jüdische Volksschule im Königreich Württemberg*, Stuttgart 1997 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart 73)
- Deneke, Bernward, *Zur Amtstracht der jüdischen Kultusbeamten, vornehmlich in Westfalen und im Rheinland*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 47 (2002), S. 139-166
- Deppisch, Herbert/Walter Meisinger, *Vom Stand zum Amt. Der materielle und soziale Emanzipationsprozeß der Elementarlehrer in Preußen*, Wiesbaden 1992
- Diekmann, Irene/Julius H. Schoeps (Hrsg.), *Wegweiser durch das jüdische Brandenburg*, Berlin 1995
- Dietrich, Peter, *Die Rolle des preußischen Staates bei der Reform des jüdischen Schulwesens. Handlungsstrategien der preußischen Verwaltung gegenüber der jüdischen Freischule in Berlin (1778-1825) und der Königlichen Wilhelmsschule in Breslau (1791-1848)*, in: B. L. Behm/U. Lohmann/I. Lohmann (Hrsg.), *Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform*, S. 167-212
- Dietrich, Peter/Ingrid Lohmann, *»Daß die Kinder aller Confessionen sich kennen, ertragen und lieben lernen«*. Die jüdische Freischule in Berlin zwischen 1778 und 1825, in: dies./W. Weiße (Hrsg.), *Dialog zwischen den Kulturen*, S. 37-47
- Efron, John M., *Medicine and the German Jews. A History*, New Haven/London 2001
- Eisenstein-Barzilay, Isaac, *The Ideology of the Berlin Haskalah*, in: *PAAJR* 25 (1956), S. 1-37
- Eliav, Mordechai, *Das orthodoxe Rabbinerseminar in Berlin. Ziele, Probleme und geschichtliche Bedeutung*, in: J. Carlebach (Hrsg.), *Wissenschaft des Judentums*, S. 59-73

- , Die Mädchenerziehung im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation, in: J. Carlebach (Hrsg.), Zur Geschichte der jüdischen Frau, S. 97-111
- , Jewish Education in Germany in the Period of Enlightenment and Emancipation (hebr.), Jerusalem 1960
- , Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation, in: BLBI II (1960), S. 207-215
- , Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation, Münster u.a. 2001 (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 2)
- Engelbert, Sally, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen, Marburg 1913
- Engelcke, Detlev, Die Gemeinde der Juden in Haldensleben. Anfang und Ende einer ausgelieferten Minderheit, o. O. u. J.
- Erckens, Günter, Juden in Mönchengladbach, 3 Bde., Mönchengladbach 1988
- Erler, Hans/Ernst Ludwig Ehrlich (Hrsg.), Jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland. Geschichte, Zerstörung und schwieriger Neubeginn, Frankfurt a. M./New York 2000
- Fassmann, Irmgard Maya, Jüdinnen in der deutschen Frauenbewegung 1865-1919, Hildesheim/Zürich/New York 1996
- Fehrs, Jörg H., »... daß sie sich mit Stolz Juden nennen«. Die Erziehung jüdischer Kinder in Ost- und Westpreußen im 19. Jahrhundert, in: M. Brocke/M. Heitmann/H. Lordick (Hrsg.), Zur Geschichte und Kultur, S. 238-280
- , Die Erziehung jüdischer Kinder in der Provinz Brandenburg, in: I. Diekmann/J. H. Schoeps (Hrsg.), Wegweiser durch das jüdische Brandenburg, S. 361-371
- , Von der Heidereutergasse zum Roseneck. Jüdische Schulen in Berlin 1712-1942, Berlin 1993 (Reihe Deutsche Vergangenheit 90)
- , »... fanden in unserem tristenreichen Pommern treffliche Äcker.« Zur Situation jüdischer Lehrer und Schüler in Pommern während des 19. Jahrhunderts, in: M. Heitmann/J. H. Schoeps (Hrsg.), »Halte fern dem ganzen Lande«, S. 315-341
- Feidel-Mertz, Hildegard, Nachwort, in: L. Schachne, Erziehung zum geistigen Widerstand, S. 222-232
- Feiner, Josef, Ludwig Philippson. Sein Leben und Werk, Berlin 1912
- Feiner, Shmuel, Erziehungsprogramme und gesellschaftliche Ideale im Wandel: Die Freischule in Berlin, 1778-1825, in: Behm/Lohmann/Lohmann (Hrsg.), Jüdische Erziehung, S. 69-105
- Feld, Willi, »... daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind.« Die Juden in der Gemeinde der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt, Münster 1996 (Geschichte und Leben der Juden in Westfalen 1)
- Festschrift für Jacob Rosenheim anlässlich der Vollendung seines 60. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden, Frankfurt a. M. 1931
- Festschrift zu Simon Dubnows siebzigstem Geburtstag, Berlin 1930
- Firnhaber, C. G., Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzlichen Grundlagen und Bewährung, 2 Bde., Wiesbaden 1881/1883
- Fischer, Horst, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik, Tübingen 1968 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 20)

- Fischer, Konrad, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, 2 Bde., Hannover 1892
- Fischer, Wolfram, Der Volksschullehrer. Zur Sozialgeschichte eines Berufsstandes, in: Soziale Welt 12 (1961), S. 37-47
- Fishman, Isidore, The History of Jewish Education in Central Europe. From the End of the Sixteenth to the End of the Eighteenth Century, London 1944
- Flade, Roland, Lehrer, Sportler, Zeitungsgründer. Die Hönchberger Juden und die Israelitische Präparandenschule, Würzburg 1998
- Frankel, Zacharias, Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung, 2. Aufl., Dresden/Leipzig 1847
- Freudenthal, Max, Die ersten Emancipationsbestrebungen der Juden in Breslau. Nach archivalischen und anderen Quellen dargestellt, in: MGWJ 37 (1893), S. 41-48, 92-100, 188-197, 238-247, 331-341, 409-429, 467-483, 522-536, 565-579
- , Ein Geschlecht von Erziehern, in: ZGJD 6 (1936), S. 141-168
- Freund, Ismar, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., Berlin 1912
- , Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht nebst den bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen (im Auftr. des Verbandes der deutschen Juden systematisch dargest.), Berlin 1908
- Freund, Susanne, Jüdische Bildungsgeschichte zwischen Emanzipation und Ausgrenzung. Das Beispiel der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster (1825-1942), Paderborn 1997 (Forschungen zur Regionalgeschichte 23)
- , Alexander Haindorf. Grenzgänge zwischen jüdischer und christlicher Kultur, in: F. Siegert (Hrsg.), Grenzgänge, S. 174-194
- Friedmann, Aaron (Hrsg.), Lebensbilder berühmter Kantoren, 3 Bde., Berlin 1918-1927
- , Das Dreigestirn, Salomon Sulzer, Louis Lewandowski, und Moritz Deutsch, in: JJGL 16 (1913), S. 191-227
- Fuchs, Konrad, Juden als Wegbereiter. Ihre Bedeutung für das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen, in: Tribüne 23 (1984), S. 101-107, 146-150
- Fulda informiert. Jüdisches Leben in Fulda, Fulda 1987 (Dokumentationen zur Stadtgeschichte 11)
- Geiger, Ludwig, Geschichte der Juden in Berlin. Als Festschrift zur zweiten Säkular-Feier, 2 Bde., Berlin 1871
- Geisel, Karl, Die israelitischen Schullehrer im Kreis Ziegenhain in kurhessischer Zeit, in: Schwälmer Jahrbuch 1983, S. 67-71
- Gernert, Dörte, Das deutsche und österreichische Volksschulwesen von der Aufklärung bis 1945: Bibliographie edierter Schulvorschriften und ausgewählter Literatur, Köln/Wien 1991 (Sammlungen der Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen zum Elementar- bzw. Volksschulwesen im 19./20. Jahrhundert 10)
- Geschichte der Juden in Lünen, Lünen 1988
- Geschichte der Jüdischen Gemeinde Kassel unter Berücksichtigung der Hessen-Kasseler Gesamtjudenheit, Bd. 1, Kassel 1931
- Giesen, Bernhard (Hrsg.), Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991

- Ginat, Jochanan, The Jewish Teacher in Germany, in: LBIYB 19 (1974), S. 63-69
- Ginzberg, Louis, Students Scholars and Saints, Philadelphia 1928
- , The Jewish Primary School, in: ders., Students Scholars and Saints, S. 1-34
- Glasenapp, Gabriele von, Zwischen Selbstinszenierung und Publikationsstrategie. Der Lehrer als Autor und Akteur in der deutschsprachigen Ghettoliteratur, in: A. Herzig/H. O. Horch/R. Jütte (Hrsg.), Judentum und Aufklärung, S. 216-240
- Gosmann, Michael, Die jüdische Schule und ihre Lehrer, in: Juden in Arnberg, S. 77-85
- Gotzmann, Andreas, Eigenheit und Einheit. Modernisierungsdiskurse des deutschen Judentums der Emanzipationszeit, Leiden/Boston/Köln 2002 (Studies in European Judaism 2)
- Gotzmann, Andreas/Rainer Liedtke/Till van Rahden (Hrsg.), Juden, Bürger, Deutsche. Zur Geschichte von Vielfalt und Differenz 1800-1933, Tübingen 2001 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 63)
- Gotzmann, Andreas, Zwischen Nation und Religion: Die deutschen Juden auf der Suche nach einer bürgerlichen Konfessionalität, in: ders./R. Liedtke/T. van Rahden (Hrsg.), Juden, Bürger, Deutsche, S. 241-261
- Graetz, Heinrich, Geschichte der Juden vom Beginn der Mendelssohn'schen Zeit bis in die neueste Zeit (1848), Leipzig 1870
- Graetz, Michael, Jüdische Aufklärung, in: M. A. Meyer (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte, 1, S. 249-350
- , Schluß, in: M. A. Meyer (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte, 1, S. 351-355
- Gregorius, Ruth E., Das jüdische Schul- und Erziehungswesen in Württemberg (1806-1933). Von den autonomen Erziehungseinrichtungen zu den staatlichen Schulen in den jüdischen Gemeinden, Diss. Hagen 2000
- Grubel, Fred (Hrsg.), Leo Baeck Institute New York. Catalog of the Archival Collections, Tübingen 1990 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 47)
- Gruenewald, Max, The Jewish Teacher, in: LBIYB 19 (1974), S. 63-69
- Güdemann, Moritz, Das jüdische Unterrichtswesen während der spanisch-arabischen Periode. Nebst handschriftlichen arabischen und hebräischen Beilagen, Wien 1873
- , Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Bd. 3: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts, Wien 1888
- , Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Bd. 1: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland von der Begründung der jüdischen Wissenschaft in diesen Ländern bis zur Vertreibung der Juden aus Frankreich (X.-XIV. Jahrhundert), Wien 1880
- , Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Bd. 2: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Italien während des Mittelalters, Wien 1884
- Guttman, Gerhard, Jüdische Lehrer in Berlin nach 1945, Diss. Berlin 1994
- Guttman, Jacob, Lazarus Bendavid. Seine Stellung zum Judentum und seine literarische Wirksamkeit, in: MGWJ 61 (1917), S. 26-50, 176-211

- Haas, Peter J. (Hrsg.), *Recovering the Role of Women. Power and Authority in Rabbinic Jewish Society*, Atlanta 1992
- Habermas, Rebekka, *Rituale des Gefühls. Die Frömmigkeit des protestantischen Bürgertums*, in: M. Hettling/S. Hoffmann (Hrsg.), *Der bürgerliche Wertheimmel*, S. 169-191
- Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. II-V, München 1987-2005
- Hardt, Walther, *Die preußische Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der zweiten Lehrerprüfung nach der Bestimmung vom 3. Juli 1912*, Halle 1914
- Hartmann, Heinz, *Arbeit, Beruf, Profession*, in: T. Luckmann/W. M. Sprondel (Hrsg.), *Berufssoziologie*, S. 36-52
- Heider, Hedwig, *Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten*, Diss. Bielefeld 1973
- Heinemann, Manfred (Hrsg.), *Der Lehrer und seine Organisation*, Stuttgart 1977
- Heinemann, Stephan, *Jüdisches Leben in den nordostniedersächsischen Kleinstädten Walsrode und Uelzen*, Walsrode 2001
- Heitmann, Margret/Julius H. Schoeps (Hrsg.), *»Halte fern dem ganzen Lande jedes Verderben ...« Geschichte und Kultur der Juden in Pommern. Ein Sammelband*, Hildesheim/Zürich/New York 1995 (Haskala 15)
- Helmreich, Ernst Christian, *Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute*, Hamburg/Düsseldorf 1965
- Heppner, Aaron/Herzberg, Isaak, *Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in der Posener Landen*, Koschmin 1909
- Herrlitz, Hans-Georg/Wulf Hopf/Hartmut Titze, *Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung*, Königstein/Ts. 1981
- Herrmann, Ulrich, *Aufklärung und Erziehung. Studien zur Funktion der Erziehung im Konstitutionsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Weinheim 1993
- Herrmann, Ulrich (Hrsg.), *Historische Pädagogik*, Weinheim/Basel 1977 (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 14)
- Herrmann, Ulrich, *Lehrer – professional, Experte, Autodidakt*, in: H. J. Apel u.a. (Hrsg.), *Professionalisierung pädagogischer Berufe*, S. 408-428
- Herzig, Arno, *Alexander Haindorfs Bedeutung für die Pädagogik in Westfalen*, in: *Westfälische Forschungen* 23 (1971), S. 57-74
- , *Die Geschichte der jüdischen Gemeinde Iserlohn*, in: *Die jüdische Gemeinde*, S. 9-88
- , *Judentum und Emanzipation in Westfalen*, Münster 1973 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, 17)
- , *Theodor Kroner (1845-1923). Rabbiner und Kirchenrat*, in: ders. (Hrsg.) *Schlesische Lebensbilder* 8. Band: *Schlesien des 14. bis 20. Jahrhunderts*, Neustadt an der Aisch 2004, S. 196-201
- Herzig, Arno/Hans Otto Horch/Robert Jütte (Hrsg.), *Judentum und Aufklärung. Jüdisches Selbstverständnis in der bürgerlichen Öffentlichkeit*, Göttingen 2002
- Hesse, H. A., *Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts*, 2., überarb. Aufl., Stuttgart 1972

- Hesse, Ursula, Jüdisches Leben in Alme, Altenbüren, Brilon, Madfeld, Messinghausen, Rösenbeck, Thülen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Brilon 1991
- Hettling, Manfred/Andreas Reinke/Norbert Conrads (Hrsg.), In Breslau zu Hause? Juden in einer mitteleuropäischen Metropole der Neuzeit, Hamburg 2003 (Studien zur jüdischen Geschichte 9)
- Hettling, Manfred/Stefan-Ludwig Hoffmann, Der bürgerliche Wertehimmel. Zum Problem individueller Lebensführung im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 333-359
- Hettling, Manfred/Stefan-Ludwig Hoffmann (Hrsg.), Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000 (Sammlung Vandenhoeck)
- Hoffmann, Andreas, Schule und Akkulturation. Geschlechtsdifferente Erziehung von Knaben und Mädchen der Hamburger jüdisch-liberalen Oberschicht, Münster u.a. 2000 (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 3)
- Holzgrabe, Friedrich, Das israelitische Lehrerseminar in Kassel 1825-1920, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 17 (1988), S. 2-16; 18 (1989), S. 1-23
- , Erziehung als Prinzip kurhessischer Judenpolitik, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 14 (1987), S. 4-17
- , Israelitische Lehrerbildung in Kassel, in: H. Burmeister/M. Dorhs (Hrsg.), Juden – Hessen – Deutsche, S. 65-86
- , Moses Büdinger (1784-1841), der erste Lehrer israelitischer Lehrer in Hessen, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 13 (1986), S. 2-10
- Horwitz, Ludwig, Die Gesetze um die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im ehemaligen Kurhessen 1816 und 1833, Kassel 1927
- , Vom Werdegang der jüdischen Volksschule in Kurhessen bzw. Kassel, in: Jüdische Wochenzeitung für Kassel, Hessen und Waldeck 7 (1930) Nr. 24
- , Werden und Vergehen jüdischer Volksschulen in unserem Regierungsbezirk, in: Jüdische Wochenzeitung für Kassel, Hessen und Waldeck 3 (1926), Nr. 41
- Jersch-Wenzel, Stefi/Reinhard Rürup (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, Bd. 6 Teil I und II: Stiftung »Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum« Teil I, München 2001
- , Quellen zur Geschichte der Juden in polnischen Archiven. Bd. 1: Ehemalige preußische Provinzen: Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Preußen, Posen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Süd- und Neuostpreußen, München 2003
- , Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer. Bd. 2: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Teil I, München 1999
- , Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer. Bd. 5: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Teil II, München 2000
- , Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer. Bd. 3: Staatliche Archive der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, München 1999
- Joachim Hahn, Juden in Hohenzollern, in: F. Kallenberg (Hrsg.), Hohenzollern, S. 410-427
- Jolowicz, Heimann, Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des preussischen Staates, Posen 1867
- Jubelschrift zum siebenzigsten Geburtstag des Prof. Dr. H. Graetz, Breslau 1887

- Juden im Kreis Coesfeld, Coesfeld 1990
- Juden in Arnsberg. Eine Dokumentation, Arnsberg 1991
- Juden in Minden. Dokumente und Bilder jüdischen Lebens vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Minden 1988
- Die Jüdische Gemeinde. Beiträge zur Geschichte Iserlohns, Iserlohn 1970
- Jürgens, Wilhelm, Jüdische Vereine und Stiftungen im Erziehungswesen in Hannover im 19. Jahrhundert, in: *Menora* 8 (1997), S. 313-334
- Kaelter, Robert, Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam, Berlin 1993
- Kallenberg, Fritz (Hrsg.), Hohenzollern, Stuttgart/Berlin/Köln 1996
- Kaplan, Marion (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003
- Kaplan, Marion A., For Love or Money. The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany, in: *LBIYB* 28 (1983), S. 263-300
- Kaplan, Marion, Jüdisches Bürgertum. Frau, Familie und Identität im Kaiserreich, Hamburg 1996 (Studien zur jüdischen Geschichte 3)
- Kaplan, Marion/Beate Meyer (Hrsg.), Jüdische Welten. Juden in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Göttingen 2005 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 27)
- Katz, Jacob, Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages, New York 1971
- Katz, Morris Casriel (Hrsg.), The Jacob Dolnitzky Memorial Volume. Studies in Jewish Law, Philosophy, Literature and Language, Skokie 1982
- Kaufmann, Uri R., Die Professionalisierung der jüdischen Lehrerbildung in Deutschland 1800-1933, in: F. Kuhlemann/H.-W. Schmuhl (Hrsg.), Religion und Beruf im 19.-20. Jahrhundert, S. 129-154
- Kaysersling, Meyer, Dr. W. A. Meisel. Ein Lebens- und Zeitbild, Leipzig 1891
- , Ludwig Philippson. Eine Biographie, Leipzig 1898
- Keiner, Edwin/Heinz-Elmar Tenorth, Schulmänner – Volkslehrer – Unterrichtsbeamte. Ergebnisse und Probleme neuerer Studien zur Sozialgeschichte des Lehrers in Deutschland, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 6 (1981), S. 198-222
- Kemlein, Sophia, Die Juden in Posen 1815-1848. Entwicklungsprozesse einer polnischen Judenheit unter preußischer Herrschaft, Hamburg 1997 (Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas 3)
- Kennecke, Andreas, »HaMe'assef« – die erste hebräische Zeitschrift, in: *Menora* 12 (2001), S. 171-188
- Kesper-Biermann, Sylvia, Staat und Schule in Kurhessen 1813-1866, Göttingen 2001 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 144)
- Kluge, Manfred, Zur Geschichte der jüdischen Schule in Vlotho, in: Sie waren Bürger unserer Stadt, S. 22-44
- Knöppel, Volker, Die jüdische Schule in Naumburg, in: Jahrbuch Geschichtsverein Naumburg 6 (1986), S. 140-146
- Kober, Adolf, 150 Years of Religious Instruction, in: *LBIYB* 2 (1957), S. 98-118
- , Abraham Geigers Bemühungen um die Organisation der jüdischen Unterrichts- und Kultusverhältnisse im ehemaligen Herzogtum Nassau, in: Festschrift zu Simon Dubnows siebzigstem Geburtstag, S. 215-225

- , Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen 66 (1955), S. 220-250
- , Emancipation's Impact on the Education and Vocational Training of German Jewry, in: JSS 16 (1954), S. 3-32, 151-76
- , Jewish Preaching and Preachers. A Contribution to the History of the Jewish Sermon in Germany and America, in: Hij 7 (1945), S. 103-134
- Kocka, Jürgen, Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: ders. (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, 1, S. 11-76
- Kocka, Jürgen (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 1 und 2, München 1988
- , Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987 (Sammlung Vandenhoeck)
- Kocka, Jürgen, Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit, S. 21-63
- Konopka, Otto, Das Privatschulwesen der Stadt Posen seit 1815 unter besonderer Berücksichtigung der Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht, in: Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 26 (1911), S. 243-309
- Krach, Tillmann, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991
- Kraul, Margret/Christoph Lüth (Hrsg.), Erziehung und Bildung der Menschen-Geschlechter. Studien zur Religion, Sozialisation und Bildung in Europa seit der Aufklärung, Weinheim 1996 (Frauen- und Geschlechterforschung in der Historischen Pädagogik 1)
- Krefelder Juden, Bonn 1980 (Krefelder Studien 2)
- Kreutzberger, Max (Hrsg.), Leo Baeck Institute New York. Bibliothek und Archiv. Katalog Bd. 1, Tübingen 1970 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 22)
- Krochmalnik, Daniel, Deutschjudentum: Bildungskonzepte von Moses Mendelssohn bis Franz Rosenzweig, in: H. Erler/E. L. Ehrlich (Hrsg.), Jüdisches Leben, S. 77-99
- , Tora Im Derech Erez. Zur alten Kontroverse über ein modernes Bildungsideal, in: H. Liss (Hrsg.), 'Yagdil Tora we-Ya'adir, S. 99-113
- Kropat, Wolf-Arno, Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen, S. 325-349
- Kropat, Wolf-Arno, Die Emanzipation der nassauischen Juden, in: Herzogtum Nassau, S. 283-289
- Krüger-Schiefelbein, Hartmut, Private israelitische Elementarschule zu Neuenkirchen, in: Heimat-Jahrbuch Kreis Gütersloh 1995, S. 82-85
- Krus, Horst-D., 700 Jahre Borgholz 1291-1991, Borgentreich 1990
- , Die jüdische Gemeinde und die jüdische Schule, in: ders., 700 Jahre Borgholz, S. 233-239
- Kuhlemann, Frank/Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.), Religion und Beruf im 19.-20. Jahrhundert, Bielefeld 2003 (Konfession und Gesellschaft 26)

- Kuhlemann, Frank-Michael, *Modernisierung und Disziplinierung. Sozialgeschichte des preußischen Volksschulwesens 1794-1872*, Göttingen 1992 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 96)
- Kurzweil, Zwi Erich, *Hauptströmungen der jüdischen Pädagogik in Deutschland von der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1987
- , *Modern Trends in Jewish Education*, New York 1964
- La Vopa, Anthony J., *Prussian Schoolteachers. Profession and Office, 1763-1848*, Chapel Hill 1980
- Lässig, Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert*, Göttingen 2004 (Bürgertum Neue Folge 1)
- , *Bildung als kulturelles Kapital? Jüdische Schulprojekte in der Frühphase der Emanzipation*, in: A. Gotzmann/R. Liedtke/T. v. Rahden (Hrsg.), *Juden, Bürger, Deutsche*, S. 263-298
- Lamberti, Marjorie, *State, Society and the Elementary School in Imperial Germany*, New York/Oxford 1989
- Lange, Ulrich, *Bürgerliche Rechte für die Juden in Schleswig-Holstein – Zur öffentlichen Diskussion des 19. Jahrhunderts über die Judenemanzipation*, in: *Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet*, S. 43-70
- Laubenthal, Wilhelm, *Die Synagogengemeinden des Kreises Merzig. Merzig – Brotdorf – Hilbringen 1648-1942*, Saarbrücken 1984
- Laubert, Manfred, *Zur Entwicklung des jüdischen Schulwesens in der Provinz Posen*, in: *ZGJD 1* (1929), S. 304-321
- Lazarus, Felix, *Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten nach meist unbenutzten Quellen*, in: *MGWJ 58* (1914), S. 81-96, 178-208, 326-358, 454-479, 542-561
- Lazarus, Lothar, *Die Organisation der preußischen Synagogengemeinden*, Göttingen 1933
- Lazarus, Moritz, *Aus einer jüdischen Gemeinde vor fünfzig Jahren*, in: *ders., Treu und Frei*, S. 279-309
- Lehmann, Tatjana, *Beiträge zu einer Geschichte des jüdischen Lehrerseminars in Köln*, (unveröffentl. Staatsexamensarbeit) Köln 1985
- Lehmann, Wolfgang, *Zur Geschichte der Juden in Lünen*, in: *Geschichte der Juden in Lünen*, S. 13-37
- Lepper, H., *Von der Emanzipation zum Holocaust. Die Israelitische Synagogengemeinde zu Aachen 1801-1942*, 2 Bde., Aachen 1994 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 7/8)
- Leschinsky, Achim/Peter Martin Roeder, *Schule im historischen Prozeß. Zum Wechselverhältnis von institutioneller Erziehung und gesellschaftlicher Entwicklung*, Stuttgart 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung)
- Levi, Hermann, *Lehrbuch und Jugendbuch im jüdischen Erziehungswesen des 19. Jahrhunderts in Deutschland: Versuch einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung nach Inhalt und Methode*, Diss. Köln 1933
- Lewin, Heinrich, *Geschichte der Entwicklung der preußischen Volksschule und der Förderung der Volksbildung durch die Hohenzollern nebst den wichtigsten Schul-Ordnungen, Schul-Gesetzen, Erlassen und Verfügungen*, Leipzig 1910

- Lewin, Louis, Ein Judentag aus Süd- und Neuostpreußen, in: MGWJ 59 (1915), S. 180-192, 278-300
- Lewkowitz, Albert, Die Hauptrichtungen der Pädagogik der Neuzeit und ihre Bedeutung für die Neugestaltung des jüdischen Unterrichtswesens, in: Bericht des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckelsche Stiftung) Hochschule für jüdische Theologie für das Jahr 1933, Breslau 1934
- Liberles, Robert, An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780, in: M. Kaplan (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags, S. 19-122
- Liebeschütz, Hans/Arnold Paucker (Hrsg.), Das Judentum in der deutschen Umwelt 1800-1850. Studien zur Frühgeschichte der Emanzipation, Tübingen 1977 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 35)
- Lindemann, Silke, Jüdisches Leben in Celle. Vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zur Emanzipationsgesetzgebung, Bielefeld 2004
- Lindenberg, B., Geschichte der israelitischen Schule zu Märkisch Friedland, Märkisch Friedland 1855
- Lindner, Erik, Ein Schüler der Marks-Haindorf-Stiftung. Zu den Memoiren des westfälischen Juden Jakob Ostwald (1838-1930), in: Westfälische Zeitschrift 141 (1991), S. 255-260
- Liss, Hanna (Hrsg.), »Yagdil Tora we-Ya'adir«. Gedenkschrift für Julius Carlebach, Heidelberg 2003 (Schriften der Hochschule für Jüdische Studien 5)
- Löb, Abraham, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover, Frankfurt a. M. 1908
- Lohmann, Ingrid, Die jüdische Freischule in Berlin – eine bildungstheoretische und schulhistorische Analyse. Zur Einführung in die Quellensammlung, in: dies. (Hrsg.), Chevrat Chinuch Nearim, S. 13-84
- , Interkulturalität als Strategie religiöser Reform und sozialen Aufstiegs. Jüdische Knaben- und Mädchenerziehung um 1800, in: M. Kraul/C. Lüth (Hrsg.), Erziehung und Bildung, S. 185-213
- , Vom Ausschluß der hebräischen Rede aus dem Diskurs der Aufklärung. Preußische Minderheitenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, <http://www.erzwiss.uni-hamburg.de/Inst01/Projekt/JF/ilhebr.htm> (28.01.2006)
- Lohmann, Ingrid/Wolfram Weiße (Hrsg.), Dialog zwischen den Kulturen. Erziehungshistorische und religionspädagogische Gesichtspunkte interkultureller Bildung, Münster/New York 1994
- , »Eine bis ans Lächerliche gränzende Ungereimtheit«. Zum Wandel pädagogischer Konzepte am Beispiel der Berliner jüdischen Freischule, in: DFG-Gruppenprojekt Wandlungsprozesse im Judentum durch die Aufklärung. Interaktionen, Strukturen, Manifestationen, Ms. Mannheim 1998, S. 93-105
- Lohmann, Ingrid/Uta Lohmann, »Lerne Vernunft!« Jüdische Erziehungsprogramme zwischen Tradition und Modernisierung. Quellentexte aus der Zeit der Haschala, 1761-1811, Münster u. a. 2005 (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland 6)
- Lotan, Giora, The Functionary in Jewish Community Life, LBIYB 19 (1974), S. 211-218
- Lowenstein, Steven M., Anfänge der Integration 1780-1871, in: M. Kaplan (Hrsg.), Geschichte des jüdischen Alltags, S. 123-224

- , Jüdisches religiöses Leben in deutschen Dörfern. Regionale Unterschiede im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: M. Richarz/R. Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande, S. 219-229
- , The Berlin Jewish Community. Enlightenment, Family, and Crisis, 1780-1830, New York/Oxford 1994 (Studies in Jewish History)
- Luckmann, Thomas/Walter Michael Sprondel, Berufssoziologie, Köln 1972
- Lundgreen, Peter, Berufskonstruktion und Professionalisierung aus historischer Perspektive, in: H. J. Apel u.a. (Hrsg.), Professionalisierung pädagogischer Berufe, S. 19-34
- , Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick, 2 Bde., Göttingen 1980/1981
- , Bildung und Bürgertum, in: ders. (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums, S. 173-194
- Lundgreen, Peter (Hrsg.), Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986-1997), Göttingen 2000 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 18)
- Mächler, Anita, Aspekte der Volksschulpolitik in Preußen im 19. Jahrhundert. Ein Überblick über wichtige gesetzliche Grundlagen im Hinblick auf ausgewählte Gesichtspunkte, in: P. Baumgart (Hrsg.), Bildungspolitik in Preußen, S. 224-241
- Marcus, Jacob R., Israel Jacobson. The Founder of the Reform Movement in Judaism, Cincinnati 1972
- Marienfeld, Wolfgang, Jüdische Lehrerbildung in Hannover 1848-1923, in: Hannoversche Geschichtsblätter 36 (1982); 1-107
- Marx, Albert, Geschichte der Juden in Niedersachsen, Hannover 1995
- , Zur Geschichte der Juden im Saarland vom Ancien Régime bis zum Zweiten Weltkrieg, Saarbrücken 1992
- Maurer, Trude, Die Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland (1780-1933). Neuere Forschungen und offene Fragen, Tübingen 1992 (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Sonderheft 4)
- , Integration und Selbstbehauptung. Bildungsgeschichte als Zugang zur Entwicklung der jüdischen Minderheit in nichtjüdischen Gesellschaften, in: Judaica 59:2 (2003), S. 82-96
- McClelland, Charles E., Zur Professionalisierung der akademischen Berufe in Deutschland, in: Conze/Kocka, Bildungsbürgertum, S. 233-247
- Mecklenburg, Frank, Deutsch-Jüdische Archive in New York und Berlin – drei Generationen nach dem Holocaust, in: Menora 12 (2001), S. 311-323
- Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982
- Menze, Josef, Judenschule und Synagoge in der Stadt Steinheim während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Steinheim 1992
- Meyer, Folkert, Geschichte des Lehrers und der Lehrerorganisationen, in: U. Herrmann (Hrsg.), Historische Pädagogik, S. 273-284
- , Schule der Untertanen. Lehrer und Politik in Preußen 1848-1900, Hamburg 1976 (Historische Perspektiven 4)
- Meyer, Hans Chanoch (Hrsg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift, Frankfurt a. M. 1961

- Meyer, Hans-Georg/Gerd Mentgen, Sie sind mitten unter uns. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim, Ingelheim 1998
- Meyer, Michael A. (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, 4 Bde., München 1996/1997
- Meyer, Michael A., Antwort auf die Moderne, Geschichte der Reformbewegung im Judentum, Wien/Köln/Weimar 2000
- , ›Ganz nach dem alten Herkommen? The Spiritual Life of Berlin Jewry Following the Edict of 1823, in: M. Awerbuch/S. Jersch-Wenzel (Hrsg.), Bild und Selbstbild der Juden Berlins, S. 229-243
- , The Religious Reform Controversy in the Berlin Jewish Community, 1814-1823, in: LBIYB 24 (1979), S. 139-155
- Minninger, Monika, Salomon Blumenau aus Bünde (1825-1904). Lehrer, Kantor, Prediger, Freimaurer, Autor, in: Ravensberger Blätter 1988, S. 8-21
- Minninger, Monika/Anke Stüber/Rita Klussmann (Bearb.), Einwohner – Bürger – Entrechtete. Sieben Jahrhunderte Jüdisches Leben im Raum Bielefeld. Katalog, Bielefeld 1988
- Mühle, Eduard, Das Schulwesen der jüdischen Gemeinde in Lippstadt während des 19. Jahrhunderts, in: Lippstädter Heimatblätter 65 (1985), S. 53-64
- Müller, Sebastian F./Heinz-Elmar Tenorth, Professionalisierung der Lehrertätigkeit, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 5: Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens, Stuttgart 1989, S. 153-171
- Naarmann, Margit, Die Paderborner Juden 1802-1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 1988 (Paderborner Historische Forschungen 1)
- Nagel, Michael, Deutsch-jüdische Bildung vom Ausgang des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. II (18. Jahrhundert): Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 169-187
- Neufeld, Siegbert, Geschichte der jüdischen Gemeinde Elbing, Regensburg 1992
- Neugebauer, Wolfgang, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Berlin/New York 1985 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 62)
- , Niedere Schulen und Realschulen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. II (18. Jahrhundert): Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 213-261
- Neuloh, Otto, Arbeits- und Berufssoziologie, Berlin/New York 1973
- Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6)
- Nipperdey, Thomas, Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I, in: ders., Gesellschaft, Kultur, Theorie, S. 174-205
- , Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 18)
- , Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990

- , Kommentar: »Bürgerlich« als Kultur, in: J. Kocka (Hrsg.), *Bürger und Bürgerlichkeit*, S. 143-148.
- Peiser, Jacob, *Die Geschichte der Synagogengemeinde zu Stettin. Eine Studie zur Geschichte des pommerschen Judentums*, 2. Aufl., Würzburg 1965
- Pelli, Moshe, *The Gate to Haskalah. An Annotated Index to Hame'asef, the First Hebrew Journal* (hebr.), Jerusalem 2000
- Pelzer, Cläre, *Jüdisches Leben in Emmerich. Von den Anfängen bis zum Untergang der Synagogengemeinde*, in: Dies./M. Brocke/H. Schüürman (Hrsg.), *Juden in Emmerich*, S. 9-214
- Penslar, Derek J., *Shylock's Children. Economics and Jewish Identity in Modern Europe*, Berkeley/Los Angeles/London 2001
- Pieper, Hans, *Die Judenschaft in Münster (Westfalen) im Ablauf des 19. Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung freimaurerischer Einflüsse)*, Diss. Münster 1940 (antisemitisch!)
- Pinkas Hakehillot. *Encyclopaedia of Jewish Communities from their foundation till after the Holocaust. Germany Vol. III: Hesse – Hesse-Nassau – Frankfurt*, Jerusalem 1992
- Pohlmann, Klaus, *Das jüdische Schulwesen in Lippe im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 57 (1988), S. 251- 341
- Prestel, Claudia, *Jüdisches Schul- und Erziehungswesen in Bayern 1804-1933. Tradition und Modernisierung im Zeitalter der Emanzipation*, Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 36)
- Pretzel, C. L. A., *Geschichte des deutschen Lehrervereins in den ersten 50 Jahren seines Bestehens*, Berlin 1921
- Pritzlaff, Christiane, *Jüdisches Schulwesen im protestantischen Umfeld. Am Beispiel Hamburgs in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts*, in: I. Lohmann/W. Weiße (Hrsg.), *Dialog zwischen den Kulturen*, S. 69-81
- Quellen zur Geschichte und Kultur des Judentums im westlichen Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis 1945. Ein sachthematisches Inventar. 4 Teile, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 55)
- Ramon, Esther, *Geschichte der jüdischen Erziehung in Karlsruhe 1730-1933*, in: H. Schmitt (Hrsg.), *Juden in Karlsruhe*, S. 301-310
- Regnery, Franz, *Jüdische Gemeinde Neuwied. Geschichte in Bildern und Dokumenten. Zeichen und Zeugen von damals und heute. Verantwortung und Sühne als Auftrag für morgen*, Neuwied 1988
- Reichwein, Horst, *Das jüdische Volksschulwesen in Ostfriesland 1842-1940. Die Volksschulgeschichte einer Minderheit vom Schulgründungsgesetz 1842 bis zu den Schulschließungen 1940*, Westerholt 1992
- Reinke, Andreas, *Zwischen Tradition, Aufklärung und Assimilation. Die Königliche Wilhelmsschule in Breslau 1791-1848*, in: *ZRGG* 43 (1991), S. 193-214
- Richarz, Monika (Hrsg.), *Jüdisches Leben in Deutschland. Selbstzeugnisse zur Sozialgeschichte*, 3 Bde., Stuttgart 1976-82
- Richarz, Monika, *Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678-1848*, Tübingen 1974 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 28)

- , Jüdische Lehrer auf dem Lande im Kaiserreich, in: TAJDG 20 (1991), S. 181-194
- Richarz, Monika/Reinhard Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56)
- Rings, Anton/Anita Rings, Die ehemalige jüdische Gemeinde in Linz am Rhein, Linz am Rhein 1992
- Rohrbacher, Stefan, Juden in Neuss, Neuss 1986
- , Jüdische Geschichte, in: ders./M. Brenner (Hrsg.), Wissenschaft vom Judentum, S. 164-176
- , Stadt und Land: Zur ›inneren‹ Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit, in: M. Richarz/R. Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande, S. 37-58
- Rokahr, Gerd, Die Juden in Esens. Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Esens von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zu ihrem Ende in nationalsozialistischer Zeit, Aurich 1987
- Rosenbaum, Margaret, Untersuchungen zur Veränderung der Lage und des Selbstverständnisses des Lehrers während der Aufklärung in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des Volksschullehrerberufes, Diss. Köln 1970
- Rüschemeyer, Dietrich, Partielle Modernisierung, in: W. Zapf (Hrsg.), Theorien des sozialen Wandels, S. 382-396
- , Professionalisierung. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 311-325
- Sabelleck, Rainer, Die Chronik der israelitischen Volksschule zu Bovenden. Text und Anmerkungen zur Geschichte des jüdischen Schulwesens in Bovenden, in: Plesse-Archiv 27 (1991), S. 99-143
- , Die Entwicklung jüdischer Religions- und Volksschulen im 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Verhältnisse in den Landrabbinatsbezirken Hannover und Hildesheim, in: ZRGG 43 (1991), S. 215-232
- , Jüdische Erziehung auf dem Lande seit Beginn der Emanzipation im Königreich Hannover 1831-1866, in: M. Richarz/R. Rürup (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande, S. 327-345
- , Jüdisches Leben in einer nordwestdeutschen Stadt: Nienburg, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 99)
- Sadowski, Dirk, Maskilisches Bildungsideal und josephinische Erziehungspolitik – Herz Homberg und die jüdisch-deutschen Schulen in Galizien 1787-1806, in: Leipziger Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur 1 (2003), S. 145-168
- Salinger, Gerhard, ›Zwischen Zeit und Ewigkeit‹. Ein Rückblick und Beitrag zum Leben und Schicksal der Juden in Stolp in Pommern, Wedel 1991
- Samuel, S., Geschichte der Juden in Stadt und Synagogenbezirk Essen von der Einverleibung Essens in Preußen (1802) bis zur Errichtung der Synagoge am Steeler Tor (1913). Festschrift zur Weihe der Synagoge, Essen 1913
- Sauer, Michael, Volksschullehrerbildung in Preußen. Die Seminare und Präparandenanstalten vom 18. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik, Köln/Wien 1987 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte 37)
- , Vom ›Schulehalten‹ zum Unterricht. Preußische Volksschule im 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1998 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte 69)

- Schach, Bernhard, Professionalisierung und Berufsethos. Eine Untersuchung zur Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses, dargestellt am Beispiel des Volksschullehrers, Berlin 1987
- Schachne, Lucie, Erziehung zum geistigen Widerstand. Das jüdische Landschulheim Herrlingen 1933 bis 1939, Frankfurt a. M. 1986 (Pädagogische Beispiele. Institutionengeschichte in Einzeldarstellungen 3)
- Ralf Schäfer, Die Rechtsstellung der Haigerlocher Juden im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1634-1850, Frankfurt a. M. u.a. 2002
- Scharfstein, Zvi (Hrsg.), Die jüdische Erziehung und Kultur in Europa zwischen den beiden Weltkriegen (hebr.), New York 1957
- Scharfstein, Zvi, Geschichte der jüdischen Erziehung in der Neuzeit. Bd. 1: Europa 1789 bis 1914 (hebr.), New York 1945
- Scharfstein, Zvi, Haheder B'Hayye Amenu. The Heder in the Life of the Jewish People. Based on Fifty Two Autobiographies and on Other Historical Sources, Tel Aviv 1951
- Schatzker, Chaim, Die Anfänge der Bildung eines jüdischen Lehrerstandes und eines Standesbewußtseins in Deutschland, in: G. Schneider (Hrsg.), Geschichte lernen, S. 82-95
- , Jüdische Jugend im zweiten Kaiserreich. Sozialisations- und Erziehungsprozesse der jüdischen Jugend in Deutschland, 1870-1917, Frankfurt a. M. 1988 (Studien zur Erziehungswissenschaft 24)
- Schelsky, Helmut, Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft, in: T. Luckmann/W. M. Sprondel (Hrsg.), Berufssoziologie, S. 25-35
- Schiff, Alvin I., Re-introducing the Melamed to His Community. Jewish Teacher Personnel Practices in European Countries 16-18th Centuries, in: M. C. Katz (Hrsg.), The Jacob Dolnitzky Memorial Volume, S. 172-189
- Schimpf, Dorothee, Emanzipation und Bildungswesen der Juden im Kurfürstentum Hessen 1807-1866. Jüdische Identität zwischen Selbstbehauptung und Assimilationsdruck, Wiesbaden 1994 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 13)
- Schledorn, Uwe, Eine vergessene Geschichte. Die Hagener jüdische Schule im 19. Jahrhundert, in: Heimatbuch Hagen und Mark 33 (1992), S. 74-84
- Schleindl, Angelika, Spuren der Vergangenheit. Jüdisches Leben im Landkreis Cochem-Zell, Briedel 1996
- Schlotzhauer, Inge, Erziehung zur Emanzipation. Das Frankfurter Philanthropin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZRGG 43 (1991), 233-47
- Schmelz, Usiel O., Die demographische Entwicklung der Juden in Deutschland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933, in: BLBI 83 (1989), S. 15-62
- Schmitt, Heinz (Hrsg.), Juden in Karlsruhe. Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung, Karlsruhe 1988
- Schneider, Gerhard (Hrsg.), Geschichte lernen und lehren: Festschrift fuer Wolfgang Marienfeld zum 60. Geburtstag, Hannover 1986
- Schochat, Asriel, Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland, Frankfurt/New York 2000
- Schoeps, Julius H., »Du Doppelgänger, du bleicher Geselle!« Deutsch-jüdische Geschichte durch drei Jahrhunderte 1700-2000, Berlin/Wien 2004

- Schorsch, Ismar, Moritz Güdemann. Rabbi, Historian and Apologist, in: LBIYB 11 (1966), S. 42-66
- Schulte, Christoph, Die jüdische Aufklärung. Philosophie, Religion, Geschichte, München 2002
- Schwab, Hermann, Jewish Rural Communities in Gemany, London 1956
- Schwänke, Ulf, Der Beruf des Lehrers. Professionalisierung und Autonomie im historischen Prozeß, Weinheim/München 1988 (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung 9)
- Schwarz, Anke, Jüdische Gemeinden zwischen bürgerlicher Emanzipation und Obrigkeitsstaat. Studien über Anspruch und Wirklichkeit jüdischen Lebens in kurhessischen Kleinstädten im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2002 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 19)
- Sheffer, Anne, Beyond Heder, Haskalah and Honeybees. Genius and Gender in the Education of Seventeenth- and Eighteenth-Century Judeo-German Women, in: Peter J. Haas (Hrsg.), Recovering the Role of Women. Power and Authority in Rabbinic Jewish Society, Atlanta 1992, S. 85-112
- Sie waren Bürger unserer Stadt. Beiträge zur Geschichte der Juden in Vlotho, Vlotho 1988
- Siegert, Folker (Hrsg.), Grenzgänge. Menschen und Schicksale zwischen jüdischer, christlicher und deutscher Identität. Festschrift für Diethard Aschoff, Münster 2002 (Münsteraner Judaistische Studien, 11)
- Siegrist, Hannes (Hrsg.), Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich, Göttingen 1988 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 80)
- Siegrist, Hannes, Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum, in: ders. (Hrsg.), Bürgerliche Berufe, S. 11-48
- Skopp, Douglas R., Auf der untersten Sprosse: Der Volksschullehrer als ›Semi-Professional in Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 383-402
- Sorkin, David, The Transformation of German Jewry 1780-1840, New York/Oxford 1987 (Studies in Jewish History)
- , The Berlin Haskalah and German Religious Thought. Orphans of Knowledge, London/Portland 2000
- Spanier, Moritz, Geschichte der Juden in Magdeburg, Magdeburg 1923
- Stegemann, Wolf/S. Johanna Eichmann, Juden in Dorsten und in der Herrlichkeit Lembeck. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde und Synagogenhauptgemeinde, Dorsten 1989
- Steidle, Hans, Jakob Stoll und die Israelitische Lehrerbildungsanstalt – eine Spurensuche, Würzburg [2002]
- Stein, Abraham, Die Geschichte der Juden zu Danzig. Seit ihrem ersten Auftreten in dieser Stadt bis auf die neueste Zeit. Zum ersten Male aus handschriftlichen Quellen zusammengestellt, 2. Aufl., Danzig 1933
- Stein, Leopold, An die geeigneten Leser des israelitischen Volkslehrers, in: IVL 2 (1852), S. 1f.
- Stein, Leopold, Einleitendes Wort, in: IVL 1 (1851), S. 1f.

- Stern, Baruch, Die Stellung der Juden im öffentlichen Volksschulwesen in Preußen in ihrer Entwicklung vom Beginne der Emanzipation bis heute, in: Festschrift für Jacob Rosenheim, S. 399-412
- Stern, Moritz, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Berlin. Heft 5: Jugendunterricht in der Berliner jüdischen Gemeinde während des 18. Jahrhunderts, Berlin 1934
- Stockhausen, Eleonore, Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Krefelds im 19. Jahrhundert, in: Krefelder Juden, S. 9-77
- Stockhecke, Kerstin/Heinz Finkener, Geschichte der Synagogengemeinde Enger, in: Stadt Enger – Beiträge zur Stadtgeschichte 7 (1991), S. 7-118
- Straßburger, Berthold, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten, Stuttgart 1885
- Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken, Vreden 1984
- Tenfelde, Klaus, Die Entfaltung des Vereinswesens während der Industriellen Revolution in Deutschland (1850-1873), in: Historische Zeitschrift/Beiheft 9: Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland (hrsg. von Otto Dann), München 1984, S. 55-114
- Tenorth, Heinz-Elmar, Lehrerberuf und Lehrerbildung, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. III (1800-1870): Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reichs, München 1987, S. 250-270
- , Professionen und Professionalisierung. Ein Bezugsrahmen zur historischen Analyse des ›Lehrers und seiner Organisationen‹, in: M. Heinemann (Hrsg.), Der Lehrer und seine Organisation, S. 457-475
- Thiel, Norbert, Die jüdischen Schulen im Kreise Jülich während des 19. Jahrhunderts, in: ders./G. Bers, Aspekte jüdischer Geschichte in Jülich und Linnich, S. 9-40
- Thien, Hans-Günter, Schule, Staat und Lehrerschaft. Zur historischen Genese bürgerlicher Erziehung in Deutschland und England (1790-1918), Frankfurt a. M./New York 1984
- Toury, Jacob, Das Phänomen der jüdischen Presse in Deutschland, in: Qesher Sonderheft, Mai 1989, S. 4d-13d
- , Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871. Zwischen Revolution, Reaktion und Emanzipation, Düsseldorf 1977 (Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte, Universität Tel Aviv 2)
- , Zur Problematik der jüdischen Führungsschichten im deutschsprachigen Raum, in: TAJDGD 16 (1987), S. 251-281
- Tremel, Manfred/Josef Kirmeier (Hrsg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, 2 Bde, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 17/18)
- Tsamriyon, Tsemah, Ha-Me'assef. The First Modern Periodical in Hebrew (hebr.), Tel Aviv 1988
- Victor, Die Emanzipation der Juden in Schleswig-Holstein, [Wandsbek 1913]
- Vogelstein, Hermann, Beiträge zur Geschichte des Unterrichtswesens in der jüdischen Gemeinde zu Königsberg, Königsberg 1903
- Volkov, Shulamit, Die Verbürgerlichung der Juden in Deutschland. Eigenart und Paradigma, in: J. Kocka (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, 2, S. 3

- Wagner, Peter, Wir werden frei sein. Leopold Zunz 1794-1886, Detmold 1994 (Panu Derech 11)
- Walter, Gotthilf, Geschichte der Religionsschule und des Kultus, in: Geschichte der Jüdischen Gemeinde Kassel, 1, S. 169-195
- Warschauer, A., Die Erziehung der Juden in der Provinz Posen durch das Elementar-schulwesen. Nach archivalischen Quellen, in: ZGJD 3 (1889), S. 29-63
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1985
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987
- Weinberg, Werner, Lexikon zum religiösen Wortschatz und Brauchtum der deutschen Juden (hrsg. von Walter Röll), Stuttgart-Bad Canstatt 1994
- Weinlein, Christian, Geschichte der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung. Nach den Quellen und authentischen Mitteilungen hervorragender Führer bearbeitet, Leipzig/Berlin 1897
- Wein-Mehs, Maria, Juden in Wittlich 1808-1942, Wittlich 1996
- Weiser, Johanna, Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Köln/Weimar/Wien 1996 (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte 60)
- Welker, Barbara, Das Archiv der Stiftung »Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum«, in: Menora 12 (2001), S. 325-343
- Werner, Manuel, Die Juden in Hechingen als religiöse Gemeinde, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 20 (1984), S. 103-213; 21 (1985), S. 49-169
- Wiesemann, Falk, Rabbiner und jüdische Lehrer in Bayern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Staat – Reform – Orthodoxie, in: M. Treml/J. Kirmeier (Hrsg.), Geschichte und Kultur [...] Aufsätze, S. 277-286
- Wilbertz, Gisela, Synagogen und jüdische Volksschulen in Bochum und Watten-scheid. Ein Quellen- und Lesebuch, Bochum 1988
- Wilhelmus, Wolfgang, Juden in Greifswald und Umgebung von den Anfängen bis 1933, in: in: M. Heitmann/J. H. Schoeps (Hrsg.), »Halte fern dem ganzen Lande«, S. 145-161
- Wilke, Carsten, »Den Talmud und den Kant«. Rabbinerausbildung an der Schwelle zur Moderne, Hildesheim/Zürich/New York 2003 (Netiva 4)
- Yaffe, Mordechai, Moritz Jaffe. Das Lebensbild eines jüdischen Lehrers in der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: BLBI 8 (1965), S. 207-226
- Zapf, Wolfgang (Hrsg.), Theorien des sozialen Wandels, Köln/Berlin 1969 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 31)
- Zassenhaus, Dieter, Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Lübbecke. Vom Spätmittelalter bis ins frühe 19. Jahrhundert, (Ms.) Lübbecke 1988
- Zborowski, Mark, The Place of Book-Learning in Traditional Jewish Culture, in: Harvard Educational Review 19 (1949), S. 87-109
- Zekorn, Andreas, Kultur in Hohenzollern – Kunst, Bildung, Wissenschaft, Presse und Vereinswesen, in: F. Kallenberg (Hrsg.), Hohenzollern, S. 360-409

- Zittartz-Weber, Susanne, Zwischen Religion und Staat. Die jüdischen Gemeinden in der preußischen Rheinprovinz 1815-1871, Essen 2003
- Zunz, Leopold, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden historisch entwickelt. Ein Beitrag zur Alterthumskunde und biblischen Kritik, zur Literatur- und Religionsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1892

## Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 1: Jüdische Volksschulen im Regierungsbezirk Kassel 1873 (S. 151)
- Tabelle 2: Ausgaben der Marks-Haindorf-Stiftung in Münster 1825-1871 (S. 195)
- Tabelle 3: Übersicht der jüdischen Prüflinge aus der Marks-Haindorf-Stiftung am Schullehrer-Seminar zu Soest (S. 201)
- Tabelle 4: Die jüdischen Lehrerseminare in Preußen 1871/74 (S. 232)
- Tabelle 5: Durchschnittsgehälter der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen in Preußen 1859/61 (S. 270f.)
- Tabelle 6: Durchschnittsgehälter der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen in preußischen Städten 1862/64 (S. 272f.)
- Tabelle 7: Durchschnittsgehälter der Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen auf dem Land 1862/64 (S. 274f.)
- Tabelle 8: Gehaltsstufen jüdischer Lehrkräfte an öffentlichen jüdischen Volksschulen in Preußen 1862/64 (S. 277f.)
- Tabelle 9: Gehaltsstufen jüdischer Volksschullehrer in Preußen 1871 (S. 280)
- Tabelle 10: Das jüdische Volks- und Religionsschulwesen in Hannover 1865 (S. 284f.)
- Tabelle 11: Lehrerbesoldung im Regierungsbezirk Kassel 1873 (S. 286)
- Tabelle 12: Schüler-Lehrer-Relation an öffentlichen jüdischen Elementarschulen 1859/61 bis 1862/64 (S. 341)
- Tabelle 13: Klassenfrequenz an öffentlichen jüdischen Elementarschulen 1859/61 bis 1862/64 (S. 342)
- Tabelle 14: Klassenstärken an öffentlichen und privaten jüdischen Volksschulen 1871 (S. 343)
- Tabelle 15: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Königsberg (S. 445)
- Tabelle 16: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Gumbinnen (S. 446)
- Tabelle 17: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Danzig (S. 447)
- Tabelle 18: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Marienwerder (S. 448)
- Tabelle 19: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Posen (S. 449)
- Tabelle 20: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Bromberg (S. 450)
- Tabelle 21: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Stettin (S. 451)
- Tabelle 22: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Köslin (S. 452)
- Tabelle 23: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Berlin (S. 453)
- Tabelle 24: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Potsdam (S. 454)
- Tabelle 25: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (S. 455)
- Tabelle 26: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Breslau (S. 456)

VERZEICHNIS DER TABELLEN

- Tabelle 27: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Liegnitz (S. 457)
- Tabelle 28: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Oppeln (S. 458)
- Tabelle 29: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Magdeburg (S. 459)
- Tabelle 30: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Erfurt (S. 460)
- Tabelle 31: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (S. 461)
- Tabelle 32: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Minden (S. 462)
- Tabelle 33: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Arnberg (S. 463)
- Tabelle 34: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Koblenz (S. 464)
- Tabelle 35: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Köln (S. 465)
- Tabelle 36: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 466)
- Tabelle 37: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Aachen (S. 467)
- Tabelle 38: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Trier (S. 468)
- Tabelle 39: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Stralsund (S. 469)
- Tabelle 40: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte im Regierungsbezirk Merseburg (S. 469)
- Tabelle 41: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1827 (S. 470)
- Tabelle 42: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1830 (S. 471)
- Tabelle 43: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1835 (S. 472)
- Tabelle 44: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1840 (S. 473)
- Tabelle 45: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1843 (S. 474)
- Tabelle 46: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1846 (S. 475)
- Tabelle 47: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1850 (S. 476)
- Tabelle 48: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1859/61 (S. 477)
- Tabelle 49: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1862/64 (S. 478)
- Tabelle 50: Jüdische Schulkinder und Lehrkräfte in Preußen 1871 (S. 479)

# Register<sup>1</sup>

## 1. Sachregister<sup>2</sup>

- Achawa Jahrbuch* 265, 402-404  
Akkulturation † Verbürgerlichung  
Allgemeine Bestimmungen 1872 32,  
126, 243, 425  
*Allgemeine Zeitung des Judenthums* 164,  
254, 256, 265, 325, 363, 370, 372 f.,  
381, 384, 398, 405, 419  
Allgemeines Landrecht 1794 30, 83 f.,  
349  
Altersversorgung (s. a. Unterstützungs-  
kassen) 326-331, 388, 411  
Anstellungsvertrag 53, III-III3, III7, 139,  
144 f., 148, 248, 252, 263 f., 266,  
289 f., 297, 304, 310 f., 313 f., 316,  
323-326, 327 f., 337, 356, 358, 389,  
430, 434  
Aramäisch 40  
Arbeitskampf 420 f.  
Arbeitslosigkeit 254, 329, 395  
Assimilation † Verbürgerlichung  
Aufklärer, jüdische † Haskala  
Aufklärung † Haskala  
Ausbildung (s.a. Lehrerseminare) 25,  
30, 36, 59-66, 82, 88, 99, 108, 131,  
137, 148, 155-168, 243, 336, 338, 353,  
373, 426, 428, 431 f., 437, 442  
Ausländer (d.h. Nichtpreußen) 41, 43,  
57-59, 72 f., 103, 190, 194, 186, 250  
Autonomie 34, 82, 257, 292, 294 f.,  
300, 345-364, 409, 417, 435, 438  
Beamtenstatus 83, 120, 129, 145, 245,  
325 f., 368, 375, 430  
Berufswahl 29, 63, 80, 333-337  
Bet Midrasch † Jeschiva  
Bewerbung 54, 72, 166 f., 249 f., 252,  
256-262, 336, 347, 358  
Bibel, hebräische 39, 50, 62, 64, 68-70,  
173, 186, 188 f., 205, 210  
Bildungsgeschichte † Historiographie  
Bürgerlichkeit † Verbürgerlichung  
Bürgerschule † Schulwesen, mittleres  
und höheres  
Bürgertum † Verbürgerlichung  
Chasan, Chasanut † Kantor  
Cheder 18, 40, 42, 57, 65, 67-71, 73,  
86 f., 100, 108 f., 340, 344, 426  
Deutsche Sprache 48-50, 54, 64, 67,  
70-72, 82, 94, 100 f., 105, 107, III,  
127, 157 f., 166, 172, 182, 185 f., 188 f.,  
198, 201, 210, 212, 213, 221, 236, 241,  
257, 261, 263, 301, 310 f., 313, 321,  
348, 381, 440  
Deutsch-Israelitischer Gemeindebund  
416 f.  
Ehevermittlung 317  
Einkommen † ökonomische Situation  
Eltern, Elternhaus 39-41, 46, 62 f.,  
67 f., 70, 73 f., 76, 79, 87 f., 91, 107,  
124 f., 134, 141, 150, 166, 203, 247,  
254, 266, 288 f., 343, 356 f., 428, 440  
Emanzipation † rechtliche Stellung  
Emanzipationsedikt 1812 46, 84, 122,  
127 f., 169, 427  
Entlassung 74, 107 f., III-III4, III7, 140,  
145, 148, 154, 263, 313, 322 f., 325,  
328, 359, 430  
Erziehung, traditionelle jüdische 17-20,  
39-42  
Erziehungswissenschaft † Pädagogik  
Fort- und Weiterbildung 361, 372, 385,  
408, 422, 436 f.  
Freitisch 78, 143, 257, 284 f., 293-296,  
433  
Fremdsprachen 51, 72, 93, 172, 182, 186,  
188 f., 234, 319, 338  
Geistliche, christliche 99-101, 105, 141,  
235, 350-352, 431  
Gemeindestatuten 28, 267 f., 301, 308,  
313, 324, 329-331, 359  
Gesetz über die Verhältnisse der Juden  
1847 123-126, 128, 130 f., 137, 205,  
248 f., 327, 349 f.  
Gymnasium † Schulwesen, mittleres  
und höheres

- Haskala 17, 18 f., 22, 36, 44 f., 47-56, 65 f., 76, 81, 169, 173, 426 f.
- Hauslehrer † Privatlehrer
- Hebräisch 19, 40 f., 50 f., 64, 67 f., 70-72, 88, 92, 95, 97 f., 104 f., 107, 130 f., 137, 147, 166 f., 171 f., 175, 182, 186, 188 f., 199 f., 205, 227, 229, 232, 241, 248, 254, 303, 321, 338, 354, 356, 375, 404, 430
- Herkunft 57-59, 62, 185, 332 f., 335, 362, 426
- Hilfslehrer 65, 173, 206, 231, 235
- Hinterbliebenenversorgung (s.a. Unterstützungskassen) 326-328, 330, 388, 411
- Historiographie 11-26, 39-42, 245
- Hospitanten † Lehrerseminare
- Der Israelit* 265, 317, 346
- Der Israelitische Lehrer* 236, 256, 265, 304, 310, 319, 336 f., 347, 349, 351, 355, 357 f., 361, 367, 380-388, 397, 405, 407, 412, 418-423, 437
- Israelitische Schul-Zeitung* 381 f.
- Der Israelitische Volkslehrer* 382
- Israelitischer Haus- und Schulfreund* 382
- Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens* 104, 108, 156, 172
- Jeschiva 40, 60, 63, 170
- Jiddisch 19, 40 f., 67, 426
- Kantor, Kantorat 78-80, 144, 149, 183, 205, 209, 224, 238-240, 250 f., 259, 262, 301, 305-310, 313 f., 322, 328, 330, 348, 355, 359, 401, 432 f.
- Klassenstärken 68, 339-344
- Kleidung 337
- Kommunallasten 116, 121, 267
- Konferenzen (s.a. Selbstorganisation) 37, 153, 365-372, 374-380, 386 f., 394, 409-415, 418, 420 f., 423, 436 f.
- Konzession † Prüfungs- und Zulassungswesen
- Kultus, Kultusreform 79 f., 82, 84 f., 88, 120, 183, 192, 198, 205, 209, 224, 227, 234-240, 261 f., 266, 306-314, 319, 337, 359, 406, 431
- Kultusbeamte 59, 74, 78, 80, 124, 131, 183, 198, 200, 209, 231 f., 236-241, 249-262, 267, 294 f., 301, 308, 313-315, 319, 327 f., 330, 348, 361, 363, 367, 401 f., 411, 430, 432-434, 439
- Lehrbuch, Lesebuch 46, 50, 62, 66 f., 70 f., 148, 173, 210, 318, 379, 386
- Lehrer, christliche 32, 53, 56 f., 59, 66, 70, 75, 77-79, 81, 83, 90, 121, 127, 129 f., 133, 137, 146, 150, 153, 155, 157, 159, 163 f., 180 f., 200, 213, 221, 224, 235, 247, 266 f., 269, 275, 279, 281 f., 286-290, 293, 296, 301, 330, 340, 344, 360, 366-369, 372, 389, 391, 410, 413, 415, 423 f., 426, 429-431, 434, 439, 441
- Lehrerinnen 26 f., 140, 247, 269, 340, 391
- Lehrerseminare 25, 32, 36, 59 f., 99 f., 105, 108, 123, 145, 155-244, 250, 252 f., 256, 313, 336 f., 348, 350, 353, 356, 359, 369, 373, 378, 382, 390, 415, 425, 428, 430-434, 437, 439
- Lehrerseminare, christliche 36, 99, 105, 155-157, 161-165, 179-181, 186, 193, 200, 206-208, 214, 224, 226, 231, 233-235, 243, 250, 369, 425, 430 f.
- Mädchenschulen † Schulwesen, mittleres und höheres
- Mädchenunterricht 39 f., 57, 67
- Maskil, Maskilim † Haskala
- Melammed, Melammedim 18 f., 41, 43, 51, 54, 56-82, 87, 90, 94 f., 102, 108-110, 136, 157, 249, 353, 363, 426, 428 f.
- Messen, Vieh- und Jahrmärkte 74, 250 f.
- Militärdienst 180, 233
- Ministerialreskript 1827 III-III4, 322
- Ministerialreskript 1863 131, 231 f., 303, 430
- Ministerialreskripte 1823/24 90-154, 156 f., 170, 221, 252, 425, 427, 430
- Mischna † Talmud
- Naturalisation 103, 116

- Nebenämter (s.a. Schächten, Predigt, Kantorat) 79, 143, 314-316, 386
- Nebengeschäfte 79, 198, 316-320, 386, 434
- Ökonomische Stellung 19, 22, 25, 33, 36, 56, 63, 73-81, 112 f., 125, 131, 142, 144, 148, 154, 182, 219 f., 245-322, 328 f., 332, 334, 362, 365, 369, 377, 396, 410, 418, 426, 433 f., 433 f., 436, 439, 442
- Orthodoxie 55, 96, 127, 166, 170 f., 183, 186, 199, 227-229, 317, 346 f., 353 f., 388, 406 f., 432, 440
- Pädagogik 48, 65, 100, 153, 165, 171, 173, 182 f., 187, 189, 205, 229, 321, 339, 348 f., 352, 370, 372, 386, 426
- Patriotismus 374, 383 f.
- Personenstand (ledig, verheiratet) 57, 78, 257, 294, 297, 321, 327, 330, 359, 435
- Petitionen 216, 290, 373-377, 418, 436
- Physis 337 f.
- Polnische Lehrer † Melammed
- Präparanden 158, 172, 234-236, 432
- Predigt, Prediger 158, 167, 183, 186, 189, 203, 205, 207, 213, 236 f., 249, 258, 261, 301, 310-314, 355, 363, 386, 389, 432 f., 442
- Privatlehrer, Privatunterricht 30, 40, 46, 49 f., 52, 57, 62, 67, 70, 72 f., 92 f., 95, 106, 113, 127, 133 f., 168, 182, 197 f., 214, 248, 254, 318-320, 322, 329, 344, 434
- Probezeit 53, 112, 121, 144, 325
- Produktivierung 115, 177, 193
- Professionalisierung 33-37, 53, 55, 98, 128, 130 f., 134, 148, 157, 161, 185, 192, 194, 200, 207, 221, 232, 318, 350, 353-355, 361, 365, 370, 374, 378, 385, 387, 409, 426, 432, 438 f.
- Prüfungs- und Zulassungswesen 54, 60, 62, 71, 83, 85-III, 117, 123, 125 f., 130-132, 136 f., 139-141, 144-148, 152 f., 155 f., 158-160, 162 f., 165, 167 f., 173, 180 f., 184 f., 190, 192 f., 197, 199-202, 205, 207, 209, 214-218, 220-223, 226, 231-234, 239-241, 248 f., 312, 317, 338, 345, 349, 353, 375 f., 426, 428-430, 433, 438
- Rabbinat, Rabbiner 20, 30, 32, 46, 59-63, 70, 81, 95-98, 103, 123 f., 139-145, 147 f., 152 f., 164, 166 f., 170-175, 183, 191, 199, 203-207, 213 f., 216-220, 222, 224 f., 227 f., 230, 233, 235 f., 241, 249, 261 f., 301, 310-315, 331, 335, 347 f., 352-357, 359, 370, 374 f., 377 f., 381 f., 389 f., 400-403, 407, 409 f., 412-414, 426, 428, 431, 433, 435, 442
- Realberechtigungen (s.a. Freitisch) 78, 143, 293, 296
- Realschule † Schulwesen, mittleres und höheres
- Rechtliche Stellung 19, 26, 36, 42-46, 57 f., 83-155, 214, 242, 245, 291, 299, 316, 322, 327, 331, 364 f., 368, 374, 381, 415, 418, 420, 427, 429 f., 434, 437 f., 440
- Reformjudentum (s.a. Kultus) 147, 171, 175, 186, 191, 198 f., 230, 238, 311, 347 f., 355, 388, 400, 405 f., 432, 432, 440
- Reformschulen 44 f., 47-49, 51, 53-55, 65, 76 f., 86, 93 f., 145, 176, 366, 426 f.
- Reiheschule 143
- Religionsgesetz 39, 55, 60 f., 229, 236, 241, 295, 315, 346, 354, 407, 426
- Religionsschulen 104, 124, 126, 131, 147, 220, 225, 232, 248, 254, 262, 267, 282, 284, 287, 303, 312, 353 f., 430
- Religionsunterricht 30, 46, 62, 66, 70, 86 f., 92, 97, 100, 102, 104, 107 f., 113, 120, 124, 127, 129-131, 133, 146, 152, 158 f., 172, 182, 186, 189, 210, 217, 224 f., 229, 231, 248, 256, 303, 313, 319, 351 f., 356, 371 f., 374, 377, 386, 430
- Religionsunterricht, christlicher 102, 127, 430
- Reversverpflichtung 181, 194, 220, 253
- Revisionen 176, 183, 192, 339, 344, 357

- Revolution 1848 45, 126, 128 f., 162, 193,  
 366, 373, 375, 391, 410  
*Rheinische Blätter für Erziehung und  
 Unterricht* 381  
 Schächten, Schächter 71, 78 f., 87, 131,  
 144, 149, 240 f., 250, 252, 259, 284,  
 301-307, 313 f., 328, 347, 355, 401, 433  
 Schulaufsicht 43, 55, 61, 83, 88 f., 94,  
 117 f., 135, 138-141, 147 f., 150, 215,  
 233, 345, 349-354, 357 f., 381, 420,  
 425, 435  
 Schulchan Aruch 39, 189, 236, 257  
 Schülerstrafen 69, 185  
 Schulgeld 45, 73, 75, 154, 284, 287-292,  
 434  
 Schulkinder, christliche 126  
 Schulpflicht 29, 32, 90-92, 102, 109,  
 124, 126, 132, 134, 136, 140 f., 149,  
 179, 191, 237, 247 f., 254, 262, 291,  
 343 f., 427 f., 440  
 Schulwesen, mittleres und höheres 51,  
 53, 57, 70, 75, 134, 167 f., 172, 179 f.,  
 182, 197, 214 f., 224, 234, 247 f., 290,  
 319, 343, 353, 366, 409, 440  
 Sekurität 73 f., 81, 112 f., 116, 154, 263,  
 322-331, 371, 395  
 Selbstorganisation (s.a. Unterstützungs-  
 kassen, Vereinswesen) 26, 28, 37,  
 364-424, 436-438  
 Selbstverständnis 336 f., 348 f., 355, 360,  
 366, 369, 375, 377, 386 f., 391, 409,  
 417, 419, 434-438  
 Seminarhörer † Lehrerseminare  
 Simultanschule 146, 224, 381  
 Soziabilität 52, 360-363, 408, 435  
 Soziale Stellung 22, 25 f., 33, 36, 48,  
 52 f., 56, 61-63, 74, 80-82, 109, 125,  
 143, 167, 182, 185 f., 241, 245, 258,  
 268, 290, 294, 300, 304 f., 307 f.,  
 310-314, 316, 326, 332-334, 354, 359 f.,  
 362 f., 365, 371, 377, 379 f., 386, 388,  
 390, 395, 410, 412, 418, 422, 426,  
 435 f., 438 f., 442  
 Sporteln 309 f.  
 Stellenbesetzung 73 f., 79, 111, 113 f.,  
 140 f., 248-264, 358 f.  
 Stellenvermittlung 252-254  
 Stiehsche Regulative 1854 213, 230, 235,  
 377, 425  
 Synagoge † Kultus  
 Talmud 39, 61 f., 64, 69, 71, 81 f., 96,  
 171, 173, 185 f., 188 f., 205, 210, 236,  
 313, 348  
 Talmudhochschule † Jeschiva  
 Talmudlehrer † Melammed  
 Talmud-Tora-Schule 40, 67, 73, 172 f.,  
 175 f., 254  
 traditionelles Erziehungswesen †  
 Cheder, Talmud-Tora-Schule  
 Übungsschule 164, 173, 191, 206, 213,  
 219  
 Unterrichtspflicht † Schulpflicht  
 Universität 30, 60, 83, 98, 103, 128, 160,  
 167, 174, 183, 190, 203, 214, 224,  
 311 f., 313, 335, 356, 361, 409, 435, 442  
 Unterrichtsgesetz 86, 90, 376  
 Unterstützungskassen (s.a. Selbstorgani-  
 sation) 37, 329, 385, 388-407, 411-  
 417, 423, 436  
 Urbanisierung 145, 250, 276, 326, 343,  
 441  
 Vakanz 59, 74, 103, 140, 145, 194, 219,  
 252 f., 255 f., 258, 386, 429  
 Verberuflichung † Professionalisierung  
 Verbürgerlichung 19, 24, 31, 41, 44-46,  
 49, 52-54, 64, 72, 76, 85-89, 94 f.,  
 108, 111, 115 f., 121, 130 f., 137, 141,  
 147, 152, 154, 156, 167, 170 f., 174 f.,  
 177, 186 f., 198, 204, 208, 214, 217,  
 221, 242, 247, 250, 257, 295, 305,  
 310 f., 319, 322, 333, 335, 337-339,  
 354 f., 359-362, 390, 417, 425, 434 f.,  
 439-442  
 Volksschulen, christliche 30, 57, 69 f.,  
 89, 91 f., 102, 114-116, 119 f., 127-129,  
 133 f., 141, 153, 155, 178, 247, 266,  
 286, 288, 332, 339, 344, 349 f., 353,  
 427 f., 430  
 Volksschulen, öffentliche 29, 43, 45 f.,  
 91, 115-121, 125-129, 135-137, 139,  
 145 f., 150 f., 162, 180, 194, 223 f., 231,  
 245-248, 267, 271, 273, 275, 278 f.,

PERSONENREGISTER

- 281, 287-289, 295, 303, 317, 325-327,  
340-344, 349, 367, 376, 388, 414, 423,  
438, 441  
Volksschulen, private 29, 89, 113, 125-  
127, 231, 246-248, 267, 279, 289, 316,  
323, 340, 343, 349, 368, 375, 423, 430  
Vereinswesen, allgemeines Lehrer- 365-  
369, 384, 389, 400, 420  
Vereinswesen (s.a. Selbstorganisation)  
11, 37, 265, 365-367, 369-382, 385-387,  
389-423, 436-438  
Vokation 112, 153  
Wanderlehrer 108  
Warteschule 68, 109  
Winkelschule † Cheder  
Winkelschulhalter † Melammed  
Wohnbedingungen 78, 81, 143 f., 257,  
263, 284 f., 296-301, 321 f., 344 f.,  
433, 435  
*Der Treue Zions-Wächter* 354  
Zweite Lehrprüfung 223

2. Personenregister<sup>3</sup>

- Adam, Jacob 63  
Adler, Lazarus 414 f.  
Alenfeld, Hirsch Leiser 252  
Altenstein, Karl von 86, 170  
Bamberger, Levin 63  
Bamberger, Seligmann Bär 228  
Basedow, Johann Bernhard 65  
Beckedorff, Ludolph von 104, 156, 172  
Beer, Peter 41  
Bellermann, Johann Joachim 93 f.  
Bendavid, Lazarus 49 f., 53, 66, 68 f.,  
93  
Berliner, Abraham 168  
Block, Moritz 381  
Blumenau, Salomon 363  
Bock, A. 158  
Bodenheimer, Levi 199, 370 f., 374 f.,  
376, 378  
Bonaparte, Jérôme 88  
Bucki, Nathan Magnus 54  
Campe, Joachim Heinrich 65  
Cassel, David 408  
Christian VIII. (Dänemark) 138  
Cohen, Bär Levi 198  
Cohn, Abraham 293, 327  
Cohn, Alexander Jonas 166  
Cohn, Aron 352  
Cohn, Joseph 75  
Cohn, Samuel Abraham 76  
Cosmann, C. 297 f.  
Deutsch, Moritz 238  
Diesterweg, Friedrich Adolph Wilhelm  
165, 184, 186, 193, 383, 389  
Dohm, Christian Wilhelm von 42 f.  
Edel, Simson David 107  
Eger, Akiva 96  
Eichhorn, Albrecht F. 120, 122 f.  
Emanuel, Abraham 292  
Enoch, Samuel 354 f.  
Euchel, Isaak 52  
Falk, Adalbert 425  
Feilchenfeld, Wolf 228, 230  
Fischel, Philipp 358  
Fleischhacker, Jacob Samuel 411  
Fraenckel, Jonas 203  
Frankel, Zacharias 191, 204-207  
Frensdorff, Salomon 219  
Freund, Ismar 118  
Freund, Wilhelm 409  
Friedländer, David 48, 50, 62, 70, 169  
Friedländer, Salomon 199  
Friedrich Wilhelm III. (Preußen) 103,  
171  
Friedrich Wilhelm IV. (Preußen) 122  
Gans, Juda Gerson 289  
Gaon, Saadia 173  
Geiger, Abraham 147  
Glück, Joseph 313  
Graetz, Heinrich 41  
Haindorf, Alexander 177-179, 194, 198,  
200, 226, 235, 319, 350, 369  
Halevi, Jehuda 173

## REGISTER

- Harris (geb. Brandes), Johanna 360  
 Hecht, Emanuel 382 f., 385, 387  
 Heinemann, Carl 103, 167  
 Heinemann, Hirsch 321  
 Heinemann, Jeremias 174-176  
 Henschel, Elias 53  
 Hirsch, Samson Raphael 229  
 Hochstädter, Benjamin 224 f., 413  
 Horwitz, Aron 213 f., 408  
 Horwitz, Levi Lazar 82  
 Isaac, David 105  
 Itzig, Daniel 49, 169  
 Jacobsohn, Bernhard 234  
 Jacobson, Israel 88, 221  
 Joseph, Louis 322  
 Kalisch, Ludwig 68  
 Kalisch, Tobias 71  
 Klein, Joseph W. 98  
 Klempner, I. 260  
 Klingenstein, Josef 355, 383, 385, 387 f.,  
 399 f., 402 f., 406, 416-421  
 Kompert, Leopold 403  
 Kronberg, Isaak 72  
 Kronenberg, A. 377  
 Kroner, Theodor 230  
 Ladenberg, Adalbert 375  
 Landé, Jacob 214 f.  
 Lasch, A. 297  
 Lauter, David Schmul 290  
 Leffmann, Salomon 377  
 Levin, Joseph 58, 75  
 Levin, Moses 71  
 Levy, Joël 359  
 Lewandowski, Louis 239  
 Lewy, Simon 107  
 Lilienfeld, M. 74  
 Löb, Jakob 226 f.  
 Lobethal, Victor Aron 54, 76  
 Löwe, Joël (Bril) 49 f.  
 Löwenthal, J.M. 410  
 Marks, Elias 179  
 Marx, Karl 400  
 Mendelssohn, Moses 20, 41, 48, 50, 62,  
 70  
 Meyer, Samuel Ephraim 219, 412  
 Michaelis, Heinrich 322  
 Mühler, Heinrich G. von 120, 129 f.,  
 425  
 Muhr, Abraham 74  
 Muhr, Joseph 94, 123, 160  
 Napoleon I. 221  
 Oettinger, Jacob Joseph 174 f.  
 Ostwald, Jacob 360  
 Ottensoser, Elias 406 f.  
 Pakuda, Bachje Ibn 173  
 Pestalozzi, Johann Heinrich 65, 187, 383  
 Philippson, Ludwig 164, 237, 254,  
 311 f., 363, 373, 377, 381, 389, 398  
 Philippson, Moses 71  
 Piek, Samuel 390, 408  
 Plato, Hirsch 229 f.  
 Plessner, Salomon 183  
 Rée, Anton 366  
 Rothschild, David 291, 313, 400  
 Rousseau, Jean-Jacques 65  
 Rubo, Julius 123, 160, 268, 330 f.  
 Saalschütz, Joseph 311 f.  
 Sachs, Michael 213  
 Saul, J. 306  
 Schindler, S. 307  
 Schroetter, Friedrich Leopold von 46  
 Schulz, Johann 184  
 Schütz, Karl Heinrich 201 f.  
 Stadthagen, P. 356  
 Stein, Jakob 415  
 Stein, Leopold 382, 400, 403  
 Steinschneider, Moritz 123  
 Stern, M. 300  
 Stiehl, Ferdinand 213, 230, 235, 377,  
 425  
 Sutro, Abraham 199  
 Tonn, J. 324  
 Treu, Abraham 197, 377, 382 f., 385,  
 387, 405  
 Wedell, Jakob 373 f.  
 Weinberg, Levi 290, 294 f., 356  
 Weißenstein, Calm 328  
 Wertheimer, Joseph 403  
 Wessely, Naftali Herz 48  
 Weyl, Meyer Simon 62, 95, 170-172,  
 174 f., 179  
 Wolff, Benjamin 371

## ORTSREGISTER

- |   |  |
|---|--|
| Wolff, Lion 249, 251, 258, 307, 317 f.,<br>324, 347, 355, 358, 360<br>Wolfsohn, Aron 49, 50, 76 | Wolksdorf, Ruben 370<br>Zunz, Leopold 123, 160, 183-187, 190-<br>192, 204, 208, 209, 213 f., 390 |
|---|--|

### 3. Ortsregister<sup>4</sup>

- |   |  |
|---|--|
| Aachen (Regierungsbezirk bzw. Stadt)<br>121, 270, 272, 274, 278, 313<br>Ahlen 377<br>Alsheim 400<br>Alzey 400, 403<br>Anklam 324, 373<br>Antonienhütte 322<br>Arnberg (Regierungsbezirk bez. Stadt)<br>89, 272 f., 275, 278<br>Aurich (Regierungsbezirk) 284 f.<br>Bad Ems 217, 225<br>Bad Schwalbach (Langenschwalbach)<br>224<br>Bayern 228, 235<br>Berlin 27 f., 47, 49, 50, 53 f., 58, 62-64,<br>67 f., 72, 74, 76, 86, 93 f., 106, 122-<br>124, 155, 160, 166, 167, 169, 170,<br>174 f., 177, 179, 183 f., 188, 190-192,<br>202 f., 206-209, 212, 214 f., 217,<br>226 f., 232, 234, 236, 252, 267, 270,<br>272, 277, 303, 305, 325, 330 f., 392 f.,<br>395, 408, 432, 442<br>Beuthen 260<br>Beverungen 307<br>Bielefeld 75, 318, 363<br>Birkenfeld (Fürstentum) 382<br>Birnbaum 405<br>Bochum 292, 344, 345<br>Bonn 160<br>Borgholz 328, 338<br>Brandenburg (Provinz) 62, 66, 71, 74,<br>77, 93, 95, 103, 105, 176, 184, 215,<br>216, 270, 272, 274, 277, 281, 300,<br>313, 341, 342<br>Braunschweig 253<br>Breslau (Regierungsbezirk bzw. Stadt)<br>44, 47, 49, 53-55, 67, 76, 85 f., 90,<br>122, 160, 203, 207, 230, 234, 236,<br>270, 272, 274, 277, 300, 329 | Bromberg (Regierungsbezirk bzw.<br>Stadt) 90, 102, 115, 161 f., 270, 272,<br>274, 277, 281<br>Brühl 99<br>Bublitz 290, 357<br>Büdingen 406<br>Büren 200, 226<br>Bütow 403<br>Coesfeld 295<br>Dänemark 138<br>Danzig (Regierungsbezirk bzw. Stadt)<br>167, 270, 272, 274, 277<br>Darmstadt 383<br>Dessau 47<br>Deutsch-Krone 72<br>Dresden 204<br>Driesen 328<br>Düsseldorf (Regierungsbezirk bzw.<br>Stadt) 95, 230, 232, 233, 270, 272,<br>274, 278, 307, 371, 432<br>Eisenach 367<br>Erfurt (Regierungsbezirk) 270, 272,<br>274, 277<br>Eschwege (Landkreis) 151, 286<br>Essen 400, 405<br>Fiddichow 59<br>Frankenberg (Landkreis) 151, 286<br>Frankfurt/Main 47, 145, 382, 403, 416<br>Frankfurt/Oder 58, 74, 95, 101, 102,<br>106, 113, 158, 159, 270, 272, 274, 277<br>Frankreich 88 f., 118, 419<br>Fritzlar (Landkreis) 151, 286<br>Fulda (Landkreis bzw. Stadt) 151, 222,<br>286<br>Galizien 54<br>Gelnhausen (Landkreis) 151, 286<br>Gleiwitz 409, 410<br>Glogau 54, 166, 330<br>Gollub 121 |
|---|--|

- Göteborg 167  
 Graudenz 214  
 Grosfeld (Landkreis) 151, 286  
 Gumbinnen (Regierungsbezirk) 270,  
     272, 274, 277  
 Guttstadt 258  
 Halberstadt 58, 392  
 Halle/Saale 49, 58, 62  
 Haltern 308  
 Hamm 226, 291, 378  
 Hanau (Landkreis bzw. Stadt) 151, 222,  
     286  
 Hannover (Königreich, Provinz,  
     Landesrabbinatsbezirk bzw. Stadt)  
     25, 140, 144 f., 148 f., 217-219, 232,  
     253, 282, 284 f., 293, 296, 302, 306,  
     410-413, 432 f., 436  
 Harburg 411  
 Hechingen (Fürstentum bzw. Stadt)  
     153 f.  
 Hersfeld (Landkreis) 151, 286  
 Hessen 382  
 Hessen-Darmstadt (Großherzogtum)  
     253, 355, 383, 400, 402, 406  
 Hessen-Homburg (Landgrafschaft) 146  
 Hessen-Kassel (Kurfürstentum) 149,  
     221 f., 360, 402, 410, 414 f., 436  
 Hessen-Nassau (Herzogtum bzw.  
     Provinz) 146, 148 f., 223, 225, 287,  
     298, 306, 402, 410, 413 f.  
 Hildesheim (Regierungsbezirk) 284 f.  
 Höchberg 235  
 Hofgeismar (Landkreis) 151, 286  
 Hohenzollern (Provinz) 94, 152, 271,  
     273, 275, 278, 341 f.  
 Hohenzollern-Sigmaringen (Fürsten-  
     tum) 152, 273, 278, 306  
 Holland 253  
 Holstein (Herzogtum) 138 f., 142, 307  
 Homberg (Landkreis) 151, 286  
 Homburg 146  
 Hoppstädten 382  
 Hünfeld (Landkreis) 151, 286  
 Idstein 224  
 Ingelheim 383  
 Karlsruhe 229  
 Kassel (Regierungsbezirk, Landkreis  
     bzw. Stadt) 151 f., 217, 220-223, 225,  
     227, 232, 286, 368, 415, 432 f.  
 Kirchheim (Landkreis) 151, 286  
 Koblenz (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
     91, 119, 270, 272, 274, 278  
 Köln (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
     232, 270, 272, 274, 278, 432  
 Königsberg (Regierungsbezirk bzw.  
     Stadt) 47, 58, 72 f., 122, 160, 166 f.,  
     262, 270, 272, 274, 277, 311  
 Köslin (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
     87, 98, 270, 272, 274, 277, 281  
 Krakau 59  
 Krefeld 199, 370, 374  
 Kremnitz 54  
 Landsberg a. W. 313  
 Langenschwalbach (Bad Schwalbach)  
     224  
 Leipzig 416  
 Lengerich 358  
 Liegnitz (Regierungsbezirk) 85, 270,  
     272, 274, 277  
 Limburg 414  
 Lippe-Detmold (Grafschaft) 253  
 Lippe-Schaumburg (Grafschaft) 253  
 Lippstadt 377 f.  
 Lissa 59, 67 f., 70, 118  
 Lübbecke 371  
 Lüneburg (Fürstentum bzw. Regie-  
     rungsbezirk) 284 f., 410  
 Magdeburg (Regierungsbezirk bzw.  
     Stadt) 99, 158, 164, 270, 272, 274,  
     277, 312  
 Mainz 383, 437  
 Mannheim 420, 421  
 Marburg (Landkreis bzw. Stadt) 151,  
     222, 286  
 Marienwerder (Regierungsbezirk) 106,  
     270, 272, 274, 277, 325  
 Märkisch-Friedland 75  
 Meerholz 298  
 Meisenheim 146  
 Melsungen (Landkreis) 151, 286  
 Merseburg (Regierungsbezirk) 270,  
     272, 274, 277

ORTSREGISTER

- Militsch 300  
Minden (Regierungsbezirk) 89, 97,  
272 f., 275, 278, 371, 374  
Moers 99, 105  
Münster (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
25, 89, 106, 177, 182, 190 f., 193-196,  
198 f., 201 f., 217, 226 f., 230, 232 f.,  
235, 252 f., 272 f., 275, 278, 295, 319,  
337, 350, 369, 378, 382, 432  
Nakel 352  
Neuenkirchen 321  
Neuß 370  
Neustadt (Oberschlesien) 356  
Neuwied 291  
Niederhessen (kurhessische Provinz)  
221 f.  
Nordhausen 293, 327  
Nordstemmen 411  
Oberaula 360  
Oberschlesien (Regierungsbezirk) 260  
Obersitzko 168  
Odernheim 383  
Ölde 106  
Oppeln (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
85, 270, 272, 274, 277  
Osnabrück (Regierungsbezirk) 284 f.  
Österreich 43, 137, 253, 436  
Ostpreußen (Provinz) 258, 392  
Paderborn 95  
Palästina 188, 205  
Petershagen 163  
Polen 41, 43, 59, 60, 72 f.  
Pommern (Provinz) 59, 77, 87, 98, 105,  
270, 272, 274, 277, 281, 290, 306,  
324, 341 f., 373, 403  
Posen (Regierungsbezirk, Provinz bzw.  
Stadt) 59, 67 f., 71, 90, 96, 102,  
108 f., 115-118, 125, 135, 158, 161 f., 165,  
168, 190, 256, 270, 272, 274, 277,  
281, 297, 301, 344, 352, 405, 430  
Potsdam 58, 105, 270, 272, 274, 277,  
341 f.  
Prag 41  
Prenzlau 103, 167, 359  
Preußen (nur Provinz) 270, 272, 274,  
277, 341, 342  
Przeworsk 54  
Pyritz 107, 313  
Rawitsch 301  
Reiteln (Landkreis) 151, 286  
Rheinprovinz 90 f., 121, 132, 135, 180 f.,  
194, 196, 199, 226, 228, 251, 253, 270,  
272, 274, 278, 281, 291, 295, 341 f.,  
369 f., 372, 379, 381, 394, 396, 405 f.,  
408, 411, 416, 436  
Rotenburg (Landkreis) 151, 286  
Rügenwalde 306  
Russland 59  
Rybnik 410  
Sachsen (Provinz) 62, 99, 270, 272,  
274, 277, 281, 293, 341 f., 392, 400  
Sachsen (Königreich) 207  
Sarne 256  
Sarstedt 411  
Schlesien (Provinz) 44, 74, 75, 85, 87,  
190, 203, 270, 272, 274, 277, 281,  
322, 330, 341 f., 409  
Schleswig (Herzogtum) 138, 142  
Schleswig-Holstein (Provinz) 140, 281  
Schlüchtern (Landkreis) 151, 286  
Schmalkaden (Landkreis) 151, 286  
Schweden 167  
Schwedt 322  
Schwersenz 297  
Seesen 47  
Simmern 381  
Soest 180, 200 f., 226, 289, 297, 348,  
377  
Stade (Regierungsbezirk) 284 f.  
Stettin (Regierungsbezirk bzw. Stadt)  
60, 87, 105, 107, III-III3, 167, 270,  
272, 274, 277, 359  
Stolp 98, 320  
Stralsund (Regierungsbezirk) 270, 272,  
274, 277  
Strasburg 71  
Strausberg 65  
Stuhm 107  
Thorn 322  
Tilsit 392  
Trier (Regierungsbezirk) 270, 272, 274,  
278

## REGISTER

- |   |   |
|---|---|
| <p>Waldeck (Fürstentum) 253</p> <p>Warschau (Herzogtum) 45</p> <p>Werther 290, 294, 356</p> <p>Westfalen (Königreich bzw. Provinz)<br/> 75, 82, 84, 88 f., 95, 106, 135, 163,<br/> 174, 180 f., 190, 194, 196, 200, 220 f.,<br/> 226, 253, 272 f., 275, 278, 281, 289 f.,<br/> 292, 295, 303, 307 f., 321, 328, 338,<br/> 341 f., 348, 350 f., 358, 369, 371 f.,<br/> 374, 377, 379, 394, 396, 404 f., 408,<br/> 411, 416, 436</p> <p>Westpreußen (Provinz) 72, 75, 106,<br/> 107, 121, 190, 214, 322, 325</p> <p>Wetzlar 295</p> | <p>Wien 403</p> <p>Wiesbaden (Regierungsbezirk bzw.<br/> Stadt) 225, 287</p> <p>Witten 360</p> <p>Witzenhausen (Landkreis) 151, 286</p> <p>Wolfenbüttel 47</p> <p>Wolfhagen (Landkreis) 151, 286</p> <p>Wriezen 300</p> <p>Württemberg (Königreich) 20, 147,<br/> 399</p> <p>Würzburg 25, 228, 235</p> <p>Ziegenhain (Landkreis) 151, 286</p> <p>Zittau 207</p> |
|---|---|

- 1 Die Register berücksichtigen den Text, beziehen sich jedoch weder auf die Fußnoten noch den Anhang.
- 2 Wegen der Häufigkeit des Vorkommens bleiben die Begriffe: »Lehrer« und »(Synagogen)Gemeinde« ohne gesonderte Einträge.
- 3 Der historiographische Abriss in der Einleitung erwähnt eine Reihe von WissenschaftlerInnen, die nicht in den Index aufgenommen wurden. Personen, bei denen nicht zumindest Initialen des Vornamens bekannt waren, finden keine Berücksichtigung.
- 4 Der Ortsindex berücksichtigt die in den Text integrierten Tabellen, nicht jedoch die Tabellen im Anhang.

## Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden

- Bd. 24 Monika Richarz (Hg.), Die Hamburger Kauffrau Glikl – Jüdische Existenz in der frühen Neuzeit, Hamburg 2001.
- Bd. 25 Rotraud Ries, J. Friedrich Battenberg (Hg.), Hofjuden. Ökonomie und Interkulturalität: Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert, Hamburg 2003.
- Bd. 26 Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003.
- Bd. 27 Jüdische Welten. Juden in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Herausgegeben von Marion Kaplan und Beate Meyer, Göttingen 2005.
- Bd. 28 Deutsch-jüdische Geschichte als Geschlechtergeschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Kirsten Heinsöhn und Stefanie Schüler-Springorum, Göttingen 2006.
- Bd. 29 Reinhard Rürup, Emanzipationsprobleme. Jüdische Geschichte und moderne Gesellschaft, Göttingen 2006. (In Vorbereitung)
- Bd. 30 Andreas Brämer, Leistung und Gegenleistung. Zur Geschichte jüdischer Religions- und Elementarlehrer in Preußen 1823/24 bis 1872, Göttingen 2006.

Wallstein

e-mail: [info@wallstein-verlag.de](mailto:info@wallstein-verlag.de) · [www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

# Das Jüdische Hamburg

Ein historisches Nachschlagewerk

Herausgegeben vom  
Institut für die Geschichte der deutschen Juden

Mit einem Vorwort von Ole von Beust

336 S., ca. 200 Abb., herausnehmbare Faltkarte,  
geb., Schutzumschlag,

ISBN 3-8353-0023-7

Über 400 Jahre lang haben Juden die Entwicklung Hamburgs in unterschiedlichen Lebensbereichen mitgeprägt. Anlässlich des vierzigjährigen Bestehens des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden erscheint nun ein lexikalisches Nachschlagewerk mit Einträgen zu Personen, Institutionen und Ereignissen aus der wechselvollen Geschichte der jüdischen Gemeinden in der Hansestadt. Zusätzlich werden in Überblicksartikeln und Essays die wichtigsten Stationen der jüdischen Geschichte Hamburgs lebendig. Der Band ist reich bebildert und mit einem historischen Stadtplan versehen, der dazu einlädt, jüdische Spuren in der eigenen Umgebung oder als Tourist zu entdecken.

Von namhaften Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfasst, richtet sich das Werk an alle, die sich für die Geschichte Hamburgs aus der Perspektive der jüdischen Minderheit interessieren.

Wallstein

e-mail: [info@wallstein-verlag.de](mailto:info@wallstein-verlag.de) · [www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)